

**BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE**

Herausgegeben von der  
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

50/4

**Bayerisches Hauptstaatsarchiv  
Reichskammergericht  
Band 4**

**Nr. 1407 – 1839 (Buchstabe B)**

bearbeitet von

MANFRED HÖRNER und BARBARA GEBHARDT

München 1998  
online-Fassung, München 2020

Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE 50/4

Bayerisches Hauptstaatsarchiv  
Reichskammergericht Band 4

## **BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE**

herausgegeben von der  
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns  
Schriftleitung: Albrecht Liess

50/4

# **Bayerisches Hauptstaatsarchiv Reichskammergericht Band 4**

**Nr. 1407 –1839 (Buchstabe B)**

bearbeitet von

MANFRED HÖRNER und BARBARA GEBHARDT



München 1998  
online-Fassung, München 2020  
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

## Inventar der Akten des Reichskammergerichts Nr. 19

Das Inventar der Akten des Reichskammergerichts ist ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes Gemeinschaftsunternehmen deutscher Archive. Die Publikation erfolgt unter einem einheitlichen Serientitel und unabhängig davon, daß die einzelnen Bände in verschiedenen Verlagen beziehungsweise innerhalb eigener Reihen der beteiligten Archive erscheinen. Eine Übersicht befindet sich am Schluß des Bandes.

### **online-Fassung, München 2020**

Der Text der Inventarisate wurde aus dem ursprünglichen Dateiformat in ein anderes migriert, daher kommt es zu Layoutabweichungen gegenüber der Druckausgabe; die Seiten IX–X (Abkürzungen) sind als Scans aus der Druckausgabe übernommen.

In die Inventarisate für Buchstabe B wurden Korrekturen von Dr. Manfred Hörner bis zum Stand April 2020 eingearbeitet, also auch die Corrigenda aus allen Folgebänden bis einschließlich P/Q bzw. die Erkenntnisse aus der Redaktionsarbeit.

Es wird anheimgestellt, beim Zitieren der online-Fassung auf die Inventarnummern zu verweisen.

Nicht online gestellt werden die sämtlichen Register. Deren komplette Neuherausgabe ist einem eigenen Band nach Abschluss des Projekts vorbehalten.



## INHALT

|   |     |
|---|-----|
| Erläuterungen zum Inventarisierungsschema ..... | VII |
| Abkürzungen .....                               | IX  |
| Abgekürzt zitierte Literatur .....              | X   |
| Inventar.....                                   | 1   |

**Hinweis für die Online-Fassung: Die Konkordanzen zu den insgesamt drei Textbänden des Buchstaben B (Bayerische Archivinventare 50/2 bis 50/4) befinden sich im Band 50/5.**

**ERLÄUTERUNGEN ZUM INVENTARISIERUNGSSCHEMA**  
[Originalseiten VII-VIII] ..... [Stand: 1998]

Der vorliegende Band enthält den dritten Teil der im Bayerischen Hauptstaatsarchiv verwahrten RKG-Akten der Kläger des Buchstabens B (Brackel bis Buxheim) mit Ausnahme der Prozesse, die sich auf die ehemalige bayerische Rheinpfalz beziehen.

Das Inventarisierungsschema richtet sich nach den für die Projektteilnehmer verbindlichen "Grundsätzen für die Verzeichnung von RKG-Akten", die 1978 von der Konferenz der Archivreferenten bzw. Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder beschlossen wurden. Danach gliedert sich jede Titelaufnahme in die folgenden acht Abschnitte:

Laufende Inventarnummer in der Zeilenmitte über dem Text; auf sie wird in den Indices verwiesen.

**1**

Signatur des Wetzlarer Generalrepertoriums am linken Zeilenrand; der gelegentlich vorkommende Zusatz "rot" bedeutet, daß diese Akten bereits vor der Erstellung des Generalrepertoriums nach München extraditiert worden waren und daher in die entsprechende rote Nummernfolge aufgenommen wurden. Fehlt die Wetzlarer Signatur überhaupt, so handelt es sich um nachträglich meist aus Fragmenten rekonstruierte Akten, die im Generalrepertorium nicht verzeichnet sind.

Signatur des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, d.h. heute gültige Bestellnummer, am rechten Zeilenrand; sie fehlt bei vollständig makulierten Akten, deren Beschreibung nur mehr dem Repertorium entnommen werden konnte.

**2**

Kläger bzw. Antragsteller, gegebenenfalls Nebenkläger oder Intervenient entsprechend dem Ladungsschreiben; das für die Reihung der Prozesse maßgebliche Ordnungswort ist gesperrt kursiv gedruckt, es entspricht in der Regel dem Titel des Spezialprotokolls. Bei Appellationsverfahren ist die Parteieigenschaft in der Vorinstanz in Klammern angegeben.

**3**

Beklagter, gegebenenfalls Nebenbeklagter oder Intervenient entsprechend dem Ladungsschreiben; des weiteren wie Abschnitt 2.

**4**

Prokuratoren (seit 1654 auch substituierende Prokuratoren) am RKG, getrennt nach Kläger (4a) und Beklagtem (4b); in Klammern ist jeweils das Jahr ihrer Bevollmächtigung oder ersatzweise des ersten Tätigkeitsnachweises angegeben. In vereinzelt Fällen erscheinen in diesem Abschnitt auch Personen ohne Prokura-



torenstatus, die jedoch von den Parteien bevollmächtigt wurden und dann ihrerseits Prokuratoren bevollmächtigten, sowie die für das Revisionsverfahren bevollmächtigten Notare.

## **5 Streitgegenstand**

a) Zeitgenössische Bezeichnung des Prozesses in vollem Wortlaut gemäß der deutschen bzw. lateinischen Formulierung auf dem Spezialprotokoll oder den Produkten, wobei deutsche Texte in heutiger Orthographie wiedergegeben werden.

b) Moderne Beschreibung des Prozeßgegenstandes; dabei finden neben Prozeßanlaß und -ursache sowie den Grundlinien der Argumentation beider Parteien auch wichtige Stadien des Prozeßverlaufs und eventuell ersichtliche Endurteile oder Hinweise auf eine anderweitige Beilegung des Verfahrens Berücksichtigung.

## **6**

Instanzen in fortlaufender Numerierung, gegebenenfalls mit Angabe des Einführungsjahres; sind die Akten der Vorinstanzen nicht überliefert, stehen die Angaben in Klammern. Das RKG ist jeweils die letzte Instanz; hier werden das Einführungsjahr und das Endjahr gemäß Spezialprotokoll, danach – soweit abweichend – in Klammern Anfangs- und Endjahr der Produkte genannt.

## **7**

Darin-Vermerke, enthaltend erwähnenswerte Beweismittel, z.B. Urkunden, Amtsbücher, Rechtsquellen, Inventare, Rechnungen, Genealogien, Karten, Pläne, Druckschriften, Rechtsgutachten, Zeugenverhöre usw. Falls originale Überlieferung nicht ausdrücklich erwähnt ist, handelt es sich um Abschriften.

## **8**

Hinweise auf: Umfang des Akts bei mehr als 1 cm Stapelhöhe; Unvollständigkeit des Akts, insbesondere Fehlen des Spezialprotokolls; Prozeßsprache, falls nicht deutsch; parallele Prozesse in gleicher Sache, sofern nicht bereits unter 5b erwähnt; Literatur.

Die Indices und Konkordanzen zu den insgesamt drei Textbänden des Buchstaben B (Bayerische Archivinventare 50/2 bis 50/4) werden abschließend in einem eigenen Band (Bayerische Archivinventare 50/5) erscheinen.

Die Korrekturen wurden von Frau Archivoberinspektorin Claudia Pollach gelesen. Die technische Aufbereitung der Vorlagen für den Druck besorgte Frau Archivhauptsekretärin Karin Werth.

Ansonsten wird auf Geleitwort und Einführung zu Barbara Gebhardt und Manfred Hörner (Bearb.), Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 1, Nr. 1-428 (Buchstabe A) (Bayerische Archivinventare 50/1), München 1994, verwiesen.

## A B K Ü R Z U N G E N

|              |  |
|--------------|--|
| Apr.         | April  |
| Art.         | Artikel  |
| Aug.         | August   |
| Bd.          | Band   |
| Beil.        | Beilage  |
| Bekl., bekl. | Beklagte(r), beklagte(r/s)   |
| bes.         | besonders  |
| betr.        | betreffend   |
| c. c.        | cum clausula   |
| ca.          | circa  |
| d. Ä.        | der/die Ältere   |
| Dez.         | Dezember   |
| Diss.        | Dissertation   |
| d. J.        | der/die Jüngere  |
| d. M.        | der/die Mittlere   |
| Dr.          | Doktor   |
| Extrajud.    | Extrajudizialsache   |
| f(f).        | folgend(e)   |
| Febr.        | Februar  |
| fl           | Gulden (ohne nähere Kennzeichnung), rheinischer Gulden                         |
| fl fr.       | fränkischer Gulden   |
| fl rh.       | rheinischer Gulden (nur zur Unterscheidung von fränkischen und anderen Gulden) |
| fl ung.      | ungarischer Gulden   |
| fol.         | folio (Blatt)  |
| Fragm.       | Fragment   |
| geb.         | geborene   |
| gen.         | genannt  |
| H.           | Heft   |
| Jan.         | Januar   |
| jur.         | juristische(r/s)   |
| Kl., kl.     | Kläger(in), klägerische(r/s), klagende(r/s)                                    |
| kr           | Kreuzer  |
| KSlg         | Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kartensammlung                                  |
| Lic.         | Lizentiat  |
| Lit.         | Litera (zur Kennzeichnung von Schriftstücken)<br>Literatur                     |
| M. (A.)      | Magister (Artium), Meister   |
| makul.       | makuliert  |
| masch.       | maschinenschriftliche(r/s)   |
| Nov.         | November   |
| Nr.          | Nummer (zur Kennzeichnung von Schriftstücken)                                  |

|        |   |
|--------|---|
| Okt.   | Oktober                                       |
| P.     | Pater   |
| pag.   | pagina  |
| PIStlg | Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung   |
| Prod.  | Produkt                                       |
| Q      | Quadrangel                                    |
| r      | recto (Vorderseite)                           |
| Rep.   | Repertorium                                   |
| RKG    | Reichskammergericht                           |
| Rtl.   | Reichstaler                                   |
| S.     | Seite   |
| s.     | siehe   |
| s. c.  | sine clausula                                 |
| Sept.  | September                                     |
| Sign.  | Signum (zur Kennzeichnung von Schriftstücken) |
| St.    | Sankt   |
| subst. | substituierend                                |
| undat. | undatiert                                     |
| v      | verso (Rückseite)                             |
| vgl.   | vergleiche                                    |
| Ziff.  | Ziffer (zur Kennzeichnung von Schriftstücken) |

## ABGEKÜRZT ZITIERTE LITERATUR

|              |   |
|--------------|---|
| Krausen      | Edgar Krausen (Bearb.), Die handgezeichneten Karten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie in den Staatsarchiven Amberg und Neuburg a. d. Donau bis 1650 (Bayerische Archivinventare 37), Neustadt a.d. Aisch 1973. |
| RKG-Inventar | Inventar der Akten des Reichskammergerichts (die einzelnen Bände sind dem Verzeichnis auf S. 521–523 zu entnehmen).   |

## INVENTAR

## 1407

- 1 B 1326 Bestellnr. 3745
- 2 Otto *Brackel* zu Kleinziegenfeld, Obristleutnant
- 3 Bischof Philipp Valentin von *Bamberg* sowie sein Stadtvogt Johann Zinckel zu Weismain
- 4a Dr. Jonas Eucharius Erhardt und (subst.) Dr. Wilhelm Henrich Goll (1656);  
Dr. Jonas Eucharius Erhardt und (subst.) Dr. Johann Rolemann (1658)
- 4b Lic. Bernhard Henning (1656)
- 5a mandatum auf die Pfändungskonstitution et de restituendo s. c., fünfzehn abgepfändete Schafe und Hammel betr. (auch: Schaftrieb und Hut zu Großziegenfeld betr.)
- 5b Weidestreitigkeit;  
Mitbekl. Stadtvogt wollte gegen Pfingsten 1655 einige kl. Schafe pfänden, ließ dann angesichts der Flucht des kl. Schäfers die ganze Herde von rund 400 Tieren wegtreiben. Fünfzehn Schafe und Hammel wurden schließlich einbehalten. Kl. sieht darin eine Störung der ihm als Inhaber des Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth lehenbaren Ritterguts Kleinziegenfeld zustehenden Trieb-, Hut- und Weiderechtigkeit auf die Gemarkungen Großziegenfelds und anderer angrenzender Dörfer. Bekl. Bischof gibt an: Kl. habe den über dreißig Jahre ruhenden Weidestreit zwischen den Rittergutsbesitzern und der Gemeinde zu Großziegenfeld vor der zuständigen fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg nach wechselseitigen Pfändungen im Mai 1654 wiederaufgenommen; der Domherr Johann Andreas von Guttenberg habe sich anstelle seiner Großziegenfelder Obleiuntertanen eingelassen; auf eine Inaugenscheinnahme hin sei dem Kl. Mitte Sept. 1654 auferlegt worden, die behauptete Weideservitut besser zu beweisen oder am kaiserlichen Landgericht des Hochstifts Bamberg eine ordentliche Klage anzustellen; da er sich den Schaftrieb trotz wiederholter Mahnungen weiterhin anmaße, habe bekl. Bischof zur Wahrung seiner richterlichen Autorität eine Pfändung angeordnet.  
Der Prozeß kommt bald nach dem Verkauf des Ritterguts an Rudolf Gerhard von Trautenberg zum Stillstand.
- 6 1. RKG 1656–1661 (1656–1659)
- 7 Zeugenaussagen vor landesherrlicher und ritterschaftlicher Kommission, fürstbischöflich bambergischem Kastenamt zu Weismain, giechischem Amt zu Buchau sowie Notar 1654–1655 (Q 2-4, 10, 24);  
Schreiben des Hans Karl von Aufseß an Statthalter und Räte zu Bamberg auf eine Klage Großziegenfelder Bauern hin (15)19 (Q 9);  
Protokoll einer Inaugenscheinnahme des strittigen Gebiets durch landesherrliche Kommission 1654 (Q 22);  
Beilagen zu Replik (Prod. vom 3. Feb. 1659): Korrespondenz des bekl. Bischofs mit Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth sowie Direktor und Räten seines Hofrats zu Bayreuth 1654–1655 (Lit. D); Grenzbeschreibung aus Großziegenfelder Schafhutbrief 1587 (Lit. F)
- 8 3 cm

- 1 B 1526 Bestellnr. 3864
- 2 Wilhelm von *Brand* zu Brandshausen, erzbischöflich salzburgischer Hofmeister, als Petent in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Kl.  
 ./.  
 Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, Bekl.
- 4a Dr. Johann Deschler (1561);  
 Dr. Paul Haffner (1564)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1561);  
 Dr. Johann Grönberger (1572)
- 5a petitio in puncto (primae) citationis per edictum, Markgraf Albrechts Gläubiger betr.
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);  
 Wilhelm von Brand, früherer markgräflich brandenburgischer Rat, Haushofmeister zu Neustadt und Statthalteramtsverwalter zu Kulmbach, klagt gegen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Erben von Land und Leuten des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach auf Begleichung verschiedener Schuldposten in Höhe von zusammen 5.730 fl:  
 - er habe Markgraf Albrecht Alcibiades Ende März 1553 600 fl sowie Ende Aug. 1553 900 fl geliehen; zusätzlich stünden 600 fl an Zinsen aus;  
 - er habe dem damaligen markgräflich brandenburgischen, nunmehrigen herzoglich bayerischen Diener Bartholomäus Hengst Anfang Apr. 1551 eine Verschreibung über 300 fl ausgestellt, die für Truppenwerbungen verwendet worden seien; diesen Betrag samt 120 fl Zinsen habe er mittlerweile zurückzahlen müssen;  
 - als Statthalteramtsverwalter stehe ihm noch der Sold für ein Jahr zu, nämlich 420 fl an Geld sowie Naturalien und Sachleistungen im Wert von 200 fl;  
 - um Notlagen auf der Plassenburg abzuhelpen, habe er Schmuck und Silbergeschirr im Wert von 420 fl abgegeben;  
 - auf der Plassenburg verwahrter Hausrat im Wert von 2.000 fl sei geplündert worden;  
 - sein Sohn Hans Friedrich von Brand habe dreizehneinhalb Monate Dienst auf der Plassenburg geleistet; dafür stünden 270 fl Sold aus.  
 Markgraf Georg Friedrich behauptet, nicht Eigentumserbe seines Veters, sondern Lehenfolger kraft ursprünglicher Mitbelehnung und damit nicht zur Schuldzahlung verpflichtet zu sein.
- 6 1. RKG 1561–1574 (1561–1569)
- 7 Schuldverschreibungen des Markgrafen Albrecht Alcibiades für Wilhelm von Brand über 600 fl sowie 900 fl 1553 (Q 24, 405);  
 Bestellungsbriefe des Markgrafen Albrecht Alcibiades für Wilhelm von Brand als Rat 1551 und Statthalteramtsverweser 1553 (Q 26, 407);  
 Schuldbrief des markgräflich brandenburgischen Rats und Haushofmeisters Wilhelm von Brand für Bartholomäus Hengst über 300 fl 1551 (Q 406);  
 Aufstellungen über auf der Plassenburg aufbewahrten Hausrat sowie ausständige Amtsbesoldung des Petenten (Q 408)
- 8 1,5 cm

## 1409

- 1 B 1529 Bestellnr. 3867
- 2 Georg Otto von *Brand* (zu Burggrub und Trautenberg), Amtmann zu Schönberg, als Petent in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, Kl.  
 ./.  
 Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-* Kulmbach, Bekl.
- 4a Dr. Alexander Reiffsteck (1570)
- 4b (Lic. Martin) Reichardt (1570);  
 Dr. (Johann) Grönberger (1570)
- 5a petitio in puncto secundae citationis per edictum (der markgräfischen Kreditoren halber)
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);  
 Petent ersucht Markgraf Georg Friedrich als Inhaber von Land und Leuten des Markgrafen Albrecht Alcibiades um Rückzahlung von 650 fl samt Zinsen, die er als Kriegssold zu beanspruchen, aber wie andere Adelige dem verstorbenen Markgrafen gestundet hatte.
- 6 1. RKG 1570–1572 (1570)

## 1410

- 1 B 1378 Bestellnr. 3748
- 2 Christoph Heinrich von und zu *Brand*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie Präsident und Räte seiner Regierung auf dem Gebirg zu Kulmbach
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1597)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1593);  
 Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um kl. Reichsunmittelbarkeit;  
 Mitte Juni 1595 fielen der Kastner zu Wunsiedel und der Richter zu Arzberg mit bewaffneten Kräften nach Brand ein, durchsuchten das Schloß und zwangen die kl. Ehefrau Juliana von Wirsberg in Abwesenheit ihres Ehemannes, ihnen 1.200 fl auszuhändigen (vgl. Bestellnr. 3953). Kl. Restitutions- und Schadenersatzforderungen blieben unbefriedigt. Ende Sept. 1597 schaffte der Richter zu Arzberg Christoph Heinrich von Brand gefangen von Brand auf die Plassenburg, wo er zur Zurückziehung seiner Beschwerden sowie zur Unterwerfung unter die markgräfliche Botmäßigkeit und die hofgerichtliche Jurisdiktion genötigt werden sollte.  
 Kl. erhebt eine Mandatsklage: er sei bekl. Markgrafen und mitbekl. Regierung nicht botmäßig, sondern als Inhaber des dem Reich lehenbaren Rittergutes Brand für seine Person reichsunmittelbar und allein der kameralen Jurisdiktion unterworfen. Bekl. Partei ersucht um Abweisung der Klage: Brand liege im Amt Hohenberg und damit im markgräflichen Territorium; Kl. sei keineswegs reichsunmittelbar, vielmehr hätten die Brüder Georg Wolf, Hans Wilhelm und Christoph Heinrich von Brand mehrfach – zumal wechselseitige – Klagen an

4

mitbekl. Regierung gerichtet und seien wiederholt auf Ladungen der markgräflichen Beamten in Wunsiedel, Hohenberg oder Selb erschienen; aufgrund kl. Schulden aus einer mit anderen Adeligen übernommenen Bürgschaft und einem von Georg Otto von Brand zu Burggrub (im Akt: Grub) und Trautenberg als früherem Ehemann seiner Ehefrau herrührenden Darlehen seien exekutionsweise Gelder eingezogen worden; die Verhaftung sei erfolgt, weil er seinen Bruder Hans Wilhelm von Brand durch Schüsse verletzt habe, somit eine Malefiztat vorliege.

Mit Urteil vom 30. Juni 1602 wird das Mandat kassiert.

6

1. RKG 1597–1602

7

Wechselseitige Klag- und Beschwerdeschriften der Brüder Christoph Heinrich, Georg Wolf und Hans Wilhelm von Brand, des Friedrich von Rabenstein, Ehemanns der Stieftochter des Kl., insbesondere an die mitbekl. Regierung 1588–1598 (Q 5, 6, 11, 12, 14, 22, 23, 26–29, 37, 50–52);

Vieh- und Schaftrieb betreffende Auszüge aus Vergleich der Brüder Georg Wolf und Christoph Heinrich von Brand vor Fabian von Quas, markgräflichem Amtmann zu Hohenberg, als Regierungskommissar 1588 (Q 9);

Bürgschaft von Hans Gilg von Laineck, Hans Ernst von Hirschberg, Peter von Redwitz, Adam von Zedwitz und Christoph Heinrich von Brand gegenüber bekl. Markgrafen für Lorenz Franz wegen dessen aus der Verwaltung des Kastenamts Wunsiedel herrührenden Schulden 1593, Vergleich über die Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft 1593 sowie Beschwerdeschrift von Peter von Redwitz, Adam von Zedwitz, Christoph Ernst und Paul Jakob von Laineck gegen Kl. 1597 (Q 15, 16, 47);

Schuldverschreibung der Eheleute Georg Otto von Brand und Juliana von Wirsberg für Ursula Stiebar, geb. von Fronhofen, über 200 fl 1575 sowie undat. Gutachten des Schöppenstuhls zu Leipzig, wonach Kl. für diese Forderung gegen seine Ehefrau nicht aufzukommen habe (Q 17, 33);

Schreiben von Hauptmann und Räten des Ritterkantons Gebirg an Christoph Heinrich von Brand, kurpfälzischem Richter des Stifts Speinshart, wegen des ritterschaftlichen Gutes Brand 1601 (Nr. 57);

Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 60)

8

5,5 cm

## 1411

1

B 194 rot

Bestellnr. 2121

2

Georg von *Brand* zu Stein, kurpfälzischer Pfleger zu Burgtreswitz (im Akt: Dreswitz) (Bekl. 1. Instanz)

3

Landgraf Georg von *Leuchtenberg* (Kl. 1. Instanz)

4a

Dr. Adam Werner von Themar (1551);  
Lic. Mauritius Breunle und Dr. Caspar Fichardt (1552)

4b

Dr. Anastasius Greineisen (1551)

5a

appellatio

5b

Lehenheimfall;

Gegenstand in 1. Instanz: Ende März 1546 einigte sich Landgraf Georg von Leuchtenberg mit Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz im Heidelberger Vertrag darauf, von der beabsichtigten peinlichen Klage gegen Georg von Brand wegen des mörderischen Überfalls auf landgräfliche Diener und Untertanen anlässlich der Weiherner Kirchweih Mitte Juli 1534 (vgl. Bestellnr. 3747) abzusehen und seine Forderungen am kurpfälzischen Hofgericht zu Amberg anzubringen. Dort erhob bekl. Landgraf Mitte Dez. 1546 Klage auf Heimfall der in kl. Besitz befindlichen landgräflichen Lehen: Kl. habe mit dem landfriedensbrüchigen Ein-

fall nach Weihern seine Lehenpflichten verletzt und deshalb das Obere wie das Untere Schloß zu Stein und den Zehnt zu Gnötzendorf verwirkt; die Hans Sazenhofer zu Fuchsberg abgekauften Güter zu Löffelsberg und Rappenberg seien ihm abzuerkennen, weil er nie um seine Belehnung damit nachgesucht habe. Kl. sah sich durch bekl. Landgrafen in der Dorf-, Gemeinde- und Hofmarksherrschaft zu Weihern samt der Verfügung über die Kirch- und Pfarrlehen beeinträchtigt, indem auf dessen Weisung den landgräflichen Hintersassen der Besuch von Gemeindeversammlungen verboten, ein eigener Richter bestellt, mit Haft- und Geldstrafen verfahren, ein Gartenzins eingezogen, die Badestube abgebrannt und zuletzt der Pfarrzehnt nach Pfreimd geschafft worden sei, fühlte sich überdies durch Holzfällen im Wildbann um Stein gestört, verweigerte folglich jede Einlassung, solange diese Spoliationen fort dauerten. Anfang März 1551 wurde Kl. zur Litiskontestation verpflichtet.

Kl. bemängelt, daß seine *Exceptio spoli* übergegangen worden sei, und bezweifelt zudem die Zuständigkeit des kurpfälzischen Hofgerichts, da Lehen sachen vor die *Pares curiae* gehörten. Bekl. Landgraf wirft den kurpfälzischen Räten vor, den Prozeß verschleppt und sich seines Lehenmanns angenommen zu haben, hält sie aber aufgrund des Heidelberger Vertrags für zuständig, bezeichnet die angeblichen Spoliationen als nicht erwiesen und beruft sich ansonsten darauf, daß der strittige Kirchweihschutz zu Weihern in beiderseitigem Einvernehmen bis zum Austrag der Angelegenheit unter kurpfälzische Sequest ration gestellt worden sei.

Mit Urteil vom 6. Juli 1554 wird der erstinstanzliche Entscheid dahin abgeändert, daß dem Kl. nach erfolgter Litiskontestation alle geltend gemachten Einreden vorbehalten blieben, zugleich wird das Verfahren in der Hauptsache ans RKG gezogen.

(Anfang Jan. 1556 einigen sich Landgraf Ludwig Heinrich von Leuchtenberg und Veit Hans von Brand auf die Einstellung des anhängigen Kameralprozesses.)

- 6
  1. Kurpfälzisches Hofgericht zu Amberg 1546
  2. RKG 1551–1555 (1551–1554)
- 7
 

Vorakt (Q 6) enthält: Urteilsbrief des Gerichtsherrn Matthes Steiner zu Stein auf Klage Kunz Hanheupels zu Döllnitz hinsichtlich eines dem Gotteshaus St. Margarethe zu Weihern von seinem Vater Sachs Hanheupel vermachten Zinses und einer damit angeblich verbundenen Jahrtagsstiftung gegen die dortigen Zechmeister 1439 (fol. 58v ff.);

Austrag des Streits mit Georg von Brand betreffende Auszüge aus zwischen bekl. Landgrafen und Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz verabredetem Speyerer Akkord 1544 und Heidelberger Vertrag 1546 (Q 9, 12);

weitere durch Georg von Brand und seine Mittäter Mitte 1534 in Weihern zu Schaden gekommene landgräfliche Untertanen zu Pfreimd, Kötschdorf, Wei hern, Oberpfreimd und Oberköblitz (im Akt: Kirchenköblitz) betreffende Klag schrift ans kurpfälzische Hofgericht zu Amberg (Q 13)
- 8
 

4 cm;

Lit.: Wagner IV, bes. S. 120–123, 153–154, 158–159, 166–167; Müller-Luckner, bes. S. 266–268

## 1412

- 1 B 193 rot Bestellnr. 2343
- 2 Georg von *Brand* zu Stein, kurpfälzischer Pfleger zu Burgtreswitz (im Akt: Dreswitz)
- 3 Landgraf Georg von *Leuchtenberg* sowie sein Richter und Kastner Heinrich Biswanger zu Pfreimd



- 6  
 4a Lic. Mauritius Breunle und Dr. Caspar Fichardt (1552)  
 4b Dr. Anastasius Greineisen (1552)  
 5a citatio, Geleitsbruch und Vogelherd betr.  
 5b Jagdstreitigkeit;  
 Ende Okt. 1551 ließ der mitbekl. Beamte am "Tobner" einen kl. Vogelherd zerstören.  
 Kl. sieht dadurch seinen kleinen Wildbann samt der Vogelwaid in diesem im kurpfälzischen Amt Nabburg gelegenen, seinem Ansitz Stein zugehörigen, ihm eigentümlichen Gehölz beeinträchtigt und seinen dem bekl. Landgrafen und seinen Räten Mitte 1542 insinuierten kaiserlichen Schirm-, Schutz- und Geleitbrief verletzt: über bekl. Partei solle deshalb die für Geleitsbruch vorgesehene Strafe von 20 Mark lötligen Goldes verhängt werden.
- 6 1. RKG 1552–1554 (1552–1555)

### 1413

- 1 B 1368 Bestellnr. 3747  
 2 Georg von *Brand* zu Stein, kurpfälzischer Pfleger zu Burgtreswitz (im Akt: Dreswitz) (Bekl. 1. Instanz)  
 3 Magdalena *Mertz*, Ehefrau des Hans Hartmann zu Pfreimd, Witwe des landgräflich leuchtenbergischen Richters und Kastners Sebastian Mertz zu Pfreimd (Kl. 1. Instanz)  
 4a Dr. Adam Werner von Themar (1551);  
 Lic. Mauritius Breunle und Dr. Caspar Fichardt (1552)  
 4b Dr. Anastasius Greineisen (1551)  
 5a appellatio  
 5b Schadenersatzforderung wegen Tötung;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juli 1534 fiel Georg von Brand mit acht Reisingen und vierzehn Büchenschützen anlässlich der Kirchweih nach Weihern ein und ließ auf die versammelten landgräflich leuchtenbergischen Diener und Untertanen schießen. Der Pfreimder Stadtrichter Sebastian Mertz wurde tödlich verwundet. Mitte Dez. 1546 kam bekl. Witwe mit einer Schadenersatzklage auf 1.600 fl am kurpfälzischen Hofgericht zu Amberg ein, auf dessen Zuständigkeit sich Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz und Landgraf Georg von Leuchtenberg Ende März 1546 verständigt hatten (vgl. Bestellnr. 2121). Kl. lehnte eine Einlassung ab: bekl. Witwe als in der Kurpfalz weder ansässige noch begüterte Ausländerin müsse zunächst eine Kautio dahin leisten, sich jederzeit bei Gericht einzustellen und ergangenen Urteilen nachzukommen; sie sei nicht die Erbin des Stadtrichters; als Witwe sei sie nicht berechtigt, wegen ihrem Ehemann zugefügten Injurien eine bürgerliche Klage auf Schadenersatz zu erheben. Bekl. Witwe bezeichnete die *Cautio de iudicio sisti et iudicatum solvi* als unüblich, betrachtete sich gemäß Gebrauch der Landgrafschaft Leuchtenberg als Alleinerbin und hielt eine Klage wegen der ihr durch die Tötung ihres Ehemannes entgangenen Versorgung für zulässig. Anfang März 1551 wurde Kl. zur Litiskontestation verpflichtet.  
 Kl. appelliert wegen Übergangung seiner aufrechterhaltenen Einreden ans RKG. Bekl. Witwe beschuldigt den Kl. – begünstigt durch das Amberger Hofgericht, das ungeachtet ihrer Proteste lediglich sechs Termine angesetzt habe – der Prozeßverschleppung: das Interlokut solle, soweit es die dem Kl. auferlegte Litiskontestation angehe, konfirmiert, soweit es den ihr vorenthaltenen Ersatz der bis dahin angefallenen Prozeßkosten betreffe, reformiert werden.

- 6 1. Kurpfälzisches Hofgericht zu Amberg 1546  
2. RKG 1551–1554
- 7 Einstellung des peinlichen Verfahrens gegen Georg von Brand betreffender Auszug aus Heidelberger Vertrag Kurfürst Friedrichs II. von der Pfalz mit Landgraf Georg von Leuchtenberg 1546 (Q 11); weitere durch Georg von Brand und seine Mittäter Mitte 1534 in Weihern zu Schaden gekommene landgräfliche Untertanen zu Pfreimd, Kötschdorf, Weiher, Oberpfreimd und Oberköblitz (im Akt: Kirchenköblitz) betreffende Klagschrift ans kurpfälzische Hofgericht zu Amberg (Q 12)
- 8 2,5 cm;  
Lit.: Wagner IV, bes. S. 120–123; Müller-Luckner, bes. S. 266–267

### 1414

- 1 B 1389 Bestellnr. 3753
- 2 Wolfgang Philipp von *Brand* zu Kürmreuth
- 3 Bürgermeister und Rat der Stadt *Monheim*
- 4a (Dr. Johann) Vergenius (1629)
- 5a mandatum de solvendo residuum s. c.
- 5b Restschuldforderung aus Darlehen;  
Ende März 1611 nahm bekl. Stadt bei Wolfgang Philipp von Brand ein Darlehen von 1.500 fl auf. Ende Apr. 1622 erlegte sie auf die schon vier Jahre zuvor erfolgte Aufkündigung hin gegen Herausgabe der Originalverschreibung für das Kapital 150 Rtl. und für das Interesse 270 fl in geringwertigen Dreibätznern. Nach erfolgter Münzreduktion drängte Kl. in Monheim wie bei Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg als Landesherrn auf eine vollständige Schuldzahlung: für rund 1.882 fl an Kapital und Zins habe er gerade 190 fl erhalten. Obwohl ihm Ende Juni 1628 kaiserliche Promotoriales erteilt wurden, blieb er ohne Erfolg.  
Kl. erwirkt ein Mandat auf Zahlung der Restschuld.  
Die Sache wird verglichen, noch ehe der Prozeß anhängig gemacht ist.
- 6 1. RKG 1629

### 1415

- 1 B 1387 Bestellnr. 3751
- 2 Wolfgang Philipp von *Brand* zu Kürmreuth
- 3 Herzog Wolfgang Wilhelm von *Pfalz-Neuburg* und die verordneten Kommissare der pfalz-neuburgischen Landschaft
- 4a (Dr. Johann) Vergenius (1628)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1615)
- 5a mandatum de solvendo residuum s. c.
- 5b Restschuldforderung aus Zinsverschreibung;  
Ende Mai 1613 verschrieb mitbekl. Landschaft Wolfgang Philipp von Brand gegen Überlassung eines Kapitals von 4.000 fl einen jährlichen Zins von 240 fl aus ihren Steuer- und Ungeldeinnahmen. Gegen Pfingsten 1622 kündigte sie das Kapital auf, zahlte 4.240 fl in Gestalt von 10.600 kupfernen Sechsbätznern aus und erzwang die Herausgabe des Originalzinsbriefs.  
Kl. wendet sich ans RKG: die erhaltenen Sechsbätzner stellten lediglich einen

8

Gegenwert von 441 fl 40 kr dar; unter Zugrundelegung des üblichen fünf- statt des verschriebenen sechsprozentigen Zinssatzes stünden ihm einschließlich der Zinsen bis Pfingsten 1628 weitere 4.749 fl zu.

Ende März 1629 unterrichtet das bekl. Landschaftskommissariat seinen Prokurator, daß die Angelegenheit verglichen sei.

6 1. RKG 1628 (1628–1629)

7 Zinsverschreibung der mitbekl. Landschaft für Wolfgang Philipp von Brand, herzoglich pfalz-neuburgischen Rat, Landrichter der Grafschaft Graisbach und Pfleger zu Monheim, über 240 fl an Zins von 4.000 fl an Kapital 1613 (Q 13)

## 1416

1 B 1388

Bestellnr. 3752

2 Wolfgang Philipp von *Brand* zu Kürmreuth

3 Kanzler und Räte der Regierung des Herzogtums *Pfalz-Neuburg* sowie Simon Labrique zu Kollersried, Laufenthal, Beilstein und Bergstetten, Doktor der Rechte, herzoglich pfalz-neuburgischer Geheimer Rat und Vizekanzler sowie Pfleger zu Burgheim

4a (Dr. Johann) Vergenius (1629)

4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1629)

5a citatio ad videndum deduci nullitates et immitti in bona hypothecata

5b Wichtigkeit von Schuldzahlung;

Ende Nov. 1616 ging Franz von Heritsch mit seiner Stiefmutter Maria Anna von Pappenheim einen Vergleich dahin ein, daß sie für ihre Ansprüche auf Morgengabe, Widerlage und Wittumsgeld 4.000 fl erhalten sollte: seine herzoglich pfalz-neuburgischen Lehengüter Kollersried und Laufenthal wurden als Sicherheit verschrieben. Anfang Aug. 1622 deponierte er 4.050 fl, teils in silberlosen Zwölf- und Sechsbätznern, teils in – zu 20 fl bzw. 10 fl angeschlagenen – Dukaten und Reichstalern, ohne vorherige Aufkündigung des Kapitals bei bekl. Regierung und verkaufte die verpfändeten Lehen an Simon Labrique. Kl. als Erbe seiner Ehefrau Maria Anna von Pappenheim sowie des gemeinsamen Sohns Philipp Adam von Brand erhob Widerspruch, doch verpflichtete ihn bekl. Regierung Ende Nov. 1622, die Verschreibung gegen Zahlung weiterer 400 fl für eventuelle Kosten und Schäden herauszugeben. Kl. Bemühungen, zu einer vollständigen Schuldzahlung zu gelangen, blieben ohne Erfolg.

Kl. ersucht darum, diese Transaktion für nichtig zu erklären und ihn, da Franz von Heritsch mittlerweile in Österreich lebe und der kameralen Jurisdiktion entzogen sei, in die verschriebenen Lehen einzuweisen: für Kapital und Interesse von 4.750 fl habe er Geld im Gegenwert von nur gut 356 fl zurückerhalten. Bekl. Partei wendet ein: die ohne lehenherrlichen Konsens erfolgte Verpfändung der Güter sei unwirksam; mitbekl. Vizekanzler, erstinstanzlich dem Hofrat zu Neuburg unterworfen, sei mit kl. Seite keinerlei Vertrag eingegangen. Anfang Apr. 1630 unterrichtet Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg den Prokurator Peter Paul Steurnagel, daß die Angelegenheit verglichen sei.

6 1. RKG 1629 (1629–1630)

7 Abfindungsvertrag zwischen Franz von Heritsch und Maria Anna von Pappenheim 1616 (Q 2)

## 1417

- 1 B 1403 Bestellnr. 3753/1
- 2 Anna Christina Josepha *Brand*, Ehefrau des Georg Anton Seiß, Kandidaten der Rechte, fürstlich schwarzenbergischen Zollverwalters zu Marktbreit (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann Georg *Fleischmann*, fürstlich schwarzenbergischer Amtsvogt zu Michelbach an der Lücke (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer (1756)
- 4b Lic. Gotthard Johann Hert und (subst.) Lic. Johann Werner (1756);  
Dr. Georg Melchior Hofmann und (subst.) Dr. Franz Philipp Greß (1766)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage wegen Nichteinhaltung eines Eheversprechens;  
Gegenstand in 1. Instanz: Johann Georg Fleischmann erhob angesichts des ihm Ende Febr. 1755 bekannt gewordenen Umstands, daß seine Verlobte Anna Christina Josepha Brand ihrem Eheversprechen untreu und von Georg Anton Seiß schwanger geworden sei, und der ihm dadurch zugefügten Blamage vor der fürstlichen Regierung zu Schwarzenberg eine Injurienklage auf 1.000 Dukaten. Kl. äußerte forideklinatorische Einreden zugunsten des zuständigen geistlichen Gerichts, des bischöflichen Konsistoriums zu Würzburg. Ende Jan. 1756 erging ein Kontumazialurteil, das die Klage als bekannt annahm und bekl. Amtsvogt zum Eid darauf zuließ, lieber 1.000 fl zu verlieren als die widerfahrene Kränkung abermals zu erleiden.  
Kl. bestreitet die Zuständigkeit der fürstlichen Regierung zu Schwarzenberg in allen der geistlichen Jurisdiktion unterliegenden Sponsalienangelegenheiten, hält die Kontumazerklärung angesichts ihres mehrfachen Erscheinens im Prozeß für unbegründet und sieht die Beweislast auf der Gegenseite, da sie das behauptete Eheversprechen stets geleugnet habe. Bekl. bezeichnet die Appellation aufgrund einer nachfolgend am Konsistorium zu Würzburg eingereichten kl. Diffamationsklage als desert. Während Bekl. seine Darstellung von einem seit 1748 bestehenden Verlöbniß aufrechterhält, berichtet sich Kl. dahingehend, daß sie sich zunächst mit Georg Anton Seiß verlobt habe, dann vom damals als Schreiber in Diensten ihres Vaters, des Marktbreiter Amtsverwalters (Anton Stephan Brand), stehenden Bekl. zu einer Ehezusage gedrängt worden sei, diese aber an die Bedingung geknüpft gewesen sei, daß es ihm gelinge, sie, ohne ihr gerichtliches Erscheinen erforderlich werden zu lassen, aus dem älteren Eheversprechen zu entbinden, daß sich Bekl., als er von ihrer Schwangerschaft erfahren habe, anfänglich mit ihrem späteren Ehemann gegen eine Geldzahlung habe vergleichen wollen, sich dann ans Konsistorium zu Würzburg gewandt, seine dortige Klage jedoch nicht weiterverfolgt und ihre Verehelichung nicht verhindert habe, somit von allen eventuellen Ansprüchen abgestanden sei.
- 6 1. (Fürstliche Regierung zu Schwarzenberg 1755)  
2. RKG (1756–1766)
- 7 Korrespondenz des bekl. Amtsvogts mit dem kl. Beichtvater Johann Christoph Wittmann, Pfarrer und Dekan zu Iphofen, 1755 (Q 17–19)
- 8 3 cm; SpPr fehlt

## 1418

- 1 B 227 rot Bestellnr. 974
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach

- 10  
4a Dr. Johann Grönberger (1570)  
5a insinuatio privilegii de non appellando infra certam summam  
5b Insinuation eines Appellationsprivilegs Kaiser Karls V. bezüglich Auseinandersetzungen bis zu einem Streitwert von 400 fl rh.  
6 1. RKG 1571  
7 Privilegium de non appellando Kaiser Karls V. für die Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach hinsichtlich Auseinandersetzungen mit einem Streitwert von bis zu 400 fl rh. 1541 (Q 3)

## 1419

- 1 B 1435 Bestellnr. 3777  
2 Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth, Markgräfin Sophia von Brandenburg-Ansbach, geb. Gräfin von Solms-Laubach, und Graf Friedrich von Solms-Laubach als Vormünder der Markgrafen Friedrich, Albrecht und Christian von Brandenburg-Ansbach als minderjährigen Söhnen Markgraf Joachim Ernsts von *Brandenburg- Ansbach*  
4a Dr. Johann Georg Krapf (1626)  
5a insinuatio tutorii  
5b Insinuation der von Kaiser Ferdinand II. bestellten markgräflichen Vormundschaft  
6 1. RKG 1626

## 1420

- 1 – Bestellnr. 974/1  
2 Markgraf Christian von *Brandenburg- Bayreuth* mit Markgräfin Sophia von Brandenburg-Ansbach, geb. Gräfin von Solms-Laubach, und Graf Friedrich von Solms-Laubach auch als Vormund der Markgrafen Friedrich, Albrecht und Christian von Brandenburg-Ansbach als minderjährigen Söhnen Markgraf Joachim Ernsts von Brandenburg-Ansbach  
4a Dr. Johann Georg Krapf (1626)  
5a insinuatio privilegiorum de non appellando  
5b Insinuation eines Appellationsprivilegs Kaiser Ferdinands II. bezüglich Auseinandersetzungen bis zu einem Streitwert von 800 fl rh.  
6 1. RKG 1628–1629 (1628)  
7 Privilegium de non appellando Kaiser Ferdinands II. für Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth auch als Mitvormund der Markgafen Friedrich, Albrecht und Christian von Brandenburg-Ansbach hinsichtlich Auseinandersetzungen mit einem Streitwert von bis zu 800 fl rh. 1627 mit inserierten Appellationsprivilegien Kaiser Karls V. für die Markgrafen Kasimir sowie Georg und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1521 und 1541 (Q 3)

**1421**

- 1 – Bestellnr. 974/2
- 2 Markgrafen Christian Ernst von *Brandenburg*- Bayreuth und Johann Friedrich von Brandenburg-Ansbach
- 4a Dr. Johann Hermann Schaffer (1685)
- 5a insinuatio privilegii über den Zoll
- 5b Insinuation eines Zollprivilegs Kaiser Friedrichs III.
- 6 1. RKG 1685 (1685–1693)
- 7 Privileg Kaiser Friedrichs III. für Kurfürst Friedrich II. und die Markgrafen Johann, Albrecht (Achilles) und Friedrich III. von Brandenburg, in ihren Landen Zölle zu erhöhen oder neu zu erheben, 1456 (Q 2); Bescheinigung über die Einlieferung von folgenden beiliegenden Abschriften in die RKG-Leserei (Prod. vom 9. Okt. 1693): Lehenbriefe über das Burggraftum Nürnberg seitens König Rudolfs I. für Burggraf Friedrich III. 1273 und 1281 sowie Kaiser Ludwigs IV. für Burggraf Friedrich IV. 1328; Privileg Kaiser Karls IV. für die Burggrafen Johann II. und Albrecht von Nürnberg über die Belehnung mit dem Bergwerksregal in ihren Landen 1355; Privileg Kaiser Karls IV. über die Erhebung des Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg in den Fürstenstand 1363; Privileg Kaiser Friedrichs III. für die Markgrafen Friedrich IV. und Siegmund von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auf Wiederaufrichtung des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg 1488 samt zwei zugehörigen Mandaten 1488; Markgraftum Brandenburg betreffende Appellationsprivilegien der Kaiser Karl V. 1521, Ferdinand III. 1638 und Leopold I. 1663; Urkunde über die erfolgte Insinuation des Zollprivilegs Kaiser Friedrichs III. 1685
- 8 2 cm

**1422**

- 1 B 1617 Bestellnr. 3950
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, sein Wildmeister Sebastian Franck und seine Streifer Jobst Kopp und Onophrius Zeißlein zu Gunzenhausen (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans Konrad von und zu *Absberg* (auch für seine Forstknechte Sebastian Gronauer und Georg Lehener Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Johann Philipp Hirter (1604);  
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1594);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Febr. 1596 erhob Hans Konrad von Absberg auch für seine Forstknechte Sebastian Gronauer und Georg Lehener am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil gegen Wildmeister und Streifer zu Gunzenhausen eine Injurienklage auf 1.000 fl: diese hätten Anfang Dez. 1595 anlässlich zweier Zusammenstöße mit seinen Forstknechten auf absbergischem Grund und Boden geäußert, er sei "nicht so gut als andere vom Adel", auch die Forstknechte als "Wildbretdiebe" bezeichnet, auf Gronauer eine Büchse ange-

legt, Lehener blutig geschlagen und seines Spießes beraubt sowie die anwesenden Holzhacker bedroht. Kl. Markgraf forderte seine Diener unter Berufung auf die Exemption des Markgrafentums vom Rottweiler Hofgericht ab. Ende März 1599 wurde die erbetene Remission abgeschlagen, da es sich bei Injurien um eine ehafte Sache handle.

Kl. Markgraf appelliert ans RKG: seine Diener seien kraft Exemptionsprivilegs vom Rottweiler Gerichtszwang befreit; auch seien die angeblichen Injurien in markgräflicher landesfürstlicher, fräischlicher und vogteilicher Obrigkeit vorgefallen.

- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1596  
2. RKG 1599–1614 (1599–1605)
- 7 Vorakt (Nr. 9) enthält: Privilegienkonfirmation Kaiser Rudolfs II. für bekl. Markgrafen 1578
- 8 2,5 cm

### 1423

- 1 B 1618 Bestellnr. 3951
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Hans Konrad von und zu *Absberg*
- 4a Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)
- 5a mandatum der Pfändung, die abgenommenen Vogelwände und einen ver-  
trunkenen halben Gulden betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Ende Sept. 1605 ließ Bekl., um sein an die markgräflich brandenburgischen Bestände von Vogelherden in der Umgebung Absbergs gerichtetes Verlangen zu bekräftigen, ihn um deren Verleihung zu ersuchen, den Pächtern mit der Wegnahme von Vogelwänden drohen und zugleich aus drei Vogelherden etliche Vögel pfänden. Ende Nov. 1605 wurde Leonhard Wehrnlin aus Kalbensteinberg (im Akt: Kalb) zweier Vogelwände entsetzt: um sie zurückzuerhalten, mußte er den daraufhin im Wirtshaus zu Absberg vertrunkenen Betrag begleichen.  
Kl. Markgraf sieht sich im hohen und niederen Wildbann im Amt Gunzenhausen beeinträchtigt: dieser schließe die Vogelwaid und die Verleihung von Vogelherden ein. Bekl. erhebt als Inhaber des dem Reich lehenbaren Schlosses Absberg unter Berufung auf die Erhebungen einer innerhalb eines früheren Mandatsprozesses tätig gewordenen Kommission (vgl. Bestellnr. 3154, Q 19 und 20<sup>a</sup>) den privaten Anspruch auf die hohe und niedere Jagd in den umliegenden Waldungen und damit auch auf das Recht, Vogelherde zu nutzen oder zu verleihen.  
Am 13. Dez. 1608 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1606–1612 (1606–1610)
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 8)

### 1424

- 1 B 1605 Bestellnr. 3941
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach

- 3 Hans Konrad von und zu *Absberg* und sein Vogt Hermann Helmreich zu Absberg
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1602)
- 5a mandatum der Pfändung, zwei im Kreuzholz zerhauene Vogelherde betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitte Okt. 1609 zerstörte mitbekl. Vogt mit vier Untertanen die beiden im "Kreuzholz" befindlichen Vogelherde der markgräflich brandenburgischen Beständer Gilg und Hans Schuster aus Großweingarten.  
Kl. Markgraf sieht sich durch diesen ungeachtet des in gleicher Sache anhängigen Mandatsprozesses und des unlängst ergangenen Paritorialurteils (vgl. Bestellnr. 3951) erfolgten Übergriff im hohen und niederen Wildbann im Amt Gunzenhausen beeinträchtigt: dieser schließe die Vogelwaid und die Verleihung von Vogelherden ein. Bekl. beansprucht unter Berufung auf die Erhebungen einer innerhalb eines weiteren Mandatsprozesses tätig gewordenen Kommission (vgl. Bestellnr. 3154, Q 19 und 20<sup>a</sup>) die hohe und niedere Jagd in den Wäldern um Absberg und damit auch auf das Recht, im "Kreuzholz" Vogelherde zu nutzen oder zu verleihen.
- 6 1. RKG 1610–1611 (1610)

## 1425

- 1 B 1619 Bestellnr. 3952
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*- Ansbach
- 3 Hans Veit von und zu *Absberg*, sein – mittlerweile entledigter – Vormund Burkhard von Hersberg zu Wöllwarth, gräflich oettingischer Rat und Amtmann zu Harburg, sowie sein Vogt Hermann Helmreich zu Absberg
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1618)
- 5a tertium mandatum der Pfändung, den zu Pfofeld zum Fraischpfand abgenommenen Beutel mit Geld betr.
- 5b Auseinandersetzung um die fraischliche Obrigkeit zu Pfofeld;  
Anfang März 1618 verletzte Apollonia Loy den im Wirtshaus zu Pfofeld mit ihrem Ehemann Georg Loy in Streit geratenen markgräflich brandenburgischen Untertan Georg Kirsch aus Gräfensteinberg mit einem Messer tödlich. Mitbekl. Vogt ließ den Leichnam besichtigen und wegschaffen, nahm den Geldbeutel des Toten als Fraischpfand an sich und setzte seinen Untertan Leonhard Hitzmeyer, der den Streit geschürt hatte, gefangen. Auf kl. Protest hin berief sich Hans Veit von Absberg auf die fraischliche Obrigkeit über seine Güter zu Pfofeld.  
Kl. Markgraf beansprucht die fraischliche Obrigkeit über das ganze Dorf Pfofeld, unabhängig davon, wessen vogteilicher Obrigkeit die einzelnen Güter unterstünden: im anhängigen Prozeß um die Dorf- und Ehaftgerechsamkeit zu Pfofeld (vgl. Bestellnr. 547) habe bekl. Familie keinerlei Anspruch darauf erhoben. Hans Veit von Absberg bezeichnet sich als Dorf-, Patronats- und größten Grundherrn zu Pfofeld: über die auf seinen dortigen Gütern vorfallenden Fraischfälle befinde das dem Reich lehenbare Halsgericht zu Absberg. Kl. Markgraf betont, daß Pfofeld im Fraischbezirk seines Amtes Gunzenhausen liege und das gegnerische Halsgericht allein auf Schloß und Dorf Absberg beschränkt sei.
- 6 1. RKG 1618–1619 (1618–1622)



14  
8 1,5 cm

## 1426

- 1 B 1548 Bestellnr. 3886
- 2 Statthalter, Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach zu Ansbach
- 3 Bischöfe Weigand von *Bamberg* und Melchior von Würzburg, Herzog Heinrich II. von Braunschweig-Wolfenbüttel sowie Bürgermeister und Räte der Reichsstädte Nürnberg und Windsheim
- 4a Lic. Mauritius Breunle und Lic. Martin Reichardt (1552);  
Lic. Martin Reichardt (1556)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Wolfgang Breyning, Dr. Michael von Kaden, Dr. Heinrich Burckhardt sowie Johann Ludwig Windberg, Stadtschreiber zu Windsheim (1548);  
Dr. Daniel Capito (1551);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1552);  
Dr. Michael von Kaden (1552);  
Dr. David Capito (1556)
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Abstellung kriegerischer Einfälle ins Markgraftum Brandenburg-Ansbach; Mitte Dez. 1553 erwirkt die kl. Vormundschaftsregierung ein Pönalmandat gegen bekl. Einigungsverwandte, weil ihr zur Belagerung Hohenlandsbergs in und um Weigenheim zusammengezogenes Kriegsvolk wiederholt ins kl. Amt Uffenheim eingefallen sei, viele markgräfliche Untertanen gefangen weggeschleppt, ihre Häuser und Stadel verbrannt, Geld, Wein, Getreide, Heu, Fleisch, Schmalz, Brot, Kleidung und Hausrat fortgeschafft und Vieh weggetrieben habe, obwohl sich der unmündige Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach keiner der Kriegsparteien angeschlossen habe. Da die Plünderungen nach erfolgter Insinuation des Mandats auch auf das Amt Creglingen ausgedehnt werden, ersucht kl. Seite Mitte März 1554, über die Bischöfe, Bürgermeister und Räte die im Mandat angedrohte Strafe für Landfriedensbruch zu verhängen. Bekl. Partei gibt an: der mittlerweile in die Acht erklärte Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach habe Hohenlandsberg besetzen und mit starker Besatzung versehen lassen; diese habe von dort ausgeraubt, geplündert und gebrandschatzt; deshalb sei mit der Belagerung begonnen worden; auf das Mandat hin habe Bischof Melchior von Würzburg namens der Einigungsverwandten entsprechende Befehlsschreiben an den Fußknechtsobristen und den Reiterhauptmann nach Weigenheim erlassen; kl. Partei habe die Anfang 1553 ergangenen kaiserlichen Hilfs- und Zuzugsmandate zugunsten der Hochstifte nicht befolgt, sei vielmehr dem geächteten Markgrafen mit Geld, Munition und Proviant beigestanden, insbesondere von Uffenheim aus auch der Besatzung Hohenlandsbergs.
- 6 1. RKG 1554–1559 (1554–1558)
- 8 2,5 cm

## 1427

- 1 B 221 rot Bestellnr. 969
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach

- 3 Bischof Veit II. von *Bamberg*
- 4a Lic. Martin Reichardt (1564);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. David Capito (1561)
- 5a primum mandatum der Pfändung, Hans Beerreuters (zu Gollenbach) abgepfändete (zwei) Pferde betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
Anfang Juni 1568 pfändete ein fürstbischöflich bambergischer Förster mit etlichen Untertanen aus Waischenfeld und Volsbach (im Akt: Vogelsbach) Hans Beerreuter aus Gollenbach zwei Pferde ab, die dieser nach vollendeter Feldarbeit zum Weiden in das Gehölz "Zeubach" getrieben hatte.  
Kl. Markgraf beansprucht dort für seine Untertanen zu Gollenbach Weiderechte mit Pferden und Hornvieh: Streitigkeiten darüber hätten Ernst von Kotzau als seinen Amtmann zu Bayreuth und Georg Christoph von Lüchau als gegnerischen Amtmann zu Waischenfeld vor vier Jahren veranlaßt, das Gehölz in Augenschein zu nehmen und Zeugen befragen zu lassen; die Weiderechte seiner Untertanen seien dabei bewiesen worden. Bekl. Bischof betont, daß Trieb und Hut in diesem dem Hochstift eigentümlichen Gehölz ohne jegliche gegnerische Servitut allein seinen Untertanen zu Volsbach zustehe: die Aussagen der zumeist verdächtigen Zeugen hätten keineswegs erbracht, daß die Bewohner Gollenbachs dort mit nachbarlichem Einverständnis Weiderechte ausgeübt hätten.
- 6 1. RKG 1568–1570 (1568–1571)
- 8 2,5 cm

## 1428

- 1 B 1610 Bestellnr. 3945
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bischof Veit II. von *Bamberg* sowie sein Kastner Christoph Peßler zu Waischenfeld
- 4a Lic. Martin Reichardt (1564);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. David Capito (1561)
- 5a secundum mandatum (der Pfändung), Georg Pröblers abgepfändetes Pferd betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
Anfang Mai 1569 pfändete mitbekl. Kastner mit etlichen Untertanen unter den aus Gollenbach zum Weiden in das Gehölz "Zeubach" getriebenen Tieren ein Pferd Georg Pröblers.  
Kl. Markgraf beansprucht dort für seine Untertanen zu Gollenbach Weiderechte mit Pferden und Hornvieh.
- 6 1. RKG (1569–1570)
- 8 SpPr fehlt

**1429**

- 1 – Bestellnr. 969/1
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bischof Veit II. von *Bamberg* und sein Förster (in Ladung wohl fälschlich: Kastner) Kunz Lengfelder zu Schöchleins (im Akt: Schotlaß)
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. David Capito (1561)
- 5a tertium mandatum (der Pfändung), deren zu Gollenbach abgepfändetes Pferd betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
Anfang Mai 1569 pfändete mitbekl. Förster mit etlichen Untertanen dem Gollenbacher Roßhirten im Gehölz "Zeubach" ein Pferd ab.  
Kl. Markgraf beansprucht dort für seine Untertanen zu Gollenbach Weiderechte mit Pferden und Hornvieh.
- 6 1. RKG (1570)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 4 Prod.; SpPr fehlt

**1430**

- 1 B 222 rot Bestellnr. 970
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bischof Veit II. von *Bamberg*
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570);  
(Dr. Konrad) Fabri (1608)
- 4b Dr. David Capito (1561);  
Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596)
- 5a mandatum (der Pfändung), Wolf Nebels und Hans Meurers Verstrickung (und Pfändung) betr.
- 5b Wildbann- und Jagdrechtsstreitigkeit;  
Ende Juli 1570 ließ Joachim von Künßberg, fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Kupferberg, durch seinen Schreiber und bewaffnete Untertanen aus Marktschorgast den kl. Forstmeister Wolf Nebel und den Bürger Hans Meurer aus Wirsberg im "Grundholz" festnehmen. Die Gefangenen wurden gegen die Zusage, sich auf Verlangen wiederum in Marktschorgast einzufinden, entlassen, ihre Waffen wurden einbehalten.  
Kl. Markgraf sieht sich dadurch im hohen und niederen Wildbann über das wie die angrenzende "Kohlleiten" im Amt Kulmbach gelegene, vom Forstmeister zu Wirsberg verwaltete "Grundholz" beeinträchtigt. Bekl. Bischof beansprucht mit der hohen Obrigkeit den hohen Wildbann über das ins Gericht Marktschorgast gehörige "Grundholz", das ein die Fraischgrenze bildender Bach von der dem markgräflichen Wildbann unterworfenen "Kohlleiten" trenne, und beschuldigt den gegnerischen Forstmeister, Anfang Mai 1569 nahe Unterpöllitz seinen Wildschützen Kunz Fleck gepfändet (vgl. Bestellnr. 359/1), Ende Juli 1570 auf einem Acker bei Pulst einen Hirschen geschossen und damit den hochstiftischen hohen Wildbann des Gerichts Marktschorgast verletzt zu haben.

- 6 1. RKG 1573–1609 (1573–1596)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Protokoll der Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten 1578; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1578;  
 bambergischer Kommissionsrotulus (Q 15) enthält: Protokolle über die Inaugenscheinnahme der Gegend um Marktschorgast 1577 (fol. 33r ff.) sowie die Erörterung des von Erasmus Reinhold aus Saalfeld, Doktor der Medizin, angefertigten Abrisses 1577 (fol. 39r ff.); Grenzbeschreibung des Gerichts Marktschorgast (fol. 62v ff.); Auszüge aus Forchheimer Vertrag 1538 (fol. 64r f.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1577 (fol. 68v ff.);  
 kolorierter Plan der Gegend zwischen Himmelkron, Pulst, Ober- und Unterpöllitz (Nr. 16; jetzt: PISlg 6936; vgl. Krausen Nr. 88);  
 Bericht der fürstbischöflich bambergischen Kommissare Georg Groß gen. Pfersfelder, Schultheiß zu Forchheim, Joachim von Künßberg, Amtmann zu Kupferberg, Hektor von Rabenstein, Jägermeister, und Bartholomäus Sauerzapf, Doktor (der Rechte), über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten 1570 (Q 19);  
 Lehenbrief Kaiser Ferdinands I. für Bischof Georg IV. von Bamberg 1557 (Q 24);  
 Lehenbrief Bischof Georgs III. von Bamberg für die Vettern Christoph, Hans, Friedrich und Wolf von Wildenstein über Schloß und Halsgericht zu Wildenstein, Sitz und halbes Halsgericht zu Naila, Dorf zu Marlesreuth (im Akt: Marßreutt), zwei Burggüter und Dorf zu Schlackenreuth, die Dörfer Presseck, Grafengehaig, Seifersreuth, Rützenreuth, Trottenreuth, Dizmansreuth, Heinersreuth (im Akt: Heinrichsreutt), Premeusel und Elbersreuth 1506 (Q 25);  
 Bestallungsbrief des bekl. Bischofs für Joachim von Künßberg zu Weidenberg als Amtmann zu Kupferberg 1563 (Q 26)
- 8 9,5 cm

### 1431

- 1 B 1550 Bestellnr. 3887
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bischof Ernst von *Bamberg* sowie sein Amtmann zu Neunkirchen, Wilhelm von Wiesenthau
- 4a Dr. Johann Grönberger (1584)
- 4b (Lic. Jakob) Streitt (1584)
- 5a mandatum de relaxando arresto, Hans Seitzen (zu Erlangen arrestiertes) Geld betr.
- 5b Arrestaufhebung;  
 Mitbekl. Amtmann belegte Hans Seitz zu Erlangen im Hochstift Bamberg zustehende Gelder aufgrund vom mittlerweile verstorbenen Paul Neukam zu Reifenberg herrührender Forderungen mit Arrest.  
 Kl. Markgraf ersucht um Arrestaufhebung: weder Paul Neukam noch seine Erben hätten ihre Ansprüche bislang vor markgräflichen Amtleuten eingeklagt; ferner habe nicht nur Hans Seitz, sondern auch Hans Wolfskeel als markgräflicher Amtmann zu Baiersdorf angeboten, Kaution zu leisten.
- 6 1. RKG 1584

- 1 B 1551 Bestellnr. 3888
- 2 Statthalter und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* zu Ansbach
- 3 Bischof Ernst von *Bamberg* sowie sein Richteramtsverweser Wolf Schöner zu Eggolsheim
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. (Konrad) Fabri (1608)
- 4b Lic. Jakob Streitt (1584)
- 5a mandatum, der Keßler Freiheit und zwei gefangene brandenburgische Untertanen zu Neuses betr.
- 5b Auseinandersetzung um wechselseitige Gefangennahmen;  
Mitte Juni 1584 veranlaßte der Keßlerssohn Hans Berlin, daß der Jude Löw aus Buttenheim, der gegen das Privileg der sich über weite Teile des Markgraftums *Brandenburg* wie des Hochstifts *Bamberg* erstreckenden Keßlergesellschaft und trotz mehrfacher Verwarnung mit alten Kupferpfannen handelte, zu Neuses festgenommen, gefangen nach *Baiersdorf* geschafft, mit einer Geldstrafe von 25 fl belegt und zur Bürgschaftsleistung angehalten wurde. Anfang Juli 1584 verhaftete mitbekl. Amtsverweser den Keßler Fritz Berlin nahe Neuses und Hans Berlin zu Eggolsheim, als dieser seinen gefangenen Vater besuchte. Erst Mitte Okt. 1584 wurden diese gegen eine verbürgte Urfehde und die eidliche Zusage, dem Juden das Strafgeld, Haft- und sonstige Unkosten von 22 fl und den Gegenwert des eingezogenen Kupferzeugs zu ersetzen, aus der Fronfeste zu *Bamberg* entlassen.  
Kl. Markgraf wirft bekl. Seite vor, die Freiheit der Keßlergesellschaft, der Herstellung und Verkauf von Kessel- und Pfannenwerk ausschließlich vorbehalten seien, verletzt und markgräfliche Untertanen mißbräuchlich bestraft zu haben. Bekl. Bischof wendet ein: zwar seien Fritz und Hans Berlin der gegnerischen vogteilichen Obrig- und Gerichtsbarkeit unterworfen, doch unterstehe Neuses wie alle Dörfer zwischen *Bamberg* und *Forchheim* seiner fraischlichen Obrigkeit; der Sohn habe dem Juden, der keinen Handel mit Kupferware treibe, auch deshalb niemals ermahnt worden sei, zunächst in Neuses eine in Zahlung genommene, zum Verkauf auf dem Markt in *Forchheim* bestimmte Kupferstütze (Kupfergefäß) gewaltsam abgenommen; Vater und Sohn hätten ihn dann auf dem Weg nach *Seußling* in hochstiftischer hoher und niederer Obrigkeit überfallen und nach *Baiersdorf*, somit in ein fremdes Territorium, verschleppt; Verstöße gegen das fragliche Privileg rechtfertigten dieses malefizische Vorgehen keineswegs, seien vielmehr vor dem ordentlichen Richter einzuklagen.  
Anfang Nov. 1608 erfolgt Mitteilung über die bevorstehende Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. RKG 1585–1593 (1585–1608)
- 7 Konfirmationen des – jeweils inserierten – Privilegs König Friedrichs III. für die Keßlergesellschaft in den markgräflich brandenburgischen Landen sowie den angrenzenden Gebieten bis an den Thüringer Wald, den Böhmerwald, den Regen, die Donau und die Altmühl 1444 durch die Kaiser Karl V. 1522 und Rudolf II. 1582 sowie Mandat Bischof Georgs III. von *Bamberg* auf Einhaltung dieses Privilegs 1513 (Q 3, 14, 15);  
Aufstellung über dem Juden Löw entstandene Unkosten (Q 10);  
Urfehde von Fritz und Hans Berlin (hier: *Peherlein*) zu Neuses 1584 (Q 16)
- 8 2 cm

## 1433

- 1 Fragm. B 7164 Bestellnr. 14649
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bischof Neidhard von *Bamberg*
- 4a Dr. (Johann) Grönberger (1596)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, die hohe und fraischliche, auch niedere und vogteiliche Obrigkeit im Amt Baiersdorf auf einer Gegend, die Vordere Mark genannt, betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme durch eine Anfang Juni 1596 erwirkte kaiserliche Kommission angesichts eines aufgrund hochstiftisch bambergischer Ansprüche (vgl. Bestellnr. 14627) zu befürchtenden Rechtsstreits über die hohe und fraischliche, niedere und vogteiliche Obrigkeit in der dem markgräflich brandenburgischen Amt Baiersdorf zugehörigen "Vorderen Mark" mit den Dörfern Möhrendorf (im Akt: Merendorf), Kleinseebach (im Akt: Seebach), Röttenbach und Hausen
- 6 1. RKG (1596)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 23. Dez. 1596) enthält: Protokoll der Inaugenscheinahme der "Vorderen Mark" 1596 (fol. 37v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1596 (fol. 40v ff., 106r ff.; auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

## 1434

- 1 B 1552 Bestellnr. 3889
- 2 Markgraf Christian von *Brandenburg-* Bayreuth
- 3 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg* und Würzburg
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Niklaus Adolf (1620);  
Dr. J(ohann) G(eorg) Krapf (1622)
- 4b Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Zeidlers Verhaftung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die fraischliche Obrigkeit zu Neuensorg;  
Hans Zeidler, fürstbischöflich bambergischer Untertan auf der Hermesmühle, verletzte seinen gleichnamigen Stiefbruder aus Weidmes (im Akt: Weidleß) in der Schenkstatt zu Neuensorg tödlich. Der Täter erwirkte einen Geleitbrief des markgräflichen Hofgerichts (zu Bayreuth), um sich dort wegen der in Notwehr begangenen Tötung zu rechtfertigen. Anfang 1622 nahm ihn der fürstbischöflich bambergische Vogt zu Marktlegast in seiner Mühle gefangen und überstellte ihn ans Zentgericht zu Kupferberg.  
Kl. Markgraf sieht sich dadurch in der fraischlichen Obrigkeit über seine Lehen zu Neuensorg in der Amtshauptmannschaft Kulmbach, darunter insbesondere die Schenkstatt, beeinträchtigt. Bekl. Bischof betont, daß die Pfändungskonstitution nicht berührt, die Gefangennahme wegen einer im Bereich der hohen und niederen Obrigkeit seines Gerichts Marktlegast vorgefallenen Malefiztat erfolgt sei: der Täter sei Ende Apr. 1622 vom Zentgericht zu Kupferberg zwar von der peinlichen Strafe absolviert, aber auf ein Jahr des Hochstifts verwiesen worden.
- 6 1. RKG 1622–1629 (1622–1623)

**1435**

- 1 – Bestellnr. 15077
- 2 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth
- 3 Bischof Johann Georg II. von *Bamberg*
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1629)
- 4b Dr. J(ohann) L(eonhard) Gerhard (1630)
- 5a mandatum der Pfändung, die beim Dorf Marlesreuth ausgegrabene und hinweggeführte Säule betr.
- 5b Auseinandersetzung um die freischliche Obrigkeit zu Marlesreuth;  
Wohl gegen Mitte 1628 wurde von der Gemarkung Marlesreuths eine Säule mit dem markgräflichen Wappen entfernt.  
Kl. Markgraf sieht durch diese fürstbischöflichen Beamten und Musketieren vorgeworfene Handlung seine durch diese Säule gekennzeichnete freischliche und landesfürstliche Obrigkeit verletzt. Bekl. Bischof beansprucht die hohe Obrigkeit für das der Familie Wildenstein als Hochstiftslehen verliehene Halsgericht Presseck: wildensteinische Hintersassen hätten die Säule vor rund sieben Jahren aufgestellt, um den Angriffen des Grafen Ernst von Mansfeld auf das Hochstift zu entgehen; im Frühjahr 1628 habe Heinrich Reuß, markgräflicher Geheimer Rat und Hauptmann zu Hof, diese aufgefordert, mit Geldern und Viktualien zur Verpflegung einquartierten kaiserlichen Kriegsvolks beizutragen, sowie den hochstiftischen Lehenmann Hans Philipp von Wildenstein zu Nestelreuth als Mitgänger zu Marlesreuth mehrmals nach Hof vorgeladen; die Untertanen hätten die Säule daraufhin entfernt. Nach Erlass des Restitutionsedikts verlangt bekl. Bischof den Nachweis, daß sich die behaupteten Rechte bereits vor dem Passauer Vertrag in kl. Besitz befunden hätten.
- 6 1. RKG 1628 (1629–1631)
- 7 Lehenbrief der Markgrafen Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Siegmund von Brandenburg-Kulmbach für Hans von Reitzenstein zu Schwarzenstein über die Halsgerichtsbarkeit zu Marlesreuth 1492 (Beil. zu Replik vom 24. Sept. 1629);  
Beilagen zu Duplik (Prod. vom 29. Okt. 1630/26. Mai 1631): Auszüge aus Besitz- und Rechtsbestätigungen der Kaiser Konrad II. und Heinrich III. für das Hochstift Bamberg 1034 und 1048 (Lit. A-C)
- 8 2,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 30 Prod.; SpPr fehlt

**1436**

- 1 B 223 rot Bestellnr. 391
- 2 Markgraf Christian Ernst von *Brandenburg*- Bayreuth
- 3 Bischof Philipp Valentin von *Bamberg* sowie Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Hollfeld
- 4a Dr. Jakob Friedrich Kuehorn (1666)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) (Lic.) Franz Eberhard Albrecht (1666)
- 5a mandatum c. c., Hollfeld betr. (auch: 32 Simmera jährliches Hollfelder Schutzkorn betr.)

- 5b Auseinandersetzung um Schutzkornleistung der Stadt Hollfeld;  
Kl. Markgraf klagt auf Lieferung des ihm aus Hollfeld zustehenden Schutz- und Vogtkorns: mitbekl. Stadt habe seinem Kastner zu Zwernitz bis 1631 alljährlich um Martini 32 Simmer Schutzkorn zugestellt, seitdem angesichts der Kriegsnoté zwar wiederholt um Aufschub und Nachlaß gebeten, aber keinerlei Getreide mehr erlegt, ohne freilich ihre Verpflichtung dazu zu leugnen; Westfälischer Friede und Jüngster Reichsabschied bestätigten die der Augsburgischen Konfession verwandten Stände im Besitz ihrer innerhalb katholischer Territorien bestehenden Schutz-, Vogtei-, Öffnungs-, Herbergs- und Fronansprüche. Bekl. Partei gibt an: vormals seien 10 Simmer von der Stadt, die restlichen 22 Simmer von den umliegenden Dörfern Freienfels, Kainach, Fernreuth, Pilgersdorf, Wohnsdorf, Welkendorf, Treppendorf, Sachsendorf, Drosendorf, Weiher und Neidenstein aufgebracht worden; nun werde das ganze Quantum von der Stadt allein verlangt; die Gegenseite habe ihre schutzherrlichen Pflichten keineswegs erfüllt, vielmehr hätten im Laufe des Jahres 1632 markgräfliche Truppen unter dem Kapitän Christoph Heinrich von Eckartsberg, später dem Obristen Hans Christoph Muffel Hollfeld besetzt, Pferde und Waffen beschlagnahmt, Geldzahlungen erpreßt und schließlich die Stadt eingeäschert; Anfang 1655 hätten Bürgermeister und Rat deshalb Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth unter gleichzeitiger Aufkündigung des Schutzverhältnisses angeboten, für das ausständige Schutzkorn 75 Simmer Getreide zu übergeben; darauf sei dieser nicht eingegangen. Kl. Partei bestreitet die den markgräflichen Truppen zur Last gelegten Gewalttaten und behauptet, der Obrist sei damals in schwedischen Diensten gestanden.
- 6 1. RKG 1666–1669 (1666–1668)
- 7 Auszüge aus Zwernitzer Landbuch 1503 und Kammerrechnungen 1553–1631 (Q 3, 4);  
Korrespondenz zwischen Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth, dessen Kastner Gabriel Müelich zu Zwernitz, Bischof Franz von Bamberg, dessen Statthalter, Kanzler und Räten zu Bamberg sowie Bürgermeistern und Rat zu Hollfeld 1624–1640 (Q 5–11, 24, 25, 27–29, 33, 39, 41, 42);  
Aufstellung über Hollfelder Bürger, die sich vor dem Schwedischen Krieg an der Aufbringung des markgräflichen Schutzkorns beteiligten (Q 21);  
Paßbrief Markgraf Christians von Brandenburg-Bayreuth an seinen Kapitän Christoph Heinrich von Eckartsberg zugunsten mitbekl. Stadt 1632 (Q 30);  
Werbungs- sowie Marschbefehl König Gustav Adolfs von Schweden an seinen Obristen Hans Christoph Muffel 1631 (Q 31, 32);  
Aufstellung über von den Schweden zerstörte Orte in der Markgrafschaft Brandenburg-Bayreuth (Q 34)
- 8 5 cm

## 1437

- 1 B 1553 Bestellnr. 3890
- 2 Markgraf Christian Ernst von *Brandenburg-* Bayreuth
- 3 Bischof Philipp Valentin von *Bamberg*, Erdmann Ulrich von Waldenfels als sein Amtmann zu Kupferberg sowie Anton Kotschenreuther, derzeit zu Stadtsteinach, und Andreas Mües als sein ehemaliger bzw. nunmehriger Vogt zu Markleugast (im Akt: Leugast)
- 4a Dr. Jakob Friedrich Kühorn (1668)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht (1667)
- 5a *mandatum poenale s. c. super constitutione de pignorationibus*



- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
 Mitbekl. Beamte untersagten den Bürgern des Marktes Stammbach, ihr Vieh künftig auf die benachbarten Teile des Hochstifts, nämlich "Mittelbühl", "Mitteteich", "Eisenberg", "Unteranger" und "Affenholz", zu treiben. Mitte Juni 1664 und Ende Juni 1666 ließen sie ihnen im "Affenholz" je zwei Kühe abpfänden und zuletzt ihren Landknecht von der "Büttelwiese", einem Afterlehen der dortigen Pfarrei, verjagen.  
 Kl. Markgraf sieht dadurch den Viehtrieb der Gemeinde Stammbach in angrenzende Gehölze und Ackerstücke beeinträchtigt. Bekl. Bischof verneint ein markgräfliches Interesse in diesem Weidestreit, bezeichnet eine Klage auf die Pfändungskonstitution allein aufgrund des gemeindlichen Privatinteresses als unzulässig und hält den kl. Besitznachweis für nicht ausreichend. Überdies wirft er kl. Markgrafen vor, den von Wundenbach nach Marktleugast zu liefernden Zehnt durch seinen Kastner zu Gefrees mit Arrest belegt sowie den fürstbischöflichen Lehenmann Johann Christian von Reitzenstein auf der Absängermühle wegen Ehebruchsverdachts festgenommen zu haben.
- 6 1. RKG (1667–1668)
- 7 Auszug aus markgräflichem Landbuch über Stammbach (Beil. Lit. A zu Prod. vom 18. Sept. 1667);  
 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 4. Nov. 1667): Revers der Walburga Leonora von Guttenberg, geb. von Reitzenstein, wegen Bestattung ihres Sohnes Wolf Rudolf von Guttenberg zu Stammbach 1659 (Lit. K); Vertrag von Hans Heinrich von Schnee als Inhaber der Absängermühle mit Bürgermeistern und Rat zu Stammbach wegen Einräumung von Weiderechten auf dem "Unteranger" gegen Leistung von Frondiensten 1614 (Lit. L); undat. Aussage des Johann Christian von Reitzenstein bezüglich der Absängermühle (Lit. P);  
 Beilagen zu Replik (Prod. vom 18. Sept. 1668): Auszug aus Forchheimer Vertrag 1538 (Lit. S); Geburtsbrief von Bürgermeistern und Rat zu Stammbach für den sich zeitweilig in der Hainmühle aufhaltenden Hans Hopfenmüller 1608 (Lit. T); Auszüge aus Zeugenaussagen 1664 und 1666 (Lit. U, Y); Aussagen des Johann Christian von Reitzensteins zum Vorwurf des mit Margaretha Lodes begangenen Ehebruchs 1663 und 1666 (Lit. AA, BB)
- 8 2,5 cm; SpPr ohne Eintrag

## 1438

- 1 B 1554 Bestellnr. 3891/I–IV
- 2 Markgraf Christian Ernst von *Brandenburg*- Bayreuth
- 3 Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von *Bamberg*, Statthalter, Vizekanzler und Räte der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg sowie Georg Christoph von Redwitz und Michael Reuter, fürstbischöflich bambergischer Hauptmann bzw. Kastner zu Kronach (durch nachfolgendes Mandatum ulterius zusätzlich geladen: Andreas Müller und Johann Teufel, fürstbischöflich bambergischer Vogt zu Stadtsteinach bzw. Verwalter zu Wartenfels)
- 4a Dr. Johann Ulrich Zeller (1702);  
 Lic. Johann Justus Faber (1713);  
 Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Goy (1738);  
 Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Lic. Johann Matthäus Müller (1738);  
 Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Conrad Franz Steinhausen (1702);  
 Lic. Conrad Franz Steinhausen und (subst.) Lic. Wilhelm Heeser (1712);  
 Lic. Wilhelm Heeser (1734);

Lic. Johann Adolph Brandt (1739);  
 Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. Franz Christoph Bolles (1746);  
 Lic. Christian Philipp Lang und (subst.) Lic. Jakob Loskant (1750);  
 Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1750);  
 Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Spinola (1763);  
 daneben für das Revisionsverfahren: Nicolaus Colbré und (subst.) Georg Christoph Heller, Notare zu Wetzlar (1757)

- 5a mandatum poenale auf die Pfändungskonstitution, de restituendo et relaxando, ulterius non turbando nec amplius facti, sed ordinaria iuris via procedendo s. c., die Jurisdiktion auf der im fürstlich brandenburgischen Amt Seibelsdorf an der Rodach gelegenen Neuen Mühle und der Orten betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Obrig- und Gerichtsbarkeit über die Vogtmühle (im Akt auch: Neue Mühle) an der Rodach;  
 Nach dem kinderlosen Tod Conrad Merkels, kl. Vogts zu Seibelsdorf, wandten sich Andreas Hilpert, Wirt zu Rugendorf, Albert Fehlhammer zu Kulmbach, Hans Merkel zu Seibelsdorf, Dietrich Merkel zu Waldbuch, Konrad Frankenberg zu Weißenbrunn und andere Interessenten mit Erbensprüchen auf seine in der Markgrafschaft Brandenburg-Bayreuth wie im Hochstift Bamberg hinterlassenen Güter an die markgräflich brandenburgische Regierung zu Bayreuth. Nach dem Tod der Witwe Catharina Hoffmann erlangten Andreas Döhler, Andreas Rupp, Lorenz Hoffmann, Hans Bocker und Hans Kleylein zu Seibelsdorf als Testamentserben bei der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg zunächst die Immission in die im Hochstift gelegenen Güter. Auf Vorgeben der gegnerischen Erbinteressenten hin, bei der merkelischen Schneidmühle an der Rodach handle es sich um ein fürstbischöfliches Lehen, das wegen Verheimlichung dieses Umstands als heimgefallen anzusehen sei, wurden die hoffmännischen Testamentserben von Mitte Dez. 1700 an mehrmals vergeblich vorgeladen. Auf ihr Ausbleiben hin untersagten ihnen die mitbekl. Beamten das Schneiden, Stapeln und Verflößen von Holz. Wegen Zuwiderhandlung erfolgten mehrere Pfändungen. Anfang Dez. 1701 – bereits nach Erteilung, aber noch vor Insinuation des Pönalmandats – wurden die merkelischen Erbinteressenten in die Mühle eingewiesen, Soldaten dorthin und in die Nachbardörfer Höfles (im Akt auch: Höfleins) und Unterrodach gelegt, schließlich seitens der mitbekl. Beamten zu Stadtsteinach und Wartenfels die Einhaltung der katholischen Feiertage sowie die Zahlung des Henkergelds durch die markgräflichen Untertanen zu Wurbach und Rugendorf befohlen.  
 Kl. Markgraf wendet sich wegen Jurisdiktionsanmaßung ans RKG: die merkelische Schneidmühle sei ein unter markgräflicher Schutz-, Fraisch- und Landeshoheit stehendes Allod. Bekl. Partei spricht kl. Markgrafen jegliche schutz-, fraisch- und landesherrlichen Rechte über die Mühle ab: eine Pfändung habe nicht stattgefunden, vielmehr seien die hoffmännischen Testamentserben wegen Nichterscheinens vor Gericht und Zollvergehens bestraft worden; die Frage, ob die Mühle Lehen- oder Eigengut sei, liege nicht im kl. Interesse; der merkelische Erbstreit falle nicht in die kamerale Zuständigkeit.  
 Am 9. Okt. 1722, 6. Okt. 1724 und 28. Mai 1734 ergehen Paritorialurteile. Am 1. Febr. 1752 und 8. Okt. 1755 werden die den hoffmännischen Testamentserben zu leistenden Entschädigungszahlungen festgelegt. Am 28. Sept. 1757 wird ein Exekutorialmandat an Bischof Raymund Anton von Eichstätt und Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach erlassen. Bekl. Partei kommt daraufhin um Revision ein. Weitere Paritorialurteile und Kostenbescheide folgen am 30. Apr. 1765 bis 24. März 1768.
- 6 1. RKG 1702–1781 (1702–1773)
- 7 Rodach als Fraischgrenze bezeichnender Auszug aus Schreiben des Wilhelm von Rotenhan, fürstbischöflich bambergischen Amtmanns zu Kupferberg, an markgräfliche Räte zu Kulmbach 1594 (Q 3);  
 Schreiben Johann Hüebners, Obristwachtmeisters auf der Veste Rosenberg,

bzw. Hans Peter Baumanns, Vogts zu Kronach, an Conrad Merkel, Vogt zu Seibelsdorf, wegen des Verkaufs veruntreuten Eisens 1662 bzw. des Ersuchens um Zeugenvernehmung 1670 (Q 4, 5, 33);  
 Zeugenaussagen vor Vogteiamt zu Seibelsdorf 1702 wie auch vor Notar 1711 (Q 32, 157);  
 Auszüge aus Vergleichen zwischen dem Hochstift Bamberg und dem Burggraftum Nürnberg bzw. der Markgrafschaft Brandenburg 1408, 1524, 1538 und 1549 (Q 43, 44, 87, 88, 92);  
 Attest von Bürgermeistern und Rat zu Kronach 1701 über die Zerstörung eines bei der Schneidmühle begonnenen Wohnhausbaus durch die Bürgerschaft um 1660 (Q 48) und zugehöriges Beschwerdeschreiben der kl. Regierung zu Bayreuth 1663 (Q 95);  
 zwei Planskizzen der Umgebung der Schneidmühle (Q 49);  
 Auszüge aus Kronacher Kastenurbar, -zinsbuch und -lehenbuch 1550–1652 (Q 50, 53, 55, 164);  
 Vergleich zwischen Margaretha von Waldenfels, Witwe des Christoph von Waldenfels zu Fischbach, auch namens zweier Untertanen zu Höfles mit dort zwei Schneidmühlen besitzenden fürstbischöflich bambergischen Untertanen zu Kronach, Höfles, Unterrodach und Vogtendorf wegen des Wasserzuflusses 1553 (Q 51);  
 Lehenrevers des Georg Wolf von Guttenberg namens des Georg Christoph von Waldenfels über dessen fürstbischöflich bambergische Lehen zu Oberrodach und Zeyern 1610 (Q 52);  
 Verzeichnis der zum abgebrannten Ritterhof Höfles gehörigen Güter 1648 (Q 54);  
 Korrespondenz um eine Schulforderung Michael Herzogs, Bürgers zu Kronach, 1650 (Q 57, 58);  
 Auszüge aus Annalen der Pfarrei St. Johann Baptist zu Kronach 1635–1639 (Q 70);  
 kolorierter Abriß der hoffmännischen Schneidmühle samt umliegendem Grundstück (Q 85; jetzt: PISlg 10284);  
 Schiedsspruch von Friedrich von Redwitz, fürstbischöflich bambergischem Hauptmann zu Kronach, und Balthasar von Waldenfels, markgräflich brandenburgischem Amtmann zu Mittelberg, im Streit der Gemeinden Ober- und Unterrodach 1528 (Q 86);  
 Auszug aus Fraischrelation des markgräflich brandenburgischen Amtshauptmanns und Obristen (Wolf Friedrich) Muffel, Geheimen Rats Johann Burkhard Stadtmann und Kastners Simon Schwalb zu Kulmbach 1623 (Q 89);  
 Friedgebote betreffende Auszüge aus Seibelsdorfer Amtsprotokollen 1638–1639 (Q 90, 91);  
 Einnahmen aus im Amt Seibelsdorf verhängten Geldstrafen betreffende Auszüge aus Kulmbacher Kastenamtsrechnungen 1619–1698 (Q 96–105, 110–113, 126, 140, 141, 143);  
 Untersuchung von Delikten wie Unzucht, Schwängerung, Ehebruch, Gotteslästerung und Schlägerei betreffende Schreiben an Vögte zu Seibelsdorf 1671–1697 (Q 106, 114–118, 120, 122–124, 144–151) mit Zeugenaussagen zu Seibelsdorf 1671 und 1689 (Q 107, 108, 119) sowie Urteil des Konsistoriums und Ehegerichts zu Bayreuth auf die Klage Margarethe Baders gegen Georg Murmann zu Oberrodach wegen gebrochenen Eheversprechens und Schwängerung 1671 (Q 109);  
 Schriftwechsel Bischof Melchior Ottos von Bamberg mit Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth wegen eines in der Rodach ertrunkenen Mädchens 1644 (Q 127, 128);  
 Oberrodach, Wurbach, Unter- und Schneidmühle betreffende Auszüge aus Seibelsdorfer Kirch- und Pfarrbüchern 1618–1703 (Q 136–139);  
 Befehl des Vogts Conrad Merkel zu Seibelsdorf, wegen abgeordneter Landstrauer bei einer Hochzeit zu Wurbach auf Spielleute zu verzichten, 1670 (Q 142);

Bericht des Vogts Johann Speckner zu Seibelsdorf über die dortige Kirchweih 1696 (Q 152);

Revers des Vogts Conrad Merkel zu Seubelsdorf wegen eines unerlaubten Übergriffs nach Oberrodach 1653 (Q 155);

Aufstellungen über Forderungen der hoffmännischen Erben hinsichtlich erlittener Pfändungen, entgangener Erträge und angefallener Prozeßkosten 1722, 1738 und 1750 (Q 186; Q 201<sup>G</sup>; Q 224, Nr. I und Lit. A–C) mit Beilagen (Q 187, Nr. 1–18; Q 201<sup>H</sup>, Nr. 1–46; Q 224, Nr. 1–58);

Gegenrechnungen der bekl. Partei (Q 219, 233) samt Beilagen (Q 234–247), darunter Zeugenaussagen vor Notar 1752 (Q 238) sowie Auszüge aus Kronacher Steuer- und Zollrechnungen 1688–1752 (Q 240–242);

Atteste von J(ohann) L(orenz) A(ndreas) Ritter, J(ohann) V(alentin) Höhn und J(ohann) P(hilipp) A(nton) Petz, Doktoren der Medizin, für den mit vorliegendem Fall betrauten fürstbischöflich bambergischen Hofrat (Johann Georg) Dientzenhofer 1753 (Q 250, 254);

Beilagen zu kl. Attentatsanzeige (Q 262): Aufstellung über waldenfelsische Senioratslehenleute zu Oberrodach, ihre Güter sowie davon zu leistende Steuern, Rauch- und Schanzgelder 1755 (Nr. VII);

Schriftstücke zum merkelischen Erbstreit 1692–1735 (Q 273), insbesondere Aussage Johann Georg Göppners, fürstbischöflich bambergischen Vogts zu Wallenfels, auf der Feste Rosenberg 1692 (Lit. C) sowie Erbschutzbrief des kl. Markgrafen für Conrad Merkel hinsichtlich der Otto Christian von Schaumberg zu Höfles abgekauften Schneidmühle 1663 (Lit. N; beschädigt: Q 2);

Beilagen zum Revisionslibell (Q 279): Plan des fürstbischöflich bambergischen Feldmessers Franz Jakob Klietsch vom Gebiet zwischen Vogtendorf, Seibelsdorf und Zeyern 1756 (Lit. A; Original: Q 265; jetzt PISlg 10286; verkleinerte Kopie: Q 320; jetzt: PISlg 10285) samt zugehörigen Zeugenaussagen vor Notar 1756 (Lit. B; auch: Q 266 und 321); Schriftstücke zum merkelischen Erbstreit 1696–1735 (Lit. E–S, Y, Z);

Beilagen zu kl. Prozeßschrift (Q 298): Aufstellung über den hoffmännischen Erben entstandene Schäden und Kosten (Nr. I) mit insbesondere Gerichtsgebühren, Anwaltsdeserviten und andere Prozeßkosten betreffenden Belegen (Nr. 1–14);

Auszug aus Plan des Ingenieurhauptmanns (Johann Adam) Riediger vom Territorial- und Fraischbezirk Seibelsdorf 1750 (Q 335; jetzt: PISlg 10283) mit zugehörigem Seibelsdorfer Amtsprotokoll 1750 (Q 336)

8 39 cm

## 1439

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1  | B 1555  | Bestellnr. 3892 |
| 2  | Markgraf Georg Wilhelm von <i>Brandenburg</i> - Bayreuth  |                 |
| 3  | Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts <i>Bamberg</i> (Prozeßvollmacht von Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von Bamberg), Otto Philipp Freiherr von Schrottenberg, Kommandant der Veste Rosenberg, und Johann Jakob Wolf, fürstbischöflich bambergischer Vogt zu Kupferberg |                 |
| 4a | Lic. Johann Justus Faber (1715)   |                 |
| 4b | Lic. Conrad Franz Steinhausen und (subst.) Lic. Wilhelm Heeser (1715)   |                 |
| 5a | mandatum de relaxando captivo innocenti et desistendo a repressaliis s. c.  |                 |
| 5b | Auseinandersetzung um wechselseitige Festnahmen im Gefolge von Brandstiftungen;<br>Anfang Juni 1711 fiel mitbekl. Vogt mit angeblich 250 Bewaffneten nach Stammbach ein und ließ dort vergeblich nach einem Kreuz suchen, das der   |                 |

Pfarrer zu Marienweiher auf Kosten des fürstbischöflich bambergischen Forstknechts Sebastian Petzold zu Steinbach nahe der Absängermühle aufgestellt und Johann Wolfgang Küffner als markgräflich brandenburgischer Vogt zu Stammbach Ende Mai 1711 entfernt hatte. In der Folge ereigneten sich zu Stammbach sechs Brände. Indizien, insbesondere die Aussage des als Mordbrenner verschrieenen, nach einer Schlägerei zu Stammbach in die Fronfeste nach Bayreuth überstellten und dort Ende Jan. 1715 verstorbenen Hans Lehner aus Gundlitz, der die Beteiligung an einer Brandstiftung zugab und den Forstknecht als Komplizen benannte, deuteten auf eine Täterschaft Petzolds und seines Anhangs. Nach einem siebten Brand Anfang März 1715 ließen sich im Schnee Fußspuren vom Tatort bis nach Steinbach verfolgen. Mitte Apr. 1715 setzte der Stammbacher Vogt den Forstknecht in einem der Absängermühle zugehörigen Gehölz gefangen. Anfang Juli 1715 bemächtigte sich der Kupferberger Vogt Johann Jakob Wolf des Stammbacher Bürgers Johann Thomas Weinlein und ließ ihn auf die Veste Rosenberg schaffen, um auf diese Weise die Freilassung Petzolds zu erzwingen.

Kl. Markgraf ersucht um Freilassung seines unbeteiligten Untertans: sowohl Aufstellung und Entfernung des Kreuzes als auch die Festnahmen Petzolds und Weinleins hätten sich auf markgräflichem Territorium ereignet; die Untersuchung der Brandfälle sei noch im Gange. Bekl. Partei wirft der Gegenseite vor, durch Wegnahme des Kreuzes und Verhaftung des Forstknechts das Territorium des Hochstifts verletzt zu haben: die Verdachtsgründe gegen Petzold seien keineswegs überzeugend; der aus Stammbach gebürtige, wegen Wilderei ausgewiesene Conrad Hübner sei zuerst als Brandstifter gesucht, gefaßt, verurteilt und hingerichtet, nachträglich aber für unschuldig erklärt worden; Lehner sei wenige Tage nach seiner Aussage an den Folgen der erlittenen Folter gestorben; auch habe der Stammbacher Pfarrer in seinen Predigten wiederholt zu treffend Brände vorhergesagt, weshalb diese von vielen Bürgern als Gottesstrafe für die Wegschaffung des Kreuzes betrachtet würden; Weinlein schließlich habe Anschuldigungen gegen Petzold in die Welt gesetzt.

- 6 1. RKG 1715–1808 (1715–1716)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Absängermühle betreffender Auszug aus Forchheimer Vertrag 1538 (Nr. 1; auch: Q 24); Zeugenaussagen vor Vogteiamt Stammbach 1711 (Nr. 6); Aufstellung über Brandschäden zu Stammbach (Nr. 7); Aussage Hans Lehnners aus Gundlitz vor Stadtvogt, Bürgermeister und Gerichtsaktuar zu Bayreuth 1715 (Nr. 10); Gutachten der Doktoren Stephan Kaspar Pertsch und Johann Georg Maley, des Hofbarbiere Adam Benedikt Felgenhauer und des Chirurgen Leonhard Jakob Felgenhauer sowie Aussage des Gerichtsknechts zu Bayreuth zum plötzlichen Tod Hans Lehnners 1715 (Nr. 11, 12);  
Absängermühle betreffender Steuerrevisionsprotokollauszug 1655 (Q 23);  
Attest Johann Georg Engelhardts, fürstbischöflich bambergischen Vogts zu Marktschorgast, über frühere Vernehmung Hans Lehnners zu Bränden 1715 (Q 28);  
Steckbrief des Stammbacher Vogts Johann Wolfgang Küffner gegen Conrad Hübner als mutmaßlichen Brandstifter 1712 (Q 29)
- 8 4 cm

## 1440

- 1 B 1556 Bestellnr. 3893/I–IV
- 2 Markgraf Wilhelm Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach sowie Bürgermeister, Schutzführer und Vorsteher der Gemeinde in der Hofmark Fürth und der inkorporierten Dorfschaften Schweinau, Großreuth, Kleinreuth, Poppenreuth, Stadeln, Mannhof, Atzenhof, Burgfarnbach (im Akt auch: Farnbach, Ober-

farnbach), Unterfarnbach, Oberfürberg und Unterfürberg (laut Bestellnr. 349, Q 165), vertreten durch den Gemeindegonsultenten Michael Friedrich Lochner, Doktor der Rechte, als spätere Intervenienten

- 3 Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von *Bamberg*, Otto Philipp Freiherr von Guttenberg, Dompropst zu Bamberg, und Johann Jakob Bonalino, Amtsverweser zu Fürth (laut Botenbericht mittlerweile in Bamberg wohnend, Insinuation erfolgt daher an den nunmehrigen Amtsverweser Christoph Heißdorf)
- 4a Lic. Christian Christoph Dimpfel und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Gülich (1715);  
Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Philipp Ludwig Meckel (1738);  
Lic. Johann Paul Besserer (1757);  
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771)
- 4b Lic. Conrad Franz Steinhausen und (subst.) Lic. Wilhelm Heeser (1719);  
Lic. Conrad Franz von Steinhausen und (subst.) Dr. J(ohann) R(udolph) Sachs (1719);  
Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1750);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Spinola (1763);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Dr. Ferdinand Wilhelm Brandt (1779);  
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1789);  
daneben für das Revisionsverfahren: Nicolaus Colbré und (subst.) Johann Walch, Notare zu Wetzlar (1767)
- 5a *mandatum de non via facti, sed iuris procedendo s. (c.), de non amplius turbando in possessione vel quasi iuris protectionis et perceptionis pro recognitione debitae avenae c. c.*
- 5b Auseinandersetzung um kl. Erbschutz- und Schirmgerechtigkeit zu Fürth; Mitbekl. Amtsverweser verbot den dompropsteilichen Untertanen zu Fürth unter Androhung von Geld-, Haft- sowie angeblich auch Leib- und Lebensstrafen, markgräflichen Schutz und Schirm anzunehmen und die verlangten 23 Simmer Schutzhafer einzusammeln.  
Kl. Markgraf sieht darin eine Störung seiner Erbschutzgerechtigkeit über den Marktflecken Fürth: diese gehe auf Burggraf Konrad II. von Nürnberg zurück, der Anfang Febr. 1303 mit Einwilligung Bischof Leupolds I. von Bamberg als Lehenherrn die Vogtei über Fürth dem Bamberger Domkapitel überlassen, die Vogteigefälle einer Seelgerüststiftung gewidmet und sich den Schutz der Vogteiuntertanen gegen willkürliche Beschwerden vorbehalten habe. Bekl. Partei wendet ein, die angezeigten Bedrohungen untersagt und eine Untersuchung angeordnet zu haben, so daß sich eine kamerale Zuständigkeit nicht ergebe. In der Hauptsache widerspricht bekl. Seite einer aus der burggräflichen Schenkung hervorgehenden markgräflichen Erbschutzgerechtigkeit und beruft sich ihrerseits auf ein Ende Mai 1651 durch eine Reichsdeputationskommission gefälltes Urteil, das die Markgrafschaft zur Restitution der vogteilichen Obrigkeit zu Fürth verpflichtete.  
Wegen anhaltender gegnerischer Störungen erhebt kl. Markgraf Ende Febr. 1720 eine Attentatsklage. Von Mitte Jan. 1723 bis Mitte Sept. 1754 finden keine Prozeßhandlungen statt.  
Am 27. Okt. 1766 ergeht ein Paritorialurteil, das kl. Partei die Erbschutzgerechtigkeit unbeschadet der dompropsteilich bambergischen vogteilichen Obrigkeit und vorbehaltlich der Petitorienklage zuspricht. Bekl. Partei kommt dagegen Anfang Febr. 1767 um Revision ein. Mitte Juli 1777 folgt mit der Begründung, daß vor allem die vorgelegten markgräflichen Schutzbriefe und

Rechnungen vielfache Verfälschungen enthielten, ein fürstbischöfliches Restitutionsbegehren.

6 1. RKG 1719–1803 (1719–1804)

- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 9): Schirm- und Schutzbrief Kaiser Rudolfs II. für den Bamberger Dompropst Wolf Albrecht von Würzburg, dessen Beamte und Untertanen 1592 (Nr. 3); Privileg Kaiser Maximilians II. für den Dompropst Michael von Lichtenstein wegen Aufnahme von Juden zu Fürth 1573 (Nr. 4); Urkunde König Heinrichs II. über die Schenkung Fürths an das Bistum Bamberg 1007 (Nr. 5); Urkunde König Heinrichs IV. über die Rückverlegung von Markt mit Zoll und Münze von Nürnberg nach Fürth 1062 (Nr. 6); Schenkungsbrief Burggraf Konrads II. von Nürnberg und seiner Ehefrau Agnes von Hohenlohe bezüglich Fürths 1303 (Nr. 7); Reverse von Markgraf Johann von Brandenburg-Kulmbach, Gerlach von Eberstein und Heinrich von Aufseß anlässlich der Übernahme oder Aufsayung der Schutzherrschaft über die Dompropsteiuntertanen zu Fürth 1442–1457 (Nr. 8/9); Klagschrift und Protokollauszüge aus Rechtsstreit des Bischofs Melchior Otto von Bamberg und des Dompropsts Hieronymus von Würzburg mit Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach vor Reichsdeputationskommission 1650 (Nr. 10–12);  
Versicherungsbrief Burggraf Konrads II. von Nürnberg für die Gemeinde zu Fürth hinsichtlich der Höhe der künftig nach Bamberg zu leistenden Gülten 1314 (Q 14);  
Schutzbrief des kl. Markgrafen für die Untertanen in der Hofmark Fürth 1703 mit inserierten Schenkungsbestätigungen und Schutzbriefen seiner Vorgänger seit Burggraf Konrad II. von Nürnberg von 1314 an (Q 15);  
Beschwerdeschreiben aus Fürth gegen den Bamberger Dompropst Veit Truchseß von Pommersfelden vom Ende des 15. Jahrhunderts und aus Burgfarnbach gegen den Fürther Amtsverweser mit Amtsbericht 1525 (Q 16/17, 19, 20);  
Schutzhafenerlieferung sowie Büttelbesoldung betreffende Auszüge aus Cadolzbarger Sal- und Rechnungsbüchern sowie Kastenamtsrechnungen 1421–1717 (Q 18, 21, 22, 34);  
Friedbrüche und Fehdeansagen durch Wilhelm und Hans von Stetten samt weiteren Brüdern, Burian von Schwanenberg und Konz Höfler aus Stadeln sowie Gefangennahme des dompropsteilichen Amtmanns zu Fürth betreffende Korrespondenz der Markgrafen Albrecht Achilles und Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach und ihrer Amtleute zu Cadolzburg und andernorts 1460–1533 (Q 23–28);  
Reichshofratsurteil im Rechtsstreit von Hochstift und Dompropstei Bamberg mit dem Markgraftum Brandenburg-Ansbach um die Vogteilichkeit über eine Mühle zu Fürth 1715 (Q 35) sowie nachfolgender Vergleich vor kaiserlicher Subdelegationskommission 1717 (Q 36);  
weitere Protokollauszüge, Prozeßschriften und Bescheide aus Verfahren vor Reichsdeputationskommission 1650–1651 (Q 37, 38, 47, 48);  
Pfandverschreibung des Bamberger Domkapitels über das Amt Fürth für Arnold von Wendelstein und Arnold Holzschuher 1259 (Q 42);  
Reverse von Ulman Stromer (hier: Strohemeyer), Bürger zu Nürnberg, Arnold von Seckendorff und Wilhelm von Rechberg, beide markgräfliche Hofmeister, sowie Albrecht von Egloffstein, markgräflichem Vogt zu Cadolzburg, anlässlich ihrer Bestallung als Amtmann sowie ihrer Übernahme der Schutzherrschaft über Fürth 1385–1441 (Q 43);  
Testament Burggraf Konrads II. von Nürnberg und seiner Ehefrau Agnes von Hohenlohe 1307 (Q 44);  
Mandat, Auszüge aus Prozeßschriften und Zeugenverhören aus Kameralprozessen zwischen beiden Parteien 1545–1562 (vgl. Bestellnr. 349 und 350) (Q 50–52, 90, 91);  
Beilagenband zu Duplik (Q 72) enthält: Auszüge aus Prozeßakten vor der

Reichsdeputationskommission 1650–1651 (Nr. 21, 25–28, 61, 79, 81) und dem Reichshofrat 1669–1717 (Nr. 29–33); Korrespondenz zwischen den Markgrafen Georg Friedrich und Joachim Ernst, Statthaltern und Räten zu Ansbach, dem Amtmann zu Cadolzburg, Bischof Johann Philipp, der Dompropstei und dem Amtmann zu Fürth 1591–1668 (Nr. 22, 23, 46–56, 64); notarielle Aussage des markgräflichen Geleitsmanns zu Fürth 1604 (Nr. 24); Veit Truchseß betreffender Registerauszug über Aufnahme ins Domkapitel, Bischofswahl und Ableben 1468–1503 (Nr. 34); Auszüge aus Wahlregistern des Domkapitels 1452–1485 (Nr. 35); Schutzreverse Lorenz Erlachers, Pflegers zu Wernfels, 1452 und 1455 (Nr. 36, 37); Fürther Huldigungsprotokoll 1651 (Nr. 38); Klagschrift der Gemeinde Fürth gegen Kastenamt zu Cadolzburg 1700 (Nr. 41); Aufstellung über markgräfliche Eingriffe in dompropsteiliche Befugnisse zu Fürth 1718–1755 mit notariellen Zeugenaussagen und Protestationen (Nr. 44); Urfehde der Fürther Schutzführer nach ungenehmigter Einberufung einer Gemeindeversammlung 1578 (Nr. 45); Auszug aus Erbteilungsvertrag der Markgrafen Johann von Brandenburg-Kulmbach und Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach 1437 (Nr. 62); Bulle Papst Alexanders III. für Luitpold von Gründlach wegen der Pfarrkirche zu Fürth und der Lorenzkapelle zu Nürnberg 1162 (Nr. 63); Auszug aus Gründungsurkunde des Bistums Bamberg 1007 (Nr. 65); Vertrag zwischen Bischof Georg I. von Bamberg und Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach über die brauneckischen Afterlehen 1466 (Nr. 66) sowie Lehenreverse der Kurfürsten Albrecht Achilles, Johann Cicero und Joachim I. von Brandenburg wegen des Oberkämmereramtes des Hochstifts Bamberg samt der Hälfte der brauneckischen Lehen 1475–1523 (Nr. 67–70) mit Auszug aus Bamberger Lehenhofprotokoll 1599 (Nr. 71); Beurkundung eines kaiserlichen Hofgerichtsurteil in Klagsachen des Bamberger Burgvogts Rapoto von Abenberg gegen Bischof Gebhard von Würzburg wegen der Grafschaft Rangau durch Kaiser Friedrich I. 1160 (Nr. 72); Urkunden Bischof Bertholds von Bamberg über die Anwartschaft Burggraf Friedrichs III. von Nürnberg auf die Hochstiftslehen seines Bruders Burggraf Konrad II. 1262 und 1266 (Nr. 73, 74); gedruckte Stammtafel der Burggrafen von Nürnberg (Nr. 75); Urkunde Burggraf Konrads II. von Nürnberg über die Schenkung Virnsbergs an den Deutschen Orden 1294 (Nr. 76); Urkunde Bischof Bertholds von Bamberg, die Lehen Burggraf Friedrichs III. von Nürnberg im Falle dessen Ablebens dessen Ehefrau Elisabeth und dessen Tochter Maria auf Lebenszeit zu überlassen, 1267 (Nr. 77); Urkunde der Burggräfin Agnes von Nürnberg hinsichtlich des burggräflichen Schirm- und Schutzrechts über Spalt 1314 (Nr. 78); Privileg König Heinrichs IV. über die Rückgabe Forchheims an Hochstift Bamberg 1062 (Nr. 80); Beilagenbände zu kl. Refutationsschrift (Q 79 und 83; Trennung verläuft durch Beil. Lit. H<sup>4</sup>) enthalten: Beschwerde- und Bittschriften von Vierern und Schutzverwandten zu Fürth an die Markgrafen Georg Friedrich und Joachim Ernst, Statthalter und Räte zu Ansbach und Amtleute zu Cadolzburg 1564–1654 (Lit. ZZ, E<sup>4a</sup>, I<sup>4</sup>, K<sup>4</sup>, Q<sup>4</sup>, E<sup>5</sup>–H<sup>5</sup>, K<sup>5</sup>, L<sup>5</sup>); Auszüge aus Prozeßakten vor Reichsdeputationskommission 1650–1651 (Lit. F<sup>3</sup>, G<sup>3</sup>, L<sup>3</sup>, M<sup>3</sup>, O<sup>3</sup>–Q<sup>3</sup>, S<sup>3</sup>, T<sup>3</sup>), RKG 1549 und 1757 (Lit. N<sup>3</sup>, L<sup>4</sup>) und Reichshofrat 1703 und 1722 (Lit. V<sup>3</sup>, X<sup>3</sup>); Korrespondenz zwischen Markgrafen und Bischöfen, auch deren Regierungen und Beamten 1481–1640 (Lit. D<sup>3</sup>, E<sup>3</sup>, R<sup>3</sup>, N<sup>4</sup>–P<sup>4</sup>, C<sup>5</sup>, D<sup>5</sup>, P<sup>5</sup>); markgräfliche Urkunden über die Exemtion der Dompropsteiuntertanen vom kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1435 und 1452 sowie Revers des Dompropsts Martin von Lichtenstein 1435 (Lit. H<sup>3</sup>–K<sup>3</sup>); Konfirmationskonzept Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg 1431 mit deutscher Übersetzung der Urkunde Burggraf Konrads II. von Nürnberg für Fürth von 1314 (Lit. C<sup>4</sup>); Befehlsschreiben des bekl. Bischofs an dompropsteilichen Amtmann zu Fürth wegen Anmaßung von Besteuerungsrechten durch die Reichsstadt Nürnberg über deren Fürther Lehenleute 1698 (Lit. E<sup>4b</sup>); Lehenbrief des Dompropsts Marquard Wilhelm Graf von Schönborn für Michael Tobias Eder, Bürger und Bäcker zu Fürth, 1756 (Beil. Nr. 1 zu Lit. L<sup>4</sup>); Aufstellung über Kommissionskos-



ten im Rechtsstreit der Gemeinden Fürth und Burgfarnbach um Holzungsrechte 1753 (Beil. Nr. 2 zu Lit. L<sup>4</sup>); Urteil des markgräfl. brandenburgischen Justizrats zu Ansbach anlässlich von Verbal- und Realinjurien zwischen Bürgermeister Johann Scheuerl und Handelsmann Johann Philipp Zobel zu Fürth 1751 samt Bericht des Bürgermeisters 1750 (Beil. Nr. 3 und 4 zu Lit. L<sup>4</sup>); Stellungnahme zu von bekl. Partei behaupteten Übergriffen 1718–1755 (vgl. Q 72, Nr. 44) mit Protestationen, Aussagen zu Unzuchtsfällen, Fürther Geleitamtsprotokollen und Ansbacher Hofratsdekreten (Lit. M<sup>4</sup>); RKG-Urteile im Appellationsprozeß des Bischofs Ernst von Bamberg und der Testamentserben Sebald Lemmermanns mit Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1591–1592 (vgl. Bestellnr. 3541) (Lit. R<sup>4</sup>, S<sup>4</sup>); Aufstellung über königliche und kaiserliche Schenkungen an das Bistum sowie an Klöster zu Bamberg 1000–1127 (Lit. T<sup>4</sup>); Auszug aus Cadolzheimer Oberamtsalsbuch 1532 (Lit. U<sup>4</sup>); (Auszüge aus) markgräfl. Lehenbriefe(n) über Wiesen und Äcker zu Fürth 1457–1576 (Lit. X<sup>4</sup>–Z<sup>4</sup>); Auszug aus Harrasischem Vertrag 1496 (Lit. A<sup>5</sup>); Auszug aus Lehenbrief König Rudolfs I. über das Burggraftum Nürnberg 1281 (Lit. I<sup>5</sup>); Privileg Kaiser Friedrichs III. bezüglich des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg 1456 (Lit. Q<sup>5</sup>)

8 38 cm;

Lit.: Michel Hofmann, Die mittelalterliche Entwicklung der Gerichtsverhältnisse im alten Amte Fürth, Dießen 1932; Hubert Rumpel, Zum Streit um die Landeshoheit über Fürth. Die Prozesse zwischen Bamberg und Brandenburg-Ansbach beim Reichskammergericht und Reichshofrat. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 11/12 (1953), S. 357–371

## 1441

- 1 B 1557 Bestellnr. 3894
- 2 Fürstliches Haus *Brandenburg* (Prozeßvollmacht von Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth)
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Bischof Franz Ludwig von Bamberg und Würzburg) sowie Franz Joseph Handel, fürstbischöflich bambergischer Vogt zu Ebermannstadt
- 4a Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771);  
Dr. Christian Jakob Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein (1792);  
Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein sowie (subst.) Dr. Caspar Friedrich Hofmann und Dr. Friedrich Wilhelm Hofmann (1793)
- 4b Lic. (Hermann Joseph Valentin) Schick (1787);  
Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Lic. Friedrich Wilhelm Bissing (1789)
- 5a mandatum de non turbando in possessione vel quasi iuris des feierlichen Auf-, Durch- und Rückzugs beim Kirchweihschutz über den Wöhrd nach Muggendorf nec via facti, sed iuris procedendo desuperque idonee cavendo necnon restituendo arma ablata s. (c.), de resarciendo omne damnum et expensas c. c.
- 5b Auseinandersetzung um mit dem Kirchweihschutz zu Muggendorf verbundene Durchzugsrechte durch Wöhr (im Akt: Wöhrd, Wöhrdhof);  
Mitte Aug. 1786 ließ mitbekl. Vogt den Amtsschreiber Johann Goldfuß, den Gerichtsknecht und sechs Soldaten, die seitens des markgräfl. brandenburgischen Amtes Streitberg zum Kirchweihschutz nach Muggendorf abgeordnet worden waren, bei Wöhr entwaffnen und gefangen nach Ebermannstadt schafffen.  
Kl. Partei sieht sich im Kirchweihschutz und im Durchzugsrecht durch den aus

zwei Bauerngütern und einer Mühle bestehenden, dem Hochstift Bamberg steuer- und lehenbaren, der landesherrlichen und fraischlichen Obrigkeit des Markgraftums unterworfenen Weiler Wöhr beeinträchtigt. Bekl. Regierung bezeichnet den Reichshofrat als zuständig, wo sie hinsichtlich Landeshoheit und Vogteilichkeit zu Wöhr ein schon Ende Juli 1787 verkündetes Mandat erwirkt habe, während das kamerale Mandat erst Anfang Aug. 1787 insinuiert worden sei. Kl. Partei bestreitet die Identität der Prozeßgegenstände.

Anläßlich der bis Laurentii 1791 folgenden Kirchweihfeiern fallen weitere Störungen des Durchzugsrechts vor.

Am 7. Sept. 1792 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1787–1804 (1787–1798)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 3): Wöhr betreffende Aufstellung über in die fraischliche und landesfürstliche Obrigkeit einschlagende Akte 1615–1785 (Nr. II); Strafgeldeinnahmen aus Ehebruchs- und Unzuchtsfällen zu Wöhr betreffende Auszüge aus Streitberger Amtsrechnungen 1715–1770 (Nr. III–XIII); Zeugenaussagen vor Notar 1786 (Nr. XIV);  
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 10): Reichshofratsmandat auf Klage der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg gegen die markgräfliche Regierung zu Bayreuth wegen der landesfürstlichen und vogteilichen Obrigkeit über Wöhr 1787 samt Botenbericht 1787 (Lit. A und B);  
Reichshofratsurteile im Streit um Wöhr 1788 und 1791 (Q 13, 26)
- 8 7 cm

## 1442

- 1 B 1546 Bestellnr. 3884
- 2 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth
- 3 Kurfürst Maximilian I. von *Bayern*, dessen Statthalter und Regierung zu Amberg, Andreas Maule, Lizentiat der Rechte, Landrichteramtsverweser zu Waldeck, und Sebastian Atzhöfer, Richter zu Speinshart
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1623)
- 4b Dr. Johann Friedrich (von) Broich (1629)
- 5a mandatum der Pfändung, ein abgerissenes Mandat betr.
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte zu Kirchenlaibach;  
Mitbekl. Beamte erteilten den markgräflichen Untertanen zu Kirchenlaibach Gebote und Verbote, befahlen Festnahmen und ließen ein vom Stadtvogt aus dem nahen Bayreuth angeschlagenes markgräfliches Mandat abreißen.  
Kl. sieht sich in der fraischlichen und landesherrlichen Obrigkeit, in der Botmäßigkeit und im Erbschutz über seine Untertanen zu Kirchenlaibach beeinträchtigt.  
Weil der Kammerbote Georg Zentgraf das Mandat nicht auch in München insinuiert, ersucht kl. Markgraf, es zu reskribieren, bekl. Kurfürst, es zu kassieren. Am 26. Okt. 1630 wird dem kl. Antrag stattgegeben.
- 6 1. RKG 1629–1631 (1629–1632)

## 1443

- 1 B 1568 Bestellnr. 3904
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und *Brandenburg*-Kulmbach (Interessent, sein Untertan Gall Kratzenmayer zu Hechlingen Bekl. 1. Instanz)

- 32
- 3 Hans *Bensel*, Landsknecht aus Gunzenhausen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Febr. 1560 erhob der Landsknecht Hans Bensel am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil gegen Gall Kratzenmayer eine Injurienklage auf 200 fl, weil dieser ihn während der letztjährigen Fastnacht zu Hechlingen öffentlich als "Mörder" und "Schelm" beschimpft habe. Kl. Markgraf forderte seinen Untertan unter Hinweis auf die Befreiung seiner Lande vom rottweilischen Gerichtszwang ab. Anfang Mai 1560 wurde dieser Antrag abgeschlagen, da Schmachsachen zu den hofgerichtlichen Ehaften zählten. Kl. Markgraf wendet sich gegen diese die Exemption des Markgraftums übergehende Remissionsverweigerung ans RKG und läßt den bekl. Landsknecht mittels Anschlags an den Rathäusern zu Rottweil, Hechingen und Rottenburg am Neckar vorladen. Bekl. bleibt aus.  
Mit Kontumazialurteil vom 3. Febr. 1564 wird die hofgerichtliche Sentenz aufgehoben und die Angelegenheit an den ordentlichen Richter Gall Kratzenmeyers verwiesen.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1560  
2. RKG 1560–1564 (1560–1561)
- 7 Exemptionsprivileg Kaiser Karls V. für die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1521, auf kaiserlichen Befehl durch Abt Konrad IV. von Kaisheim 1521 vidimiert (Q 9)
- 8 2 cm

## 1444

- 1 B 226 rot Bestellnr. 973
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach (Kaspar Brunner als Anwalt der Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach Kl. 1. Instanz)
- 3 Götz von *Berlichingen* zu Hornberg (Prozeßvollmacht schon von seinem Sohn Hans Jakob von Berlichingen) (späterer Interessent, Sebastian und Wilhelm Sützel von Mergentheim, vertreten durch M. Konrad Schumann, Land- und Hofgerichtsprokurator zu Würzburg, als Curator ad litem, Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. David Capito (1555)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um den Zehnt zu Oesfeld;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende März 1536 ersuchte der markgräfliche Anwalt Kaspar Brunner das Lehengericht zu Ansbach, die zuletzt von dem längst verstorbenen Melchior Sützel von Mergentheim zu Lehen empfangenen Zehnten zu Oesfeld, Heckfeld, Unter- und Oberbalbach sowie Wiesen- und Ackerstücke zu Oberbalbach für heimgefallen zu erklären. Auf die Verkündung dieser Klage hin erschienen die minderjährigen Vettern Sebastian und Wilhelm Sützel von Mergentheim, erwirkten aufgrund ihrer Unmündigkeit die Bestellung des Würzburger Land- und Hofgerichtsprokurators Konrad Schumann zum Curator ad litem und wandten ein, diese großväterlichen Güter nicht für lehenbar, son-

dem stets für eigen gehalten zu haben. Mitte Juli 1536 wurden sie zur Einlassung auf die Klage verpflichtet. Ende Aug. 1543 bat Sebastian Sützel von Mergentheim unter Berufung auf ein Fürschreiben Kurfürst Ludwigs V. von der Pfalz um Beleihung: daß die Lehen bislang nicht empfangen worden seien, erkläre sich aus seiner Minderjährigkeit. Danach kam das Lehengericht bedingt durch den Tod Markgraf Georgs von Brandenburg-Ansbach und die Unmündigkeit des kl. Markgrafen sowie durch Kriegsereignisse zum Stillstand. Auf eine neuerliche Ladung hin gaben die Brüder Wilhelm und Christoph Sützel von Mergentheim Ende Aug. 1558 an, nicht im Besitz der fraglichen Lehen zu sein und auch keine Kenntnis von den früheren Prozeßhandlungen zu haben. Mitte März 1560 meldete sich Götz von Berlichingen als Inhaber des Zehnts zu Oesfeld, der über seinen Onkel Marx von Berlichingen mit dem Zehnt zu Sächsenheim an ihn gelangt sei: diesen habe er von Dechant und Kapitel zu St. Burkard bei Würzburg zu Lehen empfangen, jenen habe er für freigeigen gehalten, da sich im Nachlaß kein Lehenbrief vorgefunden habe; sollte sich die behauptete Lehenschaft erweisen lassen, sei er bereit, den Zehnt zu Lehen zu empfangen. Ende Febr. 1562 wurde er zum Eid darauf zugelassen, nichts davon zu wissen, daß der Zehnt dem Markgraftum lehenbar sei.

Kl. Markgraf appelliert ans RKG.

Am 25. Sept. 1564 wird das lehengerichtliche Urteil als nichtig aufgehoben und die Hauptsache ans RKG gezogen. Kl. Markgraf erneuert daraufhin seine Klage auf Lehenheimfall: Anfang März 1510 habe Melchior Sützel von Mergentheim Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach die eingeklagten Zehnten und Grundstücke zu Lehen aufgetragen und als markgräfliche Mannlehen empfangen; später habe niemand mehr um Beleihung nachgesucht; der Zehnt zu Oesfeld sei ohne lehenherrliches Wissen veräußert worden. Hans Gottfried von Berlichingen als nunmehriger Inhaber des Zehnten ersucht um Absolution von der Klage: aufgrund einer für Melchior Sützel von Mergentheim eingegangenen Bürgschaft sei der Zehnt Marx von Berlichingen von dessen Söhnen Rüdiger und Martin Sützel von Mergentheim eigentümlich eingeräumt und danach seinem Großvater Götz von Berlichingen zugeteilt worden; kl. Seite habe am Lehengericht keine Beweiskunde für die behauptete Lehenhoheit vorgelegt; deshalb seien ihre Ansprüche verjährt.

- 6 1. Markgräflich brandenburgisches Lehengericht zu Ansbach 1536  
2. RKG 1562–1572
- 7 Urkunde über die durch Melchior Sützel von Mergentheim gegenüber Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach vorgenommene Lehenauftragung der Zehnten zu Oesfeld, Heckfeld, Unter- und Oberballbach 1510 (Q 12)
- 8 3 cm;  
Lit.: Ulmschneider, bes. S. 208

## 1445

- 1 B 1494 Bestellnr. 3835
- 2 Statthalter und Räte der Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades von *Brandenburg*-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach zu Ansbach (neben Graf Ludwig d. Ä. von Oettingen Interessenten, Vierer und Gemeinde zu Sammenheim Bekl. 1. Instanz)
- 3 Weiprecht *Bopp*, gräflich oettingischer Vogt zu Sammenheim (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Helfmann (1530)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1532);  
Dr. Adam Werner (von Themar) (1532)

34

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;

Gegenstand in 1. Instanz: Ende Okt. 1531 erhob Weiprecht Bopp am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil Klage gegen Vierer und Gemeinde zu Sammenheim, weil diese dem dort Mitte Juli 1531 ergangenen Acht- und Verbotsbrief zuwider weiterhin mit ihrem schon zuvor durch das geistliche Gericht zu Eichstätt exkommunizierten Pfarrer Nikolaus Goppelt Umgang pflogen. Statthalter und Räte zu Ansbach wie Graf Ludwig d. Ä. von Oettingen forderten aufgrund ihrer jeweiligen Exemtionsprivilegien ihre Untertanen zu Sammenheim ab. Mitte Jan. 1532 wurden diese Anträge abgewiesen.

Kl. Partei appelliert ans RKG: Goppelt als markgräflichem Prädikanten sei das erbetene Geleit nach Eichstätt versagt worden, er sei deshalb nicht verpflichtet gewesen, dort zu erscheinen, und hätte weder wegen ungehorsamen Ausbleibens in den Bann noch auf die nichtige Kirchenstrafe hin in die Acht erklärt werden dürfen.

6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1531  
2. RKG (1532–1533)

7 Beilage zu Duplik (Prod. vom 19. Febr. 1533): Rottweiler Achtbrief gegen Nikolaus Goppelt, Pfarrer zu Sammenheim, 1531 (Original und Abschrift)

8 2 cm; SpPr ohne Eintrag

## 1446

1 B 1621

Bestellnr. 3953

2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach (Interessent, Präsident und Räte seiner Regierung auf dem Gebirg zu Kulmbach sowie Valentin Hebeisen als sein Kastner zu Wunsiedel Bekl. 1. Instanz)

3 Christoph Heinrich von und zu *Brand* (auch für seine Ehefrau Juliana von Wirsberg Kl. 1. Instanz)

4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)

4b Dr. Marsilius Bergner (1597)

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;

Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Nov. 1596 erhebt Christoph Heinrich von Brand auch für seine Ehefrau am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil Klage gegen die markgräflichen Regierungsräte zu Kulmbach und den nachgeordneten Kastner zu Wunsiedel: diese hätten ihm auferlegt, ein von Ursula von Horkheim an Georg Otto von Brand und dessen Ehefrau Juliana von Wirsberg gewährtes Darlehen von 200 fl unverzüglich zu begleichen, obwohl sich diese allein auf dessen Drängen hin dem *Senatus consultum Velleianum* zuwider mitverschrieben habe; für Mitte Juni 1595 habe ihn der Kastner zur Berichterstattung über die Güter Burggrub (im Akt: Grub) und Trautenberg vorgeladen, im Rathaus gefangengesetzt, im Abstand von drei Tagen zwei Einfälle nach Brand unternommen, sein Schloß durchsucht und seine Ehefrau unter Androhung von Haft und Landesverweisung zur Herausgabe von 1.200 fl genötigt; wegen der ihm als dem Markgraftum ausschließlich mit der Fraisch verwandtem, ansonsten der kamerale Jurisdiktion unterworfenem Angehörigen der fränkischen Reichsritterschaft dadurch zugefügten Injurien beanspruche er eine Entschädigung von 3.000 fl, zudem die Rückgabe der eingezogenen Gelder und den Er-

satz der verursachten Kosten. Kl. Markgraf forderte seine Räte und Diener als vom Hofgerichtszwang exempt ab: diese seien wegen aus dem erwähnten Darlehen und der Mitbürgschaft für den Kastner Lorenz Franz herrührender Schulden exekutionsweise gegen Bekl. vorgegangen; Gewalttätigkeiten oder Schmähungen seien nicht vorgekommen. Bekl. sprach von Landfriedensbruch und Rechtsversagung, womit ein Ehaftfall vorliege und eine Weisung nicht statthaft. Mitte Sept. 1599 wurde das kl. Remissionsbegehren abgewiesen. Kl. Markgraf sieht die Exemption des Markgraftums mißachtet.

- 6
  1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1596
  2. RKG 1600–1604 (1600–1602)
- 7 Vorakt (Nr. 5/10) enthält: Auszug aus Vergleich zwischen Hans Gilg von Lainneck, Peter von Redwitz, Adam von Zedtwitz und Christoph Heinrich von Brand über Verpflichtungen aus einer Bürgschaft gegenüber kl. Markgrafen für Lorenz Franz wegen dessen aus der Verwaltung des Kastenamts Wunsiedel herrührender Schulden 1593; Schuldverschreibung der Eheleute Georg Otto von Brand und Juliana von Wirsberg für Ursula Stiebar, geb. von Fronhofen, über 200 fl 1575

8 2 cm

**1447**

- 1 B 216 rot Bestellnr. 965
- 2 Statthalter, Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach zu Ansbach
- 3 Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg*-Kulmbach sowie Hieronymus Stöckel als sein Hauptmann zu Hohenlandsberg
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1549)
- 4b Dr. Wolfgang Breyning (1549)
- 5a mandatum de restituendo
- 5b Besitzstreitigkeit um Zehnt;  
Anfang Aug. 1550 ließ mitbekl. Hauptmann den Zehnt vom "Spitalacker" durch zehn Reisige und zahlreiche Bewaffnete einziehen.  
Kl. Partei betont, daß der Zehnt von diesem der Gemarkung Uffenheims zugehörigen, dem dortigen Spital eigentümlichen Acker zu zwei Dritteln dem Markgraftum *Brandenburg*-Ansbach und zu einem Drittel dem Domkapitel zu Würzburg zustehe. Bekl. Markgraf beansprucht den Zehnt aufgrund der kaiserlichen Belehnung mit der durch Friedrich von Schwarzenberg verwirkten Herrschaft Hohenlandsberg für sich: diese umfasse auch das Dorf Weigenheim, auf dessen Gemarkung der "Spitalacker" liege; dem Inhaber komme dort der Zehnt zu, das Spital besitze allein den Acker. Kl. Partei beruft sich darauf, daß zur Beilegung des Streits mit der – mittlerweile dem bekl. Markgrafen verliehenen – Herrschaft Schwarzenberg um diesen Zehnt vor zehn Jahren eine Tagfahrt stattgefunden habe, Besichtigung und Zeugenvernehmung für kl. Seite ausgefallen und weitere Störungen seither unterblieben seien.  
Wegen Mißachtung des Mandats ersucht kl. Regierung um Verhängung der angedrohten Strafe von 20 Mark lötligen Goldes.
- 6
  1. RKG 1551–1555 (1551)

**1448**

- 1 B 1496 Bestellnr. 3837
- 2 Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg*-Kulmbach

36

- 3 Gläubiger und Bürgen des Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach*
- 4a Dr. Wolfgang Breyning (1549)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1551);  
Dr. Johann Deschler (1554)
- 5a mandatum cum annexa citatione
- 5b Auseinandersetzung um mandatswidrig geltend gemachte Schuldforderung; Mitte Apr. 1551 erlangt kl. Markgraf, nachdem ein kaiserliches Mandat seinen Gläubigern und Bürgen geboten hatte, ihre Forderungen bei Kurfürst Moritz von Sachsen als kaiserlichem Kommissar anzumelden und bis zum Austrag von anderweitigen Maßnahmen abzusehen, jedoch nicht überall beachtet worden war, ein zusätzliches Mandat auf die Acht, das den Kreditoren untersagt, in die Leistung zu mahnen, und den Bürgen auferlegt, das Einlager zu verlassen. Weil Christoph Philipp von Sparneck seine Bürgen Georg von Creutz, Hauptmann zu Hof, Hans von Waldenfels zu Lichtenberg und Konrad von Hanstein, Amtleute zu Schauenstein und Stein, Wolf von Wirsberg zu Wildstein, Christoph von Wirsberg zu Lanzendorf, Sigmund von Wirsberg zu Glashütten, Leander von Künßberg zu Wernstein, Adam von Gailsdorf zu Selbitz, Georg Förtsch zu Peesten sowie Heinrich von Giech, Amtmann zu Niesten, zum Einlager veranlaßt habe, sie alle somit gegen das Mandat verstoßen hätten, ersucht kl. Markgraf Ende Aug. 1551 darum, sie alle in die angedrohte Strafe zu erklären. Die Bürgen machen geltend, sie hätten Ehre, Treue und Glauben allein dadurch retten können, daß sie der Aufforderung, je einen reisigen Knecht mit leistbarem Pferd in ein Wirtshaus nach Kemnath abzustellen, gefolgt seien und schließlich die verbürgte Schuld von 12.000 fl samt Unkosten beglichen hätten. Christoph Philipp von Sparneck gibt an: er sei, um der markgräflichen Ungnade zu entgehen, gezwungen gewesen, seine väterlichen Güter zu Sparneck und Stockenroth unter Wert um 21.800 fl zu verkaufen; die Verschreibung über den Restkaufschilling von 12.000 fl habe er schon anderthalb Jahre vor dem ersten kaiserlichen Mandat aufgekündigt; das kamerale Mandat sei ihm nie verkündet worden.
- 6 1. RKG 1551–1554

## 1449

- 1 B 1522 Bestellnr. 3861
- 2 Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* zu Ansbach
- 3 Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach*
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1549)
- 4b Dr. Wolfgang Breyning (1549)
- 5a mandatum, das neu bewilligte Ungeld (und die Bezahlung gemeiner Schulden) betr.
- 5b Einhaltung der die Begleichung von gemeinschaftlichen Schulden regelnden Bestimmungen des Regensburger Vertrags;  
Ende Juli 1541 einigten sich die Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach im Regensburger Teilungsvertrag darauf, daß die aufgeschriebenen Kapitalien samt Zinsen sowie die ausständigen Dienstgelder gemeinsam aus dem von der Landschaft neu bewilligten Ungeld abgetragen, die noch unaufgekündigten Schulden aber dergestalt geteilt werden sollten, daß beide Markgrafen Kapitalien und Zinsen je-

weils für sich zu entrichten hätten.

Kl. Partei beschuldigt bekl. Markgrafen, neuerdings weder das aus seinem Landesteil eingehende Ungeld zur Tilgung der gemeinschaftlichen Schulden zu verwenden noch die ihm allein zugeteilten Schulden zu begleichen, so daß sie bereits 16.000 fl für ihn habe bezahlen müssen, und läßt ihm Anfang Mai 1551 die vertragsgemäße Bereitstellung des anfallenden Ungelds, die Befriedigung der ihm zugewiesenen Kreditoren und die Wiedererstattung der 16.000 fl auferlegen.

Wegen Mißachtung dieses Mandats ersucht kl. Partei um Verhängung der angedrohten Strafe von 30 Mark lötligen Goldes. Bekl. Markgraf bestreitet die kamerale Zuständigkeit.

- 6 1. RKG 1551–1555 (1551)
- 7 Auszug aus Regensburger Teilungsvertrag der Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach 1541 samt Konfirmation Kaiser Karls V. 1541 (Q 7)

## 1450

- 1 B 217 rot Bestellnr. 966
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-* Kulmbach, soweit nicht auf Unterpfand oder Wiederkauf versichert, nicht mit dem markgräflichen Erbietten vor kaiserlicher Kommission zu Rothenburg zufrieden oder sonstige Ansprüche auf Erbe und Land des verstorbenen Markgrafen erhebend
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556);  
(Dr. Johann) Grönberger (1572)
- 5a citatio per edictum
- 5b Ediktalverfahren hinsichtlich der von Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-* Kulmbach hinterlassenen Schulden;  
Gläubiger und Bürgen des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-* Kulmbach ersuchten Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach als Erben seines Veters um Befriedigung ihrer Forderungen. Dieser berief sich darauf, nicht Erbe, sondern als mitbelehnter nächster Agnat Lehenfolger in dessen Reichs- und Stammlehen zu sein: eine Verpflichtung zur Schuldzahlung bestehe somit nicht. Angesichts des anhaltenden Drängens der Kreditoren bat er um eine kaiserliche Kommission, die schließlich an Kurfürst Daniel von Mainz und Herzog Albrecht V. von Bayern erging. Bei den von Ende Juli bis Anfang Aug. 1560 währenden Verhandlungen zu Rothenburg bot er den auf Unterpfand oder Wiederkauf versicherten Gläubigern zwar die Einräumung der verschriebenen Güter an, sah sich aber außerstande, alle Forderungen zu berichtigen.  
Mitte Jan. 1561 erlangt kl. Markgraf eine in weiten Teilen des Reiches verkündete Ediktalzitiation an die Kreditoren seines Veters, sofern diese nicht auf Unterpfand oder Wiederkauf versichert seien, nicht auf sein zu Rothenburg vorgelegtes Angebot eingehen wollten oder sonst Ansprüche auf Erbe und Land des verstorbenen Markgrafen geltend machten. Auf diese und eine Ende März 1569 erkannte zweite Ediktalzitiation hin werden von folgenden Parteien Ansprüche geltend gemacht:
- Margarethe von Aach, geb. *Altorff* gen. Krobsberg (vgl. Bestellnr. 3866),
  - Katharina von *Aufseß*, geb. Stiebar von Buttenheim (vgl. Bestellnr. 3856),
  - Markgrafen Ernst Friedrich und Georg Friedrich von *Baden-* Durlach (vgl. Bestellnr. 3863/8),



- Christoph Heinrich *Berger* (vgl. Bestellnr. 4022),
- Hans Georg von *Berlichingen* (vgl. Bestellnr. 4033),
- Valentin von *Berlichingen* (vgl. Bestellnr. 4033/1),
- Michael *Bibelried* (vgl. Bestellnr. 6848/1),
- Thomas *Biber* (vgl. Bestellnr. 4097),
- Georg Otto von *Brand* (vgl. Bestellnr. 3867),
- Wilhelm von *Brand* (vgl. Bestellnr. 3864),
- Hans Albrecht von der *Braun* (vgl. Bestellnr. 3863/2),
- Herzog Otto II. von *Braunschweig-Lüneburg* (vgl. Bestellnr. 3863/3),
- Bürgermeister, Räte und Gemeinden zu *Burgkunstadt* und *Weismain* (vgl. Bestellnr. 4243),
- Graf Georg von *Castell* (vgl. Bestellnr. 4289),
- Hans Sigmund von *Crailsheim* für sich (vgl. Bestellnr. 4344) und zusammen mit Georg Sebastian, Ernst und Albrecht von *Crailsheim* (vgl. Bestellnr. 4342),
- Katharina von *Crailsheim*, geb. von *Wurmser* (vgl. Bestellnr. 4343),
- Magdalena von *Crailsheim*, geb. von *Wallenrodt* (vgl. Bestellnr. 3838),
- Weigand von *Dienheim* (vgl. Bestellnr. 3868),
- Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl* (vgl. Bestellnr. 4589),
- Jakob und Georg von *Dorgelo* (vgl. Bestellnr. 13013),
- Georg *Drexl* (vgl. Bestellnr. 4486),
- Hans von *Egloffstein* (vgl. Bestellnr. 4731),
- Hans von *Egloffstein* als *Obmann* und das gemeine Geschlecht (vgl. Bestellnr. 4733),
- Heinrich Wolf von *Egloffstein* (vgl. Bestellnr. 4732),
- Konrad von *Ehenheim* (vgl. Bestellnr. 4751),
- Jakob *Eigen* und *Konsorten* (vgl. Bestellnr. 4893),
- Friedrich *Eiser* und *Konsorten* (vgl. Bestellnr. 4915),
- Sigmund von *Feilitzsch* (vgl. Bestellnr. 5189),
- Hans Friedrich von *Künßberg* und Hans Georg von *Giech* als Erben von *Albrecht*, Hans und Georg *Förtsch* (vgl. Bestellnr. 5117),
- Joachim *Fuchs von Wonfurt* (vgl. Bestellnr. 5403),
- Hans Wilhelm von *Gailsdorf* auch als *Mitvormund* der Brüder *Rudolf*, *Konrad* und *Philipp* von *Gailsdorf* (vgl. Bestellnr. 5688),
- Dietrich von *Galen* (vgl. Bestellnr. 5687),
- Philipp und Hans Konrad *Geyer von Giebelstadt* (vgl. Bestellnr. 5858),
- Hans Georg und Georg Wolf von *Giech* (vgl. Bestellnr. 5919),
- Amandus Wolf und Felix *Raitter* als *Vormünder* der *Witwe* und *Kinder* von *Anastasius Greineisen* (vgl. Bestellnr. 5901),
- Georg *Groß* gen. *Pfersfelder* (vgl. Bestellnr. 6103),
- Anna von *Grumbach*, geb. von *Hutten* (vgl. Bestellnr. 6129),
- Carl von *Grumbach* (vgl. Bestellnr. 6128),
- Wilhelm von *Grumbach* (vgl. Bestellnr. 6129/1),
- Christoph *Gugel* (vgl. Bestellnr. 6165),
- Philipp von *Waldenfels* und Hans Wilhelm von *Lainneck* als *Vormünder* der Brüder *Georg* und Hans Sigmund von *Guttenberg* (vgl. Bestellnr. 3863/6),
- Daniel *Gutteter* (vgl. Bestellnr. 6212),
- Wenzeslaus *Höninger* und *Kilian Hofmann* als *Vormünder* der unmündigen *Kinder* *Sigmund Hablützel*, *Albrecht*, *Christoph*, *Hans*, *Friedrich* und *Margarethe Hablützel* (vgl. Bestellnr. 6256),
- Matthäus von *Hacht* gen. *Copin* (vgl. Bestellnr. 6261),
- Hieronymus und Bartholomäus *Hartung* (vgl. Bestellnr. 6399),
- Hans *Delphin*, *Georg*, *Margaretha* und *Walpurg* von *Haubitz*, *Sibylla* von *Seckendorff* und *Katharina* von *Zedtwitz*, *Geschwister*, als *Erben* des *Ruprecht* von *Haubitz* (vgl. Bestellnr. 966/1),
- Hans Albrecht und Hans Andreas von *Heßberg* (vgl. Bestellnr. 6637),
- Hans Friedrich und Friedrich Albrecht von *Heßberg* (vgl. Bestellnr. 6641),

- Hans *Hetzer* (vgl. Bestellnr. 6668),
- Vormünder der Tochter des Paul von *Hirschberg* (Anna von Hirschberg) (vgl. Bestellnr. 3863),
- Graf Ludwig Casimir von *Hohenlohe-Neuenstein* (vgl. Bestellnr. 6865),
- Margaretha von *Hutten*, Witwe des Kasimir von Seckendorff (vgl. Bestellnr. 7033),
- *Jude* Uriel Wolf (vgl. Bestellnr. 3863/4),
- Martin *Jung*, Katharina Vogel und Elisabetha Strobel (vgl. Bestellnr. 7185),
- Hans *Karges* (vgl. Bestellnr. 7417),
- Balthasar von *Klein* (vgl. Bestellnr. 7611),
- Eberhard von *Klingenberg* (vgl. Bestellnr. 7700),
- Anna von *Knöringen*, geb. von Schienen (vgl. Bestellnr. 7842),
- Wilhelm und Sigmund von *Königsfeld* (vgl. Bestellnr. 966/2),
- Beringer von *Kotzau* und Heinrich von Fronhofen (vgl. Bestellnr. 7812),
- Ernst von *Kotzau* (vgl. Bestellnr. 7812/1),
- Erben des Georg Wolf von *Kotzau*, nämlich Wolf Asmus von der Grün, Beringer von Kotzau und Dietrich von Feilitzsch als Vormünder der Witwe und der Kinder des Hans Albrecht von der Grün sowie David, Beringer und Ernst von Kotzau auch als Erben ihres Bruders Hans Berthold von Kotzau (vgl. Bestellnr. 7812/2),
- Adam von *Künßberg* (vgl. Bestellnr. 7902),
- Hans Friedrich von *Künßberg* (vgl. Bestellnr. 7901),
- Jobst von *Künßberg* (vgl. Bestellnr. 7901/1),
- Hans Wilhelm von *Laineck* (vgl. Bestellnr. 8083),
- Hans *Lang* (vgl. Bestellnr. 8019),
- Abt Ludwig II. von *Langheim* (vgl. Bestellnr. 8029),
- Eigentumserben des Friedrich von *Lentersheim* (vgl. Bestellnr. 8171),
- Matthias von *Leonrod* für seine Ehefrau Barbara von Cronheim (vgl. Bestellnr. 8178),
- Graf Bernhard zur *Lippe* (vgl. Bestellnr. 8324),
- Ludwig und Gottfried *Lochinger* sowie Job von Ehenheim auch als Vormünder Walburg Lochingers (vgl. Bestellnr. 8331),
- Hans Georg von *Lüchau* (vgl. Bestellnr. 8220),
- Hans Sigmund von *Lüchau* (vgl. Bestellnr. 8407),
- Bartholomäus von *Lützwow* (vgl. Bestellnr. 8438),
- Moritz *Marschall*, Erbmarschall in Thüringen (vgl. Bestellnr. 8515),
- Wilhelm, Moritz und Wolf Christoph *Marschall von Ostheim* (vgl. Bestellnr. 8517),
- Beatrix *Mellinger* gen. Vischbach, Witwe des Buchdruckers Johann Kohl (vgl. Bestellnr. 8673),
- Friedrich Burtzel und Sebastian Eckhart als Vormünder der unmündigen Kinder sowie Hans Schwaiger als Ehemann einer weiteren Tochter des Jobst *Mörder* (vgl. Bestellnr. 8795),
- Witwe *Moll* (vgl. Bestellnr. 3863/9),
- Wolf *Mülich* (vgl. Bestellnr. 8862),
- Sigmund von *Nankenreuth* (vgl. Bestellnr. 8997),
- Erben des Konrad *Neuner* (vgl. Bestellnr. 3860/1),
- Klara von Nürnberg als Witwe sowie die Miterben des Jakob von *Nürnberg* (vgl. Bestellnr. 9621),
- Jakob von *Osburg* (vgl. Bestellnr. 9899),
- Jost von *Payer* (vgl. Bestellnr. 3862),
- Herzog Wolfgang von *Pfalz-Neuburg* (vgl. Bestellnr. 10228),
- verordnete Landschaftskommissare des Herzogtums *Pfalz-Neuburg* (vgl. Bestellnr. 10131),
- Georg Edler von der *Planitz* (vgl. Bestellnr. 4700),
- Johann und Aaron *Quitter* samt Konsorten (vgl. Bestellnr. 10404),
- Hans von *Redwitz* (vgl. Bestellnr. 10559),

- Martin Wolf von *Redwitz* (vgl. Bestellnr. 10557),
- Wilhelm von *Redwitz* (vgl. Bestellnr. 10558),
- Ruef von *Reischach* (vgl. Bestellnr. 10665),
- Katharina von *Rosenberg* (vgl. Bestellnr. 10935/1),
- Konrad von *Rosenberg* (vgl. Bestellnr. 10934),
- Zaisolf von *Rosenberg* (vgl. Bestellnr. 10935),
- Hasdrubal *Rosenthaler* (vgl. Bestellnr. 10967),
- Matthäus, Georg und Sebastian von *Rotenhan* (vgl. Bestellnr. 11043),
- Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber* (vgl. Bestellnr. 10993),
- Klaus, Bartholomäus und Christoph *Rüdinger* (vgl. Bestellnr. 11131),
- Leonhard *Rueffstein* (vgl. Bestellnr. 11146),
- Anna von *Rüßenbach* (vgl. Bestellnr. 11162),
- Pankraz und Vinzenz *Salzmann* samt Konsorten (vgl. Bestellnr. 11215),
- Sebald *Sauermann* als Testamentsexekutor Georg Hoffmanns (vgl. Bestellnr. 11245),
- Georg, Sigmund und Hans Wolf von *Schaumberg* (vgl. Bestellnr. 11331),
- Hans Ludwig von *Schaumberg* (vgl. Bestellnr. 11315),
- Veit, Paul und Hans Klaus von *Schaumberg* (vgl. Bestellnr. 11316),
- Wilhelm und Jakob *Schell* (vgl. Bestellnr. 3863/5),
- Veit *Schemp* (vgl. Bestellnr. 11540),
- Konrad *Schlerf* (vgl. Bestellnr. 4893/1),
- Jobst Heinrich von *Schirnding* (vgl. Bestellnr. 12273),
- Simon *Schmerriem* (vgl. Bestellnr. 3863/7),
- Philipp Schrimpf von Berg sowie Matthäus Reutter und Andreas Kebitz, Doktoren der Rechte, als Testamentarier des Bamberger Domherrn Kaspar *Schrimpf von Berg* (vgl. Bestellnr. 4013),
- Stättmeister und Rat der Reichsstadt *Schwäbisch Hall* (vgl. Bestellnr. 6305),
- Margaretha Freifrau von *Schwarzenberg*, geb. Fuchs von Bimbach (vgl. Bestellnr. 11435),
- Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Schweinfurt* (vgl. Bestellnr. 11676),
- Friedrich Joachim von *Seckendorff* (vgl. Bestellnr. 11732/2),
- Hans Arnold von *Seckendorff* (vgl. Bestellnr. 11732),
- Friedrich Alexander von *Seckendorff* für seine Ehefrau Amalia von Dachenhausen und deren Geschwister Hans Georg, Margaretha und Maria Cleopha von Dachenhausen als Erben des Hans Melchior von *Seckendorff* (vgl. Bestellnr. 11731),
- Joachim von *Seckendorff* (vgl. Bestellnr. 11722),
- Arnold von *Seckendorff* als Vormund der unmündigen Söhne des Kasimir von *Seckendorff*, Hans Ludwig und Wolf Kasimir von *Seckendorff* (vgl. Bestellnr. 11721),
- Wolf Adam von *Seckendorff* (vgl. Bestellnr. 11732/1),
- Georg Ludwig von *Seinsheim* (vgl. Bestellnr. 2202), auch zusammen mit Hans Sigmund von *Crailsheim* und Ursula von *Grumbach*, Witwe des Kaspar Zollner von der *Hallburg* (vgl. Bestellnr. 2203),
- Kaspar *Söner* (vgl. Bestellnr. 12521),
- Balthasar von *Sparneck* (vgl. Bestellnr. 11448),
- Hans Joachim *Stiebar* von *Buttenheim* (vgl. Bestellnr. 12415),
- Christoph und Wilhelm *Straß* (vgl. Bestellnr. 3863/1),
- Dietrich von *Streitberg*, Paul von *Streitberg* und Cordt von *Steinberg* für seine Ehefrau Magdalena von *Oldershausen* (vgl. Bestellnr. 12224),
- Margaretha *Sunder* (vgl. Bestellnr. 12647),
- Johann Baptist *Tettelbach* (vgl. Bestellnr. 12735),
- Philipp und Dietz von *Thüngen* als Vormünder der unmündigen Söhne des Friedrich von *Thüngen*, Kaspar und Hilbrecht von *Thüngen* (vgl. Bestellnr. 13023),

- Weiprecht von *Thüngen* auch für die Söhne seines Bruders Martin von Thüngen, Bernhard und Melchior von Thüngen, sowie Matthäus von Rotenhan (vgl. Bestellnr. 13023/1),
- Christoph Neustetter gen. Stürmer und Hans von Aschhausen für ihre Ehefrauen Margaretha und Anna von Giech sowie Helphant von Giech als testamentarisch eingesetzte Eigentumserben des Thomas *Truchseß von Pommersfelden*, auch Christoph Truchseß von Pommersfelden (vgl. Bestellnr. 1115),
- Konrad von *Vellberg* (vgl. Bestellnr. 13223),
- Hans *Vogel* (vgl. Bestellnr. 4097/1),
- Adam und Georg Christoph von *Waldenfels* (vgl. Bestellnr. 13428),
- Jakob von Guttenberg, Wilhelm von Redwitz und Adam von Waldenfels als Vormünder des unmündigen Sohnes des Georg von *Waldenfels*, Hans Karl von Waldenfels (vgl. Bestellnr. 13433),
- Joachim von Künßberg, Hans Georg von Giech, Hans Wilhelm von Lainneck, Wilhelm von Redwitz und Adam von Waldenfels als Vormünder der unmündigen Söhne von Georg und Hans Kaspar von *Waldenfels* (Hans Karl, Rudolf und Georg Christoph von Waldenfels) (vgl. Bestellnr. 13430/1),
- Sigmund von Guttenberg und Achaz von Giech als Vormünder der Magdalena von Waldenfels und Hans Rüdiger von Guttenberg für seine Ehefrau Ursula von Waldenfels, beide Töchter des Hans von *Waldenfels*, weiterhin Wolf Friedrich von Waldenfels auch als Vormund des unmündigen Sohnes seines Bruders Wendel Heinrich von Waldenfels, Friedrich Heinrich von Waldenfels (vgl. Bestellnr. 13430),
- Philipp von *Waldenfels* (vgl. Bestellnr. 13432),
- Philipp und Christoph d. Ä. von *Waldenfels* zusammen mit Hans Paul von Schaumberg, Jobst Heinrich von Schirnding und Adam von Künßberg auch als Vormünder der unmündigen Söhne ihrer Brüder Ernst und Hans von Waldenfels, Hans Rudolf, Christoph d. M. und Christoph d. J. von Waldenfels (vgl. Bestellnr. 13429),
- Wolf Friedrich von *Waldenfels* auch als Vormund des unmündigen Sohnes seines Bruders Wendel Heinrich von Waldenfels, Friedrich Heinrich von Waldenfels (vgl. Bestellnr. 13431),
- Ulrich *Waltmann* (vgl. Bestellnr. 13452),
- Antonius Edler von *Warberg*, Ernst von Mandelsloh und Christoph Hunigke auch für Dirich von Mandelsloh (vgl. Bestellnr. 13525),
- Georg *Westheimer*, Sebastian Keget und Georg Glob (vgl. Bestellnr. 13745),
- Amalia von *Wilhermsdorf* (im Akt: Wilhelmsdorf), geb. Fuchs von Bimbach, Witwe des Wolf von Wilhermsdorf (vgl. Bestellnr. 13865),
- Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Windsheim* (vgl. Bestellnr. 13895),
- Albrecht Eitel und Soldan von *Wirsberg* (vgl. Bestellnr. 13968),
- Gottfried von *Wirsberg* (vgl. Bestellnr. 13966),
- Hans Adam, Hans Abraham und Hans Bethold von *Wirsberg* (vgl. Bestellnr. 13969),
- Sigmund von *Wirsberg* (vgl. Bestellnr. 13965),
- Walburga von *Wirsberg* und Kunigunde von Feilitzsch, Schwestern, geb. von Wichsenstein (vgl. Bestellnr. 13967),
- Hans von *Wolffersdorff* (vgl. Bestellnr. 14045),
- Kaspar von *Wolffersdorff* (vgl. Bestellnr. 14044),
- Hans von Selbitz und Sigmund von Seckendorff als Vormünder des unmündigen Sohnes des Maximilian *Wolf von Wolfsthal*, Hans Wolf von Wolfsthal (vgl. Bestellnr. 14062),
- Herzog Christoph von *Württemberg* (vgl. Bestellnr. 14150) sowie
- Michael *Zollner vom Brand* (vgl. Bestellnr. 14521).

Zumindest bis zum Speyerer Reichstag von 1570 sind weiterhin verschiedene kaiserliche Kommissionen in gleicher Sache tätig.

Mit Kontumazialurteil vom 25. Juni 1572 wird allen nicht auf Unterpfund und Wiederkauf versicherten Kreditoren, die nicht innerhalb der durch die beiden Ladungen sowie ein zwischenzeitliches Urteil vom 12. Mai 1568 gesetzten Fristen erschienen sind, ewiges Stillschweigen auferlegt.

6 1. RKG 1561–1581 (1561–1613)

- 7 Gedruckte Ediktalzititionen 1561 samt rückseitigem Botenbericht des Kammerboten Augustin Amend über deren Bekanntmachung in Worms, Mainz, Simmern, Köln, Münster, Osnabrück, Minden, Oldenburg, Bremen, Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Braunschweig, Kassel und Marburg wie des Kammerboten Karl Braun über deren Bekanntmachung in Heidelberg, Öhringen, Neuenstein, Schwäbisch Hall, Crailsheim, Ellwangen, Dinkelsbühl, Ansbach, Schwabach, Nürnberg, Forchheim, Bamberg, Coburg, Schleusingen, Kulmbach, Bayreuth, Münchberg, Hof, Eger, Plauen, Crossen, Müllrose (im Akt: Milroß), Rostock, Liegnitz, Breslau, Neisse, Olmütz, Wien, Linz, Passau, Straubing, Regensburg, Pfreimd, Amberg, Schweinfurt, Würzburg, Kitzingen, Castell, Windsheim, Rothenburg und Mergentheim (Q 3, 7);  
 markgräfliche Beweismittel (vielleicht mit Q 1479–1504 identische Prod. ohne Präsentationsvermerk): Notariatsinstrument über die Annahme von Land und Leuten des Markgrafen Albrecht Alcibiades durch Markgraf Georg Friedrich als mitbelehnten Agnaten und Lehenfolger aus der Hand des Joachim Schlick, Grafen zu Passaun, Herrn zu Weißkirchen, Rabenstein und Schlackenwerth, als kaiserlichen Kommissars und Statthalters unter Verzicht auf dessen Eigentums-erbe 1557 (Lit. A); Lehenbriefe der Könige Ruprecht, Sigismund, Friedrich III. und Ferdinand I. für die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg, auch die Kurfürsten und Markgrafen Friedrich II., Johann, Albrecht Achilles und Friedrich III., Joachim II., Johann, Albrecht, Georg, Albrecht Alcibiades und Georg Friedrich von Brandenburg 1401–1555 (Lit. B–F); Generalkonfirmation König Ferdinands I. für kl. Markgrafen 1555 (Lit. N); weitere markgräfliche Beweismittel (Prod. ohne Präsentationsvermerk): Teilungsbrief Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg und seiner Söhne Johann und Albrecht Achilles 1437 (Auszug: Lit. G); testamentarische Verfügung des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg (Dispositio Achillea) über die Erbteilung unter seinen Söhnen Johann Cicero, Friedrich IV. und Siegmund 1473 (Auszüge: Lit. H, O; Konfirmation Kaiser Friedrichs III. 1473: Lit. K); testamentarische Verfügung Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach über die Erbteilung unter seinen Söhnen Kasimir und Georg 1507 (Auszug: Lit. I; Konfirmation König Maximilians I. 1507: Lit. L); Regensburger Teilungsvertrag der Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach 1541 (Konfirmation Kaiser Karls V. 1541: Lit. M); Abschrift des von König Ferdinand I. während des Augsburger Reichstags hinsichtlich der durch die Kampfhandlungen mit Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach ausgelösten Verwicklungen des kl. Markgrafen mit den Bischöfen Weigand von Bamberg und Melchior von Würzburg sowie Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg erteilten Abschieds 1555 aus der kaiserlichen Registratur 1572; Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät der Universität Frankfurt an der Oder 1574 (Prod. ohne Präsentationsvermerk); undat. Rechtsgutachten des Haningus Hamsluis, Doktors der Rechte (Prod. ohne Präsentationsvermerk)

## 1451

- 1 B 1503 Bestellnr. 3843
- 2 Markgraf Georg der Fromme von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach auch als Vormund seines unmündigen Neffen Markgraf Albrecht Alcibiades (Interessent, sein Landsasse und Lehenmann Ludwig von Hutten zu Vorderfrankenbergl. 1. Instanz)
- 3 Graf Wolfgang zu *Castell* und Karl von Limpurg-Speckfeld (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Helfmann (1530)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken;  
Gegenstand in 1. Instanz: Graf Wolfgang zu *Castell* und Karl von Limpurg-Speckfeld ließen Ludwig von Hutten aus nicht näher ersichtlichem Grund vor das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken laden. Kl. Markgraf forderte diesen als seinen Landsassen und Lehenmann ab. Anfang März 1534 wurde Ludwig von Hutten zur Einlassung verpflichtet.  
Kl. Partei wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken)  
2. RKG (1534)
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 1452

- 1 – Bestellnr. 15247
- 2 Statthalter, Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach zu Ansbach
- 3 Graf Konrad zu *Castell*
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1549);  
Lic. Martin Reichardt (1556)
- 4b Dr. Michael von Kaden (1551)
- 5a primum mandatum de relaxando captivo (den Schultheißen zu Höchstetten, Hans Stier genannt, betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die freischliche Obrigkeit zu Stierhöfstetten (im Akt: Höchstetten);  
Ende Mai 1549 ließ bekl. Graf den markgräfl. brandenburgischen Schultheißen Hans Stier zu Stierhöfstetten gefangen nach Scheinfeld (im Akt: Markt-scheinfeld) schaffen.  
Kl. Partei sieht sich dadurch in ihrer hohen und niederen Obrigkeit über ihre Untertanen zu Stierhöfstetten beeinträchtigt. Bekl. Graf beansprucht als Pfandinhaber der Herrschaft Schwarzenberg die freischliche Obrigkeit über Prühl (im Akt: Brühl) und zugleich damit über Stierhöfstetten. Kl. Regierung verlangt daraufhin, diese von Friedrich von Schwarzenberg als Rebell verurteilte Herrschaft dem Markgraftum als heimgefallenes Lehen zuzuerkennen.
- 6 1. RKG (1550–1556)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 5 Prod.; SpPr fehlt

- 1 B 1606 Bestellnr. 3942
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Bernhard von Hutten zu Vorderfranken- berg (Interessent so- wie neben seinem Bruder Georg Ludwig von Hutten Bekl. 1. Instanz)
- 3 Graf Georg zu *Castell* (in Ladung auch sein längst verstorbener Bruder Graf Konrad zu Castell genannt) (mit Graf Konrad zu Castell sowie mit Adelheid von Limpurg-Speckfeld, geb. Wild- und Rheingräfin, Graf Georg von Isen- burg-Büdingen und Friedrich von Limpurg-Sontheim auch als Vormund von Gottfried von Limpurg-Speckfeld Kl., Konrad Weiner als fürstbischöflich würzburgischer Syndikus Interessent 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Bontz (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1589);  
Dr. Sebastian Wolf (1596)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang März 1566 wandten sich die Grafen Konrad und Georg zu Castell sowie die für Gottfried von Limpurg-Speckfeld bestellten Vormünder ans kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken, weil sie sich im Besitz des dem Hochstift Würzburg lehenbaren Wildbanns um Vorderfran- kenberg durch die Jagdmaßnahmen der Brüder Bernhard und Georg Ludwig von Hutten im Gehölz "Rehklinge" gestört sahen. Kl. Markgraf forderte die Brüder als der markgräflichen Jurisdiktion unterworfenen Lehenleute ab. Der fürstbischöflich würzburgische Syndikus Konrad Weiner widersprach unter Hinweis auf die landgerichtliche Privilegierung: der fragliche Wildbann sei dem Hochstift zugehörig; bei den beiden Brüdern handle es sich auch um im Herzogtum Franken angesessene fürstbischöfliche Lehenleute. Anfang Sept. 1566 geriet der Prozeß zum Stillstand, bis der fürstbischöfliche Syndikus Phi- lipp Hattstein Anfang Juli 1576 eine Citatio ad reassumendum erwirkte. Anfang Sept. 1586 lehnte das Landgericht die beantragte Remission ab und verpflichtete Bernhard und Georg Ludwig von Hutten, sich auf die Klage einzulassen. Kl. Partei sieht durch diese Remissionsverweigerung die markgräflichen Exemtionsprivilegien der Kaiser Karl IV. und Karl V. übergegangen: Schloß Vorderfranken- berg samt Pertinenzen stehe dem Markgraftum eigentümlich zu. Bekl. Graf bestreitet, sich mit kl. Partei in einem Rechtsstreit um die landge- richtliche Zuständigkeit zu befinden.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg  
2. RKG (1587–1598)
- 7 Vorakt (beschädigtes Prod. ohne ersichtlichen Präsentationsvermerk) enthält: Konfirmation eines Exemtionsprivilegs Kaiser Karls IV. für das Burggraftum Nürnberg 1363 durch Kaiser Karl V. 1521, vidimiert seitens Abt Konrads IV. von Kaisheim 1521 (fol. 51r ff.); Konfirmation ineinander inserierter Ge- richtsprivilegien der Kaiser und Könige Friedrich I. 1168, Karl IV. 1347, Friedrich III. 1468 sowie Maximilian I. 1498 und 1510 für das Hochstift Würzburg durch Kaiser Karl V. 1522 sowie nachfolgende Deklaration Kaiser Karls V. 1522, vidimiert von Weihbischof Georg (Flach), Doktor der Heiligen Schrift, als Administrator von St. Jakob sowie Abt Michael II. zu St. Stephan in Würzburg 1561 (fol. 60v ff.)
- 8 4 cm

## 1454

- 1 B 1633 Bestellnr. 3961
- 2 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth (Intervenient, Hans Rudolf von Waldenfels zu Lichtenberg Bekl. 1. Instanz)
- 3 Melchior *Cönicer*, redwitzischer Vogt zu Wildenroth (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1624)
- 4b Dr. Christian Schröter (1624)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan. 1621 ließ bekl. Vogt Hans Rudolf von Waldenfels schuldenhalber vor das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil laden. Auf dessen Ausbleiben hin erlangte er Acht und Anleite. Ende Mai 1621 ersuchte er um einen Schirmbrief an kl. Partei, ihn in die Güter des Schuldners einzusetzen. Mitte März 1624 wies kl. Markgraf jede Verpflichtung zur Vornahme dieser präjudizierlichen Exekution zurück: Waldenfels sei als sein Lehenmann im Markgraftum seßhaft; ein durch dessen Verschuldung veranlaßtes Konkursverfahren vor einer markgräflichen Kommission habe Ende Febr. 1622 mit einem Prioritätsurteil geendet; anders als sein Schwager Thomas Dannstett sei Bekl. dazu nicht erschienen; die waldenfelsischen Güter würden seitdem namens der Kreditoren durch einen Sequester verwaltet. Ende März 1624 entschied das Hofgericht, daß es bei den ausgegangenen Executio-riales verbleiben solle.  
Kl. Markgraf wendet sich ans RKG.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1621  
2. RKG 1624 (1624–1627)

## 1455

- 1 Fragm. B 7168 Bestellnr. 14653
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*- Ansbach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim und Rödelsee (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die fraischliche Obrigkeit zu Fröhstockheim;  
Gegenstand in 1. Instanz: Im Sommer 1599 wurde in Fröhstockheim Wolf Bender vom crailsheimischen Schultheißen Wolf Weidenbach(er) tödlich verletzt. Der Täter verglich sich mit den Verwandten des Opfers und mit Friedrich von Crailsheim als Fraischherrn. Mitte Dez. 1599 fiel der markgräfliche Amtsdienner mit zahlreichen Bewaffneten aus Kitzingen nach Fröhstockheim ein und nahm den Schultheißen in seinem Haus fest. Bekl. wurde auf seine Proteste hin von Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach aufgefordert, sich fortan der Ausübung der fraischlichen Obrigkeit zu enthalten und wegen erfolgter Beeinträchtigung der markgräflichen Zent Kitzingen Abtrag zu leisten. Beide Seiten einigen sich darauf, ihre Streitigkeiten vor Fürstpropst Johann Christoph I. von Ellwangen als Austrägalrichter auszutragen. Auf die Anfang Febr. 1604 ergangene Ladung hin brachte Friedrich von Crailsheim vor: Schloß und Dorf Fröhstockheim grenzten zwar an die markgräflich brandenburgischen Ämter Kitzingen und Mainbernheim wie die fürstbischöflich würzburgische Zent Iphofen, seien aber seinem Großvater Wolf von Crailsheim Ende Febr. 1529 von Wolf von Heßberg als zentfrei verkauft worden; seine Familie habe seitdem mit der vogteilichen auch die fraisch-



liche Obrigkeit ausgeübt, insbesondere Ehebruchs-, Diebstahls- und Tötungsdelikte untersuchen und bestrafen, gelegentlich auch Täter hinrichten lassen. Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach beanspruchte Fröhstockheim für seine Zent Kitzingen: ein Kaufbrief von Anfang 1455 und ein Lehenbrief von Ende 1488 erwähnten die fräischliche Obrigkeit nicht; von Zentfreiheit spreche erstmals der Kaufvertrag von Anfang 1529; die Untersuchung und Aburteilung von Malefizdelikten habe sich schließlich Ernst von Crailsheim angemaßt. Mitte Sept. 1615 entschied das subdelegierte fürstpropstliche Hofgericht zu Ellwangen, daß es kl. Partei nicht geziemt habe, Bekl. im Besitz der fräischlichen Obrigkeit zu Fröhstockheim zu stören.  
Kl. Markgraf appelliert ans RKG.

- 6
  1. Fürstpropst Johann Christoph I. von Ellwangen als Austrägalrichter und sein subdelegiertes Hofgericht zu Ellwangen 1604
  2. RKG (1615–1616)
- 7 Vorakt (Prod. vom 21. Aug. 1616) enthält: Aussagen von 41 crailsheimischen Zeugen vor austrägalgerichtlicher Kommission 1610; Revers von Bürgermeister und Rat zu Mainbernheim wegen Auslieferung eines nach Fröhstockheim ausgetretenen Bürgers durch Albrecht von Crailsheim 1560; Auszüge aus Kaufverträgen über das Schloß zu Fröhstockheim zwischen Heinrich Fuchs von Wallburg und Karl von Heßberg 1455 sowie Wolf von Heßberg und Wolf von Crailsheim 1529; Fröhstockheim betreffender Auszug aus Vergleich zwischen Bernhard von Heßberg und Hans Philipp Fuchs von Dornheim sowie Wolf von Crailsheim vor Graf Wolfgang von Henneberg-Schleusingen 1535; Nachrichterkosten betreffende Auszüge aus Fröhstockheimer Gemeinderrechnungen 1575–1605; Lehenbrief von Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen für Andreas von Heßberg über die Burg zu Fröhstockheim 1488; Haftkosten für Einwohner Fröhstockheims betreffende Auszüge aus Kitzinger Bürgermeisterrechnungen 1492–1519; Fröhstockheim betreffende Kitzinger Sal- und Zentbuchauszüge 1453–1520; Revers des Ernst von Crailsheim wegen Auslieferung seines in Kitzingen verhafteten Untertans Wilhelm Köler aus Fröhstockheim 1584
- 8 9 cm; Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

## 1456

- 1 B 1635 Bestellnr. 3964
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach, Burggrub, Stübach und Heuchelheim
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1623)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1609)
- 5a mandatum der Pfändung, einen abgepfändeten Ochsen und anderes betr.
- 5b Obrigkeitsstreitigkeit hinsichtlich der markgräfllich brandenburgischen Untertanen zu Kirchschoönbach;  
Kl. Markgraf sieht seine auch das Recht, Frevel abzustrafen, umfassende hohe und niedere Obrigkeit über seine Untertanen zu Kirchschoönbach von Herbst 1617 wiederholt durch Hans Sigmund von Crailsheim verletzt: dieser habe einem kl. Hintersassen, der sich der Zahlung einer ihm abverlangten Feldeinigungstrafe von 10 fl widersetzt habe, einen Ochsen und einer Witwe, die ihren Wein ohne sein Wissen von den Stöcken verkauft habe, drei Bütten Weinbeeren abpfänden, zudem dieser den Weinberg verbieten lassen; weil Sigmund Koburger sich in einem – der Erkenntnis des Hans Christoph von Ostheim zu Aidhausen unterliegenden – Erbstreit nicht vor ihm habe vergleichen wollen,

habe er zunächst dessen auf Altenschönbacher Markung gelegene Weinberge mit Verbot belegt, dann diesem, als er dennoch dort angetroffen worden sei, sechs Butten Weinbeeren, später, weil er dem crailsheimischen Hirten zwei auf einem Haferfeld auf Kirchschoönbacher Markung aufgefundene Schweine weggetrieben habe, 54 Garben Getreide abnehmen lassen. Bekl. bestreitet, daß die ihm vorgeworfenen Pfändungen und Verbote überhaupt, jedenfalls aber nicht auf seinen Befehl hin erfolgt seien: auch hätten sich die fraglichen Vorfälle auf der ihm mit hoher und niederer Obrigkeit zugehörigen Gemarkung Altenschönbachs ereignet.

- 6 1. RKG 1624
- 7 Zeugenaussagen des Gemeindeschmieds Martin Schaller zu Altenschönbach sowie der Brüder Georg und Klaus Weinmann zu Atzhausen (im Akt: Otzhausen) vor Notar 1624 (Q 5, 7);  
Attest des vestenbergischen Vogts Melchior Fanherr zu Burghaslach 1624 über seine Tätigkeit als crailsheimischer Vogt zu Altenschönbach zwischen Jakobi 1617 und Jakobi 1618 (Q 6);  
Abschied von Hieronymus Düngersam und Johann Weicker, Mitglieder des Älteren Rats, als Pflögern sowie Bernhard Öckel als Meister des Hospitals zu Kitzingen für ihren Hintersassen Sigmund Koburger zu Kirchschoönbach 1622 (Q 8)

## 1457

- 1 B 1561 Bestellnr. 3898
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach
- 3 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 4a (Lic. Mauritius) Breunle (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, das Geleit zu Mergentheim betr.
- 5b Beweisaufnahme hinsichtlich des Geleits durch die Stadt Mergentheim; Ende Febr. 1556 hinterlegt kl. Partei einen durch eine kaiserliche Kommission erstellten Zeugenrotulus zum Geleitrecht durch die Stadt Mergentheim. Mitte Nov. 1576 ersucht sie, den für einen vor Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz und seinen subdelegierten Richtern und Räten zu Heidelberg anhängigen Rechtsstreit benötigten Rotulus herauszugeben.  
Diesem Antrag wird am 14. Febr. 1577 entsprochen. Mitte März 1578 wird der Rotulus gegen Quittung ausgehändigt.
- 6 1. RKG 1556–1578 (1576–1578)

## 1458

- 1 B 1559 Bestellnr. 3896
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und *Brandenburg*-Kulmbach
- 3 Georg Hund von Wenkheim, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Laurenz Wilhelm (1566)

48

5a citatio, die Inzichter betr.

5b Injurienklage wegen Geleitsbruchs;

Mitte Jan. 1565 erlangte Kaspar Maurer aus Ramsberg einen Geleitbrief des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg, um dort nachzuweisen, daß er den Wirt Michel Bauer zu Ramsberg Ende Aug. 1564 in Notwehr getötet habe. Trotzdem ließ ihn Georg Hund von Wenkheim als damaliger Landkomtur gefangen nach Ellingen schaffen. Mitte Jan. 1569 wurde Hans Gebhardt aus Walkerszell (im Akt: Zell bei Ellingen) das landgerichtliche Geleit gewährt, um seine Unschuld an der Ende Aug. 1568 vorgefallenen Tötung des dortigen Kuhhirten Balthas Maier zu beweisen. Dennoch wurde er auf Befehl des nunmehrigen Ellinger Landkomturs Volpert von Schwalbach verhaftet, nach Abschluß der Untersuchung zum Tode verurteilt und mit dem Schwert hingerichtet. Kl. Markgraf sah dadurch das auf Privileg gegründete Herkommen beeinträchtigt, daß des Totschlags, des Mordes, der Brandstiftung und anderer Malefiztaten bezichtigte Personen, gleich aus welchen Landen oder Städten sie stammten und in wessen hoher Obrigkeit diese Verbrechen begangen worden seien, an seinem Landgericht ihre Unschuld beweisen oder Notwehr geltend machen könnten, dazu einen Geleitbrief erhalten sollten und sich dieses Geleits bis zum Austrag der Angelegenheit erfreuen dürften. Kl. Markgraf ersuchte bekl. Deutschmeister um Vorschläge für das Austrägalrichteramt und wählte unter diesen Herzog Ludwig von Württemberg aus. Während er dessen Bitte, nicht mit dieser Streitsache beladen zu werden, ablehnte, unterließ es bekl. Deutschmeister, diesen schriftlich um Übernahme des Richteramts zu bitten.

Kl. spricht von Rechtsverweigerung und erhebt wegen Mißachtung und Verkleinerung des landgerichtlichen Geleits eine Klage auf 20.000 fl. Bekl. Partei beruft sich auf die Exemption des verstreuten Ordensbesitzes von den umgebenden Herrschaften: die Kommende Ellingen samt zugehörigen Dörfern und Weilern sei ihrer hohen, mittleren und niederen Jurisdiktion unterworfen; durch die Erteilung landgerichtlichen Geleits versuche das Markgraftum, die dem Deutschen Orden dort allein zustehende fräischliche Obrigkeit an sich zu ziehen.

6 1. RKG 1570–1581

7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Q 12) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1574;

brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 16) enthält: Aussagen von fünf markgräflich brandenburgischen Beamten, Erkingen von Rechenberg und Jakob Kiesel, Amtmann bzw. Vogt zu Gunzenhausen, Rat Kaspar Etzel, Lizentiaten der Rechte, Landschreiber Johann Baptist Tettelbach und Kanzler Christoph Tettelbach, Doktor der Rechte, vor kaiserlicher Kommission 1577 (fol. 33v ff.); Lehenbriefe der Könige Rudolf I. und Albrecht I. über das Burggraftum Nürnberg 1273–1300 sowie Privilegien der Könige und Kaiser Sigismund, Friedrich III. und Karl V. hinsichtlich des zugehörigen Landgerichts 1417–1521, vidimiert von Abt Johann V. von Langheim 1528 (fol. 48r ff.); Privilegienkonfirmationen für kl. Markgrafen seitens König Ferdinands I. 1555 und Kaiser Maximilians II. 1566 (fol. 62v ff.); Mandat Kaiser Friedrichs III. auf Wiederaufrichtung des Landgerichts 1488, vidimiert von Abt Johann V. von Langheim 1522 (fol. 72r ff.); Purgationsverfahren betreffende Auszüge aus Landgerichtsbüchern 1412–1575 (fol. 76r ff.), besonders zum Inzichtprozeß Hans Schmidts aus Gammesfeld 1516–1519 samt konfirmatorischem Urteil auf Appellation von Bürgermeistern und Rat zu Rothenburg hin 1541 (vgl. Bestellnr. 10986) (fol. 100r ff.); Inzichtordnung 1498 (fol. 107r ff.)

8 5,5 cm

## 1459

- 1 B 1560 Bestellnr. 3897
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg- Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*
- 3 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, sowie Christoph von Loeben, Hauskomtur zu Ellingen
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570);  
(Dr. Konrad) Fabri (1604)
- 4b Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1602)
- 5a mandatum der Pfändung, die zerhauenen Vogelherde im Amt Gunzenhausen betr.
- 5b Auseinandersetzung um bestandsweise Verleihung von Vogelherden;  
Von Herbst 1574 an wurden einige markgräfliche Bestände von Vogelherden seitens der Deutschordenskommende Ellingen aufgefordert, das Bestandsgeld dorthin zu erlegen. Martin Schuster zu Großweingarten und Georg Gleich zu Obererlbach als Beständer von nahe Pleinfeld und Ramsberg gelegenen Vogelherden kamen diesem Verlangen nach. Wolf Scheufelin zu Ramsberg widersetzte sich, weshalb mitbekl. Hauskomtur seinen Vogelherd unweit Spalts Mitte Sept. 1575 einreißen ließ.  
Kl. Markgraf sieht dadurch sein Recht verletzt, die innerhalb des seinem Amt Gunzenhausen zugehörigen Wildbanns aufgestellten Vogelherde durch seinen dortigen Wildmeister bestandsweise zu verleihen. Bekl. Deutschmeister ersucht zunächst erfolglos um Kassation des Mandats, da der Hauskomtur dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei und er selbst keine Pfändung befohlen habe. In der Hauptsache beansprucht er mit dem Eigentum an den fraglichen Gehölzen die hohe und niedere Jagd und damit die bestandsweise Vergabe der Vogelherde. Kl. Markgraf entgegnet: das Burggraftum Nürnberg als Reichslehen schließe Ellingen ein; der zugehörige Wildbann erstrecke sich auch über die umliegenden Gehölze; der Wildmeister zu Gunzenhausen sei mit der Aufsicht über die zu und um Ellingen, Stopfenheim, Tiefenbach, Walkerszell (im Akt: Zell), Pleinfeld, Stirn und Spalt gelegenen Vogelherde betraut; dem Landkomtur würden alljährlich gnadenweise zwei Küchenherde (Vogelherde, die für herrschaftliche Küche genutzt werden) überlassen.  
Am 5. Dez. 1578 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1576–1666 (1576–1593)
- 7 Deutschmeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 19) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1584 (fol. 90r ff.);  
Auszüge aus deutschmeisterischen wie markgräflichen Prozeßschriften zu vor Herzog Ludwig von Württemberg als Austrägalrichter anhängigen Waidwerksstreitigkeiten von 1581 an (Q 24 und 26, Nr. 33 und 34);  
Ladung sowie Exzeptionsschriften aus Landfriedenssache des bekl. Deutschmeisters gegen die markgräfliche Regierung zu Ansbach, den Gunzenhausener Amtmann Michael von Dobitzsch und den Flüglinger Vogt Jakob Frölich 1584 (vgl. Bestellnr. 1103) (Q 25, Nr. 29 und 30);  
Schreiben Graf Albrechts von Oettingen an Bürgermeister und Rat zu Gunzenhausen anlässlich des Verkaufs der Stadt an Burkhard von Seckendorff 1349 (Nr. 32);  
Vermerk über Weisung des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach zu Besichtigung von Wäldern um Ellingen 1468 (Nr. 35);  
Auszug aus durch Bischof Christoph von Augsburg vermitteltem Vertrag zwi-

50

schen dem Markgraftum Brandenburg und dem Hochstift Eichstätt 1537 (Nr. 36)

8 11 cm

## 1460

- 1 B 1562 Bestellnr. 3899
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen, sowie Volpert von Schwalbach, Landkomtur zu Ellingen
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1575)
- 5a mandatum der Pfändung, die am Kleinen Daselhart abgenommenen neunzehn Hasengarne und einen Hasen betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Ende Nov. 1583 pfändete der Ellinger Hauskomtur Christoph Voit von Rieneck mit etlichen Reisigen und 60–70 Bewaffneten dem als markgräfllich brandenburgischem Amtmann zu Gunzenhausen im "Kleinen Daselhart" auf Füchse und Hasen jagenden Michael von Dobitzsch neunzehn Hasengarne und einen Hasen ab.  
Kl. Markgraf sieht sich dadurch im Waidwerk im "Kleinen Daselhart" bei Dornhausen im Amt Gunzenhausen beeinträchtigt. Bekl. Partei wendet ein, der Hauskomtur sei ohne Befehl des Deutschmeisters wie des Landkomturs tätig geworden: die Jagd im fraglichen Gehölz stehe neben dem Landkomtur allein dem adeligen Inhaber des – nunmehr an den Deutschen Orden gelangten – Fleckens Stopfenheim zu; die zwischen dem Markgraftum Brandenburg und der Landkommende Ellingen schwebenden Jagdstreitigkeiten seien seit vier Jahren vor Herzog Ludwig von Württemberg als Austrägalrichter anhängig.  
Am 14. Apr. 1586 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1585–1587 (1585–1586)

## 1461

- 1 Fragm. B 7163 Bestellnr. 14648/I–II
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Volpert von Schwalbach, Landkomtur der Ballei Franken des *Deutschen Ordens*, Komtur zu Ellingen und Nürnberg, sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Weißenburg am Nordgau
- 4a Dr. (Johann) Grönberger (1589)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, die landesfürstliche, fraischliche, hohe und niedere Obrigkeit um Ellingen, Stopfenheim und Weißenburg, auch der Orten herum betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme über die vom Markgraftum beanspruchte, von Kommende wie Reichsstadt bestrittene landesfürstliche, hohe und niedere Obrigkeit bis an die Etter Ellingens und Stopfenheims sowie bis an die Stadtgräben und -mauern Weißenburgs durch eine Mitte Dez. 1587 erwirkte kaiserliche Kommission

- 6 1. RKG (1589)  
 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 15. Febr. 1589) enthält:  
 Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1588 (fol. 227v ff.; auch in Ori-  
 ginalvernehmungsprotokoll)  
 8 25,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

## 1462

- 1 B 1563 Bestellnr. 3900  
 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*  
*Kulmbach*  
 3 Erzherzog Maximilian III. von Österreich, Administrator des Hochmeistertums  
 in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Lan-  
 den  
 4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)  
 4b Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593)  
 5a mandatum (der Pfändung), Stephan Sendel, Schäfer zu Hörlbach, abgepfändete  
 31 Schafe betr.  
 5b Obrigkeits- und Weiderechtsstreitigkeit;  
 Ende Aug. 1592 geriet der markgräflich brandenburgische Untertan und Schä-  
 fer Stephan Sendel aus Hörlbach mit einem dem Deutschen Orden untertänigen  
 Bauern aus Walkershöfe handgreiflich aneinander. Der Amtsknecht eilte ihm  
 mit zehn Bewaffneten von Ellingen aus nach, trieb seine Herde weg und hielt  
 endlich 31 Schafe zurück.  
 Kl. Markgraf sieht dadurch seine hohe und niedere Obrigkeit im Amt Flüg-  
 lingen beeinträchtigt, das Hörlbach, Walkershöfe und Weimersheim, wo sich  
 die Schlägerei wie die Pfändung zugetragen hätten, einschließe. Bekl. Partei  
 beansprucht für die Landkommende Ellingen die fraischliche Obrigkeit über  
 Massenbach, Hörlbach und Walkershöfe: der Bauer habe die Schaftriebsan-  
 maßungen des kl. Schäfers zurückgewiesen; dieser habe ihn aus dem Hinterhalt  
 überfallen und schwer verletzt; auf Betreiben seiner Kinder habe der Amtsk-  
 knecht den Schäfer verfolgt, an der Straße oberhalb Massenbachs auf Stopfen-  
 heim zu eingeholt, zur Flucht veranlaßt und die Schafe weggetrieben; Überfall  
 und Pfändung hätten sich an der fraischlichen Obrigkeit des Deutschen Ordens  
 unterworfenen Stellen ereignet; mittlerweile habe der kl. Vogt zu Weimersheim  
 bei Massenbach 425 Schafe pfänden lassen (vgl. Bestellnr. 12843).  
 6 1. RKG 1594–1595 (1594–1598)  
 8 1,5 cm

## 1463

- 1 B 1564 Bestellnr. 3901  
 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*  
*Kulmbach*  
 3 Statthalter, Kanzler und Räte der Regierung des *Deutschen Ordens* zu  
 Mergentheim sowie Johann Conrad Schutzbar gen. Milchling, Komtur zu  
 Virnsberg (Prozeßvollmacht von Erzherzog Maximilian III. von Österreich als  
 Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Or-  
 dens in deutschen und welschen Landen)

52

- 4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Konrad Fabri (1603);  
Dr. Johann Philipp Hirter (1603)
- 4b Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593)
- 5a mandatum (der Pfändung), Georg Eitels und Hans Söhnleins abgedrungene 50 Taler Strafe betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Strafgerechtigkeit zu Ergersheim;  
Mitte Juni 1597 erwirkt kl. Markgraf, der seine mit Schutz und Schirm, hoher und niederer Obrigkeit sowie Gemeindeherrschaft verbundene Strafgerechtigkeit über Ergersheim beeinträchtigt sieht, ein Mandat: vor zweieinhalb Jahren habe dort der Pfarrer M. Andreas Nagel im Wirtshaus Schmähungen gegen die vier Baumeister geäußert; diese hätten anfänglich beim markgräflich brandenburgischen Amt zu Uffenheim Klage erhoben, sich zuletzt jedoch auf einen Vergleich eingelassen; Ernst von Buseck gen. Münch als damaliger Komtur zu Virnsberg habe mit Billigung der bekl. Regierung den Schultheißen Hans Söhnlein und den Baumeister Georg Eitel als seine Untertanen vorgeladen und ihnen eine Geldstrafe von 50 Rtl. auferlegt, weil sie ohne sein Wissen dazu geholfen hätten, diese Angelegenheit in Uffenheim anhängig zu machen und zu vertragen; bekl. Partei habe sich dadurch eine über ihre Hofreiten hinaus reichende Strafgerechtigkeit zu Ergersheim angemäßt.
- 6 1. RKG 1597 (1597–1604)
- 7 Aufstellungen über kl. Prozeßkosten (Prod. vom 7. und 12. Apr. 1603)

## 1464

- 1 B 1574 Bestellnr. 3910
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 4a Lic. Martin Reichardt (1564)
- 4b Dr. Caspar Fichardt (1562);  
Dr. Georg Berlin (1569);  
Dr. Johann Vest (1572)
- 5a mandatum (der Pfändung), Bernhard von Westernachs Verstrickung und abgenötigte Verpflichtung betr.
- 5b Auseinandersetzung um den Kirchweihschutz zu Sinbronn;  
Mitte Sept. 1564 wurden der Amtmann Bernhard von Westernach, der Kastner Georg Himbler, der Stadtschreiber Utz Hünerkau und ein Diener, die sich von Wassertrüdingen nach Sinbronn begeben hatten, um den Kirchweihschutz zu handhaben, durch zahlreiche bewehrte Dinkelsbühler Bürger entwaffnet und gezwungen, sich dahin zu verpflichten, auf Verlangen wiederum zu erscheinen. Kl. Markgraf beschuldigt bekl. Partei, ihm den Kirchweihschutz zu Sinbronn entziehen zu wollen. Bekl. Reichsstadt beruft sich darauf, daß ihr 1431 durch Kurfürst Friedrich I. und Markgraf Johann von Brandenburg zusammen mit dem Schloß Wilburgstetten, dem Burgstall Limburg sowie weiteren Dörfern und Gütern insbesondere auch Sinbronn samt allen Gerechtigkeiten mit Ausnahme des Zehnten verkauft worden sei: der mit dem Stadtsöldner zum Kirchweihschutz nach Sinbronn abgesandte Bauernvogt Hans Berlin sei von den aus Wassertrüdingen abgeordneten markgräflichen Beamten tätlich angegriffen, bedroht und beleidigt worden, weshalb Bürgermeister und Rat weitere Bürger dorthin abgefertigt hätten.

## 6 1. RKG 1564–1567 (1564–1572)

**1465**

- 1 B 1575 Bestellnr. 3911
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 4a Lic. Martin Reichardt (1564);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Georg Berlin (1569);  
Dr. Johann Vest (1572)
- 5a mandatum et citatio (auf die Konstitution der Pfändung), Endres Veits und anderer Gefängnis betr. (auch: Endres Veits zu Zehendorf und Konsorten gefängliches Einziehen betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die Festnahme dinkelsbühlischer Lehenleute zu Zehendorf (im Akt: Zehendorf) und Mögersbronn;  
Ende Nov. 1569 ließen Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl ihre Lehenleute Endres Veit, Lienhard Messener, Michael Ebner und Philipp Jörg zu Zehendorf sowie Lienhard Segelin und Martin Springer zu Mögersbronn gefangennehmen und verknüpften ihre Freilassung mit der Zahlung von jeweils 10 fl Strafgeld. Kl. Markgraf sieht dadurch seine hohe und niedere Obrigkeit über Zehendorf und Mögersbronn beeinträchtigt: auch die dortigen Gunstlehenleute der Reichsstadt Dinkelsbühl seien als erbgehuldigte markgräfliche Untertanen seinem Amt Feuchtwangen vogt- und gerichtsbar. Bekl. Partei bezeichnet die Festnahme als rechtmäßiges Vorgehen gegen eidlich verpflichtete Untertanen, ohne daß dadurch markgräfliche Rechte geschmälert worden seien: die Inhaber etlicher reichsstädtischer Höfe und Gunstgüter zu Zehendorf und Mögersbronn hätten einen Eid geleistet, diese Güter in gutem Stand zu halten und ohne Erlaubnis des Rats kein Holz aus den zugehörigen Waldstücken zu veräußern; die sechs Lehenleute hätten eigenmächtig Holz verkauft und so erhebliche Schäden verursacht, wie eine Inaugenscheinnahme ergeben habe, seien deshalb zur Zahlung von 10 fl Strafgeld sowie zum Ersatz der entstandenen Schäden aufgefordert worden, hätten sich ungehorsam gezeigt, seien nach Dinkelsbühl vorgeladen, verhaftet und bestraft worden. Kl. Markgraf wendet ein: die Lehenleute hätten Holz aus diesen Gehölzen stets nach Belieben verkauft und sich dem Verlangen widersetzt, dies künftig lediglich mit Konsens des Rates zu tun; dem Versuch, die Vergabe der Lehen an eine entsprechende Eidesleistung zu binden, hätten die markgräflichen Räte widersprochen.

## 6 1. RKG 1570–1571 (1570–1572)

8 1,5 cm

**1466**

- 1 B 1429 Bestellnr. 3771
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Vest (1572)



54

5a mandatum de relaxando arresto

5b Auseinandersetzung um angebliche Arrestanlegung;  
Mitte Juni 1573 erlangt kl. Markgraf ein Mandat auf Aufhebung eines von bekl. Partei über ein von Dekan und Kapitel zu Weiltingen bei einem hinter dem Deutschordenshaus zu Oettingen sitzenden Bauern zu Ruffenhofen angelegtes Kapital von 50 fl verhängten Arrestes: das der Augsburgischen Konfession verwandte, im Markgraftum angesessene Kapitel habe die Zinsen davon 38 Jahre lang ungehindert bezogen. Bürgermeister und Rat behaupten, von keinem Arrest zu wissen: das Darlehen rühre von Dekan und Ruralkapitel zu Dinkelsbühl her, die unter reichsstädtischem Schutz stünden; markgräfliche Ansprüche auf Kapital und Zins würden nicht eingestanden.

6 1. RKG (1573)

8 SpPr fehlt

## 1467

1 B 1576

Bestellnr. 3912

2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl* (Kl. 1. Instanz), daneben Herzog Friedrich I. von Württemberg

4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)

4b Dr. Bernhard Kuehorn (1575);  
Dr. Sebastian Wolf (1593);  
Dr. Heinrich Stemler (1601);  
Dr. Gerhard Ebersheim (1619)

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um reichsstädtische Jurisdiktions- und Obrigkeitsrechte außerhalb der Stadtmauern;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl strengten nach Kassation ihres wegen Gefangennahme des angeblichen Wilderers und Diebs Laux Maier in der Unsinnigen Mühle bei Hellenbach Mitte Juli 1577 erwirkten Mandats Mitte Sept. 1581 und nach Nichtzulassung ihrer nachfolgend erhobenen Klage aufgrund kl. forideklinatorischer Einreden Mitte Aug. 1583 (vgl. Bestellnr. 4592) vor der subdelegierten herzoglich württembergischen Regierung zu Stuttgart einen Austrägalprozeß wegen Verletzung ihrer hohen und niederen Obrigkeit in der Dinkelsbühler Stadtmarkung und Landwehr an. Kl. Markgraf leugnete die Existenz dieser Stadtmarkung und beanspruchte die hohe und niedere Obrigkeit bis an die Schranken der Reichsstadt für die umliegenden markgräflichen Ämter Wassertrüdingen, Feuchtwangen und Crailsheim. Ende Aug. 1599 erließ die subdelegierte Regierung ein Urteil, daß es kl. Markgraf nicht geziemt habe, bekl. Reichsstadt in ihrer hohen, mittleren und niederen Obrigkeit in der Stadtmarkung, soweit diese mit Gräben, Steinen und anderen Gemarken umfassen sei, zu beeinträchtigen, und daß deshalb eine entsprechende Kautio zu leisten sei.

Kl. Markgraf wendet sich ans RKG: bekl. Partei verfüge über keine ihrer hohen und niederen Obrigkeit unterworfenen Stadtmarkung, vielmehr stünden ihr mit Ausnahme der gerichtlich geregelten Rechte auf ihren – unter markgräflicher Landeshoheit gelegenen – Gütern zu Wilburgstetten, Greiselbach, Bernhardswend, Illenschwang, Villersbronn und Sinbronn (vgl. Bestellnr. 4587) außerhalb der Tore und Mauern keinerlei obrigkeitliche Befugnisse zu; der vom Mutschach ausgehende sogenannte Landgraben wie die angeblich die Land-

wehr abgrenzenden Marksteine betreffen Weide- und Zehntmarkungen; die vertraglich bewilligte Exemption vom Gerichtszwang des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg genieße die Reichsstadt lediglich, soweit sie mit Mauern und Gräben umfassen sei.

Auf kl. Antrag ergeht am 10. Febr. 1601 ein Urteil, daß die für die Vorakten zu zahlende Taxe von 184 fl 42 kr auf 100 fl 3 kr herabsetzt. Ein Exekutorialmandat vom 1. Sept. 1601 erlegt Herzog Friedrich I. von Württemberg auf, die über den zuerkannten Betrag hinaus erhaltenen Gelder zurückzuerstatten. Dieser verweist darauf, daß in seiner Kanzlei je Blatt üblicherweise ein Betrag von 6 kr oder 8 kr berechnet werde, je nachdem, ob es sich um weitgehend deutsche oder mit vielen Allegationen versehene Schriften handle, und somit für den 1.754 Blatt starken Vorakt allein 174 fl 24 kr an Schreibgeld anfielen.

- 6 1. (Herzog Ludwig von Württemberg als Austrägalrichter sowie Landhofmeister, Kanzler und Räte zu Stuttgart als subdelegierte Richter)  
2. RKG 1600–1620 (1600–1619)
- 8 2,5 cm

## 1468

- 1 – Bestellnr. 1151
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 4a Dr. Konrad Fabri (1612)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1601)
- 5a supplicatio pro mandato inhibitoriali et poenali s. c., de non molestando contra sententiam latam et rem iudicatam, Stephan Graus abgenommene Strafe betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Ahndung von Malefiz- und Frevefällen auf den Feldmarkungen zu Sinbronn, Villersbronn, Bernhardswend, Greiselbach, Illenschwang und Wilburgstetten;  
Wegen einer anlässlich der Sinbronner Kirchweih 1608 außerhalb der Dorfetter vorgefallenen und durch den markgräflichen Beamten zu Wassertrüdingen schon abgestraften Schlägerei mit Georg Fucker zu Ruffenhofen wurde Stephan Grau aus Wörnitzhofen (im Akt: Wershofen) drei Jahre später während eines geschäftlichen Aufenthalts in Dinkelsbühl festgenommen und mit einer Geldstrafe von 12 fl belegt.  
Kl. Markgraf sieht dadurch ein Ende Apr. 1572 ergangenes Urteil verletzt, das bekl. Partei zu Sinbronn, Villersbronn, Bernhardswend, Greiselbach, Illenschwang und Wilburgstetten die fräischliche Obrigkeit allein auf den Gütern ihrer Untertanen und auf den Gassen zuerkannt habe (vgl. Bestellnr. 4587): neuerdings maße sie sich auch die Bestrafung von auf den Feldmarkungen außerhalb der Etter vorkommenden Malefiz- und Frevefällen an, die ihm und seinem Amt Wassertrüdingen zustehe. Bürgermeister und Rat betonen, daß das zu ihren Gunsten ausgefallene Urteil die fräischliche Obrigkeit auf den Feldmarkungen nicht erwähne: die Reichsstadt habe Schloß Wilburgstetten samt zugehörigen Gerechtigkeiten in den von Wassertrüdingen zwei Meilen entfernten, durch gräflich oettingisches Territorium getrennten sechs Dörfern zu Pfungsten 1431 käuflich erworben und seitdem alle auf den Feldmarkungen begangenen Frevel und Malefiztaten gehandelt.
- 6 1. RKG (1612–1617)
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 6. Okt. 1612): Kaufbrief Kurfürst Friedrichs I. und Markgraf Johanns von Brandenburg für Burkhard Eberhart, Fritz Hofer, Sebald und Seitz Berlin, Hans Jung, Hans Theurer, Konrad Kurr,

Hans von Feuchtwangen, Konz Goldbach und Bartholomäus Förster, alle Bürger zu Dinkelsbühl, sowie Hans Schwertfür aus Isny (im Akt: Eyßinn), Stadtschreiber zu Dinkelsbühl, über das Schloß Wilburgstetten, den Burgstall Limburg sowie zugehörige Güter zu Wilburgstetten, Greiselbach, Illenschwang, Bernhardswend, Villersbronn und Sinbronn 1431 sowie Vertrag der Käufer mit Bürgermeistern und Rat zu Dinkelsbühl über den Weiterverkauf von Schloß, Gericht und Ehaften zu Wilburgstetten sowie allen Ehaften in den zugehörigen Weilern und Dörfern 1431 (Lit. A, B); Tauschvertrag zwischen Herzog Stephan III. von Bayern-Ingolstadt und Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg bezüglich der Lehenschaft über die Festen Wilburgstetten und Konstein (im Akt: Chunstain) 1408 (Lit. C)

8 2,5 cm

### 1469

- 1 Fragm. B 7167 Bestellnr. 14652
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 4a Dr. (Konrad) Fabri (1613)
- 4b Dr. (Heinrich) Stemler (1615)
- 5a commissio ad rei memoriam, das Geleit vor, an, um und durch Dinkelsbühl betr.
- 5b Zeugeneinvernahme zum Geleitrecht um und durch Dinkelsbühl;  
Mitte Dez. 1612 wurden durch eine von Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach erbetene kaiserliche Kommission Zeugenaussagen über das Geleit um und durch die Reichsstadt Dinkelsbühl eingeholt.  
Konrad Fabri hinterlegt die Protokolle Mitte März 1613 auf der Leserei. Der Dinkelsbühler Stadtmann Christoph Rab, Doktor der Rechte, erwirkt ihre Herausgabe, als die Auseinandersetzung vor ihm als Oberrichter sowie Ratsherren der Reichsstädte Nördlingen, Schwäbisch Hall, Rothenburg und Donauwörth (im Akt: Schwäbisch Wördt) als gefreiten Richtern anhängig gemacht wird. Auf markgräfliches Drängen hin werden sie jedoch nicht eröffnet, sondern Mitte Mai 1615 an die Leserei zurückgesandt.
- 6 1. RKG (1613–1615)
- 7 Zwei Originalvernehmungsprotokolle mit Zeugenaussagen, insbesondere von etlichen markgräflichen Beamten, den Räten Christoph Sebastian von Jaxtheim, Wolf Christoph von Lentersheim, Bernhard von Hutten, zugleich Obervogt zu Ansbach, Ruprecht Lins von Dorndorf, zugleich Amtmann zu Wassertrüdingen, und Jobst von Buttlar, zugleich Amtmann zu Gunzenhausen, dem Kammerrat Hans Wolf von Thannhausen, den Amtsmännern Hans Heinrich vom Stain zu Hohentrüdingen und Joachim von Damitz zu Feuchtwangen, ferner von Julius von Seckendorff, Georg Wilhelm von Zedtwitz und Wolf Wilhelm von Knöringen, vor kaiserlicher Kommission 1612 (Prod. vom 19. März 1613/8. Mai 1615)
- 8 8 cm; Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

### 1470

- 1 – Bestellnr. 14652/1
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach

- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 4a Dr. (Konrad) Fabri (1613)
- 4b Dr. (Heinrich) Stemler (1615)
- 5a commissio ad rei memoriam, den hohen und niederen Wildbann um Dinkelsbühl betr.
- 5b Zeugeneinvernahme zum hohen und niederen Wildbann um Dinkelsbühl (vgl. Bestellnr. 14652);  
Mitte Dez. 1612 wurden durch eine von Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach erlangte kaiserliche Kommission Zeugenaussagen zum hohen und niederen Wildbann um die Reichsstadt Dinkelsbühl eingeholt.  
Konrad Fabri hinterlegt die Protokolle Mitte März 1613 auf der Leserei. Der Dinkelsbühler Stadtmann Christoph Rab, Doktor der Rechte, erwirkt ihre Herausgabe, als die Auseinandersetzung vor ihm als Obrichter sowie Ratsherren der Reichsstädte Nördlingen, Schwäbisch Hall, Rothenburg und Donauwörth als gefreiten Richtern anhängig gemacht wird. Auf markgräfliches Drängen hin werden sie jedoch nicht eröffnet, sondern Mitte Mai 1615 an die Leserei zurückgesandt.
- 6 1. RKG (1613–1615)
- 7 Originalvernehmungsprotokoll mit Zeugenaussagen, insbesondere von Jobst von Buttler, Hans Ludwig und Wolf Wilhelm von Knöringen, vor kaiserlicher Kommission 1612 (Prod. vom 19. März 1613/8. Mai 1615)
- 8 6 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

## 1471

- 1 B 1577 Bestellnr. 3913
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 4a (Dr. Konrad) Fabri (1617)
- 4b (Dr. Heinrich) Stemler (1617)
- 5a mandatum der Pfändung
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitte Nov. 1616 pfändete der Bauernvogt mit sieben Reisigen und etlichen Schützen aus Dinkelsbühl dem zusammen mit dem Vogt zu Schopfloch am "Spaigelberg" zwischen Gersbronn und Lohe auf Hasen jagenden markgräflich brandenburgischen Oberjäger ein Garn und einen Hasen ab.  
Kl. Markgraf sieht dadurch den als Pertinenz des Burggraftums Nürnberg vom Reich zu Lehen rührenden, von Wassertrüdingen, Feuchtwangen und Crailsheim aus bis an die Stadtmauer Dinkelsbühls reichenden Wildbann verletzt.
- 6 1. RKG 1617–1618 (1617)

## 1472

- 1 B 1578 Bestellnr. 3914
- 2 Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*Bayreuth
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*

- 4a Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1757);  
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771)
- 4b Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Dr. (Georg) Melchior Hofmann (1754)
- 5a *mandatum de non augendo telonium contra observantiam, sed reducendo ad usitatum a 36 crucigeros (!) et respective pro ratione circumstantiarum minus de plaustro secundum consuetudinem doctam s. (c.), restituendo laesis aurigis, quod nimium exactum est, et cassanda ordinatione ac tabella, Zoll=Ordnung und Tafel nominata et sine requisitis constitutionum imperii adeoque nulliter confecta, cum condemnatione in expensas iudiciales et extrajudiciales nec non interesse et damnum inde a sexennio emergens c. c.*
- 5b **Zollrechtsstreitigkeit;**  
Kl. Markgraf erhebt gegen bekl. Reichsstadt Klage auf Kassation der ohne kaiserlichen wie kurfürstlichen Konsens und somit reichsabschieds- und wahlkapitulationswidrig erlassenen Zollordnung und Zolltafel, auf Rückkehr zum hergebrachten Zollsatz sowie auf Rückerstattung der darüber hinaus eingezogenen Gelder: Dinkelsbühl verfüge über keinerlei Zollprivileg; die offensichtlich durch die über das reichsstädtische Debitwesen niedergesetzte kaiserliche Lokalkommission verfaßte Zollordnung samt Zolltabelle erfülle nicht die reichskonstitutionsmäßigen Erfordernisse; seit 1760 hätten sich die Zölle – häufig unter Mißachtung der Zolltafel – auf über das Doppelte erhöht, da zusätzlich zum beibehaltenen Radgeld statt des bislang gültigen Satzes von 36 kr für eine volle Wagenladung samt den benötigten acht oder zehn Vorspannpferden zunächst 7 kr je Pferd, zuletzt 3 kr je Zentner Ladung sowie 2 kr je Pferd verlangt worden seien. Bekl. Partei sieht sich nicht zur Einlassung verpflichtet, solange nicht das aus den reichsstädtischen Waldungen stammende, nach Dinkelsbühl bestimmte, folglich nicht der verlangten Zollzahlung unterliegende, trotzdem vom markgräflichen Zöllner zu Lautenbach in den Jahren 1750 und 1752 gepfändete Holz zurückerstattet sei, bezeichnet den Reichshofrat als zuständig, da die Gegenseite die Gültigkeit des von Kaiser Karl IV. erteilten Zollprivilegs anzweifle, und weist den Vorwurf reichskonstitutionswidriger Neuerungen zurück, da sich die kaiserliche Lokalkommission mit dem reichsstädtischen Haushalt und damit auch dem Zollwesen befassen sollte und die aufgrund bestehender Regelungen revidierte Zollordnung und Zolltabelle dem Reichshofrat zur Bestätigung vorgelegt habe. Zugleich erheben Bürgermeister und Rat eine Gegenklage, weil kl. Partei im Umkreis weniger Stunden um Dinkelsbühl sechs neue Zollstätten errichtet, das Zollquantum gesteigert, auf Vieh eine weitere als Akzise bezeichnete Abgabe gelegt, schließlich nach Recht und Herkommen unzollbares Gut – Bau- und Brennholz aus den Stadtwaldungen, Hausrat im Rahmen eines Umzugs – verzollt habe.
- 6 1. RKG 1767–1808 (1767–1773)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 5<sup>a</sup>): Aussagen von Fuhr- und Kaufleuten zu Schwabach, Burk und Crailsheim 1766 (Nr. I–IV); Dinkelsbühler Haupt- und Wegzollscheine (Nr. VII<sup>a</sup>–VII<sup>d</sup>); Auszug aus Reichshofratsconclusum über die Konfirmation der von der kaiserlichen Lokalkommission verfaßten Zollordnung, Instruktion und Zolltafel (1738) (Nr. X); gedruckte "Zoll=Ordnung" sowie "Zoll=Tafel" der Reichsstadt Dinkelsbühl (1738) (Q 6); Zeugenaussagen vor Notaren sowie auf reichsstädtischer Kanzlei 1714–1770 (Q 15, 16, 25, 26, 45–47); Zollprivileg Kaiser Karls IV. für die Reichsstadt Dinkelsbühl 1373 (Q 17); Auszug aus Bericht der kaiserlichen Lokalkommission 1735 mit alter Dinkelsbühler Zolltabelle (Q 18); Auszüge aus Dinkelsbühler Zolldiarien 1648–1766 (Q 19); undat. gedruckte "Erneuerte Umgelds=Ordnung", "Schrannen=Ordnung" sowie

"Forst=Ordnung" der Reichsstadt Dinkelsbühl (Q 20);  
 summarische Berechnungen der von bekl. Partei für Erhaltung und Ausbau der Kommerzialstraßen von Frankfurt nach Augsburg sowie von Straßburg nach Nürnberg in den Jahren 1764–1770 aufgewendeten Kosten (Q 22, 44);  
 Hauptzolleinnahmen der Jahre 1764–1767 betreffender Dinkelsbühler Stadtkammerrechnungsextrakt (Q 23);  
 Privileg Kaiser Friedrichs III. für Kurfürst Friedrich II. und die Markgrafen Johann, Albrecht Achilles und Friedrich III. von Brandenburg bezüglich Erhöhung von Zöllen 1456 (Q 30);  
 Auszug aus Ordnung und Instruktion für die auf kaiserlichen Befehl angeordnete Ökonomiedeputation zu Dinkelsbühl 1749 (Q 36);  
 abschriftlicher Auszug aus Druckschrift "Der Hochfürstl. Brandenburg. Wehr=Zoll vermeyntlichen Vertheidigung Nürnbergische Gründliche Ableinung" (Nürnberg: Balthasar Joachim Endter 1699) (Q 39);  
 Paritorialurteil im von Bürgermeister und Rat zu Nürnberg wegen des neuen Warenzolls zu Gunzenhausen gegen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach angestregten Mandatsprozeß 1701 (vgl. Bestellnr. 9448) (Q 40);  
 Privilegienbestätigungen der Könige Wenzel, Ruprecht und Sigismund für die Reichsstadt Dinkelsbühl 1376–1413 (Q 41–43);  
 gedruckte "Gründliche Beleuchtung/Der im Jahr 1755 herausgekommenen sogenannten Vertheitigten Territorial= und Jurisdiktion=Gerechtsamen der Reichs=Stadt Dinkelsbühl Und Widerlegung der darinnen in vielen Orten enthaltenen, dem Hoch=Fürstl. Hause Brandenburg und Burggraffthum Nürnberg/in Franken/Durch verdeckte Wahrheit/anstößigen Sätze, unwahrhaften Nachrichten und Erzehlungen, mit angehängtem Erweiß/der Hochfürstl. Territorial= und Fraisch= auch vogteylichen Gerechtigkeit/bis an die Schrancken der Stadt=Thore/Nicht weniger Geleits/in, an und durch die Stadt/und respectivè deren angebliche Marckung" (Ansbach: Hofbuchdruckerei 1771) (Q 49) mit geographischem Abriß Dinkelsbühls und seines Umlands (jetzt: KSlg 1305) mit einschlägiger Korrespondenz von 1539 an sowie mit folgenden weiteren Beilagen: Auszüge aus Kaufbrief Kurfürst Friedrichs I. und Markgraf Johanns von Brandenburg für Burkhard Eberhart, Fritz Hofer, Sebald und Seitz Berlin, Hans Jung, Hans Theurer, Konrad Kurr, Hans von Feuchtwangen, Konz Goldbach und Bartholomäus Förster, alle Bürger zu Dinkelsbühl, sowie Hans Schwertfür aus Isny (im Akt: Eyßinn), Stadtschreiber zu Dinkelsbühl, über das Schloß Wilburgstetten, den Burgstall Limburg sowie zugehörige Güter zu Wilburgstetten, Greiselbach, Illenschwang, Bernhardswend, Villersbronn und Sinbronn 1431 sowie aus Vertrag der Käufer mit Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl über den Weiterverkauf von Schloß und Gericht zu Wilburgstetten sowie allen Ehaften in den zugehörigen Weilern und Dörfern 1431; Privilegienbestätigungen für bekl. Reichsstadt von König Maximilian I. 1494 und Kaiser Rudolf II. 1577 (Lit. A, B); Privilegium derogatorium Kaiser Karls V. für die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1521 (Lit. C); Auszüge aus brandenburgisch-eichstädtischen Rezessen 1537 und 1736 (Lit. D, E); Vertrag Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl wegen des kaiserlichen Landgerichts des Burggraffthums Nürnberg 1503 (Lit. F); Urteilsbrief des kaiserlichen Landgerichts des Burggraffthums Nürnberg im Weidestreit Fritz Solleders zu Reichenbach mit der Gemeinde zu Gerolfingen 1418 (Lit. G); Revers des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach, wonach die dinkelsbühlichen Güter zu Gerolfingen vor Kriegshandlungen seinerseits sichergestellt werden, 1449 (Lit. H); (Auszüge aus) Ladungen, Mandate(n) und Prozeßschriften, ferner Urteil, Kautions- und Quittung über Prozeß- und Exekutionskosten aus zwischen Reichsstadt und Markgraffthum samt Landgericht, vereinzelt Hochstift Augsburg, Fürstpropstei Ellwangen und Fürstentum Oettingen-Spielberg vor Austrägen, Reichskammergericht (vgl. Bestellnr. 300, 3912, 4587, 4594, 4595, 4598, 4605 und 4928)

sowie Reichshofrat anhängigen Auseinandersetzungen 1553–1767 (Lit. K–N, P, Y–A<sup>2</sup>, D<sup>2</sup>, D<sup>3</sup><sub>1</sub>, H<sup>3</sup>, X<sup>3</sup>); Vertrag zwischen Bürgermeistern und Rat zu Dinkelsbühl sowie Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg wegen dinkelsbühlischer Hofstätten und Grundstücke zu Ehingen, Obermichelbach und Gerolfingen 1405 (Lit. H<sup>2</sup>); Zusammenstellung über Herrschaften und Untertanenzahlen zu Wilburgstetten, Greiselbach, Bernhardswend, Illenschwang, Villersbronn und Sinbronn (Lit. E<sup>3</sup>); Frevelfälle zu Wilburgstetten, Greiselbach, Bernhardswend, Illenschwang und Sinbronn betreffende Auszüge aus Wassertrüdingen Kastenamtsrechnungen und Ratsakten 1650–1733 (Lit. F<sup>3</sup><sub>1</sub>, F<sup>3</sup><sub>2</sub>); Kaufbrief Burggraf Friedrichs VI. von Nürnberg für Dietz Zobel über die Burg Wilburgstetten und den Burgstall Limburg samt zugehörigen Dörfern 1407 sowie Lehenrevers des Käufers 1407 (K<sup>3</sup><sub>2</sub>, K<sup>3</sup><sub>3</sub>)

8 12 cm

### 1473

- 1 B 1579 Bestellnr. 3915
- 2 Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Bayreuth*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 4a Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771)
- 4b Dr. Johann Albert von Ruland und (subst.) Dr. (Georg Melchior) Hofmann (1755);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Dr. J(ohann) Philipp Gottfried (von) Güllich (1775)
- 5a *citatio ad videndum proponi petitorium seque condemnari ad desistendum imposterum ab omnibus excursionibus, Marktreiten dictis, revocandum quas-cunque diffamationes tam in publicis impressis, quam in privatis scriptis divulgatas et ad praestandam idoneam cautionem de imposterum non amplius turbando nec molestando aut violando territorium Brandenburgicum burg-graviatus Norimbergensis sicque tolli sententiam 25<sup>ta</sup> Februarii 1622 publicatam seque teneri ad resarciendum omnia damna per plures excessus hactenus causata*
- 5b Auseinandersetzung um das Marktreiten;  
Ende Febr. 1622 wurde das Recht der Reichsstadt Dinkelsbühl, zur Sicherheit der die jährlichen Georgs-, Bartholomäus- und Ursulamärkte besuchenden Kaufleute berittene Bürger außerhalb der Mauern streifen und auf bestimmten – erhöht gelegenen – Stellen Halt machen zu lassen, unbeschadet des markgräflichen Geleitrechts in und durch die Stadt sowie vorbehaltlich des Petitoriums bestätigt (vgl. Bestellnr. 4596).  
Kl. Markgraf ersucht angesichts gegnerischer Übertretungen (vgl. Bestellnr. 3916) und – auch in Druck gegebener – Rechtsanmaßungen um Einleitung des *Petitorienprozesses* und Aufhebung des *Possessorienurteils*: bekl. Partei fehle jeder Rechtstitel, da sie über keine Stadtmarkung verfüge, vielmehr das markgräfliche Territorium bis an die Tore und Mauern der Reichsstadt reiche, auch das – im 15. und 16. Jahrhundert geduldete, nun längst entbehrlich gewordene – Streifen nach Friedensbrechern, Straßenräubern und gartenden Landsknechten in die herrschaftliche Zuständigkeit falle.
- 6 1. RKG 1772–1808 (1772–1775)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): RKG-Urteil im Streit der Reichsstadt Dinkelsbühl mit Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach sowie den Grafen Gottfried von Oettingen-Oettingen, Ernst von Oettingen-Baldern und

Johann Albrecht von Oettingen-Spielberg um das Marktreiten 1622 (Lit. A); Korrespondenz von Bürgermeistern und Rat zu Dinkelsbühl mit markgräflichen Amtleuten und Vögten zu Feuchtwangen 1585–1643 (Lit. B, D–G); Auszug aus dinkelsbühlicher Druckschrift "Vertheidigte Territorial= und Jurisdiction=Gerechtsame der Kayserlichen Freyen Reichs=Stadt Dünckelsbühl" (1755) (Druck s. Bestellnr. 4928, Q 25) (Lit. H); gedruckte "Gründliche Beleuchtung/Der im Jahr 1755 herausgekommenen sogenannten Vertheidigten Territorial= und Jurisdiktion=Gerechtsamen der Reichs=Stadt Dünckelsbül Und Widerlegung der darinnen in vielen Orten enthaltenen, dem Hoch=Fürstl. Hause Brandenburg und Burggrafthum Nürnberg/in Franken/Durch verdeckte Wahrheit/anstößigen Sätze, unwahrhaften Nachrichten und Erzehlungen, mit angehängtem Erweiß/der Hochfürstl. Territorial= und Fraisch= auch vogteylichen Gerechtigkeit/bis an die Schrancken der Stadt=Thore/Nicht weniger Geleits/in, an und durch die Stadt/und respectivè deren angebliche Marckung" (Ansbach: Hofbuchdruckerei 1771) (Q 5) mit geographischem Abriß Dinkelsbühls und seines Umlands, insbesondere die gerichtlich festgesetzten wie die neuerdings überdies beanspruchten Halte und Grenzen für die Marktritte enthaltend, sowie mit zahlreichen weiteren Beilagen (s. Bestellnr. 3914, Q 49)

8 3,5 cm

## 1474

- 1 B 1580 Bestellnr. 3916
- 2 Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Bayreuth
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Dinkelsbühl*
- 4a Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771)
- 4b Dr. Johann Albert von Ruland und (subst.) Dr. (Georg Melchior) Hofmann (in am 8. Febr. 1773 vorgelegter Vollmacht fälschlich: Caspar Friedrich Hofmann, der erst Mitte Okt. 1769 als Prokurator aufschwört) (1755); Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Dr. Johann Philipp Gottfried (von) Gülich (1775); Lic. Johann Joseph Flach und (subst.) Lic. Fidel Carl Amand Goll (1776)
- 5a mandatum cassatorium, inhibitorium et de non contraveniendo sententiae in possessorio momentaneo anno 1622 latae, quoad Marktreiten, hinc desistendo a violatione territorii Brandenburgici burggraviatus Norici per excessum istius sententiae multoties perpetrata c. c.
- 5b Auseinandersetzung um das Marktreiten;  
Nach Zusammenstoßen von markgräflichen Beamten mit reichsstädtischen Streifern während des Georgs- und Bartholomäusmarktes 1770 setzte eine bewaffnete Mannschaft aus Feuchtwangen mit Unterstützung eines Husarenkommandos anläßlich des Ursulamarktes 1771 nahe Rauenstadt, Buckenweiler und Schönbronn dinkelsbühliche Marktreiter gefangen.  
Kl. Markgraf verlangt von bekl. Partei, die durch das possessorisches Urteil von Ende Febr. 1622 (vgl. Bestellnr. 4596) gestatteten Marktritte zum Schutz der die jährlichen Georgs-, Bartholomäus- und Ursulamärkte besuchenden Kaufleute nicht über die dort festgelegten Grenzen hinaus auszudehnen: die Gegenseite erhebe den Anspruch, ihre Marktreiter auf Craillsheim zu statt bis Wolfertsbronn, Unter- und Oberradach bis Buckenweiler und Rauenstadt sowie auf Feuchtwangen zu statt ein wenig über Dickersbronn und Hellenbach hinaus bis Köhlau, Neuses und Hopfengarten streifen zu lassen; im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit seien die Marktritte längst entbehrlich geworden; die un-



umgängliche Beobachtung und Zurechtweisung der reichsstädtischen Streifer verursache kl. Partei erhebliche Kosten. Bürgermeister und Rat geben an, daß sie am Reichshofrat eine Spolienklage erhoben hätten, weil kl. Partei Mitte Okt. 1771, um sich Territorial- und Jurisdiktionsgerechtsame auf der Stadtmarkung anzumaßen, mit bewaffneter Mannschaft in die Reichsstadt eingefallen und bis vor das Rathaus gedrungen sei, Marktreiter verhaftet, zur Zahlung von rund 519 fl genötigt und ihrer Gewehre beraubt habe, und daß sie vor Restitution des Spoliums nicht zur Einlassung verpflichtet seien.

Am 2. Apr. 1773 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1772–1808 (1772–1777)
- 7 Beilagen zu Supplik (Q 4): Auseinandersetzung der Reichsstadt Dinkelsbühl mit Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Graf Wilhelm von Oettingen-Wallerstein und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen um das Marktreiten betreffende Ladung 1599, Probatorialschrift 1599 und Sentenz 1622 (Nr. III–V); Bericht des Kastners Johann Friedrich Greiner und des Stadtvogts Johann Adam von Haas zu Crailsheim über die Festnahme von dinkelsbühlischen Marktreitern bei Rauenstadt 1728 sowie Auszüge aus Aussagen des gefangenen Spitalschreibers und Einspänners 1728 (Nr. VI, IX, X); Aussagen der anlässlich des Ursulamarkts festgenommenen dinkelsbühlischen Bürger und Marktreiter vor Oberamt Feuchtwangen 1771 (Nr. XVI);  
Prozeßschriften und Bescheide aus von bekl. Reichsstadt angestregtem Reichshofratsprozeß 1772 (Q 8–11, 13)
- 8 2,5 cm

## 1475

- 1 B 1634<sup>a</sup> Bestellnr. 3962
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Wolf Albrecht Freiherr *Echter von Mespelbrunn*
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1623)
- 4b Dr. Beatus Moses (1624)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung, zwei abgepfändete Ochsen und einen Stier, auch anderes betr.
- 5b Weidestreitigkeit zu Kirchschnönbach;  
Bekl. Freiherr ließ Ende Sept. 1619 das gemeindliche Hirtenhäuschen zu Kirchschnönbach einreißen, auch Holz und anderes Baumaterial wegschaffen sowie Ende Juni 1620 zunächst einen Ochsen des kl. Schultheißen Bernhard Starkmann, dann einen Stier des kl. Untertans Konz Reys aus der Gemein-  
deherde pfänden.  
Kl. Markgraf sieht darin einen unzulässigen Versuch, seine Untertanen zu Kirchschnönbach aus dem Mitbesitz des Viehtriebs und Weidgangs sowie des Hirtenhäuschens zu verdrängen.
- 6 1. RKG 1624–1625

## 1476

- 1 B 1634<sup>b</sup> Bestellnr. 3963
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Wolf Albrecht Freiherr *Echter von Mespelbrunn*

- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1623)
- 4b Dr. Beatus Moses (1624)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, zwei abgepfändete Ochsen betr.
- 5b Auseinandersetzung um Frevelabstrafung zu Kirchs Schönbach;  
Ende Mai 1624 ließ Wolf Albrecht Echter von Mespelbrunn dem kl. Schult-  
heißern Bernhard Starkmann zu Kirchs Schönbach zwei Schubochsen ausspannen  
und pfänden, weil dieser die Entrichtung eines ihm auferlegten Strafgelds von  
40 Rtl. verweigerte.  
Kl. Markgraf sieht sich dadurch in der hohen und niederen Obrigkeit über seine  
Untertanen zu Kirchs Schönbach samt Abstrafung von Freveln beeinträchtigt.
- 6 1. RKG 1624–1626

### 1477

- 1 B 233 rot Bestellnr. 549
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*  
Kulmbach
- 3 Bischof Martin von *Eichstätt* sowie Heinrich von und zu Pappenheim
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Konrad Fabri (1620);  
Dr. (Johann Georg) Krapf (1625)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576);  
Lic. Johann Konrad Streitter (1585);  
Dr. Erhard Kalt (1587);  
Dr. Heinrich Stemler (1592);  
Dr. S(ebastian) Wolf (1614);  
Dr. Christian Schröter (1619);  
Dr. (Christoph) Stauber (1622);  
(Dr. Johann Leonhard) Gerhard (1625)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung, Hans Veits, wülzburgischen Baumeisters,  
Verstrickung betr.
- 5b Wildbann- und Jagdrechtsstreitigkeit;  
Ende Juli 1585 ließ Heinrich von Pappenheim – angeblich im Einvernehmen  
mit bekl. Bischof – Hans Veit, markgräflichen Baumeister zu Wülzburg, beim  
Jagen im Gehölz "Hesselau" festnehmen und gefangen nach Pappenheim schaf-  
fen. Zugleich drohte er allen markgräflichen Jägern, Dienern und Untertanen,  
die dort auf der Jagd angetroffen würden, dieselbe Behandlung an.  
Kl. Markgraf beansprucht mit dem Erbschutz und der fräischlichen Obrigkeit  
über das Kloster Wülzburg auch die hohe und niedere Wildbann- und Waid-  
werksgerechtigkeit in dessen eigentümlichen Gehölzen "Hesselau", "Stein-  
berg", "Eichelberg", "Brand", "Laubbühl", "Espanlohe" und "Reisach". Bekl.  
Parteien berufen sich auf ihr vom Reich herrührendes Forst- und Jägermeister-  
amt im "Weißenburger Wald": nachdem Kurfürst Albrecht Achilles von Bran-  
denburg auf dieses seit den Zeiten Kaiser Karls IV. im Besitz seiner Familie  
befindliche Amt verzichtet habe, habe Kaiser Friedrich III. Anfang Juni 1474  
Bischof Wilhelm von Eichstätt sowie die Brüder Heinrich, Konrad, Georg, Ru-  
dolf und Sigmund von Pappenheim damit belehnt; mit dem Forst- und Jäger-  
meisteramt seien Wildbann und Jagd im ganzen "Weißenburger Wald" verbun-  
den, der die dem Kloster Wülzburg eigentümlichen Gehölze einschließe; gegen  
Veit von Gabsattel als letzten Abt sei wegen Jagdanmaßung auf Verhängung  
der für Privilegienbruch vorgesehenen Strafe von 100 Mark lötligen Goldes ge-  
klagt worden (vgl. Bestellnr. 4882/1). Kl. Markgraf betont dagegen, daß die

gesondert versteinten wülzburgischen Gehölze nicht Teil des "Weißenburger Waldes" seien.

Am 19. Febr. 1589 wird Hans Veit die Eidesleistung darüber auferlegt, daß er 12 fl 51 kr an Atzung, Fanggeld und Stadtschreiberlohn ausgegeben habe. Am 10. Nov. 1589 wird bekl. Partei verpflichtet, ihm diesen Betrag zu ersetzen.

- 6 1. RKG 1586–1661 (1586–1621)
- 7 Eichstättisch-pappenheimische Kommissionsakten (Prod. vom 10. Nov. 1595) enthalten  
 - in einem – am 28. Apr. 1592 auf der Leserei eingereichten – ersten Rotulus: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1586;  
 - in einem zweiten Rotulus: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1595;  
 - in Dokumentenband: Privileg Kaiser Friedrichs III. über die Überlassung des Forst- und Jägermeisteramtes im "Weißenburger Wald" an Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg 1470 (Nr. 1); Verzichtsbrief dieses Kurfürsten hinsichtlich des Forst- und Jägermeisteramtes zugunsten von Hochstift Eichstätt und Reichserbmarschallsfamilie 1474 (Nr. 2); Lehenbrief Kaiser Friedrichs III. für Bischof Wilhelm von Eichstätt sowie die Brüder Heinrich, Konrad, Georg, Rudolf und Sigmund von Pappenheim über das Forst- und Jägermeisteramt 1474 sowie Konsensbriefe der Kurfürsten Adolf II. von Mainz, Johann II. von Trier und Ernst von Sachsen 1474–1475 (Nr. 3–6); Deklaration Kaiser Friedrichs III. für Bischof Wilhelm von Eichstätt, daß die Verleihung dieses Forst- und Jägermeisteramtes den hochstiftischen Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten nicht nachteilig sein solle, 1490 (Nr. 7)
- 8 10 cm

## 1478

- 1 – Bestellnr. 549/1
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bischof Martin von *Eichstätt* sowie Heinrich von und zu Pappenheim
- 4a Dr. (Johann) Grönberger (1586)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, den hohen und niederen Wildbann, auch Waidwerksgerechtigkeit auf des Stifts und Klosters Wülzburg eigenen Wäldern, Forsten und Hölzern betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme über die hohe und niedere Wildbann- und Waidwerksgerechtigkeit in den eigentümlichen Gehölzen des kl. Markgrafen mit Erbschutz und fraischlicher Obrigkeit zugehörigen Klosters Wülzburg durch eine Mitte Juni 1585 bestellte kaiserliche Kommission angesichts eines bevorstehenden Rechtsstreits darüber (vgl. Bestellnr. 549)
- 6 1. RKG (1586)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 4. Juli 1586) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1585 (fol. 70r ff.; auch in zwei zusammengebundenen Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 7,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

## 1479

- 1 B 1603 Bestellnr. 3939
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*- Ansbach
- 3 Bischof Johann Christoph von *Eichstätt* sowie Wolf Christoph von und zu Pappenheim
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 4b Dr. Christian Schröter (1619);  
(Dr. Johann Jakob) Kremer (1621)
- 5a mandatum der Pfändung, eine abgepfändete Pirschbüchse auf dem Weißenburger Wald betr.
- 5b Wildbannstreitigkeit;  
Kl. Markgraf sieht seine aus der hohen Obrigkeit über das ehemalige Benediktinerkloster Wülzburg abgeleitete hohe und niedere Wildbanngerechtigkeit in den an den "Weißenburger Wald" stoßenden klösterlichen Gehölzen "Hesselau", "Steinberg", "Brand", "Laubbühl", "Espanlohe" und "Reisach" dadurch beeinträchtigt, daß im Frühjahr 1617 Wolf Christoph von Pappenheim mit Billigung des bekl. Bischofs im Oberhochstatter Gemeindeholz "Brand" Rehe erlegen und durch zwei Förster aus Neudorf seinem Schützen Paul Saalmüller am "Steinberg" eine Pirschbüchse abpfänden habe lassen: zugleich habe sich die Gegenseite eines Verstoßes gegen ein Mitte Nov. 1585 ergangenes Mandat (vgl. Bestellnr. 549) schuldig gemacht. Bekl. Partei betont, daß diese Gehölze zum "Weißenburger Wald" gehörten, wo den von Kaiser Friedrich III. in das Forst- und Jägermeisteramt eingesetzten Eichstätter Bischöfen und Reichserbmarschällen der Wildbann gemeinschaftlich zustehe.
- 6 1. RKG 1621 (1621–1622)

## 1480

- 1 B 234 rot Bestellnr. 550
- 2 Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth, Markgräfin Sophia von Brandenburg-Ansbach, geb. Gräfin von Solms-Laubach, und Graf Friedrich von Solms-Laubach als Vormünder der minderjährigen Söhne Markgraf Joachim Ernsts von *Brandenburg*- Ansbach (Friedrich, Albrecht und Christian von Brandenburg-Ansbach)
- 3 Bischof Johann Christoph von *Eichstätt* sowie seine Förster Willibald Scheideltz und Hans Österreicher zu Raitenbuch
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1626)
- 4b Dr. Johann Leonhard Gerhard (1625)
- 5a mandatum der Pfändung, den Wildhau (auch: Wildfang) auf dem Weißenburger und Eichstätter Wald betr.
- 5b Auseinandersetzung um Holzungsrechte im "Weißenburger Wald";  
Kl. Vormundschaft sieht die Erbgerechtigkeit ihrer Untertanen zu Rohrbach und Oberhochstatt im Amt Wülzburg sowie zu Indernbuch im Amt Geyern beeinträchtigt, gegen einen Waldzins von Michaelis bis Walpurgis im "Weißenburger Wald" und "Eichstätter Wald" das nötige Brenn- und Zaunholz zu schlagen sowie das Vieh zu weiden: seit 1626 werde den Untertanen jedes eigenmächtige Holzfällen verboten, nur noch ein verringertes Quantum an Brenn- und Zaunholz zugestanden sowie Ort und Zeit des Holzhauens vorgeschrieben; seit 1627 seien ihnen wiederholt Beile abgepfändet worden. Kl. Partei erkennt zwar die den markgräflichen Untertanen wie den schenk-von-

geyrnschen Hintersassen zu Burgsalach zustehende Waldgerechtigkeit an, hält sich jedoch in Ausübung des samt Forst- und Jagdrecht vom Reich zu Lehen rührenden Forst- und Jägermeisteramtes im "Weißenburger Wald" für verpflichtet, Maßnahmen gegen die zu beobachtenden Waldschäden zu ergreifen: deshalb sei eine neue Holzordnung erlassen und das übliche Maß an Brennholz und Zaungerten verringert worden; auch sei kl. Partei dem wegen Festnahme des Försters Hans Arb zu Raitenbuch erwirkten Mandat (vgl. Bestellnr. 4878) noch nicht gänzlich nachgekommen.

6 1. RKG 1629–1630

7 Überlassung des Forst- und Jägermeisteramtes im "Weißenburger Wald" betreffende Privilegien der Kaiser Karl IV. und Friedrich III. für die Burggrafen Johann II. und Albrecht von Nürnberg 1355 sowie Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg 1470 (Q 6, 7);

Verzichtsbrief von Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg sowie Konsensbrief von Kurfürst Adolf II. von Mainz anlässlich der Belehnung des Bischofs Wilhelm von Eichstätt sowie der Brüder Heinrich, Konrad, Georg, Rudolf und Sigmund von Pappenheim mit dem Forst- und Jägermeisteramt 1474 (Q 8, 9);

Verzichtsbrief Herzog Ludwigs IX. von Bayern-Landshut zugunsten Bischof Wilhelms von Eichstätt hinsichtlich Johann von Heideck abgekaufter Jagd- und Wildbannrechte im "Weißenburger Wald" 1475 (Q 10);

Deklaration Kaiser Friedrichs III. für Bischof Wilhelm von Eichstätt, daß die Verleihung dieses Forst- und Jägermeisteramtes den hochstiftischen Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten nicht nachteilig sein solle, 1490 (Q 11)

## 1481

1 B 1643

Bestellnr. 3966

2 Andreas Rötger, Landgerichts- und Regierungsadvokat zu Glückstadt, als von Markgraf Friedrich Christian von *Brandenburg*-Bayreuth, Ritter des Elefantens Ordens, königlich dänischem Generalleutnant der Infanterie, als Besitzer des Gutes Wandsbek bevollmächtigter Anwalt (Bekl. 1. Instanz)

3 Ernst Ludwig *Ekeberg* zu Hamburg, ehemaliger Pächter des Gutes Wandsbek und Meier des Hofes Mühlenbek (Kl. 1. Instanz)

4a Lic. Johann Werner und (subst.) Lic. C(äsar) Scheurer (1755)

4b Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer (1755)

5a appellatio una cum mandato attentatorum revocatorio et cassatorio s. c.

5b Auseinandersetzungen auf die Aufkündigung eines Pachtvertrags hin; Gegenstand 1. Instanz: Wegen Pachtrückstands wurde dem Bekl. der Pachtvertrag über den kl. Gutshof zu Wandsbek ein Jahr vor dessen Ablauf aufgekündigt. Auf wiederholte gröbliche Diffamationen gegen die Einwohnerschaft Wandsbeks und die herrschaftliche Justizadministration hin verurteilte ihn eine markgräfliche Kommission überdies zu einer Zuchthausstrafe, die jedoch durch die gemeinschaftliche holsteinische Landesregierung bis zum Abschluß einer neuen Untersuchung ausgesetzt wurde. Bekl. erhob daraufhin am gemeinschaftlichen holsteinischen Landgericht zu Glückstadt Klagen wegen Entsetzung aus der Pacht, auf Liquidation offener Forderungen aus dem Pachtverhältnis, auf Edition des Vertrags sowie auf eine Entschädigung von 10.000 Rtl. wegen der verhängten Zuchthausstrafe. Kl. Anwalt ersuchte darum, schriftlich handeln zu dürfen, und behielt sich – wie durch Landgerichtsordnung und Appellationsprivileg des Herzogtums Holstein vorgeschrieben – ausdrücklich die Appellation an die Reichsgerichte vor. Das Landgericht gab diesem Gesuch wie einer weiteren Reservationsschrift wegen des Appellationsrechts nicht statt,

sondern verpflichtete den Anwalt Mitte Sept. 1754, sogleich mündlich auf die Klagen zu antworten. Auf die kl. Einlassung im Pachtstreit hin erging Mitte Okt. 1754 ein Urteil, das die Spolienklage, die Ansprüche wegen verlorener Pachtgelder und das Verlangen nach Edition des Vertrags abwies, kl. Partei aber die Aushändigung zurückbehaltener Papiere, die Rückgabe der Kautionsgelder ohne jeden Abzug sowie die Herausgabe von über das Inventar hinaus vorhandenem Vieh und Gerät auferlegte, endlich die Liquidation der durch die Pachtaufkündigung entgangenen Gewinne und entstandenen Verluste durch vier paritätisch zu bestellende landwirtschaftliche Sachverständige anordnete. Zugleich entschied das Landgericht auf die Injurienklage hin, daß kl. Markgraf die gegnerischen Denunziationen durch ein binnen sechs Wochen zu verordnendes Gericht erneut untersuchen lassen müsse.

Während kl. Anwalt die im Pachtstreit ergangenen Urteile rechtskräftig werden läßt, wendet er sich gegen den auf die Injurienklage erteilten Bescheid ans RKG: das Landgericht habe ihm das Appellationsrecht unbillig abgeschlagen; da das Herzogtum Holstein Teil des Reiches sei, es dort keine höhere Instanz als das Landgericht gebe und der Streitwert die erforderliche Appellationssumme von 1.000 Goldgulden übersteige, sei die Berufung ans RKG zulässig.

- 6 1. (Königlich dänisches und großfürstlich russisches gemeinschaftliches holsteinisches Landgericht zu Glückstadt 1754)
2. RKG 1755–1808 (1755)
- 7 Anhebung der Appellationssumme für das Herzogtum Holstein von seit Kaiser Maximilian II. gültigen 500 fl auf 1.000 fl und weiter auf 1.000 Goldgulden betreffende Auszüge aus Appellationsprivilegien der Kaiser Matthias und Ferdinand II. für König Christian IV. von Dänemark 1617 und Herzog Friedrich III. von Schleswig-Holstein-Gottorf 1621 (Q 9)
- 8 2,5 cm

## 1482

- 1 B 1640 Bestellnr. 3965/I–II
- 2 Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann Christoph von *Ellrichshausen* zu Assumstadt, Züttlingen und Jagstheim, Ritterrat des Kantons Odenwald (Kl. 1. Instanz), ferner die markgräflich brandenburgischen Räte Carl Friedrich von Zocha, Friedrich Casimir von Gemmingen, Hartmann von Geusau, Bernhard Friedrich von Mentzingen, Philipp Ludwig von Bobenhausen, Otto Sigmund Moritz von der Venne, Johann Friedrich Lauterbach, Johann Sigmund Strebels und Johann Hartmann Henrici als verordnete Austrägalrichter (spätere Prozeßvollmacht auch von Juliana von Ellrichshausen, geb. Freiin von Neipperg, Witwe des Johann Friedrich von Ellrichshausen zu Assumstadt, und Carl Friedrich von Adelsheim zu Sennfeld als Kurator ihrer Söhne Eberhard Friedrich Wilhelm und Carl Reinhard von Ellrichshausen)
- 4a Lic. Johann Justus Faber und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Gülich (1730);  
Dr. Christian Hartmann von Gülich (1735);  
Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Dr. Philipp Ludwig Meckel (1738)
- 4b Dr. Johann Goy und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1733);  
Dr. Georg Samuel Scheffer und (subst.) Lic. Johann Franz Wolf (1736);  
Dr. Georg Samuel Scheffer und (subst.) Lic. Johann Werner (1737);  
Lic. Johann Andreas Dietz und (subst.) Lic. Simon Henrich Gondela (1740)
- 5a appellatio

## 5b Schuldforderung;

Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Febr. 1730 verwies der Reichshofrat Johann Christoph von Ellrichshausen mit seinen Forderungen aus einer von den Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach gegen Überlassung von 2.000 fl, davon 1.200 fl in Taler Groschen, nach gültigem Kurs 2.160 fl, durch Magdalena von Mußlohe Mitte Juni 1537 ausgestellten Verschreibung über einen aus der Ansbacher Kammer zu entrichtenden Zins von 100 fl, davon 60 fl in Taler Groschen, nach gültigem Kurs 108 fl, die über deren Tochter Hippolyta von Schwabsberg und deren Enkelin Dorothea von Ellrichshausen in den Besitz seiner Familie gelangt war, auf markgräfliche forideklinatorische Einreden hin an die Austräge. Mitte Jan. 1732 wurden auf sein Ersuchen neun markgräfliche Räte als Austrägalrichter niedergesetzt. Er erhob umgehend Klage auf Zahlung von 15.592 fl an ausstehendem Kapital und Interesse oder Einräumung der als Unterpfand verschriebenen Dörfer Wiesenbach, Engelhardshausen und Brettenfeld: der Zins sei bis 1603 regelmäßig, bis 1613 unvollständig und danach nicht mehr erlegt worden. Kl. Markgraf äußerte Zweifel, inwieweit Bekl. überhaupt befugt sei, diese Schuld einzuklagen, und ob nicht weitere Interessenten vorhanden seien, und machte in der Hauptsache geltend, daß die Brüder Hans Adam, Heinrich Konrad und Hans Christoph von Ellrichshausen, als ihnen Mitte Mai 1601 erlaubt worden sei, ihren als markgräfliches Rittermannlehen besessenen Kirchensatz und Zehnt zu Utzwingen als Eigengut zu verkaufen, als Gegenleistung auch diese Forderung abgetreten hätten, die Schuld somit längst erloschen sei. Von Mitte Juli bis Mitte Okt. 1732 ergingen Bescheide, wonach Bekl. zunächst eine Vollmacht der ellrichshausischen Konsorten, dann gegebenenfalls deren förmliche Verzichtleistung, schließlich ersatzweise eine Erklärung seinerseits, allein auf seinen eigenen Anteil an der Forderung zu klagen, vorlegen sollte. Mitte Apr. 1733 forderten die Austrägalrichter Bekl. auf, die Anfang 1680 und Ende 1682 von seinem Vater Johann Christoph von Ellrichshausen mit der Oberrotter, Lobenbacher und Neidenfelser Linie der Familie über die Zession der strittigen Ansprüche getroffenen, anlässlich seiner Klage auszugsweise eingereichten Verträge zur Rekognition im Original vorzulegen.

Kl. Markgraf wendet sich ans RKG: das jüngste Urteil setze, indem es Bekl. wiederum den längst versäumten Beweis der behaupteten Zession eröffne, bewußt die früheren Inhäsivbescheide außer Kraft, wonach Bekl. lediglich auf seinen Anteil, der allenfalls den 120. Teil der Forderung ausmache, klagen dürfe. Bekl. betont, daß kein Gravamen vorliege: es handle sich um eine auf die Eheleute Valentin Heinrich und Dorothea von Ellrichshausen zurückgehende Familienschuld; an wen er diese bezahle, könne kl. Markgrafen gleichgültig sein, sofern er die – in Händen des Bekl. befindliche – Originalverschreibung erhalte; zusätzlich Zessionsbriefe vorzulegen, sei nicht notwendig gewesen, zumal die Assumstädter Linie mittlerweile die ausgestorbene Oberrotter und Lobenbacher Linie beerbt habe; die drei austrägalgerichtlichen Bescheide hätten lediglich die Vorlage einer Vollmacht seiner Konsorten verlangt, nämlich der Vormünder der beiden Söhne seines verstorbenen Bruders Johann Friedrich von Ellrichshausen, Eberhard Friedrich Wilhelm und Carl Reinhard von Ellrichshausen; die Vormundschaft habe sich der Klage jedoch nicht anschließen wollen; sein Recht, die ihm zustehende Hälfte der Forderung einzuklagen, bleibe davon unberührt. Kl. Markgraf sieht sich durch in gegnerischen Prozeßschriften enthaltene Wendungen verunglimpft.

- 6 1. Neun markgräflich brandenburgische Räte zu Ansbach als Austrägalrichter 1732  
2. RKG 1733–1808 (1733–1740)
- 7 Stammtafel der Familie Ellrichshausen von Valentin Heinrich von Ellrichshausen an (Q 9);  
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 13): Zession von Kapital- und Zinsforderungen enthaltende Vergleiche von Johann Christoph von Ellrichshausen zu

Jagstheim mit Johanna Sibylla von Ellrichshausen, Witwe des Johann Friedrich von Ellrichshausen zu Neidenfels, für ihren Sohn Albrecht Friedrich von Ellrichshausen, mit Elisabetha Catharina von Ellrichshausen, geb. Senfft von Suhlburg, Witwe des Johann Georg von Ellrichshausen zu Oberrot, ihrem Schwiegersohn Nikolaus von Tessin, gräflich hohenlohischem Rat, Hofmeister und Amtmann zu Öhringen, und ihren Töchtern Anna Dorothea und Magdalena Christina von Ellrichshausen sowie mit Anna Elisabetha von Ellrichshausen, geb. von Göllnitz, Witwe des Heinrich Wilhelm von Ellrichshausen zu Lobenbach, 1680–1682 (Nr. 19–21);

Vorakt (Q 17) enthält außerdem

- als Beilagen zu Klagschrift (Q 9<sup>a</sup>): Zinsverschreibungen der Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, ferner des Kastners Michael Prenner und des Schultheißen Leonhard Thanner im Amt Bemberg sowie der Dorfmeister und Gemeinden zu Wiesenbach, Engelhardshausen und Brettenfeld für Magdalena von Mußlohe über 100 fl von 2.000 fl Kapital 1537 (Lit. A, B); Quittungen der Dorothea von Ellrichshausen über empfangene Zinszahlungen 1590–1607 (Lit. C, E, I); Zahlungsanweisung Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1592 (Lit. D); Korrespondenz über Zinsforderungen 1604–1724 (Lit. F–H, L–O, Q–U); Aufstellung über erfolgte Zahlungen 1609–1613 (Lit. K); genealogisches Schema der Familie Ellrichshausen (Lit. P); Aufstellung über ellrichshausische Forderungen (Lit. W);

- Protokoll über Verhandlungen am Reichshofrat 1730 (Q 11<sup>a</sup>);

- Kirchensatz und großen Fruchtzehnt zu Utzwingen als ein dem Haus Brandenburg-Ansbach eigentümliches Rittermannlehen betreffenden "Extractus Actorum cum Species Facti" (Q 13<sup>b</sup>) mit – über einschlägige Korrespondenz seit Herbst 1600 hinaus – folgenden Beilagen (Q 13<sup>c</sup>): Obligation Sebastian Sauerzapfs zu Holnstein und Utzwingen über 2.840 fl aus dem mit den Brüdern Hans Adam, Heinrich Konrad und Hans Christoph von Ellrichshausen sowie ihrem Vetter Hans Wolf von Ellrichshausen getätigten Kauf von Kirchensatz und Zehnt zu Utzwingen 1601 (Lit. E); Revers von Hans Adam, Heinrich Konrad, Hans Christoph und Hans Wolf von Ellrichshausen für Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach über die Lehensmachung von eigentümlichen Gütern und Gehölzen zu Jagstheim im Zuge der Allodifikation von Kirchensatz und Zehnt zu Utzwingen 1601, Lehenbriefprojekt hinsichtlich Jagstheims 1601 und Eignungsbriefe hinsichtlich Utzwingens 1601 und 1612 (Lit. F, I, K, P); Rezeß Sebastian Sauerzapfs, herzoglich bayerischen Rats und Pflegers zu Mindelheim, mit Johann Casimir von Eisack, gräflich oettingischem Geheimen Rat und Landvogt zu Oettingen, wegen des Zehnts zu Utzwingen 1622 samt zugehöriger Abrechnung 1622 (Lit. E<sup>3</sup>, F<sup>3</sup>); Reichshofratsurteil auf Klage des Johann Christoph von Ellrichshausen gegen Äbtissin, Priorin und Konvent zu St. Klara in Regensburg wegen des Zehnten zu Utzwingen 1693 (Sign. ♠); Stammtafel der Familie Ellrichshausen von (Adam) von Ellrichshausen und seinen Söhnen Matthias, Valentin Heinrich und Christoph von Ellrichshausen an (Sign. ⊗);

- als Beilagen zu Replik (Q 17<sup>a</sup>): Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1724 (Lit. X); Auszüge aus Zessionen zugunsten von Johann Christoph von Ellrichshausen enthaltenden Vergleichen 1680–1682 (Lit. Y–A<sup>2</sup>); Reichshofratsbescheide zu Streitigkeiten innerhalb der Familie Ellrichshausen 1729–1730 (Lit. B<sup>2</sup>, C<sup>2</sup>); Konsensbrief Kurfürst Friedrichs IV. von der Pfalz für Hans Wolf von Ellrichshausen wegen Veräußerung des lehenbaren Schlosses und Gutes Schopfloch an Peter Maier, Bürger zu Dinkelsbühl, 1606 (Lit. D<sup>2</sup>); Aufstellungen über Utzwingener Zehnterträge 1582–1593 und 1656–1673 (Lit. H<sup>2</sup>, I<sup>2</sup>);

- als Beilagen zu Duplik (Q 34<sup>a</sup>): Designation der im Streit zwischen Johann Christoph und Johann Friedrich von Ellrichshausen um das Gut Assumstadt am Reichshofrat angefallenen Akten 1721–1731 (Nr. VI); Reichshofratsprotokolle hinsichtlich ellrichshausischer Vindikationsansprüche auf Schopfloch 1729–



1730 (Nr. XVI, XVII); Rechtsgutachten der Juristischen Fakultäten der Universitäten Altdorf 1727 und Gießen 1732 (auch: Nr. VII) (XVIII–XX);

- Attest des Lizentiaten Helwig Christian Mayer, markgräfllich brandenburgischen Rats und Anatoms zu Ansbach, für den kl. Anwalt und Justizrat Johann Julius Christ 1734–1735 (Q 54<sup>a</sup>);

- Rationes decidendi (beiliegend);

Atteste des Hofmedikus Helwig Christian Mayer für den Justizrat Johann Julius Christ 1734–1735 (Q 21, 27);

Beilagen zu Triplik (Q 35–37): Auszug aus RKG-Urteil im Prozeß des Abtes (Hyacinth Alphons) von Kornelimünster gegen (Martin) Leers (zu Kornelimünster) 1734, wonach über Leers eine Turmstrafe, über Advokat und Prokurator Geldstrafen wegen unziemlicher Schmähungen und Anzänglichkeiten verhängt werden (Lit. Q<sup>2</sup>); Aufstellung über in ellrichshausischen Prozeßschriften enthaltene Anzänglichkeiten (Lit. R<sup>2</sup>, S<sup>2</sup>); Reichshofratsbescheide zu Streitigkeiten innerhalb der Familie Ellrichshausen 1732 und 1735 (Lit. T<sup>2</sup>, U<sup>2</sup>)

8 26 cm

### 1483

- 1 B 1501 Bestellnr. 3841
- 2 Markgraf Georg von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auch als Vormund seines Neffen Markgraf Albrecht Alcibiades (Interessent, sein Lehenmann Hans Lochinger zu Walkershofen Bekl. 1. Instanz)
- 3 Landrichter Johann von Lichtenstein, Domherr zu Würzburg, und die Urteilssprecher des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums *Franken* (Schultheiß, Bürgermeister und Gemeinde zu Pfahlenheim Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Helfmann (1530)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1533)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Apr. 1532 wandten sich Schultheiß, Bürgermeister und Gemeinde zu Pfahlenheim ans kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken, weil Hans Lochinger seine Schafe auf die Pfahlenheimer Markung hatte treiben lassen. Philipp Reumann, Bürger zu Kitzingen, ersuchte in kl. Namen um Remission: markgräfliche Landsassen und Lehenleute seien kraft Privilegs vom Gerichtszwang des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken befreit. Die Gegenseite betonte, daß Pfahlenheim der weltlichen und geistlichen Obrigkeit des Hochstifts Würzburgs unterstehe. Anfang Sept. 1532 entschied das Landgericht, der Abforderung nicht stattzugeben.  
Kl. Markgraf appelliert ans RKG. Bekl. Partei wendet ein, daß die Appellation nicht dorthin, sondern an Bischof Konrad II. von Würzburg oder seine Räte als Oberrichter zu erfolgen habe.  
Am 5. März 1535 beschließt das RKG, die Appellation nicht anzunehmen. Am 22. Sept. 1535 ergeht ein Kostenurteil.  
Ende Okt. 1535 ersucht kl. Markgraf erneut, seine Appellation zuzulassen: der Landrichter sitze namens des Bischofs zu Gericht; dieser könne daher nicht Appellationsrichter sein. Anfang Okt. 1537 folgt eine Attentatsklage, weil schon Anfang Sept. 1534 ein neuerliches landgerichtliches Pönalmandat an Hans Lochinger erging und auf Verhängung der angedrohten Strafe von 100 fl hin Anfang Sept. 1537 auf seinen Allodialbesitz im Herzogtum Franken geklagt wurde.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1532

## 2. RKG 1533–1535 (1533–1538)

- 7 Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 13)  
8 2,5 cm

**1484**

- 1 B 1581 Bestellnr. 3917
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans Philipp *Fuchs von Dornheim* zu Neidenfels (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1564);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Malachias Ramminger (1564)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Niederlegung eines Weiherhauses;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Nov. 1564 ließ kl. Markgraf durch bewaffnete Untertanen aus Crailsheim das fuchsische Weiherhaus bei Reinbottenhausen am "Fuchsberg" einreißen. Anfang Sept. 1565 richtete Hans Philipp Fuchs von Dornheim eine Klage an Bischof Martin von Eichstätt als gemäß Reichsordnung erwählten kaiserlichen Kommissar: er habe das Weiherhaus vor gut zehn Jahren auf eigentümlichem Grund und Boden errichtet, damit seine umliegenden Weiher und Gehölze besser versehen würden; niemandem sei dadurch ein Nachteil entstanden; kl. Seite habe es nicht geziemt, den Bau niederzulegen. Kl. Markgraf entgegnete: das Weiherhaus sei während seiner Minderjährigkeit ohne Wissen von Statthalter, Regenten und Räten zu Ansbach in seiner landesfürstlichen und hohen Obrigkeit wie seiner hohen und niederen Wildfuhr am "Fuchsberg" erbaut worden; weil der Wilderei wie anderer Missetaten verdächtige Personen dort Unterschlupf gefunden hätten und zugleich das Wild verscheucht worden sei, habe er wiederholt vergeblich um Abschaffung des Baus gebeten. Mitte Jan. 1570 wurde kl. Markgrafen auferlegt, Hans Philipp Fuchs von Dornheim nicht an der Erbauung und Erhaltung des Weiherhauses zu hindern und die verursachten Schäden zu ersetzen.  
Kl. Markgraf appelliert ans RKG: Bekl. habe seine ursprüngliche Klage *super spolio*, nachdem ihm gerichtlich auferlegt worden sei, diese zu erklären, in eine Klage *super turbata possessione* abgewandelt; diese hätte jedoch nicht ihm als Eigentümer, sondern Georg Lober als Inhaber des längst erbweise verkauften Weiherhauses zugestanden.  
Mit Urteil vom 24. Sept. 1578 wird die Appellation abgeschlagen.
- 6 1. Bischof Martin von Eichstätt als kaiserlicher Kommissar 1565  
2. RKG 1570–1582 (1570–1583)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Zeugenaussagen vor Johann Philipp Geltzer, Magister Artium, Syndikus des Ritterstifts Comburg, als subdelegiertem Kommissar 1568 (fol. 94r ff.);  
Aufstellungen über Schäden und Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 12, 13)
- 8 6 cm

- 1 B 1492 Bestellnr. 3834
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg*- Ansbach und *Brandenburg*-Kulmbach
- 3 Georg *Fütterer* (Füttrer), Bürger zu Nürnberg (laut Botenbericht tot, spätere Prozeßvollmacht von seiner Witwe Ursula Fütterer)
- 4a Dr. Jakob Kröll (1526);  
Lic. Johann Helfmann (1531);  
Dr. (Anastasius) Greineisen (1551);  
Lic. (Mauritius) Breunle (1551);  
Lic. (Martin) Reichardt (1552)
- 4b Lic. Johann Hepstein (1526);  
Dr. Konrad von Schwabach (1527);  
Dr. Ludwig Hirter (1528);  
Dr. Friedrich Reiffsteck (1539);  
(Dr. Adam Werner von) Themar (1550);  
Dr. (Michael von) Kaden (1552)
- 5a citatio (die neuen Gebäude betr.)
- 5b Auseinandersetzung um befestigte Bauten um Nürnberg, insbesondere den Herrensitz zu Neunhof;  
Anfang Okt. 1526 lassen kl. Markgrafen zusammen mit Bürgermeister und Rat zu Nürnberg (vgl. Bestellnr. 3789) auch Georg Fütterer vorladen, weil er gegen ausdrückliches königliches Verbot, den durch König Maximilian I. bekräftigten Bescheid des Schwäbischen Bundes auf Beseitigung von um die Reichsstadt angelegten Türmen, Blockhäusern, Schranken und Gräben sowie das im gemeinen Recht verankerte Gebot, keine festen Gebäude zu fürstlichem Nachteil zu errichten, innerhalb des Territoriums und der fraischlichen Obrigkeit des Burggraftums Nürnberg zu Neunhof eine Kemenate mit einem Sockel aus Quadersteinen, zwei Fachwerkgeschoßen mit Schießlöchern und einem ummauerten Graben erbaut habe und wiederum niederlegen solle. Die Witwe Ursula Fütterer erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten des Stadtgerichts und beantragt, das Verfahren bis zum Abschluß des anhängigen Fraischprozesses (vgl. Bestellnr. 1239) auszusetzen, da sich die Klage insbesondere auf die angebliche fraischliche Obrigkeit über die fraglichen Örtlichkeiten stütze. Zum beanstandeten Bau gibt sie an: das mittlerweile an Thomas und Pankraz Reich verkaufte Bürgerhaus sei in den 1480er Jahren durch Hans Kreß errichtet worden. Ansonsten beruft sie sich darauf, daß gemeines wie natürliches Recht jedermann erlaubten, auf eigenem Grund und Boden nach Belieben zu bauen, daß kl. Partei innerhalb einer Meile um Nürnberg weder Stadt oder Markt noch Schloß oder Burg besitze, denen der Bau nachteilig werden könne, während die Reichsstadt und ihre Bürger dort über zahlreiche befestigte Häuser und Burgen verfügten, das Befestigungsrecht folglich ersessen hätten, daß kl. Familie Kaiserburg, Landvogtei, Schultheißenamt und Reichswälder niemals mit dem Burggraftum Nürnberg als Reichslehen empfangen habe, daß ein Privileg Kaiser Karls IV. die Errichtung von festen Bauten binnen einer Meile um Nürnberg ohne reichsstädtische Erlaubnis verbiete, daß kl. Markgrafen die zehnjährige Einspruchsfrist längst versäumt, selbst anläßlich von Verhandlungen vor Markgraf Albrecht von *Brandenburg*-Ansbach und *Brandenburg*-Kulmbach als Hochmeister des Deutschen Ordens 1522 keine einschlägige Beschwerde vorgebracht hätten, daß schließlich kein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts vorliege, Bürgermeister und Rat vielmehr dem königlicherseits bestätigten Abschied der Bundesversammlung nach Verhandlungen lediglich unter Rechtsvorbehalt nachgekommen seien.
- 6 1. RKG 1526–1559 (1528–1543)

- 8 8 cm;  
Lit.: Hirschmann, bes. S. 6–7; Horst-Dieter Beyerstedt, Neunhof. Geschichte eines Dorfes im Knoblauchsland (Schriftenreihe der Altnürnberger Landschaft, Bd. XLIII), Simmelsdorf 1996, bes. S. 33–34

## 1486

- 1 B 1532 Bestellnr. 3870
- 2 Statthalter, Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach zu Ansbach (Interessenten, Hans Wolf von Knöringen zu Weiltungen, markgräfl. brandenburgischer Rat und Amtmann zu Wassertrüdingen, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Otto von *Gemmingen* (Hofmeister der verwitweten Herzogin Sabina von Württemberg, Tochter Herzog Albrechts IV. von Bayern) zu Nürtingen auch für seinen Sohn Hans Dietrich von Gemmingen zu Mühlhausen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1549);  
Lic. Martin Reichardt (1556)
- 4b Dr. Michael Mack (1552)  
Dr. Julius Mart (1555)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Nov. 1551 kam Otto von Gemmingen auch für Hans Dietrich von Gemmingen als Erbe seines Sohnes Hans Christoph von Gemmingen am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil ein: diesem hätten die Brüder Wolf Dietrich und Albrecht Volker von Knöringen Ende Febr. 1535 im gemeinschaftlichen Testament ein Legat von 2.000 fl vermacht; nach dem Tod seines Bruders habe Albrecht Volker von Knöringen Mitte Dez. 1544 mittels Kodizills verfügt, daß seine Erben dieses Legat auch den Erben des in seinen Diensten verstorbenen Hans Christoph von Gemmingen entrichten sollten; während Christoph von Knöringen seinen Anteil am Legat beglichen habe, verweigere Hans Wolf von Knöringen die Zahlung. Statthalter, Regenten und Räte zu Ansbach forderten aufgrund des markgräfl. Exemptionsprivilegs die Klage gegen ihren Rat und Amtmann ab. Bekl. Partei beruft sich auf die hergebrachte hofgerichtliche Zuständigkeit bei Erbstreitigkeiten zwischen Adelspersonen und den im Kodizill vorgesehenen Freiheitsverzicht für den Fall, daß ein Erbe die Auszahlung verweigere. Anfang Dez. 1551 lehnte das Hofgericht eine Remission wegen des vorliegenden Freiheitsverzichts ab.  
Kl. Partei appelliert ans RKG: Hans Wolf von Knöringen sei als Lehenmann, Mitregent, Rat und Amtmann kraft Privilegs vom Rottweiler Hofgericht befreit. Am 16. Aug. 1557 wird das hofgerichtliche Urteil aufgehoben und die Angelegenheit an den ordentlichen Richter remittiert.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1551  
2. RKG 1552–1557
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Kodizill des Albrecht Volker von Knöringen 1544 (fol. 6r ff.);  
Exemptionsprivileg Kaiser Karls V. für die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1521, auf kaiserlichen Befehl durch Abt Konrad IV. von Kaisheim 1521 vidimiert (Q 14)
- 8 2 cm

**1487**

- 1 B 228 rot Bestellnr. 975
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Veit von *Giech*, derzeit zu Bamberg, und sein Neffe Hans Georg von *Giech* zu Schlackenhof
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Paul Haffner, Dr. Sebastian Linck und Dr. Johann Stöcklin (1573);  
Dr. Paul Haffner (1573)
- 5a citatio, das Schloß Lisberg betr.
- 5b Lehenheimfall;  
Ende Mai 1573 klagt Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach gegen bekl. Vettern auf Abtretung des von Kumet von *Giech* käuflich erworbenen, mit dem kinderlosen Tod von dessen Söhnen Hans und Helphant von *Giech* heimgefallenen Schlosses Lisberg samt allen seit 1571 daraus bezogenen Nutzungen: die Brüder Veit und Christoph von *Giech* hätten sich des Schlosses bemächtigt und zugleich die Bischöfe Friedrich von *Würzburg* und Veit II. von Bamberg veranlaßt, ihnen als nächsten Agnaten und Lehenerben die beiden Hochstiften lehenbaren Pertinenzen zu überlassen. Bekl. Vettern geben an: allein kl. Markgraf habe das an ihn ergangene Ersuchen um Belehnung abgelehnt und sein Lisberger Lehen – das Schloß, soweit es mit der Traufe umfassen sei – als heimgefallen beansprucht; Ende Febr. 1573 hätten sie ihre Güter zu Lisberg an Hans von Aschhausen zu Merchingen, Amtmann zu Röttingen, verkauft; angesichts der kl. Haltung hätten sie jede Gewährschaft ausgeschlossen, vielmehr dem Käufer zugestanden, vom Kaufpreis 1.000 fl einzubehalten, bis die markgräfliche Belehnung erfolgt sei; somit seien sie nicht verpflichtet, sich auf die Klage einzulassen.  
Am 11. Jan. 1576 werden die bekl. Vettern von der ausgegangenen Ladung absolviert.
- 6 1. RKG 1573–1576 (1573–1574)
- 8 1,5 cm

**1488**

- 1 B 1584 Bestellnr. 3920
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Hans Georg von *Giech* zu Thurnau und Georg Wolf von *Giech* zu Peesten, Amtmann zu Cadolzburg, Gebrüder, sowie Hans Paul von Schaumberg zu Schney, Hauptmann zu Hof, Christoph von Waldenfels zu Lichtenberg, Amtmann zu Schauenstein, und Georg von Künßberg zu Wernstein in Vormundschaft für die Söhne des Adam von Künßberg zu Schnabelwaid, Hans Adam und Hans Friedrich von Künßberg, als Inhaber des Gutes Thurnau, Martin von Waldenfels zu Lindenberg und weitere im Amt Kasendorf gesessene Adelige
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, das kleine Waidwerk im Amt Kasendorf betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme durch eine Mitte Aug. 1577 bestellte kaiserliche Kommission über die vom Antragsteller privative beanspruchte hohe

und niedere Wildbann- und Waidwerksgerechtigkeit im Amt Kasendorf angesichts eines zu besorgenden Rechtsstreits aufgrund gegnerischer Bemühungen, sich dort das kleine Waidwerk anzumaßen

- 6 1. RKG 1579
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 2) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1578 (fol. 36v ff.)
- 8 2,5 cm

### 1489

- 1 B 1566 Bestellnr. 3902
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Interessent, sein Schutzverwandter Wendel Maurer zu Gollachostheim [im Akt: Ostheim an der Gollach] Bekl. 1. Instanz)
- 3 Leonhard *Grösch* zu Mergentheim (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Unter Berufung auf die Exemtion seiner Diener, Untertanen und Schutzverwandten forderte kl. Markgraf seinen auf eine nicht näher ersichtliche Klage Leonhard Gröschs hin vorgeladenen und geächteten Schutzverwandten Wendel Maurer vom kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil ab. Aufgrund der ausgesprochenen Acht wurde sein Antrag Mitte Sept. 1578 abgeschlagen.  
Kl. Markgraf appelliert ans RKG.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)  
2. RKG (1559)
- 8 SpPr ohne Eintrag

### 1490

- 1 B 1491 Bestellnr. 3833
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Hans *Groland*, Bürger zu Nürnberg
- 4a Dr. Jakob Kröll (1526);  
Lic. Johann Helfmann (1531)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Christoph Hoß, Dr. Franz Frosch, Lic. Ludwig Hirter, Dr. Simeon Engelhardt, Dr. Hieronymus Hauser, alle anderen RKG-Advokaten und RKG-Prokuratoren sowie Dr. Christoph Scheurl, Lic. Johann Hepstein, Dr. Christoph Gugel, Dr. Valentin Kötzler und Dr. Johann Müllner (1526);  
Dr. Ludwig Hirter (1533);  
Dr. Friedrich Reiffsteck (1539)
- 5a citatio (den Sitz zu Erlenstegen betr.; später: die neuen Gebäude betr.)
- 5b Auseinandersetzung um befestigte Bauten um Nürnberg, insbesondere den Herrensitz zu Erlenstegen (im Akt: Erlastegen);

Anfang Okt. 1526 lassen kl. Markgrafen zusammen mit Bürgermeister und Rat zu Nürnberg (vgl. Bestellnr. 3789) auch Hans Groland vorladen, weil er gegen ausdrückliches königliches Verbot, den durch König Maximilian I. bekräftigten Bescheid des Schwäbischen Bundes auf Beseitigung von um die Reichsstadt angelegten Türmen, Blockhäusern, Schranken und Gräben sowie das im gemeinen Recht verankerte Gebot, keine festen Gebäude zu fürstlichem Nachteil zu errichten, innerhalb des Territoriums und der fraischlichen Obrigkeit des Burggraftums Nürnberg zu Erlenstegen eine Kemenate aus Quadersteinen mit Zwinger und Graben erbaut habe und wiederum niederlegen solle. Bekl. Familie erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten des Stadtgerichts und beantragt, das Verfahren bis zum Abschluß des anhängigen Fraischprozesses (vgl. Bestellnr. 1239) auszusetzen, da sich die Klage insbesondere auf die angebliche fraischliche Obrigkeit über die fraglichen Örtlichkeiten stütze. Zum beanstandeten Bau gibt sie an: Hans Groland habe das auf reichslehenbarem Boden inmitten eines Weihers errichtete Bürgerhaus 1522 seinem Bruder Jakob Groland abgekauft und seitdem nichts daran verändert; Mauer und Zwinger weise es nicht auf. Ansonsten beruft sie sich darauf, daß gemeines wie natürliches Recht jedermann erlaubten, auf eigenem Grund und Boden nach Belieben zu bauen, daß kl. Partei innerhalb einer Meile um Nürnberg weder Stadt oder Markt noch Schloß oder Burg besitze, denen der Bau nachteilig werden könne, während die Reichsstadt und ihre Bürger dort über zahlreiche befestigte Häuser und Burgen verfügten, das Befestigungsrecht folglich ersessen hätten, daß kl. Familie Kaiserburg, Landvogtei, Schultheißenamt und Reichswälder nie mit dem Burggraftum Nürnberg als Reichslehen empfangen habe, daß ein Privileg Kaiser Karls IV. die Errichtung von festen Bauten binnen einer Meile um Nürnberg ohne reichsstädtische Erlaubnis verbiete, daß endlich kein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts vorliege, Bürgermeister und Rat vielmehr dem königlicherseits bestätigten Abschied der Bundesversammlung nach Verhandlungen lediglich unter Rechtsvorbehalt nachgekommen seien.

- 6 1. RKG 1526–1544 (1526–1543)  
8 9,5 cm

## 1491

- 1 B 1450 Bestellnr. 3791  
2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach  
3 Nikolaus *Groland*, Bürger zu Nürnberg  
4a Dr. Jakob Kröll (1526);  
Lic. Johann Helfmann (1531)  
4b Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Christoph Hoß, Dr. Franz Frosch, Lic. Ludwig Hirter, Dr. Simeon Engelhardt, Dr. Hieronymus Hauser, alle anderen RKG-Advokaten und RKG-Prokuratoren sowie Dr. Christoph Scheurl, Lic. Johann Hepstein, Dr. Christoph Gugel, Dr. Valentin Kötzer und Dr. Johann Müllner (1526)  
5a citatio (den Sitz zu Oberbürg betr.; später: die neuen Gebäude betr.)  
5b Auseinandersetzung um befestigte Bauten um Nürnberg, insbesondere den Herrensitz zu Oberbürg;  
Anfang Okt. 1526 lassen kl. Markgrafen zusammen mit Bürgermeister und Rat zu Nürnberg (vgl. Bestellnr. 3789) auch Nikolaus Groland vorladen, weil er gegen ausdrückliches königliches Verbot, den durch König Maximilian I. bekräftigten Bescheid des Schwäbischen Bundes auf Beseitigung von um die Reichsstadt angelegten Türmen, Blockhäusern, Schranken und Gräben sowie

das im gemeinen Recht verankerte Gebot, keine festen Gebäude zu fürstlichem Nachteil zu errichten, innerhalb des Territoriums und der fraischlichen Obrigkeit des Burggraftums Nürnberg zu Oberbürg eine Kemenate aus Quadersteinen mit vier Türmen, Streichwehr und Schießlöchern, Zwinger und Graben erbaut habe und wiederum niederlegen solle. Nikolaus Groland erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten des Stadtgerichts und beantragt, das Verfahren bis zum Abschluß des anhängigen Fraischprozesses (vgl. Bestellnr. 1239) auszusetzen, da sich die Klage insbesondere auf die angebliche fraischliche Obrigkeit über die fraglichen Örtlichkeiten stütze. Zum beanstandeten Bau gibt er an: es handle sich um ein mehr als zwei Jahrhunderte bestehendes, seit rund 150 Jahren in Familienbesitz befindliches, auf reichslehenbarem Boden inmitten eines Weihers errichtetes steinernes Bürgerhaus; er habe vor ungefähr 25 Jahren lediglich an der Vorderfront der Kemenate vermodertes Holz durch Quadersteine ersetzen lassen; insgesamt überwiege Fachwerk; die Türme seien ausschließlich zur Zier in den Zwinger gesetzt. Ansonsten beruft er sich darauf, daß gemeines wie natürliches Recht jedermann erlaubten, auf eigenem Grund und Boden nach Belieben zu bauen, daß kl. Partei innerhalb einer Meile um Nürnberg weder Stadt oder Markt noch Schloß oder Burg besitze, denen der Bau nachteilig werden könne, während die Reichsstadt und ihre Bürger dort über zahlreiche befestigte Häuser und Burgen verfügten, das Befestigungsrecht folglich längst ersessen hätten, daß kl. Familie Kaiserburg, Landvogtei, Schultheißenamt und Reichswälder nie mit dem Burggraftum Nürnberg als Reichslehen empfangen habe, daß ein Privileg Kaiser Karls IV. die Errichtung von festen Bauten binnen einer Meile um Nürnberg ohne reichsstädtische Erlaubnis verbiete, daß kl. Markgrafen die zehnjährige Einspruchsfrist versäumt, auch anläßlich von Verhandlungen vor Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Hochmeister des Deutschen Ordens 1522 keine einschlägige Beschwerde vorgebracht hätten, daß endlich kein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts vorliege, Bürgermeister und Rat vielmehr dem königlicherseits bestätigten Abschied der Bundesversammlung nach Verhandlungen lediglich unter Rechtsvorbehalt nachgekommen seien.

- 6 1. RKG 1526–1544 (1526–1543)  
8 5,5 cm

## 1492

- 1 B 1622 Bestellnr. 3954  
2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach aufgrund lehenherrlichen Interesses sowie sein Lehenmann Hans Jakob von Seckendorff zu Bechhofen und Bibergau, Hauptmann des Ritterkantons Altmühl (Interessent und Antragsgegner 1. Instanz)  
3 Johann Erkinger Freiherr von Seinsheim zu Hohenkottenheim, Seehaus, Sünching und Erlach, Caspar von Stein zu Nordheim, Friedrich Albrecht von Heßberg, Philipp von Thüngen (laut Botenbericht tot), Albrecht von Thüngen zu Wolfsmünster, Georg Sigmund von und zu Adelsheim (laut Botenbericht tot), Wolf Bartholomäus Wolfskeel zu Reichenberg, Neidhard Konrad Wolfskeel zu Albertshausen, Albrecht Christoph und Georg Sigmund von Rosenberg zu Rosenberg und Haltenbergstetten (im Akt: Halberstetten), Gebrüder, Bernhard von Bibra zu Irmelshausen (im Akt: Ermetzhausen), Hans Karl Forstmeister (von Lebenhan) zu Steinach, Paul Martin und Sebastian von Lichtenstein zu Geiersberg, Gebrüder, Veit Ulrich von Maßbach zu Madenhausen, Otto Voit von Salzburg zu Eichenhausen sowie Maria von Brempt, Witwe des Konrad von Grumbach, zu Unterpleichfeld (im Akt: Underblechfeldt) als Kreditoren, Bürgen und Interessenten von Konrad und Wilhelm von *Grumbach*, Vater und Sohn (Antragsteller 1. Instanz)



78

4a Dr. Werner Bontz (1599)

4b Lic. Hartmann Cogmann (1600);  
Dr. Sebastian Wolf (1601);  
Dr. Konrad Fabri (1601)

5a (secunda) appellatio (a declaratione poenae mandati)

5b Wechselseitige Ansprüche auf grumbachische Güter zu Bibergau;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Juni 1600 fällt das mit der Verhandlung über die grumbachischen Schulden betraute subdelegierte fürstbischöflich würzburgische Hofgericht auf die seckendorffische Appellation wegen Vorenthaltung einer Abschrift der zugrunde liegenden kaiserlichen Kommission Anfang Juni 1599 (vgl. Bestellnr. 882), weiterhin ein durch die ritterschaftliche Mitteilung, daß es sich bei den grumbachischen Gütern zu Bibergau teils um Eigen-, teils um Lehenbesitz handle, ausgelöstes Schreiben Kaiser Rudolfs II. Anfang März 1600 und schließlich das Untätigbleiben Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach hin ein Paritorialurteil, das Hans Jakob von Seckendorff die Befolgung des im Frühjahr 1596 ergangenen Mandatum arresti binnen eines Monats auferlegte. Da er dies unterließ, wurde Ende Juli 1600 die dort angedrohte Strafe von 10 Mark lötigen Goldes und zugleich ein Mandatum arctius sub poena dupli gegen ihn erkannt. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach und Hans Jakob von Seckendorff appellieren ans RKG (vgl. Bestellnr. 2185). Der Markgraf will zur Sequestration Bibergaus zugezogen werden, da sich die kaiserliche Kommission ausschließlich auf die Güter von Konrad und Wilhelm von Grumbach beziehe und Bischof Julius von Würzburg nicht der ordentliche Richter über das seinem Kloster Kitzingen eigentümliche Gut Bibergau sowie über seinen Lehenmann Hans Jakob von Seckendorff sei: Konrad von Grumbach habe das Gut zwar aus fronhofischem Besitz käuflich erworben, aber den Kaufpreis niemals bezahlt; sein mitkl. Lehenmann habe es dagegen vor Ausbringung der Kommission rechtmäßig von seinem Vetter Julius von Seckendorff gekauft. Otto Voit von Salzburg, Albrecht von Thüngen und Hans Karl Forstmeister wenden ein: Konrad von Grumbach habe das – bis zum Beweis des Gegenteils für ein Allod zu haltende – Gut Bibergau Mitte März 1591 als Unterpfand für ein – ihnen Mitte März 1601 zediertes – Darlehen der Susanna von der Tann über 9.000 fl verschrieben; eine Verpfändung oder Veräußerung dieses Gutes hinter dem Rücken der ältesten und damit vorrangigen Kreditoren sei unzulässig.

6 1. Bischof Julius von Würzburg als kaiserlicher Kommissar sowie Hofrichter und Räte zu Würzburg als subdelegierte Richter 1596  
2. RKG 1601–1609 (1601–1605)

7 Verschreibung des Konrad von Grumbach zu Burggrumbach, Unterpleichfeld und Rimpar für Susanna von der Tann, geb. von Waiblingen, Erbsässin zu Vacha (im Akt: Fach), über 9.000 fl 1591 samt Pfandverschreibung mit Verzeichnis seiner als Unterpfand eingesetzten Renten, Zinsen und Gülten zu Bibergau 1591 sowie Befehlsbrief an seine dortigen Untertanen, Lehen- und Zinsleute 1591 (Q 15–17);  
Zessionsbrief der Susanna von der Tann für Otto Voit von Salzburg, Albrecht von Thüngen und Hans Karl Forstmeister über die Abtretung ihrer Forderungen gegen Konrad von Grumbach samt inseriertem Vergleich mit diesen als grumbachischen Bürgen 1601 (Q 18)

8 4,5 cm

## 1493

- 1 B 1453 Bestellnr. 3794
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg*- Ansbach und *Brandenburg*-Kulmbach
- 3 Bartholomäus *Haller*, Bürger zu Nürnberg
- 4a Dr. Jakob Kröll (1526);  
Lic. Johann Helfmann (1531)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Christoph Hoß, Dr. Franz Frosch, Lic. Ludwig Hirter, Dr. Simeon Engelhardt, Dr. Hieronymus Hauser, alle anderen RKG-Advokaten und RKG-Prokuratoren sowie Dr. Christoph Scheurl, Lic. Johann Hepstein, Dr. Christoph Gugel, Dr. Valentin Kötzler und Dr. Johann Müllner (1526);  
Dr. Friedrich Reiffsteck (1539)
- 5a citatio (den Sitz zum Ziegelhof betr.; später: die neuen Gebäude betr.)
- 5b Auseinandersetzung um befestigte Bauten um Nürnberg, insbesondere den Herrensitz zu Ziegelstein (im Akt auch: Ziegelhof);  
Anfang Okt. 1526 lassen kl. Markgrafen zusammen mit Bürgermeister und Rat zu Nürnberg (vgl. Bestellnr. 3789) auch Bartholomäus Haller vorladen, weil er gegen ausdrückliches königliches Verbot, den durch König Maximilian I. bekräftigten Bescheid des Schwäbischen Bundes auf Beseitigung von um die Reichsstadt angelegten Türmen, Blockhäusern, Schranken und Gräben sowie das im gemeinen Recht verankerte Gebot, keine festen Gebäude zu fürstlichem Nachteil zu errichten, innerhalb des Territoriums und der fraischlichen Obrigkeit des Burggraftums Nürnberg zu Ziegelstein eine Kemenate mit vier Türmen, Streichwehr und Schießlöchern, Zwinger und Graben erbaut habe und wiederum niederlegen solle. Bekl. erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten des Stadtgerichts und beantragt, das Verfahren bis zum Abschluß des anhängigen Fraischprozesses (vgl. Bestellnr. 1239) auszusetzen, da sich die Klage insbesondere auf die angebliche fraischliche Obrigkeit über die fraglichen Örtlichkeiten stütze. Er verweist auf das hohe Alter dieses auf reichslehenbarem Boden errichteten Wasserhauses: bereits 1370 habe Peter Haller Bürgermeister und Rat zu Nürnberg das Öffnungsrecht eingeräumt. Ansonsten beruft er sich darauf, daß gemeines wie natürliches Recht jedermann erlaubten, auf eigenem Grund und Boden nach Belieben zu bauen, daß kl. Partei innerhalb einer Meile um Nürnberg weder Stadt oder Markt noch Schloß oder Burg besitze, denen der Bau nachteilig werden könne, während die Reichsstadt und ihre Bürger dort über zahlreiche befestigte Häuser und Burgen verfügten, das Befestigungsrecht folglich ersessen hätten, daß kl. Familie Kaiserburg, Landvogtei, Schultheißenamt und Reichswälder nie mit dem Burggraftum Nürnberg als Reichslehen empfangen habe, daß ein Privileg Kaiser Karls IV. die Errichtung von festen Bauten binnen einer Meile um Nürnberg ohne reichsstädtische Erlaubnis verbiete, daß kl. Markgrafen die zehnjährige Einspruchsfrist längst versäumt, selbst anlässlich von Verhandlungen vor Markgraf Albrecht von *Brandenburg*-Ansbach und *Brandenburg*-Kulmbach als Hochmeister des Deutschen Ordens 1522 keine einschlägige Beschwerde vorgebracht hätten, daß endlich kein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts vorliege, Bürgermeister und Rat vielmehr dem königlicherseits bestätigten Abschied der Bundesversammlung nach Verhandlungen allein unter Rechtsvorbehalt nachgekommen seien.
- 6 1. RKG 1526–1544 (1526–1543)
- 8 9,5 cm

## 1494

- 1 B 1534 Bestellnr. 3872
- 2 Statthalter, Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach zu Ansbach (Interessenten, ihr Untertan Paul Schafheuser zu Thalmässing als vorgeladener Zeuge 1. Instanz)
- 3 Georg von *Haslang* zu Haslangkreit (im Akt: Haslangsgereut), Hohenkammer (im Akt: Chamer) und Großhausen, herzoglich bayerischer Rat und Pfleger zu Ingolstadt, als Landrichter des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Hirschberg (Richter 1. Instanz) sowie Herzog Albrecht V. von Bayern als Interessent
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1549)
- 4b Dr. Michael Mack (1551)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Hirschberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Im Rahmen eines Prozesses der Gemeinde Enkering (im Akt: Anckhering) gegen Hans Joachim von Absberg, Domherrn zu Eichstätt, sowie die über (Magdalena, Margaretha und Anna von Absberg als) die Töchter des verstorbenen Erasmus von Absberg bestellte Vormundschaft luden Florian von Seyboltstorff und Georg von Haslang als Landrichter der Grafschaft Hirschberg Paul Schafheuser Mitte März 1549, Anfang Mai 1550 und – nun auf die Acht – Mitte Sept. 1551 als Zeugen vor. Statthalter, Regenten und Räte ersuchten darum, gegen ihren Untertan nicht weiter vorzugehen, und boten an, ihn vernehmen zu lassen, wenn das Landgericht mit Kompaßbrief darum bitte. Mitte Nov. 1551 wurde Schafheuser in die Acht erklärt.  
Kl. Partei appelliert ans RKG: aufgrund eines kaiserlichen Exemtionsprivilegs sowie eines zwischen Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg und Herzog Ludwig VIII. von Bayern-Ingolstadt geschlossenen Vertrags von 1438 hätte ihr Untertan nicht vor das Landgericht geladen werden dürfen. Bekl. Landrichter und Interessent wenden ein, daß nicht das RKG, sondern das herzoglich bayerische Hofgericht zu München die zuständige Appellationsinstanz sei.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Hirschberg zu Riedenburg und Freystadt 1549)  
2. RKG 1552–1554
- 7 Appellationen vom Landgericht der Grafschaft Hirschberg betreffendes Privileg König Friedrichs III. für Herzog Albrecht III. von Bayern-München 1447 (Q 9);  
Urteilsbrief über Nichtannahme der von Adam von Wolfstein und Hans Wildner eingelegten Appellation gegen Wilhelm Schleicher und die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. von Bayern als Interessenten 1550 (vgl. Bestellnr. 14093) (Q 10)
- 8 2 cm

## 1495

- 1 B 1533 Bestellnr. 3871
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und *Brandenburg*-Kulmbach (seine Regenten und Räte zu Ansbach Bekl. 1. Instanz)
- 3 Ambrosius *Herrnbeck*, Georg Putz (Insinuation an dessen Witwe Margaretha Putz, nunmehr Ehefrau Veit Romings; Prozeßvollmacht auch vom Wegmeister Hans Reinhard und vom Tuchmacher Konrad Kaller als Vormündern der un-

mündigen Kinder Barbara, Ursula und Jobst Putz) und Hieronymus Bierbaum, Bürger zu Nürnberg, sowie Johann Baptist Rota aus Mailand, Inwohner zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)

- 4a Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1562);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1564)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung gegen Geleitherrschaft;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Sept. 1554 wurde ein unterwegs nach Frankfurt befindlicher Wagenzug unter Leitung Hieronymus Bierbaums nahe Rinderfeld überfallen und ein Teil der Waren geraubt. Auf Schadenersatzforderungen gegen die Geleitherrschaft hin wurden Mitte Juni 1555 neun markgräfliche Räte als Austrägalrichter niedergesetzt. Die geschädigten Kaufleute brachten vor: Bürgermeister und Rat zu Nürnberg hätten anlässlich der bevorstehenden Frankfurter Herbstmesse für ihre Kaufleute markgräfliches Geleit erwirkt; der Überfall habe sich im Beisein eines als Geleitsmann abgeordneten Rothenburger Bürgers ereignet; Anstrengungen, die Straßenräuber zu verfolgen und zu verhaften, seien unterblieben; für verlorene Ware seien Ambrosius Herrnbeck 1.064 fl, Johann Baptist Rota 102 fl und Georg Putz 18 fl, für Pferd, Waffen, Goller, Handschuhe, Siegelring und Bargeld Hieronymus Bierbaum 111 fl zu ersetzen; außerdem hätten sie über 60 fl für eigene Nachforschungen ausgegeben. Kl. Partei sieht sich nicht zur Schadloshaltung verpflichtet, da die Gegenseite den Geleitsbruch mitverschuldet habe: anstelle des in Rothenburg bereitstehenden reitenden Geleitsmannes sei ein Fußknecht verlangt worden; der Wagenzug sei von der sicheren Geleitstraße von Rinderfeld nach Standorf (im Akt: Steindorf) in unterschiedlichen Herrschaften benachbartes waldiges Gelände abgewichen; von Creglingen aus sei nach den Tätern gefahndet worden. Ende Jan. 1562 erlegten die Räte kl. Markgrafen auf, die Schäden, soweit sie liquidiert werden könnten, zu ersetzen.  
Kl. Partei appelliert ans RKG.  
Am 11. Febr. 1566 wird bekl. Seite der Eid über die Höhe der Herrnbeck, Putz und Bierbaum entstandenen Schäden gestattet. Am 14. Juni 1568 wird kl. Markgraf zu einer entsprechenden Schadenersatzleistung verpflichtet. Nach Abschlagung seines Deklarationsbegehrens am 6. Sept. 1568 ersucht Johann Baptist Rota um ein Exekutorialmandat hinsichtlich der seinerseits beanspruchten 102 fl: die mitbekl. Konsorten hätten sich auch in seinem Namen eingelassen. Kl. Markgraf betont, daß Rota weder seine Forderungen erwiesen habe noch zum Erfüllungseid zugelassen worden sei.
- 6 1. Neun markgräflich brandenburgische Räte zu Ansbach als Austrägalrichter 1555  
2. RKG (1562–1572)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Geschäftsbüchlein über von Ambrosius Herrnbeck auf die Frankfurter Herbstmesse 1554 versandte Ware (fol. 27v ff.); notariell gefertigtes Register über in Frankfurt eingetroffene Ware (fol. 33r ff.); Aufstellung über fehlende Ware (fol. 34v ff.); Zeugenaussagen vor austrägalgerichtlichen Kommissionen, nämlich Konrad Humbracht, Doktor der Rechte, und Georg Frosch als durch Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Frankfurt subdelegierter Schöffe bzw. Ratsherr (fol. 49r ff.), dem Stadtgericht zu Miltenberg (fol. 68v ff.), Bürgermeistern und Rat der Reichsstadt Rothenburg (fol. 93v ff.), dem Nürnberger Deutschordenshauskomtur Back von Boenen (fol. 111r ff.) sowie dem Rothenburger Syndikus Günther Bock, Doktor der Rechte, 1556–1557 (fol. 132v ff.);  
Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 20)

## 1496

- 1 B 1416 Bestellnr. 3758
- 2 Markgraf Friedrich IV. von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Interessent, sein Amtmann [Hans] Georg von Absberg, Vogt, Bürgermeister und Rat zu Crailsheim Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans und Wilbold *Hettelberger*, Bürger und Kaufleute zu Worms, Gebrüder (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Wilhelm Wilprecht (1508)
- 4b Dr. Christoph Mülher, Dr. Peter Kirser und Lic. Christoph Hitzhofer (1508)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Brüder betrauten den Fuhrmann Klaus Müller aus Crailsheim mit dem Transport von Ziegenfellen auf die Nördlinger Pfingstmesse des Jahres 1507. In Crailsheim wurde die Ladung aufgehoben, in die Waage und zuletzt auf das Schloß geschafft. Bürgermeister und Rat zu Worms bemühten sich vergeblich um die Freigabe. Mitte Jan. 1508 ersuchten bekl. Brüder am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil um Herausgabe der 404 Ziegenhäute sowie um Ersatz der ihnen entstandenen Unkosten und Schäden: das Hofgericht sei kraft Privilegs zuständig, wenn – wie im vorliegenden Fall – Freiheiten der Reichsstadt Worms verletzt seien. Kl. Markgraf berief sich auf die Exemption seiner Diener und Untertanen vom rottweilischen Gerichtszwang und bat um Remission. Ende Febr. 1508 wurden Amtmann, Vogt, Bürgermeister und Rat zu Crailsheim unter Androhung von Acht und Anleite verpflichtet, sich auf die Klage einzulassen.  
Kl. Markgraf wendet sich wegen Remissionsverweigerung und Mißachtung seines Exemptionsprivilegs ans RKG. Bekl. Brüder begründen die hofgerichtliche Zuständigkeit mit einem entsprechenden Konservatorium zugunsten der Freiheiten der Reichsstadt Worms sowie dem Vorliegen einer landfriedensbrüchigen Gewalthandlung und somit einer ehaften Sache. Kl. Markgraf behauptet, daß bekl. Brüder zu Beginn der Auseinandersetzung Würzburger Bürger gewesen seien, sich deshalb nicht auf Wormser Privilegien stützen könnten. Am 6. Juni 1511 (?) wird das hofgerichtliche Urteil aufgehoben und bekl. Partei an das ordentliche Gericht verwiesen.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1508  
2. RKG 1508–(1511 ?) (1508–1510)
- 7 Exemptionsprivileg Kaiser Friedrichs III. für Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg 1471, vidimiert durch Dechant Stephan Scheu und Kapitel des Chorherrenstifts St. Gumbert in Ansbach 1482 (Nr. 5);  
Privilegien und Konfirmationen, vor allem die Exemption von auswärtigen Gerichten belangend, seitens der Könige und Kaiser Adolf, Ludwig IV., Wenzel, Friedrich III. sowie – zugleich das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil damit betraugend, über Verstöße gegen die bestätigten Freiheiten zu befinden – Maximilian I. für Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft der Reichsstadt Worms 1297–1494 (Nr. 14–17, 20)
- 8 2 cm

## 1497

- 1 B 1631 Bestellnr. 3959
- 2 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth als Interessent sowie Veit Konrad von Rabenstein zu Lübnitz (im Akt meist: Lim[n]itz; auch: Lamnitz unweit Wirsberg, Libnitz) (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans Georg von *Hirschberg* zu Ziegenburg (auch für seine Ehefrau Ursula von Hirschberg Kl. 1. Instanz)
- 4a (Dr. Johann Philipp) Hirter (1620)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Veit Konrad von Rabenstein bezichtigte Hans Georg von Hirschberg mehrmals in Gegenwart seines Gesindes, ihn mit seiner Ehefrau Maria von Rabenstein betrogen und beim Verkauf des vom Reich zu Lehen rührenden Hofes zu Lübnitz übervorteilt zu haben. Bekl. wurde von diesen Ehebruchs- und Betrugsanschuldigungen Ende Aug. 1616 durch Matthias von Thermo, markgräflich brandenburgischen Rat und Oberforstmeister oberhalb Gebirgs, und Anfang Dez. 1616 von dessen Schwester Maria von Rabenstein schriftlich in Kenntnis gesetzt. Im März 1617 nannte ihn Kl. in einem Friedrich von Rabenstein gehörigen Haus zu Wirsberg "Hahnrei", rückte jedoch später wieder von der damit verbundenen Ehebruchsunterstellung gegen Ursula von Hirschberg ab. Ende Juni 1617 bekräftigte Kl. seinen Betrugsvorwurf schriftlich. Mitte Nov. 1617 erhob Bekl. am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil eine Injurienklage auf 10.000 Rtl. Wegen kl. Nichterscheinens erging Mitte Febr. 1618 ein Acht-, Anleit- und Verbotsbrief. Mitte Juli 1618 forderte Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth Veit Konrad von Rabenstein als Landsassen unter Berufung auf Exemtionsprivilegien ab. Das Hofgericht hielt diesen Antrag nach erfolgter Achterklärung für verspätet und die vorgefallenen Injurien für ehaf. Die nachfolgend eingelegte Appellation betrieb Interessent nicht weiter. Auf das Ersuchen um Immission des Bekl. in kl. Güter hin reichte er Mitte Mai 1619 eine Exzeptionsschrift ein. Ende Juli 1619 bekräftigte das Hofgericht sein früheres Urteil samt erteiltem Schirmbrief.  
Kl. Seite wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG. Bekl. bleibt aus.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1617  
2. RKG 1620

## 1498

- 1 Fragm. B 7160 Bestellnr. 14646
- 2 Statthalter, Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach zu Ansbach
- 3 Graf Albrecht von *Hohenlohe*
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, beide Ämter Leutershausen und Colmberg betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme anlässlich von gräflich hohenlohischen Übergriffen auf die den markgräflich brandenburgischen Ämtern Leutershausen und Colmberg mit der fraischlichen wie der niederen Obrig- und Gerichtsbarkeit zugehörigen Orte Brunst, Schwand, Traisdorf, Gastenfelden, Schönbronn, Oberbreitenau, Geslau und Gunzendorf durch eine Mitte März 1551 ernannte

84

kaiserliche Kommission nach Nichtbeachtung eines kl. Anerbietens zum rechtlichen Austrag seitens Graf Albrechts von Hohenlohe

6 1. RKG (1554)

7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 30. Apr. 1554) enthält: Aussagen von 31 Zeugen vor kaiserlicher Kommission 1551

8 8 cm

## 1499

1 B 229 rot

Bestellnr. 976

2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach

3 Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, Witwe und Mutter des Mündels, sowie Graf Albrecht von Hohenlohe-Neuenstein als Vormünder des minderjährigen Sohnes Graf Eberhards von *Hohenlohe-* Waldenburg, Graf Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg (Prozeßvollmacht auch von Heinrich von Limpurg-Gaildorf als Mitvormund)

4a Dr. Johann Grönberger (1570)

4b Dr. Malachias Ramminger (1572)

5a mandatum, deren von Schwand abgepfändete Kühe betr.

5b Weidestreitigkeit;

Ende Mai 1574 pfändeten hohenlohische Untertanen mit Unterstützung von vier Reisigen Schwander Gemeindefürsten am "Schwander Berg" drei Kühe ab und schafften sie nach Schillingsfürst.

Kl. Markgraf sieht darin einen widerrechtlichen Versuch der Gegenseite, sich die Weide auf Schwander Gemarkung anzueignen. Bekl. Partei macht eine zulässige Gegenpfändung geltend: ihrer Schäferei zu Schillingsfürst stehe ein an den Steinbach bis unterhalb von Neureuth reichendes Weidegebiet zu; dort hätten Bauern aus Brunst im Vorjahr elf Hammel gepfändet und seitdem deren unentgeltliche Rückgabe verweigert; obrigkeitliche Belange seien nicht berührt, es handle sich vielmehr um einen bloßen Weidestreit; ein markgräfliches Interesse daran bestehe nicht, so daß eine Klage auf die Pfändungskonstitution unbegründet sei.

Am 31. Aug. 1574 und 19. Apr. 1575 ergehen Paritorialbescheide. Mit Urteil vom 19. Aug. 1577 werden den betroffenen kl. Untertanen zu Schwand gegen vorherige Eidesleistung 71 fl für die drei Kühe, die entgangenen Nutzungen und die entstandenen Unkosten zugesprochen.

6 1. RKG 1574–1577

8 4,5 cm

## 1500

1 B 1585

Bestellnr. 3921

2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach als Interessent sowie seine Untertanen Burkhard, Simon und Hans Hornberger, auch Endres Klemms Erben, alle zu Kühnhard (im Akt: Kienhart), Kaspar Ul und Stoffel Klemm zu Engelhardshausen (im Akt auch: Englartzhäusen bei Wiesenbach) (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)

3 Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, Witwe und Mutter des Mündels, Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein und Hein-

rich von Limpurg-Gaildorf als Vormünder des minderjährigen Sohnes Graf Eberhards von *Hohenlohe-Waldenburg*, Graf Georg Friedrich von *Hohenlohe-Waldenburg*, Hans Georg von *Berlichingen zu Schrozberg*, *Michelbach und Jagsthausen*, Kaspar Bernhard von *Rechberg zu Scharfenberg* und *Donzdorf* sowie Hans Werner von *Wollmershausen zu Amlishagen* und *Burleswagen* (Kl. 1. Instanz)

- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Philipp Seiblin (1562)  
Dr. Malachias von Rammingen (1572);  
Dr. Leonhard Wolf (1582);  
Dr. (Marsilius) Bergner (1587)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Nov. 1578 wurde am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil eine Schadenersatzklage gegen sechs Gemeindeleute zu Kühnhard und Engelhardshausen erhoben, nachdem zunächst der Gemeindegroßhermann zu Kühnhard allein dem markgräflich brandenburgischen Kastner zu Bemberg Pflicht geleistet und sich trotz des Drängens der dadurch übergangenen bekl. Mitherrschaften nicht um seine Entbindung daraus bemüht hatte, diese daraufhin ihren Hintersassen befohlen hatten, ihn unter Einbehaltung seines Lohns zu beurlauben, die mitkl. Untertanen ihn jedoch im Amt belassen, vergeblich die Fortzahlung der Hirtenpfründe verlangt und schließlich von jedem gegnerischen Gut eine Kuh weggetrieben und verkauft sowie den Erlös vertrunken hatten. Kl. Markgraf forderte die mitkl. Gemeindeleute als vom Hofgerichtszwang befreite Untertanen ab. Bekl. Partei betonte, daß ein gewalttätiger Raub und damit eine ehafte Sache vorliege. Kl. Seite hielt hinsichtlich des strittigen Hirtenstabs die Austräge, bezüglich der vorgefallenen Pfändung die markgräflichen Gerichte für zuständig und berief sich auf das in Kühnhard hergebrachte Verfahren, um widersetzliche Gemeindeleute zum Gehorsam zu bewegen: das Vertrinken sei bei den gegnerischen Untertanen ohne Wirkung geblieben; sie hätten auch die nachfolgend vor ihren Höfen eingeschlagenen Pfähle und Stöcke herausgerissen und ihr Vieh darüber getrieben, so daß endlich zur Pfändung geschritten worden sei. Mitte Nov. 1580 verweigerte das Hofgericht die beantragte Remission.  
Kl. Markgraf wendet sich ans RKG: als Dorf- und Gemeindegroßhermann verfüge er zugleich über die Vergabe des Hirtenstabs; seine Untertanen seien dem Rottweiler Gerichtszwang nicht unterworfen; ihr Vorgehen beruhe auf dem Herkommen, stelle folglich keine Gewalttat dar. Bekl. Partei spricht von einem der hofgerichtlichen Zuständigkeit unterliegenden Ehafftfall.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1578  
2. RKG 1581–1610 (1581–1586)
- 7 Privilegienbestätigung Kaiser Karls V. für die Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* 1521 (Q 13)
- 8 3,5 cm

## 1501

- 1 B 1586 Bestellnr. 3922
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*
- 3 Graf Wolfgang von *Hohenlohe-Neuenstein*, Hans Jakob von *Zweifel*, gräflich hohenlohischer Vogt zu *Kirchberg*, Hans Funck, absbergischer Vogt zu *Lend-*



siedel, zusammen mit Sebastian Müller zugleich als Heiligenverwalter zu Lendsiedel, Sibylla Fuchs von Dornheim zu Burleswagen (im Akt: Burleschwaben) sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Dinkelsbühl als Ganerben des Dorfes Tiefenbach sowie ihre dortigen Hintersassen

4a Dr. Johann Grönberger (1570)

4b Dr. Christoph Reiffsteck (1570);  
Dr. Bernhard Kuehorn (1575);  
Dr. Johann Jakob Kremer (1587)

5a mandatum der Pfändung, den Einfall und vorgenommene Neuerung zu Tiefenbach betr.

5b Auseinandersetzung um die Strafgerechtigkeit zu Tiefenbach;  
Kl. Markgraf sieht seine hohe und niedere Obrigkeit zu Tiefenbach in zwei Fällen durch bekl. Ganerben und Gemeindeleute beeinträchtigt, die auf Dorfrügen hin allein Bußgelder bis zu 24 Pfennig verhängen dürften:  
- Die mitbekl. Hintersassen hätten auf einem Acker zu Tiefenbach drei neue Steine gesetzt, ohne das kl. Kastenamt zu Crailsheim als Lehenherrschaft und den dortigen Bürger Hans Schweicker als Inhaber zuzuziehen. Dessen Gesinde habe sie unwissend beim Pflügen ausgerissen. Die Gemeinde habe die Steine wiederum einsetzen und dem kl. Lehenmann verkünden lassen, auf seine Kosten 3 fl zu vertrinken. Dieser habe sich beschwert gefühlt und gebeten, die Entscheidung der kl. Beamten zu Crailsheim abzuwarten. Dennoch hätten die mitbekl. Hintersassen zunächst 1 2 fl, dann weitere 2 2 fl vertrunken. Weil sich die achtzehn markgräflichen Untertanen auf herrschaftliches Verbot hin nicht daran beteiligt hätten, seien auf ihre Kosten zuerst insgesamt 3 fl, dann auf jeden einzelnen 24 Pfennig vertrunken worden. Da sie nicht gezahlt hätten, seien zuletzt Pfandstücke aus ihren Häusern geholt worden.  
- Dem markgräflichen Schutzverwandten Peter Schwarz sei ein Bußgeld von 1 fl auferlegt worden, nachdem er beim Anlegen einer Miststatt angeblich zum wiederholten Male auf gemeindlichen Grund übergegriffen habe. Da er die Buße zwar mitvertrunken, aber nicht erlegt habe, seien ihm etliche zinnerne Gerätschaften aus dem Haus getragen und weitere 4 fl vertrunken worden. Weitere Bußgelder seien verhängt und teilweise tatsächlich vertrunken worden, weil er dies nach Crailsheim gemeldet, die Bußen nicht zu vertrinken geholfen und die Zahlung unterlassen habe. Anlässlich dreier Einfälle in sein Haus seien schließlich zwölf Schafe, zwei Kälber, 19 2 Viertel Dinkel und 1 2 Malter Hafer gepfändet worden.  
Bekl. Ganerben bezweifeln die kamerale Zuständigkeit, da lediglich ihre Untertanen, nicht sie selbst berührt, sie auch nicht alle reichsunmittelbar, die zugrunde liegenden Obrigkeitsstreitigkeiten überdies beim Deutschmeister anhängig seien (vgl. Bestellnr. 3924). Wegen der verhängten Strafen berufen sie sich auf die Dorfordnung: danach sei es üblich, zunächst jeden Tag, an dem eine ausgesprochene Buße unentrichtet bleibe, eine weitere Dorfbuße zu verhängen, bis entweder alles beglichen oder die Angelegenheit in obrigkeitliche Untersuchung gezogen werde, dann bei fortdauernder Zahlungsverweigerung zur Pfändung zu schreiten, endlich die Pfandstücke vierzehn Tage lang beim Wirt zur Auslösung zu hinterlegen, ehe sie verkauft würden; auch die erkannten Strafen für das mutwillige Ausreißen der vom kl. Feldlehen zur Allmende hin gesetzten Steine und das mehrmalige Zusammentragen von Dung (im Akt: Besserung) von gemeindlichem Grund und Boden entsprächen dem Herkommen. Am 15. März 1582 ergeht ein Paritorialurteil.

6 1. RKG 1582–1588

8 2 cm

## 1502

- 1 B 1587 Bestellnr. 3923
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Graf Wolfgang von *Hohenlohe-* Neuenstein
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1571);  
Dr. Johann Jakob Kremer (1587)
- 5a mandatum et citatio, sechs abgepfändete Pferde, drei Zäume und ein Halfter betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
Mitte Juni 1583 pfändete der hohenlohische Förster zu Billingsbach markgräflich brandenburgischen Untertanen aus Regelshagen (heute: Oberweiler) auf der Gemarkung des wüsten Weilers Unterrackeltshausen insgesamt sechs Pferde, drei Zäume und einen Halfter ab. Die Tiere mußten anschließend in Langenburg und Weikersheim wochenlange Spanndienste leisten.  
Kl. Markgraf sieht dadurch das Recht seiner Untertanen zu Regelshagen verletzt, ihre Pferde wie alle anderen Gemeindeleute in ihren eigentümlichen wie gemeindlichen Hölzern auf der Gemarkung von Unterrackeltshausen zu weiden. Bekl. Graf behauptet, daß der öde Weiler mit seiner Gemarkung im Amt Langenburg liege und somit der Landeshoheit und dem Wildbann der Grafenschaft Hohenlohe unterworfen sei, daß folglich auch fremdherrische Gemeindeleute Unterrackeltshausens an die dort geltende Holz- und Forstordnung gebunden seien, daß die kl. Untertanen aus Regelshagen mit ihren Pferden noch ungeöffnete junge Schläge geschädigt hätten und deshalb gepfändet worden seien. Kl. Markgraf betont dagegen, daß der öde Weiler in sein Amt Werdeck gehöre und die dortigen Gemeindeleute, darunter seine Untertanen zu Regelshagen als Inhaber eines Gemeinderechts, in Gerabronn und damit im Markgraftum zusammenträten.  
Mit Urteil vom 18. Mai 1599 werden den betroffenen kl. Untertanen gegen vorherige Eidesleistung 16 fl für ein umgekommenes (im Akt: abgestandenes) Pferd, 9 fl 36 kr an entgangenen Nutzungen je Pferd sowie 8 fl 30 kr an entstandenen Unkosten zugesprochen.
- 6 1. RKG 1583–1613
- 7 Aufstellung über kl. Schäden und Unkosten (Q 11);  
brandenburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 23) enthält: Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten 1594 (fol. 23r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1594 (fol. 41r ff.);  
hohenlohischer Kommissionsrotulus (Nr. 24) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1595;  
Auszüge aus Lehenbriefen der Kaiser Karl V. und Rudolf II. für bekl. Grafenhaus (Q 27);  
Auszug aus Vertrag des Grafen Albrecht von Hohenlohe mit etlichen markgräflichen Gemeinden über Weiderechte 1538 (Q 28)
- 8 10 cm

## 1503

- 1 B 1588 Bestellnr. 3924/I–VI
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Bekl. 1. Instanz)

- 3 Graf Wolfgang von *Hohenlohe-Neuenstein* sowie Gräfin Anna von *Hohenlohe-Neuenstein*, geb. Gräfin von *Solms-Laubach* (Graf Ludwig Casimir von *Hohenlohe-Neuenstein* Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1571);  
Dr. Johann Jakob Kremer (1587)
- 5a appellatio, die vier Klagpunkte betr.
- 5b Auseinandersetzung um allein wie gemeinschaftlich ausgeübte obrigkeitliche Rechte und Gerechtigkeiten zu Tiefenbach, Kleinbrettheim (im Akt: Kleinprettach), Triensbach und Diembot (im Akt: Dienbott);  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Apr. 1566 wurde Georg Hund von Wenkheim, Hochmeisteramtsadministrator des Deutschen Ordens, als kaiserlicher Kommissar mit der Beilegung der über die durch Graf Ludwig Casimir von *Hohenlohe-Neuenstein* kauf- oder tauschweise von Georg von Vellberg sowie den Reichsstädten *Rothenburg ob der Tauber*, *Schwäbisch Hall* (im Akt auch: *Hall*) und *Dinkelsbühl* mit dem Amt *Kirchberg* erworbenen Güter, Untertanen und Gerechtigkeiten zu Tiefenbach, Kleinbrettheim, Triensbach, Diembot und Lendsiedel entstandenen Streitigkeiten betraut. Vor dem subdelegierten Hofgericht zu *Mergentheim* erhob Graf Ludwig Casimir von *Hohenlohe-Neuenstein* Anspruch auf die privative hohe und niedere Obrigkeit sowie Botmäßigkeit über seine Güter und Untertanen zu Tiefenbach, Kleinbrettheim, Triensbach und Diembot, damit auch die alleinige Zuständigkeit bei dort verübten Malefiz- und Freveltaten, auf den seinen Untertanen zu Tiefenbach zustehenden ungeldfreien Weinausschank, auf den Kirchweihschutz zu Triensbach, auf den für durchgeführte Waren und von durchziehenden Juden zu erstattenden Hauptzoll zu Lendsiedel, auf die gemeinschaftliche Handhabung der Obrigkeit auf Straßen und Gassen, zumal bei dort vorkommenden Malefiz- und Frevefällen, des Kirchweihschutzes, der Aufsicht über Maße und Gewichte, der Wahl der Dorfmeister, der Ansetzung von Ganerbentagen, der Vornahme von Versteinerungen und der Verteidigung des Gemeinderechts zu Tiefenbach und Kleinbrettheim: kl. Markgraf versuche dagegen, ihn von seinen allein oder gemeinschaftlich ausgeübten Gerechtigkeiten auszuschließen; die Amtleute zu *Crailsheim* und *Lobenhausen* hätten seinen Untertan *Balthasar Weltz* zu Tiefenbach durch wiederholte bewaffnete Einfälle zu Ungeldzahlungen genötigt, auf Tiefenbacher Gemarkung einseitig Untergänge und Steinsetzungen nach *Weidenhausen* (im Akt: *Wadenhausen*) und *Rüddern* hin angeordnet und anlässlich der Kirchweih zu Triensbach die auf Straßen und hohenlohischen Grundstücken befindlichen Krambuden, Tanz- und Spielplätze auf brandenburgische Güter verlegen lassen; der Kastner zu *Werdeck* habe seinen Hintersassen *Eucharius Horn* zu Diembot schuldenhalber festgenommen; der Zöllner zu Lendsiedel begnüge sich nicht länger mit dem Weinzoll, sondern beanspruche auch den mit dem Amt *Kirchberg* erlangten Haupt-, Weg- und Judenzoll; die gegnerischen Untertanen zu Tiefenbach schließlich hätten ohne Wissen seiner dortigen Hintersassen im Gemeindegewald Holz geschlagen und verkauft. Kl. Markgraf sah sich im Besitz aller hohen und niederen Obrigkeit zu Tiefenbach, Kleinbrettheim, Triensbach sowie Diembot und gestand bekl. Partei dort keinerlei allein oder gemeinsam ausgeübte obrigkeitliche Befugnisse zu, wobei er sich hinsichtlich Kleinbrettheims auf den Kauf des Amtes *Bemberg*, hinsichtlich der drei anderen Orte auf den Erwerb der Ämter *Crailsheim* und *Werdeck* berief. Weiterhin gab er an, daß mit beiden letztgenannten Ämtern auch der Zoll auf alle durchkommenden Waren, keineswegs ausschließlich auf Wein, angefallen sei, der außer in Lendsiedel noch in etlichen anderen Amtsorten eingezogen werde. Ende Aug. 1584 wurden kl. Seite zwar die freischliche Obrigkeit zu Tiefenbach, zu Kleinbrettheim und – außerhalb der hohenlohischen Güter – zu Triensbach, der Kirchweihschutz, die Bestrafung von Gassenfrevlern, das Vertrinken von Bußgeldern und – außerhalb der hohenlohischen Güter – die Auf-

sicht über Maße und Gewichte zu Kleinbrettheim zuerkannt, ansonsten jedoch den gegnerischen Klagen stattgegeben, entsprechende Kautionsleistung und die Herausgabe des aus dem Holzverkauf zu Tiefenbach erlösten Geldes verfügt. Von der dem Zoll zu Lendsiedel geltenden fünften Klage wurde kl. Partei absolviert.

Kl. Markgraf appelliert von den ihm abträglichen Bestimmungen der Urteile zu den Ortschaften Tiefenbach, Kleinbrettheim, Triensbach und Diembot ans RKG.

- 6
  1. Georg Hund von Wenkheim, Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, als kaiserlicher Kommissar sowie Hofrichter und Räte zu Mergentheim als subdelegierte Richter 1566
  2. RKG 1585–1593 (1585–1589)
- 7
 

Vorakten (Nr. 10, 11/1–2, 12/1–5) enthalten

  - im brandenburgischen Kommissionsrotulus (Nr. 11/1): Vergleich zwischen den Gemeinden Oberndorf und Beimbach einerseits, Kleinbrettheim andererseits um Besitz und Nutzung eines strittigen Wasens vor den markgräflich brandenburgischen Kastnern zu Werdeck und Bemberg 1562 (fol. 56v ff.); Aussagen von 79 Zeugen vor Christoph Köfferle, Syndikus zu Rothenburg, als Kommissar 1571 (fol. 119r ff.);
  - im beschädigten hohenlohischen Kommissionsrotulus (Nr. 11/2): Aussagen von 26 Zeugen zu Tiefenbach, 25 Zeugen zu Kleinbrettheim, 28 Zeugen zu Triensbach, 30 Zeugen zu Diembot sowie 25 Zeugen zu Lendsiedel vor dem limpurgischen Rat Georg Hermann, Doktor der Rechte, zu Schwäbisch Hall, als Kommissar 1570;
  - im Teilband zu Tiefenbach (Nr. 12/1): Abschied Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach zum Streit der Vettern Georg und Ehrenfried von Vellberg mit Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Crailsheim wegen des Weinausschenkens zu Tiefenbach 1507; Privileg König Wenzels für Burggraf Friedrich V. von Nürnberg über die Ungelderhebung in seinen Landen 1388; Kaufbrief Landgraf Johanns I. von Leuchtenberg für die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg über die Burg und Stadt Crailsheim, die Burg Flügelau mit Roßfeld, die Burgen Werdeck, Bielriet und Lobenhausen samt Blaufelden, Gerabronn und allen sonstigen Pertinenzien 1399;
  - im Teilband zu Kleinbrettheim (Nr. 12/2): Auszug aus Kaufbrief der Katharina von Klingenstein, Ehefrau des Konrad von Bebenburg, für Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg über ihr Drittel an Amt und Feste Bemberg (hier: Bebenburg) 1405;
  - im Teilband zu Lendsiedel (Nr. 12/5): RKG-Urteil im Rechtsstreit zwischen Bürgermeister und Räten der Reichsstädte Rothenburg, Schwäbisch Hall und Dinkelsbühl, später den Vormündern der Söhne und Erben Graf Ludwig Casimirs von Hohenlohe-Neuenstein als deren Rechtsnachfolgern sowie den Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades, später Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach und Hans Bartholomäus, Hieronymus und Georg von Vellberg, später Valentin von Berlichingen sowie Hans Konrad und Hans Ehrenfried von Absberg als deren Rechtsnachfolgern um die Obrigkeit zu Lendsiedel und Gagstatt (im Akt: Gackstatt) 1580
- 8 78 cm

## 1504

- |   |  |                 |
|---|--|-----------------|
| 1 | B 1589   | Bestellnr. 3925 |
| 2 | Markgraf Joachim Ernst von <i>Brandenburg-</i> Ansbach |                 |

- 3 Graf Georg Friedrich von *Hohenlohe-Weikersheim* (Prozeßvollmacht von seinem Bruder Graf Philipp Ernst von Hohenlohe-Langenburg, bestelltem Coronel der unierten niederländischen Provinzen)
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);  
Dr. Johann Georg Krapf (1625)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1609)
- 5a mandatum der Pfändung (den Schaftrieb zu Sigisweiler betr.)
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
Weil dem gräflich hohenlohischen Schäfer zu Schrozberg auf der Gemarkung Sigisweilers zwei Schafe abgepfändet worden waren, ließ bekl. Partei im Aug. 1612 die dortigen kl. Untertanen Hans Burckhardt und Michael Stein festnehmen, gefangen nach Schrozberg und weiter nach Weikersheim schaffen, schließlich zur Zahlung von Atzungskosten in Höhe von 23 fl sowie zum Gelöbnis, den Schäfer nicht mehr zu pfänden, nötigen.  
Kl. Markgraf sieht als alleiniger Dorfherr und Inhaber aller hohen und niederen Obrigkeit zu Sigisweiler das ausschließliche Weiderecht der dortigen Gemeinde auf ihrer eigenen Gemarkung beeinträchtigt: diese habe zwar den Familien Hohenlohe und Berlichingen als Inhabern der Herrschaft Schrozberg gutwillig gestattet, an zwei Tagen wöchentlich Schafe auf ihre Brachfelder zu treiben; die Kondominatsherren hätten jedoch im Streit anstelle einer zunächst gemeinschaftlichen je eine eigene Schäferei errichtet, vermehrt Schafe nach Sigisweiler treiben lassen und den dortigen Untertanen die Hegung ihrer Grummetwiesen verwehrt, wogegen sich diese erfolglos verwahrt hätten und endlich zur Pfändung geschritten seien. Bekl. Graf entgegnet: den Inhabern des mit allen Nutzungen vom Reich zu Lehen rührenden Marktflückens Schrozberg gebühre der ungemessene Schaftrieb auf umliegende Gemarkungen, insbesondere nach Sigisweiler; die dortigen markgräflichen Hintersassen hätten bislang einmal jährlich gemähte Herbstwiesen als Grummetwiesen ausgegeben, um sie vom Schaftrieb auszunehmen, und zuletzt zwei Hammel gepfändet; daraufhin habe bekl. Seite kraft hoher und mittlerer Obrigkeit über Sigisweiler zwei Rädelsführer als Malefikanten verhaften lassen.  
Am 27. Nov. 1615 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1613-1624 (1613–1628)
- 7 Aufstellung über den beiden festgenommenen kl. Untertanen entstandene Unkosten (Q 9)
- 8 2 cm

## 1505

- 1 B 1590 Bestellnr. 3926
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg- Ansbach* (Prozeßvollmacht auch von Hans Hölzer, Schmied zu Lendsiedel)
- 3 Graf Philipp Ernst von *Hohenlohe- Langenburg*, Georg Conrad und Sigmund Gugger, gräflich hohenlohischer Vogt und Schultheiß zu Kirchberg, sowie die Schmiedemeister Hans Schaffart zu Lendsiedel, Michel Schaffart zu Kirchberg, Hans Mantz, Andreas Hoffmann, Balthasar Glatz und Hans Müller zu Gaggstatt (im Akt: Gackstatt)
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1609)
- 5a mandatum de relaxando arresto et restituendo c. c. (Hans Hölzers arrestierte 82 fl betr.)

- 5b Auseinandersetzung um die Strafgerechtigkeit zu Lendsiedel;  
Bekl. Graf belegte auf Betreiben der mitbekl. Schmiede dem markgräfllich brandenburgischen Untertan Hans Hölzer aus Lendsiedel in Kirchberg zustehenden Schmied- und Lidlohn in Höhe von 32 3 fl mit Arrest. Vogt und Schultheiß zu Kirchberg nahmen Hölzer dann anlässlich eines Aufenthalts dort in Turmhaft. Er mußte sich schließlich mitbekl. Schmieden gegenüber wegen Zahlung von 50 fl verbürgen: bis diese erfolgt sei, sollte der Arrest fortbestehen.
- Kl. Markgraf sieht sich kraft Privilegs im privaten Besitz des Rechts, Untertanen im Amt Werdeck wie im übrigen Burggraftum Nürnberg unterhalb Gebirgs wegen aller vorgefallenen Verbrechen zu bestrafen: Hölzer sei wegen des Kaufs von gestohlenem Hafer durch seinen Kastner zu Gerabronn mit einer Turmstrafe sowie einer auf 10 fl ermäßigten Geldbuße belegt worden; zugleich sollte er die von mitbekl. Schmieden nachfolgend in Gerabronn gemachte Zechen begleichen; damit sollten aber auch die schwebenden Handwerksstreitigkeiten verglichen sein. Bekl. Graf gibt an: nach den Gebräuchen des Schmiedehandwerks zu und um Kirchberg werde jemand, der bei einer unehrlichen Tat ergriffen worden sei, so lange nicht mehr im Handwerk geduldet, bis er sich mit seinen Mitmeistern vertragen habe; deshalb seien mitbekl. Meister anlässlich der Haftentlassung Hölzers in Gerabronn erschienen und hätten sich mit ihm unter Vermittlung des dortigen Kastners auf eine Zahlung von 32 3 fl verglichen; angesichts der ausbleibenden Zahlung hätten sie bei bekl. Grafen schließlich den beanstandeten Arrest erwirkt; die Festnahme sei kraft der bekl. Partei zu Lendsiedel längst zuerkannten hohen und mittleren Obrigkeit auf öffentlichen Gassen erfolgt, weil Hölzer die Schmiedemeister vor dem dortigen Haus Hans Schaffarts geschmäht habe, sie hätten ihn auf der Kanzlei zu Langenburg wie "Schelme und Diebe" angegeben.
- 6 1. RKG 1614–1621 (1614–1616)
- 8 2,5 cm

## 1506

- 1 H 703 rot Bestellnr. 1618
- 2 Markgräfin Sophia von Brandenburg-Ansbach, geb. Gräfin von Solms-Laubach, Mutter der Mündel, Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth und Graf Friedrich von Solms-Laubach als Vormünder der Söhne des Markgrafen Joachim Ernst von *Brandenburg*-Ansbach (Friedrich, Albrecht und Christian von Brandenburg-Ansbach) (Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach Bekl. 1. Instanz)
- 3 Graf Georg Friedrich von *Hohenlohe*-Schillingsfürst (Vormünder seines Vaters Graf Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg, nämlich dessen Mutter Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. von Tübingen, Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein und Heinrich von Limpurg-Gaildorf, Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Schaumberger (1630)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1630)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die freischliche Obrigkeit und den Kirchweihschutz zu Gastenfelden;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juli 1572 maßte sich Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach durch seine Amtleute zu Colmberg und Leutershausen den Kirchweihschutz zu Gastenfelden bis zum Graben in der Mitte des Dorfes an und ließ Bannwein ausschenken. Gleichzei-

tig beanspruchten seine Räte zu Ansbach schriftlich die freischliche Obrigkeit über den ganzen Ort. Die hohenlohische Vormundschaft kam bei Markgraf Karl II. von Baden-Durlach, nach dessen Tod Herzog Ludwig von Württemberg als Austrägalrichter folgte, wegen Störung ihrer hohen, mittleren und niederen Obrigkeit samt Kirchweihschutz zu Gastenfelden ein. Markgraf Georg Friedrich betonte die Zugehörigkeit des Ortes zu den markgräflichen Ämtern Colmberg und Leutershausen und verwies auf eine in dieser Sache Mitte März 1551 am RKG ergangene Kommission zur Einvernahme von Zeugen (vgl. Bestellnr. 14646). Beide Parteien ließen weitere Zeugenverhöre durchführen. Mitte Aug. 1629 sprachen die subdelegierten Räte zu Stuttgart kl. Partei zwar die freischliche Obrigkeit zu, erkannten bekl. Grafen aber die mittlere und niedere Obrigkeit sowie den Kirchweihschutz samt dem Recht zu, Bannwein auszuschenken und Tanzveranstaltungen zu erlauben.

Kl. appellieren offenbar gegen die zuletzt genannte Urteilsbestimmung (vgl. Bestellnr. 1619).

- 6 1. (Markgraf Karl II. von Baden-Durlach bzw. Herzog Ludwig von Württemberg als Austrägalrichter sowie ihre Kanzler und Räte zu Karlsburg bzw. Stuttgart als subdelegierte Richter 1572 bzw. 1578)  
2. RKG 1630–1633 (1630)
- 8 Vorakten s. Bestellnr. 1619, Prod. vom 14. Nov. 1633

## 1507

- 1 B 230 rot Bestellnr. 977
- 2 Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg*-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth
- 3 Fürst Carl Albrecht I. von *Hohenlohe*-Schillingsfürst sowie Präsident, Direktor und Räte seiner Regierungskanzlei zu Schillingsfürst
- 4a Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771);  
Dr. Christian Jakob Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein (1792);  
Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Caspar Friedrich Hofmann und Dr. Friedrich Wilhelm Hofmann (1793)
- 4b Dr. J(ohann) Ferdinand Wilhelm von Brandt gen. von Flender (1782);  
Lic. Johann Adolph (Georg) von Brandt und (subst.) Lic. Damian Ferdinand Haas (1786);  
Lic. Johann Adolph Georg Brandt und (subst.) Lic. Heinrich Joseph Brack (1793)
- 5a *mandatum de non amplius turbando in possessione vel quasi iuris percipiendi decimas novales in Dombühl, Bersbronn et Ziegelhaus desuperque cavendo s. (c.), de restituendo vero ablata una cum damnis et expensis c. c.*
- 5b Auseinandersetzung um Novalzehntbezug;  
Anfang Okt. 1772 erhob bekl. Partei unter Einsatz bewaffneter Mannschaft den großen und kleinen Zehnt von durch die Gemeinde zu Dombühl mit Erlaubnis der fürstbischöflich eichstättischen Dorfherrschaft umgebrochenen und verteilten 13 2 Morgen Hutwasen auf fürstlich hohenlohischem Territorium, obwohl die markgräflich brandenburgische Zehntherrschaft dem gemeindlichen Antrag auf Zehntbefreiung bereits stattgegeben hatte. Auch in den folgenden Jahren zog bekl. Seite den Novalzehnt dort sowie auf schon früher angelegten Neubrüchen zu Bersbronn und Ziegelhaus ein.  
Kl. Markgraf sieht darin eine unzulässige Besitzstörung, da ihm als Zehntherrn zu Dombühl, Bersbronn und Ziegelhaus zugleich der große und kleine Zehnt

von allen dort angelegten Neurissen zustehe. Bekl. Fürst beansprucht den Novalzehnt unter Berufung auf den Augsburger Religionsfrieden und den Westfälischen Frieden für sich als Territorialherrn.

Am 13. Febr. 1784 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1783–1808
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 3): Zeugenaussagen vor markgräflich brandenburgischem Klosterverwalteramt zu Sulz 1772, vor fürstbischöflich eichstädtischem Vogteiamt zu Aurach und vor Notar 1772–1781 (Lit. A, S, T); Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 10): Kauf- und Übergabebrief Johann Georg Starcks, fürstbischöflich eichstädtischen Untertans zu Bersbronn, für Georg Martin Ziegler, Müllerssohn aus Gröningen, als zukünftigen Ehemann seiner Tochter Ursula Margaretha Starck über seine Mühle 1772 (Nr. 2); Auszüge aus Zehntbereitungsdarien des Oberamtes Schillingsfürst 1774 und 1778 (Nr. 3, 4); Zeugenaussagen vor fürstlich hohenlohischem Oberamt zu Schillingsfürst und vor Notar 1781–1783 (Nr. 5, 36); Auszüge aus Fruchtkasten-, Rentei- und sonstigen Rechnungen des Oberamtes Schillingsfürst 1735–1782 (Nr. 6–8, 13, 20); Novalzehnt betreffende Antwortschreiben der fürstlich schwarzenbergischen Regierung zu Schwarzenberg sowie Amtsverwaltung zu Michelbach (an der Lücke) 1773–1774 (Nr. 14, 15); Auszug aus Sal- und Lagerbuch des Oberamtes Schillingsfürst 1589 (Nr. 16); Auszüge aus Zehntverleihungsprotokollen des Oberamtes Schillingsfürst 1777–1783 (Nr. 18, 19); Beilagen zu Replik (Q 20): Auszüge aus Sal- und Lagerbuch des Klosterverwalteramtes Sulz 1690, insbesondere Vergleich des Kastners zu Ansbach und des Verwalters zu Sulz mit dem fürstbischöflich eichstädtischen Pfleger und Stadtvogt zu Herrieden über den Heuzehnt zu Dombühl 1656 samt Ratifikation Markgraf Albrechts von Brandenburg-Ansbach 1657 (Lit. FF, GG); Auszug aus dinkelsbühlischen Einwendungen gegen eine Zehntbeschreibung zu Dorfgütigen 1706 (Lit. HH); Novalzehnt betreffender Auszug aus Vergleich des Markgraftums Brandenburg-Ansbach mit der Reichsstadt Rothenburg 1617 (Lit. OO); Schreiben seitens des Klosterverwalteramts zu Sulz an den fürstbischöflich eichstädtischen Obervogt zu Wahrberg 1589 und an die markgräfliche Regierung zu Ansbach 1714 (Lit. PP, SS)
- 8 7,5 cm

## 1508

- 1 B 1447 Bestellnr. 3788
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 3 Hieronymus *Holzschuher*, Bürger zu Nürnberg
- 4a Dr. Jakob Kröll (1526);  
Lic. Johann Helfmann (1531)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Christoph Hoß, Dr. Franz Frosch, Lic. Ludwig Hirter, Dr. Simeon Engelhardt, Dr. Hieronymus Hauser, alle anderen RKG-Advokaten und RKG-Prokuratoren sowie Dr. Christoph Scheurl, Lic. Johann Hepstein, Dr. Christoph Gugel, Dr. Valentin Kötzler und Dr. Johann Müllner (1526);  
Dr. Friedrich Reiffsteck (1539)
- 5a citatio (das Weiherhaus bei dem Siechgraben betr.; später: die neuen Gebäude betr.)
- 5b Auseinandersetzung um befestigte Bauten um Nürnberg, insbesondere das Weiherhaus unweit vom Siechgraben;  
Anfang Okt. 1526 lassen kl. Markgrafen zusammen mit Bürgermeistern und



Rat zu Nürnberg (vgl. Bestellnr. 3789) auch Hieronymus Holzschuher vorladen, weil er gegen ausdrückliches königliches Verbot, den durch König Maximilian I. bekräftigten Bescheid des Schwäbischen Bundes auf Beseitigung von um die Reichsstadt angelegten Türmen, Blockhäusern, Schranken und Gräben sowie das im gemeinen Recht verankerte Gebot, keine festen Gebäude zu fürstlichem Nachteil zu errichten, innerhalb des Territoriums und der fräischlichen Obrigkeit des Burggraftums Nürnberg beim Siechgraben ein Weiherhaus aus Quadersteinen mit Zwinger und teilweise ummauertem Graben erbaut habe und wiederum niederlegen solle. Bekl. Partei erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten des Stadtgerichts und beantragt, das Verfahren bis zum Abschluß des anhängigen Fraischprozesses (vgl. Bestellnr. 1239) auszusetzen, da sich die Klage besonders auf die angebliche fräischliche Obrigkeit über die fraglichen Örtlichkeiten stütze. Zum beanstandeten Bau gibt sie an: errichtet worden sei das Weiherhaus von Konrad Waldstromer vor dem Frauentor nahe der Siechkobelkapelle zu St. Peter auf Reichsboden, mit dem er 1344 belehnt worden sei; über Hans Pirckheimer, Michael Grundherr, die Brüder Ulrich und Hans Starck, Erhard Frey und Ludwig Münzer sei es an Hieronymus Holzschuher gelangt; allein der Unterstock bestehe aus Quadersteinen, der Oberstock sei ein steinfarben bemalter Fachwerkbau. Ansonsten beruft sie sich darauf, daß gemeines wie natürliches Recht jedermann erlaubten, auf eigenem Grund und Boden nach Belieben zu bauen, daß kl. Partei innerhalb einer Meile um Nürnberg weder Stadt oder Markt noch Schloß oder Burg besitze, denen der Bau nachteilig werden könne, während die Reichsstadt und ihre Bürger dort über zahlreiche befestigte Häuser und Burgen verfügten, das Befestigungsrecht folglich ersessen hätten, daß kl. Familie Kaiserburg, Landvogtei, Schultheißenamt und Reichswälder nie mit dem Burggraftum Nürnberg als Reichslehen empfangen habe, daß ein Privileg Kaiser Karls IV. die Errichtung von festen Bauten binnen einer Meile um Nürnberg ohne reichsstädtische Erlaubnis verbiete, daß kl. Markgrafen die zehnjährige Einspruchsfrist längst versäumt, selbst anläßlich von Verhandlungen vor Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Hochmeister des Deutschen Ordens 1522 keine einschlägige Beschwerde vorgebracht hätten, daß endlich kein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts vorliege, Bürgermeister und Rat vielmehr dem königlicherseits bestätigten Abschied der Bundesversammlung nach Verhandlungen allein unter Rechtsvorbehalt nachgekommen seien.

6 1. RKG 1526–1544 (1526–1543)

8 8,5 cm

## 1509

1 B 1502 Bestellnr. 3842

2 Markgraf Georg von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* auch als Vormund seines Neffen Markgraf Albrecht Alcibiades (Interessent, die Eheleute Bartholomäus und Margarethe Bischof, Kunz und Margarethe Schirmer sowie Fritz und Margarethe Pfeufer zu Neuses am Berg im Amt Stephansberg als Erben Hans Gunlachs Bekl. 1. Instanz)

3 Michael *Horn*, Stadtschreiber zu Haßfurt (Kl. 1. Instanz)

4a Lic. Johann Helfmann (1530)

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken;

Gegenstand in 1. Instanz: Michael Horn erwirkte am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken aufgrund nicht näher ersichtlicher Ansprüche ein Pönalmandat gegen die Erben Hans Gunlachs. Kl. Markgraf forderte seine Un-

tertanen durch Hans Hirs, Kastner zu Stephansberg, ab. Das Landgericht sprach Anfang Sept. 1533 über die ungehorsam ausgebliebenen Erben die im Mandat vorgesehene Strafe aus.

Kl. Markgraf wendet sich ans RKG.

- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken)
- 2. RKG (1534)
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 1510

- 1 B 1449 Bestellnr. 3790
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 3 Wolf *Horneck*, Bürger zu Nürnberg (Prozeßvollmacht von seinem Bruder Sebald Horneck, Doktor der Rechte, als Käufer des Herrensitzes)
- 4a Dr. Jakob Kröll (1526);  
Lic. Johann Helfmann (1531)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Christoph Hoß, Dr. Franz Frosch, Lic. Ludwig Hirter, Dr. Simeon Engelhardt, Dr. Hieronymus Hauser, alle anderen RKG-Advokaten und RKG-Prokuratoren sowie Dr. Christoph Scheurl, Lic. Johann Hepstein, Dr. Christoph Gugel, Dr. Valentin Kötzer und Dr. Johann Müllner (1526)
- 5a citatio (den Sitz zum Hummelstein betr.; später: die neuen Gebäude betr.)
- 5b Auseinandersetzung um befestigte Bauten um Nürnberg, insbesondere den Herrensitz zu Hummelstein;  
Anfang Okt. 1526 lassen kl. Markgrafen zusammen mit Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg (vgl. Bestellnr. 3789) auch Wolf Horneck vorladen, weil er gegen ausdrückliches königliches Verbot, den durch König Maximilian I. bekräftigten Bescheid des Schwäbischen Bundes auf Beseitigung von um die Reichsstadt angelegten Türmen, Blockhäusern, Schranken und Gräben sowie das im gemeinen Recht verankerte Gebot, keine festen Gebäude zu fürstlichem Nachteil zu errichten, innerhalb des Territoriums und der fräischlichen Obrigkeit des Burggraftums Nürnberg seinen Sitz zu Hummelstein mittels Zwinger samt vier Ecktürmen befestigt habe und nunmehr den ursprünglichen Zustand wiederherstellen solle. Bekl. Partei erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten des Stadtgerichts.
- 6 1. RKG 1526–1534
- 8 1,5 cm

## 1511

- 1 B 225 rot Bestellnr. 972
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach (Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 3 Veit Ulrich von Schaumberg zu Thundorf und Hans von Selbitz zu Einöd, Amtmann zu Königsberg, später zu Zabelstein, als Vormünder der unmündigen Söhne des Wilhelm von *Hutten*, Bernhard und Georg Ludwig von Hutten (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556)

96

4b Dr. Georg Berlin (1560)

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um Lehenheimfall;

Gegenstand in 1. Instanz: Ende Aug. 1558 reichte der kl. Anwalt Georg Hornung am markgräfl. brandenburgischen Lehengericht zu Ansbach Klagen auf Heimfall des Schlosses Frankenberg samt Pertinenzen zu Ippesheim (im Akt: Ipsheim), Reusch, Röhlein, Geckenheim und Bullenheim sowie des Dorfes Nenzenheim ein: das Schloß Frankenberg hätten die Brüder Georg und Ludwig von Hutten Hans Georg von Absberg abgekauft und mit dem durch Ludwig von Hutten erworbenen Dorf Nenzenheim ihrem Neffen Konrad von Hutten vererbt, der nunmehr ohne männliche Nachkommen verstorben sei; da es sich in beiden Fällen um Neulehen handle, fielen sie an den Lehenherrn zurück, sobald kein vom Ersterwerber abstammender Agnat mehr am Leben sei; bekl. Partei habe sich der Lehen unrechtmäßig bemächtigt. Bekl. Vormünder bemängeln, daß das Lehengericht nicht durch beide Seiten gleichermaßen besetzt worden sei. Sie bestreiten, sich auf die Klage einlassen zu müssen, solange ihnen Schloß und Dorf Michelfeld, die sie unmittelbar nach Konrad von Hutten's Ableben Ende Dez. 1555 für ihre Mündel in Besitz genommen hätten, die jedoch tags darauf Wolf Crailsheimer, markgräflicher Vogt zu Mainbernheim, gewaltsam an sich gebracht habe, nicht wieder eingeräumt worden sei. Zugleich erhoben sie Gegenklage auf Restitution dieses Lehens sowie Ersatz der ihnen durch die Spoliation entstandenen Kosten und Schäden. Mitte Juni 1560 verpflichtete das Lehengericht den Markgrafen, Michelfeld an bekl. Vormünder abzutreten, die erst danach auf seine Klagen antworten mußten.

Kl. Markgraf appelliert ans RKG: am Lehengericht sei bislang allein über die gegnerische *Exceptio spoli* verhandelt worden; auf die Rekonventionsklage habe er sich nicht eingelassen; bekl. Vormünder hätten weder Possession noch Spoliation bewiesen; Michelfeld sei 1533 an Esrom von Hutten verliehen worden; bereits mit dem Tod seines Sohnes Sigmund von Hutten sei es dem Markgrafen heimgefallen, doch habe sich Ludwig von Hutten des Lehens bemächtigt; Konrad von Hutten habe zwar bei Statthalter, Regenten und Räten zu Ansbach die Belehnung damit erwirkt, mit seinem Ableben sei es aber neuerdings heimgefallen. Bekl. Vormünder bekräftigen, daß sie – auch nach kl. Darstellung – Michelfeld als erste in Besitz genommen hätten.

Am 5. Nov. 1567 wird das lehengerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß bekl. Partei nicht schuldig sei, auf die markgräfliche Klage zu antworten, ehe nicht die Restitution des Schlosses Michelfeld samt Pertinenzen, der daraus bezogenen Nutzungen sowie der erlittenen Schäden erfolgt sei.

6 1. Markgräfl. brandenburgisches Lehengericht zu Ansbach 1558

2. RKG 1560–1567

7 Notariatsinstrument über die Inbesitznahme des Schlosses Michelfeld durch bekl. Vormünder 1555 (Q 8)

8 3 cm;

Lit.: Wilhelm Engel, Die Burgen Frankenberg über Uffenheim (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Reihe IX: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, Bd. 11), Würzburg 1956, S. 42–43

## 1512

1 B 1558

Bestellnr. 3895

2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent sowie Hans Wolf von Knöringen zu Weiltingen und Röttingen, sein Statthalter und Rat zu Ansbach (Interessant und Bekl. 1. Instanz)

- 3 Hans Caspar von *Jestetten*, Deutschordenskomtur zu Beuggen (im Akt meist: Beucken) (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1557)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Caspar von Jestetten erhob am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil gegen Hans Wolf von Knöringen als Erben des Albrecht Volker von Knöringen Klage auf ein Kapital von 200 Goldgulden. Kl. Markgraf forderte seinen Statthalter und Rat als kraft Privilegs vom Rottweiler Hofgericht befreit ab. Mitte März 1557 wurde dieser Antrag wegen des in der zugrunde liegenden Zinsverschreibung enthaltenen Freiheitsverzichts abgelehnt.  
Kl. Partei wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG. Beide Seiten sind darüber uneins, ob ein von Albrecht Volker von Knöringen herrührender, die Erben bindender Freiheitsverzicht vorliegt. Gegen das Exemtionsprivileg macht bekl. Komtur geltend, daß Hans Wolf von Knöringen als Erbe, nicht als markgräflicher Diener beklagt werde.  
Am 21. Jan. 1562 wird das hofgerichtliche Urteil bestätigt.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)  
2. RKG 1557–1562 (1557–1559)
- 8 1,5 cm

### 1513

- 1 B 1567 Bestellnr. 3903
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent sowie Hans Philipp von Knöringen, sein Amtmann zu Schönberg (Interessent und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans Caspar von *Jestetten*, Deutschordenskomtur zu Beuggen (im Akt meist: Beucken) (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1559)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Nov. 1556 klagte Hans Caspar von Jestetten am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil auf Immission in das für ein Kapital von 200 Goldgulden verschriebene Unterpfund: 1540 habe Albrecht Volker von Knöringen dem damaligen Straßburger und späteren Beuggener Komtur Friedrich von Homburg gegen Einräumung von 200 Goldgulden einen jährlichen Zins von 10 Goldgulden verschrieben, der mittlerweile an den Deutschen Orden und seine Kommende Beuggen gefallen sei; Hans Philipp von Knöringen habe als dessen Erbe die Ablösung des Kapitals zwar zugesagt, bislang aber unterlassen. Auf dessen Ausblieben hin ergingen Acht und Anleite. Mitte Dez. 1558 forderte kl. Markgraf seinen Amtmann als kraft Privilegs vom Rottweiler Hofgericht befreit ab, wurde mit diesem Antrag aber angesichts der schon verhängten Acht umgehend abgewiesen.  
Kl. Partei wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.

98

- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1556  
2. RKG 1559–1567
- 7 Exemptionsprivileg Kaiser Karls V. für die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1521, auf kaiserlichen Befehl durch Abt Konrad IV. von Kaisheim 1521 vidimiert (Q 7); Aufstellung über Prozeßkosten des bekl. Komturs (Q 13)

8 2 cm

## 1514

- 1 Fragm. B 7165 Bestellnr. 14650/I–II
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg- Ansbach*
- 3 Arbogast von Andlau, Meister des *Johanniterordens* in deutschen Landen
- 4a Dr. Konrad Fabri (1605)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam (1° Hauptrecht und Handlohn, 2° Hut, Trieb und Weide auf der Heide, 3° Schied- und Markungsgerechtigkeit, alles im Amt Uffenheim und anderer Orten betr.)
- 5b Zeugeneinvernahme;  
Mitte März 1609 erwirkt Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme über – teils unlängst auf Klagen des verstorbenen Ordensmeisters Weipert (von Rosenbach) hin von markgräflicher Seite eingereichte – Probatorialartikel, um damit angesichts von durch die Kommende Rothenburg begangenen Verstößen gegen das Herkommen des seiner alleinigen fraischlichen wie vogteilichen Obrigkeit unterworfenen Amtes Uffenheim zu beweisen, daß  
- auch auf allen dem Johanniterorden zins- und gültbaren Lehengütern zu Custenlohr, Langensteinach, Mörlbach, Neuherberg, Vorder- und Hinterpfeinach, Adelhofen, Buchheim, Wallmersbach, Equarhofen und Seenheim Witwen, solange sie auf einem Gut sitzen, ohne erneut zu heiraten, keinen Sterbhandlohn entrichten müßten, vor Teilung und Verkauf ererbter Güter kein Erbhandlohn fällig sei und der jeweils ererbte Anteil stets davon befreit bleibe, endlich das Hauptrecht allein beim Tod des Ehemanns, nicht aber zusätzlich beim späteren Ableben der Witwe verlangt werde (vgl. Bestellnr. 7136 und 7137),  
- den Gemeinden Reichardsroth, Langensteinach und Kleinharbach die dazwischen gelegene, rund 1.600 Morgen große "Heide" aufgrund einer weit zurückliegenden Schenkung eigentümlich zustehe, während dem Johanniterhaus zu Reichardsroth, nachdem die früher aus nachbarlichem Entgegenkommen gewährten Durchtriebsrechte auf die Lichtenauer Markung wegen Mißbrauchs widerrufen worden seien, dort über den Schaftrieb hinaus keine Weiderecht für sein gehörntes Vieh gebühre (vgl. Bestellnr. 1034 und 1035),  
- über Feld- und Grenzstreitigkeiten die Stadtsiebener zu Uffenheim zu befinden hätten, nach Wichtigkeit, zumal wenn gemeindliche Belange berührt seien, Zeugen verhört würden oder eine Inaugenscheinnahme erforderlich sei, die dortigen markgräflichen Beamten zugezogen würden, der Kommende jedoch eine Mitwirkung selbst dann versagt bleibe, wenn ihre Lehengüter betroffen seien.
- 6 1. RKG (1610)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 15. Okt. 1610) enthält: Aussagen von 62 Zeugen vor kaiserlicher Kommission 1610 (fol. 99v ff., 169r ff.; auch in Originalvernehmungsprotokoll)
- 8 24 cm

## 1515

- 1 B 1571 Bestellnr. 3907
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Interessent, Inhaber der Verlassenschaft Hans Schrötters, Bürgers und Goldschmieds zu Ansbach, Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Aaron zu Obernau bei Rottenburg am Neckar, früher zu Burgau (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b *Jude* Baruch zu Obernau (1562) und (subst.) Dr. German Ernlin (1562);  
Dr. German Ernlin (1564)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Okt. 1561 verfügte das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil aufgrund einer offenen Forderung des bekl. Juden gegen den verstorbenen Ansbacher Bürger Hans Schrötter die Beläutung der Verlassenschaft. Durch den Trompeter Vinzenz Pabinger als Schwiegersohn und Erben unterrichtet, ersuchte kl. Markgraf um Remission an sein Hofgericht zu Ansbach. Bekl. *Jude* betonte, daß die Beläutung zunächst der Ermittlung unbekannter Güterinhaber diene, dagegen keinerlei Befreiung wirksam werde und eine Abforderung erst statthaft sei, wenn sich die Besitzer oder andere auf die fraglichen Güter Ansprüche erhebende Personen gemeldet hätten und vorgeladen worden seien. Mitte Febr. 1562 entschied das Hofgericht, daß bekl. *Jude* mit weiteren Prozeßanträgen zugelassen werden sollte, falls bis Anfang Apr. 1562 niemand auf die Beläutung hin erscheine.  
Kl. Markgraf wendet sich wegen Remissionsverweigerung und Mißachtung seines Exemtionsprivilegs ans RKG.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1561  
2. RKG 1562–1571
- 7 Exemtionsprivileg Kaiser Karls V. für die Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* 1521, auf kaiserlichen Befehl durch Abt Konrad IV. von Kaisheim 1521 vidimiert (Q 12)
- 8 2 cm

## 1516

- 1 B 1569 Bestellnr. 3905
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Interessent, Vierer und Gemeinde zu Frankenhofen Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* David (in Prozeßvollmacht: Klein David) zu Ichenhausen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1558)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;

Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Apr. 1558 kam bekl. Jude am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil gegen Vierer und Gemeinde zu Frankenhofen ein, weil diese dem ergangenen Verbotsbrief zuwider mit ihrem geächteten Gemeindemitglied Leonhard Christ weiter Umgang pflogen (vgl. Bestellnr. 6726). Hans Wolf von Knöringen zu Röttingen und Weiltingen, markgräfl. brandenburgischer Statthalter, Rat und Lehenmann, desgleichen Dechant und Kapitel zu St. Gumbert in Ansbach veranlaßten im Interesse ihrer dortigen Untertanen kl. Markgraf dazu, das Verfahren unter Berufung auf die Exemtion seiner Schutzverwandten vom Rottweiler Gerichtszwang abzufordern. Ende Mai 1558 lehnte das Hofgericht die beantragte Remission ab, da mit der Aufnahme eines Ächters eine ehafte Sache vorliege.

Kl. Markgraf wendet sich wegen Remissionsverweigerung und Mißachtung seines Exemtionsprivilegs ans RKG.

Am 19. Apr. 1564 wird das hofgerichtliche Urteil bestätigt und die Angelegenheit nach Rottweil zurückverwiesen.

- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1558  
2. RKG 1558–1564 (1558–1560)
- 7 Exemtionsprivileg Kaiser Karls V. für die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1521, auf kaiserlichen Befehl durch Abt Konrad IV. von Kaisheim 1521 vidimiert (Q 8)
- 8 2 cm

## 1517

- 1 B 1520 Bestellnr. 3859
- 2 Statthalter, Regenten und Räte Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg-Ansbach* zu Ansbach (Interessenten, Sixt Knoblach, markgräfl. brandenburgischer Untertan zu Ursheim, Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Juden* Falck (im Akt meist: Valck) und Mendlin zu Wallerstein (Jude Falck Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1549)
- 4b Dr. Jakob Huckel (1549);  
Dr. Johann Balbus (1550)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Sixt Knoblach, wegen einer Schuldforderung des Juden Falck für Anfang Mai 1549 ans kaiserliche Hofgericht zu Rottweil geladen, ließ sich Anfang Juli 1549 durch Regenten und Räte zu Ansbach unter Berufung auf die Exemtion aller markgräfl. Diener, Untertanen und Schutzverwandten vom rottweilischen Gerichtszwang abfordern. Aufgrund des im vorgelegten Schuldbrief enthaltenen Freiheitsverzichts lehnte das Hofgericht die erbetene Remission ab.  
Kl. Partei appelliert wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1549  
2. RKG 1549–1550 (1549–1552)
- 7 Vorakt (Prod. vom 23. Dez. 1549/1. Apr. 1552) enthält: Schuldverschreibung Sixt Knoblachs für den Juden Falck über knapp 4 fl 1540
- 8 1,5 cm

## 1518

- 1 B 1596 Bestellnr. 3932
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* als Interessent und sein Untertan Hans Ducher zu Dornstadt (Interessent und Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Mosse zu Oettingen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Gödelmann (1579)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Sept. 1578 klagte der *Jude* Mosse zu Oettingen als Inhaber einer Schuldgerechtigkeit des Juden Benjamin zu Oettingen am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil von Hans Ducher zu Dornstadt eine Forderung von 20 2 fl an vorgestrecktem Geld und Getreide ein. Kl. Markgraf forderte seinen Untertan ab. Als die Anfang Dez. 1578 und nochmals Mitte Febr. 1579 erfolgte Aufforderung, das markgräfliche Exemtionsprivileg vorzulegen, unbeachtet blieb, lehnte das Hofgericht Anfang Juni 1579 die erbetene Remission ab.  
Kl. Partei wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG: das Exemtionsprivileg sei dem Hofgericht längst bekannt. Bekl. *Jude* erklärt, sich wegen Rechtsversagung nach Rottweil gewandt zu haben, weil ihn der zuständige markgräfliche Verwalter zu Auhausen nie vorgelassen habe, um sich die Schuldklage anzuhören.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1578  
2. RKG 1579–1583 (1579–1581)
- 8 1,5 cm

## 1519

- 1 B 1535 Bestellnr. 3873
- 2 Statthalter, Regenten und Räte Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg-Ansbach* zu Ansbach als Interessenten sowie der markgräflich brandenburgische Untertan Balthasar Müller gen. Kaspar Balthaß, Bürger und Wirt zu Wassertrüdingen (Interessenten und Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Schmul (in Prozeßvollmacht: Samuel) zu Trendel, später zu Weingarts (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1549);  
Lic. Martin Reichardt (1556)
- 4b Lic. Johann Dotzler (1554)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte März 1553 erhob bekl. *Jude* am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil Klage gegen Balthasar Müller, weil ihn dieser mit seinem Schwager Wölflin Rueff zu Stahlhöfe um Pfingsten 1552, als Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach* mit seinem Kriegsvolk am Ries gestanden habe, nahe Dietfurt überfallen, seines Golds, Silbers, Edelgesteins, Schmucks und Gelds beraubt sowie schwer verletzt habe: er solle ihm



für die abgenommene Habe 200 fl bezahlen sowie die ihm entstandenen Kosten und Schäden ersetzen. Regenten und Räte zu Ansbach forderten ihren Untertan kraft Exemtionsprivilegs ab. Bekl. Jude betonte, daß eine landfriedensbrüchige Gewalttat und somit eine ehafte Sache vorliege. Das Hofgericht folgte dieser Auffassung und lehnte Ende Okt. 1553 die beantragte Remission ab. Kl. Partei appelliert wegen Remissionsverweigerung ans RKG.

- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1553  
2. RKG 1554–1556
- 8 2 cm

## 1520

- 1 B 1536 Bestellnr. 3874
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent, ferner Michel Arnold, Wirt, Hans Stengel und Mühl Michel als Untertanen seines Lehenmanns Hans Wilhelm Schenk von Geyern sowie Bach Liendlein als Untertan seines Rats und Staufer Amtmanns Konrad von Ehenheim zu Nennslingen (Interessent und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Willibald *Kaiter* zu Tauberfeld (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1564)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Willibald Kaiter ließ vier Bewohner Nennslingens wegen einer dort vorgefallenen Schlägerei ans kaiserliche Hofgericht zu Rottweil laden. Kl. Markgraf ersuchte um Remission: auch Hintersassen seiner Lehen- und Amtleute seien kraft Privilegs vom Rottweiler Hofgericht befreit. Die Abforderung wurde Ende Apr. 1569 abgeschlagen, da eine gewalttätige Handlung und damit eine ehafte Sache vorliege.  
Kl. Partei appelliert wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)  
2. RKG (1569)
- 8 SpPr fehlt

## 1521

- 1 B 1570 Bestellnr. 3906
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent und sein Lehenmann Hans Schenk von und zu Schenkenstein (Interessent und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Ulrich von *Knöringen* zu Emersacker, Kreßberg und Großlangheim, markgräflich brandenburgischer Amtmann zu Crailsheim (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1559)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Febr. 1561 klagte Ulrich von Knöringen am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil auf Schadloshaltung hinsichtlich der ihm

durch Einlager entstandenen Unkosten aus einer mit Hans von Pappenheim zu Biberbach, Ellgau und Wildenstein als über Hans Schenk von Schenkenstein bestelltem Mitvormund übernommenen Bürgschaft für eine Schuld von 3.000 Goldgulden, die Kaspar Schenk von Schenkenstein gegenüber Hans Christoph von Bubenhofen eingegangen war, um sich aus der Haft auszulösen, die dessen Söhne Hans und Kaspar Schenk von Schenkenstein auf sich genommen hatten und die nun auf dem früheren Mündel lastete. Kl. Markgraf erhob forideklinatorische Einreden, da sich die Klage gegen einen kraft Exemtionsprivilegs vom rottweilischen Gerichtszwang befreien, im kaiserlichen Landgericht des Burggrafums Nürnberg gesessenen markgräflichen Lehenmann richte. Mitte Mai 1561 lehnte das Hofgericht angesichts des im Schuldbrief enthaltenen Freiheitsverzichts eine Remission ab.

Kl. Partei appelliert wegen Remissionsverweigerung ans RKG: nicht das Mündel, sondern Bekl. als dessen damaliger Vormund habe Freiheitsverzicht geleistet.

- 6
  1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1561
  2. RKG 1561–1562 (1561–1563)
- 7 Vorakt (Prod. vom 20. Okt. 1561/1. Sept. 1563) enthält: vormundschaftliche Verschreibung für Hans Christoph von Bubenhofen über eine auf drei Jahre befristete Zinszahlung von 75 Goldgulden aus der auf Hans Schenk von Schenkenstein entfallenen Hälfte der von dessen Großvater Kaspar Schenk von Schenkenstein herrührenden Schuld von 3.000 Goldgulden unter Verpfändung Schenkensteins und Aufhausens sowie unter Bürgschaft der Vormünder Ulrich von Knöringen und Hans von Pappenheim 1553; Exemtionsprivileg Kaiser Karls V. für die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1521, auf kaiserlichen Befehl durch Abt Konrad IV. von Kaisheim 1521 vidimiert (Prod. vom 22. Jan. 1563)

8 2 cm

## 1522

- 1 B 1573 Bestellnr. 3909
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Interessent, sein Untertan Balthasar Müller, Gastwirt zu Wassertrüdingen, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Anna *Krämer*, Witwe des Hofgerichtsboten Hans Vetter zu Rottweil (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1564)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Dez. 1563 erhob Anna Krämer am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil Klage gegen Balthasar Müller, der ihrem Ehemann Botenlohn und vorgestrecktes Kanzleigeld schuldig geblieben war. Kl. Markgraf ersuchte um Remission ans Stadtgericht zu Wassertrüdingen oder ans Hofgericht zu Ansbach. Bekl. Partei betont, daß das mit der Hauptsache befaßte Gericht auch nachfolgende Auseinandersetzungen um Gebühren und Kosten zu entscheiden pflege. Mitte Jan. 1564 wurde die kl. Abforderung abgeschlagen, da Botenlohn und Kanzleigeld zu den hofgerichtlichen Ehaften zählten. Kl. Markgraf appelliert wegen Remissionsverweigerung und Mißachtung seines Exemtionsprivilegs ans RKG.
- 6
  1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1563
  2. RKG (1564–1565)

**1523**

- 1 B 1455 Bestellnr. 3796
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 3 Vierer und Gemeinde zu *Kraftshof*
- 4a Dr. Jakob Kröll (1526);  
Lic. Johann Helfmann (1531)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Christoph Hoß, Dr. Franz Frosch, Lic. Ludwig Hirter, Dr. Simeon Engelhardt, Dr. Hieronymus Hauser, alle anderen RKG-Advokaten und RKG-Prokuratoren sowie Dr. Christoph Scheurl, Lic. Johann Hepstein, Dr. Christoph Gugel, Dr. Valentin Kötzer und Dr. Johann Müllner (1526)
- 5a citatio (den Kirchhof zu Kraftshof betr.; später: die neuen Gebäude betr.)
- 5b Auseinandersetzung um befestigte Bauten um Nürnberg, insbesondere den Kirchhof zu Kraftshof;  
Anfang Okt. 1526 lassen kl. Markgrafen mit Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg (vgl. Bestellnr. 3789) auch Vierer und Gemeinde zu Kraftshof vorladen, weil sie gegen ausdrückliches königliches Verbot, den durch König Maximilian I. bekräftigten Bescheid des Schwäbischen Bundes auf Beseitigung von um die Reichsstadt angelegten Türmen, Blockhäusern, Schranken und Gräben sowie das im gemeinen Recht verankerte Gebot, keine festen Gebäude zu fürstlichem Nachteil zu errichten, innerhalb des Territoriums und der freischlichen Obrigkeit des Burggraftums Nürnberg ihren Kirchhof mit einer brusthohen Mauer, vier Türmen samt Streichwehr, Schießlöchern und Torhaus versehen hätten und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen sollten. Vierer und Gemeinde erheben forideklinatorische Einreden zugunsten des Bauerngerichts.
- 6 1. RKG 1526–1536 (1526–1533)
- 8 Lit.: Hirschmann, bes. S. 6–7

**1524**

- 1 – Bestellnr. 3863/12
- 2 Markgraf (Georg Friedrich) von *Brandenburg* (-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach) sowie (Michael) Engelhardt (zu Ehingen) (wohl Interessent und Becl. 1. Instanz)
- 3 (Philipp) *Kraus* (Inwohner zu Königshofen) (wohl Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad Fabri (1604)
- 5a appellatio
- 5b Prozeßgegenstand ist nicht ersichtlich (vgl. Bestellnr. 3957).  
Mitte Apr. 1603 wird der kl. Antrag, den ausgebliebenen Becl. zu rufen, unter Hinweis auf den Botenbericht abgeschlagen. Anfang Okt. 1604 ersucht kl. Partei um Restitutio in integrum: der Unfleiß oder Unverstand des Kammerboten Johann Hoffmann dürfe sich nicht zum kl. Nachteil auswirken.
- 6 1. (Wohl kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)  
2. RKG 1603 (1604)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

## 1525

- 1 B 1629 Bestellnr. 3957
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*- Ansbach sowie Michael Engelhardt  
zu Ehingen am Hesselberg (Interessent und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Philipp *Kraus*, früherer Inwohner zu Königshofen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Philipp Hirter (1614)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu  
Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Okt. 1613 erhob Philipp Kraus am kaiserlichen  
Hofgericht zu Rottweil gegen Michael Engelhardt eine Injurienklage auf 500 fl,  
weil dieser ihn in einer Anfang Apr. 1595 dort im Rahmen eines Streits um 15  
fl eingereichten Prozeßschrift einen "verlaufenen Buben" genannt habe. Kl.  
Markgraf forderte Engelhardt als seinen Schutzverwandten ab. Mitte Dez. 1613  
wurde dieser Antrag abgelehnt, da eine ehafte Sache vorliege.  
Kl. Markgraf wendet sich wegen Remissionsverweigerung und Mißachtung  
seines Exemtionsprivilegs ans RKG.  
Gegen den ausbleibenden Appellaten ergeht eine Ediktalladung, die Ende 1614  
in Rottweil, Königshofen und Speyer angeschlagen wird. Anfang Mai 1616 er-  
hält der kl. Prokurator Johann Philipp Hirter die Nachricht, daß Kraus zu Jah-  
resbeginn im Spital zu Rottweil verstorben sei.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1613  
2. RKG 1614–1619 (1614–1616)
- 8 1,5 cm

## 1526

- 1 B 1446 Bestellnr. 3787
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-  
Kulmbach
- 3 Georg *Kreß*, Bürger zu Nürnberg
- 4a Dr. Jakob Kröll (1526);  
Lic. Johann Helfmann (1531) und (subst.) Dr. Hieronymus Hauser (1534)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Christoph Hoß, Dr.  
Franz Frosch, Lic. Ludwig Hirter, Dr. Simeon Engelhardt, Dr. Hieronymus  
Hauser, alle anderen RKG-Advokaten und RKG-Prokuratoren sowie Dr. Chris-  
toph Scheurl, Lic. Johann Hepstein, Dr. Christoph Gugel, Dr. Valentin Kötzer  
und Dr. Johann Müllner (1526);  
Dr. Friedrich Reiffsteck (1539)
- 5a citatio (den Sitz zum Kraftshof betr.; später: die neuen Gebäude betr.)
- 5b Auseinandersetzung um befestigte Bauten um Nürnberg, insbesondere den  
Herrensitz zu Kraftshof;  
Anfang Okt. 1526 lassen kl. Markgrafen zusammen mit Bürgermeistern und  
Rat zu Nürnberg (vgl. Bestellnr. 3789) auch Georg Kreß vorladen, weil er ge-  
gen ausdrückliches königliches Verbot, den durch König Maximilian I. bekräf-  
tigten Bescheid des Schwäbischen Bundes auf Beseitigung von um die Reichs-  
stadt angelegten Türmen, Blockhäusern, Schranken und Gräben sowie das im  
gemeinen Recht verankerte Gebot, keine festen Gebäude zu fürstlichem Nach-

teil zu errichten, innerhalb des Territoriums und der freischlichen Obrigkeit des Burggraftums Nürnberg seinen Sitz zu Kraftshof mit einem Sockel aus Quadersteinen sowie einem ummauerten Graben versehen habe und nunmehr wiederum in den ursprünglichen Zustand versetzen solle. Bekl. erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten des Stadtgerichts und beantragt, das Verfahren bis zum Abschluß des anhängigen Freischprozesses (vgl. Bestellnr. 1239) auszusetzen, da sich die Klage insbesondere auf die angebliche freischliche Obrigkeit über die fraglichen Örtlichkeiten stütze. Zum beanstandeten Bau gibt er an: es handle sich um ein aus altem Familienbesitz stammendes, zwischenzeitlich an die Geschlechter Ehinger, Ebner und Vollandt gelangtes, seit über einem Jahrhundert wieder in kressischer Hand befindliches Reichslehen; bereits 1370 hätten Heinrich, Konrad und Albrecht Ehinger Bürgermeister und Rat zu Nürnberg das Öffnungsrecht eingeräumt; das jetzige Wasserhaus sei nach den Zerstörungen des Markgräflerkriegs durch Hieronymus Kreß errichtet worden. Ansonsten beruft er sich darauf, daß gemeines wie natürliches Recht jedermann erlaubten, auf eigenem Grund und Boden nach Belieben zu bauen, daß kl. Partei innerhalb einer Meile um Nürnberg weder Stadt oder Markt noch Schloß oder Burg besitze, denen der Bau nachteilig werden könne, während die Reichsstadt und ihre Bürger dort über zahlreiche befestigte Häuser und Burgen verfügten, das Befestigungsrecht folglich ersessen hätten, daß kl. Familie Kaiserburg, Landvogtei, Schultheißenamt und Reichswälder nie zusammen mit dem Burggraftum Nürnberg als Reichslehen empfangen habe, daß ein Privileg Kaiser Karls IV. die Errichtung von festen Bauten binnen einer Meile um Nürnberg ohne reichsstädtische Erlaubnis verbiete, daß kl. Markgrafen die zehnjährige Einspruchsfrist längst versäumt, selbst anlässlich von Verhandlungen vor Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Hochmeister des Deutschen Ordens 1522 keine einschlägige Beschwerde vorgebracht hätten, daß endlich kein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts vorliege, Bürgermeister und Rat vielmehr dem königlicherseits bestätigten Abschied der Bundesversammlung nach Verhandlungen lediglich unter Rechtsvorbehalt nachgekommen seien.

6 1. RKG 1526–1544 (1526–1543)

8 9,5 cm;

Lit.: Hirschmann, bes. S. 6–7

## 1527

- 1 – Bestellnr. 15267
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Kl. 1. Instanz)
- 3 Georg von *Künßberg* zu Wernstein (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Bestellung eines Lehengerichts;  
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. Markgraf erhob vor seinem Hof- und Lehengericht zu Kulmbach eine Klage auf Heimfall des Ritterguts Wernstein, mit dem Bekl. seiner Ansicht nach irrtümlich belehnt worden sei. Bekl. ersuchte um paritätische Niedersetzung der *Pares curiae* und kl. Unterhaltung der von ihm dazu erwählten Lehenmänner. Kl. Markgraf entgegnete: das Hofgericht pflege auch in Lehensachen ohne paritätisch bestellte Lehenleute zu entscheiden; Bekl. habe fast ausnahmslos mit ihm verwandte oder verschwärgerte Lehenleute benannt; zumindest müsse Bekl. aber die entstehenden Kosten tragen. Mitte Mai 1590 wurde dem künßbergischen Antrag in vollem Umfang stattgegeben.

Kl. Markgraf appelliert von diesem Zwischenurteil an das RKG.  
Am 13. Sept. 1602 bestätigt das RKG das Urteil der Vorinstanz (vgl. Bestellnr. 2090).

- 6 1. (Markgräfllich brandenburgisches Hof- und Lehengericht zu Kulmbach)
- 2. RKG (1590)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

## 1528

- 1 B 1630 Bestellnr. 3958
- 2 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Ludwig Christoph und Jobst Bernhard von *Künßberg* zu Weidenberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a appellatio in puncto commissionis ad perpetuam rei memoriam, eine übel angemäßte Jagens- und Waidwerksübung und anderes auf dem Weidenberger Wald betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Unparteilichkeit eines Kommissars;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Nov. 1613 erwirkten bekl. Vettern eine kaiserliche Kommission, weil kl. Markgraf die von ihnen als Inhabern des Ritterguts Weidenberg beanspruchte Waidwerksgerechtigkeit in den zugehörigen Wäldern bestritt, insbesondere das Recht der Schwarzwildjagd und des Fallenstellens. Der Kommissar Michael Hermann lud Parteien und Zeugen für Mitte Febr. 1615 auf das Rathaus zu Marktschorgast. Kl. Markgraf lehnte den Kommissar als befangen ab, weil dieser wiederholt Lehenleuten als Ratgeber gegen ihn gedient und dabei seinen Rechten abträgliche Äußerungen getan habe, und verwies darauf, daß die Frist von einem Jahr ab Erteilung der Kommission längst verstrichen sei. Hermann schritt dennoch zur Zeugeneinvernahme.  
Kl. Markgraf wendet sich ans RKG.
- 6 1. Michael Hermann, Notar zu Thurnau, als kaiserlicher Kommissar 1613
- 2. RKG 1615
- 8 2,5 cm

## 1529

- 1 B 1597 Bestellnr. 3933
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und *Brandenburg*-Kulmbach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Kuhn* (Kühnel), nürnbergischer Untertan und Erbförster zu Neunhof (mit Hans Messerer zu Neunhof Kl. 1. Instanz), sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als Interessenten
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1579);  
Dr. Marsilius Bergner (1587)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung wegen erlittener Haft und Folter;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Apr. 1573 wurden Hans Kuhn und Hans Messerer durch bewaffnete markgräfliche Untertanen in ihren Häusern in Neunhof verhaftet, gefangen nach Cadolzburg und weiter nach Ansbach geschafft, Ende

Juni 1573 nach ergebnisloser Untersuchung des gegen sie bestehenden Wildereiverdachts gegen Urfehde, Begleichung der Haftkosten und Stellung von vier nürnbergischen Untertanen als Bürgen entlassen. Anschließend erwirkten sie die Niedersetzung neun markgräflicher Räte als Austrägalrichter. Anfang Sept. 1573 erhob Kuhn zugleich mit Messerer (vgl. Bestellnr. 3934) eine Injurienklage auf 1.000 fl: seit langen Jahren als Förster in reichsstädtischen Diensten tätig, sei er als mutmaßlicher Wildbretschütze zu Neunhof, wo kl. Markgrafen die fraischliche Obrigkeit keineswegs zustehe, festgenommen worden; durch dreimalige peinliche Befragung in seiner Gesundheit dauerhaft schwer beeinträchtigt, sei er der Wilderei nicht überführt, sondern letztlich für unschuldig befunden worden. Kl. Partei beantragte, die Klage zurückzuweisen und Kuhn ewiges Stillschweigen aufzuerlegen: er habe mittels Urfehde darauf verzichtet, gegen diese Vorkommnisse tätlich oder rechtlich vorzugehen. Kuhn betonte: er habe lediglich versichert, sich nicht für die erlittene Haft zu rächen; ein ihm rechts- und sittenwidrig abgezwungenes Versprechen, sein gutes Recht nicht zu verfolgen, müßte er ohnehin nicht halten. Da etliche Räte verstorben, aus markgräflichen Diensten geschieden oder in Amtsgeschäften häufiger abwesend waren, wurden die Akten mit Zustimmung beider Parteien an die Juristische Fakultät der Universität Ingolstadt versandt. Mitte Febr. 1579 verpflichteten die Austrägalrichter den Markgrafen auf das dortige Gutachten hin zur Litiskontestation.

Kl. Markgraf appelliert ans RKG: ohne vorangegangene Entbindung aus der beschworenen Urfehde hätte der Rechtsweg nicht beschritten werden dürfen. Kuhn entgegnet, daß ihm die geleistete Urfehde durchaus erlaube, geeignete Rechtsmittel zu ergreifen, und er sich somit keineswegs eines Meineids schuldig gemacht habe.

- 6 1. Neun markgräflich brandenburgische Räte zu Ansbach als Austrägalrichter 1573  
2. RKG 1579–1596 (1579–1598)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Urfehde Hans Kuhns 1573 (auch: Q 10)
- 8 3 cm

## 1530

- 1 Fragm. B 7166 Bestellnr. 14651
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Freiherren Eberhard, Georg, Wilhelm und Konrad von *Limpurg-* Speckfeld
- 4a Dr. (Konrad) Fabri (1611)
- 5a commissio ad memoriam rei perpetuam, den hohen Wildbann auf Ergersheimer Markung, in das fürstliche brandenburgische Amt Uffenheim gehörig, betr.
- 5b Zeugeneinvernahme hinsichtlich des vom Antragsteller beanspruchten hohen Wildbanns auf der Feldmarkung des der markgräflich brandenburgischen landesfürstlichen, fraischlichen und vogteilichen Obrigkeit unterworfenen Dorfes Ergersheim durch eine Mitte Nov. 1608 bestellte kaiserliche Kommission angesichts eines zu befürchtenden Rechtsstreits aufgrund gegnerischer Übergriffe unter Berufung auf den vom Hochstift Würzburg zu Lehen rührenden limpurgischen hohen Wildbann (im Steigerwald), der auch den Ergersheimer Gemeindegewald einschließe
- 6 1. RKG (1611)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 4. März 1611) enthält: Protokoll über die Inaugenscheinnahme der Gemarkung Ergersheims 1609; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1609 (auch in zwei Original-

vernehmungsprotokollen, eines mit – Abschrift aus Altem Testament enthaltendem – Pergamenteinband)

8 7 cm; Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

### 1531

- 1 B 1614 Bestellnr. 3947
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie seine hinter dem Ansbacher Stiftskastenamt gesessenen Untertanen Endres Gaggstatt, Lorenz Walter, Simon Hessenauer, Asmus Lang, Georg Uhl, Endres Straub, Hans Sorg, Lorenz Klein und Hans Klenck zu Insingen, Leonhard Flurer zu Herrnwinden (im Akt: Winden), Thomas Klenck auf der Thomasmühle (im Akt: Röttelmühle) und Matthes Sorg (Prozeßvollmacht von Endres Stern) auf der Salweidenmühle (im Akt: Fellweidenmühle, Sehlweidenmühle beim Hohen Steg unweit Diebachs) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg *Lindner*, Lorenz Flurer, Hans Stoll, Barthel Straub, Peter Weber, Werner Schott und weitere Gemeindeleute zu Insingen (Kl. 1. Instanz) sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber als Interessenten
- 4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Johann Grönberger (1595);  
Dr. Nikolaus Adolf (1621)
- 4b Dr. Christodorus Engelhardt (1593);  
Dr. (Christoph) Stauber (1621)
- 5a appellatio
- 5b Holzungsstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Apr. 1595 erging im Streit um die Holznutzungsrechte der dem aufgelösten Chorherrenstift St. Gumbert zu Ansbach zugehörigen Hintersassen in und um Insingen am Stadtgericht zu Rothenburg ob der Tauber ein Kontumazialurteil, wonach es kl. Untertanen nicht zieme, bekl. Gemeindeleute in der Nutzung ihrer Fichten- und Föhrenhölzer auf gemeiner Weide und am "Sendenberg", auch in der Auflesung des Geeckers und in der Verbüßung vorfallender Frevel zu beeinträchtigen (vgl. Bestellnr. 978).  
Kl. Partei appelliert ans RKG: kontumaziales Ausbleiben werde nicht gestanden, da kl. Untertanen nicht schuldig seien, sich in Rothenburg einzulassen; das Urteil schmälere ihre teils den eigenen Höfen zugehörigen, teils käuflich hinzuerworbenen Holzungsrechte. Interessenten und bekl. Gemeindeleute ersuchen um Absolution, da kl. Seite die fristgerechte Vorlage der Akten versäumt habe, die Appellation folglich desert sei. Kl. Partei entgegnet, daß Interessenten vergeblich um Herausgabe der Akten gebeten worden seien, diese jedoch scheuten, weil das Stadtgericht den Prozeß ungeachtet der markgräflichen Abforderung fortgesetzt, viele selbst betroffene Zeugen zugelassen, diese keineswegs auf alle kl. Spezialfragstücke hin verhört, den kl. Untertanen die Zuziehung eines Adjunkten verweigert, sich somit als parteilich erwiesen habe.  
Bekl. Gemeindeleute werden (am 17. Sept. 1596) von der Ladung absolviert (vgl. Bestellnr. 978).
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber 1583)  
2. RKG 1595–1596 (1595–1621)
- 7 Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Partei (Prod. vom 17. Jan. 1598)
- 8 2,5 cm; Vorakt s. Bestellnr. 978, Nr. 9/11



## 1532

- 1 B 1582 Bestellnr. 3918
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach und Konsorten (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans Sigmund von *Lüchau* zu Oettingen (Kl. 1. Instanz) sowie die Grafen (Friedrich) von Oettingen-Wallerstein und (Gottfried) von Oettingen-Oettingen als Interessenten
- 4a (Dr. Johann) Grönberger (1572)
- 4b Dr. (Jakob Friedrich) Meurer (1572)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;  
Gegenstand in 1. Instanz ist nicht ersichtlich.  
Kl. Markgraf wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.  
Ende Aug. 1577 ergeht Mitteilung, daß die Angelegenheit verglichen ist.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen)  
2. RKG 1572–1577
- 8 Aktenfragment, bestehend aus SpPr; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

## 1533

- 1 B 1607 Bestellnr. 3943
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Interessent, sein Geleitsmann Hans Wiedmann zu Fürth Bekl. 1. Instanz), ferner Vogt, Bürgermeister und Rat zu Crailsheim als spätere Interessenten
- 3 Kunz *Maier* zu Fürth (Kl. 1. Instanz) sowie Bischof Ernst von Bamberg als Interessent
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Konrad Fabri (1605)
- 4b Lic. Jakob Streitt (1584);  
Dr. Leonhard Wolf (1604)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Kunz Maier erneuerte am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil auf eine durch markgräfliche Abforderung veranlaßte erste Remission hin eine nicht näher ersichtliche Injurienklage gegen Hans Wiedmann. Anfang Febr. 1585 suchte kl. Markgraf neuerdings um Verweisung an das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg nach. Bekl. beschuldigte die Gegenseite, ihm Recht und Geleit versagt zu haben. Anfang Juni 1587 lehnte das Hofgericht die beantragte Remission ab, da ein ehafter Fall vorliege.  
Kl. Markgraf wendet sich wegen Remissionsverweigerung und Mißachtung seines Exemtionsprivilegs ans RKG. Bekl. macht Rechtsverweigerung oder wenigstens Prozeßverschleppung geltend: auch sei ihm als längst auf Eidesleistung hin anerkannter armer Partei erlaubt, sein Recht unmittelbar vor übergeordneten Gerichten wie dem RKG und – damit konkurrierend – dem Hofgericht zu Rottweil zu verfolgen.

Der Prozeß kommt Anfang Sept. 1588 zum Stillstand (vgl. Bestellnr. 8623). Mitte Febr. 1604 erlangt Bekl. eine Citatio ad reassumendum gegen Wiedmanns Erben, Hans Wiedmann, Geleitsmann zu Fürth, Georg Wiedmann, Wirt zu Schwabach, und Anna Wiedmann, Ehefrau Andreas Schneiders zu Fürth. Kl. Partei betont, daß die gegnerische Injurienklage angesichts der bislang unterbliebenen Litiskontestation mit Wiedmanns Tod erloschen sei.

- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)  
2. RKG 1587–1614 (1587–1607)
- 8 1,5 cm

## 1534

- 1 B 1598 Bestellnr. 3934
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Messerer*, nürnbergischer Untertan zu Neunhof (mit Hans Kuhn [Kühnel] zu Neunhof Kl. 1. Instanz), sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als Interessenten
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1579);  
Dr. Marsilius Bergner (1587)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung wegen erlittener Haft und Folter;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Apr. 1573 wurden Hans Kuhn und Hans Messerer durch bewaffnete markgräfliche Untertanen in ihren Häusern in Neunhof verhaftet, gefangen nach Cadolzburg und weiter nach Ansbach geschafft, Ende Juni 1573 nach ergebnisloser Untersuchung des gegen sie bestehenden Wildereverdachts gegen Urfehde, Begleichung der Haftkosten und Stellung von vier nürnbergischen Untertanen als Bürgen entlassen. Anschließend erwirkten sie die Niedersetzung neun markgräflicher Räte als Austrägalrichter. Anfang Sept. 1573 erhob Messerer zugleich mit Kuhn (vgl. Bestellnr. 3933) eine Injurienklage auf 600 fl: er sei als mutmaßlicher Wildbretschütze zu Neunhof, wo kl. Markgrafen die fraischliche Obrigkeit keineswegs zustehe, festgenommen worden; trotz zweimaliger peinlicher Befragung sei er der Wilderei nicht überführt, sondern letztlich für unschuldig befunden worden. Kl. Partei beantragte, die Klage zurückzuweisen und Messerer ewiges Stillschweigen aufzuerlegen: er habe mittels Urfehde darauf verzichtet, gegen diese Vorkommnisse tätlich oder rechtlich vorzugehen. Messerer betonte: er habe lediglich versichert, sich nicht für die erlittene Haft zu rächen; ein ihm rechts- und sittenwidrig abgezwungenes Versprechen, sein gutes Recht nicht zu verfolgen, müßte er ohnehin nicht halten. Da etliche Räte verstorben, aus markgräflichen Diensten geschieden oder in Amtsgeschäften häufig abwesend waren, wurden die Akten mit Zustimmung beider Parteien an die Juristische Fakultät der Universität Ingolstadt versandt. Mitte Febr. 1579 verpflichteten die Austrägalrichter den Markgrafen auf das dortige Gutachten hin zur Litiskontestation.  
Kl. Markgraf appelliert ans RKG: ohne vorangegangene Entbindung aus der beschworenen Urfehde hätte der Rechtsweg nicht beschritten werden dürfen. Messerer entgegnet, daß ihm die geleistete Urfehde durchaus erlaube, geeignete Rechtsmittel zu ergreifen, und er sich somit keinesfalls eines Meineids schuldig gemacht habe.
- 6 1. Neun markgräflich brandenburgische Räte zu Ansbach als Austrägalrichter 1573  
2. RKG 1579–1596 (1579–1588)

112

7 Vorakt (Q 5) enthält: Urfehde Hans Kuhns 1573;  
Urfehde Hans Messerers 1573 (Q 10)

8 2,5 cm

## 1535

1 B 1594 Bestellnr. 3930

2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach als Interessent sowie Georg Königstein (Küngstein), Bürger zu Bayreuth (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)

3 Adam und Jakob *Messinger*, Bürger zu Straßburg (Kl. 1. Instanz)

4a Dr. Johann Grönberger (1570)

4b Dr. (Christoph) Reiffsteck (1573)

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;

Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Aug. 1572 erwirkten bekl. Brüder am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil die Beläutung der Verlassenschaft des Landsknechtshauptmanns Friedrich Mann, der ihnen Ende Aug. 1569 eine Verschreibung über 1.700 fl ausgestellt hatte. Gegen den als Inhaber der beläuteten Güter auftretenden Bayreuther Bürger Georg Königstein klagten sie Mitte Jan. 1573 auf Zahlung von Kapital und Interesse. Unter Berufung auf die Befreiung aller markgräflichen Untertanen vom Rottweiler Hofgericht erhob Königstein forideklinatorische Einreden, während ihn Oberhauptmann und Räte auf dem Gebirg abforderten. Bekl. Brüder wiesen auf den in der Schuldverschreibung enthaltenen Freiheitsverzicht hin. Anfang Mai 1573 wurde die beantragte Remission abgeschlagen.

Kl. Markgraf wendet sich wegen Remissionsverweigerung und Mißachtung seines Exemtionsprivilegs ans RKG.

6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1572

2. RKG 1573–1576 (1573–1578)

7 Vorakt (Q 5) enthält: Verschreibung des in Diensten des Grafen (Otto) von Eberstein stehenden Landsknechtshauptmanns Friedrich Mann aus Bayreuth über eine auf Wilhelm von Künßberg und M. Johannes Metzler zurückgehende Schuld von 1.700 fl 1569

8 1,5 cm

## 1536

1 – Bestellnr. 3795/1

2 Markgraf Friedrich IV. von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Parteienverhältnis 1. Instanz nicht ersichtlich)

3 Stephan und Nikolaus *Muffel*, Gebrüder

5a appellatio

5b Nicht näher ersichtliche Lehenstreitigkeit

6 1. (Markgräflich brandenburgisches Lehengericht zu Ansbach)

2. RKG (1510)

8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

## 1537

- 1 B 1592 Bestellnr. 3928
- 2 Markgraf Albrecht von *Brandenburg*- Ansbach
- 3 Joachim Christian Neu, Doktor der Rechte, herzoglich württembergischer Oberrat, auch für seine Schwester Susanna Sophia Neu, Lorenz Friedrich Strelbel, Doktor (der Rechte), markgräfllich brandenburgischer Rat, Vormund des Theologiestudenten Johann Georg Neu zu Tübingen, Lorenz Korneffer für seine Ehefrau Barbara Neu sowie Georg Scheul für seine Kinder aus der Ehe mit Maria Margaretha Neu, Georg und Agnes Jakobina Scheul, als Erben des markgräfllich brandenburgischen Kammer- und Landschaftsrats Balthasar *Neu*, Johann Hieronymus Imhof d. Ä. sowie seine Neffen Johann Paul und Johann Baptist Imhof als Nachkommen Hans Imhofs (Prozeßvollmacht auch von Anna Maria Gugel als Witwe Paul Imhofs), die Brüder Wilhelm, Raphael und Hieronymus Imhof, ihre Schwestern Anna Catharina, Witwe Johann Bartholomäus Furtenbachs, und Anna Maria Imhof, ihr Schwager Georg Wilhelm Derrer als Ehemann der verstorbenen Susanna Imhof (Prozeßvollmacht von Christoph Ludwig Dietherr, Doktor der Rechte, und Raphael Imhof als Vormündern seines unmündigen Sohnes Georg Veit Derrer), ihre Schwägerin Catharina Pfinzing, Witwe von Sebastian Imhof und Johann Christoph Ölhafen von Schöllnbach, Doktor der Rechte, Ratskonsulenten (Prozeßvollmacht von Johann Christoph Ölhafen, Sibylla Veronika Ölhafen, Witwe Albrecht Imhofs, und Magdalena Gammersfelder, Witwe Wolf Hieronymus Ölhafens, als ihren und ihres Sohnes Johann Paul Ölhafen Erben), ihre Nichten Anna Catharina, Maria Magdalena, Sibylla und Ursula Imhof (Prozeßvollmacht von ihrer Mutter Anna Scheurl, Witwe Gabriel Imhofs) sowie Hedwig Imhof (Prozeßvollmacht von ihrem Ehemann Philipp Jakob Tucher) als Nachkommen und Erben Wilhelm Imhofs, die Brüder Raimund, Albrecht (Prozeßvollmacht von Johann Hieronymus Imhof d. J., Stadtgerichtsassessor, als Vormund seiner Söhne Andreas und Johann Christoph Imhof sowie von Georg Andreas Harsdörfer als Vormund seiner Töchter Maria Magdalena und Anna Maria Imhof), Georg, Geheimer Rat, Losunger und Oberster Stadthauptmann, und Octavian Imhof (Prozeßvollmacht von seiner Witwe Margaretha Besler [Peßler]), ihre Schwester Anna Catharina Imhof, Witwe von Friedrich von Berck, ihre Schwager Christian Scheurl und Christoph Andreas Gugel, Ehemänner der verstorbenen Regina und Ursula Imhof (Prozeßvollmacht von Georg Imhof und Christoph Gottfried Gugel, Stadtgerichtsbeisitzer, für ihre Kinder Johann Christoph, Christoph Sigmund und Maria Salome Gugel), und ihr Neffe Johann Carl Imhof (Prozeßvollmacht von Hans Jakob Pömer als nunmehrigem Ehemann seiner Witwe Helena Rosina Pömer) als Nachkommen und Erben Andreas Imhofs sowie Michael Imhof (Prozeßvollmacht auch von den Geschwistern Georg Paul Imhof, Geheimmem Rat und Landpfleger, auch als Beistand von Maria Magdalena, Catharina Sidonia und Maria Salome Imhof, Christoph Andreas Imhof, Pfleger zu Altdorf, Maria Imhof, Witwe Andreas Gammersfelders, ihrer Schwägerin Susanna Magdalena Weiß, Witwe Jeremias Imhofs, ihrem Neffen Jeremias Imhof und dessen Schwager Jakob Wilhelm Hülß von Rathsberg als Ehemann der verstorbenen Maria Sabina Imhof als Erben Jeremias Imhofs)
- 4a Dr. Johann Ulrich Stieber und (subst.) Dr. Abraham Ludwig Gülch(er) (1658)
- 4b Dr. Jonas Eucharius Erhardt und (subst.) Dr. Wilhelm Henrich Goll (1658);  
Dr. Johann Georg von Gülchen und (subst.) Dr. Paul Gams (1658);  
Dr. Jonas Eucharius Erhardt und (subst.) Dr. Johann Rolemann (1659)
- 5a *mandatum poenale per edictum de extradendo cessionem et restituendo indebite accepta c. c.*

5b Auseinandersetzung um im Übermaß geleistete Schuldzahlung;  
Mitte März 1622 lieh die von den Brüdern Wilhelm und Andreas Imhof geleitete Handelsgesellschaft Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach 30.000 fl: Balthasar Neu beteiligte sich mit 5.000 fl. Ende Aug. 1628 trat die markgräfliche Vormundschaft im Gegenzug ein bei der Westindischen Kompanie zu Amsterdam angelegtes Kapital von 20.000 Rtl. an die Imhofische Handelsgesellschaft ab.

Kl. Markgraf verlangt, daß ihm alles, was sein Vater und seine Vormünder bekl. Partei über das schuldige Maß hinaus bezahlt hätten, zurückerstattet werden müsse, daß insbesondere die Zessionsurkunde samt aus der Westindischen Kompanie bezogenem Gewinn herauszugeben sei: das zu Zeiten höchster Münzkonfusion teils in silberlosen Sechsbätznern zu 10 fl je Reichstaler, teils in Golddukaten à 12 fl ausbezahlte Darlehen stelle lediglich einen Gegenwert von 3.000 Rtl. dar; allein bis Mitte 1628 seien 6.250 Rtl. an Zinsen entrichtet worden. Die Nachkommen der Gesellschafter Wilhelm, Andreas und Hans Imhof ersuchen unter Berufung auf die Exemption der Reichsstadt und ihrer Bürger um Remission nach Nürnberg, wo sie alle bis auf drei – allerdings nicht aus dem Bürgerrecht entlassene – Miterben wohnten: das Mandat zähle Personen auf, die längst verstorben seien oder mit der Sache nichts zu tun hätten, übergehe aber die Erben Jeremias Imhofs. Die nicht im Mandat, aber im Botenbericht genannten Nachkommen Jeremias Imhofs schließen sich diesem Remissionsbegehren an. Die Erben der Catharina Pfinzing bitten um Absolution von der Klage: diese habe ihren Ehemann Sebastian Imhof nicht beerbt, der wiederum lediglich ein halbes Jahr an der Gesellschaft beteiligt gewesen und einige Jahre vor der Darlehensvergabe verstorben sei. Die Erben Balthasar Neus tragen ebenfalls auf Absolution von der Ladung an: dieser habe keinen Vertrag unmittelbar mit kl. Partei geschlossen; auch die Zession sei ausschließlich zugunsten der imhofischen Gesellschafter erfolgt.

- 6 1. RKG 1658–1666 (1658–1663)
- 7 Originalverschreibung Markgraf Joachim Ernsts von Brandenburg-Ansbach für die Brüder Wilhelm und Andreas Imhof, Mitglieder des Älteren und Geheimen Rats zu Nürnberg, auch für ihre Mitverwandten über 30.000 fl 1622 mit zugehörigem Sortenzettel (Q 4, 5);  
Quittung des markgräflich brandenburgischen Obereinnehmers Johann Samuel Weber über Erhalt von 25.000 fl in imhofischem und 5.000 fl in eigenem Namen seitens Balthasar Neus 1622 (Q 6);  
Revers der Brüder Wilhelm und Andreas Imhof, wonach Balthasar Neu am Kapital von 30.000 fl zu einem Sechstel beteiligt sei, 1622 (Q 7);  
Zessionsbrief der Markgräfin Sophia von Brandenburg-Ansbach, geb. Gräfin von Solms-Laubach, und des Grafen Friedrich von Solms-Laubach als markgräflichen Vormündern für die Brüder Wilhelm und Hans Imhof samt Mitverwandten hinsichtlich eines zu Amsterdam liegenden Kapitals von 20.000 Rtl. 1628 (Q 9);  
Quittungen von Wilhelm, Andreas und Hans Imhof über Zinszahlungen von nominell 6.375 fl, reduziert 5.100 fl, 1624–1628 (Q 11–15)
- 8 2,5 cm

## 1538

- 1 B 1521 Bestellnr. 3860
- 2 Statthalter und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach zu Ansbach sowie Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach (Markgraf Georg der Fromme von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auch als Vormund seines Neffen Markgraf Albrecht Alcibiades Bekl. 1. Instanz)

- 3 Konrad *Neuner*, Bürger zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1549);  
Dr. Wolfgang Breyning (1549);  
Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Deschler (1549);  
Dr. Georg Berlin (1564);  
Dr. Bernhard Kuehorn (1573)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung wegen Geleitsbruchs;  
Gegenstand in 1. Instanz: Christoph von Pappenheim überfiel den angeblich mit einem Geleitbrief des markgräflichen Geleitmanns zu Hof versehenen Friedrich Neuner Ende 1528 auf dem Rückweg von Plauen nach Nürnberg zwischen Münchberg und Gefrees, nahm ihm Pferd, Waffen und Bargeld ab und ließ ihn erst ein Dreivierteljahr später frei, nachdem sein Vater Konrad Neuner ein Lösegeld 1.100 fl in Joachimstalern erlegt hatte. Mitte Mai 1537 kam Bekl. am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg mit der Forderung nach Ersatz der geraubten Stücke, des Lösegeldes und weiterer Unkosten von 300 fl gegen Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach ein: dieser habe seine Pflichten als Geleitsherr vernachlässigt und den mittlerweile in seinen Diensten stehenden Haupttäter nicht zur Schadenersatzleistung angehalten. Kl. Partei brachte vor: sie sei für die Schäden, die Pappenheim als erklärter Feind des Schwäbischen Bundes verursacht habe, nicht verantwortlich zu machen; bei der Aussöhnung Pappenheims mit den Bundesgenossen Ende 1532 seien die gegenseitigen Forderungen an das Bundesgericht des nun aufgelösten Schwäbischen Bundes verwiesen worden. Das kaiserliche Landgericht sprach Bekl. die Zahlung von 1.100 fl zu.  
Kl. Partei wendet sich ans RKG: sie habe anfänglich der Angabe des Bekl., sein Sohn habe einen Geleitbrief erlangt, geglaubt, bei einer nachträglichen Überprüfung aber weder den Geleitbrief selbst noch in den Registern einen Hinweis darauf gefunden. Bekl. macht eine Reihe von Fristversäumnissen geltend.  
Mit Urteil vom 23. Okt. 1551 wird die Appellation als desert abgeschlagen. Mitte Nov. 1554 begleichen Statthalter und Räte zu Ansbach die Hälfte der 1.100 fl sowie der Gerichtskosten. Mitte Okt. 1557 beantragt die neunerische Vormundschaft, Markgraf Georg Friedrich als Erben des Markgrafen Albrecht Alcibiades auch zur Zahlung der zweiten Hälfte zu verpflichten. Dieser gibt an, Land und Leute seines Veters als schon zu dessen Lebzeiten mitbelehnter Lehennachfolger in Besitz genommen, auf dessen Erbe aber verzichtet zu haben. Das RKG erklärt sich am 13. Dez. 1560 in der Frage der ausstehenden 550 fl für nicht zuständig. Die neunerische Vormundschaft wendet sich daher erneut ans kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg, das den Markgrafen Ende Apr. 1567 aufgrund eines Gutachtens der Juristenfakultät zu Heidelberg von dieser Forderung freispricht, den Erben Konrad Neuners, seiner Witwe Clara Neuner sowie seinen Töchtern Barbara und Anna Neuner, Ehefrauen Paul Wellers, Doktors der Arznei, und Hans Imhofs, beide Bürger zu Nürnberg, jedoch die Klage auf die Eigengüter des verstorbenen Markgrafen vorbehält (vgl. Bestellnr. 3860/1).
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1537  
2. RKG 1549–1575
- 7 Vorakt (Q 4) enthält: Zeugenaussagen vor landgerichtlicher Kommission 1542 (fol. 22r. f) und vor Bürgermeistern und Rat der Bergstadt Schlaggenwald (im Akt: Schlackenwald) 1542 (fol. 34r f.); Korrespondenz zwischen Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg sowie Hauptleuten und Räten des Schwäbischen Bundes

1529–1533 (fol. 23r ff.); Urgichten von zwei der Beihilfe verdächtigten, in Plauen verhörten Personen 1529 (fol. 25v ff.); Revers des Christoph von Pappenheim hinsichtlich des rechtlichen Austrags der gegen ihn bestehenden Forderungen 1532 (fol. 37r ff.); Urteile des Gerichts des Schwäbischen Bundes auf Schadenersatzforderungen Stephan Geigers, Bürgers zu Nürnberg, gegen Bischof Weigand von Bamberg wegen Geleitsbruchs 1530 und des RKG auf Abweisung der fürstbischöflichen Appellation 1536 (vgl. Bestellnr. 3485) (fol. 38r f.);

Aufstellungen über Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 13, 36);

Kommissionsrotulus des markgräflich brandenburgischen Landschreibers Johann Baptist Tettelbach (Q 43) enthält: Lehenbrief König Ferdinands I. für die Kurfürsten Joachim II. und Albrecht sowie die Markgrafen Johann, Georg und Albrecht Alcibiades von Brandenburg 1538; Notariatsinstrument über die Annahme von Land und Leuten des Markgrafen Albrecht Alcibiades durch Markgraf Georg Friedrich als mitbelehnten Agnaten und Lehenfolger aus der Hand Joachim Schlicks, Grafen zu Passaun, Herrn zu Weißkirchen, Rabenstein und Schlackenwerth, als kaiserlichen Kommissars und Statthalters unter Verzicht auf dessen Eigentumserbe 1557; Auszüge aus "Dispositio Achillea" 1473, aus Erbteilungsvertrag Kurfürst Friedrichs I. 1437 und aus Testament Markgraf Friedrichs IV. 1507; Konfirmationen kurfürstlich und markgräflich brandenburgischer Familien- und Teilungsverträge durch die Könige und Kaiser Friedrich III. 1473, Maximilian I. 1507, Karl V. 1541 und Ferdinand I. 1559;

Lehenbriefe König Ruprechts für die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. 1401 (Nr. 47) und König Friedrichs III. für Kurfürst Friedrich II. und die Markgrafen Johann, Albrecht Achilles und Friedrich III. 1444 (Q 48)

8 8 cm

## 1539

- 1 – Bestellnr. 15313
- 2 Markgrafen Christian von *Brandenburg*-Bayreuth und Albrecht von *Brandenburg*-Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nördlingen*
- 4a Dr. Johann Ulrich Stieber (1651)
- 4b Dr. Georg Goll (1653);  
Dr. Johann Carl Müeg (1659)
- 5a mandatum de cassando, restituendo et amplius non turbando nec molestando contra privilegia caesarea et regia c. c., in specie den heilsbronnischen (Frei- und) Pfleghof zu *Nördlingen* betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Jurisdiktions- und Obrigkeitsrechte über den Pfleghof des ehemaligen Zisterzienserklosters Heilsbronn zu *Nördlingen*; Friedrich Roth, Bürger zu *Nördlingen*, ging nach seiner Heirat mit der Witwe Hans Jakob Örtels, des Pflegers des Heilsbronner Klosterhofs zu *Nördlingen*, mit dessen Amtsnachfolger Lorenz Melchior Dieterich einen Vergleich über ihm zustehende Gelder ein. Als Dieterich seine Zusagen nicht einhielt, erwirkte Roth Anfang Dez. 1645 bei Bürgermeistern und Rat zu *Nördlingen* ein entsprechendes Urteil. Um dessen Vollstreckung durchzusetzen, erlangte Roth Mitte Juli 1648 beim Reichshofrat ein Mandatum poenale super protracta iustitia gegen bekl. Partei.  
Kl. verneinen jede reichsstädtische Zuständigkeit über den Klosterhof: aufgrund der (päpstlichen) Exemption des Zisterzienserordens und kaiserlicher Exemptionsprivilegien sei das Kloster Heilsbronn von fremder Jurisdiktion befreit gewesen; sein Klosterhof zu *Nördlingen* habe nicht nur der Verwaltung von Einkünften gedient, sondern sei bis zur Reformation meist von Ordens-

geistlichen bewohnt worden; die Schuldforderung Roths gehe nicht auf die Amtstätigkeit Örtels, sondern auf ein Darlehen an Markgraf Friedrich von Brandenburg-Ansbach zurück, sei auch deshalb nicht der reichsstädtischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Bürgermeister und Rat wenden ein, daß es sich beim Klosterhof um ein ehemals bürgerliches Anwesen innerhalb der Ringmauern der Reichsstadt handle und folglich ihnen hohe und niedere Obrig- und Gerichtsbarkeit zustünden.

- 6 1. RKG (1650–1659)
- 7 Beilagen zu fehlendem Schriftstück (Prod. vom 3. Dez. 1650): Vertrag der Reichsstadt Nördlingen mit Abt Gottfried von Heilsbronn wegen des Klosterhofs 1357 (Lit. A); Reichshofratsmandat auf Antrag Friedrich Roths gegen Bürgermeister und Rat zu Nördlingen 1648 (Lit. C);  
Beilagen zu Replik (Prod. vom 27. Aug. 1651): Schirmbriefe, Exemptionsprivilegien und Privilegienbestätigungen der Könige und Kaiser Adolf 1295, Albrecht I. 1302, Heinrich VII. 1313, Wenzel 1398, Friedrich III. 1443 sowie 1474 und Maximilian I. 1500 für das Kloster Heilsbronn (Lit. C–E, O, Q–S); Urkunden des kaiserlichen Hofrichters Herzog Bolko III. von Schlesien-Oppeln über die Insinuation von Privilegien Kaiser Karls IV. für das Kloster Heilsbronn 1359 (Lit. M, N); Vertrag der Reichsstadt Nördlingen mit Abt Peter von Heilsbronn wegen des Klosterhofs 1469 (Lit. X);  
Beilagen zu Duplik (Prod. vom 16. Mai 1653): Schreiben des Heilsbronner Titularabts Bartholomäus (Wolschendorf) an Klosterpfleger Andreas Stahel wegen des Hausbesitzes des Klosters zu Nördlingen 1594 (Lit. D); Wortlaut des Nördlinger Bürgereids (Lit. E); Auszüge aus Nördlinger Ratsprotokollen 1564–1637 (Lit. G–P, R, S, V, X, Y, AA, BB);  
Beilagen zu kl. Submissionsschrift (Prod. vom 27. Mai 1654): Appellationsinstrument Abt Ulrichs II. von Heilsbronn gegen Urteil von Bürgermeistern und Rat zu Nördlingen auf sein Rechtshilfeersuchen gegen Nördlinger Bürger wegen des Klosterzehnts zu Kleinerndlingen (im Akt: Erlingen) 1455 (Lit. Z); Bestandsbriefe über den heilsbronnischen Bauhof zu Nördlingen 1467–1520 (Lit. AA, CC, FF); Notariatsinstrument mit Eid des Heilsbronner Konventualen und Klosterpflegers zu Nördlingen, Johann Fuchs, über offene Schuldforderungen 1473 (Lit. BB); Äcker in Umgebung Nördlingens betreffende Kaufverträge mit Klosterpfleger Johann Fuchs 1491 sowie Abt Sebald von Heilsbronn 1514 (Lit. DD, EE); Korrespondenz zwischen Abt Melchior von Heilsbronn, dem Klosterpfleger Jakob Birker, ihrem Beständer Stephan Wernlin sowie Bürgermeistern und Rat zu Nördlingen 1566–1567, weiterhin zwischen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach, dem Klosterichter Georg Keck sowie Bürgermeistern und Rat zu Nördlingen 1598–1618 (Lit. HH, KK, LL, OO, PP, QQ<sup>1</sup>, QQ<sup>2</sup>, RR)
- 8 4,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 56 Prod.; SpPr fehlt

## 1540

- 1 B 1583 Bestellnr. 3919
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* als Interessent sowie Friedrich von Haldermannstetten gen. Stettner zu Feuchtwangen (Interessant und Becl. 1. Instanz)
- 3 Maria Nothaft von Hohenberg zu Backnang, geb. von Woellwarth, und Valentin Dietrich Nothaft von Hohenberg zu Kleiningersheim am Neckar (in Ladung und Botenbericht genannt, im Prozeß nicht weiter in Erscheinung tretend) als Witwe und Erben des Hans *Nothaft von Hohenberg* (Hans Nothaft von Hohenberg Kl. 1. Instanz)



- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. German Ernlin (1564);  
Dr. Johann Vest (1572)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Dez. 1571 erhob Hans Nothaft von Hohenberg am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil gegen Friedrich von Haldermannstetten und offenbar auch gegen Wilhelm Balthasar Zollner von der Hallburg (vgl. Bestellnr. 14522) als Ehevögten der von Hans von Ehenheim hinterlassenen Töchter Euphrosina und Veronika von Ehenheim Klage auf Zahlung der ihm als Erben seiner Tochter Helena von Ehenheim zugefallenen 1.100 fl Heiratsgut und Morgengabe samt Zinsen und Schäden: diese habe sich Mitte 1551 mit Hans von Ehenheim verhehlicht; Ende Aug. 1554 sei sie mit 800 fl Heiratsgut und 300 fl Morgengabe auf markgräfliche Lehen, mit 800 fl Widerlage auf eine markgräfliche Zinsverschreibung verwiesen worden; nach dem Ableben seines Schwiegersohnes seien ihm die fraglichen Lehenstücke als Lehenträger seiner Tochter verliehen worden; Streitigkeiten der Witwe mit den Ehevögten ihrer das väterliche Allodialerbe antretenden Stieftöchter seien im Frühjahr 1570 dahingehend verglichen worden, daß diese angesichts der inzwischen erfolgten Ablösung des markgräflichen Zinses jeweils die halbe Widerlage versichern sollten; seine Tochter sei um Michaelis 1570 verstorben; kl. Markgraf habe daraufhin die verschriebenen Lehen eingezogen; die Allodialerben hätten die schuldige Zahlung verweigert. Kl. Markgraf forderte seinen Lehenmann Friedrich von Haldermannstetten als vom Rottweiler Gerichtszwang befreiten Schutzverwandten ab. Hans Nothaft von Hohenberg betonte, daß Erbauseinandersetzungen unter Adeligen zu den ehaften Angelegenheiten zählten. Mitte Apr. 1572 wurde die beantragte Remission abgeschlagen.  
Kl. Markgraf wendet sich wegen Remissionsverweigerung und Mißachtung seines Exemtionsprivilegs ans RKG. Bekl. Witwe verzichtet darauf, das Zuständigkeitsproblem zu erörtern, um anschließend den hofgerichtlichen Prozeß fortsetzen zu können, sondern erneuert die durch ihren vor Insinuation der Ladung verstorbenen Ehemann erhobene Klage auf 1.100 fl an Heiratsgut und Morgengabe, 55 fl an Zins daraus, 24 fl an Zins aus der verschriebenen Widerlage für die Zeit von Petri Cathedra bis Michaelis 1570 sowie 20 fl für Brennholz (vgl. Bestellnr. 2270).
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1571  
2. RKG 1572–1575
- 7 Heiratsvertrag zwischen Hans von Ehenheim und Helena Nothaft von Hohenberg 1551 (Q 16);  
Versicherungsbrief des Hans von Ehenheim hinsichtlich Heiratsguts, Morgengabe und Widerlage seiner Ehefrau Helena von Ehenheim 1554 (Q 17);  
Bewilligungsbrief von Regenten und Räten Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach für Hans von Ehenheim hinsichtlich der Verweisung seiner Ehefrau Helena von Ehenheim auf ein aus dem Heimfall des Schlosses Forndorf herrührendes Kapital von 1.000 fl, zwei Anwesen zu Feuchtwangen, etliche Feldlehen und verschiedene Zinseinkünfte 1554 (Q 18);  
Vergleich zwischen Helena von Ehenheim sowie Friedrich von Haldermannstetten und Wilhelm Balthasar Zollner von der Hallburg vor Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1570 sowie Versicherungsbrief der beiden Schwager hinsichtlich des der Witwe zustehenden Gegengelds von 800 fl 1570 (Q 19, 20)
- 8 3 cm

## 1541

- 1 B 1442 Bestellnr. 3784
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Hauptleute und Räte des Schwäbischen Bundes als Intervenienten
- 4a Dr. Jakob Kröll (1522)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1522);  
Lic. Johann Hack, Bundesgerichtsschreiber (1522)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit der Bundesversammlung des Schwäbischen Bundes;  
(Anfang Mai 1518 wandten sich Bürgermeister und Rat zu Nürnberg an die Bundesversammlung des Schwäbischen Bundes, weil Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auf ihre Bitte hin, zwei kürzlich gefangengesetzte reichsstädtische Untertanen gemäß Bundesstatut freizulassen, geäußert habe, mit ihnen in keinem Bund zu stehen. Ende Nov. 1519 sprach sich die Bundesversammlung unter Hinweis auf eine anlässlich der Mitte Okt. 1512 beschlossenen Verlängerung des Bundes auf zehn Jahre in die Einung eingefügte Bestimmung, wonach sich Markgratium und Reichsstadt nicht gegenseitig Beistand zu leisten bräuchten, im Falle von Gewalttätigkeiten der jeweils anderen Seite jedoch Anspruch auf Bundeshilfe hätten, dahin aus, daß beide Parteien alle anderen Artikel der Einung einhalten und ihre Streitigkeiten nach Übung des Bundes austragen müßten, ohne zu behaupten, nicht miteinander im Bunde zu sein. Kl. Markgrafen unterwarfen sich diesem gütlichen Abschied nicht.) Die Bundesversammlung erklärte sich daraufhin für kompetent, über die anhängige Streitfrage zu befinden.  
Mitte Dez. 1520 appellieren kl. Markgrafen ans RKG: nach dem Wortlaut der Einung falle die Entscheidung, ob Mitglieder miteinander im Bund stünden, nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Bundesversammlung; auch verfolgten Hauptleute und Räte des Bundes in dieser Angelegenheit eigene Interessen und seien damit nicht als Richter tauglich. Bürgermeister und Rat betonen unter Vorlage eines Ende Febr. 1522 von der zu Ulm tagenden Bundesversammlung ausgegangenen Schreibens, daß allein diese berechtigt sei, einzelne Bestimmungen der Einung zu erläutern, und daß der Bundesvertrag die allgemeine Verbindlichkeit mehrheitlich getroffener Beschlüsse vorsehe. Intervenienten stellen fest, daß Bund, Einung und alle damit verbundenen Angelegenheiten dem kameraleen Gerichtszwang nicht unterworfen seien.
- 6 1. (Bundesversammlung des Schwäbischen Bundes 1518)  
2. RKG 1522
- 7 Auszug aus Bundeseinigung (Nr. 8);  
Beilagen zu Duplik (Nr. 12): undat. Beschluß der Bundesversammlung auf Klage Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach gegen die Reichsstadt Nürnberg wegen etlicher Blockhäuser, Stöcke und Gräben (Lit. A); Schreiben der kl. Markgrafen an den Bundesrichter Wolfgang Rem hinsichtlich Jagd und Wildbann um das Schloß Schönberg 1515 (Lit. B, C)
- 8 2 cm;  
Lit.: Karl Klüpfel (Hg.), *Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes (1488–1533). Zweiter Theil: 1507–1533* (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart XXXI), Stuttgart 1853, S. 153, 178, 186, 207, 227

## 1542

- 1 B 1444 Bestellnr. 3785
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg*- Ansbach und *Brandenburg*-  
Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Jakob Kröll (1518)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1522)
- 5a citatio (in causa fractae pacis)
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Ende Apr. 1522 beantragen kl. Markgrafen, über bekl. Partei wegen Land-  
friedensbruchs die Reichsacht zu verhängen: in dem ihrem Amt Schönberg zu-  
gehörigen Gehölz "Kranz" am "Moritzberg" (im Akt: Leinberg) habe Kaspar  
von Seckendorff als dortiger Amtmann Anfang Apr. 1522 auf Befehl des anläß-  
lich des Reichstags in Nürnberg weilenden Markgrafen Kasimir von Branden-  
burg-Ansbach und *Brandenburg*-Kulmbach Holz fällen lassen; die Gegenseite  
habe vierzig Reisisge abgesandt, um den besten Teil davon nach Lauf zu schaf-  
fen. Bürgermeister und Rat beanspruchen die Nutzung des Gehölzes für die na-  
he gelegene Kapelle St. Mauritius samt Bruderhaus, deren Pflege und Verwal-  
tung ihnen obliege.
- 6 1. RKG 1522–1524
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 14) enthält: Aussagen von vier-  
zehn ans RKG nach Nürnberg geladenen Zeugen aus Schönberg, Lauf, Wei-  
genhofen, Rüblanden und Pyrbaum vor den RKG-Beisitzern Arnold von  
Glauburg und Ludwig Schwertzell von Willingshausen, Doktor bzw. Lizentiat  
der Rechte, 1523;  
nürnbergischer Kommissionsrotulus (Q 18) enthält: Aussagen von 27 ans RKG  
nach Nürnberg geladenen Zeugen aus Leinburg, Diepersdorf, Haimendorf,  
Weigenhofen und Reuth vor dazu verordneten RKG-Beisitzern 1523
- 8 3,5 cm

## 1543

- 1 B 1445 Bestellnr. 3786
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg*- Ansbach und *Brandenburg*-  
Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Jakob Kröll (1518);  
Lic. Johann Helfmann (1532)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1522);  
(Dr. Friedrich) Reiffsteck (1533)
- 5a citatio
- 5b Auseinandersetzung um Grenzsteinsetzung;  
Anfang 1524 ließen Kurfürst Ludwig V. und Pfalzgraf Friedrich von der Pfalz  
sowie Bürgermeister und Rat zu Nürnberg, um ihre Fraisch- und Wildbannbe-  
zirke abzugrenzen, etliche mit ihren Wappen versehene Steine setzen.  
Kl. Markgrafen beanstanden, daß vier Steine, ohne sie zuzuziehen, auf ihrem  
Grund und Boden aufgestellt worden seien, sehen dadurch ihre Fraisch- und  
Wildbanngerechtigkeit beeinträchtigt und lassen Bürgermeister und Rat vorla-  
den: zwei Steine unfern Hohensteins und Illafelds fänden sich innerhalb des bis

Spies und Viehhofen reichenden kl. Wildbannbezirks; zwei Steine nahe Plech und Pfaffenhofen stünden im kl. Fraischbezirk. Kl. Partei verweist auf die kurpfälzische Beteiligung an der Steinsetzung, die sich in der Ladung hätte niederschlagen müssen. In der Hauptsache beansprucht kl. Seite den hohen Wildbann bis über Henneberg hinaus für das Schloß Hohenstein sowie die fraischliche Obrigkeit bis Harnbach, Hohenstein, Illafeld, Riegelstein, Plech, Höfen und Hammerschrott für die Stadt Velden.

- 6 1. RKG 1524–1536 (1524–1534)
- 7 Nürnbergische Kommissionsakten (Prod. vom 27. Okt. 1525) enthalten: Zeugenaussagen vor Propst Heinrich III. von Neunkirchen als kaiserlichem Kommissar 1525;  
brandenburgische Kommissionsakten (Nr. 11) enthalten: Zeugenaussagen vor Hans Rabensteiner, Amtmann zu Herzogenaurach, als kaiserlichem Kommissar 1526;  
kolorierter Plan des Gebiets zwischen der Pegnitz auf Velden und Harnbach zu sowie Hohenstein, Osternohe, Riegelstein und Pfaffenhofen (Q 20; jetzt: PISlg 10291; vgl. Krausen Nr. 7)
- 8 8 cm

## 1544

- 1 B 1452 Bestellnr. 3793
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Jakob Kröll (1518)
- 4b (Lic. Johann) Hepstein (1526);  
(Dr. Konrad von) Schwabach (1527)
- 5a citatio
- 5b Klage wegen Geleitsbruchs;  
Ende Nov. 1526 erheben kl. Markgrafen gegen bekl. Partei eine Klage auf Zahlung von 30.000 fl, weil diese im Okt. 1518 Hans Hurlmann zu Großreuth wegen eines ihm zur Last gelegten Totschlags habe gefangennehmen lassen, obwohl ihn das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg bereits mit einem Geleitbrief versehen habe, damit er dort seine Unschuld beweisen könne: dadurch sei neben ihrer hohen Obrigkeit über Großreuth insbesondere das vom in markgräflichen Händen befindlichen Landgericht in kaiserlichem Namen erteilte Geleit verletzt worden.
- 6 1. RKG 1526–1531 (1526–1528)

## 1545

- 1 B 1448<sup>b</sup> Bestellnr. 3789
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* für die Pfleger des Neuen Spitals, ihre Bürger Georg Fütterer (Füttrer) (vgl. Bestellnr. 3834), Georg Kreß (vgl. Bestellnr. 3787), Ulrich Starck (vgl. Bestellnr. 3792), Bartholomäus Halter (vgl. Bestellnr. 3794), Sebald Rech (vgl. Bestellnr. 3840), Hans Groland (vgl. Bestellnr. 3833), Nikolaus Groland (vgl. Bestellnr. 3791), Georg Schlauf

- dersbacher (vgl. Bestellnr. 3839), Hieronymus Holzschuher (vgl. Bestellnr. 3788), Wolf Horneck (vgl. Bestellnr. 3790), Sebald Pfinzing (vgl. Bestellnr. 3929) und Hans Nützel (vgl. Bestellnr. 3969), ferner Vierer und Gemeinde zu Kraftshof (vgl. Bestellnr. 3796)
- 4a Dr. Jakob Kröll (1518);  
Lic. Johann Helfmann (1531);  
Dr. Anastasius Greineisen (1551);  
Lic. (Mauritius) Breunle (1551);  
Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Christoph Hoß, Dr. Franz Frosch, Lic. Ludwig Hirter, Dr. Simeon Engelhardt, Dr. Hieronymus Hauser, alle anderen RKG-Advokaten und RKG-Prokuratoren sowie Dr. Christoph Scheurl, Lic. Johann Hepstein, Dr. Christoph Gugel, Dr. Valentin Kötzler und Dr. Johann Müllner (1526);  
Dr. Adam Werner von Themar (1549);  
Dr. Michael von Kaden (1552);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1562);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a citatio (das Lazarett betr.; später: die neuen Gebäude betr.)
- 5b Auseinandersetzung um befestigte Bauten um Nürnberg, insbesondere das Lazarett zu St. Johannis;  
Anfang Okt. 1526 werden Bürgermeister und Rat, die Spitalpfleger und etliche Bürger zu Nürnberg sowie Vierer und Gemeinde zu Kraftshof auf kl. Antrag vorgeladen, weil sie gegen ausdrückliches königliches Verbot, den durch König Maximilian I. bekräftigten Bescheid des Schwäbischen Bundes auf Beseitigung von um die Reichsstadt angelegten Türmen, Blockhäusern, Schranken und Gräben sowie das im gemeinen Recht verankerte Gebot, keine befestigten Gebäude zu fürstlichem Nachteil zu errichten, innerhalb des Territoriums und der fräischlichen Obrigkeit des Burggraftums Nürnberg mit Türmen, Zwingern, Gräben oder anderweitig bewehrte Häuser erbaut hätten: diese Gebäude müßten niedergelegt oder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Auf den Antrag des reichsstädtischen Prokurators Johann Hepstein, kl. Markgrafen zu verpflichten, gegen jede bekl. Partei eine separate Klage einzureichen, ergeht am 7. Dez. 1526 ein Bescheid, daß jeweils ein eigenes Protokoll angelegt und eine Abschrift des Klaglibells beigefügt werden soll.  
Bürgermeister und Rat werden beklagt, weil sie durch die Spitalpfleger unterhalb der Vorstadt St. Johannis an der Pegnitz zwei Häuser und sich anschließend eine Kirche aus Quadersteinen errichtet, das Fundament für einen weiteren Bau ausgehoben und rund 2.000 Quadersteine bereitgestellt hätten. Während die Spitalpfleger erklären, daß sie mit dem Lazarettbau zu St. Johannis nichts zu tun hätten, überdies dem Stadtgericht unterworfen seien, beantragen Bürgermeister und Rat zunächst ohne Erfolg, das Verfahren bis zum Abschluß des anhängigen Fraischprozesses (vgl. Bestellnr. 1239) auszusetzen, da sich die Klage insbesondere auf die angebliche fräischliche Obrigkeit über die fraglichen Örtlichkeiten stütze. Zum beanstandeten Bau geben sie an: es handle sich um einen 1490 gestifteten und in den folgenden Jahrzehnten errichteten Kirchen- und Lazarettbau; Pest- und Franzosenhaus mit St. Sebastian geweihter Kapelle stellten keine Befestigungen dar, wie Johann Küchenmeister, Doktor der Rechte, Dietrich von Westerstetten, Hans von Hürnheim und Ulrich Strauß als auf die Niederlegungsklage Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach vom Schwäbischen Bund abgeordnete Kommissare anläßlich einer Besichtigung Mitte Sept. 1507 festgestellt hätten. Allgemein berufen sie sich darauf, daß gemeines wie natürliches Recht jedermann erlaubten, auf eigenem Grund und Boden nach Wohlgefallen zu bauen, daß kl. Partei innerhalb einer Meile um Nürnberg weder Stadt oder Markt noch

Schloß oder Burg besitze, denen der Lazarettbau nachteilig sein könne, während die Reichsstadt und ihre Bürger dort über zahlreiche befestigte Häuser und Burgen verfügten, das Befestigungsrecht folglich längst ersessen hätten, daß kl. Familie Kaiserburg, Landvogtei, Schultheißenamt und Reichswälder niemals mit dem Burggraftum Nürnberg als Reichslehen empfangen habe, daß ein Privileg Kaiser Karls IV. die Errichtung von festen Bauten binnen einer Meile um Nürnberg ohne reichsstädtische Erlaubnis verbiete, daß kl. Markgrafen die zehnjährige Einspruchsfrist gegen den 1497 begonnenen Bau versäumt hätten, daß kein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts vorliege, sie vielmehr dem königlicherseits bestätigten Abschied der Bundesversammlung nach Verhandlungen lediglich unter Rechtsvorbehalt nachgekommen seien.

- 6 1. RKG 1526–1558 (1526–1576)
- 8 13 cm; Akt enthält neben einem bis 1558 reichenden SpPr zum Prozeß wegen des Lazarettbaus zusätzlich ein bis 1594 laufendes SpPr zum gesamten Prozeßkomplex;  
Lit.: Koch, bes. S. 66–89

## 1546

- 1 B 203 rot Bestellnr. 1239/I–XV
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg*-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Martin Geuder, Bürger zu Nürnberg
- 4a Dr. Jakob Kröll (1518);  
Lic. Johann Helfmann (1531);  
Lic. Mauritius Breunle (1550);  
Dr. Anastasius Greineisen (1550);  
Lic. Martin Reichardt (1552);  
Dr. Johann Grönberger (1570);  
daneben für das Revisionsverfahren: Friedrich von Limpurg-Speckfeld, Hans Friedrich Gottsmann zu Neuhaus, markgräfllich brandenburgischer Oberhauptmann auf dem Gebirg, Dr. Nikolaus Stadtmann, Dr. Ludolf Schrader, Dr. Johann Hochmann, Ordinarius zu Tübingen, sowie Dr. Johann Grönberger (1585)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Christoph Hoß, Dr. Franz Frosch, Lic. Ludwig Hirter, Dr. Simeon Engelhardt, Dr. Hieronymus Hauser, alle anderen RKG-Advokaten und RKG-Prokuratoren sowie Dr. Christoph Scheurl, Lic. Johann Hepstein, Dr. Christoph Gugel, Dr. Valentin Kötzler und Dr. Johann Müllner (1526);  
Dr. Friedrich Reiffsteck (1533);  
Dr. Michael von Kaden (1548);  
Dr. Adam Werner von Themar (1550);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1562);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1576);  
Dr. Leonhard Wolf (1582);  
Dr. Marsilius Bergner (1601);  
Dr. Sebastian Wolf (1604)
- 5a *citatio super turbata possessione* der hohen fraischlichen Obrigkeit
- 5b Possessorische Auseinandersetzung um die fraischliche Obrigkeit in zahlreichen Orten um Nürnberg;  
Ende Nov. 1526 erheben die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach possessorische Klage wegen Störung ih-

rer vom Burggraftum Nürnberg und dem zugehörigen kaiserlichen Landgericht herrührenden freischlichen Obrigkeit zu Pattenhofen (im Akt: Pettenhofen), Schwarzenbach und Grub im Amt Burghann (im Akt: Thann), zu Wendelstein, Schwarzenbruck, Ochenbruck, Röthenbach, Feucht, Großschwarzenlohe, Neuses an der Schwarzach, Limbach, Wolkersdorf, Eibach am Entengraben, Reichelsdorf, Kornburg, zwischen Kornburg und Pillenreuth, zu Ziegelstein, Gaulnhofen, Herpersdorf sowie zu und um Schweinau im Amt Schwabach, zu Fürth, Poppenreuth, Stadeln, Mannhof, Großreuth, Kleinreuth, Höfen, Schniegling, Wetzendorf, Buch, Neunhof, Kronach, Ronhof, Muggenhof, Leyh (im Akt: Bleich), Weikershof, Gebersdorf, Sündersbühl (im Akt: Sinterspübel), Tennenlohe und Kraftshof im Amt Cadolzburg durch bekl. Reichsstadt sowie zu Kalchreuth durch Martin Geuder. Bürgermeister und Rat beanspruchen die freischliche Obrigkeit um die Reichsstadt herum für sich: die hohe Obrigkeit rings um Nürnberg sei ursprünglich als der dortigen kaiserlichen Burg zugehörig durch Landvögte ausgeübt worden; die kaiserliche Burg sei ihnen vor rund 150 Jahren zugestellt worden, damit sie diese, solange kein König oder Kaiser dort hofhalte und wohne, verwalteten; den Burggrafen habe damals keinerlei hohe Obrigkeit um Nürnberg zugestanden; Ende Okt. 1273 habe ihnen König Rudolf I. ein gegenüber der kaiserlichen Burg gelegenes heimgefallenes Herrenhaus samt den dorthin zinsbaren Dörfern Schnepfenreuth und Schniegling verliehen, ohne daß damit jegliche hohe Obrigkeit verbunden gewesen sei; Ende Juni 1427 habe Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg diese burggräfliche Burg mit allen seinen Gerechtigkeiten an den Reichswäldern verkauft, damit auch eine eventuell ausgeübte freischliche Obrigkeit; beim Burggraftum Nürnberg handle es sich nicht um ein Fürstentum mit einem abgegrenzten Territorium und davon herrührenden Obrigkeits- und Jurisdiktionsrechten; alles, was kl. Familie um Nürnberg besitze, habe sie allmählich stückweise erworben. Kl. Partei verneint die Existenz einer Landvogtei Nürnberg und behauptet, daß sich das markgräfliche Haus beim Verkauf der burggräflichen Rechte über Reichsstadt und Reichswälder die Freischgerechtigkeit vorbehalten habe. Martin Geuder betont, daß die vom Reich zu Lehen rührende freischliche Obrigkeit in der Hofmark Heroldsberg gleichermaßen seinen Vettern Andreas und Georg Geuder zustehe, er sich folglich nicht allein auf die markgräfliche Klage einlassen müsse.

Mitte März 1535 vereinbaren beide Parteien im durch die kaiserlichen Räte Hans Jakob von Landau und Johann Voit, Doktor der Rechte, den herzoglich bayerischen Landhofmeister Christoph Freiherrn von Schwarzenberg, Hans von Leonrod, fürstbischöflich eichstädtischen Pfleger zu Arberg, und Wilhelm von Neuhausen, Landkomtur der Deutschordensballei Franken und Komtur zu Ellingen, vermittelten Schwabacher Vertrag, daß die hohe Obrigkeit zu Gostenhof und Wöhrd bekl. Reichsstadt, die freischliche Obrigkeit zu Katzwang, Kornburg, Reichelsdorf und Bruck kl. Markgraftum zustehe, ansonsten für zunächst zehn Jahre die Seite über einen Malefizfall erkennen solle, die jeweils vor der anderen tätig werde. Diese interimistische Regelung wird nachfolgend verlängert.

Auf Antrag beider Parteien werden kaiserliche Kommissionen damit betraut, Zeugen zu vernehmen und schriftliche Beweise zu erheben: Zeugenaussagen und Beweismittel beziehen sich auch auf andere als in der Klage ausdrücklich aufgeführte Orte sowie gleichermaßen auf nicht zweifelsfrei als Malefiztaten geltende Frevefälle.

Mit Urteil vom 18. Sept. 1583 wird der bekl. Reichsstadt die Störung der markgräflichen freischlichen Obrigkeit in allen in der Klage genannten Orten mit Ausnahme Pettenhofens und Schwarzenbachs untersagt und zugleich eine entsprechende Kautionsleistung auferlegt. Bekl. Partei ersucht um Revision. Kl. Seite erhebt Einspruch gegen die Benennung von Christoph Fabri und Jakob Langhans, Doktoren (der Rechte), zu Kommissaren und Visitatoren. Das kamerale Endurteil im possessorischen Freischprozeß wird am 13. Juli 1587 bestätigt. Am 10. Sept. 1591 ergeht ein Bescheid zum Wortlaut der vorzule-

genden Kaution.

Mitte Apr. 1591 macht bekl. Reichsstadt die Petitorienklage anhängig (vgl. Bestellnr. 9285).

- 6 1. RKG 1526–1601 (1526–1605)
- 7 Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Reichsstadt (Q 29);  
Nürnberger Kommissionsakten (Q 67) enthalten
- im zweiten Teilband: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1540 (fol. 1r ff.); Verzeichnis über fünf Achtbücher 1448–1538, sechs Strafbücher 1469–1537, elf Haderbücher 1454–1527, fünf Ratsbücher 1480–1529, ein Fraischbuch 1499, ein notarielles Zeugenverhör 1506, ein Salbuch der Stadt Altdorf 1510, ein Ratsregistrale mit Zeugenaussagen 1496 und 1500, das "rote" Achtbuch 1418 sowie alte Weisungsartikel mit jeweiliger äußerer Beschreibung (fol. 512v ff.) sowie Zeugenaussagen dazu 1540 (fol. 539v ff.);
  - im dritten Teilband: Auszüge aus oben genannten Gerichtsbüchern und Akten, geordnet nach Orten, wobei im vorangestellten Index zusätzlich zu den strittigen Örtlichkeiten Lohhof, Hinterhof, Maiach, Fischbach, Stein, Lichtenhof, Gibitzenhof (hier: Gigitzhof), St. Leonhard, Gleißhammer, am Siechgraben, Galgenhof, Steinbühl, Herrnhütte (hier: Ziegelhut), Tafelhof, Gostenhof, Zerkabelshof, Dürrenhof, Gaismannshof, Weidenmühle, Schoppershof, Doos, Thon (hier: Daan), Deumentenhof (hier: Ketzershof), Mögeldorf, Malmsbach, Almoshof (hier: Malmshof), Laufamholz (hier: Laufenholz), Erlenstegen (hier: Erlastegen), Kühberg, Behringersdorf, Spitalhof, Höfles, Lohe, Schnepfenreuth, Sack, Braunsbach, Steinach, Boxdorf (hier: Bocksdorf), Reutles, Großgründlach (hier: Gründlach), Eltersdorf und Wöhrd (hier: Weer) mit den Belegstellen aufgeführt sind;
  - im vierten Teilband: Privileg Kaiser Karls IV. wegen des ewigen Verbleibens der Städte Weißenburg und Windsheim beim Reich und den Pflug- und Landvogteien Nürnberg und Rothenburg nach der Selbstauslösung aus burggräflicher Pfandschaft 1360 sowie Konsensbriefe desselben als König von Böhmen und der Kurfürsten Gerlach von Mainz, Wilhelm von Köln, Boemund von Trier, Ruprecht I. von der Pfalz, Rudolf II. von Sachsen und Ludwig des Römers von Brandenburg 1360;
  - im fünften Teilband: Mandate und Privilegien der Könige und Kaiser Heinrich VII., Ludwig IV., Karl IV., Wenzel, Ruprecht, Sigismund und Friedrich III. zugunsten der bekl. Reichsstadt bezüglich der kaiserlichen Burg 1313–1422 (Lit. A–D), zu Zoll und Geleit 1366 und 1371 (Lit. E, P), über Rechte und Aufgaben in den Reichswäldern 1331–1366 (Lit. M, S, X, Y, AA), zum Verbot der Errichtung von Befestigungen und anderen Gebäuden in den Reichswäldern 1353–1464 (Lit. O, Q, R) sowie über die Halsgerichtsbarkeit 1347 (Lit. N), für die Zeidler in den Reichswäldern 1350–1444 (Lit. I–L) und für Burggraf Friedrich V. von Nürnberg wegen Erhöhung der Auslösesumme des verpfändeten Schultheißenamts und Zolls zu Nürnberg 1365 (Lit. T); Mandate König Heinrichs VII. wegen Aufforstung der Reichswälder 1309 (Lit. U, BB) und Kaiser Ludwigs des Bayern an den Landvogt Heinrich von Dürrwang wegen des Schottenklosters zu Nürnberg 1339 (Lit. II); Lehenbriefe und Privilegien des Herzogs Konradin von Schwaben sowie der Könige und Kaiser Rudolf I., Adolf, Heinrich VII., Ludwig IV. und Wenzel für Konrad, Vater, Sohn und Enkel, die Brüder Konrad, Hans, Heinrich und Jakob sowie die Brüder und Vettern Konrad, Sigmund, Franz, Jakob und Hans Waldstromer (auch: Stromeir), auch für Otto Koler gen. Forstmeister über das Forstmeisteramt sowie über Fürreuten und Kohlenmeiler im Reichswald 1266–1395 (Lit. M, Z, CC, DD, FF, NN–QQ); Urkunde des Forstmeisters Konrad Waldstromer über die Forsthubeninhabern gebührenden Rechte 1373 (Lit. G); Kaufverträge der bekl. Reichsstadt mit Konrad, Sigmund und Franz Waldstromer über das Forstamt des Lorenzer Reichswalds sowie die Fürreuten 1396 (Lit. EE, TT) samt königlichen Konfirmationen und Lehenbriefen 1401 und 1414 (Lit. RR, SS), mit Wilhelm und Swinko Has von Hasenburg sowie Hans Waldstromer über



deren Burghut auf der Reichsveste 1432 (Lit. GG), mit Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, seiner Ehefrau Elisabeth und seinen Söhnen, den Markgrafen Johann mit Ehefrau Barbara, Friedrich und Albrecht, über die burggräflichen Rechte am Reichswald 1427 (Lit. KK) samt königlichen Konfirmationen 1427 und 1433 (Lit. LL, MM) sowie mit Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg über die Münze zu Nürnberg 1424 (Lit. UU); Urkunde des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg auf eine Anfrage der Schöffen zu Kornburg 1334 (Lit. HH); Schreiben der kl. Markgrafen an Bürgermeister und Rat zu Nürnberg wegen Bestrafung von aufständischen Bauern 1525 (Lit. XX, YY); Fraischstöcke, Blockhäuser und Geleit betreffendes Urteil des Schwäbischen Bundestags zu Augsburg auf Klage Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach gegen bekl. Reichsstadt, Appellationsinstrument und Schreiben König Maximilians I. wegen Nichtannahme der reichsstädtischen Appellation 1507 (Lit. AAA–CCC);

Brandenburger Kommissionsakten (Q 101–104) enthalten:

- im zweiten Teilband (Q 102): Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1551 (auch in Originalprotokollen: Fasz. XIII);

- im dritten Teilband (Q 103; Originalakten: Fasz. XIV): Urfehden von Einwohnern aus den bereits genannten Orten sowie aus Leerstetten, Regelsbach und Burghann nach Tötungsdelikten 1412–1539 (Nr. 2–4, 7, 9, 17, 29, 30, 32, 87–92); Vergleiche von Totschlägern aus den bereits genannten Orten und Raubersried mit Hinterbliebenen ihrer Opfer über eine Schadenersatzzahlung und mit der Landesherrschaft über die Wiederaufnahme in die Landeshuld 1443–1534 (Nr. 8, 14, 23, 34, 36, 37, 39, 40, 74, 96, 97) sowie Quittungen über geleistete Bußzahlungen 1515–1529 (Q 18, 36–13); Korrespondenz zwischen bekl. Reichsstadt, den Markgrafen Albrecht (Achilles), Friedrich IV., Siegmund, Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, deren Statthalter und Räten zu Ansbach, deren Beamten zu Burghann, Schwabach, Baiersdorf, Cadolzburg und Böheimstein sowie Albrecht und Adam von Wolfstein 1479–1541 (Nr. 5, 6, 10, 12, 13, 15, 16, 20–22, 24–28, 31, 33, 35, 37, 40–55, 59–63, 78, 84–86, 94); Kindsmord, Brandstiftung, Straßenraub, Diebstahl und Ehebruch betreffende Auszüge aus Schwabacher Strafbuch 1503–1542 (Nr. 11); Bestrafung von Wilderern aus den bereits genannten Orten und aus Pfaffenhofen, Götzenreuth, Meckenlohe, Rednitzhembach, Dietersdorf, Nemsdorf sowie Burgfarnbach, weiterhin Kirchweihschutz zu Affalterbach sowie Jurisdiktionsrechte in von bekl. Reichsstadt erworbenen Dörfern betreffende Auszüge aus markgräflichem Registraturbuch 1526 (Nr. 19, 56–58); Privilegienbestätigungen König Heinrichs VII., Kaiser Karls IV. und König Wenzels für die Burggrafen Friedrich IV., Johann II., Albrecht und Friedrich V. von Nürnberg 1310–1388 (Nr. 65, 68) sowie Spruch Kaiser Karls IV. über die burggräflichen Lehen im Herzogtum Österreich 1363 (Nr. 69); Lehenreverse von drei Ludwigen von Eyb über das Erbkämmereramt des Burggraftums Nürnberg 1482–1544 sowie von Hilpold, Georg und Sebastian, den Brüdern Oswald und Christoph, Sebastian, zuletzt den Brüdern Wilhelm, Hans und Sebastian von Seckendorff gen. Nold über das Erbschenkenamt des Burggraftums Nürnberg 1454–1537 (Nr. 66) samt zugehörigen markgräflichen Lehenbriefen 1482–1537 und Lehenbuchauszügen (Nr. 67); Auszug aus Verhandlungen des Schwäbischen Bundes zu Donauwörth 1506 (Nr. 70); Kaufbrief von Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, seiner Ehefrau Elisabeth und seinen Söhnen, den Markgrafen Johann mit Ehefrau Barbara, Friedrich und Albrecht, für bekl. Reichsstadt über die burggräfliche Burg zu Nürnberg 1427 (Nr. 71); Vergleich Burggraf Friedrichs V. von Nürnberg mit bekl. Reichsstadt über Zoll und Geleit auf Vermittlung von Herzog Friedrich von Bayern-Landshut 1386 (Nr. 72); Vergleich Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit gegnerischer Reichsstadt vor Dietrich von Harras, Amtmann zu Weißensee, 1496 (Nr. 73); Revers Albrecht Ebners, wonach sein Söldenhaus zu Heinersdorf (im Akt: Heinrichsdorf) Burggraf Friedrich V. von Nürnberg vogtbar sein soll, 1382, Burggraf Friedrich VI. von

Nürnberg bzw. Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg sowie den Markgrafen Friedrich IV. und Siegmund von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach ausgestellte Lehenreverse Peter Ursingers über einen Hof, wohl zu Irgertsheim (hier: Vrchesheim) gelegen, 1407, Konrad Mendels über ein Gut zu Bernlohe, zwölf Gütlein zu Großweingarten (hier: Weingarten bei Spalt) und eine Wiese bei Heilig-Kreuz 1414, Peter Hallers d. Ä. über den Zehnt zu Andorf 1416, Konrad Kyngrabs über ein Gütlein zu Großhabersdorf (hier: Hadmansdorf) 1416, Stephan Radeneckers (hier: Rotenecker) über den Zehnt zu Mögeldorf 1476, Hans, Heinz, Georg, Franz, Leupold und Andreas Schürstabs über Güter zu Oberndorf und Rathsberg 1480, Konrad, Lorenz und Berthold Waldstromers über Güter zu Reichelsdorf, zu Eibach und bei den Kartäusern zu Nürnberg 1493 sowie Anton Herbarths und Georg Granders über einen Hof zu Mögeldorf 1503, Reverse Peter Hallers und Peter Rieters für Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg wegen der Lehenschaft über Schloß Stopfenheim nach kurfürstlichem Verzicht auf das beanspruchte Öffnungsrecht 1428, Bürgschaft auf die Tötung Simon Schönknechts zu Kornburg hin 1443, Teilungsvertrag über das Erbe Hans Grolands zwischen Hans Spörlein zu Insingen namens seiner Kinder aus erster Ehe mit Margarethe (Groland), Erhard, Barbara, Eucharius und Scholastica Spörlein, und Brigitta Groland, Witwe Sebald Grolands, vor Stadtgericht zu Nürnberg 1456, Revers Ludwig Pfinzings d. Ä. über die Lehenmachung seiner Eigengüter zu Boxdorf gegen die Allodifikation des markgräflichen Lehens Wallersberg 1467, Revers Michael Baumgartners wegen Verpfändung seines dem Burggraftum Nürnberg lehenbaren Gartens "Lustenberg" auf dem Tiergarten 1478 sowie Revers der Brüder Konrad, Lorenz und Berthold Waldstromer für Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Lehenherrn wegen des beabsichtigten Kapellenbaus zu Reichelsdorf 1512 (Nr. 74); Revers Michael Baumgartners, den versetzten lehenbaren Garten "Lustenberg" binnen sechs Jahren zurückzulösen, 1471, die Markgrafen Albrecht Achilles, Friedrich IV. und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach um Konsens zum Verkauf von Lehen ersuchende Schreiben Paul Grundherrns, Ulman Hegnans (hier: Hegmeyn), Andreas Stromers und Ulrich Starcks als Vormünder der Kinder Paul Vorchtels (Hans und Cosmas Vorchtel) wegen deren Gärten bei St. Johannis, bei Heilig-Kreuz und vor dem Neuen Tor 1448, Berthold Nützels wegen eines Gartens bei Heilig-Kreuz vor dem Neuen Tor, eines Hauses und Stadels bei den Kartäusern zu Nürnberg sowie des Zehnten zu Tanzenhaid an der Aisch 1503, Hans Roths wegen der Schwabenmühle zu Nürnberg 1510, Hans Unbehauens wegen zweier Acker- und Wiesenstücke 1514, Heinz Zwickel von Boxdorf, wegen eines Ackers 1528 sowie Vollmachten Stephan Baumgartners, den ihm durch den Tod seines Bruders Lukas Baumgartner zugefallenen halben Teil an einem Garten auf dem Tiergarten und einem Gut zu Hetzelshof als markgräfliches Lehen zu empfangen, 1519 sowie Andreas Tuchers, die väterlichen Lehen der zumeist im Ausland weilenden Söhne seines verstorbenen Bruders Berthold Tucher, Lazarus, Erasmus, Andreas, Sebald, Berthold, Hans und Franz Tucher, zu empfangen, 1520 (Nr. 75); Vergleich der bekl. Reichsstadt mit den Burggrafen Friedrich V., Johann III. und Friedrich VI. wegen des Turmbaus an der burggräflichen Veste 1391 (Nr. 76); Auszüge aus Cadolzheimer und Langenzenner Landbuch (Nr. 79); Gerichtsordnung des Kampf- oder Kolbengerichts des Burggraftums Nürnberg (Nr. 81); Kampfgerichtsfälle betreffende Auszüge aus Landgerichtsbüchern 1394–1495 sowie aus Achtbüchern 1364–1459 (Nr. 82); Versicherungsbrief Burggraf Konrads II. von Nürnberg für die Gemeinde zu Fürth hinsichtlich der Höhe der künftig nach Bamberg zu leistenden Gülten 1314 (Nr. 83); Auszug aus Schwabacher Frevelregister (Nr. 93); - im vierten Teilband (Q 104; Originalakten: Fasz. XV): Lehenbriefe der Könige und Kaiser Rudolf I., Albrecht I., Ruprecht, Sigismund, Friedrich III. und Maximilian I. über das Burggraftum Nürnberg 1273–1516 (Lit. A–C, K–O, R); Privileg Kaiser Karls IV. über die Erhebung Burggraf Friedrichs V. von Nürn-

berg in den Reichsfürstenstand 1363 samt Konsensbriefen der Kurfürsten Johann I. von Mainz, Kuno von Trier, Friedrich III. von Köln, Rudolf II. von Sachsen und König Wenzels von Böhmen in seiner Eigenschaft eines Markgrafen von Brandenburg 1364–1372 (Lit. D–I); Privilegien der Kaiser Friedrich III. und Karl V. über das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1454–1521 (Lit. P, Q, S); Vidimus Abt Johans V. von Langheim 1528 mit Heiratsverträgen Kurfürst Ruprechts III. von der Pfalz mit Burggräfin Elisabeth von Nürnberg 1366, Erzherzog Albrechts III. von Österreich mit Burggräfin Beatrix von Nürnberg 1374, Burggraf Johans III. von Nürnberg mit Prinzessin Margarethe von Böhmen 1375 und Landgraf Hermanns von Hessen mit Burggräfin Margarethe von Nürnberg 1383 sowie mit Kaufvertrag Burggraf Friedrichs V. von Nürnberg mit Graf Johann von Nassau-Hadamar über die Feste Kammerstein sowie die Märkte Schwabach und Kornburg 1364 samt kaiserlichem Lehenbrief 1364 (Lit. AA–CC); Aufstellung über Fraischfälle im Amt Baiersdorf 1400–1551 (fol. 356r ff.); Urfehden von Bewohnern Brucks, Buchs und Eggenhofs 1506–1546 (fol. 384v ff.);

nachgereichte nürnbergische Beilagen (Q 106): burg- und markgräfliche Lehenbriefe für Ulrich Haller über zwei Güter zu Hornsegen, ein Lehen zu Götzendorf, die Zehnten zu Walburgswinden (hier: Walperwinden), Dietenholz und Dürrnfarnbach sowie 1 Pfund Geld zu Speckheim 1333, für Berthold Pfinzing d. J. über ein Lehen zu Kalchreuth 1334, für Peter Volckamer (hier: Volckmair) über Güter zu Mäbenberg (hier: Maggenberg) 1419, für Herdegen Valzner und Jakob Topler über Güter zu Münchs (hier: Myngs) 1421, für Georg Rummel sowie seine Söhne Leonhard, Georg, Heinrich und Hieronymus Rummel über Wiesmahden zwischen Mögeldorf und Wöhrd sowie zwischen Vincenzenbronn und Ammerndorf 1421, 1435 und 1441, für Andreas Haller über Güter zu Kalchreuth 1437, für Konrad Seitz zu Vach über eine Wiesmähd zu Vach 1441, für die Brüder Anton, Herdegen und Hans Tucher über Gärten bei Heilig-Kreuz und auf dem Tiergarten sowie Güter zu Tennenlohe und Kottensdorf (hier: Kottelsdorf) 1453, auch über eine Wiesmähd zwischen Mögeldorf und Wöhrd 1457, für Wilhelm Löffelholz sowie für Andreas Rudolf, Bürger zu Nürnberg, als Vormund der Kinder Sebald Hornungs, Hans und Sebald Hornung, über Güter und Zinsen zu Brand 1453 und 1454 sowie für Sebald Hornung als Vormund von Hans und Sebald Hornung über weitere Lehen 1456 (Lit. A, B, D–P); Urkunde des Stadtgerichts zu Nürnberg über Verkauf und Verleihung des Sperckenhofs zu Kalchreuth an Jakob Gutkauf 1361 (Lit. C);

Beilagen zu nürnbergischer Prozeßschrift (Q 109): Feucht betreffende Schreiben von Statthalter und Räten zu Ansbach 1510 und 1513 (Lit. EEE, FFF); Schwabacher Vertrag 1535 (Lit. GGG); Plan (des Nürnberger Kartographen Jörg Nöttelein) von der Reichsstadt Nürnberg und den sie umgebenden Reichswäldern mit Baiersdorf, Gräfenberg, Hersbruck, Seligenporten, Schwabach und Frauenaarach als Grenzen 1563 (Lit. HHH = Q 110; jetzt: PISlg 10720; vgl. Krausen Nr. 51);

nürnbergische Prozeßschrift (Q 122) enthält als Beilagen (ab fol. 81r): Privileg Ludwigs des Bayern für bekl. Reichsstadt über das Schultheißengericht 1323 (Lit. III); Konfirmation Kaiser Karls IV. für Konrad Groß hinsichtlich der Verpfändung des Schultheißenamts 1359 (Lit. KKK); Konfirmation eines inserierten Privilegs Kaiser Heinrichs VII. für bekl. Reichsstadt hinsichtlich des Schutzes der öffentlichen Straßen und anderer Gerechtigkeiten 1313 durch Kaiser Karl V. 1355 (Lit. LLL);

nürnbergische Prozeßschrift (Q 123) enthält als Beilagen (ab fol. 187r): Anteile an Gericht und Vogtei zu Wendelstein betreffende Lehenbriefe von Kaiser Ludwig dem Bayern und König Karl IV. für Konrad von Wendelstein 1337 und 1348, von König Wenzel für Niklas Wendelstein, Sebald Seybot, Heinz, Simon und Burkhard Vogt von Wendelstein 1376, von König bzw. Kaiser Sigismund für Franz Wendelstein 1417 und für Wenzel Ortolf von Altenstein und Ulrich Peurlin 1437 sowie von König Friedrich III. für Wenzel Ortolf von

Altenstein und Heinrich Peurlin 1444 (Nr. 1–6); Verträge über den Verkauf von Lehenanteilen durch die Brüder Heinz, Sebald und Hans Peurlin an Hans Ortolf 1451 und die Brüder Hans und Franz Ortolf an Niklas Groß als Pfleger des Neuen Spitals zu Nürnberg 1467 samt Urkunde des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Hirschberg darüber 1467 (Nr. 7–9); Urteilsbriefe des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Hirschberg auf eine Klage wegen einer den Gemeindefleuten zu Wendelstein vorgeworfenen, von diesen mit der bekl. Reichsstadt in Kriegsläufen geleisteten Hilfe gerechtfertigten Mordtat 1391, auf die Klage Erhard Windischs von Berching auf das in der Grafschaft Hirschberg gelegene Hab und Gut der Brüder Lorenz, Erhard, Hieronymus und Stephan Wendelstein zu Wendelstein und andernorts 1436 und auf eine durch Erhard Wendelstein erwirkte Ladung des kaiserlichen Landgerichts des Burggrafums Nürnberg hin 1438 (Nr. 10, 11, 13); Urteilsbrief des königlichen Hofgerichts, wonach die Widemleute zu Wendelstein dort vor Gericht stehen sollen, 1387 (Nr. 12); Vertrag des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg mit bekl. Reichsstadt über die Besetzung des Gerichts zu Wendelstein 1484 (Nr. 14); Suppliken um Geleit sowie Wiederaufnahme in die Landeshuld nach – zumeist – Tötungsdelikten 1466–1529 (Nr. 15–18, 22, 23, 28, 33–35, 40–52, 54–58, 60); zumeist durch Tötungsdelikte veranlaßte Korrespondenz zwischen bekl. Reichsstadt, den Markgrafen Albrecht (Achilles) und Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, deren Statthalter und Räten zu Ansbach, deren Pfleger zu Burgthann und dem Dompropst zu Bamberg 1467–1506 (Nr. 17<sup>a</sup>, 17<sup>b</sup>, 24, 25, 27, 29–32, 53) sowie zugehörige Zeugenaussagen, insbesondere zu einem angeblichen Kirchendiebstahl zu Großschwarzenlohe, 1464 und 1497 (Nr. 17<sup>c</sup>, 26); Reichswälder betreffende Mandate Kaiser Friedrichs III. an Pfalzgraf Otto II. von Pfalz-Mosbach sowie Ulrich von Freudenberg 1471 (Nr. 19, 20); Konfirmation König Wenzels hinsichtlich des Verkaufs von Heroldsberg, Bruck, Groß- und Kleingeschaidt durch Herzog Swantibor I. von Pommern-Stettin an Heinrich und Konrad Geuder 1391 (Nr. 21); Aussage des wegen eines Totschlags zu Kleinreuth festgesetzten Hans Reck aus Höfen über die Haftbedingungen zu Cadolzburg 1503 (Nr. 37) sowie Urfehde des im Gegenzug in Nürnberg gefangengehaltenen Hans Sebald aus Steinbach 1503 (Nr. 36); Irrungen um Heideck, Gostenhof und Lichtenau betreffender Vertrag des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach mit Konrad von Heideck einerseits, bekl. Reichsstadt andererseits vor Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut 1453 (Nr. 59); Auszüge aus Nürnberger Acht- und Strafbüchern mit nach Orten geordneten Fraischfällen 1420–1467 (fol. 271r ff.)

- 8 155 cm; Akt lückenhaft;  
Lit.: Koch, bes. S. 95–156

## 1547

- 1 B 1454 Bestellnr. 3795/I–II
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg*-Ansbach und *Brandenburg*-Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Lic. Johann Helfmann (1533);  
Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1533);  
Dr. Michael von Kaden (1552);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1562);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1576);

Dr. Marsilius Bergner (1587);  
Dr. Sebastian Wolf (1604)

5a citatio (das Geleit zu Lauf, Hartmannshof und Altdorf betr.)

5b Auseinandersetzung um das Geleit von und nach Hersbruck und Altdorf; Mitte Dez. 1521 ließen Bürgermeister und Rat durch ihren Pfleger zu Hersbruck auf der Straße von Nürnberg nach Hartmannshof einen markgräflichen Geleitsknecht festnehmen. Anderntags verpflichteten sie den in der Reichsstadt wohnenden markgräflichen Geleitmann, niemanden mehr von oder nach Hersbruck und Altdorf zu geleiten oder jemanden dazu zu beauftragen. Kl. Markgrafen beanspruchen das Geleit über Lauf von und nach Hartmannshof wie von und nach Altdorf als ein dem vom Reich zu Lehen rührenden Burggraftum Nürnberg anhängendes kaiserliches Regal: der im Streit Herzog Georgs von Bayern-Landshut mit dem Schwäbischen Bund von König Maximilian I. Mitte Juni 1489 zu Dinkelsbühl vermittelte Vergleich habe das Markgraftum im Besitz dieses Geleits bestätigt. Bekl. Partei gibt an: diese zunächst in herzoglich bayerischem Besitz befindliche Geleitgerechtigkeit sei anlässlich des Landshuter Erbfolgekriegs mit den Städten Lauf, Hersbruck und Altdorf mit königlichem Konsens an die Reichsstadt gelangt; diese übe seitdem das Geleit über Lauf von und nach Hersbruck sowie über Fischbach und Birnthon von und nach Altdorf aus, wogegen sie das Geleitrecht zwischen Hersbruck und Hartmannshof mittlerweile an die Kurpfalz abgetreten habe, die auch über die Geleitshoheit weiter nach Amberg und Sulzbach verfüge; dem Dinkelsbühler Vertrag komme hinsichtlich des Geleits von und nach Lauf keine Rechtskraft zu, da weder die Krone Böhmens als Lehenherrschaft noch Pfalzgraf Otto II. Mathematicus von Pfalz-Mosbach als Pfandherr des halben Anteils an Lauf zugestimmt habe.

6 1. RKG 1533–1622 (1526–1611)

7 Nürnbergischer Kommissionsrotulus (Nr. 9) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1534 (fol. 15r ff.); Geleit betreffende Auszüge aus Laufer Pflegamtsregister 1512–1519 (fol. 104r ff.); Seelgerätstiftungen des Kurfürsten Otto V. von Brandenburg sowie der Herzöge Stephan III. von Bayern-Ingolstadt und Friedrich von Bayern-Landshut für das Hospital zu St. Leonhard in Lauf 1375–1378 (fol. 114r ff.); Konfirmation König Wenzels hinsichtlich des von Hermann (Keßler gen.) Glockengießer, Bürger zu Nürnberg, gestifteten Spitals mit seinen Zustiftungen 1383 (fol. 117v ff.) sowie diesbezügliche Konfirmation Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg und Pfalzgraf Johanns von Pfalz-Neumarkt 1429 (fol. 118v ff.); Urkunde des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach über die Entbindung von Amt und Stadt Lauf vom ihm geleisteten Huldigungseid nach Auslösung der markgräflichen Pfandschaft 1449 mit Schreiben Herzog Heinrichs XVI. von Bayern-Landshut an Bürgermeister und Rat zu Lauf 1449 (fol. 121v ff.); Konfirmation König Maximilians I. hinsichtlich der Eroberung Laufs, Hersbrucks und Altdorfs seitens bekl. Partei 1504 (fol. 126r ff.); Lauf und Hersbruck betreffende Lehenbriefe der Könige Ludwig und Ferdinand I. von Böhmen für bekl. Reichsstadt 1517 und 1528 (fol. 130r ff.); Fraischstöcke, Blockhäuser und Geleit betreffendes Urteil des Schwäbischen Bundestags zu Augsburg auf Klage Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach gegen bekl. Reichsstadt 1507 (fol. 134r ff.) sowie Zeugenaussagen vor Notar in dieser Sache 1506 (fol. 96r ff.); Geleit nach Fischbach und Birnthon betreffende Auszüge aus Altdorfer Stadtbuch und Kastenamtsregister 1497–1504 (fol. 136r ff.); Bestrafung von Malefiztätern betreffender Entscheid König Karls IV. 1347 (fol. 148r ff.);

brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 47) enthält, da ein erheblicher Teil der angegebenen Beweismittel infolge der Zerstörung der Plassenburg im Markgräflerkrieg nicht mehr auffindbar ist, lediglich: Geleit von und nach Nürnberg betreffende Auszüge aus markgräflichem Geleitbuch und aus an her-

zoglich bayerische Kanzlei zu Landshut übersandte Aufstellung über kl. Geleitrechte (fol. 42r ff.); Berichte von markgräflichen Geleitmännern zu Nürnberg und Oberferrieden (im Akt: Ferrieden) samt einschlägigem Schriftwechsel der Markgrafen Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Siegmund von Brandenburg-Kulmbach mit Pfalzgraf Otto II. von Pfalz-Mosbach 1476–1492 (fol. 44r ff.);

Lehenbriefe der Könige und Kaiser Rudolf I., Ruprecht, Friedrich III. und Karl V. über das Burggraftum Nürnberg 1278–1521 (Q 51–54);

Dinkelsbühler Vertrag zwischen Herzog Georg von Bayern-Landshut und dem Schwäbischen Bund vor König Maximilian I. 1489 (Q 57);

Urkunde Kaiser Karls IV. mit kurfürstlichem Schiedsspruch über Bau- und Brennholzberechtigungen der Deutschordenskommende Nürnberg im Reichswald 1356 (Q 65)

- 8 17 cm; SpPr unvollständig;  
Lit.: Koch, bes. S. 62–65

## 1548

- 1 B 201 rot Bestellnr. 953/I–II
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Jakob Kröll (1518);  
Lic. Johann Helfmann (1531);  
Lic. Mauritius Breunle (1549);  
Dr. Anastasius Greineisen (1549);  
Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1588);  
Dr. Johann Georg Krapf (1622);  
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771);  
Dr. Christian Jakob Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein (1792);  
Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Caspar Friedrich Hofmann und Dr. Friedrich Wilhelm Hofmann (1793);  
Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Caspar Friedrich von Hofmann (1797)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Christoph Hoß, Dr. Franz Frosch, Lic. Ludwig Hirter, Dr. Simeon Engelhardt, Dr. Hieronymus Hauser, alle anderen RKG-Advokaten und RKG-Prokuratoren sowie Dr. Christoph Scheurl, Lic. Johann Hepstein, Dr. Christoph Gugel, Dr. Valentin Kötzer und Dr. Johann Müllner (1526);  
Dr. Friedrich Reiffsteck (1536);  
Dr. Michael von Kaden (1544);  
Dr. Adam Werner von Themar (1549);  
Dr. Michael von Kaden und Dr. Mauritius Breunle (1552);  
Dr. Sebastian Wolf (1604);  
Dr. Christoph Stauber (1616);  
Dr. Barthold Gießenbier (1651);  
Dr. Friedrich Jakob Dietrich von Bostell (1783)
- 5a citatio, das Schweinehetzen und kleine Waidwerk betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Kl. Markgrafen beschuldigen Bürgermeister und Rat zu Nürnberg, wiederholt gegen die Ende Juni 1427 durch Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg erteilte

Vergünstigung, daß die Bürger des Rats in den dortigen Reichswäldern Wildschweine mit Rüden – freilich ohne Garne, Seile und Gruben – jagen sowie Hasen, Eichhörner, Feldhühner und anderes Geflügel fangen dürfen, solange sie dadurch nicht das Rotwild verscheuchen, verstoßen zu haben, indem alle Bürger und Einwohner der Reichsstadt und andere nicht berechnete Personen das kleine Waidwerk ausübten, häufig mit bis zu vierzig Rüden und Jagdhunden streiften und mit Büchsen schossen, so das Rotwild vertrieben, bisweilen auch Hirsche erlegten: die Gegenseite habe sich damit der kurfürstlichen Vergünstigung verlustig gemacht; sie solle es fortan unterlassen, Schweine zu hetzen, Hasen zu jagen oder Vögel zu fangen; zumindest aber müsse sie verpflichtet werden, das Rotwild nicht weiter zu verjagen, ihren gemeinen Bürgern und Einwohnern das kleine Waidwerk zu verbieten und die kl. Unkosten und Schäden zu ersetzen. Bürgermeister und Rat betonten, daß die Bürger des Rats wie der Stadt aufgrund des mit Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg getroffenen Vergleichs seit Menschengedenken den niederen Wildbann und das kleine Waidwerk mittels Schießen, Hetzen, Herdaufstellen und Beizen ausübten.

Am 28. Apr. 1559 wird Bürgermeister und Rat unter gleichzeitiger Absolution von den sonstigen Klagpunkten verboten, in von kl. Partei beanstandeter Weise mit Büchsen zu schießen oder dies ihren Bürgern zu gestatten, vielmehr wird ihnen auferlegt, sich gemäß der kurfürstlichen Konzession von Ende Juni 1427 zu verhalten.

Wegen angeblicher markgräflicher Zuwiderhandlungen erlangt bekl. Reichsstadt am 28. Juni 1588 ein Exekutorialmandat gegen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach. Auf eine Mitte Sept. 1603 gegen sie erkannte *Citatio ad reassumendum* hin erwirken die Markgrafen Christian von Brandenburg-Bayreuth und Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach am 1. Juli 1623 ihrerseits *Executoriales*. Mitte Dez. 1785 nimmt Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth das ruhende Exekutionsverfahren wieder auf. Bürgermeister und Rat legen das Urteil dahingehend aus, daß es ihren Bürgern das Schießen lediglich insoweit untersagt, als dadurch das Rotwild verscheucht wird.

6 1. RKG 1526–1598

- 7 Nürnbergischer Kommissionsrotulus (Q 22) enthält: Aussagen von 106 Zeugen vor Jakob Heinrichmann, Domherrn und Generalvikar zu Augsburg, und Konrad Rentz, Kanzler (zu Dillingen), Doktoren der Rechte, als kaiserlichen Kommissaren 1539 (fol. 33r ff.); Kaufbrief Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg, seiner Ehefrau Elisabeth und seiner Söhne Johann mit Ehefrau Barbara, Friedrich und Albrecht für Bürgermeister und Rat zu Nürnberg über die burggräflichen Rechte am Sebalder und Lorenzer Reichswald 1427, über die burggräfliche Burg mit Zugehörungen 1427 sowie über ihre Pfandschaft an einem Drittel des Schultheißenamts und -gerichts 1427 samt Konfirmation König Sigismunds 1427, Urkunde des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg über die Rechtskraft der vom dreizehnjährigen Markgrafen Albrecht (Achilles) zusammen mit seinem Vater Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg eingegangenen Verschreibungen 1427, Schweinehatz und kleines Waidwerk betreffende Konzession Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg und seiner Söhne Johann, Friedrich und Albrecht für die Bürger Nürnbergs 1427, Quittung Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg für Bürgermeister und Rat zu Nürnberg über die Zahlung des Restkaufschillings von 13.437 : fl 1428, Erläuterungen zum Verkauf der burggräflichen Burg zu Nürnberg sowie anderer Gerechtigkeiten vorbehaltlich des hohen Wildbanns und der fraischlichen Obrigkeit 1432 sowie Ledigzählungsbrief Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg für die ihm bislang mit Lehenschaft verbundenen Erbförster 1432 (fol. 225r ff., 249r ff., 261r ff.); Vergleich Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit bekl. Reichsstadt vor Dietrich von Harras, Amtmann zu Weißensee, 1496 (fol. 234r ff.); Vogelfang betreffende

Auszüge aus Nürnberger Ratsbüchern 1416 und 1483 (fol. 244r ff.); Ungeldprivileg König Sigismunds für die Reichsstadt Nürnberg 1429 (fol. 268r ff.); Privileg König Sigismunds, wonach das Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu St. Egidien in der Reichsstadt, zu Gostenhof, Stein und Fürth gehalten werden dürfe oder ansonsten seine Entscheidungen hinsichtlich der Reichsstadt, ihrer Bürger und Güter nicht rechtskräftig seien, 1431 (fol. 268r ff.); Kaufbrief der Eheleute Friedrich von Heideck und Beatrix von Teck für die Reichsstadt Nürnberg über Schloß Lichtenau mit Zugehörungen 1406 (fol. 276r ff.); Reverse von Konrad, Sigmund und Franz Waldstromer sowie Agnes, Anna und Gerhaus Waldstromer als Witwen von Konrad, Hans und Jakob Waldstromer, daß sämtliche Schulden der Reichsstadt und ihrer Bürger aus dem verkauften Forstmeisteramt erloschen seien, 1396, von Jakob und Hans Waldstromer, daß sie den mit der Reichsstadt Nürnberg getroffenen Verkauf über das Forstmeisteramt des Lorenzer Reichswaldes einhalten würden, 1407 und 1411 sowie von Konrad Waldstromer, daß er seinen leibgedingsweise von Abt und Konvent des Klosters Heilsbronn erworbenen Hof zu Nürnberg allenfalls an Bürger der Reichsstadt verkaufen werde, 1424 (fol. 286r ff.); brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 23) enthält: Aussagen von 67 Zeugen vor Jakob Heinrichmann und Konrad Rentz als kaiserlichen Kommissaren 1539 (fol. 37r ff.); Verhandlungen zwischen beiden Parteien 1470, 1479 und 1502 betreffende Auszüge aus markgräflichen Büchern (fol. 178r ff.); Auszüge aus markgräflichen Vogelherdregistern 1501–1538 (fol. 188r ff.); Auszüge aus Verhandlungen beider Parteien 1458, 1474 und 1476 (Q 32<sup>B</sup>)

- 8 21 cm;  
Lit.: Koch, bes. S. 65–66

## 1549

- 1 B 202 rot Bestellnr. 954
- 2 Markgraf Georg von *Brandenburg*-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auch als Vormund seines Neffen Markgraf Albrecht Alcibiades (von Brandenburg-Kulmbach)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie die Waldamtleute, Förster und Forstgerichtsbeisitzer
- 4a Lic. Johann Helfmann (1530)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1533)
- 5a citatio (die Waldgerechtigkeit betr.)
- 5b Auseinandersetzung um markgräfliche Waldnutzungsrechte in den Reichswäldern um Nürnberg;  
Kl. Markgraf beschuldigt Bürgermeister und Rat zu Nürnberg, seine rings um die Reichswälder wohnenden Untertanen in den ihnen beim Verkauf der burg- und markgräflichen Gerechtigkeiten daran an die Reichsstadt Mitte Juni 1427 vorbehaltenen, durch Verträge Mitte Juni 1466 und Anfang Jan. 1496 bestätigten Waldnutzungsrechten zu beeinträchtigen: zwar bestritten sie nicht die Befugnis jedes mit einem Waldrecht versehenen kl. Untertans, in den offenen Wochen (von Ostern bis Lucie) einmal täglich pfandfrei nach "Stöcken und Rannen" (abständiges und herumliegendes Holz) zu fahren, sie hätten aber das Pfandgeld für weitere Fahrten erhöht, zumal wenn das Holz zum Kalkbrennen verwendet werden sollte, wiederholt die Ladung einbehalten, bisweilen überdies Pferd, Geschirr und Wagen auf Wiederlösung eingezogen, schließlich immer wieder einzelne Hutbezirke versperrt, rührten an der herkömmlichen Behandlung von am Stamm dürr gewordenem Holz, von durch Sturm gefällten Bäumen, solange diese nach Besichtigung nicht anderweitig gekennzeichnet würden, und von lange liegendebliebenen Stämmen als "Stöcke und Rannen",



wollten Fichten, Tannen, Föhren, Buchen sowie Eichen nicht länger auch als Brennholz betrachtet wissen und ließen diese Neuerungen durch die von den Waldamtleuten als Richtern geleiteten Forstgerichte durchsetzen, die auf bloße Anschuldigung der selbst beisitzenden Förster ohne weitere Inaugenscheinahme zu urteilen pflegten. Bekl. Partei erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten ihres Reichsrichters samt fünf bis neun Beisitzern aus den Reichsstädten Windsheim und Weißenburg als ihren gefreiten Richtern: auch könnten gegen Urteile der Forstgerichte Appellations- oder Nichtigkeitsklagen eingereicht werden.

(Die Auseinandersetzung wird durch Erlaß einer die kl. Interessen berücksichtigenden Waldordnung Ende Mai 1535 beigelegt.)

- 6 1. RKG (1533)
- 7 Beilagen zu brandenburgischem Libell (Prod. vom 13. Jan. 1533): Kaufbrief Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg, seiner Ehefrau Elisabeth und seiner Söhne Johann mit Ehefrau Barbara, Friedrich und Albrecht für Bürgermeister und Rat zu Nürnberg über die burggräflichen Rechte am Sebalder und Lorenzer Reichswald 1427 (Lit. A); Spruchbrief Peter Knorrs, Doktors der geistlichen Rechte, Propstes zu Wetzlar, Pfarrers zu St. Lorenz in Nürnberg und Scholasters zu Ansbach, im Streit der bekl. Reichsstadt mit dem Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach wegen dessen Gerechtigkeiten im Lorenzer Reichswald 1466 (Lit. B); Vergleich Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit kl. Reichsstadt vor Dietrich von Harras, Amtmann zu Weißensee, 1496 (Lit. C); Beilage zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 3. Febr. 1533): Auszug aus Ordnung des Schwäbischen Bundes (Lit. A)
- 8 2 cm; SpPr ohne Eintrag

## 1550

- 1 – Bestellnr. 953/1
- 2 Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Lic. Johann Helfmann (1541)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1541);  
Dr. Sigismund Haffner (1616)
- 5a compromissum
- 5b Wildbannstreitigkeit;  
Mitte Okt. 1525 erhoben die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach am Bundesgericht des Schwäbischen Bundes gegen Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg fünf Klagen wegen bei Jagden im Febr. 1525 vorgefallener Beeinträchtigungen des ins markgräfliche Amt Schönberg gehörigen hohen und niederen Wildbanns in folgenden Gehölzen:  
- "Ochsenkopf", "Nuschel", "Wasach", "Hainbuchach" und "Simonshofener Heide";  
- "Schmalzberg", "Lange Nassenau" (im Akt auch: Alte oder Herzogliche Nassenau), "Kohlholz", "Veitsholz" und bei Ottensoos;  
- "Balcherberg", "Klosterau", "Nonnenberg", "Kirchlohe", "Jungholz", "Keeslohe" und bei Engelthal;  
- "Grünberg", "Mehlgarten", "Strohberg", "Mühlholz" und "Sendelberg";  
- "Rangen" und "Röd".  
Bekl. Reichsstadt beansprucht den hohen und niederen Wildbann über diese

Gehölze für sich: "Ochsenkopf", "Nuschel", "Wasach", "Hainbuchach", "Simonshofener Heide" und "Schmalzberg" rechts wie "Lange Nässenau" links der Pegnitz befänden sich innerhalb des Burggedings der Stadt Lauf; die übrigen Gehölze lägen im Wildbannbezirk des Schlosses Reicheneck und des Gerichts Happurg, der sich bis gegen Alfalter (im Akt: Apfaltern), Fischbrunn, Weigendorf, Lichtenegg, Alfeld und Entenberg erstreckte. Ehe nach Einholung von Zeugenaussagen und Vorlage von Dokumenten ein Urteil gefällt werden konnte, lief die Bundeseinung Anfang 1534 aus. Wolfgang Rem von Kötz wie die Augsburger Domherren Kaspar von Kaltenthal, Scholaster, und Jakob Heinrichmann, Generalvikar, als seine Mitbundesrichter sahen damit auch ihre Gerichtstätigkeit als beendet an.

Beide Parteien einigen sich darauf, um die kamerale Entscheidung auf der Grundlage der einzusendenden Akten nachzusehen, und unterrichten Ende März 1536 den Kammerrichter Pfalzgraf Johann von Pfalz-Simmern in diesem Sinne.

Mitte Juli 1616 ersucht der nürnbergische Prokurator Sigismund Haffner um briefliche Ausfertigung des Urteils vom 30. Mai 1541, das bekl. Reichsstadt von allen fünf Klagen lediggesprochen habe.

- 6
  - 1a. Bundesgericht des Schwäbischen Bundes unter Vorsitz von Wolfgang Rem von Kötz, Doktor der Rechte, 1525
  - 1b. RKG (1541–1616)
- 7 Bundesgerichtlicher Akt (Q 3) enthält: Gesuche von Friedrich von Parsberg, Pfleger zu Hersbruck, später zu Altdorf, und Sigmund von Rorbach, königlichem Küchenmeister, im markgräflichen Wildbann jagen zu dürfen, 1464–1497 (fol. 92v ff., 570r ff.); Zeugenaussagen vor Hans Ruf, Stadtschreiber der Reichsstadt Kaufbeuren, als bundesgerichtlichem Kommissar 1526 (fol. 105r ff., 269r ff., 369v ff.); Wildbann- und Fraischbezirk betreffende Auszüge aus Laufer Salbuch (fol. 346v ff.); Beschreibungen des zum Schloß Reicheneck gehörigen Wildbann- und Fraischbezirks (fol. 350v ff.); Auszüge aus Erwerbungen der Reichsstadt Nürnberg bestätigenden Verträgen mit Puta von Riesenburg (im Akt: Ritzemberg), Herrn zu Schwihau und Raby (im Akt: Raben), oberstem Landrichter des Königreichs Böhmen, über das in seinem Pfandbesitz befindliche Schloß Hiltoltstein 1503, mit König Maximilian I. 1504 sowie mit Kurfürst Ludwig V. und Pfalzgraf Friedrich von der Pfalz 1521 über die Städte Hersbruck, Lauf und Altdorf, die Schlösser Reicheneck, Stierberg, Grünsberg, Deinschwang, Haimburg und Henfenfeld, die Märkte Betzenstein und Velden sowie die Vogtei über die Klöster Weißenohe, Engelthal und Gnadenberg, schließlich mit Herzog Albrecht V. von Bayern über Schloß und Stadt zu Lauf 1505 sowie über die Schlösser Reicheneck und Hohenstein 1505 (fol. 480r ff.); Markgrafen Friedrich IV. und Siegmund von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach betreffender Auszug aus von König Maximilian I. vermitteltem Dinkelsbühler Vertrag des Schwäbischen Bundes mit Herzog Georg von Bayern-Landshut 1489, vidimiert durch Abt Konrad IV. von Kaisheim 1530 (fol. 566r ff.); Revers des Friedrich von Seckendorff hinsichtlich der markgräflichen Erlaubnis, von Hiltoltstein aus zu jagen, 1490 (fol. 569v f.); Schreiben von Herzog Heinrich XVI. von Bayern-Landshut und Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach an Bürgermeister und Rat zu Lauf 1449 (fol. 693v ff.)
- 8 19 cm; Aktenfragment, bestehend aus 6 Prod.; SpPr fehlt

## 1551

- 1 B 1456 Bestellnr. 3797
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach

- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556)
- 4b Dr. Michael von Kaden und Lic. Mauritius Breunle (1552)
- 5a mandatum der Pfändung, Georg Bertlas (d. J.), (brandenburgischen) Wildmeisters zu Erlangen, Verstrickung betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Anfang Okt. 1557 ließen Bürgermeister und Rat zu Nürnberg Georg Bertla, markgräfllich brandenburgischen Wildmeister zu Erlangen, durch vier Diener im Gehölz "Stubenloh" festsetzen, gefangen in die Reichsstadt schaffen, dort zunächst im Wirtshaus "zum Schwarzen Bären" unterbringen und schließlich zum Versprechen zwingen, sich auf Verlangen wiederum bei ihnen einzufinden. Mitte Nov. 1557 luden sie ihn neuerlich vor und nahmen ihn in Personalarrest.  
Kl. Markgraf sieht dadurch seine hohe und niedere Obrigkeit über Erlangen sowie seine forstliche Obrigkeit und Wildbanngerichtigkeit über die zugehörigen Gehölze gestört: sein Wildmeister habe dort einige Personen aus der Reichsstadt und den umliegenden Dörfern beim kleinen Waidwerk angetroffen und ihnen dies ausdrücklich untersagt. Bürgermeister und Rat halten ihre Bürger aufgrund eines mit dem Markgraftum eingegangenen Vergleichs für berechtigt, in den Reichswäldern die Schweinehatz sowie das kleine Waidwerk nach Hasen, Feldhühnern und anderem Geflügel auszuüben: der kl. Wildmeister habe dort im Herbst 1557 wiederholt auf Vögel stellende Bürger gewalttätig angegriffen, ihnen Garne und Vögel abgepfändet und die Vogelwaid unter Drohungen untersagt.
- 6 1. RKG 1558–1560 (1558)
- 8 1,5 cm

## 1552

- 1 B 1457 Bestellnr. 3798
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Michael von Kaden (1560);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1562);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a citatio (in causa) novi operis nunciationis, den neuen Bau zu Lichtenau betr.
- 5b Auseinandersetzung um den Festungsbau zu Lichtenau;  
Bürgermeister und Rat zu Nürnberg machten sich wenige Jahre nach der völligen Niederbrennung und teilweisen Sprengung der Festung Lichtenau im Markgräflerkrieg an deren Neuanlegung. Mitte Juni 1559 ließ kl. Markgraf durch seinen Anwalt Georg Hornung beim reichsstädtischen Pfleger Georg Haas eine Nunciatio novi operis vornehmen. Anfang Juli 1559 erfolgte mit Einwilligung des Pflegers eine Vermessung der Neubauten durch den markgräfllichen Werkmeister Hans Zoltz.  
Da bekl. Seite die Befestigungsbauten fortsetzt, wendet sich kl. Markgraf ans RKG: das von seinen Ämtern Ansbach und Windsbach umschlossene reichsstädtische Amt Lichtenau liege im Burggraftum Nürnberg; er sei nicht schuldig, auf seinem eigenen Territorium unweit seines Hoflagers zu Ansbach ihm nach-

teilige Festungsbauten zu dulden. Bekl. Partei ersucht angesichts des mit heftigen Drohungen gegen Pfleger und Arbeiter sowie beträchtlichen Feldschäden einhergehenden mehrmaligen Erscheinens des kl. Markgrafen samt bewaffneten Hofleuten in Lichtenau um Pönalinhibition, erhebt erfolglose forideklinatorische Einreden zugunsten ihrer gefreiten Richter und gibt in der Hauptsache an: die Reichsstadt Nürnberg habe Feste und Markt Lichtenau samt allen Pertinenzien von den Eheleuten Friedrich von Heideck und Beatrix von Teck käuflich erworben; der Blutbann komme ihr als Reichslehen zu; der Gegenseite gestehe sie dort weder die landesfürstliche noch die hohe, mittlere oder niedere Obrigkeit zu, da auch das erst nachträglich erworbene Ansbach kein Bestandteil des Burggraftums sei; sie sei berechtigt, die zerstörten Befestigungs- und Verteidigungsanlagen wiederherzustellen, zumal Lichtenau nach der gewaltsamen Einnahme im Mai 1552 von Ansbach aus geplündert worden sei, Teile der Festung mit Pulver von dort gesprengt und die Geschütze dorthin geschafft worden seien, kl. Partei weiterhin die Gelegenheit genutzt habe, den Galgen umzulegen und etliche Fraischstöcke und -säulen auszugraben. Kl. Markgraf betont dagegen, daß Ansbach beim Kauf sogleich dem Burggraftum inkorporiert und den anderen burggräflichen Reichslehen zugeschlagen worden sei.

- 6 1. RKG 1560–1606 (1560–1582)
- 7 Privilegienkonfirmation Kaiser Ferdinands I. hinsichtlich der gefreiten Richter der Reichsstadt Nürnberg 1559 (Q 10);  
 nürnbergischer Kommissionsrotulus (Q 37) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1575 (fol. 48r ff.); Kaufbrief der Eheleute Friedrich von Heideck und Beatrix von Teck für bekl. Reichsstadt über Schloß und Markt Lichtenau samt Pertinenzien 1406 (fol. 148r ff.); Verzichtsbrief Bischof Johanns I. von Würzburg hinsichtlich lehenherrlicher Ansprüche auf Lichtenau 1407 (fol. 156r ff.); Blutbannverleihungen der Könige und Kaiser Friedrich III., Maximilian I., Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II. für bekl. Reichsstadt 1479–1566 (fol. 158r ff.); Auszüge aus Mitte Juni 1562 eingebrachtem Kommissionsrotulus (vgl. Bestellnr. 9239, Q 22) mit Zeugenaussagen (1561), Schreiben, Urgichten und Urteilen 1541–1547 sowie Protokoll einer Bereitung der Fraischgrenzen des Amtes Lichtenau 1537 (fol. 174r ff.); Zeugenaussagen vor Notar 1557 (fol. 198v ff.); Auszug aus vom Pfleger Martin Löffelholz angelegtem Amtsbuch über Erwerb sowie Umfang des reichsstädtischen Besitzes zu und um Lichtenau 1515 (fol. 206r ff.); Auszüge aus Lichtenauer Fraisch- und Frevelbuch 1538–1559 (fol. 208r ff.); Schriftstücke zur Rücknahme einer kl. Appellation im Streit über Bildstöcke und Fraischsäulen um Lichtenau 1570 (fol. 213v ff.); Bericht des nürnbergischen Syndikus Leopold Eber über die Pflichtleistung der Untertanen im Amt Lichtenau und in den Hauptmannschaften Sachsen und Immeldorf 1552 (fol. 219v ff.);  
 brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 41) enthält: Spruchbrief König Rudolfs I. zum Festungsbau 1279 (fol. 60v f.); Notariatsinstrumente mit markgräfllich brandenburgischen Protestationen gegen Befestigungsmaßnahmen zu Lichtenau 1537 und 1559 (fol. 61v ff.); Notariatsinstrument über die Vermessung der Lichtenauer Festungsanlage seitens des Werkmeisters und Maurers Hans Zoltz aus Münchberg 1559 (fol. 80v ff.); Huldigung betreffende Auszüge aus von Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg 1473 sowie Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1507 erlassenen Erbteilungsbriefen (fol. 88r ff.); Fälle zu Lichtenau betreffende Auszüge aus Gerichtsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg 1394–1436 (fol. 91r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1577 (fol. 112r ff.); Protokoll über die Inaugenscheinnahme des Lichtenauer Festungsbaus 1577 (fol. 284v ff.);  
 Lehenbrief König Ruprechts für Hans Rummel, Bürger zu Nürnberg, über den Blutbann zu Lichtenau 1410 sowie Kaufbrief Franz Rummels, Bürgers zu Nürnberg, für Peter Harsdörfer, Hieronymus Haller und Lorenz Kreß als Pfleger des Reichen Almosens zu Nürnberg über Schloß Lichtenau mit Zu-

gehörungen 1472 (Q 45/46);

Lehenbrief König Maximilians I. für Martin Geuder, Anton Kreß und Hans Tetzl d. J. als Pfleger des Reichen Almosens zu Nürnberg über den Blutbann zu Lichtenau 1502 (Q 58);

Klag-, Defensional- und Probationsschrift sowie Urteil im Austrägalprozeß um etliche ausgegrabene Fraischsäulen bei Lichtenau vor neun markgräflichen Räten 1557–1569 (vgl. Bestellnr. 9260) (Q 60–63);

Beilagen zu brandenburgischer Beschlussschrift (Q 68): Schreiben des Rates zu Nürnberg an den Landrichter Konrad Truchseß von Pommersfelden und die Urteiler des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg wegen eines vor dem Rat errichteten Testaments 1433 (Lit. A); Privilegienkonfirmation und Privilegium derogatorium Kaiser Friedrichs III. hinsichtlich des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg 1456 (Lit. B, C); Privilegien Kaiser Friedrichs III. für Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach, Streitigkeiten mit Reichsstädten in Schwaben, Bayern, Franken und den Niederlanden des Landgerichts wegen zu vergleichen sowie das Landgericht außerhalb der Reichsstadt Nürnberg in seinen Landen zu halten, 1456 (Lit. D, E)

8 16 cm;

Lit.: Wilhelm Schwemmer, Alt-Lichtenau. Aus der Geschichte der Ortschaft und der Festung (Schriftenreihe der Altnürnberger Landschaft, Bd. XXVII), Nürnberg 1980, S. 59–72

## 1553

- 1 B 204 rot Bestellnr. 955
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie ihre Untertanen der Gemeinde Schwarzenbach
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1562);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a mandatum (der Pfändung), die zwei abgepfändeten Hammel zu Burgthann betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
Kl. Markgraf sieht die hergebrachten Trieb- und Weidrechte seines Schafhofs zu Burgthann (im Akt auch: Thann) auf den umliegenden Markungen dadurch beeinträchtigt, daß die Gemeinde zu Schwarzenbach seinem Schäfer auf den dortigen Feldern zwei Hammel abpfändete und der reichsstädtische Land-schreiber auf einem von Balthasar Baumgartner als Pfleger zu Altdorf ange-setzten Tag die behaupteten kl. Trieb- und Hutrechte bestritt und die verlangte unentgeltliche Rückgabe der zwei Hammel verweigerte. Bekl. Partei glaubt sich nicht verpflichtet, auf die markgräfliche Klage zu antworten, ohne daß zu-nächst auch die gegnerischen Untertanen zu Schwarzenbach vorgeladen wür-den. Dem kl. Schäfer wird zwar ein mit Marksteinen und Zäunen abgegrenzter Erbtrieb von Burgthann aus über die Schwarzenbacher Gemarkung nach Grub und Dillberg hin zugestanden, der ihm auch niemals verwehrt worden sei, der Anspruch, die Melkschafe wöchentlich drei halbe Tage auf den dortigen Fel-dern zu weiden, wird jedoch unter Hinweis auf bis zu acht Jahre zurückliegen-de Verbote und Pfändungen zurückgewiesen, zumal der derzeitige Schäfer Georg Sippel auch fremde Schafe annehme, damit rund 900 Tiere beisammen-habe und diese bis unmittelbar ans Dorf treibe. Kl. Seite bekräftigt ihr herge-brachtes Recht, 300 Melkschafe wöchentlich drei halbe Tage auf Schwarzen-bacher Markung zu hüten: alle früheren Pfändungen seien erfolgt, weil auch Hammel dort geweidet hätten.

- 6 1. RKG 1575–1606 (1575–1584)
- 7 Nürnbergischer Kommissionsrotulus (Q 11) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1577;  
brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 13) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1578; kolorierter Plan des Gebiets zwischen Obermimberg, Oberferrieden, Grub und Westhaid (jetzt: PISlg 4206; vgl. Krausen Nr. 125);  
Schaftrieb betreffender Auszug aus Salbuch über das Amt Burgthann (Q 17)
- 8 8 cm

### 1554

- 1 Fragm. B 7161 Bestellnr. 14647
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, das Geleit von Nürnberg aus nach Feucht und Neumarkt betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme hinsichtlich des von Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach in beiderlei Richtung beanspruchten Geleitrechts zwischen Nürnberg und Bayern, zumal vom Frauentor nach Feucht und weiter nach Neumarkt, nachdem die Gegenseite jüngst Kurfürsten von Nürnberg nach Neumarkt vergeleitet habe, durch eine Ende Juni 1576 bestellte kaiserliche Kommission, wogegen Bürgermeister und Rat unter Hinweis auf im Rahmen eines noch anhängigen Kameralprozesses um strittige Geleitrechte von und nach Nürnberg (vgl. Bestellnr. 3795) eingeholte Zeugenaussagen Einspruch erheben
- 6 1. RKG (1577)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (am 10. März 1577 abgeschlossenes Prod.) enthält: Aussagen von elf Zeugen, darunter Eustachius von Lichtenstein, kaiserlicher und herzoglich bayerischer Rat, vor kaiserlicher Kommission 1576
- 8 1,5 cm

### 1555

- 1 B 1458 Bestellnr. 3799
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Philipp Sieder gen. Lux als ihr Pfleger zu Lichtenau
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576);  
(Dr. Marsilius) Bergner (1587)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Kerns und Georg Warters Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um das Eigentum über zwei Güter zu Volkersdorf; Kl. Markgraf sieht das Stift St. Gumbert zu Ansbach in seiner Grund- und Erbherrschaft über zwei ihm eigentümliche Güter zu Volkersdorf dadurch beeinträchtigt, daß mitbekl. Pfleger deren Inhaber Hans Kern und Georg Warter nicht bloß davon abhalte, diesem die schuldige Pflicht zu erfüllen und Gehor-

sam zu leisten, sondern sie selbst für Bürgermeister und Rat in Pflicht genommen, unter Haftandrohungen zu Frondiensten gezwungen und zuletzt Ende Mai 1577 von ihren der markgräflichen Obrigkeit unterworfenen Gütern gefangen nach Lichtenau geschafft habe, weil sie nicht grund- und erbherrlichen Geboten zuwiderhandeln wollten: bei Empfang dieser Güter werde dem Stift Pflicht geleistet und Handlohn bezahlt; deren Inhaber seien allein dem Stift gerichts-, steuer- sowie dienstbar. Bürgermeister und Rat bezeichnen die beiden Gutsbesitzer als ihnen mit der hohen und niederen Obrigkeit sowie der vogteilichen Gerichtsbarkeit unterstehende Untertanen: von den zwei Gütern stünden zwar der Pfarrei Sachsen, über die das Stift das Patronatsrecht besitze, Gült und Zins zu, der dortige Pfarrhof sei jedoch dem Landalmosenamt der Reichsstadt eigentümlich zugehörig; der Pfarrer habe dorthin 2 Simmer Korn, 1 Simmer Hafer, 1 Pfund 18 Pfennig an Geld, vier Herbst- und zwei Fastnachtshühner als Eigengült und -zins zu entrichten und die Erbpflicht zu leisten; beide Güter seien nach Nürnberg gerichts-, steuer-, dienst- und reisbar; die Gefangennahme sei erfolgt, weil die Inhaber auf Strafandrohungen des Stiftsverwalters hin die Steuerzahlung für das Jahr 1575 unterlassen hätten. Kl. Partei behauptet dagegen, daß die dem Stift inkorporierte Pfarrei Sachsen den Pfarrhof und die beiden Güter zu Volkersdorf miteinschließe und daß dem Landalmosenamt lediglich eine Ewiggült, nicht aber das Eigentum am Pfarrhof gebühre. Am 25. Okt. 1577 ergeht ein Paritorialurteil.

6 1. RKG 1577–1612 (1577–1586)

8 2 cm

## 1556

1 B 1459 Bestellnr. 3800/I–II

2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach und *Brandenburg-Kulmbach*

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Gabriel Tetzl als ihr Pfleger zu Hersbruck

4a Dr. Johann Grönberger (1570)

4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576);  
Dr. Marsilius Bergner (1587)

5a mandatum (der Pfändung), den verstrickten Vogt zu Osternohe betr.

5b Auseinandersetzung um Wildbann- und Gerichtsrechte des markgräflichen Amtes Osternohe;

Anfang Mai 1578 setzten der mitbekl. Pfleger, der Stadtschreiber und etliche Einspännige den zu Amtsgeschäften in Hersbruck weilenden kl. Vogt zu Osternohe fest. Erst nach einer Woche teilten sie ihm die Gründe für die Verhaftung mit: er habe den Vogt Bernhard Dürriegels beim Jagen gefangen genommen, dem Waidmann des reichsstädtischen Pflegers zu Hohenstein eine Hühnerreuse abgepfändet und den nürnbergischen Untertan Endres Braun aus Großviehberg wegen Körperverletzung bestraft.

Kl. Markgraf sieht sich dadurch im Besitz des ihm mit allen hohen Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, auch Wildbann, hohen und niederen Strafen sowie Frevelbußen zustehenden Amtes Osternohe gestört. Bürgermeister und Rat zu Nürnberg wenden ein: bei Osternohe handle es sich um ein an das Burggraftum Nürnberg gefallenes Edelmannsgut unter der hohen Obrigkeit der Ganerbenherrschaft Rothenberg ohne zugehöriges Territorium und ohne jegliches Halsgerichtszeichen; kl. Markgraf habe dort ein Gericht, das ausschließlich über – zumeist außerhalb der rothenbergischen Grenzen wohnende – markgräfliche Untertanen Recht spreche, nicht aber fremde Untertanen we-

gen Freveltaten bestrafen dürfe; die Ganerben zu Rothenberg geständen den kl. Vögten zu Osternohe lediglich das kleine Waidwerk an bestimmten Orten, keineswegs jedoch den hohen Wildbann zu; auch auf einzelnen mit Eigenschaft und Niedergerichtsbarkeit nach Osternohe gehörigen Gütern in den nürnbergischen Ämtern Hersbruck und Hohenstein stehe diesen kein hoher oder niederer Wildbann zu; der festgenommene kl. Vogt Thomas Seidler habe Peter Obermair, nürnbergischen Pfleger zu Hohenstein, in den letzten Jahren dreimal im Wildbannbezirk seines Amtes, bei Entmersberg (im Akt: Emmersberg), Hormersdorf und Bernhof, am Jagen gehindert; die von ihm abgestrafte Schlägerei habe sich auf einem lediglich mit der Eigenschaft nach Osternohe gehörigen Gut zu Kleinviehberg ereignet. Kl. Markgraf entgegnet: das – im Markgräflerkrieg zerstörte – Schloß und das – bis dahin stets von adeligen Amtleuten versehene – Amt Osternohe seien dem Burggraftum Nürnberg inkorporiert, dem die fraischliche und niedere Obrigkeit zukomme, besonders zu Osternohe, Bondorf, Haidling (im Akt: Hettling), Waizmannsdorf (im Akt auch: Watzensdorf) und Entmersberg, desgleichen Wildbann und Waidwerk an den drei Orten, an denen sich der gegnerische Pfleger die Jagd angemäßt habe; Hader, Schmähungen und Friedgebotsverstöße zu Kleinviehberg gehörten schließlich vor das markgräfliche Gericht zu Hohenstadt. Am 2. Okt. 1578 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1578–1596 (1578–1602)
- 7 Aufstellung über dem kl. Vogt Thomas Seidler durch die Haft entstandene Schäden und Unkosten (Q 7);  
 nürnbergischer Kommissionsrotulus (Nr. 19) enthält: Bereitung des Hohensteiner Wildbannbezirks Anfang Apr. 1534 betreffender Auszug aus Nürnberger Grenzbuch (fol. 65v ff.); Kaufbrief Herzog Albrechts IV. von Bayern auch namens seines Bruders Herzog Wolfgang von Bayern für bekl. Reichsstadt über die Schlösser Reicheneck und Hohenstein samt Pertinenzien 1505 (fol. 70r ff.); Lehenbrief Kaiser Rudolfs II. für bekl. Reichsstadt über die Schlösser, Städte und Märkte Lauf, Hersbruck, Heideck, Velden, Gräfenberg, Betzenstein, Reicheneck, Hohenstein, Stierberg, Hauseck und Wildenfels mit Pertinenzien als Lehen der Krone Böhmens 1577 (fol. 74v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1589 (fol. 81r ff.);  
 brandenburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 21) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1582 (fol. 44r ff.);  
 Supplik von Bürgermeister, Richter und Rat zu Velden gegen Andreas von Lichtenstein, herzoglich bayern-landshutischen Pfleger zu Hohenstein, wegen Festnahme eines befehdeten Mannes im Halsgerichtssprengel der Stadt Velden 1495 (Prod. vom 17. Okt. 1592);  
 Kaufbrief Georg Hüttenbecks für Hans Müllner, Bürger zu Nürnberg, über den Burgstall und einen Hof zu Osternohe 1467 (Q 24);  
 Stellungnahme des Burggrafen Balthasar von Seckendorff namens der Ganerben zu Rothenberg hinsichtlich der vertraulich aus Nürnberg übersandten markgräflichen Probatorialartikel 1582 (Q 25);  
 Vergleich zwischen Mang von Küedorf, Pfleger zu Osternohe, und Hans Thein, Syndikus zu Nürnberg, wegen Kassation eines am Gericht zu Osternohe gegen den nürnbergischen Untertan Georg Schuster zu Waizmannsdorf geführten Prozesses 1541 (Q 26);  
 Notariatsinstrument mit Zeugenaussagen bezüglich Fraisch und Wildbann zu Hohenstein 1497 (Q 27);  
 Wildbann und Geleit betreffende Auszüge aus kurpfälzisch-nürnbergischem Vertrag 1523 (Q 28);  
 Schreiben von Herzog Georg von Bayern-Landshut, Statthalter und Räten zu Landshut sowie Pfalzgraf Otto II. von Pfalz-Mosbach an den Hohensteiner Pfleger Andreas von Lichtenstein 1495–1498 (Q 29–31);  
 Wildbann und Strafgerechtigkeit zu Hohenstein betreffende Zeugenaussagen vor Veit Erlbeck zu Kirchensittenbach 1498 (Q 32);



Verschreibung Kaiser Karls IV. über 2.500 fl als Restkaufschilling für die den Burggrafen Albrecht und Friedrich V. von Nürnberg zugunsten der Krone Böhmens abgekaufte Lehenschaft über Burg und Feste Rothenberg 1360 (Q 42);

Auszug aus bayerisch-brandenburgischem Vertrag über die Zuständigkeiten bei Fraisch- und Frevelfällen zu Hohenstein 1498 (Q 43);

Hohenstädter Gerichtsordnung (Q 44);

Kautio Lorenz Fischers, Hammermeisters zu Pleystein, und Sebastian Zeilfelders zu Nürnberg anlässlich der Verletzung eines Karrenmanns zu Hohenstadt 1585 (Q 45);

Frevelstrafen zu Hohenstadt betreffende Auszüge aus Baiersdorfer Kastenamts- und Osternoher Vogteiамtsrechnungen 1557–1584 (Q 46);

Beilagen zu Replik (16. Apr. 1597): Korrespondenz von Pflegern und Richtern zu Hersbruck mit den Herzögen Ludwig IX. und Georg von Bayern-Landshut sowie Bürgermeister und Rat zu Nürnberg 1468–1510 (Nr. 1); Aufstellung über Bestrafungen markgräflicher Untertanen durch reichsstädtische Pfleger aus Reichenecker und Hersbrucker Rechnungen 1507–1590 (Nr. 2); Fraisch- und Frevelfälle zu Hohenstadt betreffendes Schreiben der bekl. Partei an Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1536 (Nr. 3)

8 17 cm;

Lit.: Friedrich Pröll, Geschichte des ehemaligen markgräflich-bayreuthischen Schlosses und Amtes Osternohe und der dortigen Kirche. In: Jahresberichte des Historischen Vereins für Mittelfranken 50 (1903), S. 1–144, bes. S. 74–79

## 1557

- 1 B 205 rot Bestellnr. 956
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Alexander Geuder von Heroldsberg als ihr Pfleger zu Hiltpoltstein
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576);  
Dr. Marsilius Bergner (1587)
- 5a mandatum, das abgepfändete Hasengarn bei dem Hügel gegen(über) der Hügelmühle (auch: Guglitz- oder Spiesmühle) betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitte Sept. 1579 pfändete mitbekl. Pfleger mit rund zwanzig Bewaffneten dem mit Vorbereitungen für eine Hetzjagd im "Höfleser Gemeindeholz" befaßten markgräflich brandenburgischem Amtmann zu Streitberg, Hans Ernst von Wallenrodt, auf einem Hügel gegenüber der Spiesmühle (im Akt meist: Guglitzmühle) ein Hasengarn ab. Bemühungen der kl. Regierung auf dem Gebirg, Bürgermeister und Rat zu dessen Herausgabe zu bewegen, blieben vergeblich.  
Kl. Markgraf beansprucht das kleine Waidwerk im 1 2 Meilen von Thuisbrunn zwischen Höfles, Dörnhof (im Akt: Dürrhof) und der Spiesmühle gelegenen, den dortigen Einwohnern zugehörigen "Höfleser Gemeindeholz" für sich und sein Amt Thuisbrunn: ausüben lasse er es seit langem durch die Beamten zu Thuisbrunn und Streitberg. Bürgermeister und Rat betonen dagegen, daß das Edelmannsgut Dörnhof, die Spiesmühle und das "Höfleser Gemeindeholz" in die Wildfuhr ihres von der Krone Böhmens zu Lehen rührenden Amtes Hilt-

polstein gehörten, daß ihnen dort das Waidwerk zustehe und daß sie gegnerischen Jagden, sofern sie davon erfahren hätten, stets widersprochen hätten.

- 6 1. RKG 1582–1595 (1582–1592)
- 7 Nürnbergischer Kommissionsrotulus (Nr. 14) enthält: Malereid Alexius Lindners, Bürgers und Malers zu Nürnberg; Aufstellung über im – fehlenden – Abriß vorgefundene Mängel; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1588; Beilagen zu brandenburgischer Probationsschrift (Q 22): Revers hinsichtlich des Fritz von Seckendorff als Pfandherrn Hiltpoltsteins von den Markgrafen Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Siegmund von Brandenburg-Kulmbach gnadenweise gewährten Jagdrechts von dort aus 1490 samt zugehörigem Schreiben Markgraf Kasimirs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach an Statthalter und Räte auf dem Gebirg 1526 (Nr. 1); Schreiben und Berichte des Baiersdorfer Amtmanns Hans von Seckendorff sowie des Thuisbrunner Amtmanns Martin Muffel zu Jagd und Wildbann um Thuisbrunn 1528–1535 (Nr. 2–6); Schreiben Klaus Muffels zu Eschenau an Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach wegen Waidwerksstreitereien mit bekl. Reichsstadt 1529 (Nr. 7)
- 8 7 cm

## 1558

- 1 B 1460<sup>b</sup> Bestellnr. 3802
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Georg Pömer als ihr Pfleger zu Velden
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570);  
Lic. Johann Schaumberger (1629);  
Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. Lukas Andreas von Bostell (1753);  
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1576);  
Dr. Marsilius Bergner (1587);  
Lic. Georg Wilhelm Ludolf und (subst.) Lic. Johann Eberhard Greineisen (1763);  
Lic. Lukas Andreas von Bostell und (subst.) Lic. Johann Friedrich Lange (1780);  
Dr. Friedrich Jakob Dietrich von Bostell (1783)
- 5a mandatum, Georg Herzogs zu Plech Verstrickung und den tätlichen Einfall zu Schönberg betr.
- 5b Auseinandersetzung um reichsstädtische Gegenmaßnahmen gegen markgräfliche Verhaftungen;  
Mitte Nov. 1581 nahm mitbekl. Pfleger den kl. Untertan Georg Herzog, Bürger und Bäcker zu Plech, in Personalarrest, als dieser auf der Rückreise von Amberg, wo er Brot verkauft hatte, durch Velden kam, nachdem der nürnbergische Untertan Hans Speth aus Viehhofen in markgräflich brandenburgischer Obrigkeit gefangengenommen worden war, weil er im zurückliegenden Frühjahr an einem der kl. hohen und niederen Obrigkeit unterworfenen Ort zwischen Plech und Eichenstruth den fürstbischöflich bambergischen Untertan Hans Völck aus Bernheck (im Akt: Berneck) an Kopf und Hand verwundet hatte, jedoch auf kl. Ersuchen nicht überstellt worden war. Anfang Febr. 1582 fielen von Lauf aus rund sechzig Bewaffnete zu Pferd und zu Fuß nach Schönberg ein, verlangten

vergeblich die Herausgabe von drei durch den dortigen Amtmann als Wildschützen festgesetzten Untertanen aus Schwaig und Erlenstegen (im Akt: Erlastegen), schafften daraufhin den Pfarrer, den Richter und den Amtsknecht gefangen nach Nürnberg. Bürgermeister und Rat ließen ersteren zunächst im Luginsland, dann wie die beiden anderen im Lochhaus unterbringen und alle drei verhören, wobei beim Amtsknecht Anstalten für eine peinliche Befragung getroffen wurden. Die Gefangenen mußten die Atzungskosten begleichen und eidlich versichern, keine Befehle gegen die Reichsstadt mehr anzunehmen, der Richter überdies als sein beanspruchtes Eigentum auf Laufer Markung geschlagenes Holz bezahlen und versprechen, den darüber entstandenen Streit in Nürnberg auszutragen.

Durch den zu Velden verhängten Personalarrest glaubt kl. Markgraf die Regel in Frage gestellt, daß ein Malefikan durch sein Delikt der für den Tatort zuständigen Obrigkeit unterwürfig werde und sich vor dieser rechtfertigen müsse (zum zugrunde liegenden Pfändungsfall vgl. Bestellnr. 9461).

Im Einfall nach Schönberg sieht kl. Markgraf eine Verletzung des Schwabacher Vertrags, wonach bei Fraischfällen bis zur Entscheidung im possessorischen Fraischprozeß (vgl. Bestellnr. 1239) die jeweils der anderen zuvorkommende Partei zuständig sei: das gegnerische Verlangen nach Auslieferung der drei Wilddiebe sei demnach unbegründet. Bürgermeister und Rat wenden ein: Wildbretschießen sei kein Diebstahl, da sich Wild, solange es nicht gefangen oder erlegt sei, in niemands Eigentum befinde, folglich kein an Leib und Gliedern zu strafendes Fraischdelikt; der Schwabacher Vertrag sei somit überhaupt nicht berührt; vielmehr stehe bekl. Reichsstadt aufgrund vertraglicher Absprachen das Recht zu, Mandate gegen Wildbannverstöße in den Reichswäldern zu erlassen und Zuwiderhandlungen zu ahnden; ihre Untertanen Hans d. Ä. und Hans d. J. Absperger zu Schwaig sowie Hans Volland gen. Pütner zu Erlenstegen seien widerrechtlich gefangengesetzt worden; weil die markgräfliche Klage Ansprüche auf die fraischliche Obrigkeit für das in den Laufer Fraischbezirk gehörige Schloß Schönberg einschließe, habe bekl. Partei mittlerweile eine Difamationsklage erhoben (vgl. Bestellnr. 9464). Kl. Markgraf betont dagegen, daß Schloß und Amt Schönberg zum ihm mit der fraischlichen Obrigkeit verliehenen Burggraftum Nürnberg gehörten, daß Wilddieberei gemäß Carolina (Art. 169) ein malefizisches Delikt darstelle und daß ihm im possessorischen Fraischprozeß nunmehr Mitte Sept. 1583 die fraischliche Obrigkeit zu Schwaig und Erlenstegen zugesprochen worden sei.

Am 1. Sept. 1585 ergeht ein Paritorialurteil.

Mitte Nov. 1766 kommt kl. Partei mit einem neuerlichen Mandatsantrag ein: bekl. Reichsstadt beeinträchtige gegen das possessorische Fraischurteil wie das im vorliegenden Fall erlassene Paritorialurteil die kl. fraischliche Obrigkeit im Amt Schönberg, indem sie ihren dortigen Zins- und Gültleuten befohlen habe, dem kl. Amtsknecht keinen Gehorsam mehr zu leisten; als Folge davon hätten sich gegnerische Hintersassen im Zeitraum von Ende Aug. 1765 bis Mitte Febr. 1766 wiederholt zusammengerottet, um die Verhaftungen des Müllers auf der dem Spitalamt lehenbaren Fuchsmühle wegen fahrlässiger Tötung, eines Bauernburschen zu Haimendorf wegen Unzucht, dessen Mutter wegen Injurien gegen den Amtsknecht und des Müllers auf der Oberen Mühle wegen Verheliung gegen ausdrückliches Verbot zu verhindern; auch sei dem markgräflichen Fraischschulzen zu Leinburg nachts ein Brandbrief ins Haus geschoben worden.

- 6 1. RKG 1582–1808 (1582–1803)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 16): Bescheid des Schwäbischen Bundestags zu Augsburg im Streit des Markgrafen Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit der Reichsstadt Nürnberg über Fraischstöcke, Blockhäuser und Geleitrechte 1507 (Nr. 1); Endurteil im possessorischen Fraischprozeß 1583 (Nr. 2); Auszug aus petitorischem Klaglibell der bekl. Partei 1591 (vgl. Bestellnr. 9285) (Nr. 3); Kautio der bekl. Partei auf die Urteile

im possessorischen Fraischprozeß hin 1591 (Nr. 4); Schönberger Grenzbereitungsprotokoll 1678 (Nr. 5); Zeugenaussagen vor markgräfl. brandenburgischem Amt zu Schönberg 1765 (Nr. 12); Urfehde des Fuchsmüllers Johann Hermann 1765 (Nr. 18); Brandzettel an den markgräfl. brandenburgischen Fraischschulzen Hans Hofer zu Leinburg (Nr. 22);

Mandatum de non amplius offendendo nec turbando, sed ordinaria iuris via procedendo des Reichshofrats auf Klage der verwitweten Markgräfin Christiana Charlotta von Brandenburg-Ansbach als Obervormund gegen Bürgermeister und Rat zu Nürnberg und deren Pfleger zu Lauf wegen eines Einfalls nach Schönberg 1728 samt zugehörigen Protokollauszügen 1728–1731 (Q 22, 24<sup>b</sup>);

Protokollauszüge über Reichshofratsprozeß der bekl. Reichsstadt gegen die kl. Regierung zu Ansbach und das nachgeordnete Vogtamt Schönberg wegen Bestrafung von Ehebruchs- und Frevefällen 1766 (Q 24<sup>c</sup>, 40);

Ladung und Urteil aus von bekl. Partei angestregtem Diffamationsprozeß wegen der von kl. Seite beanspruchten fraischlichen Obrigkeit im Amt Schönberg 1582 und 1585 (vgl. Bestellnr. 9464) (Q 26/27)

8 8 cm

## 1559

- 1 B 1460<sup>a</sup> Bestellnr. 3801
- 2 Statthalter und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* zu Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Philipp Sieder gen. Lux als ihr Pfleger zu Lichtenau
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (157[6]);  
Dr. Marsilius Bergner (1587)
- 5a mandatum et citatio, Veit Vollats zu Volkersdorf Gefängnis und bezwungene Pflichtleistung betr.
- 5b Auseinandersetzung um das Eigentum über zwei Güter zu Volkersdorf; Kl. Markgraf sieht das Stift St. Gumbert zu Ansbach in seiner Grund- und Erbherrschaft über eines von zwei ihm eigentümlichen Gütern zu Volkersdorf dadurch beeinträchtigt, daß mitbekl. Pfleger dessen Inhaber Veit Volla (in markgräfl. Prozeßschriften zunächst: Veit Bollat) davon abhalte, sich diesem gegenüber pflichtgetreu und gehorsam zu erweisen, ihn für Bürgermeister und Rat in Pflicht genommen, unter Haftandrohungen zur Leistung von Frondiensten und zum Besuch des Ehaftgerichts in Lichtenau genötigt und zuletzt Ende Sept. 1583 von seinem der markgräfl. Obrigkeit unterworfenen Gut gefangen nach Lichtenau geschafft habe, weil er nicht grund- und erbherrlichen Geboten zuwiderhandeln wollte. Bürgermeister und Rat bezeichnen das vormalig von Hans Kern besessene Gut unter Hinweis auf ihre Argumentation in einem früheren Prozeß (vgl. Bestellnr. 3799) als ihrem Landalmosenamt eigentümlich und damit nach Nürnberg gerichts-, steuer-, dienst- und reisbar: Veit Volla sei im Juli 1583 von Leonhard Rebele aus Volkersdorf nach Schmähungen beim mitbekl. Pfleger als Vogteiherrn angeklagt, durch das Lichtenauer Ehaftgericht vorgeladen und auf sein Ausbleiben hin festgenommen worden.
- 6 1. RKG 1583–1588 (1584–1591)
- 8 1,5 cm

**1560**

- 1 – Bestellnr. 15311
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a (Dr.) Johann Grönberger (1586)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1586)
- 5a mandatum, Hans Scheffers Verstrickung (zu Lauf) betr.
- 5b Auseinandersetzung um wechselseitige Pfändungen und Gefangennahmen; Mitte Mai 1585 wurde Hans Scheffer, markgräfllich brandenburgischer Untertan zu Schönberg, während eines Aufenthalts in Lauf vom dortigen nürnbergischen Pfleger Ernst Haller gefangengesetzt, da er zusammen mit einem Begleiter dem gegnerischen Untertan Peter Spieß auf angeblich reichsstädtischer Wildfuhr gewaltsam ein Pirschrohr abgenommen habe (vgl. Bestellnr. 1201).
- 6 1. RKG (1585–1586)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 5 Prod.; SpPr fehlt

**1561**

- 1 B 1461 Bestellnr. 3803
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Ernst Haller als ihr Pfleger zu Lauf
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1582)
- 5a mandatum (der Pfändung), Konrad Reinhardt abgenötigte Pflicht und Atzung betr.
- 5b Wildbannstreitigkeit;  
Mitte Dez. 1585 begab sich Ernst Haller mit angeblich 40–50 Personen zum "Reuther Berg", um dort zu jagen. Friedrich von Crailsheim, markgräfllich brandenburgischer Amtmann zu Schönberg, wollte die reichsstädtische Jagdgesellschaft mit einem Wildmeister und etlichen Dienern wegen unerlaubter Waidwerksausübung in markgräfllicher Wildfuhr zur Rede zu stellen. Mitbekl. Pfleger ließ sogleich den kl. Diener Konrad Reinhardt, der Mitte Okt. 1585 dem oberhalb der Papiermühle zu Tullnau mit einem Pirschrohr angetroffenen Nürnberger Bürger Paul Vischer Mantel und Baret abgenommen hatte (vgl. Bestellnr. 9469), festnehmen und gefangen nach Nürnberg schaffen. Um wiederum freizukommen, sah sich der kl. Diener gezwungen, Mantel und Schwert zurückzulassen, seine Atzungskosten zu begleichen sowie eidlich zuzusagen, binnen acht Tagen Mantel und Baret herauszugeben oder dem gepfändeten Besitzer deren Gegenwert auszuzahlen.  
Kl. Markgraf hält bekl. Partei vor, hartnäckig gegen die Jagdkonzession Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg von Mitte Juni 1427 und das deren Bestimmungen bekräftigende kamerale Urteil von Ende Apr. 1559 (vgl. Bestellnr. 953) zu verstoßen, indem sie ihren Bürgern das Schießen in den Reichswäldern gestatte und einen dagegen vorgehenden kl. Diener verhafte, obwohl sie sich

im Harrasischen Vertrag von Anfang 1496 ausdrücklich dazu verpflichtet habe, die markgräfliche Wildbannordnung zu beachten.

6 1. RKG 1586

## 1562

1 B 1462 Bestellnr. 3804

2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*

4a Dr. Johann Grönberger (1570)

4b Dr. Leonhard Wolf (1582)

5a mandatum (der Pfändung), des brandenburgischen Wildmeisters zu Behringersdorf, Hans Martins, und anderer Untertanen gefängliches Annehmen betr.

5b Wildbannstreitigkeit;

Bürgermeister und Rat zu Nürnberg ließen die kl. Streifer Hans Lecküchner und Leonhard Scholler während eines Aufenthalts in Altdorf festsetzen, weil diese geholfen hatten, Wolfs- und Fuchsgruben zu Penzenhofen und Rummelsberg einzuebnen und zu Moosbach und Mauschelhof mißtätige Personen zu verhaften. Hans Martin, markgräflich brandenburgischer Wildmeister zu Behringersdorf (im Akt: Beringsdorf), wurde angeblich deshalb, weil er streng auf die Einhaltung der markgräflichen Wildbannmandate achtete, im Wirtshaus zu Rückersdorf gefangengenommen. Wildmeister und Streifer wurden nach Nürnberg gebracht.

Kl. Markgraf sieht darin unzulässige Versuche der Gegenseite, die bezüglich der Reichswälder vertraglich festgelegte Verbindlichkeit der markgräflichen Wildbannordnung für ihre Bürger und Untertanen abzuschütteln. Bekl. Partei gibt an: die zwei Streifer hätten sich innerhalb des Wildbannbezirks des ihrer freischlichen wie bürgerlichen Obrigkeit unterworfenen Amtes Altdorf daran beteiligt, im Dez. 1587 in das Haus ihres Untertans Paul Köhler zu Penzenhofen, der die dortige Wolfsgrube instand halte, einzufallen und ein Wolfsfell mitzunehmen, von März bis Mai 1588 beide Wolfsgruben mehrmals zuzuschütten und einzuebnen, im Apr. 1588 Klaus Grauser zu Moosbach und Hans Polster zu Mauschelhof festzunehmen; mittlerweile sei der Altdorfer Landknecht Nikolaus Bayer verhaftet (vgl. Bestellnr. 1202) und damit die Freilassung der beiden Streifer erzwungen worden, so daß ein gleichzeitiges Mandat unzulässig sei; der Wildmeister habe sich verschiedener mutwilliger Übergriffe in den der Reichsstadt mit der hohen, mittleren und niederen Obrigkeit sowie dem Wildbann zugehörigen Ämtern Lauf und Hersbruck schuldig gemacht, indem er privilegien- und vertragswidrig nach Nürnberg bestimmte Viktualien gepfändet, Bürger an der vertragsmäßigen Ausübung des kleinen Waidwerks gehindert und mit seiner feuerschlagenden Büchse auf die Strohdächer reichsstädtischer Untertanen geschossen habe.

6 1. RKG 1588–1589 (1588)

## 1563

1 B 1463 Bestellnr. 3805

2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*

4a Dr. Johann Grönberger (1570)

4b Dr. Leonhard Wolf (1582)

5a mandatum der Pfändung, zehn Streifer zu Burgthann betr.

5b Auseinandersetzung um die Fraischbezirke der Ämter Burgthann und Altdorf; Ende Sept. 1588 wurden zehn markgräfliche Streifer in Rasch durch dort unter dem Befehl eines reichsstädtischen Söldnerhauptmanns bereitstehende acht Reiter und gegen vierzig bewehrte Bürger aus Altdorf sowie rund hundert in einem nahe gelegenen Gehölz wartende Hakenschützen aus Nürnberg entworfen und gefangen nach Altdorf geschafft, ihr Rottenführer überdies mit einem Federspieß am Kopf verletzt.

Kl. Markgraf sieht darin einen Versuch der Gegenseite, ihm die bis an die Mauern des Städtchens Altdorf reichende fraischliche Obrigkeit seines Amtes Burgthann zu entziehen: dessen Fraischgrenze verlaufe vom Amt Schwabach aus über den Dennenloher Weiher zunächst den Siegenbach (im Akt: Sichenbach) entlang über Kemnath bis Buch, dann über Großvoggenhof (im Akt: Vockenhof), Gspannberg und Rasch bis an die Stadtmauer von Altdorf, weiter nach Ziegelhütte, Oberwellitzleithen und Hegnenberg, bis sie endlich an das Amt Schönberg stoße; zur Wahrung der fraischlichen Obrigkeit und zur Sicherung der Straßen seien etliche Streifer in das Amt abgeordnet worden. Bürgermeister und Rat behaupten hingegen, daß sich die fraischliche Obrigkeit ihres Amtes Altdorf auf die Dörfer und Weiler ringsum erstrecke, insbesondere nach Burgthann hin diesseits der Schwarzach über Froschau, Pattenhofen (im Akt: Bettenhofen), Altenthann, Grünsberg und Prackenfels, jenseits der Schwarzach über Rasch, Großvoggenhof, Peunting, Schwarzenbach und Westhaid: Burgthann als ursprünglich schlichter Edelmannssitz verfüge über kein Halsgericht; die kl. Ansprüche hinsichtlich Schwarzenbachs und Pattenhofen seien im Rahmen des possessorischen Fraischprozesses (vgl. Bestellnr. 1239) abgewiesen worden; markgräfliche Streifer trieben sich seit fast einem Jahr im Amt Altdorf umher, überfielen unverdächtige Personen, raubten Büchsen und Rohre, auch nach Nürnberg bestimmte Viktualien, erschossen Hunde reichsstädtischer Untertanen; einer von ihnen habe, verführt durch eine auf Wildschützen ausgesetzte Belohnung von 20 fl, Klaus Grauser zu Moosbach (im Akt: Moßbach) angeschwärzt und so dessen Festnahme und peinliche Befragung in Schwabach verschuldet; die Gefangensetzung der Streifer sei erfolgt, nachdem sie acht Tage zuvor im Wirtshaus zu Rasch angekündigt hätten, zur Michaeliskirchweih wiederum zu erscheinen, bekl. Reichsstadt somit im Besitz des dortigen Kirchweihschutzes und Friedgebots beeinträchtigen wollten. Am 12. Febr. 1590 ergeht ein Paritorialurteil.

6 1. RKG 1588–1611

8 2 cm

## 1564

1 – Bestellnr. 3805/1/I–III

2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*

5a commissio ad perpetuam rei memoriam, die hohe fraischliche Obrigkeit und den Wildbann in des Burggraftums Nürnberg Amt Burgthann betr.

5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme zu den Fraisch- und Wildbanngrenzen des markgräflich brandenburgischen Amtes Burgthann, nachdem infolge konkurrierender Ansprüche der Reichsstadt Nürnberg hinsichtlich des Fraisch- und Wildbannbezirkes ihres Amtes Altdorf von beiden Parteien unterschiedliche

Pönalmandate auf die Pfändungskonstitution erwirkt worden seien, die so anhängig gemachten Prozesse (vgl. Bestellnr. 1202, 3805, 9268 und 9284) sich aber durch Auseinandersetzungen um die Partition und über andere Fragen verzögert hätten

- 6 1. RKG (1593)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (am 31. März [im Rotulus irrtümlich: 31. Apr.] 1593 abgeschlossenes Prod.) enthält: Aussagen von 47 Zeugen, darunter Andreas von Mußlohe zu Burgthann, vor kaiserlicher Kommission 1592 (auch in drei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 21 cm

## 1565

- 1 B 1464 Bestellnr. 3806/I–II
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 4b Dr. Marsilius Bergner (1593)
- 5a *citatio super litigiosa possessione*, das Geleit über die Brücke beim Neuen Tor zu Nürnberg betr.
- 5b Geleitstreitigkeit;  
Kl. Markgraf sieht sich im Besitz des Geleits von Kitzingen die Frankenstraße hinauf nach Nürnberg zum Neutor über die Brücke hinein bis dorthin, wo vor der Erweiterung des Grabens die Schlagbrücke stand, sooft er vor der Frankfurter Fasten- und Herbstmesse oder aus anderem Anlaß darum gebeten werde, gestört: hätten reichsstädtische Provisoner und Soldaten dem Geleithauptmann und seinen Begleitern früher bei allzu großem Andrang der Bevölkerung Platz verschafft, so würden die Geleitsleute seit drei oder vier Jahren bei Annehmung wie Ablegung des Geleits am Schneller am Ende der neu errichteten Brücke angehalten. Bürgermeister und Rat entgegen: die Geleitsleute dürften mit ihren Pferden lediglich bis an die Brücke des Neutors reiten, nicht aber mit Vorder- und Hinterhufen gleichzeitig vorn auf der Brücke halten; Übertretungen sei stets widersprochen worden.
- 6 1. RKG 1596–1685
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 10) enthält: Aussagen von 34 Zeugen, darunter die markgräflich brandenburgischen Amtleute zu Burgthann, Georg Wilhelm von Zedtwitz, zu Schönberg und nunmehr Windsbach, Hans Paul Pirk gen. Gutenecker, sowie zu Schwabach und nunmehr Selb, Christoph von Eckartsberg, vor kaiserlicher Kommission 1601 (fol. 43r ff., 112r ff., 235v ff., 272v ff.);  
Aussagen der markgräflich brandenburgischen Amtleute zu Creglingen, Christoph von Seckendorff, zu Cadolzburg, Georg Wolf von Giech, sowie zu Stauf, Wilhelm von Thannhausen, vor Notaren 1596–1599 (Nr. 12–14);  
nürnbergischer Kommissionsrotulus (Q 15<sup>b</sup>) enthält: Aussagen von 24 Zeugen vor kaiserlicher Kommission 1601 (fol. 51r ff.);  
Notariatsinstrument mit Protestation gegen zu weites Vorrücken des damaligen kl. Amtmanns zu Schwabach, Heinrich von Mußlohe, unter das Spittlertor 1554 (Q 16);  
Berichte der nürnbergischen Kanzleiverwandten Matthias Strobel, Theobald Rotscheib, Matthias Schillher, Leopold Eber d. J. und Hiob Raiser über die



Annahme des markgräflichen Geleits unter dem Spittler- und dem Neutor 1555–1573 (Q 17–26);  
 undat. nürnbergisches Klaglibell gegen Christoph von Seckendorff als kl. Amtmann zu Creglingen wegen Landfriedensbruchs (vgl. Bestellnr. 9593) (Nr. 27);  
 Geleit zur Frankfurter Fastenmesse betreffende Korrespondenz des kl. Markgrafen mit bekl. Reichsstadt 1573 (Q 28, 29)

8 14 cm

## 1566

- 1 B 1465 Bestellnr. 3807
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
 Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604)
- 4b Dr. Marsilius Bergner (1593);  
 Dr. Sebastian Wolf (1604)
- 5a citatio super petitorio, die fraischliche Obrigkeit um Lichtenau betr.
- 5b Petitorienklage wegen der fraischlichen Obrigkeit um Lichtenau;  
 Mitte Aug. 1557 erhoben Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg vor neun markgräflich brandenburgischen Räten als dazu niedergesetzten Austrägalrichtern Klage wegen der Wegnahme von vier Fraischstöcken um Lichtenau. Auf ein Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg hin wurde kl. Markgrafen Anfang Sept. 1569 die Rückerstattung der Fraischsäulen auferlegt. Mitte Jan. 1570 zog er die zunächst angemeldete Appellation zurück. Mitte Mai 1582 erwirkte bekl. Partei ein Exekutorialmandat, auf das hin kl. Markgraf Mitte Sept. 1595 verpflichtet wurde, bekl. Reichsstadt nicht gegen das Restitutionsurteil in ihrem Amts- und Fraischbezirk Lichtenau innerhalb der angegebenen Fraischsäulen zu beeinträchtigen und eine entsprechende Kautionsleistung zu leisten. Unter gleichzeitiger Abschlagung eines kl. Restitutionsbegehrens erging Ende Febr. 1598 ein Paritorialurteil (vgl. Bestellnr. 9260).  
 Weil er die als gefreite Richter vorgesehenen Ratspersonen zu Windsheim und Weißenburg angesichts etlicher anhängiger Streitfälle mit diesen beiden Reichsstädten für befangen hält, reicht kl. Markgraf seine petitorische Klagschrift Ende Okt. 1599 beim RKG ein: Schloß und Marktflecken Lichtenau samt allen Pertinenzen lägen im Burggraftum Nürnberg und seien damit kraft königlicher und kaiserlicher Belehungen dessen landesfürstlicher wie auch fraischlicher Obrigkeit unterworfen; der Anfang Juni 1406 zwischen den Eheleuten Friedrich von Heideck und Beatrix von Teck sowie bekl. Reichsstadt geschlossene Kaufvertrag über Schloß und Markt zu Lichtenau erwähne keinerlei Halsgericht dort; die Mitte Apr. 1410 erfolgte Blutbannverleihung seitens König Ruprechts an Hans Rummel, Bürger zu Nürnberg, sei einerseits allein auf den Marktflecken selbst beschränkt, andererseits zum Nachteil des Burggraftums durch die unwahre Behauptung erschlichen, die schleunige Bestrafung von Übeltätern sei ansonsten nicht sichergestellt, folglich von Anfang an nichtig und kraftlos; im Wissen um die durch königliche und kaiserliche Belehungen und Bestätigungen für kl. Partei erworbene und fortdauernde fraischliche Obrigkeit über das gesamte Burggraftum könne bekl. Reichsstadt ihrerseits entsprechende Rechte in und um Lichtenau allenfalls *mala fide* besessen haben und damit auch keine Präskription geltend machen; deshalb solle kl. Markgrafen die landesfürstliche sowie die fraischliche Obrigkeit über den lichtenauischen Bezirk zuerkannt werden. Bekl. Partei behauptet, sich auf diese Klage

nicht einlassen zu müssen, solange nicht die Gegenseite den im Possessorienprozeß ergangenen Mandaten und Urteilen mit der vollständigen Restitution der fraischlichen Obrigkeit um Lichtenau nachgekommen sei.

- 6 1. RKG 1599–1603 (1599–1600)  
8 3 cm

## 1567

- 1 B 206 rot Bestellnr. 957  
2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach  
3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*  
4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)  
4b Dr. Marsilius Bergner (1593);  
Dr. Sebastian Wolf (1604)  
5a mandatum der Pfändung, Martin Steinlingers, Amtmanns zu Schönberg, gefängliches Hinwegschleppen und anderes betr.  
5b Auseinandersetzung um Gefangennahmen in unmittelbarer Nähe Nürnbergs; Mitte März 1601 stieß Martin Steinlinger, markgräfllich brandenburgischer Amtmann zu Schönberg, samt dem Wildmeister zu Behringersdorf (im Akt: Bergnersdorf) und zwei Streifern nach der morgendlichen Auerhahnjagd auf einen Diener Seifried Pfinzings und pfändete dessen langes Rohr als eine unerlaubt in die Reichswälder mitgeführte Schußwaffe. Als er nach in Mögeldorf eingenommenem Frühstück nach Schönberg zurückritt, wurde er von rund zwanzig reichsstädtischen Monatsreitern ereilt, mit seinen Begleitern entworfen, nach Nürnberg geschafft und dort im Wirtshaus "zum Weißen Rößlein" festgehalten. Nach einigen Tagen ließen ihn Bürgermeister und Rat auf dem Rathaus verhören und schließlich dazu zwingen, die Atzungskosten zu zahlen und Urfehde zu leisten. Gleichentags nahmen etliche Schützen aus Nürnberg nahe Mögeldorf zwei Wilddiebe fest.  
Kl. Markgraf sieht dadurch sowohl den Ende Apr. 1559 hinsichtlich des kleinen Waidwerks ergangenen Bescheid (vgl. Bestellnr. 953), wonach den Nürnberger Bürgern und Untertanen das Schießen und Büchsentragen in den Reichswäldern verboten sei, als auch die Mitte Sept. 1583 und Mitte Juli 1587 zu seinen Gunsten ausgefallenen Urteile im possessorischen Fraischprozeß (vgl. Bestellnr. 1239) verletzt: beide Vorfälle hätten sich an Orten zugetragen, die seiner fraischlichen Obrigkeit wie seinem hohen und niederen Wildbann unterworfen seien. Bürgermeister und Rat erwidern: das RKG habe weder ihren Bürgern jegliches Büchsentragen in den Reichswäldern verboten noch der Gegenseite die fraischliche Obrigkeit zu Mögeldorf und dort, wo die Festnahmen erfolgt seien, als in deren Klagschrift nicht ausdrücklich aufgezählten Orten zuerkannt; das die Begehrlichkeit des Amtmanns erregende "schön gezogene Rohr" des pfinzingischen Dieners sei kaum einen Büchschuß von den Stadttoren zwischen den Gärten geraubt worden; aufgrund des kaiserlichen Auftrags, Räuber und Landzwinger zu verfolgen, zu ergreifen und zu bestrafen, seien die Täter noch auf reichsstädtischem Boden gefaßt worden; der Harrasische Vertrag erlaube bekl. Reichsstadt, Wildschützen zu verhaften und zu bestrafen; im vorliegenden Fall seien zwei Bürger, die sich einer Malefiztat verdächtig gemacht hätten, auf reichsstädtischem Boden festgehalten, nach Nürnberg geschafft und mit beendetem Prozeß an die ungarische Grenze verbannt worden, um gegen die Türken zu kämpfen; der wegen einer Mordtat aus dem Hochstift Bamberg entwichene Amtmann habe sich unterschiedlicher landfriedensbrü-

chiger Gewalttaten gegen nürnbergische Bürger und Untertanen schuldig gemacht, wie die von kl. Partei mit geringem Sold als Streifer angestellten, häufig aus Nürnberg oder anderswoher ausgetretenen, höchst verrufenen Personen überhaupt auf den Landstraßen wie in den Reichswäldern zahllose Raubüberfälle auf reichsstädtische Bürger und Untertanen wie auf fremde Reisende begangen hätten.

- 6 1. RKG 1601–1609 (1601–1605)
- 7 Klaglibell 1526, Endurteil 1583 sowie Revisionsurteil 1587 im zwischen beiden Parteien ausgetragenen possessorischen Fraischprozeß (vgl. Bestellnr. 1239) (Q 5–7);  
Bericht des reichsstädtischen Kanzlisten Johann Müllner über die Vernehmung Martin Steinlingers im Wirtshaus "zum Weißen Rößlein" 1601 sowie Aussagen des nachfolgend im Rathaus verhörten kl. Amtmanns 1601 (Q 8);  
Urfehde Martin Steinlingers (1601) (Q 9);  
gedruckte nürnbergische Wildbretmandate 1574, 1581 und 1599 (Q 10–12);  
Aufstellung über Gewalt-, Raub- und Mordtaten in den Reichswäldern und auf den Landstraßen unter Beteiligung von markgräflichen Streifern, Jägern und Knechten 1597–1600 (Q 13)
- 8 4 cm

## 1568

- 1 B 1466 Bestellnr. 3808
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Johann Philipp Hirter (1611)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1611)
- 5a mandatum der Pfändung, den verstrickten Vogt zu Cadolzburg betr.
- 5b Auseinandersetzung um das Geleit in die Oberpfalz;  
Bürgermeister und Rat ließen Bernhard Jäger, der als markgräflich brandenburgischer Vogt zu Cadolzburg 200 Reiter unter dem Rittmeister Hans Michael von Obentraut von Nürnberg in die Oberpfalz geleiten sollte, Mitte März 1611 unter dem Stadttor festnehmen, in den Wasserturm schaffen und verhören.  
Kl. Markgraf beansprucht für sich und seinen Bruder Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth kraft kaiserlicher Belehnung das Geleit von und nach Nürnberg auf allen Straßen bis auf die jeweilige Torbrücke, insbesondere vom Laufer- und Frauentor in die Oberpfalz und nach Bayern. Bürgermeister und Rat erwidern: beim Verkauf der Reichswälder habe sich Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, damals Pfandherr der Städte Lauf und Altdorf, lediglich das Geleit nach Franken vorbehalten; im anhängigen Prozeß um das Geleit von und nach Lauf, Hersbruck und Hartmannshof sowie Altdorf (vgl. Bestellnr. 3795) habe die Gegenseite ihre Ansprüche niemals erweisen können und verlange nun angesichts der ungünstigen Beweislage die Herausgabe von angeblich bei der Einnahme der Plassenburg durch bekl. Reichsstadt weggebrachten Urkunden.
- 6 1. RKG 1611 (1611–1612)

## 1569

- 1 B 1467 Bestellnr. 3809
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach

- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1607)
- 5a mandatum der Pfändung, einen abgenommenen Wagen mit Wildgarnen betr.
- 5b Jagd- und Wildbannstreitigkeit;  
Kl. Markgraf sieht sich in seinem – im Amt Burgthann bis an das Städtchen Altdorf reichenden – hohen und niederen Wildbann beeinträchtigt, der ihm mit dem vom Reich zu Lehen rührenden Burggraftum Nürnberg zustehe: im Juli 1611 habe er seinem Amtmann zu Burgthann befohlen, dort zu jagen; dieser habe nach beendeter Jagd angeordnet, die Wildgarne nach Schönberg zu schaffen; die reichsstädtischen Pfleger zu Altdorf und Lauf hätten die markgräflichen Diener und Fuhrleute mit zahlreichen Bewaffneten zu Pferd und zu Fuß auf freier Landstraße angegriffen und von diesen einen Wagen mit Wildzeug nach Altdorf führen lassen.
- 6 1. RKG 1611–1612 (1611)

## 1570

- 1 – Bestellnr. 1205/1
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. (Johann Philipp) Hirter (1612)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, etliche in der Pflege Lichtenau zu weit gesetzte Fraischsteine und -säulen betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme durch eine Mitte Aug. 1611 bestellte kaiserliche Kommission angesichts eines zu besorgenden Rechtsstreits, nachdem anlässlich einer ohne vorausgehende Unterrichtung der markgräflich brandenburgischen Beamten zu Ansbach und Windsbach erfolgten Bereitung der Fraischgrenzen des Pflegamtes Lichtenau anders als früher große gehauene Steine verwendet, auch die Grenzmarken nach Ansbach hin vermehrt und nach Windsbach hin weiter ins markgräfliche Territorium hinein gesetzt worden seien
- 6 1. RKG (1612)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 25. Mai 1612) enthält: Protokoll über Inaugenscheinnahme der fraglichen Örtlichkeiten 1611; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1611 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 4 cm; Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

## 1571

- 1 B 1468 Bestellnr. 3810
- 2 Markgraf Christian von *Brandenburg-* Bayreuth
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Bartholomäus Pömer als ihr Pfleger zu Hersbruck
- 4a Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1604)

- 5a mandatum der Pfändung, Georg Webers Urfehde und Atzung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeits- und Jurisdiktionsrechte zu Hohenstadt; Hans Ströbel, nürnbergischer Untertan und Richter zu Pommelsbronn, starb, drei Wochen nachdem ihn Mitte Apr. 1613 im Wirtshaus zu Hohenstadt der dortige Wirt und markgräflich brandenburgische Dorfhauptmann Georg Weber im Streit mit einer Maßkanne zu Boden gestoßen hatte. Anfang Juni 1613 fiel mitbekl. Pfleger mit etlichen Einspännigen und rund fünfzig Bewaffneten nach Hohenstadt ein, nahm Weber gefangen und entließ ihn erst nach Zahlung der Atzungs- und anderen Unkosten sowie gegen die Zusicherung, sich auf Verlangen wiederum beim Gericht zu Hersbruck einzustellen und dessen Entscheidung abzuwarten.  
Kl. Markgraf beansprucht im seinem Amt Osternohe inkorporierten Dorf Hohenstadt die niedere Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit, insbesondere die Verbüßung aller dort verübten Frevel: ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Wirtshauschlägerei und dem Tod des gegnerischen Untertans habe nicht bestanden, so daß kein Malefizdelikt vorgelegen habe. Bürgermeister und Rat behaupten, ihr Richter sei an den ihm durch den Wirt zugefügten Verletzungen gestorben, es handle sich folglich um einen in die Zuständigkeit ihres Amtes Hersbruck gehörigen Fraischfall.
- 6 1. RKG 1614 (1614–1615)
- 7 Attest Christoph Illsungs, Bürgers und Barbiers zu Hersbruck, über die Obduktion Hans Ströbels 1613 und darauf gegründetes Gutachten der Doktoren Hieronymus Besler und Johann Neudörffer 1613 (Q 5, 6);  
Beilagen zu Replik (Prod. vom 16. Juni 1615): Halsgerichtsbarkeit zu Hohenstadt betreffender Auszug aus vor König Maximilian I. geschlossenem Dinkelsbühler Vertrag (zwischen Herzog Georg von Bayern-Landshut und dem Schwäbischem Bund) 1489 (Lit. A); Hohenstädter Gerichtsordnung (Lit. C);  
Beilagen zu Duplik (Prod. vom 4. Dez. 1615): Aufstellung über zu Hersbruck bestrafte Hohenstädter Fraischfälle (Lit. A); Schreiben der Herzöge Ludwig IX. und Georg von Bayern-Landshut an ihre Pfleger Konrad Pollinger und Albrecht von Lichtenstein sowie ihren Richter Georg Stralenfelder zu Hersbruck 1468–1491 sowie des Pflegers Georg Hüttenbeck zu Hersbruck an Bürgermeister und Rat zu Nürnberg 1510 (Lit. B)
- 8 2 cm

## 1572

- 1 B 1471 Bestellnr. 3813
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Johann Philipp Hirter (1616)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1607)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Nestlers und Hirschleins, Juden, Verkerkerung, Strafe und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um zwei Festnahmen;  
Anfang Jan. 1614 wurde Hans Nestler, markgräflich brandenburgischer Untertan und Schuster zu Großhabersdorf (im Akt: Habersdorf), während eines geschäftlichen Aufenthalts in Nürnberg festgenommen, weil er angeblich einem Altreußen namens des ganzen Schuhmacherhandwerks das in kl. Obrigkeit verbotene Hausieren nicht gestatten wollte. Nach vierzehntägiger Haft mußte er 3 fl Atzungsgeld erlegen und einen leiblichen Eid leisten, fortan niemandem mehr unter Berufung auf die markgräfliche Schuhmacherzunftordnung hinder-

lich zu sein. Anfang Sept. 1614 wurde der markgräfllich brandenburgische Schutzjude Hirschlein aus Zirndorf vor dem Tiergärtnertor verhaftet, weil er angesichts der ihm vorgeblich in Nürnberg verweigerten Hilfe bei der Durchsetzung einer Forderung gegen einen reichsstädtischen Untertan das markgräfllich brandenburgische Amt in Cadolzburg einschaltete. Er mußte nach dreiwöchiger Haft 26 fl an Unkosten bezahlen und einen Judeneid schwören, seine Gefangennahme nicht zu ahnden und seine Angelegenheit nirgendwo anders als in Nürnberg auszutragen. Überdies kam er während des Arrestes um 150 fl an Barschaft und Silbergeschmeide.

Kl. Markgraf sieht sich dadurch im Besitz der ihm gerichtlich zuerkannten fräischlichen Obrigkeit bis an die Stadttore Nürnbergs (vgl. Bestellnr. 1239) beeinträchtigt. Bürgermeister und Rat behaupten, daß mangels Malefizdelikts das Fraischurteil, das der Gegenseite auch keineswegs die fräischliche Obrigkeit bis an die Stadttore zuerkenne, nicht berührt sei: der Schuster habe der Ehefrau des nürnbergischen Untertans Georg Knopf aus Rohr auf offener Straße ein Paar Stiefel und Schuhe, die dieser einem deutschherrischen Untertan zu Leitelshof gemacht habe und die sie nun dorthin bringen sollte, abgenommen und unter spöttischen Reden in der Reichsstadt umhergetragen, um dem Altreußen die Nahrung abzuschneiden; der Jude habe seine Forderungen aus dem Verkauf von Pferd und Kuh an einen mittlerweile schuldenhalber ausgetretenen nürnbergischen Untertan gegen Hans Engelbrecht als nunmehrigen Inhaber von dessen Hof zu Zirndorf zunächst bei der Eigenherrschaft angebracht, die versprochen habe, ihm gleich den anderen Kreditoren zu seinem Recht zu verhelfen; er habe dann jedoch Pferd und Kuh gewaltsam aus dem Stall holen lassen; auch habe kl. Markgraf alsbald nach der Festnahme seiner Untertanen sowohl Georg Knopf als auch Hans Engelbrecht verhaften lassen, wogegen bekl. Reichsstadt ihrerseits Pönalmandate erlangt habe (vgl. Bestellnr. 9363 und 9407).

- 6 1. RKG 1616 (1616–1618)
- 7 Beilagen zu Duplik (Prod. vom 21. Aug. 1617): Mandat wegen Festnahme Martin Stengels zu Eckmannshofen und Georg Knopfs zu Rohr 1614 (vgl. Bestellnr. 9363) (Nr. 1); Mandat wegen Festnahme Hans Engelbrechts zu Zirndorf 1614 (vgl. Bestellnr. 9407) (Nr. 2)
- 8 2 cm

## 1573

- 1 B 1470 Bestellnr. 3812
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Christoph Pfinzing als ihr Pfleger zu Lauf
- 4a Dr. Johann Philipp Hirter (1616);  
Dr. Niklaus Adolf (1620);  
Lic. Johann Schaumberger (1626)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1616)
- 5a mandatum der Pfändung, den Einfall zu Schönberg, auch die hohe fräischliche Obrigkeit im Amt und Flecken daselbst betr.
- 5b Auseinandersetzung um die fräischliche Obrigkeit im Amt Schönberg;  
Mitte Apr. 1616 stürzte ein ungefähr siebenjähriges Mädchen in die Milchgrube (Grube zur Aufbewahrung von Milch) Michel Olitzers zu Haimendorf (im Akt: Hammendorf) und ertrank. Joachim von Giech, markgräfllich brandenburgischer Amtmann zu Schönberg, beschaffte sich durch seinen Amtsknecht einen Span aus der Milchgrube als Fraischzeichen. Zwei Tage später

setzte mitbehl. Pfleger den Wildmeister zu Schönberg samt dessen – tags darauf wieder entlassenem – Sohn während eines Aufenthalts in Lauf fest. Übernächste Nacht fiel er mit rund 200 bewaffneten Untertanen aus Lauf nach Schönberg ein, ließ den Bader und den Amtsknecht aus ihren Betten heraus verhaften und gefangen nach Lauf schaffen. Kl. Bemühungen um deren Freilassung blieben erfolglos.

Kl. Markgraf sieht darin eine Verletzung seiner fraischlichen Obrigkeit über das ins Burggraftum Nürnberg gehörige Amt Schönberg. Bürgermeister und Rat ersuchen um Zusammenlegung mit einem in gleicher Sache anhängigen Prozeß (vgl. Bestellnr. 3802). Kl. Partei erklärt unter der Voraussetzung, sich nicht erst mit der dort erörterten Prävention bei Malefizfällen aufzuhalten, sondern sofort über die fraischliche Obrigkeit zu sprechen, ihr Einverständnis.

- 6 1. RKG 1616–1633 (1616–1627)

## 1574

- 1 B 1469 Bestellnr. 3811
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg- Ansbach*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1607)
- 5a mandatum der Pfändung, die dem Amtmann zu Burgthann, Caspar Gottfried von Seckendorff, dann Hans Lindlein, Geleitsmann zu Fürth, abgenommene Atzung, zwei Pistolen und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um Pfändungen im Zuge von Jagd- und Wildbannstreitigkeiten;  
Mitte Juni 1615 wurde Caspar Gottfried von Seckendorff, markgräflich brandenburgischer Amtmann zu Burgthann, samt zwei Dienern während eines Aufenthalts in Nürnberg durch einen Kriegsschreiber im Gasthaus Joachim Kohlmanns in Personalarrest genommen und nachfolgend von Sigmund Fürer als Kriegsherrn über Amtsangelegenheiten verhört. Er mußte schließlich über die Zahlung von 31 fl an Atzungskosten hinaus zusagen, zwei nürnbergischen Bürgern abgepfändete Balester (Kugelarmbrüste) herauszugeben. Mitte Jan. 1616 wollten drei reichsstädtische Monatsreiter den auf dem Weg von Fürth nach Nürnberg befindlichen markgräflich brandenburgischen Geleitsmann Hans Lindlein festnehmen, doch gelang es diesem, unter Zurücklassung seiner zwei Pistolen zu entkommen.  
Kl. Markgraf sieht darin eine unzulässige Störung seiner Beamten in der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte, die sich kraft kaiserlicher Belehnung mit dem Burggraftum Nürnberg sowie aufgrund entsprechender RKG-Urteile (vgl. Bestellnr. 953 und 1239) auch auf die Handhabung der fraischlichen Obrigkeit sowie des hohen und niederen Wildbanns erstreckten. Bürgermeister und Rat entgegen: der Amtmann habe zuerst einigen Bürgern einen Balester abgepfändet, mit dem diese im Reichswald nach Eichhörnern gejagt hätten, was das Urteil von Ende Apr. 1559 durchaus erlaube, dann ihren Pfleger zu Altdorf bedroht und eines Garnes beraubt, endlich einem Metzger aus Feucht, der Fleisch nach Fischbach führen wollte, mutwillig mit einem Stecken eine blutende Kopfwunde beigebracht, dessen frei laufenden Hund erschießen lassen und ihm 5 Rtl. Strafgeld abverlangt; auch der Geleitsmann habe sich der unzulässigen Pfändung eines Balesters schuldig gemacht.
- 6 1. RKG 1616–1617 (1616–1618)
- 7 Beilagen zu Schreiben Matern Herbsts, markgräflich brandenburgischen Kastners zu Cadolzburg, 1617 (Prod. vom 13. Okt. 1617): Aufstellungen über

Caspar Gottfried von Seckendorff und Hans Lindlein entstandene Unkosten (Lit. B und C);

Beilage zu Replik (Prod. vom 6. März 1618): weitere Aufstellung über dem Geleitsmann entstandene Unkosten (Nr. 4)

## 1575

- 1 B 1472 Bestellnr. 3814
- 2 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Georg Pömer als ihr Pfleger zu Velden
- 4a Dr. Johann Philipp Hirter (1617)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1617)
- 5a mandatum der Pfändung, Konrad Trötschs, Vogts zu Spies, Verhaftung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Gefangennahme eines kl. Beamten;  
Anfang Dez. 1616 setzte mitbekl. Pfleger Konrad Trötsch, markgräfl. brandenburgischen Vogt zu Spies, bei einem Aufenthalt in Velden gefangen, angeblich weil er die hohe und niedere Wildbanngerechtigkeit in den Wäldern der kl. Ämter Spies und Plech, besonders in den Riegelsteiner Hölzern, ausgeübt und Verstöße dagegen geahndet hatte.  
Kl. Markgraf sieht darin eine unzulässige Störung seines Beamten bei der Handhabung des hohen und niederen Wildbanns. Bürgermeister und Rat behaupten, die Gefangennahme sei nicht des Wildbanns wegen erfolgt, sondern weil Konrad Trötsch im Febr. 1614 als damaliger Vogt zu Plech ihrem Untertan Hans Winter, Reffträger (wandernder Händler mit Traggestell) aus Henneberg, auf reichsstädtischem Territorium ein Kalb, zwei Ziegen sowie vierzig Eier abgepfändet und nicht mehr zurückgegeben habe. Hinsichtlich des zwischen den Ämtern Spies, Plech und Velden strittigen Wildbanns verweist bekl. Partei auf zwei Prozesse (vgl. Bestellnr. 9300 und 9314), die nach dem Ableben Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach nicht weiter betrieben worden seien. Kl. Markgraf läßt dazu ausführen: der sich selbst als herrenlosen Gesellen bezeichnende Reffträger habe keine Kaufbescheinigungen vorlegen können, weshalb ihm Tiere und Eier außerhalb Eichenstruths in markgräflicher Obrigkeit kraft landesherrlicher Mandate, die ihre Ausfuhr außer Landes verböten, abgenommen worden seien.
- 6 1. RKG 1617 (1617–1619)
- 7 Aufstellung über Zehrungs- und sonstige Haftkosten Konrad Trötschs (Beil. Lit. A zu Replik vom 25. Aug. 1617)
- 8 1,5 cm

## 1576

- 1 B 207 rot Bestellnr. 958
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*- Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Sigmund Wilhelm Schmidmayr als Inhaber des Schlosses Schwarzenbruck
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);  
Dr. Niklaus Adolf (1620)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1616)



- 5a mandatum der Pfändung, die verbotenen und eingerissenen Vogelherde (im Apperslohe, Mietland und Wiesleiten) betr.
- 5b Jagd- und Wildbannstreitigkeit;  
 Kl. Markgraf sieht sich ausweislich eines Anfang Jan. 1618 ergangenen Pönalmandats im Besitz des hohen und niederen Wildbanns samt der Vogelwaid im zum Burggraftum Nürnberg als Reichslehen gehörigen Amt Burgthann und damit auch zu und um Schwarzenbruck beeinträchtigt, insbesondere im Recht, über die Vogelherde in den Gehölzen "Apperslohe", "Mietland" und "Wiesleiten" zu verfügen, nachdem Sigmund Wilhelm Schmidtmayr im Vorjahr seinem Wildmeister Wolf Stengel zu Unterferrieden untersagt habe, diese Vogelherde weiterhin zu verleihen, sich des Vogelherds im Gehölz "Wiesleiten" selbst bedient habe, ohne den schuldigen Zins zu entrichten, den nürnbergischen Förster Hans Voit zu Oberlindelburg als Beständer des Vogelherds im Gehölz "Mietland" überredet habe, dem Wildmeister jeglichen Zins vorzuenthalten, vielmehr eine Anzahl Vögel nach Schwarzenbruck zu liefern, und den Vogelherd im Gehölz "Apperslohe" eingerissen habe: auf Beschwerden des Burgthanner Amtmanns Caspar Gottfried von Seckendorff und des kl. Markgrafen hin habe bekl. Reichsstadt dieses Vorgehen unter Hinweis auf einschlägige Kameralurteile (vgl. Bestellnr. 1196, 1210 und 9241) gutgeheißen; diese Urteile sprächen dem Inhaber des Gutes Schwarzenbruck zwar das kleine Waidwerk in der "Wiesleiten" zu; die Vogelwaid sei nach Landesgebrauch jedoch nicht damit verbunden; kl. Seite habe die fraglichen Vogelherde denn auch unbeschadet dieser Urteile bis zuletzt vergeben, lediglich der Herd im Gehölz "Apperslohe" sei längere Zeit ungenutzt geblieben. Bürgermeister und Rat betonen, daß dem Inhaber des durch sie weiterverliehenen Reichslehens Schwarzenbruck der niedere Wildbann samt der Vogelwaid in den ursprünglich zugehörigen Bauernhölzern wie "Wiesleiten" und "Apperslohe" sowie den später hinzuerworbenen Gehölzen wie "Mietland" zustehe: der Gutsherr sei auch durchaus berechtigt gewesen, den erst kürzlich ohne sein Wissen errichteten Vogelherd im Gehölz "Apperslohe" einzureißen.
- 6 1. RKG 1618–1622 (1618–1624)
- 7 Urteile in drei Prozessen zwischen beiden Parteien wegen des kleinen Waidwerks um Schwarzenbruck 1580–1596 (vgl. Bestellnr. 1196, 1210 und 9241) (Q 3–5);  
 Urteil im Rechtsstreit Sebastian Geyers mit Martin Reichardt, Lizentiaten der Rechte, als Curator ad lites Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach wegen des Vogelfangs bei Goldbach 1561 (vgl. RKG-Inventar 16, Nr. 1355) (Q 10);  
 brandenburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 11. März 1624) enthält: Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten 1621; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1621 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen, eines davon mit eingelegter Quittung Georg Hesters, Wirts zu Spalt, über Zehrungskosten eines nürnbergischen Syndikus 1622)
- 8 9 cm

## 1577

- 1 B 209 rot Bestellnr. 960
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Carl Scheurl als ihr Pfleger zu Lichtenau
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);  
 (Dr. Niklaus) Adolf (1620)

- 4b Dr. Christoph Stauber (1616);  
Dr. Sigismund Haffner (1620)
- 5a mandatum der Pfändung, etliche abgenommene Vogelherde, zwei abgepfändete Vogelwände und einen eingehauenen Herd betr.
- 5b Jagd- und Wildbannstreitigkeit;  
Kl. Markgraf sieht sich im Besitz des hohen und niederen Wildbanns in seinen Ämtern Ansbach und Windsbach samt der Vogelwaid gestört, besonders im Recht, die Vogelherde um Lichtenau als Küchenherde selbst zu nutzen oder durch seine Wildmeister zu verleihen, weil sich mitbekl. Pfleger seit 1613 wiederholt unterstanden habe, Vogelherde den markgräflichen Beständern unter Drohungen zu entziehen und seinerseits anderweitig zu vergeben, und zuletzt Ende Nov. 1617 dem Bader zu Petersaurach durch seinen Amtsknecht zu Büschelbach zuerst zwei Vogelwände abgepfändet, dann den Vogelherd am "Kienholz" gänzlich verwüstet habe: sein hoher und niederer Wildbann im Amt Lichtenau sei durch die in unterschiedlichen Kameralprozessen um die Hasen- und Hühnerjagd ergangenen Urteile (vgl. Bestellnr. 9239 und 9240) nicht berührt. Bürgermeister und Rat gestehen kl. Markgrafen den niederen Wildbann im Lichtenauer Fraischbezirk weder *privative* noch *cumulative* zu: die fraglichen Urteile hätten keineswegs allein die Hasen- und Hühnerjagd betroffen; erst auf Vermittlung Kurfürst Augusts von Sachsen sei Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach über die unbestrittene Jagd auf hohes Wild hinaus auch das kleine Waidwerk *precario* eingeräumt worden.
- 6 1. RKG 1619–1621
- 7 Urteile im wegen Entfernens von Fraischsäulen im Amt Lichtenau angestregten Austrägalprozeß von den dazu niedergesetzten neun markgräflich brandenburgischen Räten 1569 sowie im nachfolgenden kameralen Exekutorialprozeß 1595–1601 (vgl. Bestellnr. 9260) (Q 4–6);  
Urteile sowie Auszüge aus Prozeßschriften und Schreiben in weiteren Kameralprozessen zwischen beiden Parteien um den Fraisch- und Wildbannbezirk um Lichtenau 1564–1596 (vgl. Bestellnr. 9239, 9240 und 9296) (Q 7–10, 18, 21, 24–27);  
gedruckte Urkunde des RKG über die Ende Apr. 1599 erfolgte Insinuation des Konfirmationsbriefs König Friedrichs III. von 1440 über einen von Herzog Friedrich von Bayern-Landshut vermittelten Vergleich zwischen Burggraf Friedrich V. von Nürnberg und bekl. Reichsstadt über Zoll und Geleit 1386 (Q 11);  
Lehenrevers Wolf Harsdörfers als Gewalthabers der Brüder Hans, Lorenz und Christoph Stauber, letzterer Doktor der Rechte und RKG-Advokat zu Speyer, gegenüber kl. Markgrafen hinsichtlich einer Wiese zu Rummelsberg 1608 (Q 14);  
Lehenrevers Georg Christoph Volckamers, Mitglieds des Inneren Rats, als Gewalthabers Georg Volckamers, Mitglieds des Älteren Geheimen Rats, als Verwalters des Klosters St. Katharina zu Nürnberg gegenüber kl. Markgrafen hinsichtlich einer Wiese vor dem Laufertor 1618 (Q 15);  
Auszug aus gütlichen Verhandlungen zwischen beiden Parteien vor Kurfürst August von Sachsen (1589) (Q 23);  
Zeugenaussagen vor Vogt und Bürgermeister zu Windsbach 1619 (Q 30)
- 8 3,5 cm

## 1578

- 1 B 208 rot Bestellnr. 959
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach

- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Christoph Pfinzing als ihr Pfleger zu Lauf
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1619)
- 5a mandatum der Pfändung, ein abgepfändetes Hasengarn betr.
- 5b Jagd- und Wildbannstreitigkeit;  
Anfang Sept. 1617 fing mit bekl. Pfleger mit an "Schlутtenbach" und "Seespitz" nach Röthenbach hin aufgestelltem Wildzeug zwei Wildschweine. Mitte Febr. 1618 pfändete er Joachim von Giech, markgräfl. brandenburgischem Amtmann zu Schönberg, anlässlich einer Jagd auf den nach Lauf hin gelegenen Wetzendorfer Feldern ein Hasengarn ab. Auf nachfolgende Beschwerden hin beanspruchte bekl. Partei am "Schlутtenbach" und auf allen anderen Feldern und Hölzern um Letten, Wetzendorf, Rückersdorf und Röthenbach auch den hohen Wildbann für das Amt Lauf, während ihr kl. Seite unter Hinweis auf die Konzession Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg von Ende Juni 1427 und das RKG-Urteil von Ende Apr. 1559 (vgl. Bestellnr. 953) lediglich das Mitherkommen des kleinen Waidwerks und des Vogelfangs zugestehen wollte. Kl. Markgraf sieht dadurch den Wildbannbezirk seines zum Burggraftum Nürnberg als einem Reichslehen gehörigen Amtes Schönberg verletzt, dessen Grenzen von Schönberg den Nesselbach entlang an die Pegnitz, zwischen der "Schönberger Nässenau" und "Lauer Nässenau" hindurch, hinter Wetzendorf wiederum an die Pegnitz, dann bis Nürnberg, von dort die Straße entlang nach Altdorf zum Siechhaus, über Ziegelhütte, Ernhofen, Oberhaidelbach, Pötzling und Weigenhofen nach Schönberg zurück verliefen. Bürgermeister und Rat berufen sich darauf, daß ihnen durch Urteil von Ende Mai 1541 (vgl. Bestellnr. 953/1) die hohe und niedere Wildbannübung im gesamten Amt Lauf, damit auch am "Schlутtenbach" sowie um Letten, Wetzendorf, Rückersdorf und Röthenbach, zuerkannt und durch spätere Urteile (vgl. Bestellnr. 1197, 9244 und 9247) bestätigt worden sei.
- 6 1. RKG 1619 (1619–1620)
- 7 Urteil im zweiten Mandatsprozeß um eine Pfändung am "Schlутtenbach" 1590 (vgl. Bestellnr. 9244) (Q 3);  
Urteilsbrief auf die fünf markgräfl. Klagen wegen des Wildbanns des Schlosses und Amtes Schönberg 1541 (vgl. Bestellnr. 953/1) (Q 6);  
Beilagen zu Replik (Prod. vom 22. Sept. 1619): Urteil im ersten Mandatsprozeß um eine Pfändung am "Schlутtenbach" 1590 (vgl. Bestellnr. 1197) (Lit. A); Korrespondenz zwischen F(riedrich) von Crailsheim, markgräfl. brandenburgischem Amtmann zu Schönberg, und Ernst Haller von Hallerstein, nürnbergischem Pfleger zu Lauf, wegen angeblich unbefugten Herumstreunens von Pflégamtsbediensteten mit ihren Hunden in der "Schönberger Nässenau" und im "Lettenschlag" 1586 (Lit. C, D)
- 8 2 cm

## 1579

- 1 – Bestellnr. 1205/2
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg- Ansbach*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. (Konrad) Fabri (1620)

- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, die lichtenauische Fraischgrenze samt deren darinnen controvertierten kleinen Waidwerks- und Vogelwaidsgerechtigkeit betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme durch eine Mitte Okt. 1618 bestellte kaiserliche Kommission angesichts der – außer auf gerichtlichem Wege kaum mehr zu klärenden – Anschuldigung des kl. Markgrafen, bekl. Partei habe durch nicht in gerader, sondern gebogener Linie neu zwischen die durch Urteil (vgl. Bestellnr. 9260) anerkannten vorhandenen Fraischsäulen gesetzte Marksteine die Fraischgrenzen des Amtes Lichtenau weiter ins markgräfliche Territorium hinein ausgedehnt und beeinträchtigte neuerdings die dem Markgraftum innerhalb dieses Fraischbezirks zugehörige hohe und niedere Wildbanngerechtigkeit, indem sie über die ihr allein zustehende Mitjagd nach Hasen und Hühnern hinaus mit Erlaubnis kl. Wildmeister errichtete Vogelherde zerstöre oder einziehe, auch nach Rehen, Füchsen und Mardern jage und kl. Markgrafen vom kleinen Waidwerk auszuschließen versuche
- 6 1. RKG (1620)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 26. Apr. 1620) enthält: Protokoll über die Inaugenscheinnahme der fraglichen Örtlichkeiten 1619 (zwei durch Moritz Stieber, markgräflich brandenburgischen Landmesser zu Schwabach, sowie Andreas Albrecht, Ingenieur zu Nürnberg, angefertigte, vom Kommissar Johann Christoph Assum, Lizentiaten der Rechte, gräflich hohenhohischem Rat und Kanzleidirektor zu Langenburg, in einer Büchse beigelegte Pläne fehlen); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1619 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen); Verleihung von Vogelherden im Forstbezirk des markgräflich brandenburgischen Forstmeisters Michael Kepner zu Immeldorf betreffende Auszüge aus Ansbacher Kastenamtsrechnungen 1594–1609
- 8 13 cm; Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

## 1580

- 1 B 1474 Bestellnr. 3816
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Tobias Haller von Hallerstein, Bürger und Mitglied des Größeren Rats zu Nürnberg, als Verwalter der aufgelösten Kloster St. Klara (im Mandat fälschlich: St. Katharina) und Pilsenreuth
- 4a Dr. Niklaus Adolf (1620);  
Dr. J(ohann) G(eorg) Krapf (1624);  
Lic. Johann Schaumberger (1626);  
(Lic.) J(ohann) J(ustus) Faber (1734)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1607);  
Dr. Johann Wilhelm Ludolf (1734)
- 5a mandatum s. c. de relaxando captivo, Hans Schauers zu Rothaurach Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Lehenschaft über eine Wiese zu Rothaurach; Hans Schauer, markgräflich brandenburgischer Untertan zu Rothaurach, wurde während eines Aufenthalts in Nürnberg kurz vor Weihnachten 1620 gefangen genommen, um die Handlohnzahlung für dessen 2 2 Tagwerk große "Untere Wiese" zu erpressen.  
Kl. Markgraf beschuldigt die Gegenseite, die Botmäßigkeit über seine Untertanen und Güter erzwingen, die "Untere Wiese" vom ihm mit allen Perti-

nenzien lehenbaren Hof seines Untertans abtrennen und der Verwaltung des Klosters Pillenreuth unterwerfen zu wollen. Bürgermeister und Rat betonen, daß die Festnahme der Besitz- und Rechtswahrung gedient habe, folglich keine Pfändung darstelle: Konrad Schauer habe die dem Kloster Pillenreuth eigentümliche Wiese vor 44 Jahren käuflich erworben, damals 14 fl Handlohn bezahlt und seitdem eine jährliche Gült von 3 Simmer Korn und zwei Herbsthühnern entrichtet; vor vier Jahren habe er seinem Sohn Hans Schauer den Hof zu Rothaurach aus Altersgründen käuflich überlassen und auf Betreiben des markgräfllich brandenburgischen Richters zu Schwabach auch die Wiese um rund 50 fl unter Wert abtreten müssen; den Widerspruch des Klosterverwalteramtes habe der Richter damit zurückgewiesen, daß er die Wiese zu einer Pertinenz des Hofes und die Gült zu einem bloßen Zehnten erklärt habe; auf weitere vergebliche Proteste hin sei zur Festnahme geschritten worden, damit Hans Schauer die Wiese gegen Rückerstattung des Kaufpreises wieder seinem Vater einräume oder sich zumindest zur schuldigen Pflichtleistung und Handlohnzahlung bequeme.

Am 26. Juni 1622 ergeht ein Paritorialurteil.

Am 3. März 1734 erlangen Bürgermeister und Rat eine Citatio ad reassumendum et redintegrandum acta. Kl. Partei beantragt daraufhin ein Exekutorialmandat.

- 6 1. RKG 1621–1734
- 7 Kundschaftsbrief des Gerichts auf dem Land im Amt Schwabach hinsichtlich der Gült von einem Acker zu Rothaurach 1413 (Q 5);  
Aussage Konrad Schauers vor Notar 1620 (Q 6);  
Gültzahlungen aus Rothaurach betreffende Auszüge aus Pillenreuther Salbüchern 1533–1620 (Q 12);  
brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 15) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1621 (fol. 41r ff., 79v ff.; auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen);  
Aufstellung über Hans Schauer entstandene Unkosten und Schäden sowie kl. Partei verursachte Prozeßkosten (Nr. 20)
- 8 6 cm

## 1581

- 1 B 1475 Bestellnr. 3817
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Niklaus Adolf (1620)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1621)
- 5a mandatum der Pfändung, des Amtmanns zu Burgthann Dienern abgenommene drei Hasengarne und zwei erschossene Hunde betr.
- 5b Jagd- und Wildbannstreitigkeit;  
Kl. Markgraf sieht sich im Besitz des bis an das Städtchen Altdorf reichenden hohen und niederen Wildbanns seines Amtes Burgthann als Pertinenz des vom Reich zu Lehen rührenden Burggraftums Nürnberg beeinträchtigt, weil der reichsstädtische Pfleger zu Altdorf mit rund hundert bewehrten Männern zu Pferd und zu Fuß den im Auftrag seines dortigen Amtmanns Joachim von Damitz jagenden Dienern drei Hasengarne abgepfändet habe, außerdem zwei Hunde erschossen worden seien. Bürgermeister und Rat entgegen, daß weder die "Heiligenleite", wo die Hasengarne aufgestellt worden seien, noch der "Thanngaben", wo zwei herrenlos herumstreunende Hunde getötet worden

seien, in Burgthanner Wildfuhr lägen: vielmehr gehörten beide Orte ins Pflegamt Altdorf; ihr Pfleger habe dort stets das Waidwerk ausgeübt.

- 6 1. RKG 1621–1622 (1621–1624)

## 1582

- 1 – Bestellnr. 1216/1
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. (Johann Georg) Krapf (1624)
- 5a commissio ad rei memoriam, das Jagen und kleine Waidwerk außer dem Lorenzer Wald und Fuchsberg, in Herpersdorfer, Gaulnhofer und Reichelsdorfer Hölzern und Feldern im Amt Schwabach betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme durch eine Mitte Juni 1620 erwirkte kaiserliche Kommission wegen des von reichsstädtischer Seite und besonders vom Ratsherrn Georg Pfinzing angemaaßten kleinen Waidwerks über die jenseits von Röthenbach, Wendelstein, Kleinschwarzenlohe, Worzeldorf, Pillenreuth, Weiherhaus, Reichelsdorf und Eibach verlaufende versteinte Grenze des dem markgräflichen hohen und niederen Wildbann unterworfenen Lorenzer Reichswaldes hinaus bis zur Schwarzach, Rednitz und Schwabach als dessen angebliche Grenzen, insbesondere am "Fuchsberg", um Herpersdorf, Gaulnhofen und Reichelsdorf (vgl. Bestellnr. 1216)
- 6 1. RKG (1624)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 5. März 1624) enthält: Protokoll über die Inaugenscheinnahme des strittigen Jagdreviers 1621; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1621 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 9 cm

## 1583

- 1 B 210 rot Bestellnr. 961
- 2 Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth, Markgräfin Sophia von Brandenburg-Ansbach, geb. Gräfin von Solms-Laubach, und Graf Friedrich von Solms-Laubach als Vormünder der unmündigen Söhne des Markgrafen Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach (Friedrich, Albrecht und Christian von Brandenburg-Ansbach)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Lic. Johann Schaumberger (1627)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1607)
- 5a mandatum der Pfändung, dem burgthannischen Jäger bei Winkelhaid abgenommene Pirschbüchse und desselben gefängliches Einziehen betr.
- 5b Jagd- und Wildbannstreitigkeit;  
Mitte Juli 1626 traf ein burgthannischer Jäger unweit Winkelhaid auf den Amtsjäger Michael Ganser und rund dreißig Musketiere aus Altdorf, wollte gegen die damit verbundene Verletzung des markgräflichen Wildbanns Einspruch erheben, wurde jedoch gefangen in das nahe gelegene Dorf geschafft und zuletzt unter Einbehaltung seiner Pirschbüchse entlassen. Gleichzeitig äußerte der gegnerische Amtsjäger, daß der kl. Amtmann zu Burgthann und dessen Jäger

der bekl. Partei das Wild stählen "wie die Schelme und Diebe". Bemühungen des Amtmanns Gottfried von Schlammersdorf um Herausgabe des Pirschrohrs und Stellung des Amtsjägers und seiner Mittäter blieben erfolglos.

Kl. Vormundschaft sieht sich im Besitz des bis an das Städtchen Altdorf reichenden hohen und niederen Wildbanns des mit dem Burggraftum Nürnberg vom Reich zu Lehen rührenden Amtes Burgthann beeinträchtigt. Bürgermeister und Rat widersprechen unter Hinweis auf unterschiedliche Kameralprozesse (vgl. Bestellnr. 1202, 1210, 1212, 3804, 9290, 9302, 9310 und 9320) der behaupteten Ausdehnung des burghannischen Wildbanns bis nach Altdorf: vielmehr verfüge Burgthann als ursprüngliches Edelmannsgut über keinen eigenen Wildbann.

Am 6. Juli 1629 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1627–1629 (1627–1631)
- 7 Aussagen Hans Haders, Wildmeisters zu Fischbach, und Hans Derrers, Jägers zu Burgthann, über die Pfändung der Pirschbüchse des nürnbergischen Untertans Georg Gerstner aus Winkelhaid 1627 (Q 7);  
Aussagen des Amtsjägers und Einspännigen Michael Ganser und des Leutnants Wolf Bernhard von Obernitz zu Altdorf sowie Georg Gerstners zu Winkelhaid 1628 (Q 9, 11);  
Aussage des Einspännigen Heinrich Cronecker, Bürgers zu Altdorf, vor Notar 1630 (Beil. Nr. 1 zu Prod. vom 4. Mai 1631)
- 8 2 cm

## 1584

- 1 B 1477 Bestellnr. 3819
- 2 Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth, Markgräfin Sophia von Brandenburg-Ansbach, geb. Gräfin von Solms-Laubach, und Graf Friedrich von Solms-Laubach als Vormünder der unmündigen Söhne des Markgrafen Joachim Ernst von *Brandenburg*-Ansbach (Friedrich, Albrecht und Christian von Brandenburg-Ansbach)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Georg Pömer als ihr Pfleger zu Altdorf
- 4a Lic. Johann Schaumberger (1626)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1607)
- 5a mandatum der Pfändung, dem Amtmann zu Burgthann abgepfändeten Wagen mit Wildzeug betr.
- 5b Jagd- und Wildbannstreitigkeit;  
Mitte Okt. 1627 jagte Gottfried von Schlammersdorf als markgräflich brandenburgischer Amtmann zu Burgthann unweit des dortigen Schlosses rechts der Schwarzach nach Hasen und Füchsen. Der durch die Brüder Gabriel und Jakob Haller darüber unterrichtete mitbekl. Pfleger brach daraufhin mit etlichen Reitern und angeblich sechzig bewaffneten Bürgern von Altdorf auf und bemächtigte sich an der Brücke über die Schwarzach eines auf Burgthann zu fahrenden Wagens mit Jagdzeug. Der vergeblich widersprechende Amtmann erklärte, von seinem Jagdzeug nicht weichen zu wollen, und sah sich nach heftigem Wortwechsel durch den Pfleger und die Musketiere mit Schußwaffen bedroht und von etlichen Bürgern mit Musketenstößen mißhandelt. Beim Einzug in Altdorf kamen ihm Schmähreden gegen das Haus Brandenburg zu Ohren. Eine kl. Beschwerde blieb ohne Wirkung.  
Kl. Vormundschaft sieht sich im Besitz des hohen und niederen Wildbanns ihres mit dem Burggraftum Nürnberg vom Reich zu Lehen rührenden Amtes Burgthann beeinträchtigt. Bürgermeister und Rat behaupten ihrerseits, daß der

Amtmann in bei Pattenhofen (im Akt: Pettenhofen) und Grünsberg gelegenen Gehölzen und damit in der Wildfuhr ihres Pflegamtes Altdorf gejagt habe, daß er, ehe er selbst bedrängt worden sei, einem der zugezogenen Bürger mit seiner Pistole eine blutende Wunde zugefügt habe, daß er freiwillig nach Altdorf gekommen sei und sich dort elf Tage im Wirtshaus einquartiert habe, daß er schließlich die Brüder Gabriel und Jakob Haller habe festnehmen und nach Schwabach schaffen lassen.

- 6 1. RKG 1628–1633  
8 1,5 cm

## 1585

- 1 B 1476 Bestellnr. 3818
- 2 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth zusammen mit Graf Friedrich von Solms-Laubach auch als Vormund seiner unmündigen Neffen (Friedrich, Albrecht und Christian von *Brandenburg*-Ansbach)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Georg Pömer als ihr Pfleger zu Altdorf
- 4a Lic. Johann Schaumberger (1628)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1616)
- 5a mandatum der Pfändung, dem Amtmann zu Schönberg und Wildmeister zu Kornburg abgepfändete zwei Pirschrohre betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Anfang 1623 fingen die Jäger des mitbekl. Pflegers in Begleitung von etlichen Nürnberger Bürgern im Lorenzer Reichswald bei Ungelstetten drei Rehe. Als der gleichzeitig dort jagende markgräflich brandenburgische Amtmann zu Schönberg, Joachim von Giech, dagegen Einspruch erhob, pfändeten sie seinem Reisigen ein Pirschrohr ab. Ende 1624 nahm ein Stadtschütze samt zwei Bütteln Georg Wolf Schieck, markgräflich brandenburgischem Wildmeister zu Kornburg, zwischen Reichelsdorf und Nürnberg ebenfalls die Schußwaffe ab, weil er den am Dutzendteich (im Akt: hinter dem Hallerischen Weiherhaus gelegener See [auch: Weiher], genannt der Teutsche Teich; auch: Tutscher Teich) mit einem Pirschrohr für die Reiherjagd angetroffenen Nürnberger Bürger, Wirt und Fischer Hans Hetzner zur Rede gestellt hatte.  
Kl. Partei sieht darin eine Störung ihrer hohen und niederen Wildbanngerechtigkeit in den Reichswäldern, die ihnen mit dem Burggraftum Nürnberg als Reichslehen zustehe. Bürgermeister und Rat behaupten: in den Reichswäldern stehe ihnen die Jagd auf – nicht zum Hochwild zählende – Rehe und Reiher vertraglich zu; da auf den Weihern kein Rotwild verscheucht werden könne, sei dort auch der Gebrauch von Büchsen zulässig.
- 6 1. RKG 1628
- 7 Schweinehatz und kleines Waidwerk in den Reichswäldern betreffende Konzession Kurfürst Friedrichs I. von *Brandenburg* und seiner Söhne Johann, Friedrich und Albrecht für die Bürger Nürnbergs 1427 (Q 6);  
Urteil und Prozeßschriften aus anderen Prozessen zwischen beiden Parteien 1623–1625 (vgl. Bestellnr. 953, 1217 und 9399) (Q 7–11)

## 1586

- 1 B 1478 Bestellnr. 3820
- 2 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth



- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Lic. Johann Schaumberger (1629)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1616)
- 5a mandatum der Pfändung, Michael Göringers, Richters zu Baiersdorf, gefängliche Hinwegführung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeits- und Jurisdiktionsrechte zu Tennenlohe, Groß- und Kleingründlach;  
Mitte Juni 1628 wurde Michael Göringer, markgräflicher Richter zu Baiersdorf, bei einem Aufenthalt zu Gräfenberg vom dortigen Pfleger (Jobst Heinrich von) Roggenbach verhaftet, nach Nürnberg überstellt, im Luginsland gefangengesetzt, über vom Amt Baiersdorf veranlaßte Festnahmen reichsstädtischer Untertanen verhört und gegen Urfehdeleistung und Atzungskostenerstattung freigelassen. Gleiches wurde gegen den kl. Kastner und Gerichtsschreiber zu Baiersdorf angedroht.  
Kl. Markgraf beschuldigt die Gegenseite, seine Beamten bei der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte behindern und sich selbst die fraischliche Obrigkeit aneignen zu wollen. Bürgermeister und Rat weisen diesen Vorwurf zurück und beschuldigen den kl. Richter, ihre Untertanen einerseits bei Truppendurchzügen zu ungebührlichen Leistungen herangezogen, so zu Tennenlohe, andererseits wegen Frevel oder Schuldforderungen bedroht oder festgenommen, so zu Großgründlach (im Akt: Gründlach) und Kleingründlach, und damit reichsstädtische Rechte verletzt zu haben.
- 6 1. RKG 1629–1630 (1629–1631)
- 7 Undat. Urfehde Michael Göringers (Q 6)

## 1587

- 1 B 1479 Bestellnr. 3821
- 2 Markgrafen Christian von *Brandenburg*-Bayreuth und Albrecht von *Brandenburg*-Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Johann Ulrich Stieber (1654);  
Dr. Gotthard Johann Marquardt (1700);  
Lic. Johann Justus Faber und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Güllich (1713);  
Dr. Christian Hartmann von Güllich und (subst.) Lic. Johann Justus Faber (1713);  
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771)
- 4b Dr. Barthold Gießenbier (1634);  
Dr. Johann Georg Erhardt (1701);  
Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Johann Friedrich Hofmann (1712);  
Lic. Georg Wilhelm Ludolf (1770)
- 5a mandatum poenale de demoliendo et inhibitorium s. c., (vor der Stadt Nürnberg) aufgeworfene Schanzen betr. (auch: die Fortifikation um den Gostenhof und sonst außer[half] der Stadt Nürnberg rings umher betr.)
- 5b Auseinandersetzung um das Befestigungsrecht um Nürnberg;  
Kl. Markgrafen fordern unter Berufung darauf, daß sie als Landesherren keine fremden Befestigungsbauten im Burggraftum Nürnberg dulden müßten, daß ein Mitte Febr. 1507 ergangener Spruch des Schwäbischen Bundes die Niederle-

gung der im Landshuter Erbfolgekrieg um Nürnberg errichteten Blockhäuser verlangt habe, daß ihnen Mitte Sept. 1583 und Mitte Juli 1587 der Besitz der frischlichen Obrigkeit um bekl. Reichsstadt zuerkannt worden sei (vgl. Bestellnr. 1239) und daß der Westfälische Friede vorschreibe, anderen Reichsständen nachteilige kriegsbedingte Neuerungen rückgängig zu machen, von bekl. Partei die Beseitigung der während des Dreißigjährigen Krieges außerhalb der Stadtmauern errichteten Befestigungsanlagen, besonders der im Jahre 1622 um Gostenhof aufgeworfenen Schanzen. Bürgermeister und Rat beanspruchen mit der Territorialhoheit auch das Fortifikationsrecht für sich: der Westfälische Friede gebiete keineswegs, den Vorkriegszustand in jeglicher Hinsicht wiederherzustellen.

Der Prozeß kommt schon Mitte Mai 1654 zum Stillstand. Anfang Okt. 1700 ersuchen die Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth und Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach zunächst unter Hinweis auf den französischen Einfall nach Speyer um Redintegration der Akten anhand der in ihren Archiven vorhandenen Prozeßschriften, sodann um Schleifung von neu errichteten Außenwerken.

Ende Juni 1717 stellen die Markgrafen Georg Wilhelm von Brandenburg-Bayreuth und Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach angesichts der während des Spanischen Erbfolgekriegs verstärkten Verteidigungsanlagen, vor allem der im Jahre 1703 aufgrund eines Beschlusses des Fränkischen Kreises ausgebauten Linien um Nürnberg, einen erneuten Mandatsantrag. Dagegen wenden Bürgermeister und Rat ein, diese vom ursprünglichen Gegenstand verschiedene Sache sei nach gewaltsamen kl. Übergriffen mittlerweile am Reichshofrat anhängig.

Von Ende Jan. 1723 an finden keine weiteren Prozeßhandlungen statt, bis Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth das Kameralverfahren Mitte Dez. 1770 abermals aufnimmt.

- 6 1. RKG 1654–1773 (1654–1772)
- 7 Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg betreffender Auszug aus Harrasischem Vertrag 1496 (Q 8);  
Vertrag der Burggrafen Friedrich V., Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg mit bekl. Reichsstadt über Stadterweiterung 1391 (Q 11; Druck: Q 56);  
Irrungen um Heideck, Gostenhof, Lichtenau und andere Streitpunkte betreffender Vertrag des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach mit Konrad von Heideck einerseits, bekl. Reichsstadt andererseits vor Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut 1453 (Q 12);  
Vergleich des burggräflichen Lehenmanns Hans Waldstromer mit der bekl. Reichsstadt vor dem kaiserlichem Landgericht des Burggraftums Nürnberg, wonach Gostenhof auf ewig unversperrt und unverbaut bleiben solle, 1379 (Q 14; Auszug: Q 7);  
Zoll-, Geleits- und Ungeldprivileg Kaiser Karls V. für bekl. Reichsstadt 1545 (Q 15);  
Urkunde König Rudolfs I. über einen Rechtsspruch, wonach in einer Grafschaft niemand ohne Erlaubnis des Grafen Befestigungen anlegen dürfe, 1279 (Q 23);  
Auszug aus Kaufvertrag über burggräfliche Burg zu Nürnberg 1427 (Q 24);  
Fraischstöcke, Blockhäuser und Geleitrechte betreffender Bescheid des Schwäbischen Bundestags zu Augsburg im Streit Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit bekl. Reichsstadt 1507 (auch: Q 5) sowie Deklaration König Maximilians I. wegen der nürnbergischen Appellation ans RKG 1507 (Q 25, 26);  
Urteile im possessorischen Fraischprozeß zwischen beiden Parteien (vgl. Bestellnr. 1239) 1583 und 1587 (Q 27) sowie Auszüge aus Revisionsbeschwerden 1585 (Q 6, 30) und petitorischem Klaglibell (vgl. Bestellnr. 9285) (Q 31);  
Reservationsschrift des kurfürstlich und markgräflich brandenburgischen Bevollmächtigten zu Münster hinsichtlich der nürnbergischen Fortifikationen

1649 (Q 28);  
 Befestigungsbauten um Nürnberg betreffende Auszüge aus Baiersdorfer Amtsberichten 1689–1716 (Q 32);  
 Beschluß und Patent des Fränkischen Kreiskonvents über die Verteidigungsanlagen um Nürnberg 1703 (Q 46, 47), nachfolgende Reskripte Kaiser Leopolds I. an Bürgermeister und Rat 1703 (Q 48, 49) sowie wechselseitige Erklärungen vor Kreiskonventen 1703–1716 (Q 33–35, 50–53);  
 Drucke von für bekl. Reichsstadt erteilten Privilegien der Könige und Kaiser Heinrich VII. zum Schutz der öffentlichen Straßen und der kaiserlichen Burg zu Nürnberg 1313, bestätigt durch Kaiser Karl IV. 1355 und die Kurfürsten Gerlach von Mainz 1366 und Otto V. von Brandenburg 1366, Friedrich III. mit der Bestätigung der über die Reichswälder samt den Forst- und Zeidelgerichten verliehenen Rechte 1452 und dem Verbot des Gebäude- und Schankstättenbaus eine Meile um Nürnberg 1464 sowie Karl IV. mit dem Verbot, Festen, Burgen, Weiher und andere Gebäude in den Reichswäldern sowie Städte, Märkte, Festungen und Halsgerichte eine Meile um Nürnberg zu errichten, 1353 und 1378 (Q 54, 55, 58, 59, 75);  
 Druck einer Karte des Gebiets um Nürnberg mit Halsgerichten (Q 57);  
 Auszüge aus Protokollen, Reskripten und Entscheiden des Reichshofrats 1716–1717 (Q 60);  
 Druck des Kaufbriefs der Burggrafen Johann II. und Albrecht von Nürnberg für Konrad Waldstomer über das Dorf Gostenhof 1342 in durch Abt Georg von St. Egidien zu Nürnberg vidimierter Fassung 1426 (Q 68);  
 Druck eines kurfürstlichen Schiedsspruchs auf unterschiedliche Klagen Burggraf Friedrichs V. von Nürnberg gegen bekl. Reichsstadt hin 1362 mit inserierter Konfirmation König Albrechts I. für Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg über alle burggräflichen Reichslehen 1300 (Q 70);  
 Mandat König Sigismunds, wodurch bekl. Reichsstadt die bauliche Instandhaltung der königlichen Burg zu Nürnberg und für den Fall, daß sich der König nicht selbst dort aufhält, auch die Befehlsgewalt darüber anvertraut wird, 1422 (Q 72);  
 Beilagen zu brandenburgischen Species facti (Prod. vom 18. Jan. 1736): Artillerieübungen betreffende Baiersdorfer und Cadolzburgener Amtsberichte 1733 (Lit. A–C); Kupferstiche Johann Georg Puschners über den Aufmarsch sowie die Lager- und Batterieanordnung anlässlich eines von bekl. Reichsstadt Mitte Juni 1733 vorgenommenen Stück- und Scheibenschießens (Lit. E und F);  
 Auszüge aus Protokollen und Bescheiden des Reichshofrats 1771 (Q 85, 86)

8 9 cm

## 1588

- 1 B 1487 Bestellnr. 3829
- 2 Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Markgraf Georg Albrecht von Brandenburg-Bayreuth, Onkel des Mündels, als Vormünder des Markgrafen Christian Ernst von *Brandenburg-Bayreuth*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Johann Ulrich Stieber (1658)
- 4b Dr. Johann Georg von Gülchen (1658)
- 5a citatio ad videndum se incidisse in poenam fractae pacis cum mandato de restituendo c. c., den gewalttätigen Einfall und gefängliche Hinwegführung des Zöllners zu Tennenlohe betr.
- 5b Auseinandersetzung um den Kirchweihschutz zu Tennenlohe;  
 Anfang Juli 1657 ließen Bürgermeister und Rat zu Nürnberg den markgräflich brandenburgischen Zöllner Hans Conrad Rödel durch sieben Reiter und sechs

Schützen im Zollhaus zu Tennenlohe festnehmen, in den Wassertum nach Nürnberg schaffen und verhören. Vor seiner Entlassung gut zwei Wochen später mußte er einen Revers unterschreiben, während angeblich seine Schwägerin ohne sein Wissen 40 fl 15 kr für ihn auslegte.

Kl. Vormünder ersuchen um Achterklärung wegen Landfriedensbruchs sowie Herausgabe des abgenötigten Reverses und des erhaltenen Geldbetrags: Tennenlohe mit dem dortigen Zoll- und Geleitshaus liege im Burggraftum Nürnberg und sei der markgräflichen landesfürstlichen und fräischlichen Obrigkeit kraft Kameralurteils unterworfen. Bürgermeister und Rat wenden ein, Rödel habe ihre Untertanen vielfach bedrückt und ihre niedrigerrechtlichen Rechte wiederholt beeinträchtigt, sich insbesondere zu Tennenlohe den Kirchweihschutz angemäht, dabei Mitte Aug. 1652 den Landalmosenamtsuntertan Hans Pabst zu Tennenlohe (vgl. Bestellnr. 9424) und Mitte Aug. 1655 den Stadtdiener und Kirchweihschützer Barthel Pönhölzel mit dem Degen verletzt.

- 6 1. RKG (1658–1660)
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 11. Mai 1658): Privileg Kaiser Friedrichs III. für bekl. Reichsstadt über die Verfolgung und Bestrafung von Tätern anlässlich von Verbrechen an Bürgern, Untertanen und Durchreisenden 1464 (Lit. B); Privileg Kaiser Karls V. für bekl. Reichsstadt hinsichtlich der Vogteilichkeit über ihre Untertanen 1545 (Lit. C); Revers Hans Conrad Rödel bei Haftentlassung 1657 (Lit. D);  
Beilagen zu Replik (Prod. vom 16. Jan. 1660): Lehenbrief Kaiser Ferdinands III. für die Markgrafen Christian von Brandenburg-Bayreuth und Albrecht von Brandenburg-Ansbach 1638 (Nr. 1); Privilegienbestätigungen für das kurfürstliche und markgräfliche Haus Brandenburg seitens der Kaiser Karl V. 1530, Ferdinand I. 1558, Maximilian II. 1567 und 1571, Rudolf II. 1577 und 1578 sowie Ferdinand III. 1638 (Nr. 2–8);  
Beilagen zu Duplik (Prod. vom 4. Apr. 1660): Aufstellung über Frevel-, Unzucht- und Ehesachen betreffende Prozeßhandlungen und Urteile aus weiteren Streitsachen beider Parteien (vgl. Bestellnr. 9236, 9256, 9258, 9261, 9279, 9292, 9335, 9339, 9343, 9346, 9350, 9367, 9369, 9395, 9409, 9463 und 9470) 1573–1630 (Lit. E); Verfolgung und Bestrafung von Tätern anlässlich von Verbrechen an Bürgern, Untertanen und Durchreisenden betreffende Privilegien für bekl. Reichsstadt von den Kaisern Friedrich III. 1476 und Maximilian I. 1509 (Lit. F, G); Exemptionsprivileg König Sigismunds für bekl. Reichsstadt in bürgerlichen Sachen 1431 (Lit. H)
- 8 3 cm; SpPr ohne Eintrag

## 1589

- 1 B 1481 Bestellnr. 3823/I–II
- 2 Markgraf Christian Ernst von *Brandenburg*- Bayreuth
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie die zu ihrem Forstamt bestellten Bedienten (Insinuation erfolgt an [Georg] Burkhard Löffelholz als Amtmann des Sebalder Reichswalds)
- 4a Dr. Gotthard Johann Marquardt und (subst.) Dr. Friedrich Heinrich von Güllich (1691);  
Lic. Johann Conrad Albrecht (1699)
- 4b Dr. Johann Georg Erhardt und (subst.) Dr. Johann Ulrich von Gülchen (1690);  
Dr. (Johann Ulrich von) Gülchen (1702)
- 5a *mandatum cassatorium et inhibitorium ut et de non molestando adversus ordinationes silvaticas et transactiones Brandenburgico-Norimbergenses s. c.*, das

neu aufgebaute Brauhaus zu Kalchreuth betr. (auch: das krackerische Brauhaus zu Kalchreuth betr.)

- 5b Auseinandersetzung um das Baurecht im Sebalder Reichswald;  
Hans Ulrich Kracker, kl. Vogt zu Kalchreuth, begann aufgrund einer Ende Mai 1689 von kl. Markgrafen erlangten Konzession auf eigenem Grund und Boden mit dem Bau eines Brauhauses. Auf Klage Hans Pillmanns, Amtsknechts des Sebalder Reichswaldes, wurde er deshalb vor das dortige Forstgericht geladen, das ihm, als er auf kl. Befehl ausblieb, Anfang Dez. 1691 mittels Kontumazialurteils die Einstellung des Baus befahl, die Zahlung von 100 fl Strafgeld auferlegte und sein Ansprüche auf Brenn- und Bauholz begründendes Waldrecht aberkannte.

Kl. Markgraf verneint unter Hinweis auf sein Exemptionsprivileg eine forstgerichtliche Zuständigkeit und gesteht mitbekl. Forstamtman auf grund der geltenden Verträge allenfalls das Recht zu, den Bau zu besichtigen: Prozeß samt Urteil des Forstgerichts solle kassiert, sein Untertan dürfe nicht vertrags- und waldordnungswidrig beschwert werden. Bürgermeister und Rat behaupten, daß der kl. Vogt als Waldgenosse dem Forstgericht unterworfen sei: er habe auch Anfang Juli und Mitte Aug. 1689 um ein neues Feuerrecht für das geplante Brauhaus ersucht; da dieser Antrag nicht umgehend bewilligt worden sei, habe er den Bau eigenmächtig begonnen.

Im Verlauf des Rechtsstreits wird die Auseinandersetzung auf Neubauten zu Bruck und Tennenlohe ausgedehnt. Mitte Jan. 1702 erhebt kl. Markgraf eine Attentatsklage, nachdem bekl. Partei das strittige Brauhaus bei einem bewaffneten Einfall nach Kalchreuth zerstören ließ.

- 6 1. RKG 1693–1808 (1693–1703)
- 7 Auszug aus undat. Exemptionsprivileg Kaiser Karls IV. für das Burggraftum Nürnberg (Q 3);  
Privilegienkonfirmation Kaiser Friedrichs III. für Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg 1471 (Q 4);  
Nutzungsrechte von markgräfllich brandenburgischen Untertanen betreffende Auszüge aus Nürnberger Waldordnung 1535 (Q 7, 12, 21, 38, 47);  
Zeugenaussagen vor markgräfllich brandenburgischem Vogt zu Uttenreuth und Bruck, Klosteramtsverwalter zu Frauenaarach sowie Amtmann, Kastner und Richter zu Baiersdorf 1692–1695 (Q 10, 11, 13, 69, 101, 102, 104, 106), dazu folgende Beilagen (Q 69): Forstrecht zu Bruck betreffender Auszug aus Baiersdorfer Landbuch (Lit. A); Auszug aus Uttenreuther Zinsbuch 1581 (Lit. B);  
Geburt und Tod Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach betreffender Auszug aus Georg Christoph Renschels 1666 gedrucktem "Des Durchl. Chur- und Fürstl. Hauses Brandenburg Stamm Baum" (Lit. C);  
Reichswälder, insbesondere Forsthuben, Forst- und Zeidelgerichte sowie Neubauten dort, betreffende Privilegien und Konfirmationen der Könige und Kaiser Ludwig IV. 1331, Karl IV. 1350 und 1353 sowie Friedrich III. 1452 und 1476 (Q 18, 20, 26, 56, 57);  
Verpflichtung aller Amtleute, Förster und Zeidler in beiden Reichswäldern durch bekl. Magistrat verfügendes Statut König Karls IV. 1347 (Q 19);  
Lehenbriefe für Burggraf Friedrich III. seitens König Konrads IV. über die Burg Creußen 1251 sowie seitens König Rudolfs I. über das Burggraftum Nürnberg 1281 (Q 22, 172);  
Urkunden über die Verleihung des Oberforstmeisteramtes im Reichswald bei Nürnberg durch Kaiser Friedrich II. an Heinrich und Gramlieb Waldstromer 1223, durch Herzog Ludwig II. von Bayern an deren Bruder Konrad Waldstromer 1266, durch König Wenzel an die Brüder Konrad, Hans, Heinrich und Jakob Waldstromer 1576 sowie für die Brüder und Vettern Konrad, Sigmund, Franz, Jakob und Hans Waldstromer 1395 (in Urkunde aufgrund Jahresbeginns zu Weihnachten: 1396) (Q 23, 58, 60, 127);

Oberforstmeisteramt mit allen Rechten im Lorenzer Reichswald betreffender Kaufbrief der Brüder und Vettern Konrad, Sigmund und Franz Waldstromer für bekl. Reichsstadt 1396 sowie Konfirmationsbrief König Sigismunds 1414 (Q 24, 25);

Kaufbrief Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg, seiner Ehefrau Elisabeth und seiner Söhne Johann mit Ehefrau Barbara, Friedrich und Albrecht für bekl. Reichsstadt über die burggräflichen Rechte am Sebalder und Lorenzer Reichswald 1427 (Q 27; Auszüge: Q 8);

Aufstellung über von markgräflich brandenburgischen Untertanen anlässlich von Neu- oder Umbauten gegenüber dem Sebalder Forstamt ausgestellte Reverse 1588–1693 (Q 28);

Aufstellung über im Sebalder Reichswald von markgräflich brandenburgischen Untertanen errichtete, vom dortigen Forstamt abgebrochene Gebäude 1600–1674 (Q 29);

Urkunde König Albrechts I., wonach auf Bitten Burggraf Konrads II. von Nürnberg das Dorf Kalchreuth und die Mühle an der Füll zu Nürnberg als dessen Reichslehen an die Burggrafen Johann I. und Friedrich IV. von Nürnberg sowie an dessen mit Friedrich von Truhendingen verehelichte Tochter Agnes von Truhendingen fallen sollen, 1298 (Q 39);

Privileg Kaiser Karls IV. über die Erhebung Burggraf Friedrichs V. von Nürnberg in den Reichsfürstenstand 1363 (Q 40);

Revers der Brüder Konrad, Lorenz und Berthold Waldstromer für Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Lehenherrn wegen des beabsichtigten Kapellenbaus zu Reichelsdorf 1512 (Q 42);

Lehenrevers Konrad Waldstromers auch namens seiner Brüder Lorenz und Berthold Waldstromer für die Markgrafen Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Siegmund von Brandenburg-Kulmbach über Lehen zu Reichelsdorf und Eibach 1493 (Q 43);

Auszüge aus Verträgen zwischen beiden Parteien 1466 und 1496 (Q 50/51); Unterrichtung des Reichstags über vor der Reichsdeputation anhängige kl. Restitutionsansprüche hinsichtlich der durch das Hochstift Würzburg in den Jahren 1624–1629 besetzten kl. Pfarreien zu Neuses auf dem Berg, Willanzheim, Hohenfeld, Schernau, Albertshofen, Mainstockheim, Rödelsee, Buchbrunn, Gülshheim, Hemmersheim und Rinderfeld bezweckende gedruckte "Informatio cum petitione Inn Sachen Brandenburg Onoltzbch contra Würtzburg" (Regensburg: Christoph Fischer 1653) (Q 52);

Druck einer Karte des Gebiets um Nürnberg mit Halsgerichten (Q 55);

Konfirmation eines Privilegium derogatorium König Karls IV. für bekl. Reichsstadt von 1350 durch Kaiser Leopold I. 1659 (Q 59);

Deduktion der brandenburgischen Rechte zu Bruck (Q 66) enthält: Aufstellung über Fraischfälle zu Bruck 1498–1548 (Nr. I); Lehenbrief König Rudolfs I. für Burggraf Friedrich III. von Nürnberg über Lenkersheim, Erlbach und Bruck 1282 (Nr. II); Auszug aus Schwabacher Vertrag 1535 (Nr. III; auch: Q 182); Auszüge aus in anderen Streitfällen zwischen beiden Parteien vorgelegten Prozeßschriften (vgl. Bestellnr. 9350 und 9445) (Nr. IV, IX); Auszüge aus Kame-ralrelation und -votum im possessorischen Fraischprozeß (vgl. Bestellnr. 1239) (Nr. VII, VIII);

Schriftwechsel Markgraf Albrechts von Brandenburg-Ansbach mit bekl. Partei wegen eines Untertans zu Buch 1657–1663 (Q 67, 68, 143);

Aufstellung über Fraischfälle zu Kalchreuth 1517–1533 (Q 70);

Auszüge aus Baiersdorfer Amtsrechnungen und -protokollen 1611–1680 (Q 71, 81);

Urkunde des Stadtgerichts zu Nürnberg über Verkauf und Verleihung des Sperckenhofs zu Kalchreuth an Jakob Gutkauf 1361 (Q 72);

markgräflich brandenburgische Lehen zu Kalchreuth betreffende Lehenreverse von Joachim, Martin, Jakob Sigmund, Andreas, Ernst, Sigmund, Hans Carl und Martin Carl Haller auch namens weiterer männlicher Angehöriger der Familie

Haller von Hallerstein 1542–1622 (Q 73–80);  
 Schriftstücke, auch einzelne Urteile aus weiteren Prozessen zwischen beiden Parteien 1526–1699 (vgl. Bestellnr. 966, 1239, 3789, 3805/1, 3828 und 9285) (Q 83, 84, 90–94, 125, 139, 140, 151–155, 157, 177, 178, 183), dazu Kautio der bekl. Partei aufgrund des Urteils im possessorischen Fraischprozeß 1591 (Q 54) sowie undat. Auszug aus vom Protonotar Johann Bernburger und vom Kanzler Georg Seiblin, Doktoren der Rechte, herrührenden kurmainzischen Votum auf die im possessorischen Fraischprozeß ergriffene Revision hin (Q 95);  
 Auseinandersetzung mit dem Hochstift Würzburg um die Klöster Bronnbach und Grünau betreffender Auszug aus Schreiben des Grafen Michael III. von Wertheim an König Ferdinand I. 1555 (Q 87);  
 Urkunde König Rudolfs I. über einen Rechtsspruch, wonach in einer Grafschaft niemand ohne Erlaubnis des Grafen Befestigungen anlegen dürfe, 1279 (Q 88);  
 Auszug aus Verhandlungen des Schwäbischen Bundes zu Donauwörth 1506 (Q 89);  
 Berichte von Amtmann, Kastner und Richter zu Baiersdorf wegen der Badestube zu Großgründlach (im Akt: Gründlach) 1593 sowie wegen der gegnerischen – in beiliegendem Verzeichnis einzeln aufgeführten – Neubauten zu Dormitz, Kalchreuth, Kleingeschaidt und Eschenau 1598 (Q 97–99);  
 Rechtsentscheid Kaiser Karls IV. wegen des reichsstädtischen Mauerbaus unterhalb der burggräflichen Burg zu Nürnberg 1376 (Q 103);  
 Auszug aus Relation der kl. Kommissare Johann Philipp Baumgärtner und Wolfgang Gabriel Pachelbl von Gehag, Doktor der Rechte, über die Besichtigung der Grenzen zu den Reichswäldern 1684 (Q 105);  
 brandenburgische Kommissionsakten (Q 117, 117<sup>a</sup>–117<sup>c</sup>) enthalten: Zeugenaussagen vor Hieronymus Carl Karg, fürstbischöflich bambergischem Geheimen Rat und Vizekanzler, als kaiserlichem Kommissar 1698 (Q 117<sup>a</sup>; auch: Q 117, fol. 58v ff.; Q 117<sup>b</sup>, Q 117<sup>c</sup>);  
 Dorf und Gericht Heroldsberg, auch Güter zu Bruck, Behringersdorf (hier: Pergnerstorff), Herpersdorf, Groß- und Kleingeschaidt betreffende Kaufbriefe von Graf Johann von Nassau-Hadamar für Burggraf Albrecht von Nürnberg 1360 und 1361, letzterer vidimiert durch Abt Georg von St. Egidien zu Nürnberg 1443, und von Herzog Swantibor I. von Pommern-Stettin als Erben des Käufers für die Brüder Heinrich und Konrad Geuder, Bürger zu Nürnberg, 1391, vidimiert vom königlichen Hofrichter Michael Burggraf von Magdeburg [hier: Maidborg] 1446, sowie Lehenbriefe König Wenzels für die beiden Brüder 1391 und König Sigismunds für Georg Geuder 1419 (Q 120–124);  
 gedruckte Konfirmation des Steuer-, Geleit- und Zollprivilegs Kaiser Karls V. für bekl. Reichsstadt von 1545 durch Kaiser Leopold I. 1659 (Q 126);  
 Kaufbrief Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg, seiner Ehefrau Elisabeth und seiner Söhne Johann mit Ehefrau Barbara, Friedrich und Albrecht für bekl. Reichsstadt über die Pfandschaften an einem Drittel des Schultheißenamts und -gerichts, am Zoll zu Nürnberg sowie am Zeidelgericht, an den Zeidelgütern und am Honiggeld zu Feucht 1427 sowie Konfirmation König Sigismunds 1427 (Q 128, 129);  
 Privilegien der Könige Heinrich II. über die Schenkung Fürths an das Domkapitel zu Bamberg 1007 sowie Heinrich IV. über die Rückverlegung des Marktes von Nürnberg nach Fürth 1062 (Q 130);  
 Anmerkungen zu Bischof Ottos von Freising "Gesta Friderici imperatoris" (Q 131);  
 Privilegienbestätigung König Rudolfs I. für bekl. Reichsstadt 1287 (Q 132);  
 Verträge der Burggrafen Friedrich V., Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg mit bekl. Reichsstadt über die gütliche Austragung von Streitigkeiten 1390 sowie über die Stadterweiterung 1391 (Q 133, 134);  
 Münzwesen betreffender Vertrag der Markgrafen Johann von Brandenburg-Kulmbach und Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach mit bekl. Reichsstadt 1457 (Q 135);

kurfürstlicher Spruch im Streit zwischen Burggraf Friedrich V. von Nürnberg und bekl. Reichsstadt 1362 (Q 137);  
 Schweinehatz und kleines Waidwerk in den Reichswäldern betreffende Konzession Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg und seiner Söhne Johann, Friedrich und Albrecht für die Bürger Nürnbergs 1427 (Q 138);  
 gedrucktes Nürnberger Ratsdekret über die Genehmigung und Besichtigung von Neubauten in den Reichswäldern durch Forstamtman 1696 (Q 141);  
 Revers Johann Georg Wuffs, Kastners zu Baiersdorf, wegen eines zusätzlich zum wiederhergestellten Wohnhaus bestehenden Bestandshäuschens zu Dormitz kein doppeltes Waldrecht fordern zu wollen, 1693 (Q 149);  
 Verzeichnis von Orten im Umkreis von 4 2 Meilen um bekl. Reichsstadt mit der jeweiligen Entfernung von Nürnberg (Q 156);  
 Privilegienkonfirmation Kaiser Leopolds I. für Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg sowie die Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg, Albrecht von Brandenburg-Ansbach, Christian Ernst und Georg Albrecht von Brandenburg-Bayreuth 1661 (Q 157);  
 Gut zu Bruck betreffender Auszug aus Frauenaauracher Klostersalbuch 1436 (Q 160);  
 Privileg Kaiser Karls IV., wonach die Städte Weißenburg und Windsheim nach ihrer Selbstauslösung aus burggräflich nürnbergischer Pfandschaft auf ewig beim Reich und bei den Reichspflegen Nürnberg und Rothenburg verbleiben sollen, 1360 (Q 179);  
 Kirchweihschutz zu Bruck und Fraisch zu Heroldsberg betreffende Mandate König Friedrichs III. an Markgraf Johann von Brandenburg-Kulmbach sowie an Bürgermeister und Rat zu Erlangen zugunsten der Brüder Georg und Heinrich Geuder 1448 (Q 180, 181);  
 Mandatum arctius und Urteil des Reichshofrats auf Klage bekl. Reichsstadt gegen kl. Markgrafen wegen eines Baus zu Boxdorf hin 1702 (Q 184);  
 "Compendiosa Repraesentatio, Injustitiae Attentatorum Norimbergensium, pendente in Augustissima Imperiali Camera Processu Principali commissorum, In Sachen Brandenburg=Bayreuth/ contrà Nürnberg/Das Crackerische Bräuhaus zu Kalchreuth betreffend" (Bayreuth: Hofbuchdrucker Amelungs Witwe 1703) (Prod. vom 6. Juli 1703)

8 20 cm

## 1590

- 1 B 1480 Bestellnr. 3822
- 2 Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und Markgraf Friedrich VII. Magnus von Baden-Durlach als Vormünder des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach sowie Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Gotthard Johann Marquardt und (subst.) Dr. Friedrich Henrich von Güllich (1691)
- 4b Dr. Johann Georg Erhardt und (subst.) Dr. Johann Ulrich von Gülchen (1690); Dr. Johann Friedrich Hofmann (1702)
- 5a mandatum de non vastando silvas s. (c.), de restituendo vero c. c.
- 5b Auseinandersetzung um die angebliche Devastation der Reichswälder; Ende Aug. 1693 läßt kl. Partei im Interesse der markgräflichen Wildbanngerechtigkeit sowie des Weide- und Holzungsanspruchs ihrer Untertanen Bürgermeister und Rat zu Nürnberg unter der Anschuldigung vorladen, sie hätten binnen der vergangenen zehn Jahre die schon damals durch Bebauung und Schädlingsbefall in Mitleidenschaft gezogenen Reichswälder durch anhaltendes



Holzfällen und Roden erheblich geschädigt: sie sollen jede weitere Verwüstung des Sebalder und Lorenzer Reichswalds unterlassen und für die angerichteten Verheerungen eine Schadenersatzzahlung von 200 Mark Goldes leisten. Bekl. Partei spricht der Gegenseite jedes Klagerecht ab: die Reichswälder seien der Reichsstadt Nürnberg auf ewig inkorporiert; sie habe die Forstmeisterämter über beide Reichswälder sowie alle burggräflichen Anrechte daran käuflich an sich gebracht; kl. Partei habe sich allein Wildbann, Geleit und Lehenschaft vorbehalten; beim Wildbann handle es sich nach in deutschen Landen üblichem Herkommen um eine Realservitut, in deren Besitz kl. Seite nicht beeinträchtigt sei; auch die Weide- und Holzungsansprüche der mit Waldrechten versehenen kl. Untertanen seien durchaus gewährleistet, solange sie sich an die Waldordnung hielten.

Ende Mai 1694 erhebt die markgräfllich brandenburgische Regierung zu Ansbach eine Attentatsklage, weil die reichsstädtischen Untertanen zu Röthenbach bei Sankt Wolfgang mit Erlaubnis ihres Eigenherrn Johann Carl Schlüsselfelder von Kirchensittenbach ein 7–8 Morgen großes Waldstück rodeten. Bekl. Partei entgegnete: den dortigen Untertanen seien bereits im Jahre 1583 12 2 Morgen Wald erblich überlassen worden; diese hätten sich teilweise als zum Ackerbau wenig geeignet erwiesen und seien längst wieder mit Holz bestanden; dennoch werde auch davon ein Kanon bezahlt; die Eigenherrschaft habe deshalb für ihre Hintersassen um die Erlaubnis gebeten, ersatzweise andernorts Felder anlegen zu dürfen.

Auf kl. Antrag ergeht Ende Okt. 1695 eine Kommission auf Einnehmung des Augenscheins an Bischof Eucharius von Eichstätt, dessen Unparteilichkeit kl. Partei jedoch nach Ausfällen seines Reichshofratsagenten Johann Jakob Albrecht von Lauterburg in Frage stellt. Gegen den Anfang Apr. 1696 damit betrauten Herzog Albrecht von Sachsen-Coburg äußert bekl. Reichsstadt aufgrund der Erbverbrüderung des sächsischen und des brandenburgischen Hauses Bedenken. Ende Okt. 1697 erfolgt ein entsprechender Auftrag an Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern.

- 6 1. RKG 1693–1808 (1693–1703)
- 7 Auszug aus Revisionsrelation im possessorischen Fraischprozeß (vgl. Bestellnr. 1239) aus "Relationes et Decisiones Camerae Imperialis" von Johann Tilmann de Benignis (Q 5);  
Schreiben und Berichte des kl. Oberjäger- und Oberforstmeisters Wolf Sigmund von Heßberg, der kl. Räte Johann Philipp Baumgärtner und Wolfgang Gabriel Pachelbl von Gehag, Doktors der Rechte, sowie der kl. Wildmeister Wolfgang Stromer zu Fischbach und Balthasar Seidel zu Kornburg über Beobachtungen in den Reichswäldern 1684–1698 (Q 6–10, 32<sup>a</sup>, 32<sup>b</sup>, 33, 34, 38, 39, 44, 45, 63, 65);  
Urkunden über die Verleihung des Oberforstmeisteramtes im Reichswald bei Nürnberg durch Kaiser Friedrich II. an Heinrich und Gramlieb Waldstromer 1223 sowie durch Herzog Konradin von Schwaben an deren Bruder Konrad Waldstromer 1266 (Q 15/16);  
Lehenbrief König Rudolfs I. für Burggraf Friedrich III. von Nürnberg über das Burggraftum samt Pertinenzen 1273 (Q 17);  
Privileg König Karls IV. über den ewigem Verbleib der Reichswälder beiderseits der Pegnitz bei bekl. Reichsstadt 1350 (Q 18);  
Mandat König Karls IV. an bekl. Reichsstadt, die von Verwüstung bedrohten Reichswälder zu hegen und dort niemandem zu gestatten, Festen, Burgen und andere Gebäude zu errichten, 1353 (Q 19);  
kurfürstlicher Spruch im Streit zwischen Burggraf Friedrich V. von Nürnberg und bekl. Reichsstadt 1362 (Q 20);  
Verkauf des Forstmeisteramts im Lorenzer Reichswald durch Konrad, Sigmund und Franz Waldstromer an bekl. Reichsstadt betreffende Konfirmation König Ruprechts 1401 (Q 21);  
Kaufbrief Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg, seiner Ehefrau Elisabeth und

seiner Söhne Johann mit Ehefrau Barbara, Friedrich und Albrecht für bekl. Reichsstadt über die burggräflichen Rechte am Sebalder und Lorenzer Reichswald 1427 samt Konfirmationen König bzw. Kaiser Sigismunds 1427 und 1433 (Q 22–24);

Konfirmation Kaiser Friedrichs III. für bekl. Reichsstadt hinsichtlich der hohen Obrigkeit über die Forst- und Zeidelgerichte 1476 (Q 25);

Privileg König Sigismunds für bekl. Reichsstadt, im Sebalder Reichswald Weiher, Teiche und Wiesen anzulegen, 1429 (Q 26);

Konfirmation des der bekl. Reichsstadt von Kaiser Karl IV. Anfang Apr. 1355 erteilten, Ende Okt. 1358 bestätigten und erweiterten Statuts über den Schutz der Reichswälder und die Verpflichtung aller dortigen Amlleute, Förster und Zeidler durch König Wenzel IV. von Böhmen 1366 (Q 27);

Notariatsinstrument über die Protestation Johann Paul Baumgartners, Mitglieds des Inneren Geheimen Rats, gegen die Bereitung der Reichswälder durch die kl. Kommissare Johann Philipp Baumgärtner und Wolfgang Gabriel Pachelbl 1684 (Q 28);

Aufstellung über innerhalb der vergangenen zehn Jahre in Äcker, Felder, Wiesen und Weiher umgewandelte Waldstücke im Sebalder Reichswald 1694 (Q 40);

Zeugenaussagen der kl. Wildmeister zu Kornburg, Schönberg, Fischbach und Mögeldorf vor markgräflich brandenburgischem Oberamt zu Burgthann und Kastenamt zu Schwabach 1694 und 1698 (Q 43, 68);

Auszug aus Reichshofratsprotokoll eines unterschiedliche Streitpunkte betreffenden Prozesses des Hochstifts Eichstätt gegen das Markgraftum Brandenburg-Ansbach 1695 (Q 54)

8 6,5 cm

## 1591

- 1 B 1482 Bestellnr. 3824/I–IV
- 2 Hofgerichtspräsident, Geheime und Regierungsräte der Regierung der Markgrafschaft *Brandenburg*-Ansbach zu Ansbach (Prozeßvollmacht von Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Gotthard Johann Marquardt und (subst.) Dr. Friedrich Henrich von Güllich (1694);  
Lic. Johann Justus Faber (1715);  
Lic. Johann Justus Faber und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Güllich (1724);  
Dr. Johann Jakob Zwierlein (1736);  
Dr. Philipp Ludwig Meckel (1738);  
Dr. Philipp Ludwig Meckel und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1758);  
daneben für das Revisionsverfahren: Georg Peter Feyerlein und (subst.) Johann Wilhelm Pflug (1736)
- 4b Dr. Johann Georg Erhardt und (subst.) Dr. Johann Ulrich von Gülchen (1690);  
Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Johann Friedrich Hofmann (1713);  
Dr. Johann Wilhelm Ludolf und (subst.) Dr. Johann Friedrich Hofmann (1730);  
Lic. (Georg Wilhelm) Ludolf (1766)
- 5a citatio auf den Landfrieden cum mandato de non amplius offendendo nec turbando, sed ordinaria iuris via procedendo c. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Ausrufung des Friedgebots zu Mühlhof;  
Ab Sommer 1681 fielen anlässlich von Hochzeiten im Wirtshaus zu Mühlhof

wiederholt Zusammenstöße und Handgreiflichkeiten zwischen den mit der Ausrufung des Friedgebots betrauten markgräflich brandenburgischen und reichsstädtisch nürnbergischen Bedienten und ihren bewaffneten Begleitmannschaften vor.

Kl. Regierung beantragt, bekl. Partei zur Abstellung aller Übergriffe zu verpflichten und zugleich in die für Landfriedensbruch vorgesehene Strafe von 2.000 Mark lötligen Goldes zu erklären: Reichelsdorf mit dem nahe gelegenen Mühlhof gehöre in das Graf Johann von Nassau-Hadamars abgekaufte und dem Burggraftum Nürnberg einverleibte Oberamt Schwabach; auch aufgrund des Urteils im possessorischen Fraischprozeß (vgl. Bestellnr. 1239) stehe kl. Seite dort die Territorialhoheit zu; daraus wiederum leite sich das Recht ab, dort begangene Frevel zu ahnden, weiterhin Kirchweihschutz und Friedgebotsausrufung; die Gegenseite verfüge lediglich über Eigentumsrechte ohne jede Botmäßigkeit. Bürgermeister und Rat geben an, den zur Forsthube Reichelsdorf im Lorenzer Reichswald gehörigen Mühlhof mit der Vogteilichkeit und Niedergerichtsbarkeit Mitte Aug. 1585 käuflich erworben und diese bis zu seiner Zerstörung 1632 und seit seinem Wiederaufbau 1662 durch das Lorenzer Waldamt verwaltet zu haben: aufgrund von Privilegien und Urteilen stehe ihnen folglich auch das Recht zu, durch ihre unter fremder fraischlicher Obrigkeit gesessenen Untertanen verübte Frevel abzustrafen; damit gebühre ihnen gleichzeitig die Ausrufung des Friedgebots zu Mühlhof bei Kirchweihen und Hochzeiten; Einmischungen in diese Befugnisse von Schwabach aus sei stets widersprochen worden; die behauptete kl. Territorialhoheit über Reichelsdorf und Mühlhof lasse sich weder auf den angeführten Kaufvertrag, der nicht das Oberamt Schwabach, sondern die Feste Kammerstein sowie die Märkte Schwabach und Kornburg betreffe, noch auf das Fraischurteil, das der Gegenseite ausschließlich die fraischliche Obrigkeit über die im Klaglibell ausdrücklich genannten Orte, nicht jedoch die landesfürstliche Obrigkeit bis an die Mauern der Reichsstadt zuerkenne, gründen.

Mit Urteil vom 20. Dez. 1723 wird bekl. Partei von der Klage des Landfriedensbruchs absolviert, kl. Partei der bessere Nachweis des behaupteten Besitzes der Territorialhoheit, Frevelahndung und Friedgebotsausrufung auferlegt und die Friedgebotsausrufung bis zur definitiven Entscheidung gänzlich suspendiert. Am 10. Feb. 1736 werden Landeshoheit, Friedgebotsausrufung und Frevelabstrafung unter gleichzeitiger Kassation des ergangenen Mandats bekl. Reichsstadt zugesprochen. Kl. Partei ersucht um Revision, wogegen bekl. Seite Desertion wegen eines Formfehlers geltend macht. Anfang Nov. 1744 folgen nach Auffinden neuer Dokumente kl. Anträge auf Restitutio in integrum und Aussetzung des Revisionsverfahrens.

- 6 1. RKG 1694–1808 (1694–1758)
- 7 Kaufbrief Graf Johanns von Nassau-Hadamars für Burggraf Friedrich V. von Nürnberg über die Feste Kammerstein sowie die Märkte Schwabach und Kornburg 1364, Lehenbrief Kaiser Karls IV. 1364, auch Konsensbriefe der Kurfürsten Kuno von Trier, Friedrich III. von Köln, Ludwig des Römers von Brandenburg und Rudolf II. von Sachsen 1364–1372 sowie Graf Heinrichs von Nassau-Hadamars 1365 (Q 5–11); Mühlhof betreffende Auszüge aus Relation im possessorischen Fraischprozeß laut "Relationes et Decisiones Camerae Imperialis" von Johann Tilmann de Benignis (Q 12, 33), weiterhin (Auszüge aus) Protokolle(n), Schriftstücke(n) und Urteile(n) in gleicher Sache 1526–1611 (Q 15, 32, 88, 89, 91, 96, 97, 108, 188, 198, 201, 226, 252–257), darunter Druck mit Klaglibell, Urteilen, Schreiben der Revisionskommission sowie Kautionsurteil der bekl. Partei 1526–1591 (Q 187), sowie aus weiteren Prozessen mit Beteiligung beider Parteien 1573–1736 (vgl. Bestellnr. 3823, 3828, 7402, 9236, 9254, 9256, 9366, 9435, 9461 und 9465) (Q 39/44, 90, 92–95, 98, 99, 101, 102, 109, 121–123, 125, 126, 128, 135, 136, 155, 179, 183, 184, 200, 225, 305); Mühlhof betreffender Kaufbrief David Ernst Ochsenfelders, Bürgers zu Nürn-

berg, für bekl. Reichsstadt 1585 (Q 13);  
 Korrespondenz von Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg, deren Waldamtleuten, den Markgrafen Friedrich IV., Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Joachim Ernst und Albrecht von Brandenburg-Ansbach, deren Statthaltern und Räten zu Ansbach, deren Amtleuten zu Schwabach und Cadolzburg sowie einer markgräflich brandenburgischen Kreisgesandtschaft 1490–1688 mit einzelnen Protokollen und Amtsberichten (Q 14, 47, 51–54, 105, 110, 186, 197, 231/232, 309–311, 328, 329, 331, 333, 340);  
 Aufstellung über zu Mühlhof ausgerichtete Hochzeiten 1662–1684 (Q 16);  
 Plan der Umgebung Nürnbergs (Q 34);  
 Frevefälle zu Mühlhof betreffende Auszüge aus Nürnberger Hader- und Fünferbüchern 1536 und 1585 (Q 45/46);  
 Zeugenaussagen vor reichsstädtischer Kanzlei, vor Deutschordenskastner zu Nürnberg sowie markgräflich brandenburgischem Kastenamt zu Schwabach 1684–1696 (Q 48–50, 103, 132);  
 Frevefälle zu Rednitzhembach betreffende Auszüge aus Rother Landbuch 1537 und 1541 (Q 100);  
 Klage Susanna Weghorns, Ehefrau Ulrich Weghorns, Wirts zu Mühlhof, gegen den Bäcker Ulrich Nagenrauff, markgräflich brandenburgischen Untertan zu Reichelsdorf, betreffende Auszüge aus Schwabacher Gerichtsprotokoll 1662–1665 (Q 106);  
 Frevelstrafen zu Mühlhof betreffende Auszüge aus Schwabacher Kastenamtsrechnungen 1582–1683 (Q 107);  
 Protokoll über zu Schwabach geführte gütliche Verhandlungen wegen des Friedgebots zu Mühlhof 1687 (Q 111);  
 Beilagen zu Duplik (Q 117): Urteil im Rechtsstreit zwischen den Pflegern des Neuen Spitals zu Nürnberg und Utz von Knöringen als markgräflich brandenburgischem Pfleger zu Stauf 1526 (vgl. Betsellnr. 9610) (Lit. YY); Schreiben Markgraf Joachim Ernsts von Brandenburg-Ansbach nach gegnerischen Übergriffen auf Pfaffenhofen 1608 (Lit. ZZ); undat. Auszüge aus Prozeßschriften im possessorischen Fraischprozeß (Lit. AAA);  
 Immunität und das Recht der freien Abtwahl verleihendes Privileg König Karls des Großen für das von Abtbischof Gumbert gegründete Kloster zu Ansbach 786 (Q 124);  
 Lehenrevers Konrad Waldstromers auch namens seiner Brüder Lorenz und Berthold Waldstromer für die Markgrafen Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Siegmund von Brandenburg-Kulmbach über Lehen zu Reichelsdorf und Eibach 1493 (Q 127);  
 undat. Auszug aus Gutachten eines Nürnberger Ratskonsulenten (Q 129);  
 Supplik der Brüder Konrad und Berthold Waldstromer an die Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, den Wassergraben um ihren Sitz zu Reichelsdorf mit Steinwerk umfassen zu dürfen, 1539 (Q 151);  
 Kaufbrief der Brüder Konrad und Berthold Waldstromer für die Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach über Güter zu Reichelsdorf und Eibach 1539 samt zugehörigem Kaufregister 1539 (Q 152, 153);  
 Revers der Brüder Konrad, Lorenz und Berthold Waldstromer für Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Lehenherrn wegen des beabsichtigten Kapellenbaus zu Reichelsdorf 1512 (Q 154);  
 Karte der Umgebung Nürnbergs (Q 162; jetzt: KSlg 1085<sup>a</sup>);  
 Urkunde des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg über den Verkauf der Forsthube zu Reichelsdorf samt Mühle durch Witwe und Söhne des Rüdiger von Reichelsdorf, Elspeth, Hermann samt Ehefrau Elspeth und Ullein von Reichelsdorf, an Konrad Waldstromer 1336 (Q 163);  
 Urkunden des Stadtgerichts zu Nürnberg über den Verkauf von Gütern zu Rei-

chelsdorf durch Margarethe Pfinzing, Witwe Konrad Pfinzings, an Hans Waldstromer 1382, durch Peter Rasp an Hans Waldstromer 1383, durch Michael und Ulrich Grundherr an Hans Waldstromer 1389 sowie durch Jeremias Holzschuher an Hans Waldstromer 1466 (Q 164–167); Reichelsdorf und Mühlhof betreffende Auszüge aus Nürnberger Steuerbüchern und Steuereinnahmeregistern 1489–1724 (Q 168); Oberforstmeisteramt mit allen Rechten im Lorenzer Reichswald betreffender Kaufbrief der Brüder und Vettern Konrad, Sigmund und Franz Waldstromer für bekl. Reichsstadt 1396 (Q 169); Lehenbrief Bartholomäus Grolands, Lorenzer Waldamtmanns und Forstrichters, für die Brüder Konrad, Lorenz und Berthold Waldstromer über die Forsthube zu Reichelsdorf und Eibach 1496 (Q 170); Urkunde des Lorenzer Waldamts oder Forstgerichts über den Verkauf von Anteilen an der Forsthube zu Reichelsdorf und Eibach sowie am Schloß zu Reichelsdorf durch Erasmus Waldstromer an Stephan Kemlin, Bürger des Größeren Rats zu Nürnberg, 1548, durch Gramlieb Waldstromer an bekl. Reichsstadt 1550 sowie durch Erasmus Reich und Wolf Grun als Vormünder der unmündigen Kinder Berthold Waldstromers, Hans, Katharina und Rosina Waldstromer, und Konrad Waldstromer an Paul Letscher, Bürger zu Nürnberg, 1550 (Q 171–173); Ratsentscheid im Streit Hans Waldstromers mit Hans Gruber, Bürger zu Nürnberg, um eine Gült auf der Mühle zu Reichelsdorf 1442 (Q 174); Urkunde des Stadtgerichts zu Nürnberg über die Verweisung einer Klage Hans Waldstromers gegen Anna Genglin zu Mühlhof ans Forstgericht 1431 (Q 175); gedruckte Konfirmation des Steuer-, Geleit- und Zollprivilegs Kaiser Karls V. für bekl. Reichsstadt von 1545 durch Kaiser Leopold I. 1659 (Q 176); Bausachen zu Reichelsdorf und Mühlhof betreffende Auszüge aus Forst- und Reversbüchern des Lorenzer Waldamts 1558–1715 (Q 177); gedrucktes Privileg König Karls IV. mit dem Verbot, Festen, Burgen, Weiher und andere Gebäude in den Reichswäldern zu errichten, 1353 (Q 178); gedrucktes Privileg Kaiser Ludwigs des Bayern für Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg, in Großgründlach (hier: Grindelach) ein Halsgericht aufzurichten, 1328 (Q 180); Ratsverlaß zum beabsichtigten Kapellenbau in Reichelsdorf 1513 (Q 181); Verschreibung der Brüder Konrad, Lorenz und Berthold Waldstromer wegen Genehmigung der für das Mahl- und Hammerwerk des Nürnberger Bürgers Hans Unbehauens zu Reichelsdorf erforderlichen Wasserbauten unter Verzicht auf den beabsichtigten Kapellenbau 1519 (Q 182); Aufstellungen über zu Reichelsdorf und Mühlhof bestrafte Frevel 1485–1723 (Q 185, 318); undat. Supplik der Brüder Gramlieb und Konrad Waldstromer wegen reichsstädtischer Übergriffe (Q 194); Kaufbrief der Burggrafen Johann II. und Albrecht von Nürnberg für Konrad Waldstromer über das Dorf Gostenhof 1342 (Q 195); Erklärung der Burggrafen Friedrich V., Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg, zu gütlicher Einigung über verschiedene Ansprüche gegen Nürnberger Bürger bereit zu sein, 1391 (Q 196); Kaufbrief der Eheleute Gottfried und Margarethe von Brauneck für Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg über Burg und Markt zu Großgründlach 1326 (Q 199); Rechte der bekl. Partei in den Reichswäldern betreffende Privilegien Kaiser Ludwigs des Bayern 1331 und 1339 (Q 205, 206); Forstmeisteramt im Reichswald betreffende Lehenbriefe Kaiser Friedrichs II. für die Brüder Heinrich und Gramlieb Waldstromer 1223 sowie Kaiser Ludwigs des Bayern für Konrad Waldstromer 1334 (Q 207, 238); Steuerleistung der reichsstädtischen Untertanen auf dem Land betreffender Auszug aus Nürnberger Steuerbuch 1489 (Q 208); Protokollauszüge, Urteile und Dekrete aus Reichshofratsprozessen der bekl.

Reichsstadt gegen die Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth und Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach um Besteuerungs- und Einquartierungsrechte 1703–1707 (Q 209–217 und bei Quadrangulierung übergebenes Prod. vom 14. Nov. 1727), darunter zwei gedruckte kaiserliche Patente an die auf markgräflichen Lehen sitzenden reichsstädtischen Untertanen zu Kalchreuth, Lohe und Tennenlohe sowie zu Fürth, Poppenreuth, Harm, Dechendorf, Kottensdorf (hier: Kottmannsdorf), Beerbach, Hergersbach, Clarsbach, Oberweiherbuch (hier: Weyersbuch), Laufamholz (hier: Lauffenholtz), Mögeldorf, Wachendorf und Rohr, die jeweils mit Steuerzahlung und Einquartierung an bekl. Reichsstadt verwiesen werden, 1703 (Q 211, 212), weiterhin Prozeßschriftauszüge aus weiteren Reichshofratsprozessen zwischen beiden Parteien 1722–1736 (Q 306, 334);

Privilegien Kaiser Friedrichs III., wonach bekl. Reichsstadt die Stadtsteuer allein an den König oder Kaiser zu entrichten habe sowie ihre Untertanen und Hintersassen besteuern dürfe, 1464 (Q 218, 219);

reichsstädtische Hauptmannschaft Reichelsdorf betreffende Auszüge aus Musterungsbuch 1464 sowie aus Reiswagenregistern 1476, 1509 und 1512 (Q 220, 221);

Auszüge aus Protokoll und Prozeßschrift sowie Urteil aus Reichshofratsprozessen der bekl. Reichsstadt gegen die Dompropstei zu Bamberg und das nachgeordnete Amt zu Fürth wegen des Friedgebots zu Fürth 1719–1722 sowie wegen Räumung der Pegnitz unterhalb von Doos 1734 (Q 222, 336);

Mandat König Wenzels an Konrad Kemnather als Landrichter zu Sulzbach, keine nürnbergischen Bürger und Untertanen zu laden, 1392 (Q 223);

Druck des Harrasischen Vertrags 1496 (Q 224);

Schweinehatz und kleines Waidwerk in den Reichswäldern betreffende Konzession Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg und seiner Söhne Johann, Friedrich und Albrecht für die Bürger Nürnbergs 1427 (Q 233);

Lehenbriefe Kaiser Friedrichs I. für Herzog Heinrich den Löwen von Sachsen und Bayern über Graf Udos (von Katlenburg) Grafschaft im Lisgau und Forst im Harz 1158, König bzw. Kaiser Ludwigs des Bayern für Graf Dietrich von Kleve über die Grafschaft Mark 1317, für Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg über das Burggraftum Nürnberg 1328 und für Graf Gottfried von Arnsberg über die Grafschaft Arnsberg 1338 sowie Kaiser Karls IV. für Kurfürst Friedrich III. von Köln über die Grafschaft Arnsberg 1371 (Q 234–237, 249);

Familien Waldstromer und Stromer betreffende Auszüge aus "Register und Beschreibung der Geschlechter zu Nürnberg" 1641 (Q 239/240);

Pfandverschreibung Kaiser Ludwigs des Bayern für Graf Hugo von Montfort (hier: von Bregenz) hinsichtlich der Vogtei über das Frauenkloster zu Lindau 1334 (Q 241);

Schiedsspruch von Konrad Schürstab, Paul Mendel, Berthold Behaim, Michael Grundherr, Nikolaus Muffel und Berthold Pfinzing im Streit der Familien Stromer und Nützel um die Wappenführung 1380 (Q 242);

Auszug aus Nürnberger Bürgereid (Q 243);

Privilegium derogatorium Kaiser Karls V. zugunsten des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg 1521 (Q 244);

Aufstellung über in unterschiedlichen Marktflecken, Dörfern und Weilern um Nürnberg abgebrannten Wohnraum 1552 (Q 245);

Privilegienkonfirmation König Heinrichs VII. für Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg 1310 (Q 248);

Verzeichnisse M. Georg Oswalds, Kaplans zu Dietersdorf, über die in die dortige Pfarrei gehörigen nürnbergischen Hintersassen zu Dietersdorf, Oberbaimbach, Nemsdorf, Oberdeutenbach, Krottenbach, Mühlhof und Wolkersdorf (im Akt: Oberwolkersdorf) 1722 sowie M. Johann Conrad Döblers, Pfarrers zu Oberferrieden, über die in die dortige Pfarrei gehörigen Untertanen und Hausgenossen zu Burghann 1722 (Q 250, 251);

Bescheide auf Abweisung von Revisionsanträgen in Reichshofratsprozessen des Stiftes St. Simon und Judas zu Goslar gegen den dortigen Magistrat 1737

(Beil. Nr. 12 zu Anzeige vom 11. März 1737) sowie des Grafen von Oppersdorf gegen den Herzog von Schleswig-Holstein wegen ausstehenden Solds (Beil. Nr. 14 zu Anzeige vom 6. Apr. 1739);  
 Protokollauszug mit Urteil auf Zulassung zum Revisionseid im Kameralprozeß der verwitweten Fürstin Charlotte Friederike Amalie von Anhalt-Köthen gegen Fürst August Ludwig von Anhalt-Köthen um die Einhaltung des väterlichen Heiratsvertrags 1737–1738 (Q 277);  
 Zeugenaussagen vor Notar 1743 (Q 313);  
 Reverse dreier Wirte zu Mühlhof wegen ihres Weiderechts zu Reichelsdorf 1682–1725 (Q 314–316);  
 Plan des markgräflich brandenburgischen Ingenieurleutnants Johann Ludwig Vetter vom Gebiet zwischen Pegnitz und Schwarzach mit Fürth, Laufamholz, Wendelstein und Kammerstein als Eckpunkten 1743 (Q 312; jetzt: PISlg 10292) sowie Relation desselben dazu 1743 (Q 317);  
 Frevefälle wie Diebstahl, Schlägerei, Schmähung oder Mißachtung der Landstrauer zu Mühlhof betreffende Auszüge aus Schwabacher Amtsprotokollen 1628–1686 mit Zeugenaussage 1629 (Q 319–327);  
 Schlägerei zu Mühlhof betreffender Auszug aus Schwabacher Rügbook 1555 (Q 332);  
 Bestandsbrief des markgräflich brandenburgischen Kasten- und Richteramts Schwabach über zugehörige Fischwasser in Rednitz und Schwarzach 1732 (Q 337);  
 Vertrag der Wässerungsverwandten zu Reichelsdorf 1547 samt inseriertem Vergleich der Brüder Konrad, Lorenz und Berthold Waldstromer mit dem Mühlen- und Hammerwerksbesitzer Hans Unbehauen über die beiderseitigen Wasserrechte 1520 (Q 338);  
 Auszüge aus Reichelsdorfer Gemeinderechnungen 1732–1733 (Q 339);  
 Votum des RKG-Assessors (Johann Georg) Dreßler im Vorfeld des Urteils von Ende 1723 (beiliegend)

8 40 cm

## 1592

- 1 B 1483 Bestellnr. 3825
- 2 Kanzler und Räte der Regierung der Markgrafschaft *Brandenburg*- Ansbach zu Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Gotthard Johann Marquardt (1695)
- 4b Dr. Johann Georg Erhardt (1695)
- 5a *citatio ad videndum declarari se incidisse in poenam fractae pacis uti et mandatum de non amplius turbando c. c., in specie die Geleitgerechtigkeit betr.*
- 5b Auseinandersetzung um Geleitrechte;  
 Ende 1685 wurde der Leichnam des vor Kaschau gegen die Türken gefallenen kaiserlichen Generalwachtmeisters Prinz Georg Friedrich von Württemberg nach Stuttgart überführt. Bei Rückersdorf, wo die Begleitmannschaft die herzoglich württembergische Abordnung samt der markgräflich brandenburgischen Leibgarde erwartete, bemächtigte sich Ende Dez. 1685 Reiterei und zahlreiches Fußvolk aus Nürnberg des Leichnams. Zwar vermochte die kl. Leibgarde den Trauerwagen bei Mögeldorf in ihre Gewalt zu bringen, doch begleiteten nürnbergische Truppen den Trauerzug unter wiederholten Handgreiflichkeiten bis Mühlhof.  
 Kl. Regierung sieht das mit dem Burggraftum Nürnberg als einem Lehen und Fürstentum des Reiches verbundene Geleitregal verletzt, das sich auf alle Tore Nürnbergs erstreckt: bekl. Partei solle jede weitere Störung untersagt und die

für Landfriedensbruchs vorgesehene Strafe von 2.000 Mark lötligen Goldes auferlegt werden. Bürgermeister und Rat entgegen: weder auf die Belehnung mit dem Burggraftum Nürnberg noch auf das – allein die fraischliche Obrigkeit in bestimmten Orten betreffende – Urteil im possessorischen Fraischprozeß (vgl. Bestellnr. 1239) lasse sich eine angebliche kl. Territorialhoheit um Nürnberg gründen; unabhängig davon leiteten sich zwar manche Geleitrechte aus dem an ein Territorium gebundenen Besitz eines entsprechenden Regals ab, andere beruhten jedoch auf einer Servitut oder einem Vertrag; im Falle Nürnbergs stehe kl. Seite das Geleit zum und vom Tiergärtner-, Neu- und Spittlerort, somit von und nach Franken und Schwaben, vertraglich zu; das mit dem Landshuter Erbfolgekrieg an bekl. Reichsstadt gefallene Geleit durch Hersbruck, Lauf sowie Altdorf vom und zum Laufer- und Frauentor sei Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Prozesses (vgl. Bestellnr. 3795); das Recht, Kaisern, Kurfürsten, Fürsten und anderen Herrschaften entgegenzureiten, sie zu empfangen und nach Nürnberg zu begleiten, sei bekl. Partei unbeschadet markgräflicher Geleitrechte Mitte Febr. 1615 gerichtlich zuerkannt worden (vgl. Bestellnr. 9303); im vorliegenden Fall habe sie der gerade in Nürnberg weilende Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth selbst um eine Ehrenbezeugung für seinen gefallenen Schwager gebeten.

- 6 1. RKG 1695–1808 (1695–1699)
- 7 Lehenbriefe der Könige Rudolf I., Albrecht I. und Ruprecht über das Burggraftum Nürnberg 1273–1401 (Q 3, 4, 6, 25);  
Privileg Kaiser Karls IV. über die Erhebung Burggraf Friedrichs V. von Nürnberg in den Reichsfürstenstand 1363 (Q 5);  
Konfirmation Kaiser Sigismunds für Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg über alle Regalien des Burggraftums Nürnberg 1433 (Q 7);  
Mandate Kaiser Karls IV. auf Widerrufung burggräflicher Zölle und Geleite 1357 und 1366 (Q 8, 23);  
Zölle und Geleite betreffender Auszug aus Vertrag beider Parteien vor Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut 1453 (Q 9);  
Auszüge aus Schriftstücken, Urteilen, Kameralrelation und -votum im possessorischen und petitorischen Fraischprozeß 1526–15(91) (vgl. Bestellnr. 1239 und 9285) (Q 10–12, 14, 42–44, 50–53, 139, 141, 147–152) sowie aus Schriftstücken in anderen Prozessen zwischen beiden Parteien (vgl. Bestellnr. 3795, 3823, 3824, 9256, 9303, 9438 und 9440) (Q 30, 31, 36–39, 41, 54, 136–138, 140);  
Auszug aus Kaufvertrag über die burggräflichen Rechte im Sebalder Reichswald 1427 (Q 13);  
Schreiben der bekl. Partei nach Ansbach wegen des Geleits zur Nördlinger und Frankfurter Messe 1472–1619 (Q 15);  
Geleitrechte betreffende Auszüge aus Verhandlungen des Schwäbischen Bundes zu Donauwörth 1506 und aus Bescheid des Bundestags zu Augsburg 1507 (Q 16, 29);  
Zeugenaussagen vor Notar 1694 (Q 17);  
Privileg König Karls IV., wonach ein Mörder in Nürnberg weder zu St. Egidien noch im Deutschen Haus noch auf der Burg Asyl genießen und der dortige Schultheiß die Reisenden auf den Reichsstraßen geleiten und beschirmen solle, 1347 (Q 26);  
Mandat Kaiser Heinrichs VII. an bekl. Reichsstadt zum Schutz der öffentlichen Straßen und der kaiserlichen Burg zu Nürnberg 1313, bestätigt durch Kaiser Karl IV. 1355 und Kurfürst Gerlach von Mainz 1366 (Q 27);  
Geleit von und nach Lauf, Hersbruck und Altdorf betreffender Auszug aus kurpfälzisch-nürnbergischem Vertrag 1523 (Q 28);  
Streitigkeiten mit dem Hochstift Würzburg betreffende Auszüge aus Schreiben des Grafen Michael III. von Wertheim 1554–1555 (Q 40);  
Freiheitsbrief König Friedrichs II. für die Stadt Nürnberg 1219 (Q 55);  
Vergleich der bekl. Reichsstadt mit Burggraf Friedrich V. von Nürnberg über



Zoll und Geleit auf Vermittlung von Herzog Friedrich von Bayern-Landshut 1386 (Q 142);

Privileg König Wenzels für Burggraf Johann II. von Nürnberg auf Überlassung der zunächst Anna von Brauneck als Witwe des Konrad von Brauneck eingeräumten Geleitrechte ihres verstorbenen Schwiegervaters Gottfried von Brauneck 1394 (Q 144);

Privilegienbestätigung König Wenzels IV. von Böhmen für Burggraf Friedrich V. von Nürnberg 1364 (Q 145);

Auszug aus Harrasischem Vertrag 1496 (Q 146)

8 7 cm

### 1593

1 B 1484 Bestellnr. 3826

2 Markgrafen Christian Ernst von *Brandenburg*- Bayreuth und Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*

4a Dr. Gotthard Johann Marquardt und (subst.) Dr. Friedrich Henrich von Güllich (1691)

4b Dr. Johann Georg Erhardt und (subst.) Dr. Johann Ulrich von Gülchen (1690)

5a mandatum inhibitorium, cassatorium et restitutorium c. c., Steuer und Einquartierung betr.

5b Auseinandersetzung um Steuer- und Einquartierungsrechte;  
Kl. Markgrafen erheben Klage, weil Bürgermeister und Rat anlässlich des jüngsten französischen Einfalls ins Reich Lehenleuten der nürnbergischen Familien Haller, Imhof und Löffelholz und zugleich markgräfllich brandenburgischen Afterlehenleuten zu Kalchreuth und Tennenlohe als einfältigen Bauern ohne gründliches Wissen über die Rechtsnatur ihrer Güter beträchtliche Landessteuern, harte Soldateneinquartierungen sowie Abstellungen zum Landesausschuß auferlegt hätten, insbesondere Einquartierungsaufwendungen von 150 fl für das vergangene Jahr und von 140 fl für das laufende Jahr verlangt, im letzten Winter überdies zwei Wagenknechte mit vier Pferden einquartiert, zunächst Adam Wacker, dann Albrecht Hohlweg zu Kalchreuth mittels Haft eidliche Steuerzahlungszusagen abgepreßt, schließlich alle ihre dortigen Zinsleute nach Nürnberg geladen und unter Haftandrohung zur Begleichung sämtlicher ausständiger Steuern und Quartiergelder aufgefordert hätten: damit hätten sie sich unter Verletzung der kl. landesfürstlichen und fraischlichen Obrigkeit Gerechtigkeiten angemäßt, die ihnen keineswegs zustünden. Bekl. Partei erhebt forideklinatorische Einreden, da sie sich ihrerseits wegen des angemäßten kl. Steuer- und Einquartierungsrechts zu Fürth, Poppenreuth, Mögeldorf, Laufamholz, Hergersbach und Harm bereits an den Reichshofrat gewandt habe. Kl. Seite wendet ein: sie habe mit der Insinuation des zuerst erwirkten Kameralmandats angesichts laufender gütlicher Verhandlungen zugewartet; die später erteilte Ladung des Reichshofrats habe sich auch allein an Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach gerichtet.

Mit Urteil vom 2. Apr. 1700 wird das ergangene Mandat kassiert und die Angelegenheit an den Reichshofrat verwiesen.

6 1. RKG 1698–1808 (1698–1700)

7 Lehenbuchauszug über die Belehnung des Christoph Kreß mit markgräfllich brandenburgischen Lehen zu Burgstall, Zweifelsheim, Kraftshof, Fürth, Poppenreuth, Uttenreuth, Tennenlohe, Eltersdorf und Rothaurach 1565 sowie Auszüge aus dem Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach zugestellten Lehenreversen von Johann Wilhelm, Georg Christoph und Wolf Chris-

toph Kreß von Kressenstein über Güter zu Wassermungenau, Hergersbach, Aurau, Prünst (hier: Windischenprünst) und Zirndorf, von Christoph Andreas Harsdörfer über Güter zu Fischbach, von Johann Christoph und Gustav Philipp Tetzl über Güter zu Mögeldorf und von Johann Hieronymus und Johann Wilhelm Löffelholz von Colberg über Güter zu Laufamholz (hier: Laufenholz), Mögeldorf, Harm (hier: Harben) und Vincenzenbronn 1695 (Q 6); Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth zugestellte Lehenreverse von Johann Joachim Haller von Hallerstein über Güter zu Kalchreuth sowie die Zehnten zu Voggendorf (hier: Vockendorf) und vom nahe gelegenen Flurstück "Gottesgab" 1676, von Georg Imhof über Güter zu Kalchreuth 1682 sowie von Johann Wilhelm Löffelholz von Colberg über Güter zu Tennenlohe und 19 Morgen Acker hinter dem Tiergarten bei Nürnberg 1689 (Q 9–11); Auszug aus Kaufvertrag über die burggräfliche Burg zu Nürnberg 1427 (Q 21); Auszug aus Harrasischem Vertrag 1496 (Q 22); Notariatsinstrumente über die Insinuation eines Mandatum inhibitorium, cassatorium, de non turbando nec offendendo, sed via iuris procedendo (Q 27) sowie einer Citatio ad videndum se incidisse in poenam privilegio caesareo insertam (Q 77) des Reichshofrats auf Klage der bekl. Reichsstadt gegen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach sowie die Kastner zu Cadolzburg und Schwabach, Johann Friedrich Wölfling und Johann Balthasar Zinn, 1698 samt Beilagen (Q 28–76): Druck der Konfirmation des Steuer-, Geleit- und Zollprivilegs Kaiser Karls V. für bekl. Reichsstadt von 1545 durch Kaiser Leopold I. 1659 (Q 28); Steuerzahlungen der kressischen Untertanen zu Fürth, Poppenreuth, Beerbach und Hergersbach, der starckischen Untertanen zu Poppenreuth, der löffelholzischen Untertanen zu Harm und Laufamholz, der baumgartnerischen, tucherischen und imhofischen Untertanen zu Kottensdorf (hier: Kottmannsdorf), der baumgartnerischen Untertanen zu Horbach und Clarsbach, der beslerischen Untertanen zu Dechendorf, der holzschuherischen Untertanen zu Oberweiherbuch (hier: Weyersbuch) sowie der tetzelschen, hallerischen, pfinzingschen, tucherischen, löffelholzischen und holzschuherischen Untertanen zu Mögeldorf betreffende Auszüge aus Nürnberger Steuerbüchern 1542–1678 (Q 29–41); Auszüge aus Nürnberger Winterquartierrepartitionen 1645–1697 (Q 42); Zeugenaussagen vor Landpflegamt zu Nürnberg sowie vor Notar 1697–1698 (Q 51, 56/57); Beilagen zu brandenburgischer forideklinatorischer Exzeptionsschrift im gleichzeitigen Reichshofratsprozeß (Lit. B–K = Q 81–89): Schreiben der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg mit dem Verbot der Steuerzahlung dompropsteilicher Afterlehenleute nach Nürnberg 1697–1698 (Lit. F<sup>2</sup>–F<sup>4</sup>); Privileg Kaiser Karls IV. über die Erhebung Burggraf Friedrichs V. von Nürnberg in den Reichsfürstenstand 1363 (Lit. G<sup>1</sup>); Drucke von Privilegia derogatoria zugunsten des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg König Sigismunds 1417, Kaiser Friedrichs III. 1454 und Kaiser Karls V. 1521 (Lit. G<sup>2</sup>–G<sup>4</sup>); Freiheiten des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg betreffende Konfirmation Kaiser Leopolds I. für Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und die Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg, Albrecht von Brandenburg-Ansbach, Christian Ernst und Georg Albrecht von Brandenburg-Bayreuth 1661 (Lit. G<sup>5</sup>)

8 7,5 cm

## 1594

- |   |   |                 |
|---|---|-----------------|
| 1 | B 1486  | Bestellnr. 3828 |
| 2 | Markgraf Georg Friedrich von <i>Brandenburg</i> - Ansbach |                 |
| 3 | Bürgermeister und Rat der Reichsstadt <i>Nürnberg</i>     |                 |

- 4a Dr. Johann Gotthard Marquardt und (subst.) Dr. Friedrich Henrich von Gülchen (1691)
- 4b Dr. Johann Georg Erhardt und (subst.) Dr. Johann Ulrich von Gülchen (1690)
- 5a mandatum de non impediendo aedificare et restituendo destructa cum damnis, expensis et interesse nec contra pacem publicam turbando, sed ordinaria iuris via experiendo s. c., in specie Georg Kellers Hausbau zu Schweinau betr.
- 5b Auseinandersetzung um Hausbau zu Schweinau;  
 Georg Keller, Wirt und Metzger zu Schweinau, wollte sein als dompropsteilich bambergisches Lehen erkaufte baufälliges Wohnhaus abreißen und an dessen Stelle ein größeres und höheres Gebäude errichten. Weil das Lorenzer Waldamt sein Gesuch auf nachbarliche Einsprüche hin nicht bewilligte, wandte er sich ans markgräfllich brandenburgische Oberamt zu Cadolzburg, das ihm den Neubau nach erfolgter Inaugenscheinnahme erlaubte. Mitte Aug. 1698, Anfang Sept. 1698 und Anfang Apr. 1699 ließ bekl. Partei unter bewaffnetem Schutz das jeweils bereitgehaltene Zimmer- und Bauholz zerschlagen.  
 Kl. Markgraf sieht dadurch seine auf das Urteil im possessorischen Fraischprozeß (vgl. Bestellnr. 1239) gegründete Territorialhoheit über Schweinau verletzt, desgleichen das Recht seines Territorialuntertans und Erbschutzverwandten, auf eigenem Grund und Boden so hoch und weit zu bauen, wie er wolle, solange dies zum eigenen Nutzen und nicht zu anderer Nachteil geschehe: da Georg Keller über kein Waldrecht im Lorenzer Reichswald verfüge, bestehe nicht einmal das bekl. Partei kraft Waldordnung andernfalls vorbehaltenen Anrecht auf Besichtigung des Baus; die Gegenseite solle den vom zuständigen kl. Oberamt genehmigten Bau nicht weiter behindern und das unbrauchbar gemachte Holz ersetzen. Bürgermeister und Rat entgegenen, daß Schweinau allein der fraischlichen, nicht aber der landesherrlichen Obrigkeit des kl. Markgrafen unterworfen sei: kraft Privilegs seien sie berechtigt, Neu- und Umbauten im Reichswald, falls diese nicht vom Waldamt genehmigt und besichtigt seien, zu unterbinden; im vorliegenden Fall sei statt des beantragten zweigadigen ein 60 x 40 Schuh großer eingadiger Bau mit zwei Feuerrechten anstelle des alten 42 x 34 Schuh messenden Hauses gestattet worden; der dompropsteiliche Lehenmann habe sich damit nicht abgefunden und das unzuständige kl. Oberamt eingeschaltet.  
 Mit Urteil vom 8. Dez. 1699 (laut Bestellnr. 7402, Q 39: 13. Dez. 1699) wird das ergangene Mandat kassiert.
- 6 1. RKG 1699–1808 (1699)
- 7 (Auszüge aus) Klag- und andere(n) Prozeßschriften, Relation, Urteil und Kautio im possessorischen und petitorischen Fraischprozeß (vgl. Bestellnr. 9285) 1526–1591 (Q 8–10, 24, 34, 35, 40, 41);  
 Privilegien Kaiser Karls IV. für bekl. Reichsstadt mit dem Verbot, Festen, Burgen, Weiher und andere Gebäude in den Reichswäldern sowie Städte, Märkte, Festungen und Halsgerichte eine Meile um Nürnberg zu errichten, 1353 und 1378 (Q 14/15);  
 gedruckte "Walds Ordnung/betreffend die Marggreuischen Vnterthanen so Waldgerechtigkeit in den Nürnberger Welden haben" 1535 (Q 16; Auszug: Q 11);  
 Aufstellung über Reverse markgräfllich brandenburgischer Untertanen für das Sebalder Waldamt 1588–1693 (Q 17);  
 Karte der Umgebung Nürnbergs (Q 18; jetzt: KSlg: 1085<sup>b</sup>);  
 Privileg Kaiser Karls IV. über die Erhebung Burggraf Friedrichs V. von Nürnberg in den Reichsfürstenstand 1363 (Q 30);  
 Lehenbrief König Rudolfs I. für Burggraf Friedrich III. von Nürnberg über das Burggraftum samt kaiserlichem Landgericht 1281 (Q 36);  
 Auszug aus Kaufvertrag über die burggräfliche Burg zu Nürnberg 1427 (Q 37);  
 Auszug aus Harrasischem Vertrag 1496 (Q 38);

Fraischstöcke, Blockhäuser und Geleitrechte betreffender Bescheid des Schwäbischen Bundestags zu Augsburg im Streit Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit bekl. Reichsstadt 1507 (hier fälschlich: 1516) (Q 39)

8 3 cm

## 1595

- 1 B 1485 Bestellnr. 3827
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Gotthard Johann Marquardt und (subst.) Dr. Friedrich Heinrich von Gülich (1694);  
Lic. Johann Justus Faber (1714)
- 4b Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Johann Georg Erhardt (1693)
- 5a *mandatum de non amplius turbando et ab omnibus violentiis facti desistendo nec impediendo in libero exercitio iurisdictionis territorialis, sed ordinaria iuris via procedendo et respective cassando c. c., in specie das Oberamt Cadolzburg zu Laubendorf und Banderbach betr.*
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte zu Laubendorf und Banderbach; Bürgermeister und Rat ließen durch etliche Einspännige und Stadtschützen zwei Zinsleute des Heilig-Geist-Spitals auf ihren Höfen im Oberamt Cadolzburg festnehmen und gefangen nach Nürnberg schaffen, nämlich Ende Sept. 1696 Michael Schnetter (Schnöder) zu Laubendorf, der vierzehn Wochen im Schuldturm verblieb, und Ende Nov. 1698 Hans Wetzels zu Banderbach, der sechzehn Wochen im Gefängnis zubrachte.  
Kl. Markgraf beansprucht mit der Territorialhoheit über das Burggraftum Nürnberg auch die Universaljurisdiktion im zugehörigen Oberamt Cadolzburg sowie im diesem inkorporierten Vogteiamt Langenzenn: bezüglich der beiden Höfe stünden dem Heilig-Geist-Spital lediglich Lehenschaft und Gült zu. Bürgermeister und Rat verneinen jede burggräfliche Territorialhoheit: *Burggraf zu Nürnberg* sei stets ein *Comes sine territorio* und ein *Nomen officii* gewesen; im allmählich durch Erbschaft und Kauf erworbenen markgräflichen Territorium besitze bekl. Reichsstadt samt ihren Klöstern, Spitälern, Stiftungen und Bürgern zahlreiche Güter und Untertanen, über die sie die vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit, kl. Partei hingegen ausschließlich die fraischliche Obrig- und Gerichtsbarkeit ausübe; kraft vogteilicher Obrigkeit habe das Heilig-Geist-Spital seine dortigen Hintersassen wegen anhaltender Verschuldung und hartnäckigen Ungehorsams bestrafen lassen.  
Kl. Markgraf erhebt wegen neuerlicher Gefangensetzung Hans Wetzels während eines Aufenthalts in der Vorstadt Wöhrd Anfang Sept. 1699 Attentatsklage. Als zu dessen Freipressung drei reichsstädtische Untertanen zu Banderbach festgenommen werden, bemühen Bürgermeister und Rat Mitte Okt. 1699 den Reichshofrat. Die Ehefrau Kunigunde Wetzels verklagt bekl. Partei gleichfalls dort.
- 6 1. RKG 1699–1808 (1699–1715)
- 7 Schriftstücke von 1538 an, darunter Urteil 1583 und Zeugenaussage (1593), aus verschiedenen Prozessen zwischen beiden Parteien (vgl. Bestellnr. 1239, 3789, 3823, 9256 und 9461) (Q 4, 34, 36, 43, 88, 89, 94, 95);  
Laubendorf betreffende Auszüge aus Langenzenner Stadt-, Sal- und Amtsbuch sowie Musterungsregistern 1530–1616 (Q 5–8);  
Attest Rochus Försters, markgräflich brandenburgischen Vogts zu Langenzenn, über die Rückgabe des Spitalhofs zu Laubendorf an die Eigenherrschaft wegen

hoher Gültrückstände 1628 (Q 9);  
 Eid- und Pflichtformel von Nürnberger Spitaluntertanen sowie Cadolzheimer Kastenamtsuntertanen (Q 29, 83);  
 gedruckte Konfirmation des Steuer-, Geleit- und Zollprivilegs Kaiser Karls V. für bekl. Reichsstadt von 1545 durch Kaiser Leopold I. 1659 (Q 30);  
 Auszug aus Exemtionsprivileg Kaiser Karls V. für das Neue Spital und seine Hintersassen 1521 sowie Privilegienkonfirmation Kaiser Ferdinands I. für das Heilig-Geist-Spital 1559 (Q 31, 32);  
 Burggraftum Nürnberg betreffende (Auszüge aus) Lehenbriefe(n) der Könige Rudolf I. 1273 und Sigismund 1415 (Q 33, 86);  
 Auszug aus – von kl. Partei zum Druck beförderter – Informationsschrift an den Reichstag 1653 (vgl. Bestellnr. 3823, Q 52) (Q 35);  
 Nürnberger Ratsverlaß mit an Hans Roß zu Laubendorf gerichtetem Verbot, sich auf Befehl des Langenzener Vogts zu rüsten, 1568 (Q 37);  
 Höfe zu Laubendorf und Banderbach betreffende Auszüge aus heilig-geistspitalischen Gült- und Kaufbüchern sowie reichsstädtischen Steuerbüchern 1500–1698 (Q 38, 41);  
 undat. Urfehde Hans Wetzels (Q 40);  
 Aufstellung über Forderungen gegen Hans Wetzel samt dessen während der Haft abgegebenen Stellungnahmen dazu (Q 57);  
 (Auszüge aus) Zeugenaussagen vor markgräfl. brandenburgischem Kastner zu Cadolzburg sowie vor Notar 1699–1701 (Q 59, 63, 68–70, 81, 82);  
 Aufstellung über Wetzel haftbedingt entstandene Unkosten 1700 (Q 60);  
 Protokollauszüge und Schriftstücke aus Reichshofratsprozessen der bekl. Partei mit Kunigunde Wetzel sowie kl. Markgrafen 1699–1700 (Q 64, 66, 67, 72, 73);  
 Erklärung des Notars Wolfgang Nikolaus Mäuerl über Falschaussagen der Eheleute Hans und Kunigunde Wetzel 1701 (Q 74);  
 Banderbach betreffende Auszüge aus Zirndorfer Gült- und Pfarrbuch 1581–1620 (Q 84, 85);  
 Privilegienkonfirmation Kaiser Sigismunds für Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg 1433 (Q 87);  
 Auszug aus Langenzener Haftgerichtsregistern 1568–1602 (Q 91);  
 Auszug aus Harrasischem Vertrag 1496 (Q 93);  
 Beilagen zu Duplik (Prod. vom 9. Okt. 1713): Auszug aus Schwabacher Vertrag 1535 (Lit. Y); Auszug aus Teilungsvertrag Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg mit den Markgrafen Johann von Brandenburg-Kulmbach und Albrecht (Achilles) von Brandenburg-Ansbach als seinen Söhnen 1437 (Lit. Z); Lehenbrief König Rudolfs I. für Burggraf Friedrich III. von Nürnberg über die Dörfer Schnepfenreuth und Schniegling 1281 (Lit. AA); Halsgerichtsbarkeit zu Gostenhof betreffender Auszug aus durch Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut vermittelten Vergleich zwischen beiden Parteien 1453 samt Ratsbuchauszügen über die vorangegangenen Verhandlungen 1446–1453 (Lit. BB, CC); Forstmeisteramt im Reichswald betreffender Lehenbrief Kaiser Friedrichs II. für die Brüder Heinrich und Gramlieb Waldstromer 1223 (Lit. DD); Auszug aus Privileg König Karls IV. über das Zeidelrecht 1350 (Lit. EE); Privileg Kaiser Karls IV., wonach die Städte Weißenburg und Windsheim nach ihrer Selbstausslösung aus burggräfl. nürnbergischer Pfandschaft auf ewig beim Reich und bei den Reichspflegen Nürnberg und Rothenburg verbleiben sollen, 1360 samt Konsensbrief Kurfürst Ludwigs des Römers von Brandenburg 1360 (Lit. FF); Auszug aus spitalischem Ankunftsbrief über den Hof zu Laubendorf 1371 (Lit. GG); Protokoll über gütliche Verhandlungen zwischen beiden Parteien über Laubendorf 1698 (Lit. II); Kosten- und Schadensaufstellungen Michael Schnetters und Hans Wetzels 1695–1710 mit Beilagen (Lit. LL); Privilegia derogatoria zugunsten der bekl. Reichsstadt seitens Kaiser Karls IV. 1366 und König Ruprechts 1401 (Lit. PP); Auszug aus fürstbischöflich bambergischer Prozeßschrift 1614 (vgl. Bestellnr. 9537) (Lit. RR); Schriftwechsel der bekl. Reichsstadt mit Karl von Birkholz, markgräfl. brandenburgischem

Amtmann zu Stauf, 1609 (Lit. SS); Auszug aus bayerisch-nürnbergischem Vertrag wegen Rothenbergs 1661 (Lit. TT)

8 10 cm

## 1596

1 B 211 rot Bestellnr. 962

2 Markgraf Christian Ernst von *Brandenburg*- Bayreuth

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*, der Pfleger Philipp Jakob Haller von Hallerstein, der Stadtleutnant Jakob Sunder, die Einspännigen Leonhard Wieder und Peter Eberhart sowie die Bürger zu Hersbruck

4a Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Hermann Schaffer (1673)

4b Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Johann Friedrich Hofmann (1712)

5a citatio ad videndum se incidisse in poenam fractae pacis publicae atque legis si quis in tantum cod(icis) unde vi cum mandato de non amplius turbando, sed restituendo ablata c. c., die Alfalter Au an und unter dem Lindenberg und den fürstlich brandenburgischen Untertanen zu Hohenstadt darin zuständige Beholzung betr.

5b Auseinandersetzung um Weide- und Holzungsrechte; Anfang Sept. 1703 läßt kl. Markgraf bekl. Partei im Interesse seiner Untertanen zu Hohenstadt vorladen: mitbekl. Pfleger setze die unter seinem Amtsvorgänger Sigmund Jakob Holzschuher begonnenen Bemühungen fort, diese aus dem vertraglich geregelten Mitbesitz des Weide- und Holzungsrechts in der "Alfalter Au" am "Lindenberg" zu verdrängen und das Nutzungsrecht den nürnbergischen Gemeindegossen zu Alfalter allein zuzuwenden; als die Gemeinde zu Hohenstadt vergeblich um Bauholz für den Aufbau von einigen niedergebrannten Gebäuden gebeten, dann Mitte Apr. 1702 27 Stämme geschlagen und eingeholt habe, habe zunächst der gegnerische Überreiter Protest erhoben und sei nachfolgend mitbekl. Stadtleutnant mit den beiden Einspännigen und über hundert bewehrten Bürgern nach Hohenstadt eingefallen und habe die Stämme weggeschafft; die Gegenseite solle einerseits das gepfändete Bauholz zurückerstatten und die den kl. Untertanen entstandenen Kosten ersetzen, andererseits in die für Landfriedensbruch vorgesehene Strafe von 2.000 Mark lötligen Goldes erklärt werden.

6 1. RKG 1711–1808 (1711–1712)

7 Aufstellungen über an die Gemeinden Hohenstadt und Alfalter ausgegebenes Bau- und Klafterholz sowie über wegen eigenmächtigen Schlagens ausgesprochene Strafen 1678–1698 (Q 3); Vergleich der Gemeinden Hohenstadt und Alfalter über die Holzmarkung am "Lindenberg" 1564 (Q 5)

8 1,5 cm

## 1597

1 B 1488 Bestellnr. 3830

2 Markgraf Wilhelm Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Gustav Gabriel Imhof als Pfleger zu Altdorf

- 4a Lic. Johann Justus Faber und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Gülich (1713)
- 4b Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Johann Friedrich Hofmann (1713)
- 5a *mandatum de restituendo et ordinaria iuris via procedendo s. (c.), de non amplius turbando c. c.*
- 5b Auseinandersetzung um wechselseitige Festnahmen;  
 In der Nacht auf Pfingsten 1714 erschienen sechs Bauernburschen vor dem Haus des grundherrlichen Hintersassen Georg Holzamer in Altenthann, gaben an, vom markgräflichen Oberamt Burgthann abgeordnet worden zu sein, um dessen Stieftochter – die einem von ihnen die Ehe abgeschlagen hatte – wegen begangener Unzucht abzuholen, zogen jedoch wieder ab, als ihnen nicht geöffnet wurde. Weil vier von ihnen die auf oberamtliche Untersuchung hin verhängten Bußgelder nicht zahlten, wurden sie Ende Aug. 1714 festgenommen, da aber mitbekl. Pfleger im Gegenzug zwei ins Kastenamt Burgthann gehörige markgräfliche Untertanen, Hans Beringer aus Burgthann und Georg Waller aus Westhaid, in Personalarrest nehmen ließ, alsbald wieder entlassen. Um die Zahlung des weiterhin ausständigen Bußgeldes zu erzwingen, wurde Stephan Lang, Sohn des grundherrlichen Hintersassen Georg Lang zu Altenthann, Mitte Apr. 1715 erneut gefangen nach Burgthann geschafft. Ende Apr. 1715 nahm mitbekl. Pfleger den markgräflichen Untertan Leonhard Holzamer aus Oberferrieden fest, als sich dieser in Altdorf Arznei besorgen wollte, und ließ ihn erst wieder frei, nachdem er mittels Kautio zugesichert hatte, alles, was Lang in Burgthann an Strafen und Kosten abverlangt würde, zu ersetzen. Ende Mai 1715 geriet endlich der kl. Amtsknecht zu Burgthann in gegnerische Gewalt, aus der er gegen Erlegung von 8 fl Haftkosten freikam.  
 Kl. Markgraf spricht von unzulässigen Repressalien und ersucht darum, alle seinen Untertanen und Dienern entstandenen Unkosten und Schäden zu ersetzen, Holzamer aus der erzwungenen Kautio zu entbinden und von weiteren Arresten abzusehen: Altenthann sei seiner fraischlichen Obrigkeit unterworfen; die Bauernburschen hätten sich unter Vortäuschung eines amtlichen Auftrags rufmörderische Handlungen zuschulden kommen lassen, folglich gegen die *Lex Julia de vi publica* und die *Lex Cornelia de falsis* verstoßen. Bürgermeister und Rat geben an: die Gegenseite habe den zugrunde liegenden mutwilligen Streich angesichts des ihnen eingestandenen Rechts auf die Frevelahndung zu Altenthann zu einem Fraischfall aufgebauscht; doch auch die fraischliche Obrigkeit dort stehe ihnen zu, da im possessorischen Fraischprozeß (vgl. Bestellnr. 1239) allein über drei am äußersten Rande des Pfleramts Altdorf gelegene Orte verhandelt und hinsichtlich von Pattenhofen (im Akt: Pettenhofen) und Schwarzenbach zu ihren, einzig bei Grub zu markgräflichen Gunsten entschieden worden sei; folglich handle es sich lediglich um erlaubte Gegenmaßnahmen gegen die unzulässigen kl. Gewalthandlungen – darunter überdies die Mitte Dez. 1714 erfolgte Verhaftung des hallerischen Untertans Hans Abraham zu Altenthann, dem jedoch die Flucht gelungen sei; die Festnahme des Amtsknechts auf der Prethalmühle sei durch dessen Nachstellungen gegen Friedrich Pühler, Bürger und Metzger zu Altdorf, veranlaßt worden (vgl. Bestellnr. 9454).
- 6 1. RKG 1715–1808 (1715–1717)
- 7 Aussagen Georg Holzamers, Stephan Langs und der anderen am Tumult beteiligten Bauernburschen vor Kastenamt Burgthann 1714–1715 (Q 5, 9); Schreiben des Burgthanner Amtmanns Gottfried von Schlammersdorf an Carl Grundherr zu Weiherhaus wegen einer Schlägerei im Wirtshaus zu Altenthann 1624–1625 (Q 25–28); Urteil im Prozeß um die Festnahme Veit Maiers 1670 (vgl. Bestellnr. 9256) (Q 29);

Druck mit Urteilen und Relation der Visitationskommission im possessorischen Fraischprozeß 1583–1587 (Q 40/41)

8 3 cm

## 1598

1 B 1489 Bestellnr. 3831

2 Markgraf Wilhelm Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie (Johann Wilhelm) Pömer als ihr Pfleger zu Lauf

4a Lic. Johann Justus Faber (1718)

4b Dr. Johann Ulrich von Gülchen (1718)

5a *mandatum de non via armata et violentiis facti, sed ordinaria iuris via procedendo s. (c.), inhibitorium vero et restitutorium c. c.*

5b Auseinandersetzung um die fraischliche Obrigkeit zu Leinburg; Ende Dez. 1716 verunglückte in einem Stadel zu Leinburg ein Metzgersknecht tödlich. Tobias Samuel Steeb, markgräfl. brandenburgischer Amtsvogt zu Schönberg, ließ von seinem Amtsknecht am Unglücksort einen Span als Fraischzeichen abhauen. Mitbekl. Pfleger entsandte daraufhin seinen Einspännigen und rund vierzig bewaffnete Begleiter, die den Amtsvogt und etliche Untertanen auf offener Straße in Schönberger Markung überfielen, ihnen Kopf-, Arm- und andere Verletzungen zufügten sowie einige Gewehre und ein Fraischhäcklein einbehielten.

Kl. Markgraf sieht sich dadurch im Besitz der Erkenntnis über zu Leinburg vorfallende Fraisch-, Malefiz- und Unglücksfälle gestört. Unter gleichzeitiger Abschlagung des kl. Antrags auf Verhängung der für Landfriedensbruch angeordneten Strafe von 2.000 Mark lötligen Goldes ergeht am 28. Sept. 1717 ein Mandat auf Herausgabe der Gewehre und des Fraischhäckleins sowie auf Beilegung der entstandenen Schäden und Unkosten.

6 1. RKG 1718–1808 (1718)

7 Beilagen zu kl. Supplik (Prod. vom 10. Jan. 1718): Aufstellung über Ausübung der fraischlichen Obrigkeit zu Leinburg durch das kl. Amt Schönberg belegende Vorkommnisse 1610–1716 (Lit. B); Protokoll mit Anerkenntnis der kl. Obrigkeiten und Herrlichkeiten zu Schönberg anlässlich einer Werbung des reichsstädtischen Schreibers Johann Wettmann 1490 (Lit. C); Auszug aus Bericht des Schönberger Pflegers Peter Volckamer 1480 (Lit. D); Zeugenaussagen vor markgräfl. brandenburgischem Vogt zu Schönberg sowie vor Notar 1717 (Lit. E–G)

8 2 cm

## 1599

1 B 1490 Bestellnr. 3832

2 Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Bayreuth

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*

4a Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1770);  
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771)



- 4b Lic. Georg Wilhelm Ludolf und (subst.) Lic. J(ohann) E(berhard) Greineisen (1763);  
Lic. Lukas Andreas von Bostell und (subst.) Lic. Johann Friedrich Lange (1780);  
Dr. Friedrich Jakob Dietrich von Bostell und (subst.) Dr. Johann August Buchholtz (1783)
- 5a *mandatum inhibitorium de non contraveniendo sententiae et rei iudicatae nec attentando contra praestitam cautionem iudicalem et imposterum desistendo a factis turbativis ac sanguinolentis s. (c.), de resarciendo vero damna attentatis data et satisfaciendo super damnis facto atrocissimo illatis c. c.*
- 5b Auseinandersetzung um die fraischliche Obrigkeit nahe Nürnbergs;  
Ende Nov. 1769 ließ bekl. Partei durch ihr Fraischamt zu Wöhrd eine zwischen den Orten Poppenreuth, Schnepfenreuth, Wetzendorf und Schniegling aufgefundene Leiche in Verwahrung nehmen, wobei sich die zugleich am Fundort erscheinenden Kommandos des reichsstädtischen Kreiskontingents und des markgräflichen Geleitsamts zu Fürth ein Gefecht mit mehreren Verletzten lieferten.  
Kl. Markgraf sieht dadurch die ihm gerichtlich zuerkannte fraischliche Obrigkeit zu Poppenreuth, Wetzendorf und Schniegling (vgl. Bestellnr. 1239) verletzt. Bürgermeister und Rat erwidern: die fraischliche Obrigkeit stehe der Gegenseite nur innerhalb der Dorffetter dieser drei Gemeinden zu; die Fundstelle sei wie die nahe gelegenen Orte Doos (im Akt: Thoos) und Höfles ihrer fraischlichen Obrigkeit unterworfen.  
Kl. Markgraf erhebt im Zeitraum von Ende März 1773 bis Ende Sept. 1778 vier Attentatsklagen wegen der Festnahme eines des Diebstahls verdächtigen Hirten aus Feucht auf Anordnung des nürnbergischen Pfleramts zu Altdorf, wegen eines bewaffneten Zusammenstoßes von nach Diebsgesindel streifenden markgräflichen und reichsstädtischen Patrouillen bei Mögeldorf sowie im Gefolge von Morden an einem Hirtenjungen zu Schweinau und an einer Dienstmagd am "Fischleinsberg".
- 6 1. RKG 1770–1808 (1770–1786)
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 3): Plan des Gebiets zwischen Höfles, Poppenreuth, Doos, Schniegling und Wetzendorf samt Fundstelle der Leiche (Lit. A); gedruckte Zusammenstellung von Urteilen und Stellungnahmen der Revisionskommission im possessorischen Fraischprozeß 1583–1587 (Lit. B); gedruckte Gegenüberstellung von Klaglibell 1526, Urteil 1583 und Kaution 1591 in gleicher Sache (Lit. C); Aussagen zweier Feldwebel, eines Korporals und eines Gefreiten 1769–1770 (Lit. G, H); Atteste der reichsstädtischen Feldscher G. W. Kieser und Gervasius Elias Herzog 1769 (Lit. I<sub>1</sub> und I<sub>2</sub>);  
Beilagen zu kl. Supplik (Q 7): Attest von Johann Christoph Zimmermann, Doktor der Medizin, sowie den Chirurgen Georg Matthäus Fischer und Johann Georg Strobel zu Fürth 1769 (Nr. 7); Aussagen von beteiligten markgräflichen Soldaten vor Geleitsamt zu Fürth 1769 (Nr. 12);  
Zeugenaussagen vor markgräflich brandenburgischem Kastner zu Oberferrieden und Geleitsmann zu Fürth sowie vor nürnbergischem Pflerer zu Altdorf 1772–1775 (Q 21–24, 37, 43);  
Aufstellung über ans markgräflich brandenburgische Amt zu Burgthann ausgelieferte Malefiztäter 1705–1772 (Q 34);  
Auslieferung zweier des Diebstahls verdächtiger Personen an den kl. Kastner zu Oberferrieden betreffender Auszug aus Feuchter Gerichtsprotokoll 1705 (Q 35);  
Beilagen zu kl. Supplik (Q 42): Aussage eines im Lazarett zu Ansbach liegenden markgräflichen Husaren 1775 (Nr. 15); Atteste der Chirurgen Johann Wolfgang Lettenbaur und Johann Wiedmann zu Schweinau 1775 (Nr. 16);  
Beilagen zu kl. Supplik (Q 47): Revers der bekl. Partei nach Aburteilung eines Musketiers des Nürnberger Kreiskontingents wegen eines zu Schweinau be-

gangenen Mordes durch das Nürnberger Militärgericht 1742 (Nr. 18); Zeugen-  
aussagen vor Geleitsamt zu Fürth 1775 (Nr. 19); Protokoll über die Obduktion  
eines ermordeten Hirtenjungen aus Sündersbühl durch den Oberamtsphysikus  
(Friedrich Gottlieb) Panzer zu Fürth 1775 (Nr. 20);

Beilagen zu kl. Supplik (Q 56): Schwabacher Kastenamtsprotokoll mit Zeu-  
genaussagen sowie Attest des Stadt- und Oberamtsphysikus Johann Carl Daniel  
Krauß, Doktors der Medizin, und des Chirurgen Johann Leonhard Wolf 1778  
(Nr. 23<sup>a</sup>–23<sup>f</sup>); Plan Conrad Friedrich Greiners vom Gebiet zwischen Kornburg,  
Wendelstein und Röthenbach samt "Fischleinsberg" 1779 (Nr. 25; jetzt: PISlg  
10294); Steckbriefe gegen den mordverdächtigen Erhard Vestner aus Ochen-  
bruck 1778 (Nr. 27, 28);

Auszüge aus Akten über Fraischfälle im Lorenzer Reichswald 1701–1777 (Q  
62);

Atteste des Langenzener Stadtphysikus Johann Leonhard Aufhammer, Dok-  
tors (der Medizin), für den Landgerichtsassessor und Stadtvogt (Johann Carl  
Alexander) Cramer 1784–1785 (Q 65; Q 66, Lit. B<sup>b</sup>);

Attest des Nürnberger Physikus Johann Jakob Baier, Doktors (der Medizin),  
für den Ratskonsulenten Samuel Veit Winckler 1785 (Q 69<sup>b</sup>)

8 13 cm

## 1600

- 1 B 1646 Bestellnr. 3969
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-  
Kulmbach
- 3 Hans *Nützel*, Bürger zu Nürnberg (laut Botenbericht tot, spätere Prozeß-  
vollmacht von seiner Witwe Clara Holzschuher sowie Wolfgang Holzschuher  
und Kaspar Nützel als Mitvormündern seiner Kinder [Hans, Barbara, Peter und  
Clara Nützel])
- 4a Dr. Jakob Kröll (1526);  
Lic. Johann Helfmann (1531)
- 4b Lic. Johann Hepstein (1526);  
Dr. Konrad von Schwabach (1527);  
Dr. Ludwig Hirter (1527);  
Dr. Friedrich Reiffsteck (1539)
- 5a citatio (die neuen Gebäude betr.)
- 5b Auseinandersetzung um befestigte Bauten um Nürnberg, insbesondere den  
Herrensitz zu Sündersbühl;  
Anfang Okt. 1526 lassen kl. Markgrafen zusammen mit Bürgermeistern und  
Rat zu Nürnberg (vgl. Bestellnr. 3789) auch Hans Nützel vorladen, weil er ge-  
gen ausdrückliches königliches Verbot, den durch König Maximilian I. bekräf-  
tigten Bescheid des Schwäbischen Bundes auf Beseitigung von um die Reichs-  
stadt angelegten Türmen, Blockhäusern, Schranken und Gräben sowie das im  
gemeinen Recht verankerte Gebot, keine festen Gebäude zu fürstlichem Nach-  
teil zu errichten, innerhalb des Territoriums und der fraischlichen Obrigkeit des  
Burggraftums Nürnberg zu Sündersbühl einen Sitz aus Quadersteinen mit  
Lichtzaun (nicht allzu dichter undurchflochtener Zaun) erbaut habe und wiede-  
rum niederlegen solle. Bekl. Partei erhebt forideklinatorische Einreden zugun-  
sten des Stadtgerichts und beantragt, das Verfahren bis zum Abschluß des an-  
hängigen Fraischprozesses (vgl. Bestellnr. 1239) auszusetzen, da sich die Klag-  
e insbesondere auf die angebliche fraischliche Obrigkeit über die fraglichen  
Örtlichkeiten stütze. Zum beanstandeten Bau gibt sie an: Hans Nützel habe das  
auf fürstbischöflich wie dompropsteilich bambergischem Lehen stehende alte  
Gebäude abreißen und ein bürgerliches Wohnhaus mit Steinsockel und Fach-

verkaufbau errichten lassen. Ansonsten beruft sie sich darauf, daß gemeines wie natürliches Recht jedermann erlaubten, auf eigenem Grund und Boden nach Belieben zu bauen, daß kl. Partei innerhalb einer Meile um Nürnberg weder Stadt oder Markt noch Schloß oder Burg besitze, denen der Bau nachteilig werden könne, während die Reichsstadt und ihre Bürger dort über viele befestigte Häuser und Burgen verfügten, damit das Befestigungsrecht ersessen hätten, daß kl. Familie Kaiserburg, Landvogtei, Schultheißenamt und Reichswälder nie mit dem Burggraftum Nürnberg als Reichslehen empfangen habe, daß ein Privileg Kaiser Karls IV. die Errichtung von festen Bauten binnen einer Meile um Nürnberg ohne reichsstädtische Erlaubnis verbiete, daß kl. Markgrafen anlässlich von Verhandlungen vor Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Hochmeister des Deutschen Ordens 1522 keine einschlägige Beschwerde vorgebracht hätten, daß endlich kein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts vorliege, Bürgermeister und Rat vielmehr dem königlicherseits bestätigten Abschied der Bundesversammlung nach Verhandlungen allein unter Rechtsvorbehalt nachgekommen seien.

6 1. RKG 1526–1544 (1526–1543)

8 9 cm

## 1601

1 B 1417 Bestellnr. 3759/I–V

2 Markgraf Friedrich IV. von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Bekl. 1. Instanz)

3 Grafen Wolfgang und Joachim von *Oettingen* (Kl. 1. Instanz)

4a Dr. Heinrich (Levezow von) Rostock (1512);  
Dr. Jakob Kröll (1514);  
Lic. Johann Helfmann (1531);  
Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)

4b Lic. Christoph Hitzhofer (1512);  
Dr. Friedrich Reiffsteck (1529);  
Dr. Johann Deschler (1550);  
Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564);  
Dr. Johann Stöcklin (1574);  
Dr. Johann Jakob Kremer (1584);  
Dr. Johann Jakob Kremer und Dr. Christoph Stauber (1614)

5a appellatio, die elf Klagpunkte betr.

5b Auseinandersetzung um die Begrenzung der Zahl der über nachbarschaftliche Streitigkeiten zu vernehmenden Zeugen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Okt. 1508 erhoben die Grafen Wolfgang und Joachim von *Oettingen* am Gericht des Schwäbischen Bundes Klage gegen Markgraf Friedrich IV. von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*, weil

1. Hans Ulmann gen. Droller aus dem in ihr Halsgericht Aufkirchen gehörigen Weiler Irsingen (im Akt: Ursingen) wegen eines Totschlags gefangen nach Wassertrüdingen gebracht worden war,
2. der kl. Amtmann zu Gunzenhausen einen wegen Totschlags in Gnotzheim festgehaltenen gräflichen Untertan aus Sammenheim gewaltsam von dort nach Gunzenhausen geschafft hatte,

3. ihre Geleitsleute gehindert wurden, mit offener Geleitbüchse durch die Stadt Wassertrüdingen und den Marktflecken Heidenheim am Hahnenkamm zu geleiten,
4. ihr die Rohrach aufwärts bis Hechlingen und Spielberg, auch die Rotach (im Akt: Rot) aufwärts bis Kreßberg reichendes, weiterhin zwischen Sulzach (im Akt: Sulzbach) und Zehdorf (im Akt meist: Zederdorf) bestehendes Jagdrecht beeinträchtigt worden sei,
5. tätliche Eingriffe in ihre hohe Obrigkeit und Jurisdiktion zu und um Dorf-kemmathen, Wittelshofen und Weiltingen vorgefallen waren,
6. ihre dörfliche Obrigkeit und Jurisdiktion über Aha (im Akt: Aw[e] bei Gunzenhausen) und damit ihre Befugnis, Unrecht abzustrafen, auf dem Meierhof zu pfänden, 17 2 Schilling Heller Zins aus dem dortigen Fluramt einzuziehen und Weinschenken zuzulassen, seit bald zehn Jahren von Gunzenhausen aus gestört wurde,
7. der kl. Amtmann zu Wassertrüdingen ihre hohe und dörfliche Obrigkeit und Jurisdiktion über Gerolfingen (im Akt meist: Gerlfing) verletzte, indem er Frevel strafen, Kirchweih halten und von den Krämern Stättegeld einziehen ließ,
8. die Hintersassen des Propstes zu Solnhofen zu Alerheim abgehalten wurden, Steuern und Kollekten von den Eigengütern zu entrichten,
9. der kl. Amtmann zu Wald den Inhabern von sechs der dortigen Kirche als einer Filiale der Pfarrei Gnotzheim zugehörigen Höfe verbot, dem als Patronats- und Lehenherrs im Besitz aller Obrigkeit, Gerichtszwang, Reise und Steuer befindlichen Graf Joachim von Oettingen gewärtig zu sein,
10. das im teils bekl. Grafen, teils kl. Markgrafen zugehörigen Dorf Hechlingen gültige Herkommen, daß zum einen Untertanen, die auf Gütern der jeweils anderen Partei oder auf der Gasse frevelten, der jeweiligen Obrigkeit überlassen blieben, sofern sie nicht auf frischer Tat gefaßt wurden, zum anderen die beiden Meier mit jeweils sechs niedergesetzten Männern über die Dorfeinung berührende Angelegenheiten erkannten und die Frevelbußen zwischen beiden Seiten geteilt wurden, mißachtet wurde, indem ihre Untertanen von ihren Gütern gefangen nach Hohentrüdingen geschafft wurden und der dortige kl. Amtmann das Gericht einseitig besetzen, alle Fälle vor seinen Meier ziehen und die Bußgelder allein einnehmen wollte, die bekl. Partei von ihrem bisherigen Anteil an der Gerichtsbarkeit über die Heiligenhintersassen zu Hechlingen, dergestalt daß beide Herrschaften durch die Heiligenpfleger in ihrem Namen Gericht halten ließen, je sechs Beisitzer dazu bestellten und die Frevelbußen teilten, ausgeschlossen wurde, kl. Beamte zu Hechlingen und Auernheim Maße nicht allein auf offener Straße, sondern neuerdings auch auf gräflichen Gütern angossen, weiterhin kl. Untertanen, die zu Hechlingen Güter kauften oder erben, verboten wurde, zu einem bekl. Partei zustehenden Tribut von 14 Pfund Heller, der von alters her auf die liegenden Güter geschlagen und diesen als ewige Auflage anhängig sei, beizusteuern, und
11. kl. Markgraf sich des Kirchenschutzes über die Kapelle und neu entstandene Wallfahrt, auch des Ungelds und anderer Gerechtigkeiten im der Grafschaft Oettingen zugehörigen Weiler Bernhardsweiler (zunächst fälschlich: Bernhardswend) annahm.  
Kl. Markgraf verneinte die bundesgerichtliche Zuständigkeit, da diese laut Verfassung des Zwölfjährigen Bundes zwar bei seit dessen Errichtung entbrannten Streitigkeiten gegeben sei, die gegnerischen Klagen sich jedoch auf länger zurückliegende Vorfälle gründeten. Das Bundesgericht erklärte sich Ende Mai 1509 in allen Klagpunkten mit Ausnahme des zweiten für zuständig. Kl. Markgraf sah sich im Besitz der von bekl. Partei jeweils beanspruchten obrigkeitlichen Rechte zu Irsingen, Dorf-kemmathen, Wittelshofen, Weiltingen, Aha, Gerolfingen, Wald und Bernhardsweiler, des Wildbanns bis Rechenberg, Matzenbach und Wolfertsbronn wie von Feuchtwangen und Schopfloch aus über die Sulzach, des alleinigen Jagd-

rechts an der Rohrach und des Besteuerungsrechts über die solnhofischen Propsteiuntertanen, gestand bekl. Grafen zwar zu, durch Wassertrüdingen und Heidenheim zu geleiten, allerdings nicht mit offener Büchse, sowie in Hechlingen an der Bestellung der Gerichte teilzuhaben, ohne aber Bußgeld zu beziehen, und behauptete schließlich, daß in Hechlingen und Auernheim Maße immer in den Häusern geeicht worden seien und daß seine Hintersassen zu Hechlingen der bekl. Partei nie Steuern bezahlt hätten. Ende Mai 1510 betraute der Bundesrichter Johannes Reuchlin den Ulmer Notar Leonhard Weber gen. Jung mit dem Zeugenverhör auf die gräflichen Klagartikel, nachfolgend auch auf die markgräflichen Defensionalartikel hin. Anfang Sept. 1511 teilte der Kommissar mit, daß er das Verhör nach den ersten 36 von rund 400 geladenen markgräflichen Zeugen angesichts von Beschwerden der zahlreichen Bauern darunter, zu lange von den Erntearbeiten abgehalten zu werden, unterbrochen habe. Der Bundesrichter räumte dem Kommissar daraufhin zwei weitere Monate für die Durchführung der Vernehmung ein und verfügte zugleich, daß je Klagpunkt lediglich dreißig Zeugen befragt werden sollten. Kl. Markgraf sah sich dadurch benachteiligt. Mitte Okt. 1511 bekräftigte das Bundesgericht diese Entscheidung.

Kl. Markgraf wendet sich gegen diese Einschränkung seiner Beweisführung ans RKG.

Ende März 1531 erhebt bekl. Partei eine Attentatsklage, weil kl. Partei dem bekl. Grafenhaus Mitte Okt. 1517 das angeblich lediglich gnadenweise eingeräumte Jagdrecht über die Wörnitz aufkündigte, seitdem gräfliche Jagden am "Hesselberg" (im Akt: Eselberg), im "Baudenhard", "Eisler", "Wachtler", "Braunenbergr", auch in angrenzenden Gehölzen unterband und Anfang Sept. 1530 den mit fürstbischöflich würzburgischem Hofgesinde auf dem Weg von Oettingen her befindlichen gräflichen Geleitsmann bei Lehmingen bedrohte, obwohl sie das gegnerische Jagd- und Geleitrecht im anhängigen Prozeß bereits eingestanden habe.

Mit Urteil vom 26. Febr. 1535 wird die Zahl der bezüglich der unterschiedlichen Klagpunkte zu einzelnen Defensionalartikeln zu befragenden Zeugen zumeist um zehn, im Einzelfall um bis zu fünfzehn erhöht, gleichzeitig die Attentatsklage abgewiesen.

Kl. Partei bringt Ende Febr. 1539 vergebliche forideklinatorische Einreden vor: mit dem gänzlichen Erlöschen des Bundesgerichts als eines willkürlichen Gerichts einerseits, der Entscheidung über die mittels Appellation anhängig gemachte Frage nach der Zahl der zu verhörenden Zeugen andererseits falle die kamerale Zuständigkeit in der Hauptsache. Nachfolgend steht zunächst die Frage der Vervollständigung der vorinstanzlichen Gerichts- und Kommissionsakten im Mittelpunkt. Dazu ergeht am 4. Sept. 1583 ein Urteil, das dem kl. Prokurator Johann Grönberger die eidliche Versicherung auferlegt, daß weiter nichts mehr zu finden sei.

Ende März 1573 vereinbaren Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie die Grafen Friedrich von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen zu Wassertrüdingen, alle anhängigen Streitigkeiten vor Graf Heinrich zu Castell, herzoglich württembergischem Statthalter, und Georg Ludwig von Seinsheim, kaiserlichem Rat und Kreisobristen des Fränkischen Kreises, als Schiedsleuten auszutragen. (Diese Abmachung wird bereits nach zwei Jahren aufgekündigt. Mitte Juni 1583 folgt eine weitere interimistische Kompromißregelung, die jedoch den anhängigen Kameralprozessen ihren Fortgang läßt.)

Unterschiedliche bis über dreißig Jahre zurückliegende Vorfälle sind Gegenstand einer Mitte Nov. 1598 eingereichten, Mitte März 1599 abgeänderten Attentatsklage des bekl. Grafenhauses.

- 6
  1. Gericht des Schwäbischen Bundes unter Vorsitz von Johannes Reuchlin, Doktor der Rechte, 1508
  2. RKG 1512–1624 (1512–1614)
  
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 36<sup>a</sup>) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1537; Urkunden des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg anlässlich eines Weidestreits zwischen Fritz Solleder zu Reichenbach und der gemeinen Bauernschaft zu Gerolfingen 1418 sowie eines Totschlags zu Irsingen 1440; vorinstanzlicher Kommissionsrotulus (Q 44; zusätzlich vorhanden: Originalkommissionsakten) enthält: Zeugenaussagen vor Leonhard Weber gen. Jung, Bürger und Notar zu Ulm, als bundesgerichtlichem Kommissar zu den einzelnen Klagpunkten sowie zum mit dem Prämonstratenserinnenkloster Sulz strittigen Kirchweihschutz zu Dentlein 1511 (fol. 40r ff., 206r ff.); undat. Zeugenaussagen vor Kastner zu Heidenheim (fol. 185v ff.); Kaufbrief des Landgrafen Johann I. von Leuchtenberg für die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg über die Burg und Stadt Crailsheim, die Burg Flügelau mit Roßfeld, die Burgen Werdeck, Bielriet und Lobenhausen samt Blaufelden, Gerabronn und allen sonstigen Pertinenzen 1399, vidimiert durch das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1564 (Q 59); Hintersassen der Propstei Solnhofen betreffender Auszug aus durch König Maximilian I. vermitteltem Dinkelsbühler Vertrag zwischen dem Schwäbischen Bund und Herzog Georg von Bayern-Landshut 1489 (Q 60); Wassertrüdinger Vertrag 1573 (Q 68); Urteil im Rechtsstreit beider Parteien wegen des Geleits von Oettingen nach Gunzenhausen 1584 (vgl. Bestellnr. 9732) (Q 80); Landgericht der Grafschaft Oettingen betreffende Privilegien der Könige Wenzel 1399 und Maximilian I. 1502 (Q 82, 85); Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen bestätigendes Privileg König Sigismunds für seinen Hofmeister Graf Ludwig d. Ä. von Oettingen und dessen Bruder Graf Friedrich von Oettingen 1419 (Q 83) sowie Konfirmation Kaiser Maximilians II. 1570 (Q 114/115); Privileg König Wenzels für die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen, wonach niemand in der Grafschaft Oettingen gefangene schädliche Leute in ein anderes Gericht führen solle, 1397 (Q 84); Privilegium derogatorium König Sigismunds für die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen 1418 (Q 86); Privilegienkonfirmation König Ruprechts für die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen 1407 samt Konsensbriefen der Kurfürsten Johann II. von Mainz, Werner von Trier, Friedrich III. von Köln, Rudolf III. von Sachsen und Friedrich I. von Brandenburg 1407–1417 (Q 87–92); Geleit- und Zollprivileg König Wenzels für die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen 1398 (Q 93); Urteil im Rechtsstreit des Deutschen Ordens mit der Grafschaft Oettingen wegen der Besteuerung der Deutschordensuntertanen 1583 mit Auszügen aus im Rahmen dieses Prozesses eingeholten Zeugenaussagen 1540–1562 (vgl. Bestellnr. 12756) (Q 94–98); Burggraftum Nürnberg betreffende Lehenbriefe König Rudolfs I. 1280, König Ruprechts 1401 und Kaiser Rudolfs II. 1578 (Q 100–102); Grafenhaus Oettingen sowie dessen Diener und Untertanen betreffende Auszüge aus Manualen, Acht- und anderen Gerichtsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg 1366–1542 (Q 103, 105); Wittelshofen, Dorfkemmathen, Weiltigen, Aha, Wald, Hechlingen, Gnotzheim und Hainsfarth betreffende Auszüge aus Manualen, Acht- und Urteilsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg 1394–1581 (Q 104); Privileg Kaiser Karls V. über die Erhebung Burggraf Friedrichs V. von Nürnberg in den Fürstenstand 1363 (Q 106);

Privilegium derogatorium Kaiser Karls V. für die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1521, vidimiert auf kaiserlichen Befehl durch Abt Johann V. von Langheim 1522 (Q 107);  
 Fraisch- und Wildbann Grenzen der Grafschaften Graisbach und Hohentrüdingen betreffender Vertrag der Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg mit den Markgrafen Georg und Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1535 (Beil. Lit. A zu oettingischer Attentatsklage vom 16. Nov. 1598);

Urteil im Rechtsstreit des Grafen Albrecht von Hohenlohe mit dem Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach 1579 (vgl. Bestellnr. 6864) (Q 117);

Grafschaft Oettingen betreffende Lehenbriefe König Ruprechts 1401 und Kaiser Rudolfs II. 1580 (Q 119, 120);

Kaufbrief der Grafen Ludwig d. Ä. und Ludwig d. J. von Oettingen für Hans von Seckendorff über ihre von Graf Albrecht von Oettingen sowie den Grafen Ulrich und Heinrich von Schaumburg herrührenden Anteile an der Burg Weiltingen samt Zugehörungen mit Ausnahme der Weibelhube 1360 (Q 121);

Gerichtsbrief Graf Ludwigs von Oettingen über einen zwischen Eckhard von Waldkirch und Seufferlin von Zipplingen sowie Grete von Riedheim wegen von deren Bruder Heinrich von Stein hinterlassener Güter zu Zoltingen (im Akt: Holtingen) ausgetragenen Rechtsstreit an der Landschranne zu Weiltingen 1389 (Q 122);

Konfirmation eines Gerichtsbriefs des königlichen Hofrichters Konrad von Kirchberg 1310, wonach die Untertanen Graf Ludwigs d. J. von Oettingen vor keinem anderen Landgericht und in keiner anderen Grafschaft beklagt werden dürften, durch den königlichen Hofrichter Graf Johann von Truhendingen 1394 (Q 124);

Exemptionsprivileg König Sigismunds für die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen hinsichtlich des rottweilischen Hofgerichts 1414 (Q 125);

Mandat König Sigismunds gegen Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt auf Beschwerden Bischof Johanns II. von Eichstätt, Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg, der Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen, weiterer Grafen, Herren und Ritter, des Abtes zu Kaisheim sowie weiterer Äbte, Äbtissinnen, Konvente, Domherren, Vikare und Priester anlässlich von gegen deren Untertanen gerichteten Vorladungen, Urteilen und Achterklärungen der Landgerichte zu Hirschberg, Graisbach und Höchstädt 1420 (Q 126);

Verschreibung der Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen wegen des Wiederkaufs des an die Markgrafen Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Siegmund von Brandenburg-Kulmbach veräußerten, vornehmlich die Schlösser Flochberg und Harburg, die Vogtei des Klosters Mönchsroth und den Markt Aufkirchen umfassenden Erbteils Graf Johanns von Oettingen sowie Ledigzählungsbrief der beiden Markgrafen für die betroffenen Untertanen 1493 (Q 127, 128);

Jagderlaubnis über die Wörnitz widerrufendes Schreiben der Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach an die Grafen Wolfgang und Joachim von Oettingen 1517 (Q 130)

8 46 cm; Akt anfangs lückenhaft

## 1602

- |   |   |                   |
|---|---|-------------------|
| 1 | –   | Bestellnr. 1751/1 |
| 2 | Markgrafen Kasimir und Georg von <i>Brandenburg-</i> Ansbach und <i>Brandenburg-</i> Kulmbach   |                   |
| 3 | Grafen Wolfgang und Joachim von <i>Oettingen</i> (Prozeßvollmacht auch von Hans von Gromberg als Landrichter sowie Philipp von Helmstatt, Deutschordenskomtur zu Oettingen und Donauwörth [hier: Werd], Georg von Horkheim, |                   |

Pfleger zu Spielberg, Veit von Horkheim zu Trochtelfingen, Christoph Gugel, Sekretär zu Harburg, Johann Hermann, Sekretär zu Wallerstein, Wunbold Halbedel, Landvogt der Grafschaft Oettingen, Friedrich Tretzlin, Pfleger zu Kirchheim [hier: Kirchen], Georg Wolf und Leonhard Rietmüller, Kastnern zu Oettingen, Hans Wisser, Leonhard Hermann und Hans Riedel, Bürgern und Ratsverwandten zu Oettingen, und Kilian Woltz, Forstmeister zu Tannhausen, als Beisitzern des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen)

- 4a Dr. Jakob Kröll (1516)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1516)
- 5a supplicatio in causa generalis inhibitionis poenalis (auch: um gemeine Pö-  
nalinhibition)
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der  
Grafschaft Oettingen;  
Kl. Markgrafen ersuchen um eine strafbewehrte Generalinhibition gegen die  
privilegienwidrige Vorladung von weiteren Dienern, Untertanen und Schutz-  
verwandten vor das neu aufgerichtete Landgericht der Grafschaft Oettingen,  
nachdem bereits zum wiederholten Male auf ergangene Ladung und vergeb-  
liche Abforderung hin die Appellation ans RKG ergriffen worden sei. Bekl.  
Grafen betonen, keine kl. Untertanen oder andere kraft Privilegs befreite Per-  
sonen vor ihr uraltes kaiserliches Landgericht geladen zu haben, sondern aus-  
schließlich einzelne in der Grafschaft Oettingen angesessene Hintersassen von  
Klöstern und Gotteshäusern, die kl. Markgrafen lediglich schirmweise unter-  
worfen seien, und auch diese allein aufgrund von Frevel- oder Malefiztaten:  
dagegen maße sich die Gegenseite an, ihre Untertanen vor das kaiserliche  
Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu fordern; die dort erhobene Klage  
des kl. Fiskals Konrad Bertsch gegen Landrichter und Beisitzer des kaiserli-  
chen Landgerichts der Grafschaft Oettingen habe schon eine Appellation ans  
RKG (vgl. Bestellnr. 9829) veranlaßt.
- 6 1. RKG 1516–1517
- 7 Konfirmation der Exemtionsprivilegien Kaiser Karls IV. und König Ruprechts  
für das Burggraftum Nürnberg durch Kaiser Friedrich III. 1471, vidimiert  
durch Dechant Georg Färber und Kapitel zu St. Gumbert in Ansbach 1510  
(Q 1)

## 1603

- 1 B 1419 Bestellnr. 3761
- 2 Statthalter, Regenten und Räte Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg-*  
*Ansbach* zu Ansbach
- 3 Graf Friedrich von *Oettingen-* Wallerstein
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1549);  
Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Deschler (1550);  
Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564);  
Dr. Johann Stöcklin (1574);  
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum (der Pfändung), die drei markgräfischen gefangenen Untertanen  
betr. (auch: die drei verstrickten Untertanen zu Schneidheim betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Schutzverwandtschaft;  
Anfang Sept. 1551 wurden Hans Bayer und Hans Geiß zu Unterschneidheim



sowie Laux Bayer zu Oberschneidheim auf freier Landstraße von Nördlingen her durch gräflich oettingische Amtsknechte festgenommen und gefangen nach Wallerstein geschafft.

Kl. Regierung läßt bekl. Grafen die unentgeltliche Freilassung der drei markgräflichem Schutz und Schirm unterstehenden Gefangenen befehlen. Da diesen jeweils vier Zwölfer für den Turmknecht abverlangt worden seien, beantragt sie weiterhin, über bekl. Partei die im Mandat angedrohte Strafe von 10 Mark löti- gen Goldes zu verhängen. Bekl. Graf entgegnet: Schneidheim (im Akt meist: Schnaiten, auch: Schnaitach) sei der hohen und niederen Obrig- und Gerichts- barkeit der Grafschaft Oettingen unterworfen, damit gleich allen übrigen Ge- meindeleuten die drei dort häuslich angesessenen Gefangenen; diese hätten sich ohne obrigkeitliches Wissen vertraglich in markgräflichen Schutz begeben; Graf Martin von Oettingen habe sie auffordern lassen, sich davon ledig zu ma- chen oder aber ihre Habe zu verkaufen und wegzuziehen; sie hätten sich jedoch dem ewigen Schutz der Gegenseite unterstellt und ihrer Landesherrschaft ab- trägliche Abreden über die Steuer getroffen; auch auf einen erneuten Befehl hin seien sie nicht weggezogen; wegen hartnäckigen Ungehorsams seien sie zu Recht gefangengesetzt worden. Kl. Regierung beruft sich auf ein im Ries ge- bräuchliches Herkommen, wonach Inhaber freieigener Güter, gleich wessen fraischlicher Obrigkeit sie unterworfen seien, nach eigenem Belieben den Schutz anderer Herrschaften annehmen dürften: Hans Geiß, Laux und Hans Bayer hätten sich – wie bereits ihre Eltern und Voreltern sowie weitere Munt- leute zu Rühlingstetten (im Akt: Ruhehanstetten, Rulstetten), Sechtenhausen (im Akt: Sechtachhausen) und Schopfloch – unter kl. Schirm und Schutz bege- ben und seien somit allein kl. Seite botmäßig, gerichts-, vogt-, reis- und steuer- bar; bekl. Seite weise ihrerseits Schutzverwandte im markgräflichen Territori- um auf, so zu Gerolfingen (im Akt: Gerlfingen), Irsingen und Geilsheim.

- 6 1. RKG 1551–1585
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 23) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1558 (pag. 41ff.); Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen bestätigendes Privileg König Sigismunds für seinen Hofmeister Graf Ludwig von Oettingen und dessen Bruder Graf Friedrich von Oettingen 1419 (Q 25); Wassertrüdinger Kompromißvertrag 1573 (Q 34)
- 8 7 cm

## 1604

- 1 B 1418 Bestellnr. 3760
- 2 Statthalter, Regenten und Räte Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg- Ansbach* zu Ansbach
- 3 Graf Friedrich von *Oettingen- Wallerstein*
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1549);  
Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Deschler (1550);  
Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564);  
Dr. Johann Stöcklin (1574);  
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Schmidts Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Schutzverwandtschaft;  
Anfang Okt. 1551 wurde Hans Schmidt zu Kerkingen im dortigen Wirtshaus durch gräflich oettingische Diener festgenommen und gefangen nach Wal-

lerstein geschafft.

Kl. Regierung ersucht um unentgeltliche Freilassung des der markgräflichen Stadt Wassertrüdingen mit Schutz und Schirm zugetanen und damit zugleich botmäßigen, gerichts-, vogt-, reis- und steuerbaren Gefangenen. Bekl. Graf entgegen: Kerkingen sei der hohen und niederen Obrig- und Gerichtsbarkeit der Grafschaft Oettingen unterworfen, damit gleich allen übrigen Gemeindefleuten auch der dort häuslich angesessene Gefangene; dieser habe sich hinterrücks in den Schutz der Stadt Wassertrüdingen begeben; der Kastner zu Wallerstein habe ihn vorgeladen, um ihn darüber zu vernehmen; auf sein dreimaliges Ausbleiben hin sei er schließlich verhaftet worden. Kl. Regierung stützt sich auf das im Ries hergebrachte Herkommen, daß Inhaber freieigener Güter, gleichgültig wessen fräischlicher Obrigkeit sie unterstünden, nach eigenem Belieben den Schutz anderer Herrschaften annehmen dürften: das Gut Hans Schmidts befinde sich schon seit langem im Schutz der Stadt Wassertrüdingen, die auch zu Walxheim (im Akt: Walchsheim) und Weiler über Muntleute verfüge; zwar sei Hans Wessinger Ende Okt. 1510 ein gegen Zahlung von 5 2 fl abzulösendes Schirmverhältnis zu Graf Joachim von Oettingen eingegangen; doch habe sich dessen Sohn Matthes Wessinger in den Schutz der Stadt Wassertrüdingen begeben.

- 6 1. RKG 1551–1585
- 7 Oettingischer Kommissionsrotulus (Q 22) enthält: Festnahme der markgräflich brandenburgischen Schutzverwandten zu Ober- und Unterschneidheim (vgl. Bestellnr. 3761) sowie des wassertrüdingischen Schirmverwandten zu Kerkingen betreffende Zeugenaussagen vor gleicher kaiserlicher Kommission 1557 (jeweils separat foliiert: fol. 14r ff. bzw. fol. 11v ff.); brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 23) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1558 (fol. 40r ff.); Schutz- und Schirmbrief Graf Joachims von Oettingen für Hans Wessinger zu Kerkingen 1510 (Q 25); Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen bestätigendes Privileg König Sigismunds für seinen Hofmeister Graf Ludwig von Oettingen und dessen Bruder Graf Friedrich von Oettingen 1419 (Q 27); Wassertrüdingen Kompromißvertrag 1573 (Q 35)
- 8 8,5 cm

## 1605

- 1 B 1420 Bestellnr. 3762
- 2 Statthalter, Regenten und Räte Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg-Ansbach* zu Ansbach
- 3 Graf Friedrich von *Oettingen*- Wallerstein
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1554);  
Lic. Martin Reichardt (1556)
- 4b Dr. Johann Deschler von Alzey (1555);  
Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564)
- 5a secundum mandatum de non offendendo (Beschlagung eines Eichpfahls bei der Mühle zu Dürrwang betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Mühlenvisitation;  
Anfang Okt. 1554 schlugen kl. Abgesandte in den Wassergraben der dem Markgraftum eigentümlichen, Hans von Ehenheim zu Feuchtwangen lehenbaren Obermühle bei Dürrwangen auf Betreiben des dortigen Müllers einen Eichpfahl (zur Feststellung der Stauhöhe des Mühlwassers) ein. Wenig später

erschien der mit wenigstens fünfzig Reitern nach Dürrwangen gekommene bekl. Graf persönlich bei der Obermühle und ließ den Eichpfahl herausreißen und in vier Stücke zerhauen.

Kl. Regierung sieht darin einen unzulässigen Übergriff auf die in markgräflichem Territorium gelegene, der kl. hohen und niederen Obrigkeit unterworfenen Obermühle. Als Hans Georg von Rossau als gräflich oettingischer Pfleger zu Dürrwangen Ende Sept. 1555 den zwischenzeitlich wiederum eingesetzten Eichpfahl unter bewaffnetem Schutz erneut entfernen läßt, ersucht kl. Partei darum, über bekl. Grafen und seinen Pfleger die im Mandat angedrohte Acht zu verhängen. Bekl. Graf gibt an: die in der Grafschaft Oettingen gelegene Obermühle sei seiner hohen und niederen Obrigkeit unterworfen; die Setzung von Eichpfählen gebühre daher allein den Wassergrafen der Grafschaft; eines Attentats habe sich die Gegenseite schuldig gemacht, weil sie den Eichpfahl unter Mißachtung eines Mitte Okt. 1554 von bekl. Seite erlangten, Ende Okt. 1554 in Ansbach und Feuchtwangen verkündeten Mandats (vgl. Bestellnr. 9725) Ende Dez. 1554 abermals habe einschlagen lassen.

- 6 1. RKG 1554–1564

## 1606

- 1 B 1421 Bestellnr. 3763
- 2 Martin Reichardt, Lizentiat der Rechte, RKG-Prokurator zu Speyer, als Curator ad lites Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Graf Friedrich von *Oettingen-* Wallerstein sowie Hans Georg von Horkheim als sein Pfleger zu Dürrwangen
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Konrad Hirter (1604)
- 4b Dr. Johann Deschler (1550);  
Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564);  
Dr. Johann Stöcklin (1574);  
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a citatio auf die Poen des Landfriedens cum annexo mandato de relaxando (auch: mandatum der Pfändung, den Pfarrer und Mesner zu Schopfloch betr.)
- 5b Religionsstreitigkeit;  
Um Ostern 1556 starb der Schopflocher Pfarrer Kaspar Ellrichshäuser. Der dort angesessene David von Ellrichshausen bat neben einigen Untertanen bekl. Grafen als Patronatsherrn vergeblich um die Präsentation eines der Augsburgischen Konfession zugetanen Prädikanten. Auf ein gleiches Ersuchen hin verordnete kl. Markgraf Michael Heydner nach Schopfloch, der die Pfarrkinder seitdem gemäß der markgräflichen Kirchenordnung unterwies. Ende Sept. 1557 fiel mitbekl. Pfleger von Dürrwangen aus mit fünfzehn berittenen und nahezu sechzig bewaffneten Begleitern in Schopfloch ein, nahm Pfarrer und Mesner gefangen und schaffte sie gebunden nach Wallerstein. Der Pfarrer, vom dortigen gräflichen Kanzler als "lutherischer Ketzerbube" geschmäht, mußte schwören, sich für die erlittene Haft nicht zu rächen und auf die Pfarrei Schopfloch für immer zu verzichten.  
Kl. Partei sah darin eine durch die Erklärung der Reichsacht zu ahndende Verletzung des Land- wie des Religionsfriedens und ersuchte zugleich um Freilassung der Gefangenen: in Schopfloch sei schon vor rund vier Jahren die markgräfliche Kirchenordnung eingeführt worden. Bekl. Graf macht für das Grafenhaus nicht allein das Patronatsrecht zu Schopfloch geltend, sondern überdies die fraischliche und landgerichtliche Obrigkeit: bislang seien dort stets katholische Pfarrer eingesetzt worden; auch zuletzt habe er die Pfarrei an einen katho-

lischen Geistlichen verleihen wollen und deshalb David von Ellrichshausen mit seinem Ansuchen abgewiesen; den durch die Gegenseite aufgedrängten Prädikanten habe er als einen bloßen Laien aufgefordert, die Pfarrei zu räumen; seinen Untertanen habe er verboten, ihm Pfarrgefälle zu reichen; kl. Partei habe ihm jedoch den Genuß der Pfarreinkünfte verschafft; Hans Schlackenwalder, der auf seinen Befehl hin das Mesneramt nicht länger versehen habe, sei gefangen nach Feuchtwangen geschleppt (vgl. Bestellnr. 9728) und durch Bastian Utmann von dort ersetzt worden; er habe sich endlich zur Abschaffung von Pfarrer und Mesner veranlaßt gefunden, um seine beeinträchtigten Gerechtigkeiten zu Schopfloch zu wahren. Zugleich erhebt er Attentatsklage, weil kl. Partei Mitte Okt. 1557 Getreide, Heu und Ohmet aus dem dortigen Pfarrstadel nach Feuchtwangen führen sowie Anfang Juni 1558 seinen Untertanen zu Schopfloch und Larrieden gewaltsam den Buchheuzehnten abdringen ließ. Kl. Seite beansprucht im Gegenzug die fraischliche Obrigkeit nicht allein über Schopfloch, sondern von dort bis an die Schranken des gegnerischen Marktfleckens Dürrwangen.

- 6 1. RKG 1557–1615 (1557–1608)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 16) enthält: Aussagen von achtzehn Zeugen, darunter David von Ellrichshausen und Michael Heydner, nunmehriger Pfarrer zu Geilsheim, vor kaiserlicher Kommission 1564 (fol. 54r ff.)
- 8 7 cm

## 1607

- 1 B 1422 Bestellnr. 3764
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Graf Friedrich von *Oettingen-* Wallerstein
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Deschler (1550);  
Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564);  
Dr. Johann Stöcklin (1574);  
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum (der Pfändung), Hans Regelins Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Gefangennahme;  
Kl. Markgraf wendet sich wegen Festsetzung seines Untertans Hans Regelin aus Irsingen in Dürrwangen ans RKG. Bekl. Graf entgegnet, daß Irsingen in hoher und niederer Obrigkeit der Grafschaft Oettingen gelegen sei, der Häftling mithin sein eigener Untertan sei: diesem habe er Anfang Juli 1557 den Frankenhofener Zehntertrag käuflich überlassen; die Zahlung des vereinbarten Kaufschillings von 188 fl sei jedoch unterblieben, desgleichen die angemahnte Leistung; laut Kaufvertrag sei ihm damit der Zugriff auf die Person des Schuldners gestattet gewesen; die Gefangennahme sei zwischen Dinkelsbühl und Wilburgstetten (im Akt: Wilberstetten) in gräflicher hoher und niederer Obrigkeit erfolgt. Kl. Markgraf beansprucht alle hohe und niedere Obrigkeit zu Irsingen und damit auch über den der Stadt Wassertrüdingen wegen seines dortigen Hofes gültbaren Gefangenen für sich: die Zahlung des schuldigen Kaufpreises an bekl. Grafen sei zunächst unterblieben, weil dessen Bruder Graf Ludwig von Oettingen-Oettingen den fraglichen Betrag durch seinen Vogt zu Aufkirchen mit Arrest belegt habe; der kl. Untertan habe die Kaufsumme dann beim Rat zu Wassertrüdingen hinterlegt und davon Mitteilung nach Wallerstein gemacht; die Verhaftung sei schließlich, ohne daß sich bekl. Seite zuvor wegen

des Geldes nach Wassertrüdingen gewandt hätte, unweit der Walkmühle oberhalb Weiltingens in markgräflicher hoher und niederer Obrigkeit erfolgt.

- 6 1. RKG 1560–1582 (1560–1585)
- 7 Kerbzettel von Hans Regelin zu Irsingen als Käufer, von Hans Miller und Michel Regelin zu Irsingen sowie Thomas Schopler, Bürger zu Aufkirchen, als Bürgen für bekl. Grafen über 188 fl aus dem Verkauf des Frankenhofener Zehntertrags 1557 (Q 5; Original: Q 9); Schreiben Georg Adelmans, Doktors (der Rechte), an den RKG-Assessor Werner Eisen, Doktor der Rechte, mit der Bitte, sich beim Kammerrichter Bischof Michael von Merseburg für Hans Regelin zu verwenden, 1561 (Prod. ohne Präsentationsvermerk); brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 20) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1564 (fol. 45v ff.); oettingischer Kommissionsrotulus (Q 23) enthält: Landgericht, Wildbann und Geleitrecht der Grafschaft Oettingen bestätigendes Privileg König Sigismunds für die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen 1419 (auch: Beil. Lit. AAA zu Q 8); Vergleich zwischen den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen sowie Bürgermeistern, Räten und Bürgern der Reichsstadt Dinkelsbühl vor Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg und Deutschmeister Konrad von Egloffstein als königlichen Kommissaren über Landgericht, Zoll und Geleit 1405; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1570; Wassertrüdingen Kompromißvertrag 1573 (Q 26)
- 8 10 cm

## 1608

- 1 B 1423 Bestellnr. 3765
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach (Interessent 1. Instanz, seine Schutzverwandten Hans Hüler [Hiller], heilsbronnischer Hintersasse zu Reimlingen [im Akt: Oberreimlingen], Melchior Pfitzer, auhausischer Hintersasse zu Hainsfarth, und Hans Schneller, auhausischer Hintersasse zu Megesheim [im Akt: Megessen], Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans Sigmund von Lüchau, Landvogt der Grafschaft *Oettingen* (Prozeßvollmacht von Graf Friedrich von Oettingen-Wallerstein sowie von Christoph von Limpurg-Gaildorf und Friedrich von Limpurg-Sontheim als Obervormündern der Erben Graf Ludwigs von Oettingen-Oettingen, Gottfried [Ludwig, Albrecht Ludwig, Weiprecht und Philipp] von Oettingen-Oettingen) (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564);  
Dr. Marx Ludwig Ziegler und Dr. Jakob Friedrich Meurer (1570)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Landrichter Hans Georg von Rossau d. Ä. forderte Hans Hüler, Melchior Pfitzer und Hans Schneller auf, vor dem kaiserlichen Landgericht im Rathaus in Oettingen zu erscheinen, ohne zunächst einen Kläger namhaft zu machen. Kl. Markgraf ließ sie als Hintersassen der seinem Erbschutz unterworfenen Klöster Heilsbronn und Auhausen abfordern. Ende Juni 1572 entschied das Landgericht der Grafschaft Oettingen, daß die drei kl. Schutzverwandten schuldig seien, dort zu erscheinen und auf die Klage des Landvogts Hans Sigmund von Lüchau zu antworten.  
Kl. Markgraf wendet sich ans RKG: kraft Privilegs seien alle seine Diener, Un-

tertanen und Schutzverwandten von fremdem Gerichtszwang befreit; die Klage hätte am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg als ordentlichem Gericht eingebracht werden müssen, zumal sich dessen Zuständigkeit auch nach Schwaben und insbesondere über die Stadt Oettingen erstreckte, in deren Umkreis die drei Hintersassen seiner schutzverwandten Klöster wohnten.

- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen zu Oettingen)  
2. RKG (1572)
- 8 SpPr fehlt

## 1609

- 1 B 1425 Bestellnr. 3767
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Grafen Friedrich von *Oettingen-* Wallerstein und Gottfried von *Oettingen-* Oettingen
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, den bei Wassertrüdingen geschlagenen Fraischpfahl betr.
- 5b Zeugeneinvernahme zum Verlauf der Fraischgrenze bei Wassertrüdingen; Wolf Höpfinger, ein Bernhard von Westernach als markgräflich brandenburgischem Amtmann zu Wassertrüdingen unterstehender reisiger Knecht, wurde im Sommer 1577 auf den "Forstwiesen" unweit der Stadt angeblich von gräflich oettingischen Forstknechten angegriffen und erschossen. Am Fundort des Leichnams, einem Fußpfad zur Gugelmühle, ließ der Antragsteller einen Pfahl als Fraischzeichen einschlagen, der Mitte Nov. 1577 im Beisein des gräflichen Landvogts herausgerissen wurde. Um die Entfernung eines neuerlich aufgestellten Fraischpfahls kümmerte sich Graf Wilhelm von *Oettingen-*Wallerstein persönlich. Angesichts eines abzusehenden Rechtsstreits erlangt Antragsteller Mitte Febr. 1578 eine kaiserliche Kommission zur vorsorglichen Einholung von Zeugenaussagen über den Verlauf der Fraischgrenze von Wassertrüdingen aus zum "Hirschbrunner Forst" hin, die nach markgräflicher Darstellung vom "Forstgraben" gebildet wird.
- 6 1. RKG 1578
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 1) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission (fol. 37r ff.)
- 8 3,5 cm

## 1610

- 1 B 1424 Bestellnr. 3766
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Grafen Friedrich von *Oettingen-* Wallerstein und Gottfried von *Oettingen-* Oettingen
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1574)
- 5a mandatum de relaxando arresto

- 5b Zollstreitigkeit;  
Mitte Dez. 1577 hielt der gräflich oettingische Zöllner zu Larrieden die mit Hafer unterwegs nach Dinkelsbühl befindlichen kl. Untertanen Hans Gilg und Philipp Bolschner aus Sperbersbach gewaltsam auf freier Landstraße an und ließ die zwei Ochsen samt Wagen und Hafer nach Dürrwangen führen. Kl. Bemühungen um Herausgabe des Hafers blieben erfolglos.  
Kl. Markgraf sieht dadurch die Zollfreiheit seiner Untertanen auf der Landstraße von Feuchtwangen nach Larrieden verletzt. Bekl. Grafen betonen, daß das Grafenhaus aufgrund uralter Begnadungen und Belehnungen über eine Reihe von Zoll- und Geleitstätten rings um die Grafschaft verfüge und insbesondere zu Larrieden seit langem einen Zöllner und Geleitmann unterhalte: die kl. Untertanen hätten diese Zollstatt mutwillig umfahren, weshalb ihr Hafer strafweise eingezogen worden sei, bis sie sich wegen ihres Zolldelikts mit bekl. Partei vertragen hätten.
- 6 1. RKG 1578–1580
- 7 Konfirmationen und Lehenbriefe für bekl. Grafenhaus seitens König Ludwigs des Bayern 1322, König bzw. Kaiser Karls IV. 1347 und 1371, König Wenzels 1388 und 1399, König Ruprechts 1401, König bzw. Kaiser Sigismunds 1431 und 1434, Kaiser Friedrichs III. 1487, König Maximilians I. 1494, Kaiser Karls V. 1522, König Ferdinands I. 1555 sowie Kaiser Maximilians II. 1565 (Q 9)
- 8 2 cm

## 1611

- 1 B 1427 Bestellnr. 3769
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein sowie Georg Höldt, sein Rat und Pfleger zu Oettingen
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1579);  
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum (der Pfändung), Hans Schnellers abgepfändete sieben Wagenpferde und Geschirr betr.
- 5b Auseinandersetzung um eine Pfändung;  
Mitte März 1579 wurden Hans Schneller, markgräflich brandenburgischem Untertan und Meier zu Hechlingen, auf dem Hofgut Lorenz Beuerleins zu Megesheim, wo er etliche Fütterung abholen wollte, auf Befehl der bekl. Partei sieben Wagenpferde samt Geschirr abgepfändet und nach Oettingen geschafft.  
Kl. Markgraf sieht dadurch seine hohe und niedere Obrigkeit im Amt Hohentrüdingen beeinträchtigt, das Hechlingen wie Megesheim einschließe. Nach Auffassung des bekl. Grafen ist die Pfändungskonstitution nicht berührt: zum einen liege Megesheim in der Grafschaft Oettingen, deren hoher fräischlicher Obrigkeit es somit unterworfen sei; zum anderen stehe die Einziehung der Wagenpferde in Zusammenhang mit einem Malefizfall; Volpert von Schwalbach, Landkomtur der Deutschordensballei Franken, habe nämlich auf Morddrohungen des Schreiners Leonhard Schneller zu Megesheim gegen seinen dortigen Vogt Georg Sighart Ende Mai 1577 Graf Friedrich von Oettingen-Wallerstein, den Vater des bekl. Grafen, um dessen Festnahme als Landzwinger und um peinliche Untersuchung dieses Vorfalls ersucht; Anfang Okt. 1577 sei ein Urteil ergangen, daß die verhängte Haft so lange fortbestehen solle, bis eine ausreichende Kautio[n] zur Sicherstellung des Vogts geleistet sei; Hans Schneller habe daraufhin für seinen Bruder gebürgt; er hätte damit auch für die von sei-

nem zwischenzeitlich geflüchteten Bruder bei einigen Wirten in Oettingen gemachten Schulden aufkommen müssen, habe aber die verlangte Einstellung und Zahlung verweigert; als gemäß Peinlicher Halsgerichtsordnung zuständige Obrigkeit sei bekl. Graf auf Forderungen zweier Wirte von 170 fl hin zur Exekution geschritten.

Am 10. Sept. 1579 ergeht ein Paritorialurteil. Mit Bescheid vom 4. Juni 1583 werden Hans Schneller auf vorherige Eidesleistung 136 fl an Kosten, Schäden und Versäumnissen zuerkannt.

- 6 1. RKG 1579–1589
- 7 Aufstellungen über Hans Schneller entstandene Unkosten, Schäden und Versäumnisse (Q 9, 23);  
Akten des von Volpert von Schwalbach, Landkomtur der Ballei Franken sowie Komtur zu Ellingen und Nürnberg, gegen Leonhard Schneller, Hintersassen des Deutschordensamtes Oettingen zu Megesheim, wegen Morddrohungen gegen den dortigen Deutschordensvogt Georg Sighart angestregten peinlichen Untersuchungsverfahrens 1577 mit Zeugenaussagen (Q 13);  
Beilagen zu oettingischem Rezeß (Q 20<sup>a</sup>): Urkunde von Bürgermeistern und Rat zu Oettingen über die schuldenhalber erfolgte Deposition der Hans Schneller gerichtlich zuerkannten 136 fl 1583 (Lit. A); Rechnung Georg Schmidts, Bürgers und Wirts zu Oettingen, 1577 (Lit. C)
- 8 4,5 cm

## 1612

- 1 B 1426 Bestellnr. 3768
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Grafen Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein und Gottfried von *Oettingen-* Oettingen
- 4a Dr. Johann Grönberger (1579)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1579);  
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a supplicatio pro sequestratione possessionis der Eichung von wegen der Mühle bei Dürrwangen
- 5b Auseinandersetzung um Mühlensitation;  
Mitte Juli 1578 erschienen der Landvogt Philipp Ludwig von Venningen und die Wassergrafen der Grafschaft Oettingen mit zwanzig Hakenschützen auf der Obermühle bei Dürrwangen, besichtigten die dortigen Neubauten, legten fest, wie hoch die Schutzbretter reichen dürften, und setzten für Verstöße eine Strafe von 200 fl an. Die kl. Räte zu Ansbach befahlen jedoch, die Schutzbretter wiederum bis zur früheren Höhe aufzurichten. Ende Juli 1578 fiel der gräfliche Pfleger aus Dürrwangen auf die Obermühle ein, ließ die Schutzbretter zerschlagen und drohte, den Müller Melchior Hertnagel in Haft zu nehmen, bis er das Strafgeld bezahlt habe.  
Kl. Markgraf ersucht um Sequestration aller obrigkeitlichen Rechte auf der ihm lehen-, gült- und steuerbaren Obermühle, bis über die Hauptsache im Rahmen eines vor einigen Jahren vereinbarten Kompromißverfahrens oder der gegebenenfalls wiederaufzunehmenden Kameralprozesse (vgl. Bestellnr. 3762 und 9725) entschieden sei. Bekl. Grafen halten eine Sequestration für unnötig; seit den Zwischenfällen vom Herbst 1554 hätten sie die Eichgerechtigkeit auf der einen Büchschuß von Dürrwangen an der Sulzach gelegenen, ihrer hohen landgerichtlichen Obrigkeit unterworfenen Obermühle nachweislich ungestört ausgeübt; gegen den Müller sei wegen unerlaubter Erhöhung des von den gräf-



lichen Wassergrafen gesetzten Eichpfahls zum Nachteil der benachbarten Müller und Grundstücksbesitzer ein Prozeß am kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Oettingen anhängig.

- 6 1. RKG 1579–1585
- 7 Plan (Q 3; jetzt: PISlg 10250; vgl. Krausen Nr. 123);  
Akten des Prozesses zwischen Philipp Ludwig von Venningen, Landvogt der Grafschaft Oettingen, und Melchior Hertnagel aus Sulzach, Müller auf der Obermühle, am kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Oettingen 1578–1579 (Q 4) enthalten: Protokoll über Inaugenscheinnahme der Obermühle durch den Rat Matthäus Steinberger, Doktor der Rechte, und den Sekretär Daniel Feuchtweck von Oberbechingen als landgerichtliche Kommissare 1579
- 8 1,5 cm

### 1613

- 1 B 1428 Bestellnr. 3770
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, sein Amtmann zu Wallerstein, Johann Storr, und sein Amtsknecht zu Kerkingen, Michael Sax
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1579)
- 5a mandatum der Pfändung, Thomas Hagenbuchers gefängliches Einziehen und abgedrungene Urfehde betr.
- 5b Auseinandersetzung um Schutzverwandtschaft;  
Mitte Juni 1582 wurde Thomas Hagenbucher in Kerkingen durch mitbekl. Amtsknecht festgenommen und gefangen nach Wallerstein geschafft. Nach zwanzigtägiger Turmhaft ließ ihn mitbekl. Amtmann vorführen und warf ihm vor, sich mit der Steuer- und Zinszahlung sowie mit der Religion ungehorsam und rebellisch gezeigt zu haben. Er berief sich darauf, Bürgermeistern und Rat der Stadt Wassertrüdingen mit Schutz und Schirm unterworfen, bekl. Grafen dagegen nichts schuldig zu sein. Nach weiteren drei Tagen wurde er gegen Urfehdeleistung dahin, entweder künftig Steuer und Zins an bekl. Grafen zu zahlen und bei einem katholischen Priester zu kommunizieren oder aber binnen zwei Monaten seine Habe zu verkaufen und die Grafschaft Oettingen zu räumen, entlassen.  
Kl. Markgraf ersucht um Entbindung seines Schutzverwandten aus der erpreßten Urfehde: gemäß im Ries geübtem Herkommen dürften Inhaber freieigener Güter, gleichgültig wessen fräischlicher Obrigkeit sie unterworfen seien, nach eigenem Belieben den Schutz anderer Herrschaften annehmen; das freieigene Gut zu Kerkingen befinde sich schon seit wenigstens sechzig Jahren im Schutz der Stadt Wassertrüdingen; sein Inhaber sei allein kl. Markgrafen und seiner Stadt Wassertrüdingen botmäßig, gerichts-, vogt-, reis- und steuerbar. Bekl. Partei kommt dem Mandat nach.
- 6 1. RKG (1582)
- 8 SpPr fehlt

## 1614

- 1 B 200 rot Bestellnr. 952
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1579);  
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum der Pfändung, Georg Deffners 44 hinweggeführte Garben und abgezwungene Fron betr.
- 5b Auseinandersetzung um das heilsbronnische Widemgut zu Ehringen;  
Georg Deffner, Inhaber des heilsbronnischen Widemguts zu Ehringen, wurden von seinen Äckern auf Steinheimer Flur durch den Wallersteiner Zehnder auf zweimal 44 Garben – laut späterer Darstellung in den Jahren 1578, 1580 und 1581 insgesamt 82 Garben – als Zehnt abgepfändet. Gleichzeitig wurde ihm auferlegt, alljährlich eine bestimmte Menge Brennholz für die Hofhaltung nach Wallerstein zu führen. Als er den verlangten Fuhrdienst auf Befehle aus Heilsbronn hin verweigerte, nahmen ihn gräflich oettingische Diener Mitte Juli 1582 bei der Feldarbeit fest und schafften ihn gefangen nach Wallerstein.  
Kl. Markgraf beschuldigt bekl. Grafen, seinen Schutzverwandten zu Zehntreichung, Fron und Holzdienst nötigen zu wollen: das Widemgut sei mit allen Pertinenzien zehntfrei; der Widembauer sei allein dem Kloster Heilsbronn mit Renten, Zinsen, Gülten, Diensten und anderen Botmäßigkeiten unterworfen und mit Huldigung zugetan. Bekl. Graf wendet ein: alle Bauern zu Ehringen, die ansonsten den Klöstern Kirchheim und Zimmern zins- und gültbar seien, unterstützen der Vogtei und Niedergerichtsbarkeit seines schutzverwandten Klosters Kirchheim sowie seiner landesherrlichen Obrigkeit, auf die sich der verlangte Holzdienst gründe; der Widembauer sei davon aber neuerdings durch den kl. Klosterverwalter zu Heilsbronn abgehalten und deshalb wegen Ungehorsams gefangengesetzt worden; eine Erörterung des – vor die geistliche Gerichtsbarkeit gehörigen – Zehntstreits sei unnötig, da das Mandat hierzu nichts angeordnet habe.
- 6 1. RKG 1582–1586
- 8 1,5 cm

## 1615

- 1 B 1430 Bestellnr. 3772
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, Georg Höldt, sein Rat und Pfleger zu Oettingen, sowie Jakob Keßler, sein Vogt zu Megesheim
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1579);  
Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Bronnemanns und Hans Müllers gefängliches Annehmen, auch abgedrungene Strafe, Atzung und Eisengeld betr.
- 5b Obrigkeitstreitigkeit hinsichtlich Megesheims;  
Ende Sept. 1582 verhafteten mitbekl. Beamte Hans Bronnemann und Hans

Müller, Hintersassen des Klosters Auhausen zu Megesheim (im Akt vereinzelt: Untermegesheim), in ihren Häusern und schafften sie gebunden nach Oettingen. Nach einmonatiger Haft wurden sie gegen Zahlung von je 20 fl Strafgeld, dazu 5 fl Stock- und Eisengeld, auch 24 2 fl Atzungskosten sowie gegen Urfehdeleistung freigelassen.

Kl. Markgraf beansprucht für sich und sein schutzverwandtes Kloster Auhausen die hohe und niedere Obrigkeit zu Megesheim, im besonderen die niedere Obrig- und Gerichtsbarkeit sowie die Botmäßigkeit über die Klosterhintersassen, auch die Ahndung von Frevelfällen. Bekl. machte über die ihm im Rechtsstreit mit dem Deutschen Orden (vgl. Bestellnr. 12758) zuerkannte Frevelabstrafung hinaus das *Imperium merum et mixtum* zu Megesheim geltend: Hans Bronnemann sei nachts in einen seinen dortigen Schutzjuden gehörigen Krautgarten eingestiegen, habe Feldfrüchte ausgerissen und mitgenommen, sich somit laut Peinlicher Halsgerichtsordnung eines Diebstahls (Art. 167) schuldig gemacht; Hans Müller habe Martin Hager bei einem Streit im Wirtshaus mit einer Reißhacke eine blutende Kopfwunde beigebracht, ihm auf dem Weg zum Bader aufgelauert und weitere zwei lebensbedrohliche Kopfverletzungen zugefügt, damit gleichfalls eine Malefiztat begangen; beide seien gnadenweise lediglich mit Geldstrafen belegt worden. Kl. Partei hält keine Malefizdelikte für gegeben: seine Untertanen hätten lediglich zum einen in bezechtem Zustand etliches Kraut ausgerissen, zum anderen leichte Verletzungen verursacht.

- 6 1. RKG 1583–1585 (1583–1587)
- 7 Attest Gall Starkenmairs, Baders zu Megesheim, über die Verletzungen Martin Hagers 1584 (Q 6)
- 8 1,5 cm

## 1616

- 1 B 1431 Bestellnr. 3773
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen-* Oettingen
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum, deren zu Solnhofen und Ostheim abgenötigte Nachsteuer und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um Gerechtigkeiten und Einkünfte der Propstei Solnhofen zu Alerheim und Wörnitzostheim (im Akt: Ostheim);  
Kl. Markgraf erwirkt ein Pönalmandat gegen bekl. Grafen, weil dessen Pfleger zu Alerheim die dortigen Untertanen seiner schutzverwandten Propstei Solnhofen abhalte, den Ladungen des Propsteiverwalters zu Musterungen zu folgen, ihnen unter Androhung von Arresten bei einschlägigen Erbfällen, Eheschließungen und Kaufabsprachen eine zehnprozentige Nachsteuer abfordere sowie von den propsteilichen Zehnerträgen zu Wörnitzostheim 75 fl für die Reparatur von Gewitterschäden am dortigen Kirchturm eingezogen habe: die fünfzehn Güter und Untertanen der Propstei zu Alerheim unterständen der gegnerischen Halsgerichtsbarkeit, die vogteiliche Obrigkeit und niedere Gerichtsbarkeit, alle *Iura dominicalia* und *Onera subiectionalia* wie Steuer, Fron und Herrendienst, Reise und Folge, auch Musterung gebührten der Propstei; bekl. Grafen stehe außer in Fraischfällen keinerlei Botmäßigkeit zu; desgleichen könne er vom ererbten, erheirateten oder erkauften Gut der Propsteileute keine Nachsteuer beanspruchen; weiterhin sei die Propstei nicht schuldig, die Baukosten für Kirche und Kirchturm zu Wörnitzostheim aus den ihr dort (als Patronats Herrschaft) zugehörigen Gefällen zu begleichen. Bekl. Graf spricht der Propstei die Befug-

nis ab, über ihre in der Grafschaft Oettingen gesessenen Zinsleute *Iura superioritatis* wie die Musterung auszuüben, verweist darauf, im langjährigen Besitz der Nachsteuererhebung von den Propsteileuten zu sein, und erklärt, daß der Arrest auf die Zehntgelder schon vor Jahresfrist auf Befehl seiner Räte aufgehoben worden sei.

- 6 1. RKG (1590–1609)
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 29. Apr. 1590): Ehaft und Weistum des Dorfes Alerheim in erweiterter Fassung von 1485 (Lit. A); Aufstellung über Nachsteuerzahlungen kl. Hintersassen im Amt Alerheim 1568–1587 (Lit. B)
- 8 SpPr fehlt

## 1617

- 1 B 1432 Bestellnr. 3774
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, Johann Eustachius von Westernach, deutschmeisterischer Statthalter, Rat und Komtur zu Mergentheim, als Komtur zu Kapfenburg (Prozeßvollmacht auch von Erzherzog Maximilian von Österreich als Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen) sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Bopfingen
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen-* Wallerstein, Martin Schletz und Kaspar Bauer, sein Pfleger bzw. Forstmeister zu Baldern, sowie Simon Hirlin aus Neresheim, Jäger zu Ohmenheim
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584)
- 5a mandatum (der Pfändung), deren zu Röttingen abgepfändete, niedergerissene und verhetzte Schweine betr.
- 5b Auseinandersetzung um Geeckergeldzahlung zu Röttingen;  
Bekl. Graf ließ die Gemeinde zu Röttingen durch seinen mitbekl. Pfleger zur Erlegung eines Geeckergeldes von 12 fl auffordern. Kl. Herrschaften erhoben namens ihrer dortigen Untertanen Einspruch, da sich diese in Besitz der Libertät von Zahlungen für den Geeckertrieb in ihre eigenen Gehölze befänden. Mitte Nov. 1589 erschien mitbekl. Forstmeister mit einem Reisigen in Röttingen, bestellte die Dorfvierer zu sich und verlangte eine Erklärung, ob sie die schuldi-ge Zahlung leisten wollten. Die kl. Untertanen beriefen sich auf Befehle ihrer Herrschaften, sich nicht wider das Herkommen beschweren zu lassen. Der Forstmeister schickte daraufhin nach seinen Jägern. Diese trafen nach einigen Stunden ein und hetzten ihre Rüden auf die bis dahin in einem Gehölz festgehaltene, sich zunächst zum Schutz zusammendrängende, durch den auf seinem Pferd hineinsprengenden Forstmeister auseinandergetriebene gemeindliche Schweineherde. Einzelne Untertanen wurden unter Waffeneinsatz am Einschreiten gehindert, etliche auch verwundet. Mitbekl. Jäger beschimpfte Frauen als "Unholdinnen", die der Graf bald holen und verbrennen lassen werde. Kl. Herrschaften fordern Schadenersatz für sechzehn getötete und 47 verletzte Schweine. Bekl. Graf betont, daß Röttingen seiner landesherrlichen, hohen und forstlichen Obrigkeit unterstehe, während kl. Konsorten dort entgegen ihren Behauptungen nicht ihrer Obrig- und Botmäßigkeit unterworfenen Untertanen, sondern bloße Zins- und Spitalleute aufwiesen. Eine Klage auf die Pfändungskonstitution bezeichnet er als unzulässig: die Gehölze gehörten nicht den kl. Untertanen, sondern der Gemeinde, die auch gräfliche Hintersassen umfasse, die sich der Geeckergeldforderung gefügt hätten; ein gräflicher Befehl für das

Vorgehen des Forstmeisters habe nicht vorgelegen; der in eigenem Namen klagende Komtur sei nicht reichsunmittelbar; bei den nunmehr markgräflichen Zinsleuten handle es sich um ursprünglich von Hans Schenk von Schenkenstein als Patronatsherrn zu Röttingen herrührende Pfarrlehenleute.

Am 18. Aug. 1595 ergeht ein Paritorialurteil, das erst am 18. Juni 1596 auch auf den Deutschen Orden ausgedehnt wird, nachdem die Regierung zu Mergentheim die von kl. Komtur ergriffenen Schritte nachträglich guthieß. Am 24. März 1596 werden kl. Markgrafen und kl. Reichsstadt samt ihren Untertanen zu Röttingen gegen Eidesleistung 197 fl an zu ersetzenden Schäden und Unkosten zuerkannt.

- 6 1. RKG 1590–1596
- 7 Frevelahndung, Mühlenaufsicht und Steuererhebung regelnder, auf 39 Jahre geschlossener Vertrag der Grafen Friedrich von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen mit Bürgermeister und Rat zu Bopfingen 1575 (Q 8);  
Dorfbobrigkeit und Kirchweihschutz zu Oberdorf sowie andere Streitpunkte betreffender Vertrag der Grafen Wilhelm von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen mit Bürgermeister und Rat zu Bopfingen 1582 (Q 9);  
Aufstellung über kl. Parteien und ihren Untertanen verursachte Schäden und Unkosten 1589–1595 (Q 14)
- 8 2 cm

## 1618

- 1 B 1433 Bestellnr. 3775
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und *Brandenburg*-Kulmbach
- 3 Graf Wilhelm von *Oettingen*- Wallerstein sowie Martin Schletz, sein Pfleger zu Baldern
- 4a Dr. Johann Grönberger und Dr. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Konrad Hirter (1604)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a secundum mandatum, deren zu Röttingen abgeforderte Reichssteuer betr.
- 5b Steuererhebung von Eigengütern der kl. Zinsleute zu Röttingen;  
Mitte Sept. 1595 erschien mitbekl. Pfleger mit zahlreichen Begleitern in Röttingen und ließ zehn kl. Hintersassen auf deren Feldern Ohmet, Gerste und Hafer im Wert von rund 38 2 fl abpfänden und nach Baldern schaffen, um den Anspruch des bekl. Grafen auf Heranziehung der Eigengüter der kl. Zinsleute zur vom Regensburger Reichstag des Vorjahrs beschlossenen Türkensteuer durchzusetzen.  
Kl. Markgraf behauptet, daß ihm die früher Hans Schenk von Schenkenstein zugehörigen, mittlerweile als eröffnete Lehen heimgefallenen Güter und Untertanen der Pfarrei, der Frühmesse und des Heiligen zu Röttingen sowie der Kaplanei zu Aufhausen unter dem Schenkenstein nicht allein mit Zins und Gült, sondern auch mit der vogteilichen Obrigkeit und niederen Gerichtsbarkeit, mit allen *Iura dominicalia* und *Onera subiunctionalia* wie Reichsaufgaben und anderen Steuern, Fron und Herrendienst, Reise und Folge zustünden: die Gegenseite habe Pfarrer, Kaplan und Untertanen bereits zum wiederholten Male Steuergelder abgedrungen. Bekl. Graf beruft sich darauf, daß Röttingen der landesherrlichen Obrigkeit wie der niederen Gerichtsbarkeit, somit auch dem Steuererhebungsrecht des bekl. Grafenhauses unterworfen sei: die Inhaber der ehemals

schenk-von-schenkensteinischen Güter seien kl. Markgrafen lediglich zinsbar; zumal hinsichtlich ihrer Eigengüter hätten sie keineswegs als Forensen, vielmehr als gräflich oettingische Untertanen zu gelten, gegen die im Falle von Steuerverweigerung sehr wohl mit der Exekution vorgegangen werden dürfe. Am 20. Apr. 1597 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1596–1610 (1596–1608)
- 7 Schenk-von-schenkensteinische sowie markgräflich brandenburgische Hinterlassen zu Röttingen betreffende Auszüge aus Steuerregistern des Amtes Baldern 1575–1588 (Q 5)
- 8 1,5 cm

## 1619

- 1 B 1434 Bestellnr. 3776
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Graf Gottfried von *Oettingen-* Oettingen sowie Georg Wilhelm Rem von Kötz, sein Pfleger zu Alerheim
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1593)
- 5a mandatum der Pfändung, den auf Alerheim hinweggeschleppten Müller auf der Tiefenmühle betr. (auch: die vogteiliche Obrigkeit auf der Tiefenmühle betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit und Botmäßigkeit über die Tiefenmühle;  
Mitte Juni 1611 lud mitbekl. Pfleger den Tiefenmüller Christoph Küntzer wegen einer seit knapp einem Monat fälligen Zahlung von 100 fl nach Alerheim auf das Schloß, hielt ihn dort fast fünf Wochen im Torstübchen fest und entließ ihn gegen die Zusage, die Schuld binnen vierzehn Tagen zu begleichen.  
Kl. Markgraf beansprucht die an der Wörnitz bei Heroldingen gelegene Tiefenmühle mit vogteilicher Botmäßigkeit, Fron und Dienst, Schatzung und Steuer, Wacht und Folge, Gült und Handlohn für sein schutzverwandtes Kloster Auhausen und wirft bekl. Grafen und dessen Pfleger vor, sich seit den Lebzeiten Kaspar Küntzers die Botmäßigkeit und Vogtei über die Tiefenmühle aneignen zu wollen: dessen Witwe und Kinder seien durch mitbekl. Pfleger angesichts erheblicher Schulden genötigt worden auf der Mühle stehende Nachfristen von 1.900 fl um unter den Gläubigern aufzuteilende 1.000 fl an Hans Österlin, gräflich oettingischen Untertan zu Wechingen, mittels Verschreibung abzutreten; dieser habe dann die Festnahme des Müllers erwirkt, der die zur Nördlinger Pfingstmesse 1611 fällige erste Frist aufgrund des aus Auhausen erhaltenen Befehls, den Betrag dorthin zu hinterlegen, nicht abbezahlt habe. Bekl. Graf betont, daß der Müller als Mitglied der dem bekl. Grafenhaus mit aller Jurisdiktion unterworfenen Dorfgemeinde Heroldingen samt Familie und Gesinde seiner vogteilichen Obrigkeit, Botmäßigkeit und Jurisdiktion unterstehe: Christoph Küntzer habe die Mühle um 4.000 fl von seiner Mutter Agatha Küntzer erworben; angesichts aufgelaufener Schulden von 3.274 fl hätten die Kreditoren auf die Abtretung der (wohl bei diesem Kauf verabredeten) Nachfristen gedrängt.
- 6 1. RKG 1611–1615 (1611–1619)
- 7 Verzeichnis der haftbedingten Unkosten Christoph Küntzers (Q 6); oettingischer Rotulus (Prod. vom 16. Aug. 1619) enthält: Aussagen von vier gräflich oettingischen Untertanen zu Heroldingen, davon je einem mönchdeggingischen und fuggerischen Zinsmann, vor Notar 1619 (fol. 20r ff.)

## 1620

- 1 B 1436 Bestellnr. 3778
- 2 Markgraf Wilhelm Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach
- 3 Fürst Albrecht Ernst II. zu *Oettingen*- Oettingen, seine Regierung sowie sein Oberamt zu Oettingen (Insinuation beim Oberamtman Wolf Sigmund von Jaxtheim)
- 4a Lic. Christian Christoph Dimpfel und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Gülich (1715);  
Lic. Christian Christoph Dimpfel und (subst.) Dr. Johann Nikolaus Schmidt (1724)
- 4b Lic. Conrad Franz von Steinhausen und (subst.) Lic. Johann Justus Faber (1711)
- 5a mandatum de relaxando arresto cum refusione omnis damni et non amplius turbando ac molestando nec non cautionem desuper praestando s. c.
- 5b Auseinandersetzung um einen umgerissenen Birnbaum;  
Mitte Aug. 1721 wurde Nikolaus Ziegel Müller, Untertan des kl. Klosterverwalteramtes Auhausen zu Megesheim, bei der Feldarbeit vom Amtsknecht zu Hainsfarth festgenommen, auf die Fronfeste nach Oettingen geschafft und schließlich zur Zahlung von 3 fl Strafgeld sowie 4 fl 30 kr für Schäden und Unkosten aufgefordert, weil er auf einem mit Garten- und Peuntrecht ausgestatteten ungefähr 20 Morgen großen Stück Land, einer als "Latterhof" bekannten Pertinenz seines Hof- und Lehengutes, den durch ein Unwetter umgerissenen Stamm eines zweistämmigen Birnbaums zu Brennholz verarbeitet habe.  
Kl. Markgraf wendet sich ans RKG: Windbruch stehe nach in Franken gültiger Observanz in Privathölzern nicht dem Forst- und Wildbannherrs, sondern dem Eigentümer zu, desgleichen in Gemeindegölzern nicht dem Dorfherrn, sondern der Gemeinde; die Gegenseite solle seinen Untertan unentgeltlich entlassen, seine Schäden und Unkosten ersetzen und ihn wegen des ungestörten Besitzes seiner Güter versichern. Bekl. Fürst betont, daß Megesheim der Jurisdiktion der Landvogtei und des im Fürstentum Oettingen-Oettingen mit der Wahrnehmung ihrer hergebrachten Aufgaben betrauten mitbekl. Oberamtes unterliege: im landvogteilichen Zuständigkeitsbereich habe niemand das Recht, auf eigentümlichem Grund nach eigenem Belieben ohne obrigkeitliche Erlaubnis wilde und zahme Obstbäume umzuhauen und wegzuführen; dies gelte besonders, wenn der Baum – wie im vorliegenden Fall – in einer Acker und Feldweg scheidenden Hecke gestanden sei; der kl. Untertan sei, da er seine Verfehlung eingesehen, die verlangte Strafzahlung jedoch auf kl. Verbot hin verweigert habe, mittlerweile unentgeltlich entlassen worden.
- 6 1. RKG 1721–1808 (1721–1724)
- 7 Zeugenaussagen vor Obervogteiamt des Deutschen Ordens zu Oettingen sowie vor markgräfllich brandenburgischem Klosterverwalteramt zu Auhausen 1721 (Q 16–19);  
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 22): Lageplan vom "Latterhof" auf Megesheimer Flur (Nr. 1); Abgrenzung der Zuständigkeiten des Landvogts und der Forstmeister betreffender Auszug aus Vertrag zwischen den Häusern Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein 1652 (Nr. 2); Hecken und Obstbäume betreffender Auszug aus gedruckter fürstlich oettingen-oettingischen Jägerei- und Forstordnung 1682 (Nr. 3); Aufstellung über auf Megesheimer und Hainsfarther Flur abgestrafte Frevel aus Akten und Rechnungen der Landvogtei und

des Oberamtes Oettingen 1512–1716 (Nr. 4); Aufstellung über am kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Oettingen gegen Einwohner Megesheims erhobene Klagen 1584–1720 (Nr. 11);

Beilagen zu Replik (Q 24): Aufstellung über haftbedingte Unkosten Nikolaus Ziegel Müllers (Lit. S); Auszug aus Spezifikation über von kl. Seite am RKG entrichtete Kanzleigebühren (Lit. V);

Notariatsinstrument über die Inaugenscheinnahme der beiden halben Birnbaumstümpfe auf Nikolaus Ziegel Müllers "Lattenhofpeunt" mit koloriertem Abriß des Landfeldmessers Johann Ludwig Vetter 1723 (Q 35)

8 3,5 cm

## 1621

- 1 B 1437 Bestellnr. 3779
- 2 Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Fürst Albrecht Ernst II. zu *Oettingen-* Oettingen, Kanzler und Räte seiner Regierung sowie das Oberamt Oettingen und dessen Amtsverwalter (Johann Georg) Löblein
- 4a Lic. Johann Justus Faber und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Gülich (1730)
- 4b Dr. Johann Goy und (subst.) Dr. G(eorg) M(elchior) Hofmann (1730)
- 5a mandatum de restituendo ablata et non amplius turbando ac molestando nec non cautionem desuper praestando c. c.
- 5b Auseinandersetzung um auf Feldern und an Straßen stehende Bäume; Kl. Markgraf sieht die Verfügungsgewalt der seiner privativen Dorfherrschaft unterworfenen, überwiegend aus Hintersassen seines Klosterverwalteramtes Auhausen und seines Oberamtes Wassertrüdingen bestehenden Gemeinde zu Lehmingen (in oettingischen Schriftstücken: Liemingen) über auf gemeindlichen Grundstücken befindliche Bäume dadurch beeinträchtigt, daß mitbekl. Oberamtsverwalter ab Mitte Aug. 1729 zunächst zwei Obstbäume um je 48 kr an die fürstlich oettingischen Untertanen Hans Georg Uhl und Caspar Bast zu Lehmingen verkauft, zugleich anderen Gemeindeleuten angedeutet habe, daß sie, wenn sie auf eigenem Grund und Boden Bäume beseitigen wollten, diese zuerst beim Oberamt käuflich erwerben müßten, dann die Entfernung von etlichen nach Lochenbach hin stehenden Eichenreisern veranlaßt habe, schließlich während des Oettinger Bartholomäimarkts den kl. Untertan Michael Straßner auf das Amtshaus bestellt, "Aufwiegler" gescholten und zur Erlegung eines Strafgeldes von 1 fl 15 kr genötigt habe, weil dieser mit zwei anderen kl. Hintersassen Äste von der Gemeinde gehörigen Bäumen abgeschlagen habe. Bekl. Fürst beansprucht mit der landesherrlichen und hohen auch die landvogteiliche Jurisdiktion über Lehmingen und Lochenbach, die auch die Zuständigkeit über außerhalb von Gehölzen wachsende Bäume einschließe: sämtliche in der Klage aufgeführten Bäume hätten an Straßen oder Wegen, nicht mitten auf Feldern gestanden; die beiden verkauften Obstbäume seien alt, ausgebrannt und astlos gewesen; die Beseitigung der unnützen Eichenreiser hätten kl. Untertanen selbst beim Oberamt beantragt; das Strafgeld sei wegen Frevels verhängt worden.
- 6 1. RKG 1730–1808 (1730–1731)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Prod. vom 22. Mai 1730): Auszüge aus Lehmingen Gemeinderechnungen 1580–1721 (Lit. C); Schreiben der bekl. Regierung 1729 (Lit. N) mit Auszügen aus Landgerichts- und Landvogteiakten über Vorfälle um in die Landvogtei gehörige Bäume und Windwürfe 1628–1727, aus undat. oettingischer Forstordnung sowie aus Landvogteiprotokoll mit Straferkenntnis



gegen die kl. Untertanen Michael Straßner, Balthasar und Georg Michael Kalteisen zu Lehmingen 1729 (Beil. Lit. A–C); Zeugenaussagen vor Notar 1729 (Lit. P);

Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 13. Okt. 1730); Zeugenaussagen vor Notar 1730 (Nr. 7);

Beilagen zu Replik (Prod. vom 9. Apr. 1731): Antwortschreiben von den fürstbischöflichen Regierungen zu Würzburg und Bamberg, Bürgermeistern und Rat zu Rothenburg, Stättmeistern und Rat zu Schwäbisch Hall sowie der herzoglich württembergischen Regierung zu Stuttgart auf die Anfrage der markgräfllich brandenburgischen Regierung nach dem dort im Falle von durch Wind und Wetter umgerissenen Bäumen beachteten Herkommen 1722 (Lit. II–NN; teilweise auch: Beil. Lit. R zu Supplik vom 22. Mai 1730)

8 5 cm

## 1622

- 1 B 1609 Bestellnr. 3944
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (vertreten durch seinen Solnhofener Propsteiverwalter Daniel Grötsch, Interessent, Michael Bayr gen. Pölpaur, dessen Vogteiuntertan zu Dettenheim, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Heinrich von *Pappenheim* als Ältester des Geschlechts
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Brentzlin (1578);  
Dr. Erhard Kalt (1585)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Ausübung von Gerichtsschöffenamt;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan. 1580 ließ Heinrich von Pappenheim am Ehaft- und Baudinggericht zu Dettenheim vorbringen, daß Michael Bayr gleich früheren Inhabern seines dortigen Hofes zum Gerichtsschöffen erwählt worden sei, daß er beim kürzlich gehaltenen Baudingrecht jedoch seiner eidlich beschworenen Pflicht zuwider dem Gericht nicht habe beisitzen wollen und daß er deshalb dazu verpflichtet, gegebenenfalls durch geeignete Mittel und Wege gezwungen werden solle. Dieser erklärte, zwar alle gemeinsamen Pflichten und Lasten mittragen, sich zu gemeindlichen Ämtern gebrauchen lassen sowie die drei jährlichen Baudingrechte besuchen zu wollen, aufgrund eines kl. Befehls allerdings nicht als Urteilssprecher tätig werden zu dürfen, mußte freilich einräumen, den Schöffeneid geleistet zu haben, wenn auch ohne kl. Wissen und im Glauben, daß dies kl. Partei nicht abträglich sei. Kl. Seite forderte das Verfahren unter Hinweis auf die Exemption ihrer Diener, Untertanen und Schutzverwandten von fremden Gerichten ab. Das Ehaft- und Baudinggericht entschied Ende Juni 1580, daß Bayr seine Schöffenpflichten erfüllen oder andernfalls ein Strafgeld von 20 fl zahlen müsse, solange er seine spezielle Befreiung noch nicht ausreichend bewiesen habe.  
Kl. Partei appelliert ans RKG: das markgräfliche Exemptionsprivileg erstrecke sich auch auf Bayr als ihrer schutzverwandten Propstei Solnhofen mit vogteilicher Obrig- und Gerichtsbarkeit zugehörigen Hintersassen; dieser habe in Solnhofen Recht zu nehmen und zu geben, sei dort überdies schon Gerichtsmann gewesen. Bekl. Seite beruft sich vor allem auf den tatsächlich geschworenen Gerichtsschöffeneid.
- 6 1. Pappenheimisches Ehaft- und Baudinggericht zu Dettenheim 1580  
2. RKG 1580–1585 (1580–1587)
- 7 Vorakt (Q 6/7) enthält: Wortlaut des Dettenheimer Gerichtsschöffeneides

8 2 cm

**1623**

- 1 B 1611 Bestellnr. 3946
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Alexander von *Pappenheim*, Herr zu Gräfenthal, Grönenbach und Hetzlinshofen, kaiserlicher Rat und Obrist, als Ältester des Geschlechts sowie Veit Hippolyt und Wolf Christoph von und zu Pappenheim, weiterhin Kaspar Maier, Stadtvogt zu Pappenheim, und Georg Friedrich Ramsbeck, Stadtschreiber zu Pappenheim, späterer Syndikus der gemeinschaftlichen Herrschaft Pappenheim
- 4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1595)
- 5a mandatum, Martin Lotters und zweier Gesellen und Mägde gefängliches Hinwegschiepen, abgenommene Atzung und Strafgeld betr.
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte zu Zimmern und Übermatzhofen; Anfang Juli 1600 ließen bekl. Reichserbmarschälle Leonhard Unverdorben, ins Amt Hohentrüdingen gehörigen kl. Untertan zu Zimmern, festnehmen, gebunden nach Pappenheim schaffen, zur Zahlung von 20 fl Haftkosten und 100 fl Strafgeld sowie zur Urfehdeleistung anhalten, weil er angeblich im Witwerstand seine Dienstmagd geschwängert habe. Mitte Juni 1601 fielen mitbekl. Stadtvogt und Stadtschreiber mit fünfzehn Bewaffneten nach Zimmern und Übermatzhofen ein, nahmen Martin Lotter und Matthes Bühler sowie die Mägde Sophia Koch und Kunigunda Franck gefangen und führten sie nach Pappenheim, weil sie jeweils um Ostern 1599 an handgreiflich ausgetragenen Streitigkeiten unweit von Zimmern beteiligt gewesen seien. Bühler wurde gegen die Zahlung von 6 Batzen an Atzungskosten sowie die Zusage, sich auf Verlangen wiederum einzufinden, entlassen. Die beiden Mägde mußten jeweils 1 Rtl. als Strafgeld sowie 4 Batzen für den Stadtknecht erlegen. Lotter, der über die Atzungskosten hinaus 10 fl Strafgeld zahlen sollte, blieb in Haft. Der ebenfalls in die Schlaghändel verwickelte Unverdorben konnte sich zwar durch Flucht der Gefangennahme entziehen, wagte es aber nicht mehr, in sein Haus zurückzukehren.
- Kl. Markgraf beansprucht neben der hohen fräischlichen zugleich die vogteiliche Obrigkeit über die seinen Ämtern Hohentrüdingen und Heidenheim sowie der Propstei zugehörigen eigenen wie auch fremden Untertanen zu Zimmern und Übermatzhofen, weiterhin die Abstrafung aller inner- und außerhalb Eitters begangenen Frevel. Bekl. Erbmarschälle bezeichnen die Herrschaft Pappenheim als ein vom Burggraftum Nürnberg abgetrenntes, die Dörfer Zimmern und Übermatzhofen einschließendes *Corpus* mit bestimmten Grenzen, in dem ihnen über alle dort eingewohnten Personen, selbst wenn sie anderen Herrschaften gültbar und botmäßig seien, die hohe malefizische Obrigkeit sowie die Ahndung von bürgerlichen Frevelfällen zustünden: Unverdorben habe sich des Ehebruchs, somit einer Malefiztat schuldig gemacht und sei gnadenweise lediglich mit einer Geldstrafe belegt worden; zusammen mit Lotter habe er Bühler mit Prügelein lebensbedrohliche Verletzungen zugefügt; die beiden Mägde hätten ihren Streit auch mit Sicheln und Steinen ausgetragen.
- 6 1. RKG 1601–1605 (1601–1602)
- 7 Urfehde Leonhard Unverdorbens zu Zimmern 1600 (Q 7);  
Supplikation Leonhard Lotters zu Zimmern für seinen seit 48 Wochen gefangenen Sohn Martin Lotter 1602 (Q 11)
- 8 1,5 cm

## 1624

- 1 B 235 rot Bestellnr. 1835
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Alexander von *Pappenheim*, Herr zu Gräfenthal, Grönenbach und Hetzlinshofen, kaiserlicher Rat und Obrist sowie Ältester des Geschlechts
- 4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1601)
- 5a mandatum de relaxando arresto, des Pfarrers zu Emetzheim arrestiertes Simmer Korn und 26 fl betr.
- 5b Auseinandersetzung um das Kirchenregiment zu Emetzheim; Bekl. Partei verlangte vom Emetzheimer Pfarrer M. Johann Müntzer vergeblich, sich zum Kapitel in Pappenheim einzustellen und von seinen Pfarreinkünften die Türkensteuer dorthin zu entrichten. Der pappenheimische Kastner belegte nachfolgend 1 Simmer Korn vom Pfarrzehnt des Jahres 1600 und 26 fl aus dem Verkauf des Pfarrzehnts des Jahres 1601 mit Arrest. Kl. Bemühungen um dessen Aufhebung blieben erfolglos.  
Kl. Markgraf sieht sich dadurch im Besitz der Pfarrei Emetzheim mit allen zugehörigen Zehnten, Zinsen und Gülten sowie der Jurisdiktion und Steuerbarkeit über den Pfarrer unzulässig gestört. Bekl. Erbmarschall betont, daß Emetzheim in der vom Burggraftum durch Marksteine getrennten Herrschaft Pappenheim gelegen und deren Superiorität, fraischlicher Obrigkeit, Vogteilichkeit und Dorfherrschaft unterworfen sei: mit den konfessionellen Veränderungen dort seien die bischöflich eichstädtischen Diözesanrechte erloschen; das Kirchenregiment sei dem Territorialherrn zugefallen, der Patronats Herr weiterhin auf das Präsentationsrecht beschränkt geblieben; die Prädikanten zu Emetzheim hätten seitdem das Kapitel zu Pappenheim besucht; auf die Regensburger Reichsabschiede von 1594 und 1598 hin sei das Pfarreinkommen zur Türkensteuer herangezogen und vom damaligen Pfarrer Michael Kraft ordentlich versteuert worden; der nunmehrige Pfarrer verweigere die Zahlung allein wegen eines entsprechenden kl. Befehls.
- 6 1. RKG 1602–1603 (1602)

## 1625

- 1 – Bestellnr. 980
- 2 Markgrafen Christian von *Brandenburg-* Bayreuth und Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Veit Hippolyt und Wolf Christoph von und zu *Pappenheim*, Heinrich Burkhard von Pappenheim zu Mittelmarter sowie ihre Untertanen zu Langenaltheim
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);  
Dr. Johann Georg Krapf (1623)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1608);  
(Dr. Johann Leonhard) Gerhard (1628)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung, deren zu Solnhofen abgepfändete Schweine und anderes betr. (auch: den Geeckertrieb in den langenaltheimischen Gehölen betr.)

- 5b Auseinandersetzung um die Eichelmast in Langenaltheimer Gemeindegölzern; Langenaltheimer Gemeindeleute überfielen im Nov. 1605 Solnhofener Hutleute, als diese mit ihrer Schweineherde das Gemeindegolz "Lichtenstangen" erreichten, trieben 136 Schweine nach Langenaltheim, behielten elf Tiere zurück und jagten die anderen aus dem Dorf. Kl. Bemühungen um Herausgabe der Schweine blieben vergeblich.  
Kl. Markgrafen sehen ihre beiderseits der Brücke wohnenden Untertanen zu Solnhofen im Mitbesitz des Geeckerbesuchs beeinträchtigt, der ihnen vom "Solnhofener Hart" aus in den Langenaltheimer Gemeindegölzern "Lichtenstangen", "Dachsleite", "Uhrgrub" und "Heufeld", auch andernorts so weit gebühre, daß sie mit ihren Schweinen gleichentags wiederum nach Hause gelangen könnten. Bekl. Partei beansprucht für die Gemeinde Langenaltheim die private Geeckergerechtigkeit in deren eigentümlichen Gehölzen, gesteht folglich den kl. Hintersassen dort kein *Ius compascendi* zu: im Besitz des Geeckertriebs seien ihre Untertanen Ende Jan. 1605 durch ein gegen Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg ergangenes Urteil bestätigt worden (vgl. Bestellnr. 1539). Kl. Partei gibt dazu an: alle Gehölze seien im Wildbann des Herzogtums Pfalz-Neuburg gelegen; der Amtsdienner zu Monheim und der Forstmeister zu Rögling als herzogliche Beamte erhielten auch aus Langenaltheim Geeckergeld; aufgrund eines Vertrags mit der Forst- und Wildbannherrschaft dürfe die Propstei zu Solnhofen alle ihre Schweine unentgeltlich dorthin treiben, jeder Einwohner vier sowie gegen Zahlung von jeweils 16 Pfennig weitere Tiere; von der vierzig Jahre zurückliegenden Pfändung, die durch das kürzlich gesprochene Urteil für unziemlich erklärt worden sei, seien auch Solnhofener Untertanen betroffen gewesen, die sich seitdem aus Furcht vor neuerlichen Gewalttätigkeiten von pfalz-neuburgischer Seite des Geeckertriebs enthalten hätten.  
Am 13. Dez. 1610 und 2. Dez. 1611 ergehen Paritorialurteile. Ein Restitutionsgesuch der bekl. Partei hinsichtlich eines durch den Wegzug ihres Advokaten Kaspar Leisler, Doktors der Rechte, nach Wolfsberg in Kärnten bedingten Fristversäumnisses wird am 27. Apr. 1618 abgeschlagen.
- 6 1. RKG 1608–1667 (1608–1627)
- 7 Exzeptionsschrift (Q 4) enthält: Urteil im RKG-Prozeß zwischen Heinrich von Pappenheim als Ältestem des Geschlechts und Herzog Wolfgang von Pfalz-Neuburg 1605;  
brandenburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 16) enthält: Protokoll über die Inaugenscheinnahme der fraglichen Örtlichkeiten 1611; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1611 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 4,5 cm

## 1626

- 1 – Bestellnr. 980/1
- 2 Markgrafen Christian von *Brandenburg*- Bayreuth und Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach
- 3 Wolf Christoph von und zu *Pappenheim*, Ältestenamtsverwalter des Geschlechts, Veit Hippolyt und Georg Philipp von und zu Pappenheim sowie ihre Untertanen zu Langenaltheim
- 4a Dr. Konrad Fabri (1617)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1608)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, denen zu Solnhofen abgepfändete Schweine betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Eichelmast in Langenaltheimer Gemeindegölzern; Mitte Okt. 1615 trieben Langenaltheimer Gemeindeleute die Solnhofener

Schweineherde, die sich unterwegs zu den Gemeindegeldhölzern "Dachsleite" und "Heufeld" befand, unter Bedrohung und Schmähung des Hirten nach Langenaltheim, behielten ein Schwein zurück und jagten die anderen Tiere wieder aus dem Dorf. Kl. Bemühungen um Herausgabe des Schweins scheiterten an der gegnerischen Forderung nach Rügegeldzahlung.

Kl. Markgrafen sehen ihre beiderseits der Brücke wohnenden Untertanen zu Solnhofen im Mitbesitz des Geeckertriebs beeinträchtigt, der ihnen vom "Solnhofener Hart" aus in die Langenaltheimer Gemeindegelder "Lichtenstangen", "Dachsleite", "Uhrgrub" und "Heufeld" zustehe: aufgrund eines Vertrags mit dem Herzogtum Pfalz-Neuburg als Forst- und Wildbannherrschaft dürfe die Propstei zu Solnhofen alle ihre Schweine unentgeltlich dorthin treiben, jeder Einwohner vier sowie gegen Zahlung von jeweils 16 Pfennig weitere Tiere. Bekl. Erbmarschälle berufen sich auf ein Ende Jan. 1605 gegen Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg ergangenes Urteil (vgl. Bestellnr. 1539), beanspruchen für die Gemeinde Langenaltheim ein Rügerecht, falls jemand auf deren Grund und Boden Schäden anrichte, und halten lediglich ein privates Interesse der kl. Untertanen zu Solnhofen, nicht jedoch ein – die Klage auf die Pfändungskonstitution erst erlaubendes – markgräfliches Interesse für gegeben.

- 6 1. RKG 1617–1620 (1617–1619)
- 7 Korrespondenz zwischen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, dessen Statthalter und Räten zu Ansbach, dessen Propsteiverwalter zu Solnhofen, Herzog Wolfgang von Pfalz-Neuburg sowie Heinrich von Pappenheim 1563–1570 unter den teilweise lediglich fragmentarisch vorhandenen, teilweise gänzlich fehlenden Beilagen zur ebenfalls nicht vorliegenden Replik (Q 9–17)
- 8 1,5 cm; Akt vollständig restauriert

## 1627

- 1 B 236 rot Bestellnr. 980/2
- 2 Markgrafen Christian von *Brandenburg*- Bayreuth und Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach
- 3 Veit Hippolyt von und zu *Pappenheim*, Ältester des Geschlechts, sowie Wolf Christoph von und zu Pappenheim und ihre Untertanen zu Langenaltheim
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);  
Dr. J(ohann) G(eorg) Krapf (1623)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1621);  
Dr. Christoph Stauber (1626)
- 5a tertium mandatum der Pfändung, denen zu Solnhofen geprügelte Schweine (auch: Eichelschweine) betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Eichelmast in Langenaltheimer Gemeindegeldhölzern; Mitbekl. Untertanen pfändeten Ende Okt. 1618 den kl. Hintersassen zu Solnhofen zwei Schweine ab, mußten sie jedoch schon nach wenigen Tagen auf pappenheimische Weisung hin zurückerstatten. Als Mitte Nov. 1618 erneut Schweine aus Solnhofen in das Gemeindegeldholz "Sallach" getrieben wurden, fielen rund dreißig Langenaltheimer Gemeindegeldleute mit Prügeln über diese her. Kl. Markgrafen sehen ihre beiderseits der Brücke wohnenden Untertanen zu Solnhofen im Mitbesitz des Geeckertriebs vom "Solnhofener Hart" aus in die Langenaltheimer Gemeindegelder beeinträchtigt: den Tieren seien schwärende Wunden und Beulen zugefügt worden, einige seien gänzlich mastuntauglich; die Gegenseite solle die eingetretene Wertminderung ausgleichen. Bekl. Erbmarschälle verneinen eine kamerale Zuständigkeit: nach Darstellung ihrer Untertanen seien die Schweine mit Stecken, wie sie zum Treiben von Vieh durch-

aus üblich seien, aus den langenthalheimischen Gehölzen verjagt worden; sie selbst hätten dieses Vorgehen nicht befohlen, seien als zuständige Obrigkeit aber jederzeit bereit gewesen, den Vorfall zu untersuchen und gegebenenfalls den Propsteileuten zum gebührenden Schadenersatz zu verhelfen; kl. Markgrafen hätten das Mandat von wegen der Propstei Solnhofen erwirkt, die jedoch niemals Reichsstand gewesen sei.

- 6 1. RKG 1621 (1621–1626)  
8 2 cm

## 1628

- 1 B 1538 Bestellnr. 3876
- 2 Martin Reichardt, Lizentiat der Rechte, RKG-Prokurator zu Speyer, als Curator  
ad lites Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken als kurpfälzischer Statthalter in der  
Oberen *Pfalz* zu Amberg
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Deschler (1557);  
Dr. Heinrich Burckhardt (1563)
- 5a mandatum der Pfändung, die (verstrickten) sechs Untertanen zu Wirbenz betr.
- 5b Auseinandersetzung um wechselseitige Gefangennahmen im Zusammenhang  
mit Weiderechtsstreitigkeiten;  
Anfang Juni 1557 fiel Christoph von Giech, kurpfälzischer Landrichter und  
Pfleger zu Waldeck, samt dem Richter zu Kemnath und weiteren bewaffneten  
Begleitern nach Wirbenz ein, nahm sechs markgräflich brandenburgische Er-  
buntertanen gefangen und schaffte sie nach Kemnath, wo sie seitdem in einem  
Wirtshaus festgehalten wurden, um so Ansprüche auf die Trieb- und Weidege-  
rechtigkeit auf einem "Furkenanger" genannten Wiesenflecken nahe Neustadt  
(im Akt auch: Neuenstetlein) durchzusetzen.  
Kl. Curator ad lites sieht durch diesen tätlichen Übergriff alle dem Mark-  
graftum zustehende Obrig-, Herrlich- und Gerechtigkeits über das dem Amt  
Rauher Kulm zugehörige Dorf Wirbenz verletzt. Hingegen spricht die kur-  
pfälzische Seite von einer zulässigen Gegenpfändung: den ins Amt Waldeck  
gehörigen Dörfern Lämmershof und Mockersdorf stehe der Blumenbesuch auf  
dem nahe gelegenen, kurpfälzischer Obrigkeit unterworfenen "Furkenanger"  
zu; der kl. Kastner zu Neustadt habe dieses Wiesenstück jedoch mit Schranken  
versehen; auf erfolgloses Ersuchen um Öffnung hin habe mitbekl. Landrichter  
die Schranken entfernen lassen; an den folgenden Tagen hätten Kastner, Bür-  
germeister und Rat zu Neustadt dort zuerst den Hirten, dann den Sohn eines  
kurpfälzischen Untertans zu Lämmershof festgenommen und dabei auch be-  
trächtliche Schäden auf Mockersdorfer Feldern angerichtet; unmittelbar danach  
seien die Festnahmen in Wirbenz erfolgt. Kl. Partei gibt dazu an: der in ihrer  
Obrigkeit gelegene, durch über 200 Tagwerk Felder und Wiesen von den bei-  
den dort über keinerlei Gerechtigkeits verfügenden gegnerischen Dörfern ge-  
trennte "Furkenanger" stehe ihren Untertanen zu Neustadt eigentümlich zu; der  
Hirte habe sich auf seine anlässlich einer Inaugenscheinnahme des Wiesenstü-  
ckes angesichts der dort festgestellten Schäden erfolgte Vergelübdung hin in  
Neustadt eingefunden und sei nach drei Tagen unentgeltlich entlassen worden;  
der zweite verhaftete kurpfälzische Untertan habe Holz entwendet, befinde sich  
mittlerweile ebenfalls in Freiheit, nachdem das ihm auferlegte Strafgeld bezahlt  
worden sei.  
Am 28. Apr. 1567 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1557–1567 (1557–1570)  
8 1,5 cm

## 1629

- 1 B 1539 Bestellnr. 3877
- 2 Martin Reichardt, Lizentiat der Rechte, RKG-Prokurator zu Speyer, als Curator  
ad lites Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg*- Ansbach
- 3 Kurfürst Friedrich III. von der *Pfalz*, Statthalter, Regenten und Räte der Oberen  
Pfalz zu Amberg sowie Hans Schott, kurpfälzischer Pfleger zu Waldeck
- 4a Lic. Martin Reichardt (1560)
- 4b Dr. Johann Deschler (1560);  
Dr. Heinrich Burckhardt (1563);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1568)
- 5a mandatum et citatio auf die Pfändungskonstitution, den verstrickten Kastner  
(und Bürger) zu Neustadt betr.
- 5b Auseinandersetzung um wechselseitige Festnahmen;  
Mitte Apr. 1560 fiel mitbekl. Pfleger mit rund 300 bewaffneten Untertanen auf  
Befehl der mitbekl. Regierung zu Amberg nach Neustadt (im Akt meist: Neu-  
enstettlein) ein, ließ den im Stadtknechtshaus gefangengehaltenen Bauern Mi-  
chel Keß aus Escheldorf befreien, den Kastner Christoph Plank und den Bürger  
Michael Angermann verhaften und nach Kemnath schaffen, wo dieser in Haft  
verblieb, während jener nach Amberg gebracht und dort in einem Wirtshaus  
festgesetzt wurde.  
Kl. Partei beschuldigt bekl. Seite der widerrechtlichen Anmaßung von Ob-  
rigkeitsrechten zu Neustadt. Bekl. Partei spricht von einer erlaubten Gegen-  
maßnahme auf die unzulässige Gefangennahme eines kurpfälzischen Untertans  
hin: mit dem Tod Jobst Wolf Erlbecks sei das ihrer hohen und niederen Obrig-  
keit unterstehende Landsassengut Escheldorf im Amt Waldeck an kl. Mark-  
graftum als Lehenherrschaft heimgefallen; der Kastner zu Neustadt als der  
nächste markgräfliche Beamte habe sich dort die hohe und niedere Obrigkeit  
angemaßt, die der verstorbene Lehenmann nie besessen habe und die folglich  
auch nicht an die Lehenherrschaft zurückgefallen sein könne, indem er über  
Michel Keß Strafen wegen Diebstahls und wegen anderer der niederen Ger-  
ichtsbarkeit zugehöriger Sachen verhängt, ihn schließlich mit bewaffneten Un-  
tertanen in Escheldorf festgenommen und durch das Amt Waldeck nach Neu-  
stadt geführt habe; im Zuge der erlaubten Nacheile auf eine Gewalttat hin habe  
mitbekl. Pfleger den Kastner und einen Mittäter verhaftet und den Bauern be-  
freit; Obrigkeitsrechte zu Neustadt habe er sich jedoch nicht anmaßen wollen.  
Kl. Seite beansprucht dagegen die – schon durch die Familie Erlbeck ausgeübte  
– niedere Obrigkeit zu Escheldorf für sich: der Bauer habe sich keines Male-  
fizdelikts schuldig gemacht, vielmehr sei er wegen hartnäckigen Ungehorsams  
in bürgerlichen Angelegenheiten verhaftet und endlich aufgefordert worden,  
sein Hab und Gut zu verkaufen und das Dorf zu verlassen.  
Am 12. Juni 1560 und 28. Apr. 1567 ergehen Paritorialurteile.
- 6 1. RKG 1560–1569 (1560–1568)
- 8 2,5 cm

## 1630

- 1 B 1540 Bestellnr. 3878
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Herzog Johann Casimir von Pfalz-Lautern als Vormund des Kurfürsten Friedrich IV. und Administrator des Kurfürstentums *Pfalz*, sein Viztum Graf Joachim d. Ä. von Ortenburg sowie Kanzler und Räte zu Amberg, Johann Sebastian Gemmel, kurpfälzischer Landschreiber zu Eschenbach, sowie Hans Dietz, Richter und Kastner des kurpfälzischen Amts Waldeck zu Kemnath
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Marsilius Bergner (1589)
- 5a mandatum, der brandenburgischen Untertanen von Bayreuth zu Pappenberg Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um wechselseitige Gefangennahmen;  
 Ende Apr. 1590 fielen kl. Beamte auf die Petzelmühle ein, nahmen den Müller Friedrich Dörfler und seine Ehefrau Anna Krakauer gefangen und bestrafte sie wegen Meineids und Ehebruchs (vgl. Bestellnr. 10215). Ende Mai 1590 setzte mitbekl. Landschreiber die Weißgerber Georg Haas und Wolf Apel samt dessen gleichnamigem Sohn, den Riemenschneider Valentin König, den Zirkelschmied Georg Schuster sowie den Scheidenmacher Hans Leppert, alle Bürger zu Bayreuth, beim Besuch der Kirchweih zu Pappenberg gefangen, behielt den Weißgerberssohn zehn Tage, die anderen 61–80 Tage in Haft und nötigte sie, die Zahlung von gut 75 fl an Atzungskosten zu versprechen. Anfang Juni 1590 nahm mitbekl. Richter zwei weitere Bürger Bayreuths, den Schneider Thomas Schumann und den Kürschner Georg Haberberger, anlässlich einer Hochzeit in Kemnath fest. Hans Krakauer aus Brüderes wurde Ende Juli 1590, als er mit einem Nachbarn Brennholz nach Kirchenlaibach (im Akt: Kirchenleiba) führte, vom Amtsknecht gefangen nach Speinshart gebracht, neun Wochen im dortigen Wirtshaus festgehalten und auf Bürgschaftsleistung über 10 : fl an Atzungskosten hin entlassen, verstarb jedoch schon wenig später.  
 Kl. Markgraf sieht darin unzulässige Versuche der Gegenseite, ihm die hohe Obrigkeit über die Petzelmühle zu entziehen und die Freilassung der Müllersleute zu erzwingen. Bekl. Partei entgegnet: die zwei in Kemnath verhafteten Bayreuther Bürger seien schon nach zwei Tagen unentgeltlich auf freien Fuß gestellt worden; für die zu Kirchenlaibach vorgefallene Verstrickung seien die mitbekl. Beamten nicht verantwortlich; der zu Pappenberg verhängte Personalarrest stelle eine zulässige Gegenmaßnahme auf die widerrechtliche Festsetzung der Müllersleute dar, durch die sich kl. Seite auf der Petzelmühle, wo ihr allein die fraischliche Obrigkeit gebühre, während alle andere Obrig- und Gerechtigkeit über die Mühle als eine Pertinenz des Klosters Speinshart dem Kurfürstentum zustehe, das *Ius cognoscendi de causis matrimonialibus* aneignen wolle.  
 Am 20. Aug. 1591 ergeht ein Paritorialurteil. Die beiden Weißgerber erheben Schadenersatzansprüche, weil ihnen Leder im Wert von über 300 fl, das sie während des Kirchweihbesuchs zum Beizen im Ascher (Bottich) liegengelassen hätten, infolge der langen Haft verdorben sei.
- 6 1. RKG 1590–1605 (1590–1597)
- 7 Aufstellung über die den gefangenen kl. Untertanen und den für diese tätig gewordenen kl. Beamten entstandenen Schäden und Unkosten (Q 13) samt sechs Botenlohnscheinen 1591 (Q 14–19);  
 Liquidation der kl. Schaden- und Kostenforderungen (Q 28) mit Verkaufserlös für das verdorbene Leder betreffenden Zeugenaussagen vor Bürgermeister und Rat zu Bayreuth und vor Stadtvogt zu Kulmbach 1595 und Attest Hans



Hiepps, Bürgers und Beutlers zu Bamberg, 1595 (Q 29–31), mit eidlicher Bekräftigung Hans Krakauers d. J. zu Brüdernes über die seinem Vater entstandenen Schäden vor Kastner und Stadtvogt zu Bayreuth 1595 (Q 33), mit Zehrungszetteln für Florian Hedler, Kastner zu Bayreuth, und seine Begleiter 1591 (Q 34–36) sowie mit Quittung Matthäus Quecks, Notars und Stadtschreibers zu Bayreuth, über sein Entgelt für die Anfertigung eines Notariatsinstruments 1595 (Q 37)

8 3 cm

## 1631

- 1 B 1544 Bestellnr. 3882
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach sowie Hans Christoph Schenk von Geyern zu Geyern und Wiesethbruck (im Akt: Wiesenbrucken)
- 3 Pfalzgraf Johann Friedrich von *Pfalz-Hilpoltstein* als Inhaber und Erbherr der Herrschaften und Ämter Heideck, Hilpoltstein, Allersberg und Geyern sowie David Müller als sein Vogt und Förster zu Bergen, weiterhin als Interessent und regierender Landesfürst Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg
- 4a Dr. Christoph Stauber (1614)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1618)
- 5a mandatum der Pfändung (das Jagen in Bronnholz und Breitenau, Heidecker Herrschaft, betr.
- 5b Jagd- und Wildbannstreitigkeit (vgl. Bestellnr. 968, 11562 und 16469); Ende Febr. 1618 ließ Hans Christoph Schenk von Geyern in den Gehölzen "Brunnholz" und "Breitenau" bei Neuhaus jagen. Mitbekl. Vogt und Förster pfändete seinem Jäger die Pirschbüchse ab. Kl. Bemühungen um Restitution blieben erfolglos.  
Kl. Partei beansprucht für die Familie Schenk von Geyern den Besitz des Schlosses Geyern mit aller hohen und niederen Obrigkeit, insbesondere den hohen und niederen Wildbann über alle zugehörigen Grundstücke, darunter auch die beiden Gehölze. Interessierter Herzog und bekl. Pfalzgraf entgegen: beide Gehölze lägen in der Herrschaft Heideck, wo dem Interessenten die landesfürstliche Superiorität und die hohe fraischliche Obrigkeit, auch die Jagd- und Wildbanngerechtigkeit zustünden, deren Ausübung freilich bekl. Pfalzgrafen überlassen worden sei; das mit dem Tod des Heinrich Konrad von Ehenheim teils an kl., teils an bekl. Seite heimgefallene Schloß Geyern selbst sei im Graisbacher Landgerichtsbezirk und damit ebenfalls im Territorium des Herzogtums Pfalz-Neuburg gelegen.
- 6 1. RKG 1618–1619 (1618)

## 1632

- 1 B 218 rot Bestellnr. 73
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Herzog Ludwig von Württemberg sowie Landgraf Ludwig von Hessen-Marburg
- 3 Herzog Johann Casimir von *Pfalz-Lautern* als Vormund des Sohnes Kurfürst Ludwigs VI. von der Pfalz, Kurfürst Friedrichs IV. von der Pfalz, und Administrator des Kurfürstentums Pfalz, weiterhin Rektor und Professoren der Universität Heidelberg sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Amberg

- 4a Dr. Johann Grönberger (1584);  
Dr. Johann Grönberger und Dr. Johann Michael Fickler (1584)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1583);  
Lic. Hartmann Cogmann (1584);  
Dr. Marsilius Bergner (1589)
- 5a compulsoriales et citatio ad videndum publicari testamentum et confirmari tutores sive curatores
- 5b Auseinandersetzung um die Edition des Testaments Kurfürst Ludwigs VI. von der Pfalz und die Zulassung zur Mitvormundschaft;  
Kl. Fürsten bringen am RKG vor: Kurfürst Ludwig VI. von der Pfalz habe sie in seinem Testament als Vormünder seines Sohnes vorgesehen; sie hätten auf mehrfachen Bitten hin auch schriftlich eingewilligt, sich dieser Aufgabe zu unterziehen; nach seinem Tod im Herbst 1583 habe sich bekl. Herzog der vormundschaftlichen Administration des Kurfürstentums jedoch allein bemächtigt; ihr Ersuchen um Edition des Testaments habe er unter Hinweis auf die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., die Deklaration Kaiser Sigismunds sowie unterschiedliche Hausverträge abgelehnt und zugleich zu erkennen gegeben, daß er keine Mittutoren und -kuratoren zulassen wolle; das bei der Universität Heidelberg und der Stadt Amberg deponierte Testament solle ihnen zugänglich gemacht werden; auch seien sie gemäß der testamentarischen Dispositionen des Kurfürsten als Mitkuratoren und -administratoren anzunehmen. Bekl. Herzog hält eine Edition für unnötig, da er kl. Gesandten längst Einsicht in das Originaltestament gewährt und eine Abschrift der einschlägigen Stelle angeboten habe. Bezüglich des Vormundschaftsstreits erhebt er forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge. Rektor und Professoren der Universität Heidelberg geben an, daß bekl. Herzog das beim Rektor in einer Truhe aufbewahrte Testament habe abholen lassen. Bürgermeister und Rat zu Amberg berichten, daß sie ihre Ratsfreunde Johann Peutel und Ludwig Steinhauser mit ihrem Stadtadvokaten Paul Dienstbeck nach Speyer abgeordnet hätten, daß Abgesandte des bekl. Administrators diese bei Heildelsheim aufgehalten und nach Schwetzingen gebracht hätten, wo ihnen das mitgeführte Testament abverlangt worden sei. Kl. Fürsten drängen angesichts des vom bekl. Administrator schon eingeleiteten Übergangs vom Augsburgischen Bekenntnis zum Calvinismus auf eine rasche Entscheidung.  
Am 23. Dez. 1584 ergeht hinsichtlich der Compulsoriales ein Paritorialurteil gegen bekl. Herzog, das auf dessen Revisionsantrag hin am 27. Aug. 1589 bestätigt wird.
- 6 1. RKG 1584–1591
- 7 Kurpfälzische Vormundschaft betreffende Schreiben der Kurfürsten August von Sachsen und Johann Georg von Brandenburg sowie der Herzöge Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg und Johann Casimir von Pfalz-Lautern an Herzog Ludwig von Württemberg 1584 (Q 14–17);  
Schreiben Kurfürst Ludwigs VI. von der Pfalz an Herzog Ludwig von Württemberg und Landgraf Ludwig von Hessen-Marburg 1580, auch an Rektor, Prorektor und Senatoren der Universität Heidelberg 1583 (Q 18, 19, 24)
- 8 4,5 cm;  
Lit.: Dieter Cunz, Die Regentschaft des Pfalzgrafen Johann Casimir in der Kurpfalz 1583–1592, phil. Diss. Frankfurt am Main 1934, Limburg a.d. Lahn 1934, bes. S. 13–21; Volker Press, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619 (Kieler Historische Studien, Bd. 7), Stuttgart 1970, bes. S. 322–325

**1633**

- 1 B 1537 Bestellnr. 3875
- 2 Statthalter, Regenten und Räte Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg-Ansbach* zu Ansbach
- 3 Herzog Ottheinrich von *Pfalz-Neuburg*
- 4a (Lit. Mauritius) Breunle (1554)
- 4b Dr. Johann Deschler von Alzey (1554)
- 5a mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um Steuererhebung;  
Ende Jan. 1554 ließen der Landvogt und der Steuermeister des bekl. Herzogs zwei berittene Landbüttel mit Büchsen sowie ungefähr zehn mit Spießen bewaffnete Untertanen in Flotzheim einfallen und vier markgräflich brandenburgische Erbuntertanen, Leonhard Pilling, Leonhard Büchelmayr, Sixt Hufnagel und Hans Koch, gefangen nach Monheim schaffen, weil diese ihren Steuerforderungen auf kl. Befehl hin nicht nachgekommen seien.  
Kl. Regierung ersucht um Freilassung der vier Untertanen, die allein ihnen botmäßig, vogt-, gerichts-, zins-, reis- und steuerbar seien.
- 6 1. RKG 1554

**1634**

- 1 B 219 rot Bestellnr. 967
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*
- 4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
(Dr. Johann Philipp) Hirter (1617)
- 4b Lic. Leo Greck (1593);  
(Lic. Peter Paul) Steurnagel (1617)
- 5a mandatum de relaxando arresto, die Neugereute (auch: den Zehnt) zu Hagenau und Bernbuch betr.
- 5b Zehntstreitigkeit;  
Kl. Markgraf beschuldigt bekl. Herzog, etliche seiner Pfarrei Solnhofen eigentümliche Zehnten zu Hagenau und Bernbuch zunächst auf angebliches Anstiften von dessen Landsassen Wolf Lorenz Walrab zu Tagmersheim mit Arrest belegt und dann zugunsten der herzoglichen Kirchenverwaltung eingesammelt zu haben. Bekl. Herzog entgegnet: in den seiner landesfürstlichen wie hohen Obrigkeit unterworfenen Orten seien vor wenigen Jahren einige Jauchert Holz gerodet und bebaut worden; nachfolgend sei zwischen dem Solnhofener Pfarrer als Zehntinhaber und seinem Landsassen als Besitzer der Hofmark Tagmersheim, dem in beiden Orten je ein Hof eigentümlich zustehe, ein Rechtsstreit um die zugehörigen Novalzehnten entbrannt; seine Regierung habe die Neureutzehnten der Kirchenverwaltung zugesprochen, wogegen sich der Landsasse an sein Hofgericht zu Neuburg gewandt habe; anstelle des selbst nicht appellierenden, im Besitz des alten Zehnts bestätigten Pfarrers habe sich kl. Markgraf als Interessent mit forideklinatorischen Einreden in den Prozeß eingeschaltet; folglich hätte er dessen Ausgang abwarten sollen, statt davon abzuspringen und unter Vorspiegelung eines vermeintlichen Arrestes ein Kameralmandat zu erwirken.  
Der Prozeß kommt Mitte März 1601 zum Stillstand. Am 22. Mai 1617 wird un-

ter Strafandrohung die Vorlage von Vollmachten durch beide Parteien verlangt. Mitte Juni 1617 teilt kl. Partei mit, daß gütliche Verhandlungen im Gange seien.

- 6 1. RKG 1599–1617 (1599–1600)

## 1635

- 1 B 1541 Bestellnr. 3879

2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*-Ansbach, Wolf Kaspar Adelman von Adelmansfelden, Hans Sigmund von Woellwarth und Georg Wilhelm Schenk von Geyern als Vormünder des Sohnes von Friedrich Schenk von und zu Geyern, Hans Christoph Schenk von Geyern, sowie letztgenannter Vormund auch mit seinen Brüdern Hans Ludwig und Martin Schenk von Geyern zu Syburg

3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Adam von Hallegg zu Ratzenegg und Kreuth als sein Rat und Pfleger zu Heideck

4a (Dr. Johann Philipp) Hirter (1613)

4b Dr. Georg Amandus Wolf (1611)

5a primum mandatum der Pfändung (den Zehnten zu Reuth und Geyern betr.)

5b Zehntstreitigkeit;

Ende Juli 1607 pfändete mitbekl. Pfleger unter bewaffnetem Schutz vom Veit Spatz als markgräflich brandenburgischem Vogt zu Geyern bestandsweise überlassenen "Schloßacker" zu Reuth 2 2 Schober und 16 Garben Korn ab, dazu weitere 3 Garben Flachs von einem der Familie Schenk von Geyern untertänigen Bauern. Mitte Aug. 1611 ließ er vom Bestandsacker des kl. Vogts 6 Fuder Dinkel wegschaffen, zwang dessen Knecht, dessen dort vorgefundenen, mit rund 1 2 Schobern beladenen Wagen nach Heideck zu fahren, fiel dann nach Reuth ein und pfändete 4 Fuder Dinkel und Korn des Zehntbeständers Peter Neussesser aus dem dortigen Wirtsstadel.

Kl. Partei beschuldigt bekl. Herzog, sich im ihrer hohen und niederen Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit unterworfenen Dorf Reuth, wo lediglich drei Güter mit der Vogteilichkeit nach Heideck gehörten, das Zehntrecht anzumaßen: der dortige Zehnt gebühre zu drei Vierteln dem Pfarrer zu Ettenstatt, zu einem Viertel der gleichermaßen ihrem Patronat unterstehenden Filialkirche und Frühmesse zu Reuth; mit dem Tod des – mit Friedrich Schenk von Geyern in gleicher Sache schon zweimal am RKG vorstellig gewordenen (vgl. Bestellnr. 11557 und 11561) – Heinrich Konrad von Ehenheim sei dessen Anteil daran Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Lehenherrscher heimgefallen. Bekl. Herzog beansprucht die landesfürstliche Obrigkeit und damit das Kirchenregiment zu Reuth: die Familien Schenk und Ehenheim hätten dort allein die niedere Gerichtsbarkeit über einige ihnen zins- und gültbare Hintersassen besessen, mehr hätte auch dem Markgraftum nicht heimfallen können; Reuth sei keineswegs Filiale Ettenstatts, vielmehr sei es früher von Walting, Schloßberg oder Bergen im Amt Heideck aus betreut worden; die beiden früheren Kameralmandate hätten zwar dahin abgezielt, Reuth nach Ettenstatt zu ziehen und dem Pfarrer zu Schloßberg seine drei Viertel am dortigen Zehnt streitig zu machen, doch sei bekl. Herzog auf seine damaligen Einreden hin nichts weiter auferlegt worden; erst nach dem Heimfall des – durch kl. Markgrafschaft sowie bekl. Herzogtum jeweils zur Hälfte zu beanspruchenden – ehenheimischen Lehenbesitzes habe sich die markgräfliche Seite der strittigen Gerechtigkeiten gewaltsam bemächtigt; im Rahmen gütlicher Verhandlungen zwischen Räten der beiden Lehenherrschaften sei schließlich Mitte März 1604 zu Weißenburg ein Interimsvergleich zu-

stande gekommen, wonach die gemeinschaftliche Pfarrei Ettenstatt drei Viertel des Zehnts erhalten und dafür Reuth mitversehen solle, während das letzte Viertel durch beiderseits abgeordnete Beamte einzunehmen und nach erfolgter Abrechnung zum Besten der Frühmesse anzulegen sei; kl. Seite suche bekl. Partei von der vertraglich zugesagten Mitwirkung jedoch zunehmend auszuschließen; kl. Vogt sei als der kraft desselben Interimsvergleichs von beiden Parteien gemeinsam zu verwaltenden Kaplanei zu Geyern zehntbare Bestände des Schloßackers gepfändet worden, weil er bekl. Seite in ihrem Anteil an der Administration übergegangen habe.

6 1. RKG 1613

7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 27. Apr. 1613): Auszüge aus zwischen Parteien verabredetem Weißenburger Rezeß 1604, aus vorgegangenen Resolutionen und nachfolgenden Schreiben des kl. Markgrafen und des bekl. Herzogs 1603–1604 sowie aus Protokoll der zu Geyern geführten gütlichen Verhandlungen 1605 (Nr. 1–7)

8 1,5 cm

## 1636

1 B 1542

Bestellnr. 3880

2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*-Ansbach

3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Adam von Hallegg zu Ratzenegg und Kreuth als sein Rat und Pfleger zu Heideck

4a (Dr. Johann Philipp) Hirter (1613)

4b Dr. Georg Amandus Wolf (1611)

5a secundum mandatum der Pfändung (den Lerchenfang auf dem Breiten Egarten, Lach etc. betr.)

5b Jagd- und Wildbannstreitigkeit;

Nachdem der herzoglich pfalz-neuburgische Forstmeister zu Heideck die Leute, die ihre Vogelherde auf der "Burgwiese", der "Breiten Egarten" und der "Lach" von Veit Spatz als markgräflich brandenburgischem Vogt zu Geyern bestanden hatten, für den Fall, daß sie sich diese künftig nicht in Heideck verleihen lassen würden, bedroht hatte, errichtete mit bekl. Pfleger im Jahre 1610 auf der "Breiten Egarten" etliche Lerchenherde und verpachtete sie. Anfang Okt. 1611 pfändeten Pfleger, Forstmeister und Förster zu Liebenstadt zunächst Adam Spatz, dem Sohn des kl. Vogts, einen Karnier (Jagdtasche) mit einer Lerchenwand samt Zeug und Arche (Leine), weitere Gerätschaften zum Vogelfang sowie ein Lerchenhäuslein mit drei Lerchen ab, dann dem Bader zu Ettenstatt von dessen markgräflicherseits verliehenem Vogelherd auf der "Lach" etliche Lerchenwände und Stäbe.

Kl. Markgraf beschuldigt bekl. Partei, sich auf den fraglichen Flurstücken das Recht des Vogelfangs anzumaßen: diese lägen nämlich im vermarkten Bezirk um das Schloß Geyern, das den Familien Ehenheim – nach eingetretenem Lehenheimfall neuerdings dem kl. Markgraftum – sowie Schenk von Geyern mit aller hohen und niederen Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit, auch dem hohen und niederen Wildbann auf sämtlichen zugehörigen Grundstücken zustehe. Bekl. Herzog entgegnet: "Burgwiese" und "Breite Egarten" befänden sich innerhalb der Grenzen des ihm mit landesfürstlicher, hoher malefizischer und niederer Obrig- und Gerichtsbarkeit, auch hohem und niederem Wildbann zugehörigen Amtes Heideck; die "Lach" liege zwar im angegebenen Bezirk um das Schloß Geyern, doch seien die Heinrich Konrad von Ehenheim zustehenden drei Viertel am Schloß kl. Markgraftum und bekl. Herzogtum zu

gleichen Teilen heimgefallen; bekl. Partei gebühre somit die anteilmäßige Ausübung der damit verbundenen Gerechtigkeiten.

6 1. RKG 1613

### 1637

1 B 220 rot Bestellnr. 968

2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*-Ansbach, Wolf Kaspar Adelman von Adelmansfelden, Hans Sigmund von Woellwarth und Georg Wilhelm Schenk von Geyern als Vormünder des Sohnes von Friedrich Schenk von und zu Geyern, Hans Christoph Schenk von Geyern, sowie letztgenannter Vormund auch mit seinen Brüdern Hans Ludwig und Martin Schenk von Geyern zu Syburg

3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg*, Adam von Hallegg zu Ratzenegg und Kreuth als sein Rat und Pfleger sowie Johann Habermair als sein Forstmeister zu Heideck

4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)

4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1611)

5a tertium mandatum der Pfändung (eine abgepfändete Pirschbüchse betr.; auch: [das Jagen] in der Breitenau, Heidecker Herrschaft [betr.]

5b Jagd- und Wildbannstreitigkeit;  
Kl. Konsorten beschuldigen bekl. Herzog und seine Beamten, ihnen Jagd und Wildbann im markgräflich brandenburgischen Lehenholz "Breitenau" sowie in den eigentümlichen schenkischen Gehölzen "Reuterloh", "Neussesser Loh" und "Altloh" als Bestandteilen des vom Amt Heideck abgetrennten, den Familien Ehenheim – nach eingetretenem Lehenheimfall nunmehr dem kl. Markgraftum – sowie Schenk von Geyern mit aller hohen und niederen Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit, auch dem hohen und niederen Wildbann zustehenden Distrikts um Schloß Geyern streitig machen zu wollen, indem sie selbst dort jagten sowie die kl. Beamten und Diener an der Ausübung ihrer Gerechtigkeiten hinderten: Anfang Aug. 1607 habe mitbekl. Forstmeister mit etlichen Förstern und Streifern einem schenkischen Förster, der seine Vogelschneide (Vogelschneißer, Donensteig) in der "Breitenau" aufgesucht habe, rund 400 Bogen (wohl: Bügeldonen) herausgezogen sowie Waidmesser, Beil und Kötze (auf dem Rücken zu tragender Korb) abgenommen; innerhalb der folgenden gut zwei Wochen sei zunächst eine weitere Vogelschneide durch Herausreißen von Bogen verdorben worden, dann habe mitbekl. Forstmeister das Geecker in der "Breitenau" besichtigt, neuerlich um die fünfzig Bogen entfernen lassen, den dort angetroffenen Diener des markgräflich brandenburgischen Vogts zu Geyern, Veit Spatz, gefangengesetzt und schließlich dessen Pirschbüchse einbehalten. Kl. Bemühungen um Abstellung der Übergriffe, Wiedergutmachung der angerichteten Schäden und Stellung der Täter blieben erfolglos. Bekl. Herzog betont, daß die fraglichen Gehölze innerhalb der Grenzen der Herrschaft Heideck gelegen seien, daß ihm dort die landesfürstliche sowie hohe malefizische Obrigkeit gebühre, desgleichen Wildbann-, Jagd- und Geeckergerechtigkeit, daß es sich um Gehölze in oder aus bäuerlichem Besitz handle, deren Inhaber ausschließlich Eigentums- und Holzungsrechte aufwiesen, daß endlich Schloß Geyern mit Zugehörungen bekl. Herzogtum und kl. Markgrafschaft gleichermaßen heimgefallen sei.

6 1. RKG 1613–1615 (1613–1620)

8 2 cm

- 1 B 1543 Bestellnr. 3881
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*-Ansbach, Wolf Kaspar Adelman von Adelmansfelden, Hans Sigmund von Woellwarth und Georg Wilhelm Schenk von Geyern als Vormünder des Sohnes von Friedrich Schenk von und zu Geyern, Hans Christoph Schenk von Geyern, sowie letztgenannter Vormund auch mit seinen Brüdern Hans Ludwig und Martin Schenk von Geyern zu Syburg
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie Adam von Hallegg als sein Pfleger zu Heideck
- 4a Dr. (Johann Philipp) Hirter (1614)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1614)
- 5a quartum mandatum der Pfändung, den nach Heideck hinweggeführten Schafmeister betr.
- 5b Auseinandersetzung um die freischliche Obrigkeit über Geyern; Kl. Konsorten beschuldigen bekl. Herzog, ihnen Blutbann und freischliche Obrigkeit im vom Amt Heideck abgetrennten Distrikt um Schloß Geyern als markgräflich brandenburgische Lehen der Familien Ehenheim – bis zum eingetretenen Heimfall – sowie Schenk von Geyern streitig machen zu wollen: Anfang Nov. 1612 sei mitbekl. Pfleger in das Schafhaus zu Geyern eingefallen, habe den der Schwängerung einer Dienstmagd verdächtigen Schafmeister Hans Böheim gefangen nach Heideck geführt, sei zwei Tage danach mit dreizehn Wagen im Schafhaus erschienen, habe ungefähr 7 Schober Korn, 2 Fuder Ohmet, 15 Säcke mit geschnittenen Halmen, drei Pferde und ein Füllen weggeschafft sowie eine offene Forderung in Höhe von 17 fl eingezogen, habe Mitte Nov. 1612 den Schafmeister nach Malefizrecht für alle Zeit der Herrschaften Heideck und Geyern verwiesen und nach Zahlung der eigenen Atzungskosten sowie der Mahlzeit des Henkers entlassen; die weggeschaffte Fahrnis müsse zurückerstattet werden, zumal die Pfändung mit dem Malefizfall nichts zu tun habe. Bekl. Herzog hält eine Klage auf die Pfändungskonstitution für unzulässig: mit dem Tod des Heinrich Konrad von Ehenheim seien dessen drei Viertel am Schloß Geyern mit dem Schafhof und allen anderen Pertinenzen kl. Markgraftum und bekl. Herzogtum zu gleichen Teilen heimgefallen; laut der nachfolgend vereinbarten Interimsregelung sei bei Malefizfällen die zuerst tätig werdende Seite zuständig; Ottheinrich Öffelin als sein Amtmann zu Geyern habe den Schafmeister somit festnehmen und nach Heideck führen dürfen; für das Amt Heideck seien dadurch keinerlei Gerechtigkeiten zu Geyern beansprucht worden; die Beteiligung der Familie Schenk von Geyern, deren fürstbischöflich eichstädtischer Lehenanteil an Geyern weder die freischliche Obrigkeit noch Anrechte am Schafhof einschließe, an der Klage sei gänzlich unerfindlich; die Wegschaffung der Fahrnis sei schließlich auf Bitten des Schafmeisters geschehen, nachdem unmittelbar nach dessen Verhaftung Veit Spatz, markgräflich brandenburgischer Vogt zu Geyern, sieben Säcke Gerste aus dem Schafhaus geholt habe; der nach Begleichung aller Schulden verbliebene Rest vom daraus erzielten Verkaufserlös sei dem Schafmeister ausgehändigt worden.
- 6 1. RKG 1614

## 1639

- 1 B 1545 Bestellnr. 3883
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*- Ansbach, Georg Wilhelm, Hans Ludwig, Martin und Hans Christoph Schenk von Geyern zu Geyern und Syburg, Brüder und Vettern
- 3 Herzog Wolfgang Wilhelm von *Pfalz-Neuburg* und Pfalzgraf Johann Friedrich von Pfalz-Hilpoltstein, Gebrüder
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1623)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1615)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Daschner und anderen Brandenburgischen (auch: anderen Webern zu Bergen in der pfalzgräflichen Herrschaft Heideck) abgenommenes Tuch, Zettel, Atzung, Unkosten und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um Zunftzwang von Webern;  
Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg ließ die als Weber tätigen kl. Untertanen zu Bergen und Reuth drängen, der neu errichteten Weberzunft zu Heideck beizutreten. Mitte Apr. 1600 erfolgte deshalb von Heideck aus ein bewaffneter Einfall dorthin: in Bergen wurden dem abwesenden Hans Daschner sein Geschirr sowie 72 Ellen Tuch abgepfändet; Michael Eckerlein, Georg Jung und Leonhard Fröschel wurden samt Weberzeug und Geschirr von dort nach Heideck gebracht; in Reuth wurde Peter Kolbe ein zugerichteter Zettel (Werft mit in Längsrichtung verlaufenden Garnfäden) weggenommen. Die Gefangenen kamen gegen die Zusagen frei, jeweils 1 fl an Atzungs- und Unkosten, 52 Pfennig für den Amtmann (zu Geyern) sowie 25 Pfennig für den Landbüttel zu zahlen, ferner zu Walpurgis 2  $\alpha$  fl in die Weberlade zu erlegen, bis dahin das Handwerk nicht zu betreiben und sich künftig der Weberordnung gemäß zu verhalten. Kl. Herrschaften verboten ihnen die Einhaltung dieser Zusagen. Ende Juni 1600 wiederholten sich Einfall und Gefangennahme. Nach rund einmonatiger Haft wurden die kl. Untertanen entlassen: wegen der geforderten Atzungskosten mußte Jung ein Schwein um 3 : fl verkaufen und Daschner ein Pfand hinterlassen.  
Kl. Partei wirft bekl. Brüdern vor, die kl. Untertanen zu Bergen und Reuth ihrer Zunftordnung und damit ihrer Superiorität, Obrig- und Botmäßigkeit unterwerfen zu wollen: die kl. Untertanen dort und in anderen dem abgegrenzten Distrikt um Schloß Geyern zugehörigen Orten unterständen allein der kl. hohen und niederen Obrigkeit; kl. Herrschaften seien insbesondere berechtigt, auf ihren Gütern Handwerksmeister auf- und anzunehmen, die jederzeit für jedermann, gleichgültig welcher Obrigkeit er unterworfen sei, gearbeitet hätten, ohne in eine Zunft gezwungen worden zu sein; die kl. Untertanen sollten hinsichtlich der ihnen entstandenen Unkosten und Schäden von knapp 138 fl schadlos gestellt und aus den abgenötigten Pflichten entlassen werden. Bekl. Brüder beanspruchen die landesherrliche und hohe Obrigkeit über Bergen und Reuth für das Amt Heideck und gestehen den kl. Konsorten allein die vogteiliche Obrigkeit über ihre Hintersassen zu: der in die Zuständigkeit der hohen Obrigkeit fallende Erlaß einer Handwerksordnung habe sich als notwendig erwiesen, um Störerei und Stümperei zu unterbinden und den rechten Meistern ausreichende Nahrung zu sichern; die gleichzeitig für das markgräfliche Amt Stauff verfügte Weberordnung habe sich entsprechend auch auf die dessen hoher Obrigkeit unterworfenen herzoglichen Untertanen zu Thalmässing und Alfershäusen erstreckt; von den betroffenen Untertanen habe sich Fröschel gefügt, sei später nach Heideck gezogen und dort gestorben; Eckerlein und Kolbe seien ebenfalls tot; Jung sei weggezogen; Daschner sei wegen Ehebruchs entlaufen; keiner von ihnen habe nachhaltig um Restitution ersucht; andererseits würden Michael Bengel, ihrem – mittlerweile verstorbenen – Amtsknecht zu Heideck, seit über



zwanzig Jahren Forderungen von 110 fl aufgrund eines Arrestes vorenthalten (vgl. Bestellnr. 10169).

- 6 1. RKG 1624–1628 (1624–1629)
- 7 Bergen und Reuth betreffende Auszüge aus Heidecker Salbuch (Q 7); Schreiben von Statthalter und Räten zu Ansbach an die Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg wegen der zu Bergen gelungenen Festnahme und der erbetenen peinlichen Befragung von Hans von Nußberg und anderen Helfern des Landfriedensbrecher Thomas von Absberg 1528 (Q 8, 9); Schreiben sowie Revers von Melchior bzw. Christoph Schenk von Geyern und Engelhard von Ehenheim an den Heidecker Richter Peter Ramsbeck anlässlich der Beerdigung eines Selbstmörders 1534–1535 (Q 10–12); Beilagen zu kl. Anzeige (Prod. vom 4. Dez. 1628): Aufstellung über den kl. Webern verursachte Unkosten und Schäden von 276 fl 10 kr 1600–1628 (Lit. C); Beilagen zu pfalz-neuburgischem Rezeß (Prod. vom 1. Juni 1629): Aufstellung über in Arrest befindliche Restforderungen des Landbüttels Michael Bengel zu Heideck gegen zwei kl. Untertanen (Nr. 2)
- 8 3 cm

## 1640

- 1 B 1604 Bestellnr. 3940
- 2 Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth und Graf Friedrich von Solms-Laubach als Vormünder (Prozeßvollmacht auch von Markgräfin Sophia von Brandenburg-Ansbach, geb. Gräfin von Solms-Laubach) der Söhne des verstorbenen Markgrafen Joachim Ernst von *Brandenburg-Ansbach* (Friedrich, Albrecht und Christian von Brandenburg-Ansbach) sowie Georg Wilhelm, Hans Ludwig, Martin und Hans Christoph Schenk von Geyern zu Geyern und Syburg, Brüder und Vettern
- 3 Herzog Wolfgang Wilhelm von *Pfalz-Neuburg* und Pfalzgraf Johann Friedrich von Pfalz-Hilpoltstein, Gebrüder, auch die pfalzgräflichen Beamten Ottheinrich Öffelin, Kastner zu Heideck, Johann Wilhelm Rauch, Gerichtsschreiber zu Heideck, Hans Konrad Grueber, Amtmann zu Geyern, sowie David Müller, Vogt und Förster zu Bergen
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1626)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1615)
- 5a mandatum der Pfändung, die bei Hochfeld verderbten und hinweggenommenen Bögen und anderes betr.
- 5b Jagd- und Wildbannstreitigkeit;  
Kl. Konsorten sehen sich durch bekl. Brüder und deren Beamte im Besitz des Wildbanns, des kleinen Waidwerks und besonders des Federwaidwerks im ihrer hohen und niederen Obrigkeit unterstehenden Distrikt um Geyern, Syburg und Nennslingen (im Akt: Neißlingen), zumal auf dem "Hochfeld", beeinträchtigt, obwohl zum dortigen kleinen Waidwerk gegen bekl. Partei bereits ein Pönalmandat und ein Paritorialurteil ergangen seien (vgl. Bestellnr. 169): mit-bekl. Beamte hätten dort Mitte Nov. 1619 rund 200 Bogen und Vogelstecken des markgräflich brandenburgischen Försters und eines schenkischen Beständers entfernt, Ende Sept., Ende Okt. und Anfang Dez. 1626 zahlreiche weitere Bogen und Gewichte aus kl. Vogelschneiden herausgezogen, eine Wacholderhurs (Wacholdergesträuch) abgehauen und damit eine kl. Vogelschneide verderben sowie den protestierenden kl. Förster niedergeschlagen; im Aug. 1626 sei ein eigens dazu angestellter Schütze ins Revier um Geyern entsandt worden. Bekl. Brüder beanspruchen das "Hochfeld" größtenteils für das ihnen mit lan-

desfürstlicher, malefizischer, forstlicher und aller anderen Obrigkeit, auch hohem und niederem Wildbann einschließlich der Vogelwaid unterworfenen Pflegamt Heideck: der Mandatsprozeß, auf den sich kl. Seite stütze, sei noch nicht endgültig entschieden.

- 6 1. RKG 1629–1631 (1629)  
8 1,5 cm

## 1641

- 1 B 1547 Bestellnr. 3885  
2 Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach  
3 Kurfürst Karl III. Philipp von der Pfalz als Herzog von *Pfalz-Neuburg*, Kanzler und Räte seiner Regierung zu Neuburg sowie W(ilhelm) F(riedrich) Freiherr von Isseibach als sein Pfleger zu Hilpoltstein  
4a Lic. Johann Justus Faber und (subst.) Dr. Chr(istian) Hart(mann) von Gülich (1730);  
Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Dr. Christian Hart(mann) von Gülich (1735)  
4b Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. A(mbrosius) J(oseph) Stephani (1730)  
5a mandatum de non amplius turbando, arresando aut molestando, sed plenarie restituendo et reparando, cassando extortam cautionem ut et de non via facti, sed iuris procedendo s. c.  
5b Mühlenbaustreitigkeit;  
Mitte Nov. 1731 wurden die Witwe Margarethe Grözl und die Kinder des kurpfalz-neuburgischen Untertans und Müllers Hans Grözl mit ihrer in Hilpoltstein erhobenen Klage, der Brückleinsmüller Johann Füegl (Fiegel), ein markgräflich brandenburgischer Territorialuntertan, beeinträchtigte durch Vergrößerung der im Altbach eingehängten Wasser- oder Wehrfälle (zur Ableitung des Wassers zum Mühlrad) den Betrieb der in ihrem Besitz befindlichen Lösmühle (im Akt auch: Leesmühle), angeblich an das kl. Kastenamt Roth verwiesen, das ihnen umgehend auferlegte, ihre Behauptungen zu beweisen. Ende Jan. 1732 fiel mitbekl. Pfleger mit bewaffneter Mannschaft auf die Brückleinsmühle ein und ließ die Hälfte der Wehrfälle durch einen Zimmermann einhauen. Ungeachtet kl. Proteste veranlaßte mitbekl. Pfleger Ende Juli 1732, daß die notdürftig instand gesetzten Wasserfälle abermals zur Hälfte eingehauen wurden, wobei auch der Haarbaum (Querbalken vor dem Gerinne) abgehauen wurde. Wenige Tage danach wurde der Brückleinsmüller in Hilpoltstein beim Kirchgang festgesetzt, zur Ausstellung eines Reverses gezwungen, daß er die kürzlich eingehauenen Wasserfälle nicht erneut wiederherstellen werde, und gegen eine fideijussorische Bürgschaft über 300 fl freigelassen.  
Kl. Markgraf sieht darin unzulässige Übergriffe auf die auf markgräflichem Territorium stehende Brückleinsmühle und ersucht um Ersatz der sich auf rund 200 fl belaufenden Schäden des Müllers sowie um Entbindung von Revers und Kautions. Bekl. Partei betont: sie habe Witwe und Erben des Lösmüllers keineswegs an das kl. Kastenamt in Roth verwiesen, sondern dieses in der Hoffnung, ihre Untertanen würden im Anschluß klaglos gestellt, lediglich gebeten, den Brückleinsmüller zu vernehmen; die Entscheidung über eine den Inhabern der Lösmühle zugemutete Servitut falle jedenfalls in ihre Zuständigkeit; sie hätten auch allein die Wehrfälle diesseits des dort die Territorialgrenze bildenden Altbachs einhauen lassen sowie die Wiederherstellung des alten Zustands und eine entsprechende Bürgschaft verlangt.  
Mit Urteil vom 14. Okt. 1739 wird das erteilte Mandat kassiert, beiden Parteien

– wie den interessierten Müllern – zugleich vorbehalten, die Angelegenheit, falls ihren Räten unter Hinzuziehung von Wasser- und Mühlensachverständigen keine gütliche Einigung gelinge, gehörigen Orts anhängig zu machen.

- 6 1. RKG 1733–1808 (1733–1739)
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 9): Verhörprotokollauszug sowie Schreiben des Pfleramtes Hilpoltstein zum Streit zwischen dem Lösmüller Hans Grölz und dem Brückleinsmüller Georg Kreiß 1701 samt Aussage Leonhard Ruepps, seligenportischen Untertans und Müllers zu Reckenstetten, vor Martin Jakob Weinzierl, Lizentiaten der Rechte, kurbayerischem Rat und Regierungssekretär zu Amberg, als Oberbeamten des Klosters Seligenporten 1701 (Nr. 1, 3, 10); Aussage des Müllerssohns Jakob Kreiß zu Eckersmühlen vor Pfleramte Hilpoltstein 1732 (Nr. 11); Attest des ehemaligen Brückleinsmüllers Johann Leonhard Müller über Zustand der Mühle beim Verkauf an Johann Füegl 1732 (Nr. 21)
- Attest des Hofmedikus Helwig Christian Mayer zu Ansbach über einen *Affectus hypochondriacus periodicus* des kl. Justizrats Johann Julius Christ 1735 (Q 15);
- Beilagen zu Replik (Lit. Dd–Hh = Q 17, Lit. Ii = Q 18, Lit. Kk–Oo = Q 19, Lit. Pp = Q 20, Lit. Qq–Tt = Q 21): (Auszüge aus) Schreiben des Pfalzgrafen Ottheinrich von Pfalz-Sulzbach an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach und der Pfleramtsverweser zu Hilpoltstein an den Amtmann zu Roth anlässlich von Streitigkeiten mit Hans Fichtenmüller als Inhaber der Brückleinsmühle 1592 samt Gutachten seitens der Müller Georg Flock und Georg Dürner, Ratsverwandten zu Schwabach, und des Weidenmüllers Hans Bach 1592 sowie Amtsbericht aus Roth 1593 (Lit. Dd–Hh); Protokolle über die Inaugenscheinnahme der Brückleinsmühle 1732 und 1735 (Lit. Mm, Nn);
- Beilagen zu Duplik (Q 25): Supplik des Lösmüllers Jakob Meidenbaur an Pfalzgraf Johann Friedrich von Pfalz-Hilpoltstein um Inaugenscheinnahme der Brückleinsmühle mit nachfolgendem Dekret 1644 (Nr. 14, 15)
- 8 7 cm

## 1642

- 1 B 1593 Bestellnr. 3929
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Sebald *Pfinzing*, Bürger zu Nürnberg
- 4a Dr. Jakob Kröll (1526);  
Lic. Johann Helfmann (1531)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Christoph Hoß, Dr. Franz Frosch, Lic. Ludwig Hirter, Dr. Simeon Engelhardt, Dr. Hieronymus Hauser, alle anderen RKG-Advokaten und RKG-Prokuratoren sowie Dr. Christoph Scheurl, Lic. Johann Hepstein, Dr. Christoph Gugel, Dr. Valentin Kötzer und Dr. Johann Müllner (1526);  
Dr. Friedrich Reiffsteck (1539)
- 5a citatio (den Sitz zum Lichtenhof betr.; später: die neuen Gebäude betr.)
- 5b Auseinandersetzung um befestigte Bauten um Nürnberg, insbesondere den Herrensitz zu Lichtenhof;  
Anfang Okt. 1526 lassen kl. Markgrafen zusammen mit Bürgermeister und Rat zu Nürnberg (vgl. Bestellnr. 3789) auch Sebald Pfinzing vorladen, weil er gegen ausdrückliches königliches Verbot, den durch König Maximilian I. be-

kräftigten Bescheid des Schwäbischen Bundes auf Beseitigung von um die Reichsstadt angelegten Türmen, Blockhäusern, Schranken und Gräben sowie das im gemeinen Recht verankerte Gebot, keine festen Gebäude zu fürstlichem Nachteil zu errichten, innerhalb des Territoriums und der fraischlichen Obrigkeit des Burggraftums Nürnberg zu Lichtenhof aus Quadersteinen eine Kemenate mit Zwinger, vier Türmen und ummauertem Graben erbaut habe und wiederum niederlegen solle. Bekl. erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten des Stadtgerichts und beantragt, das Verfahren bis zum Abschluß des anhängigen Fraischprozesses (vgl. Bestellnr. 1239) auszusetzen, da sich die Klage insbesondere auf die angebliche fraischliche Obrigkeit über die fraglichen Örtlichkeiten stütze. Zum beanstandeten Bau gibt er an: Konrad Pfinzing habe den seit über anderthalb Jahrhunderten bestehenden Sitz zu Lichtenhof von seinem Großvater Konrad Waldstromer ererbt und sei von König Wenzel damit belehnt worden. Ansonsten beruft er sich darauf, daß gemeines wie natürliches Recht jedermann erlaubten, auf eigenem Grund und Boden nach Belieben zu bauen, daß kl. Partei innerhalb einer Meile um Nürnberg weder Stadt oder Markt noch Schloß oder Burg besitze, denen der Bau nachteilig werden könne, während die Reichsstadt und ihre Bürger dort über zahlreiche befestigte Häuser und Burgen verfügten, das Befestigungsrecht folglich ersessen hätten, daß kl. Familie Kaiserburg, Landvogtei, Schultheißenamt und Reichswälder nie mit dem Burggraftum Nürnberg als Reichslehen empfangen habe, daß ein Privileg Kaiser Karls IV. die Errichtung von festen Bauten binnen einer Meile um Nürnberg ohne reichsstädtische Erlaubnis verbiete, daß kl. Markgrafen die zehnjährige Einspruchsfrist längst versäumt, selbst anlässlich von Verhandlungen vor Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Hochmeister des Deutschen Ordens 1522 keine einschlägige Beschwerde vorgebracht hätten, daß endlich kein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts vorliege, Bürgermeister und Rat vielmehr dem königlicherseits bestätigten Abschied der Bundesversammlung nach Verhandlungen allein unter Rechtsvorbehalt nachgekommen seien.

6 1. RKG 1526–1543

8 9 cm

### 1643

1 B 1499 Bestellnr. 3840

2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach

3 Sebald *Rech*, Bürger zu Nürnberg

4a Dr. Jakob Kröll (1526);  
Lic. Johann Helfmann (1531);  
Dr. (Anastasius) Greineisen (1551);  
Lic. (Mauritius) Breunle (1551);  
Lic. (Martin) Reichardt (1552)

4b Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Christoph Hoß, Dr. Franz Frosch, Lic. Ludwig Hirter, Dr. Simeon Engelhardt, Dr. Hieronymus Hauser, alle anderen RKG-Advokaten und RKG-Prokuratoren sowie Dr. Christoph Scheurl, Lic. Johann Hepstein, Dr. Christoph Gugel, Dr. Valentin Kötzler und Dr. Johann Müllner (1526);  
(Dr. Adam Werner von) Themar (1550);  
Dr. (Michael von) Kaden (1552)

5a citatio (die Kemenate zum Kühberg betr.; später: die neuen Gebäude betr.)

- 5b Auseinandersetzung um befestigte Bauten um Nürnberg, insbesondere den Herrnsitz zu Rechenberg (im Akt: Kühberg);  
Anfang Okt. 1526 lassen kl. Markgrafen zusammen mit Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg (vgl. Bestellnr. 3789) auch Sebald Rech vorladen, weil er gegen ausdrückliches königliches Verbot, den durch König Maximilian I. bekräftigten Bescheid des Schwäbischen Bundes auf Beseitigung von um die Reichsstadt angelegten Türmen, Blockhäusern, Schranken und Gräben sowie das im gemeinen Recht verankerte Gebot, keine festen Gebäude zu fürstlichem Nachteil zu errichten, innerhalb des Territoriums und der freischlichen Obrigkeit des Burggraftums Nürnberg auf der Anhöhe "Kühberg" unweit von Ziegelstein (im Akt: Ziegelhof) eine Kemenate aus Quadersteinen mit Schießlöchern im Untergaden erbaut habe und wiederum niederlegen solle. Bekl. erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten des Stadtgerichts und beantragt, das Verfahren bis zum Abschluß des anhängigen Freischprozesses (vgl. Bestellnr. 1239) auszusetzen, da sich die Klage insbesondere auf die angebliche freischliche Obrigkeit über die fraglichen Örtlichkeiten stütze. Zum Streitfall gibt er an: beim Bau seines Bürgerhauses auf der vormals "Winzelbürg", nunmehr "Kühberg" genannten Anhöhe vor dem Laufertor sei ein gewaltiges Fundament aus Quadersteinen entdeckt worden; folglich müsse sich dort schon früher eine Turmanlage befunden haben. Ansonsten beruft er sich darauf, daß gemeines wie natürliches Recht jedermann erlaubten, auf eigenem Grund und Boden nach Belieben zu bauen, daß kl. Partei innerhalb einer Meile um Nürnberg weder Stadt oder Markt noch Schloß oder Burg besitze, denen der Bau nachteilig werden könne, während die Reichsstadt und ihre Bürger dort über zahlreiche befestigte Häuser und Burgen verfügten, das Befestigungsrecht folglich ersessen hätten, daß kl. Familie Kaiserburg, Landvogtei, Schultheißenamt und Reichswälder nie mit dem Burggraftum Nürnberg als Reichslehen empfangen habe, daß ein Privileg Kaiser Karls IV. die Errichtung von festen Bauten binnen einer Meile um Nürnberg ohne reichsstädtische Erlaubnis verbiete, daß endlich kein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts vorliege, Bürgermeister und Rat vielmehr dem königlicherseits bestätigten Abschied der Bundesversammlung nach Verhandlungen lediglich unter Rechtsvorbehalt nachgekommen seien.
- 6 1. RKG 1526–1559 (1526–1565)
- 8 9,5 cm

## 1644

- 1 B 1644 Bestellnr. 3967
- 2 Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* (Prozeßvollmacht bereits von Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg-Ansbach*)
- 3 Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen *Ritterschaft*, Kanton Altmühl
- 4a Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Philipp Ludwig Meckel (1757);  
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771)
- 4b Dr. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. Johann Eberhard Greineisen (1748);  
Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. Damian Ferdinand Haas (1762)
- 5a mandatum de manifestando sub iuramento de edendo acta, scripturas ceteraque documenta ad feuda domus Brandenburgicae post extinctam stirpem masculam Rieterianam aperta pertinentia c. c.
- 5b Herausgabe der zu heimgefallenen markgräfllich brandenburgischen Lehen gehörigen Urkunden und Akten;

Als Mitte Febr. 1753 mit Johann Albrecht Andreas Adam Rieter von Kornburg diese dem bekl. Ritterkanton immatrikulierte Familie im Mannesstamm ausstarb, zog kl. Markgraf die Kanzleimannlehen zu Mögeldorf und Unterabach als der Lehenherrschaft eröffnet ein, während bekl. Seite die Eigengüter an sich brachte, dazu sämtliche rieterischen Akten und Registraturen. Das kl. Ersuchen um Überlassung der zu den heimgefallenen Lehenstücken gehörenden Urkunden und Akten lehnte der Ritterkanton ab.

Kl. Partei verlangt, daß Hauptmann und Räte – zumindest jedoch die Offizianten, die alle rieterischen Briefschaften, Register und Rechnungen in Verwahrung hielten – einen Manifestationseid leisten sowie die beanspruchten Urkunden und Akten herausgeben sollten: bei den fraglichen Gütern handle es sich nicht um ritterschaftliche Güter, sondern um Kanzlei- und Bürgerlehen, die an mit dem Nürnberger Bürgerrecht ausgestattete Angehörige der ausgestorbenen Familie verliehen worden seien. Bekl. Partei gibt an: nach dem Lehenheimfall hätten das Kastenamt Schwabach und das Stiftsamt Ansbach den ehemals rieterischen Untertanen zu Mögeldorf und Unterabach verboten, Steuerzahlungen an die Ritterschaft zu leisten, und damit ihr vertraglich geregeltes Steuererhebungsrecht auf diesen Gütern außer Kraft gesetzt; sie habe deshalb Klage beim Reichshofrat erhoben, wozu sie der fraglichen Akten bedürfe.

Auf Paritorialurteile vom 17. März, 12. Juni und 17. Juli 1758 hin wird bekl. Ritterkanton am 15. Sept. 1773 auferlegt, den verlangten Manifestationseid zu leisten und die fraglichen Urkunden und Akten im Original auszuhändigen oder, soweit die strittige Steuererhebung berührt sei, einem kl. Bevollmächtigten vorzulegen, damit davon Abschriften angefertigt werden könnten. Am 24. Jan. 1774 folgt ein Paritorialbescheid. Am 9. März 1774 wird ein Exekutorialmandat erkannt.

- 6 1. RKG 1757–1808 (1757–1773)
- 7 Gedruckter "Von Ihro Röm. Kayserlichen Majestät allergnädigst confirmirter Collectations-Recess zwischen dem Hoch-Fürstl. Haus Brandenburg-Onolzbach und dem Ritter-Ort Altmühl abgeschlossen Onolzbach den 23<sup>sten</sup> Aprilis 1725 und confirmirt Wien den 13<sup>ten</sup> Februarii Anno 1727" (Q 16);  
Parition anordnender und Restitutionsersuchen abweisender Reichshofratsbescheid auf das vom Ritterkanton Altmühl gegen das Markgraftum Brandenburg-Ansbach erwirkte Mandatum de adimplendo recessum collectionis de anno 1725 hin 1759–1760 (Q 28, 29<sup>a</sup>)
- 8 3 cm

## 1645

- 1 B 1591 Bestellnr. 3927
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Zaisolf von *Rosenberg* zu Haltenbergstetten und Gnötzheim
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Augspurger (1574);  
Dr. Johann Gödelmann (1582)
- 5a quantum mandatum der Pfändung (das abgepfändete Schaf [auch: Melkschaf bzw. Milchschaft] zu Creglingen betr.)
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
Rosenbergische Untertanen aus Streichental trieben den markgräflich brandenburgischen Schäfer aus Creglingen mit seiner Herde von der Gemarkung des wüsten Weilers Wiesen (im Akt auch: Wiesenmar, Wißmar) zurück und pfändeten ein Schaf. Zaisolf von Rosenberg ließ es für 1 fl im Wirtshaus zu

Rinderfeld vertrinken. Rückgabeersuchen des kl. Amtmanns zu Creglingen blieben erfolglos.

Kl. Markgraf beansprucht für seinen Schafhof zu Creglingen den Schaftrieb auf die Felder etlicher umliegender Dörfer und Weiler, insbesondere auf die Streichentaler und Wiesener Markung und beschuldigt die Gegenseite, seinem Schäfer die nutzbare Gerechtigkeit des Hütens und Weidens dort entziehen zu wollen. Bekl. wendet ein: der Gemeinde des ihm mit aller Obrig- und Botmäßigkeit zugehörigen Dorfes Streichental stehe neben den benachbarten Gemeinden zu Münster, Lichtel (im Akt: Liechthal), Dunzendorf und Rinderfeld als Interessenten das Weide-, überdies das Pfändungsrecht auf der angrenzenden Wiesener Markung zu; dem kl. Schäfer sei zwar gestattet worden, seine Hammel von Jakobi bis Michaelis auf Streichentaler Markung zu hüten, jedoch nicht über die Straße hinaus, die auf den der Landhege der Reichsstadt Rothenburg zugehörigen Lichteler Landturm hin verlaufe, und nicht auf die Wiesener Gemarkung; rund vierzehn Tage vor Michaelis 1575 habe er seine ganze Herde über die Straße hinweg auf zum wüsten Weiler Wiesen gehörige Felder getrieben und sei deshalb gepfändet worden.

- 6 1. RKG 1576–1584 (1576–1606)
- 7 Rosenbergischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1580 (fol. [42]r ff.); brandenburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 15) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1580 (fol. 77r ff.)
- 8 13 cm

## 1646

- 1 B 198 rot Bestellnr. 950
- 2 Markgraf Georg von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* auch als Vormund des Sohnes seines verstorbenen Bruders Markgraf Kasimir von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*, Markgraf Albrecht (Alcibiades) (Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* Kl. 1. Instanz)
- 3 Burggraf Sebastian Stiebar und die Ganerben zu *Rothenberg* (Prozeßvollmacht von Albrecht Gottsmann, Schultheiß zu Forchheim, als Baumeister sowie Christoph Fuchs [von Bimbach] zu Leuzendorf und Erhard von Wichsenstein, Amtmann zu Bramberg, als Erkorenen des Schlosses *Rothenberg*) (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Jakob Kröll (1527);  
Lic. Johann Helfmann (1530)
- 4b Lic. Ludwig Hirter (1528)
- 5a appellatio
- 5b Jagd- und Wildbannstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Die Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* sahen sich im Besitz des ihrem Schloß und Amt Osternohe zugehörenden hohen und niederen Wildbanns in den Gehölzen "Waidach", "Enzenreuth", "Finsterlohe", "Breitenberg", "Hegnich", "Simmelsdorfer Heide" und "Heinlohe" wie auch den – durch ihren Wildmeister sowie mit markgräflicher Erlaubnis durch Fritz und Hans von Seckendorff von Hiltpoltstein aus bejagten – Gehölzen "Reisberg", "Seesheide" und "Rotenberg" gestört, weil ihrem Amtsverweser und Jäger zu Osternohe im Febr. und Sept. 1525 anlässlich unterschiedlicher Jagden auf burggräflichen und ganerblichen Befehl Wildgarne abgeworfen worden seien. Mitte Jan. 1527 wandten sie sich wegen der vorgefallenen Spoliation an das Hof- und Lehenge-

richt Pfalzgraf Friedrichs als kurpfälzischen Statthalters in der Oberen Pfalz und erlangten dort die Beauftragung Hans Sinzenhofers, herzoglich pfalz-neuburgischen Pflegers zu Sulzbach, mit der Einholung von Zeugenaussagen über ihre Positionalartikel. Ende Okt. 1527 legte bekl. Seite Defensionalartikel vor: Pfalzgraf Otto II. von Pfalz-Mosbach habe Schloß, Stadt und Amt Rothenberg samt dem Markt Schnaittach mit der hohen fraischlichen Obrigkeit sowie dem großen und kleinen Wildbann an etliche Adelige als Ganerbenhaus verkauft. Kl. Partei sah sich nicht zur Einlassung auf diese Artikel verpflichtet, da sie zunächst wieder in die ihr entzogenen Gerechtigkeiten eingesetzt werden müsse und der angegebene Kaufitel bereits das *Petitorium* betreffe, über das erst verhandelt werden dürfe, wenn über das *Possessorium* entschieden sei. Ende Dez. 1527 erkannte das Hofgericht zu Neumarkt kl. Seite für schuldig, auf die Defensionales zu antworten.

Kl. Partei appelliert ans RKG. Laut bekl. Seite liegt eine unzulässige Appellation von einem Beurteil vor: sie habe sich zu den kl. Positionales lediglich unter dem Vorbehalt geäußert, daß sich auch kl. Partei auf ihre Defensionales einlasse, was der kl. Anwalt bewilligt habe; überdies habe sie gleichermaßen Anspruch auf die Einvernahme von Zeugen.

Am 11. Dez. 1531 entscheidet das RKG, daß die Angelegenheit nicht dorthin erwachsen, vielmehr an das kurpfälzische Hofgericht zurückzuverweisen sei.

- 6 1. Kurpfälzisches Hofgericht zu Neumarkt 1527  
2. RKG 1528–1531 (1528–1530)
- 8 3,5 cm

## 1647

- 1 B 1602 Bestellnr. 3938
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1581);  
Dr. Georg Kirwang (1587);  
Dr. Georg Melchior Kirwang (1589);  
Dr. Christodorus Engelhardt (1593)
- 5a mandatum inhibitorium (den Kastenbau zu Insingen betr.)
- 5b Auseinandersetzung um geplanten kl. Kastenbau zu Insingen;  
Kl. Markgraf sieht sich und das säkularisierte Chorherrenstift St. Gumbert zu Ansbach im Recht beeinträchtigt, auf eigenem Grund und Boden zu eigenem Nutzen bauen, insbesondere anstelle einer alten Hofstatt ein neues Gebäude errichten zu lassen, ohne daß dadurch jemand anderem Nachteile entstünden: zu den ihm und dem Chorherrenstift mit Eigentum und Vogteilichkeit zugehörigen Gütern zu Insingen habe auch ein baufälliges Frühmeßhaus gezählt; seine Regierung zu Ansbach habe angeordnet, an dessen Stelle ein Kastenhaus aufzurichten; auf erste Vorarbeiten hin hätten Bürgermeister und Rat zu Rothenburg von Mitte Febr. 1584 an zuerst Erkundigungen über die Beschaffenheit des geplanten Baus eingeholt, dann unter Berufung auf ihre fraischliche Obrigkeit zu Insingen die Einstellung des Baus sowie die Abschaffung der dazu verdingten Werkleute und Maurer verlangt; er habe jedoch auf Fortsetzung der Arbeiten bestanden, eine Kautio für den Fall der gerichtlichen Untersagung des Kastenbaus ausstellen und Ende März 1585 in Rothenburg verkünden lassen; dennoch seien Ende Apr. 1585 der gegnerische Baumeister und andere Abgesandte aus der Reichsstadt zweimal nach Insingen eingefallen und hätten die kl. Mau-



rer und Zimmerleute unter Drohungen von der anbefohlenen Arbeit abgehalten; die Gegenseite solle angesichts der bereits geleisteten Kautions die Fortsetzung des Baus nicht weiter behindern. Bekl. Partei bestreitet die kamerale Zuständigkeit, da sie diese Angelegenheit bereits beim Reichshofrat anhängig gemacht habe: sie habe sich Ende Apr. 1585 mit ihren Beschwerden an Kaiser Rudolf II. gewandt, Ende Mai 1585 ein Mandatum inhibitorium erlangt und dieses Anfang Juni 1585 insinuieren lassen; selbst die kl. Antwort darauf sei erfolgt, noch ehe das Kameralmandat ergangen sei. In der Hauptsache macht kl. Seite geltend, daß anderen abträgliche und schädliche Neubauten durchaus unterbunden werden dürften: das ihrer Gemeindeherrschaft unterworfenen Dorf Insingen liege innerhalb der reichsstädtischen Landwehr; der mit einer Grundfläche von 90 x 56 Schuh und zwei steinernen Stockwerken deutlich größer als das alte Frühmeßhaus ausfallende Kastenbau lasse sich leicht zu einer Befestigung ausgestalten.

Am 28. Apr. 1595 ergeht ein kassatorisches Urteil.

- 6 1. RKG 1585–1595 (1585–1596)
- 7 Urkunde des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach samt Konsens seines Bruders Markgraf Johann von Brandenburg-Kulmbach, am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg erhobene Klagen gegen die Reichsstadt Rothenburg oder ihre Bürger gemäß ihren Freiheiten an ihre gefreiten Richter oder an Bürgermeister und Rat weisen zu wollen, 1460 (Q 14); Exemptionsprivileg König Rudolfs I. für bekl. Reichsstadt 1274 sowie Konfirmation König Adolfs 1295 (Q 23, 24); Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Reichsstadt (Prod. vom 4. Sept. 1595)
- 8 3,5 cm

## 1648

- 1 B 231 rot Bestellnr. 978/I–II
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* sowie Endres Gaggstatt, Lorenz Walter, Simon Hessenauer, Asmus Lang, Georg Uhl, Endres Straub, Hans Sorg, Lorenz Klein und Hans Klenck, alle zu Insingen, Merten Haiffel zu Herrnwinden (im Akt: Winden), Thomas Klenck auf der Thomasmühle (im Akt: Röttelmühle) und Matthes Sorg (Prozeßvollmacht von Endres Heck) auf der Salweidenmühle (im Akt meist: Fellweidenmühle, Sehlweidenmühle beim Hohen Steg unweit Diebachs)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber* sowie Georg Lindner, Lorenz Flurer, Hans Stoll, Peter Weber, Werner Schott, Barthel Straub, Veit Stahl und weitere Gemeindeleute zu Insingen (Vollmacht für die Kommissionsverhandlungen im Frühjahr 1600 von Hans und Michael Kettler, Wolf Öffner, Stoffel Weinstock, Hans Leonhard, Hans Klingler, Leonhard Gaggstatt, Michael, Jakob und Hans Straub, Lorenz und Hans Weber, Hans Müller, Hans Wilhelm, Barbara Lang, Anna Bauer, Georg Albich, Werner Schott, Veit Stahl und Simon Sandthöfer)
- 4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Johann Grönberger (1597);  
(Dr. Konrad) Fabri (1621);  
Dr. Nikolaus Adolf (1621)
- 4b Dr. Christodorus Engelhardt (1593);  
Dr. (Christoph) Stauber (1621)
- 5a (citatio in causa) nullitatis
- 5b Auseinandersetzung um Holznutzungsrechte;  
Ende Juni 1583 führten Georg Lindner, Wendel Gundermann, Veit Stahl,

Wendel Apel, Lorenz Rügner und Leonhard Stoll auch namens etlicher Mitgemeindeleute zu Insingen bei Bürgermeistern und Rat zu Rothenburg Beschwerde, weil andere – zumeist, vielleicht auch ausnahmslos dem säkularisierten Chorherrenstift St. Gumbert zu Ansbach zustehende – Gemeindeleute als Inhaber von ihren Erbgütern teils lehenweise, teils eigentümlich zugehörigen Laubhölzern die gemeindlichen Holznutzungsrechte in den benachbarten Fichten- und Föhrenschlägen auf der gemeinen Weide am "Großen Ramholz" (im Akt: Holz genannt die Ram, auch: die Raum) sowie am "Sendenberg" für sich allein beanspruchten: die Gemeinde sei befugt, dort Fichten und Föhren schlagen, in den Laubhölzern Eckern und EicheIn auflesen und nachlässige Holzbesitzer bestrafen zu lassen; Verkaufserlöse und Bußgelder würden zum gemeinen Nutzen verwendet; etliche Gemeindeleute hätten die um ihre Laubhölzer ursprünglich bestehenden Einhegungen verkommen oder gänzlich abgehen lassen und zögen neuerdings die Erlöse aus dem Verkauf des Fichtenholzes und des Geeckers zu ihren eigenen Gunsten ein. Auf die Mitte Nov. 1583 an 27 Gemeindeleute ergangene Ladung hin machten Statthalter und Räte zu Ansbach – wie später noch mehrmals – geltend, daß die Stiftsuntertanen der vogteilichen Gerichtsbarkeit des Stiftsamts unterworfen seien und ihre Mitgemeindeleute dorthin verwiesen werden sollten, wogegen sich Bürgermeister und Rat auf ihre dorfherrlichen Zuständigkeiten beriefen. Die Laubholzbesitzer behaupteten, auch die Fichtenschläge als Lehen- oder Eigengüter innezuhaben: Verkaufserlöse sowie Bußgelder würden unter den 28 Teilhabern am Laubwald, nicht unter den 55 Inhabern von Gemeinderechten verteilt und allenfalls gelegentlich vertrunken, ohne daß ein Anspruch darauf bestehe. Auf Zeugenaussagen hin erging Mitte Apr. 1595 ein – teilweise kontumazialiter erkanntes – Urteil, wonach es mitkl. Untertanen nicht zieme, mitbekl. Gemeindeleute in der Nutzung ihrer Fichten- und Föhrenhölzer auf gemeiner Weide und am "Sendenberg", auch in der Auflesung des Geeckers und in der Verbüßung vorfallender Frevel zu beeinträchtigen.

Sogleich nach Abweisung ihrer Appellation gegen dieses Urteil Mitte Sept. 1596 (vgl. Bestellnr. 3947) erheben kl. Markgraf und seine Untertanen eine Nichtigkeitsklage: Bürgermeister und Rat hätten wiederholt parteilich und letztlich in eigener Sache entschieden; die Frage ihrer Zuständigkeit hätten sie unerörtert gelassen und erst durch das Endurteil stillschweigend zu ihren Gunsten beantwortet; ihre Jurisdiktion erstrecke sich nicht auf dem Stift sowie der Pfarrei, der Schule und der Frühmesse zu Insingen zugehörige Hölzer als geistliche Güter; zur Urteilsverkündung hätten sie auch den Pfarrer und den Kastner zu Insingen vorgeladen, denen sie nichts zu gebieten hätten; schon Anfang März 1584 hätten sie die strittigen Hölzer als gemeindliche Güter bezeichnet; die kl. Präliminarfragstücke seien verworfen, dagegen nicht von ihren Pflichten entbundene, vom Rechtsstreit selbst betroffene reichsstädtische Untertanen als Zeugen zugelassen worden. Bekl. Partei entgegnet: der Streit sei bislang allein *super mero possessorio* geführt worden, kl. Seite hätte deshalb das *Petitorium*, nicht die Appellation ergreifen müssen; eine Nichtigkeitsklage nach erfolgter Absolution von der Appellation sei unstatthaft; bekl. Reichsstadt als Dorfherrschaft habe sich im Streit zwischen Gemeindeleuten um Gemeindennutzungen des Richteramts mit gutem Recht angenommen.

- 6 1. RKG 1597–1625 (1597–1633)
- 7 Vorakt (Nr. 9/11) enthält: Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Gehölze (fol. 142v ff.); Zeugenaussagen vor Ratsdeputation 1593 (fol. 145v ff.); Appellationsprivileg Kaiser Maximilians II. für bekl. Reichsstadt 1576 (fol. 410v ff.);  
Aufstellung über mitbekl. Untertanen vorenthaltene Holznutzungen und erstinstanzlich entstandene Prozeßkosten (Q 16);  
brandenburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 21) enthält: Protokoll über die Inaugenscheinnahme der beiden Gehölze 1600 (fol. 57v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1600 (fol. 63r ff.; auch in zwei Original-

vernehmungsprotokollen);  
Privileg König Sigismunds wegen der gefreiten Richter der Reichsstadt Rothenburg 1422 (Q 23; besser erhalten: Q 27);  
gedruckte "Vernewerte vnnnd Gebesserte GerichtsOrdnung/zu Rotenburg auff der Thauber" (1581) (Q 25)

8 19,5 cm

## 1649

- 1 B 232 rot Bestellnr. 979
- 2 Markgräfin Christiana Charlotta von Brandenburg-Ansbach, geb. Herzogin von Württemberg, Mutter des Mündels, Markgraf Georg Wilhelm von Brandenburg-Bayreuth und Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt als Vormünder des Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich von *Brandenburg-Ansbach*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Lic. Johann Justus Faber und (subst.) Dr. Christ(ian) Hartmann von Gülich (1724)
- 4b Dr. Georg Andreas Geibel und (subst.) Dr. Johann Henrich Dietz (1726);  
Dr. Johann Paul Besserer und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1732)
- 5a mandatum de non contraveniendo transactionibus et non transgrediendis limitibus nec amplius turbando, impediendo vel offendendo, inhibitorium nec non cassatorium et attentatorum revocatorium ac restitutorium poenale s. c. ut et cautio(ne) desuper praestanda
- 5b Jagd- und Wildbannstreitigkeit;  
Kl. Vormünder beschuldigen Bürgermeister und Rat zu Rothenburg der fortgesetzten Mißachtung der durch einen Anfang Apr. 1543 getroffenen, Mitte Apr. 1580 und Ende Dez. 1617 bekräftigten Vertrag festgeschriebenen, mit 34 Jagd- oder Wildsteinen gekennzeichneten Grenzen des markgräflichen hohen Wildbanns, indem sie außerhalb davon, wo ihnen lediglich das bisweilen jahreszeitlich beschränkte kleine Waidwerk zustehe, Sulzen und Salzlecken für das Rotwild sowie Unterstände für die Rot- und Schwarzwildjagd anlegten, die unmittelbar jenseits der Grenzen gelegenen Blößen für die eigene hohe Wildfuhr beanspruchten und ihre Umritte dorthin ausdehnten, weiterhin der Stadthäger Hans Hübsch den kl. Jagdburschen Andreas Bäumlein aus Windelsbach tätlich angegriffen und der Jäger Hans Leonhard Wanderer aus Wettringen dem kl. Jagdburschen Johann Heinrich Burckhardt aus Reinsbürg Verletzungen zugefügt und eine Pirschbüchse abgepfändet habe. Bekl. Partei gibt an, die beiderseitigen Wildbannstreitigkeiten auf ein Mitte Okt. 1716 erkanntes Mandat hin längst beim Reichshofrat anhängig gemacht zu haben, wo über das Possessorium bereits entschieden worden sei.
- 6 1. RKG 1726–1808 (1726–1736)
- 7 Auszug aus Wildbannvertrag der Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach mit bekl. Reichsstadt 1543 (Q 6) sowie bestätigende Auszüge aus späteren Verträgen 1580, 1617 und 1705 (Q 7, 8, 47);  
Auszüge aus Colmberger, Grimmschwindener und Reinsbürger Wildbretrechnungen 1700–1725 (Q 9–11);  
Pläne mit den Wildbanngrenzen im Bereich von Nordenberg bis Speierhof östlich Rothenburgs sowie um den "Rothberg" zwischen Hausen und Grüb südwestlich und am "Teufelsstein" südöstlich Rothenburgs (Q 12, 13);  
(Auszüge aus) Reinsbürger Wildfuhr betreffende(n) Berichte(n) und Beschreibungen des kl. Kastenamts Bemberg und Oberamts Crailsheim sowie Instruktionen an dortige Wildmeister 1624–1725 (Q 14–19, 22);

Zeugenaussagen vor Notar, vor markgräfl. brandenburgischen Kastnern zu Wiesenbach und Crailsheim sowie vor gräfl. hohenlohischen Kanzleien zu Schillingsfürst und Bartenstein 1716–1725 (Q 21, 24, 48–52);

Auszüge aus Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1576 (vgl. Bestellnr. 1260, Q 15) (Q 35);

Mandatum de non contraveniendo transactioni c. c. für bekl. Reichsstadt gegen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1592 mit Auszügen aus zugehörigen Prozeßschriften 1592–1595 (vgl. Bestellnr. 1259) (Lit. 36, 37);

Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 43): Mandate, Auszüge aus Protokollen und Prozeßschriften sowie Paritorialurteile aus Reichshofratsprozessen der bekl. Reichsstadt gegen Markgraf Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach 1713–1725 (Lit. A–F);

Plan des markgräfl. brandenburgischen Ing(enieurleutnants) Johann Georg Vetter von der Wildbanngrenze von Untergailnau aus über Wettringen hinaus 1725 (Q 54; jetzt: PISlg 9959);

Beilagen zu Duplik (Prod. vom 27. April 1733): Auszüge aus Prozeßschriften in früherem Rechtsstreit beider Parteien 1592–1593 (vgl. Bestellnr. 1259) (Lit. K und L); Auszüge aus Verträgen zwischen beiden Parteien 1614 und 1705 (Lit. M und O); Urteil Herzog Philipp Ludwigs von Pfalz-Neuburg als Austrägalrichter im Streit Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach gegen bekl. Reichsstadt 1600 (Lit. N); Auszug aus Reichshofratsmandat 1717 und Partitionsanzeige der kl. Partei 1718 (Lit. Q und U); Wildbann betreffender Auszug aus Vertrag der Grafschaften Hohenlohe-Schillingsfürst und Hohenlohe-Bartenstein 1678 (Lit. T);

drei Reichshofratsconclusa 1734 (Prod. vom 2. Sept. 1735);

Auszüge aus zwei undat. kl. Prozeßschriften an den Reichshofrat (Prod. vom 4. Juni 1736)

8 7 cm

## 1650

- 1 B 1595 Bestellnr. 3931
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent sowie sein Untertan Georg Schmutterer zu Bernhardswend, früher zu DorfKemmathen (neben Jakob Pfister zu Dinkelsbühl und Hans Layer, Wirt zu Mönchsroth, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Melchior *Sachs* zu Bleichroden (im Akt: Oberroden) (Kl. 1. Instanz) sowie die Grafen Wilhelm von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen als Interessenten
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Stöcklin (1577)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang März 1573 wandte sich Melchior Sachs gegen Jakob Pfister, Hans Layer sowie Georg Schmutterer, denen er die Schuld am Tod seines Sohnes Kaspar Sachs gab, um Schadenersatz und Bestrafung ans kaiserliche Landgericht der Grafschaft Oettingen: diese hätten seinen Sohn, der als Knecht Hieronymus Göckerlins zu Bleichroden mit einem Karren unterwegs zur Söhnleinsmühle bei Oberdorf gewesen sei, unweit Meisterstalls gebeten, mitfahren zu dürfen, was dieser abgelehnt habe, weil das ohnehin scheue Pferd gerade erst eine Krankheit überstanden habe; alsdann seien sie unter lautem Schreien nebenhergelaufen; das Pferd sei durchgegangen und zu-

letzt samt Karren in die Sechta (im Akt meist: Sechtach) gestürzt; sein Sohn habe so schwere Verletzungen erlitten, daß er elf Tage später verstorben sei. Während Schmutterer ausblieb, gaben Pfister und Layer übereinstimmend an: Anfang Juli 1572 sei Pfister bald nach seiner Hochzeit in Dinkelsbühl zu seinem kranken Vater nach Neresheim aufgebrochen; zu ihm, seiner Schwester Eva Pfister und dem Spielmann Melchior Walther aus Bopfingen hätten sich dann Layer und Schmutterer gesellt; letzterer habe, wie er selbst und der verunglückte Knecht angegeben hätten, durch lautes Schreien das Scheuen verursacht. Auf eingeholte Zeugenaussagen hin wurden Pfister und Layer Anfang März 1575 freigesprochen. Ende Nov. 1575 erneuerte Sachs seine Klage gegen Schmutterer und ließ ihn dazu abermals vorladen. Anfang Juni 1577 erging ein Kontumazialurteil, das ihn für schadenersatzpflichtig erklärte. Bekl. machte daraufhin neben Prozeßkosten von gut 201 fl eine Schadenersatzforderung von 140 fl geltend.

Kl. Markgraf appelliert ans RKG: aufgrund markgräflichen Exemtionsprivilegs sei das Kontumazialurteil gegen Schmutterer als in sein Amt Wassertrüdingen gehörigen Untertan unzulässig; ob sich der Vorfall in gräflich oettingischer Obrigkeit ereignet habe, sei uerheblich, weil sein Hintersasse nicht auf frischer Tat gefaßt worden sei und eine *Remissio in delictis* nicht statthabe. Interessenten betonen, daß sowohl der Tatort nahe Bopfingen als auch DorfKemmathen als damaliger Wohnort des kl. Untertans ihrer landgerichtlichen hohen Obrigkeit unterworfen seien.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen zu Oettingen, Wallenstein und Deiningen sowie auf der Goldberg 1573  
2. RKG 1577–1598 (1577–1581)
- 7 Vorakt (Q 6/9) enthält: Zeugenaussagen vor Landrichter Hans Georg von Rossau, beiden Pflegern zu Oettingen, Deutschordensvogt zu Unterschneidheim (im Akt: Schnaiten an der Sechdach), Stadtmann zu Dinkelsbühl, Bürgermeister zu Bopfingen, Bürgermeistern und Gericht zu Kirchheim unter Teck sowie Bürgermeister und Rat zu Neresheim 1574; Aufstellungen über Jakob Pfister, Hans Layer sowie Melchior Sachs entstandene Prozeßkosten
- 8 5 cm

## 1651

- 1 B 1473 Bestellnr. 3815
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*-Ansbach sowie Sixt Scheiter und Lorenz Kuppelich, markgräflich brandenburgischer Kastner bzw. Vogt zu Wassertrüdingen (neben Ruprecht Lins von Dorndorf, markgräflich brandenburgischem Amtmann zu Wassertrüdingen, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Andreas *Sändlein* zu Kreuthof (im Akt: Mummengereuth) (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad Fabri (1618);  
Dr. (Johann Georg) Krapf (1623)
- 4b Lic. Martin Khun (1618)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Holzungsrechte;  
Gegenstand in 1. Instanz: Andreas Sändlein wandte sich mit einer Spolienklage an das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg, weil ihn die kl. Beamten zu Wassertrüdingen seines vom Besitz des Kreuthofs hergeleiteten Rechts auf Brenn- und Bauholz aus den Wäldern des Amtes entsetzt hätten. Mitte Jan. 1618 bestätigte das kaiserliche Landgericht seine Holzungsrechte und erklärte zugleich die vorgefallene Spoliation für ungebührlich.  
Kl. Markgraf macht Formfehler geltend: die durch die Gegenseite über die er-

laubte Zahl von Prozeßschriften hinaus eingebrachte Triplik hätte verworfen werden müssen; es sei nicht zuerst auf beiderseitige Submission hin über die Zulässigkeit der Klage entschieden, sondern sogleich das Endurteil gefällt worden. In der Hauptsache gibt er vor, daß der gegnerische Schafhof zwar früher als markgräfllich brandenburgisches Erbzinslehen mit dem eingeklagten Anrecht auf 15 Klafter Brennholz und das nötige Bauholz verliehen worden sei, daß dieser Anspruch aber nach Verkauf des Kreuthofs an seinen Geheimen Rat und Kriegsobristen Hans Philipp Fuchs von Bimbach zu Möhren, Rechenberg und Unterschwaningen (im Akt: Schwaningen) erloschen seien. Bekl. bezeichnet die Appellation als desert, da die sechsmonatige Introduktionsfrist überschritten worden sei.

- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach)  
2. RKG 1618–1619 (1618–1623)
- 8 1,5 cm

## 1652

- 1 B 1498 Bestellnr. 3839
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 3 Georg *Schlaudersbach*, Bürger zu Nürnberg
- 4a Dr. Jakob Kröll (1526);  
Lic. Johann Helfmann (1531)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Christoph Hoß, Dr. Franz Frosch, Lic. Ludwig Hirter, Dr. Simeon Engelhardt, Dr. Hieronymus Hauser, alle anderen RKG-Advokaten und RKG-Prokuratoren sowie Dr. Christoph Scheurl, Lic. Johann Hepstein, Dr. Christoph Gugel, Dr. Valentin Kötzer und Dr. Johann Müllner (1526);  
Dr. Friedrich Reiffsteck (1539)
- 5a citatio (den Sitz zu Gleißhammer betr.; später: die neuen Gebäude betr.)
- 5b Auseinandersetzung um befestigte Bauten um Nürnberg, insbesondere den Herrensitz zu Gleißhammer;  
Anfang Okt. 1526 lassen kl. Markgrafen zusammen mit Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg (vgl. Bestellnr. 3789) auch Georg Schlaudersbach vorladen, weil er gegen ausdrückliches königliches Verbot, den durch König Maximilian I. bekräftigten Bescheid des Schwäbischen Bundes auf Beseitigung von um die Reichsstadt angelegten Türmen, Blockhäusern, Schranken und Gräben sowie das im gemeinen Recht verankerte Gebot, keine festen Gebäude zu fürstlichem Nachteil zu errichten, innerhalb des Territoriums und der fraischlichen Obrigkeit des Burggraftums Nürnberg zu Gleißhammer eine Kemenate aus Quadersteinen mit zwei zum Herausschießen tauglichen Erkern, Mauer und Graben erbaut habe und wiederum niederlegen solle. Bekl. erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten des Stadtgerichts und beantragt, das Verfahren bis zum Abschluß des anhängigen Fraischprozesses (vgl. Bestellnr. 1239) auszusetzen, da sich die Klage vor allem auf die angebliche fraischliche Obrigkeit über die fraglichen Örtlichkeiten stütze. Zum beanstandeten Bau bringt er vor: an den teils dem Reich, teils dem Burggraftum Nürnberg lehenbaren drei Weihern vor dem Frauentor habe vor über zweihundert Jahren ein Weiherhaus samt Hammerwerk gestanden; zu Beginn des letzten Jahrhunderts habe Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg Herdegen Valzner, Bürger zu Nürnberg, Burgstall samt Weiher übereignet, der Bürgermeistern und Rat 1408 das Öffnungsrecht eingeräumt habe; er habe nun das baufällige Gebäude abreißen und ein neues Bürgerhaus errichten lassen, das keine Erker, sondern eine Kapelle und ein Bad

aufweise. Ansonsten beruft er sich darauf, daß gemeines wie natürliches Recht jedermann erlaubten, auf eigenem Grund und Boden nach Gefallen zu bauen, daß kl. Partei innerhalb einer Meile um Nürnberg weder Stadt oder Markt noch Schloß oder Burg besitze, denen der Bau nachteilig werden könne, während die Reichsstadt und ihre Bürger dort über zahlreiche befestigte Häuser und Burgen verfügten, damit das Befestigungsrecht ersessen hätten, daß kl. Familie Kaiserburg, Landvogtei, Schultheißenamt und Reichswälder nie mit dem Burggraftum Nürnberg als Reichslehen empfangen habe, daß ein Privileg Kaiser Karls IV. die Errichtung von festen Bauten binnen einer Meile um Nürnberg ohne reichsstädtische Erlaubnis verbiete, daß kl. Markgrafen die zehnjährige Einspruchsfrist längst versäumt, selbst anlässlich von Verhandlungen vor Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Hochmeister des Deutschen Ordens 1522 keine einschlägige Beschwerde vorgebracht hätten, daß endlich kein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts vorliege, Bürgermeister und Rat vielmehr dem königlicherseits bestätigten Abschied der Bundesversammlung nach Verhandlungen lediglich unter Rechtsvorbehalt nachgekommen seien.

6 1. RKG 1526–1544 (1526–1543)

8 9,5 cm

### 1653

1 B 1600 Bestellnr. 3936

2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* (Interessent, Jakob Koberger und seine Brüder, Bürger zu Nürnberg, Kl. 1. Instanz)

3 Sebastian *Schlaudersbach*, Bürger, Mitglied des Größeren Rats und Almosenpfleger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)

4a Dr. Johann Grönberger (1570)

4b Dr. Christoph Reiffsteck (1582)

5a appellatio interventionalis

5b Auseinandersetzung um Rechtsqualität von Mühle;  
Gegenstand in 1. Instanz: Sebastian Schlaudersbach ließ Jakob Koberger und seine Brüder – vermutlich mittels Diffamationsklage – dazu anhalten, ihre Ansprüche auf die innerhalb der Reichsstadt gelegene Schwabenmühle (auch: Mühle an der Füll) am Stadtgericht zu Nürnberg auszuführen. Während diese behaupteten, daß es sich um ein in ihrem Besitz befindliches markgräfliches Reichslehen handle, beanspruchte er die Mühle als Eigengut, auf dem eine Herrengült als markgräfliches Mannlehen laste. Kl. Markgraf ersuchte vergeblich um Remission an sein Lehengericht zu Ansbach. Mitte Febr. 1582 wurde Bekl. von der gegnerischen Klage absolviert.

Kl. Markgraf wendet sich als in der Hauptsache interessierter Dritter ans RKG: die seit 250 Jahren als Reichslehen in burggräflich nürnbergischer und markgräflich brandenburgischer Hand befindliche Mühle sei stets als Mannlehen weiterverliehen worden, so 1510 an Anton Koberger und 1575 an die Brüder Jakob, Hieronymus, Hans und Georg Koberger; diese hätten mit zehn originalen Lehenbriefen und weiteren Abschriften erwiesen, daß sie die Mühle als Reichslehen inne hätten; Bekl. habe dagegen für die angebliche Allodialeigenschaft keine beweiskräftige Urkunde vorlegen können. Bekl. Partei beruft sich darauf, daß zu den von Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg an die Reichsstadt verkauften burggräflichen Gütern und Gerechtigkeiten zu und um Nürnberg insgesamt vier Mühlen gezählt hätten, je eine innerhalb der Stadtmauern, zu Wöhrd und zu Schniegling sowie die Papiermühle zu Tullnau, und

die Schwabemühle nicht ausdrücklich vom Verkauf ausgenommen worden sei.

Kl. Markgraf führt Beschwerde, weil ihm bei Herausgabe der Vorakten einschließlich des – schon einmal von seinen Lehenleuten bezahlten – Gerichtsgelds Gebühren von 56 fl abverlangt worden seien. Mit Urteil vom 12. Febr. 1584 wird die zulässige Taxe auf 24 fl ermäßigt. Am 13. Okt. 1584 ergeht ein Exekutorialmandat an das Stadtgericht, die darüber hinaus eingenommenen Gelder zurückzuzahlen.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
- 2. RKG 1582–1610 (1582–1587)
- 8 2 cm

## 1654

- 1 B 1531 Bestellnr. 3869
- 2 Statthalter, Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach zu Ansbach als Interessenten (Interessenten, Andreas Reuter, Bürger und Goldschmied zu Ansbach, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Schrötter*, Bürger und Goldschmied zu Rottenburg am Neckar, für seine Ehefrau Ottilie Eisenkremer (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1549)
- 4b Dr. Martin Weiß (1551)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Sept. 1550 klagte Hans Schrötter am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil gegen Andreas Reuter, der seiner Ehefrau Ottilie Eisenkremer über die Begleichung der aufgelaufenen Unkosten hinaus eine Abtragszahlung von 200 fl leisten sollte: dieser habe seine damals hochschwangere Ehefrau gegen Ende 1542 auf dem Markt in Ansbach ins Gesicht geschlagen, an den Haaren gezogen, schließlich niedergestoßen und mit den Füßen getreten; sie habe dadurch bleibende gesundheitliche Schäden erlitten, könne insbesondere keine Kinder mehr gebären; sein deshalb beim Ansbacher Rat angestrebter Schadenersatzprozeß sei über sieben Jahre hin verschleppt worden. Statthalter, Regenten und Räte zu Ansbach forderten die Klage unter Hinweis auf die Exemption des Markgraftums ab. Mitte Okt. 1550 lehnte das Hofgericht die erbetene Remission ab, da eine Gewalttat und damit eine ehafte Sache vorliege.  
 Kl. Partei appelliert ans RKG: sollten Bürgermeister und Rat zu Ansbach Bekl. das Recht versagt haben, hätte sich dieser an die dortige Regierung wenden müssen. Bekl. betont, daß sich die Befreiung des Markgraftums von der hofgerichtlichen Jurisdiktion nicht auf gewalttätige und landesfriedensbrüchige Handlungen erstrecke.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1550
- 2. RKG 1551–1556 (1551–1555)
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 10)
- 8 1,5 cm



**1655**

- 1 – Bestellnr. 11414/1
- 2 Markgraf Friedrich von *Brandenburg*, Dompropst zu Würzburg
- 3 Johann Freiherr von *Schwarzenberg*
- 4a Lic. Johann Machtolf (1526)
- 4b Dr. Christoph Hoß (1526)
- 5a citatio super lege diffamari
- 5b Diffamationsklage;  
Kl. Dompropst kommt gegen bekl. Freiherrn mit einer Diffamationsklage ein, weil dieser, der ihm als einem Markgrafen von Brandenburg mit Lehenpflichten verbunden sei, öffentlich behauptet habe, er sei gegen ihn und seine Untertanen unter Verletzung des Landfriedens sowie kaiserlicher Geleit-, Schirm- und Schutzbriefe gewaltsam vorgegangen (vgl. Bestellnr. 11414): er solle Klage erheben oder ewiges Stillschweigen bewahren sowie alle Unkosten und Schäden ersetzen. Bekl. Freiherr verneint jede eidliche Bindung gegenüber dem Dompropst.
- 6 1. RKG 1526–1527 (1526)

**1656**

- 1 B 1414 Bestellnr. 3756
- 2 Markgraf Friedrich von *Brandenburg*, Dompropst zu Würzburg
- 3 Friedrich Freiherr von *Schwarzenberg*
- 4a Dr. Friedrich Reiffsteck (1530)
- 4b Dr. Christoph Hoß (1530)
- 5a citatio (in causa fractae pacis)
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Kl. Dompropst beantragt, bekl. Freiherrn wegen Landfriedensbruchs in die Acht zu erklären: Mitte Juli 1530 habe dieser samt vier berittenen Knechten seine Diener Lorenz Kern und Karges Domproß, als diese auf freier Straße die Steige bei Frankenberg hinabgeritten seien, angegriffen, geschlagen, verletzt, gefangen nach Hohenlandsberg (im Akt auch: Landsberg) geschafft, dort etliche Tage festgehalten und erst gegen Urfehdeleistung wiederum entlassen. Bekl. Freiherr hält keinen Landfriedensbruch für gegeben: zwei dompropstlich würzburgische Diener hätten sich am Tor der Feste Hohenlandsberg eingefunden, um einen Brief zu übergeben; der Torwart habe diesen nicht ohne freiherrliches Wissen annehmen wollen; die kl. Diener hätten das Schreiben daraufhin vor das Tor geworfen und seien davongeritten; er selbst habe angesichts des hochmütigen Verhaltens des kl. Dompropstes ihm gegenüber auf dem laufenden Reichstag zu Augsburg und angesichts des ehrverletzenden Vorgehens der beiden Boten vermuten müssen, daß es sich um einen Feindbrief handle; er habe sogleich die kl. Diener verfolgen und zurückholen lassen, um von diesen nähere Auskünfte zu erlangen; da der nun erst geöffnete Brief bloß den Schulden eines dompropsteilichen bei einem freiherrlichen Untertan gegolten habe, seien sie nach einer halben Stunde gegen eine im Interesse seiner Knechte abgeforderte Urfehde freigelassen worden.
- 6 1. RKG 1530–1533 (1530–1534)

- 7 Dompropstlich würzburgischer Kommissionsrotulus (Q 11) enthält: Aussagen von zehn Zeugen vor Eberhard Geyer, markgräflich brandenburgischem Amtmann zu Uffenheim, als kaiserlichem Kommissar 1533
- 8 2 cm

## 1657

- 1 B 1415 Bestellnr. 3757
- 2 Statthalter, Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach zu Ansbach
- 3 Friedrich Freiherr von *Schwarzenberg* und sein Kastner Hans (im Mandat: Heinrich) Mantel zu Wässerndorf (im Akt: Wessendorf, Westerdorf)
- 4a Lic. Mauritius Breunle und Lic. Martin Reichardt (1552)
- 4b (Dr. Julius) Mart (1555)
- 5a mandatum, Hans Bermunders Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Personalarrest;  
Hans Bermunder, markgräflich brandenburgischer Untertan zu Hüttenheim (im Mandat: Hietenheim), der mit seinen Brüdern und Schwägern der Verlassenschaft seines Vaters Konrad Bermunder wegen nach Wässerndorf gekommen war, wurde vom mitbekl. Kastner eidlich verpflichtet, das väterliche Haus nicht zu verlassen, bis er weiteren Bescheid erhalte.  
Kl. Regierung ersucht um Aufhebung des Personalarrests: der gegnerische Vorwurf, die Brüder und Schwäger hätten sich ohne Wissen des bekl. Freiherrn und seines Kastner angemäßt, das väterliche Erbe anzutreten und aufzuteilen, sei haltlos; sie hätten lediglich Register, Briefe und Fahrnis im Hinblick auf die anstehende Teilung in Ordnung gebracht und aus dringlichem Anlaß das Korn stürzen (umschaufeln) lassen, jedoch nichts verändert oder geteilt.
- 6 1. RKG 1555

## 1658

- 1 B 1645 Bestellnr. 3968
- 2 Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg*- Ansbach und *Brandenburg*-Bayreuth
- 3 Fürst Joseph Adam Johann Nepomuk von *Schwarzenberg*, fürstliche Regierungskanzlei zu *Schwarzenberg* sowie N.N. Zapf, fürstlich schwarzenbergischer Vogt zu Michelbach an der Lücke
- 4a Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771);  
Dr. Christian Jakob Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein (1792);  
Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Caspar Friedrich Hofmann und Dr. Friedrich Wilhelm Hofmann (1793)
- 4b Lic. Henrich Joseph Brack und (subst.) Lic. Johann Joseph Flach (1763);  
Lic. Henrich Joseph Brack und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1782);  
Lic. Henrich Joseph Brack und (subst.) Lic. Fidel Carl Amand Goll (1789);  
Lic. Jakob Abel und (subst.) Dr. (Heinrich Jakob) Gombel (1798)
- 5a citatio ad videndum ob neglectam a parte rea denominationem super austrægis causa nunc ad archidicasterium devoluta se condemnari ad restitutionem spoli violenti et temerarii, cassandam invasionem et violationem territorii Branden-

burgici in loco et regione loci Leitsweiler, edendam cautionem de non amplius turbando cum restitutione damni et expensarum

5b Zollstreitigkeit;

Mitte Juni 1770 gab die kl. Regierung zu Ansbach Anweisung, zu Leitsweiler eine weitere Wehrzollstätte aufzurichten, um die Umfahrung des Crailsheimer Hauptzolls zu unterbinden. Anfang Febr. 1771 ließ mitbekl. Vogt die daraufhin aufgestellten kl. Zollstöcke entfernen. Ende März 1771 pfändete er einen auf dem Hof des kl. Zolleinnehmers zu Leitsweiler stehenden Wagen mit neuen Zollpfählen. Anfang Juli 1771 wurde kl. Markgraf mit einem Mandatsantrag vom RKG gehörigen Orts verwiesen. Anfang Mai 1772 forderte er bekl. Fürsten vergeblich zur Einleitung eines Austrägalprozesses auf.

Mitte Sept. 1772 wird die erbetene Ladung erkannt. Kl. Markgraf gibt an: das burg- und markgräfliche Haus habe Stadt und Amt Crailsheim samt der Zollgerechtigkeit käuflich erworben; um den Hauptzoll zu Crailsheim gegen Zolldefraudationen zu schützen, seien vom 16. Jahrhundert an bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts insgesamt 32 Wehrzollstätten aufgerichtet worden, ohne daß dies jemand behindert habe; die Schaffung einer 33. Wehrzollstätte in markgräflich brandenburgischem Territorial- und Jurisdiktionsbezirk zu Leitsweiler sei ungeachtet der im näheren Umkreis bereits bestehenden Wehrzollstätten zu Hengstfeld, Gröningen, Wallhausen, Schainbach, Rot am See und Brettenfeld notwendig geworden; beim gegnerischen Amt Michelbach an der Lücke handle es sich dagegen ursprünglich um ein aus berlichingischem in crailsheimischen Besitz gelangtes Rittergut, das Veit Christoph von Crailsheim auf ein Crimen laesae maiestatis hin entzogen und Graf Adolph von Schwarzenberg mittels kaiserlicher Schenkung eingeräumt worden sei; um die Wiederaufnahme des von Hans Georg von Berlichingen gegen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach angestregten und noch unentschieden anhängigen Kameralverfahrens wegen des dortigen Blutbanns (vgl. Bestellnr. 4036) habe sich bekl. Familie, der auf gleichem Weg auch einige vom Ritterstift Comburg zu Lehen rührende Güter zu Leitsweiler zugefallen seien, niemals bemüht. Bekl. Fürst erhebt forideklinatorische Einreden: Anfang Aug. 1716 habe bekl. Fürstenhaus nach Übergriffen des Crailsheimer Amtmanns auf Michelbacher Gebiet ein Mandat des Reichshofrats zur Wahrung seiner vogteilichen und landesherrlichen Obrigkeit erwirkt; auch ein Rechtsstreit um den markgräflichen Zoll zu Obernbreit sei seit Ende Nov. 1702 dort anhängig.

In den 1790er Jahren kommt es zu Vergleichsverhandlungen.

6 1. RKG 1773–1799 (1773–1798)

7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 3): Karte vom Oberamt Crailsheim als Auszug aus der von (Johann Georg) Vetter angefertigten Karte des Burggraftums Nürnberg unterhalb Gebirgs oder des Markgraftums Brandenburg-Ansbach (Nr. VIII; jetzt: PISlg 10287); Verzeichnis der zum Crailsheimer Hauptzoll gehörigen 32 Wehrzollstätten (Nr. IX); Wehrzollstätten zu Hengstfeld, Brettenfeld, Wallhausen, Gröningen, Rot am See und Schainbach betreffende Auszüge aus Crailsheimer Zollrechnungen 1758–1767 (Nr. X–XV); Kaufbriefe Landgraf Johann I. von Leuchtenberg für die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg über die Burg und Stadt Crailsheim, die Burg Flügellau mit Roßfeld, die Burgen Werdeck, Bielriet und Lobenhausen mit Blaufelden, Gerabronn und allen sonstigen Pertinenzen 1399 (Nr. XVI, XVII); Michelbach, Gailroth und Leitsweiler betreffende Lehenbriefe der Comburger Dechanten Kraft von Thüngen und Eucharius von Fronhofen für Konrad und Hans von Berlichingen 1522 und 1529 (Nr. XVIII);

Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 9); (Auszüge aus) Protokolle(n), Mandate(n), Prozeßschriften und Bescheide(n) aus Reichshofratsprozessen des Fürsten Adam Franz von Schwarzenberg gegen Markgraf Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach wegen Vogtei und Landeshoheit zu Michelbach 1716–1772

(Lit. C–F) sowie des Fürsten Ferdinand Wilhelm von Schwarzenberg gegen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach wegen des Zolls zu Obernbreit von 1702 an (Lit. H<sup>L</sup>–H<sup>VI</sup>); Auszug aus markgräfllich brandenburgischer Probationsschrift im Rechtsstreit mit Hans Georg von Berlichingen um die fraischliche Obrigkeit zu Michelbach 1582 (vgl. Bestellnr. 4036) (Lit. G); weitere Protokollauszüge aus Reichshofratsprozessen der beiden Parteien um Vogtei und Landeshoheit, desgleichen Novalzehntbezug zu Michelbach sowie verschiedene Zollerhöhungen und -neuerungen in den kl. Oberämtern Feuchtwangen und Crailsheim 1773–1775 (Q 12, 13, 16, 17); Zeugenaussagen vor kl. Kasten- und Vogtamt zu Crailsheim 1773 (Q 21); Beilagen zu Duplik (Q 28); (Auszüge aus) Protokolle(n), Prozeßschriften und Bescheide(n) aus Reichshofratsprozessen zwischen beiden Parteien 1716–1783 (Lit. S–Dd);

Beilagen zu Triplik (Q 35): Kaufverträge des Götz von Berlichingen mit Abt Gottfried von Comburg über Michelbach 1423 sowie mit Berner von Reifenberg über Gailroth 1424 (Nr. 26, 27); Lehen des Benediktinerklosters bzw. Ritterstifts Comburg in Michelbach und Gailroth betreffende (Auszüge aus) Lehenbriefe(n) des Abtes Hildebrand für Konrad von Berlichingen 1481, des Dechanten Erasmus Neustetter gen. Stürmer für Hans Georg von Berlichingen 1555 und des Dechanten Wilhelm Ulrich von Guttenberg für Fürst Adam Franz von Schwarzenberg 1705 (Nr. 28, 30, 53); Mandat sowie Auszüge aus Protokollen und anderen Schriftstücken im Kameralprozeß zwischen beiden Parteien 1573–1590 (vgl. Bestellnr. 4036) (Nr. 31, 40–50), insbesondere aus Zeugenaussagen vor kaiserlichen Kommissionen 1577 und 1579 (Nr. 31, 47–50; vgl. Bestellnr. 4036, Q 9 und 11); (Auszüge aus) Ausschreiben, Teilnehmerlisten, Akten und Abschieden markgräfllich brandenburgischer Landtage 1533–1560 (Nr. 32–37); Bitte des Hans Georg von Berlichingen um Jagderlaubnis zu Michelbach 1564 (Nr. 38); Fraischfälle zu Michelbach betreffende Auszüge aus Gerichtsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg 1533–1557 (Nr. 39); Kaufvertrag des Hans Georg von Berlichingen mit Christoph von Crailsheim über Michelbach 1601 (Nr. 51); Vergleich Graf Johann Adolphs von Schwarzenberg mit Christian Friedrich, Wolf(gang) und Johann Ulrich von Crailsheim als nächsten Verwandten und Kuratoren des schwachsinnigen Johann Erdmann von Crailsheim wegen Abfindung der crailsheimischen Ansprüche auf Michelbach 1649 (Nr. 52); Aufstellung über zu Michelbach, Gailroth und Leitsweiler bestrafte Fraischfälle 1533–1680 (Nr. 54); Aufstellung über in Crailsheim zünftige Handwerker zu Michelbach, Gailroth und Leitsweiler 1717 (Nr. 59); Schriftstücke aus Reichshofratsprozessen zwischen beiden Parteien 1772–1776 (Nr. 61–67); gedrucktes kl. "Memorial an die Hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung betreffend die von dem Hochlöblich Kaiserlichem Reichshofrath ergangene beschwehrliche Erkenntnisse in Sachen des Fürstlichen Hauses Schwarzenberg, als Besitzern des Guths Michelbach an der Lucken, entgegen das Hochfürstliche Haus Brandenburg=Onolzbach, wegen der Brandenburgischen Wöhr=Zoll=Stätte in den Ober=Aemtern Creilsheim und Feuchtwang und der Rechtshängigkeit des Territorial=Streits über Michelbach an der Lucken und Leitsweiler, beym Kaiserlichen Reichs=Kammer=Gericht" (1784) (Nr. 68) mit weiteren Beilagen, darunter Zeugenaussagen vor markgräfllich brandenburgischem Kastenamt zu Feuchtwangen 1740 (Nr. 12), Auszug aus Crailsheimer Amtsrechnung 1669 (Nr. 13) und Generalkonfirmation Kaiser Leopolds I. über alle Privilegien des Hauses Brandenburg 1661 (Nr. 15); Zollprivileg Kaiser Friedrichs III. für Kurfürst Friedrich II. und die Markgrafen Johann, Albrecht (Achilles) und Friedrich III. von Brandenburg 1456, dessen Konfirmation durch Kaiser Maximilian I. 1518 sowie Urkunde über dessen Insinuation am RKG 1685 (Nr. 69–71); Zölle betreffender Auszug aus Harrasischem Vertrag 1496 (Nr. 72); Zölle betreffender Auszug aus Vertrag des Markgraftums Brandenburg-Ansbach mit der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber 1705 (Nr. 73); Attest Georg Friedrich Höchstetters, Stadtphysikus zu Windsheim, für den

fürstlich schwarzenbergischen Justizrat Christian Friedrich Döderlein, Konsulenten der Reichsstadt Windsheim, 1790 (Q 41)

8 11 cm

## 1659

1 B 1495 Bestellnr. 3836

2 Markgraf Georg von *Brandenburg*-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auch in Vormundschaft seines minderjährigen Neffen Markgraf Albrecht (Alcibiades) von Brandenburg-Kulmbach als Interessenten sowie Dorothea von Absberg, Witwe des Konrad Schott zu Hellingen und nunmehrige Ehefrau des Adam von Wolfstein, Freiherrn zu Obersulzbürg (Interessenten bzw. Bekl. 1. Instanz)

3 Margaretha von *Sparneck*, Witwe des Martin von Sparneck zu Weißdorf (im Akt: Weiselsdorf) (vertreten durch ihre Söhne Melchior, Domherrn zu Regensburg, Sebastian, Hans und Martin von Sparneck zu Weißdorf und Oppenroth [im Akt: Uprod], Kl. 1. Instanz)

4a Lic. Johann Helfmann (1532)

4b Hans Jakob Veller, Bürger und Prokurator zu Regensburg (1532), und (subst.) Dr. Leopold Dick (1532);  
Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1533)

5a appellatio

5b Erbstreitigkeit;

Gegenstand in 1. Instanz: Ende Juli 1530 erlangten die Brüder Melchior, Sebastian, Hans und Martin von Sparneck im Interesse ihrer Mutter Margaretha von Sparneck, die sich durch Dorothea von Wolfstein auf arglistige Weise zu einem nachteiligen Vertrag habe überreden lassen, eine kaiserliche Kommission auf Herzog Ludwig X. von Bayern, der keine gütliche Einigung zustande brachte und daraufhin beide Seiten für Ende Febr. 1531 vor seine Hofräte nach Landshut lud. Kl. Söhne erhoben folgende Anschuldigungen: Dorothea von Wolfstein habe nach dem Tode ihres Ehemanns Konrad Schott zwei Truhen mit mehreren tausend Goldgulden an Barschaft, Kleidung, darunter eine Zobel-schaube, Schmuck, Silbergeschirr im Wert von 2.000 fl, Harnisch und Rüstung, einige Pferde, Vieh, etliche Fässer Wein, Getreide, Hausrat, dazu Schuldbriefe, Quittungen, Urkunden und Register an sich gebracht, ohne ein Inventar errichten zu lassen, sie habe Teile der Fahrnis verheimlicht, wenigstens 530 fl an Schulden, ferner die Zinsen von 11.000 fl Kapital eingenommen, Bürgen zur Leistung angemahnt, einen Arrest auf eine Forderung von 800 fl erwirkt, die für verkauftes Getreide erlösten Gelder nicht vorschriftsmäßig zum Seelenheil angelegt; ihre Mutter, als Schwester Konrad Schotts dessen nächste Erbin, habe aufgrund einer Bürgschaft 230 fl an ihre Schwägerin erstatten und infolge eines Rechtsstreits verschiedene Zahlungen an Hans Schott leisten müssen, wozu zusätzliche Unkosten von 750 fl gekommen seien; Dorothea von Wolfstein solle Barschaft, Schmuck und sonstige Fahrnis aushändigen oder ersetzen, eingezogene Schulden und erlöste Gelder herausgeben, Schuld-, Heirats-, Vermächtnis- und Verzichtsbriefe und andere Urkunden überstellen, Unkosten und Schäden begleichen sowie das Heiratsgut ihrer Mutter versichern. Kl. Markgraf fordert die Hofräte zu Landshut auf, sich der Kommission nicht weiter zu unterziehen: Adam von Wolfstein sei als sein Amtmann zu Erlangen tätig, dessen Ehefrau sei als gebürtige Angehörige der Familie Absberg seiner landesfürstlichen Obrigkeit unterworfen; die seine Diener, Leute und Untertanen umfassende Exemption von fremden Gerichten erstrecke sich somit auch auf beide Eheleute; er sei als deren ordentlicher Richter bereit, bekl. Witwe Recht widerfahren zu lassen. Dorothea von Wolfstein schloß sich diesen Einreden an und be-

tonte in der Hauptsache, daß ihr durch den von der Gegenseite angefochtenen Vergleich allein das eingeräumt worden sei, was ihr kraft Heiratsvertrag, Verweisungsbrief und Testament Konrad Schotts ohnehin zustehe. Anfang Okt. 1531 wurde sie durch die herzoglich bayerischen Hofräte verpflichtet, sich auf die sparneckische Klage einzulassen.

Kl. Seite wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG. Bekl. Partei spricht von einer unzulässigen Appellation von einem bloßen Interlokut, verneint ein markgräfliches Interesse, mißt kaiserlichen Kommissionen zugleich eine generelle Zuständigkeit zu, zumal das mitkl. freiherrliche Geschlecht Kaiser und Reich sowie deren Jurisdiktion unmittelbar unterworfen sei.

Am 17. März 1536 wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

- 6 1. Herzog Ludwig X. von Bayern als kaiserlicher Kommissar und seine Hofräte zu Landshut als subdelegierte Richter 1531  
2. RKG 1532–1536 (1532–1538)
- 7 Vorakt (Q 9) enthält: Zessionsbrief der bekl. Witwe für ihre Söhne Melchior, Sebastian, Hans und Martin von Sparneck hinsichtlich ihrer Ansprüche auf das Erbe ihres Bruders Konrad Schott 1531 (fol. 8r ff.); Konfirmation eines die Exemption des Burggraftums Nürnberg von fremden Gerichten betreffenden Auszugs aus Privileg Kaiser Karls IV. von 1363 durch Kaiser Karl V. 1521, auf kaiserlichen Befehl vidimiert durch Abt Konrad IV. von Kaisheim 1521 (fol. 16v ff.);  
Injurienklage der Dorothea von Wolfstein am Hofgericht zu Ansbach, worin sie wegen der durch die Klage vor den herzoglich bayerischen Hofräten sowie anläßlich gütlicher Verhandlungen vor den markgräflich brandenburgischen Räten widerfahrenen Schmähungen eine Entschädigung von 10.000 fl fordert, 1531 (Q 20);  
Aufstellung über sparneckische Prozeßkosten (Prod. vom 21. Okt. 1538)
- 8 4 cm

## 1660

- 1 B 1438 Bestellnr. 3780
- 2 Markgraf Friedrich IV. von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Schultheiß, Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Kleinlangheim Bekl. 1. Instanz)
- 3 Klaus Wollenschlager als Zentgraf (Kl. 1. Instanz), nachfolgend Zentrichter und Schöffen des fürstbischöflich würzburgischen Zentgerichts *Stadtschwarzach* (im Akt zunächst: Schwarzach), weiterhin Bischof Konrad II. von Würzburg als späterer Interessent
- 4a Dr. Jakob Kröll (1514);  
Lic. Johann Helfmann (1530)
- 4b Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1514);  
Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1530);  
Dr. Adam Werner (von Themar) (1541)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung über die Zuständigkeit des Zentgerichts Stadtschwarzach; Gegenstand in 1. Instanz: Ende Mai 1514 ließ Zentgraf Klaus Wollenschlager Schultheißen, Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Kleinlangheim vor das Zentgericht Stadtschwarzach laden, nachdem Hans Baucker aus Mainstockheim den Einwohnern Großlangheims die Fehde angesagt, den dortigen Bürger Konz Müller unweit Stadtschwarzachs überfallen, verletzt und ihm ein Pferd abgenommen hatte, daraufhin Befehl zu seiner Gefangennahme ergangen war, der von etlichen Großlangheimern entdeckte, verfolgte und ins nahe gele-

gene Kleinlangheim geflüchtete Täter auf Betreiben ihres Bürgermeisters festgesetzt, nachfolgend jedoch vom kl. Amtmann Eberhard von Thüningfeld nach Castell geschafft worden war: die Kleinlangheimer sollten verpflichtet werden, den Gefangenen an ihn auszuliefern oder sich mit ihm wegen dessen eigenmächtiger Entlassung zu vertragen. Diese gaben an, den Täter lediglich bis zur ferneren Erkenntnis des anfänglich abwesenden Amtmanns auf großlangheimische Kosten gefangengehalten zu haben, und erklärten sich bereit, vor kl. Markgrafen auf die Klage zu antworten. Das Zentgericht verhängte das höchste Bußgeld.

Kl. Markgraf appelliert ans RKG: das in sein Amt Castell gehörige Kleinlangheim unterstehe seiner fräischlichen Obrigkeit wie seiner Strafrengerechtigkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen; auch über zentbar erachtete Fälle wie Schmähung, Lähmung, Fälschung oder Grenzverletzung entscheide das dortige Dorfgericht; Ladungen des Zentgerichts würden nicht angenommen, dorthin vorgeladene Einwohner würden abgefordert; nur die Besitzer von vier Gütern zu Kleinlangheim seien dem Zentgericht unterworfen. Bekl. Partei wendet ein, daß nach in der Zent üblichem Herkommen keine Appellation in Bußsachen erlaubt sei, überdies der Instanzenzug mißachtet und die Appellationsfrist versäumt worden sei. In der Hauptsache betont sie, daß Kleinlangheim in die Zent Stadtschwarzach gehöre und zwei Schöffen dorthin stelle.

Am 7. Febr. 1530 wird bekl. Seite der anerbotene Nachweis auferlegt, daß die Gemeinde Kleinlangheim seit alters her mit der zentlichen oder peinlichen Obrigkeit in die Zent Stadtschwarzach gehöre und die Zent zu den üblichen Zeiten in zentbaren Angelegenheiten besuchen müsse. Am 3. Dez. 1543 ergeht ein Urteil dahin, daß die in markgräflichem Interesse ergriffene Appellation nicht zugelassen, somit bekl. Partei von Ladung und Gerichtsstand absolviert werde.

- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Stadtschwarzach 1514  
2. RKG 1514–1543 (1514–1541)
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Nr. 9);  
brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 27) enthält: Zeugenaussagen vor Georg von Knöringen, Deutschordenskomtur zu Virnsberg, als kaiserlichem Kommissar 1534 (fol. 55v ff.); Auszüge aus Kleinlangheimer Dorfrecht (fol. 154v ff.); Auszüge aus Kleinlangheimer Gerichtsbüchern 1474–1503 (fol. 159r ff.);  
stadtschwarzachischer Kommissionsrotulus (Q 28) enthält: Zeugenaussagen vor Wolfgang von Bibra, Deutschordenskomtur zu Mergentheim und Würzburg, als kaiserlichem Kommissar 1534; Kleinlangheim betreffende Auszüge aus Stadtschwarzacher Zentgerichtsbüchern 1483–1533; Urfehde Kilian Seufridts aus Kleinlangheim 1531
- 8 12 cm

## 1661

- 1 B 1451 Bestellnr. 3792
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg*-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 3 Ulrich *Starck*, Bürger zu Nürnberg
- 4a Dr. Jakob Kröll (1526);  
Lic. Johann Helfmann (1531)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Christoph Hoß, Dr. Franz Frosch, Lic. Ludwig Hirter, Dr. Simeon Engelhardt, Dr. Hieronymus Hauser, alle anderen RKG-Advokaten und RKG-Prokuratoren sowie Dr. Christoph Scheurl, Lic. Johann Hepstein, Dr. Christoph Gugel, Dr. Valentin Kötzler

und Dr. Johann Müllner (1526);  
Dr. Friedrich Reiffsteck (1539)

- 5a citatio (den Sitz zu Almoshof betr.; später: die neuen Gebäude betr.)
- 5b Auseinandersetzung um befestigte Bauten um Nürnberg, insbesondere den Herrensitz zu Almoshof (im Akt: Almanshof); Anfang Okt. 1526 lassen kl. Markgrafen zusammen mit Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg (vgl. Bestellnr. 3789) auch Ulrich Starck vorladen, weil er gegen ausdrückliches königliches Verbot, den durch König Maximilian I. bekräftigten Bescheid des Schwäbischen Bundes auf Beseitigung von um die Reichsstadt angelegten Türmen, Blockhäusern, Schranken und Gräben sowie das im gemeinen Recht verankerte Gebot, keine festen Gebäude zu fürstlichem Nachteil zu errichten, innerhalb des Territoriums und der fraischlichen Obrigkeit des Burggraftums Nürnberg zu Almoshof eine ummauerte Kemenate aus Quadersteinen erbaut habe und wiederum niederlegen solle. Bekl. erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten des Stadtgerichts und beantragt, das Verfahren bis zum Abschluß des anhängigen Fraischprozesses (vgl. Bestellnr. 1239) auszusetzen, da sich die Klage insbesondere auf die angebliche fraischliche Obrigkeit über die fraglichen Örtlichkeiten stütze. Zum beanstandeten Bau gibt er an: es handle sich um ein Lusthaus, das 1507 auf reichslehenbarem Boden errichtet worden sei; allein der Sockel bestehe aus Quadersteinen, der obere Teil sei in Fachwerkbauweise erstellt. Ansonsten beruft er sich darauf, daß gemeines wie natürliches Recht jedermann erlaubten, auf eigenem Grund und Boden nach Belieben zu bauen, daß kl. Partei innerhalb einer Meile um Nürnberg weder Stadt oder Markt noch Schloß oder Burg besitze, denen dieses Haus nachteilig werden könne, während die Reichsstadt und ihre Bürger dort über zahlreiche befestigte Häuser und Burgen verfügten, das Befestigungsrecht folglich ersessen hätten, daß kl. Familie Kaiserburg, Landvogtei, Schultheißenamt und Reichswälder nie mit dem Burggraftum Nürnberg als Reichslehen empfangen habe, daß ein Privileg Kaiser Karls IV. die Errichtung von festen Bauten binnen einer Meile um Nürnberg ohne reichsstädtische Erlaubnis verbiete, daß kl. Markgrafen die zehnjährige Einspruchsfrist längst versäumt, selbst anlässlich von Verhandlungen vor Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Hochmeister des Deutschen Ordens 1522 keine einschlägige Beschwerde vorgebracht hätten, daß endlich kein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts vorliege, Bürgermeister und Rat vielmehr dem königlicherseits bestätigten Abschied der Bundesversammlung nach Verhandlungen lediglich unter Rechtsvorbehalt nachgekommen seien.
- 6 1. RKG 1526–1543
- 8 9,5 cm

## 1662

- 1 B 1572 Bestellnr. 3908
- 2 Martin Reichardt, Lizentiat der Rechte, RKG-Prokurator zu Speyer, als Curator ad lites Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* (Interessent, Hans Keller zu Reuth unter Neuhaus als Hintersasse der Erben seines Lehensmanns Christoph Schenk von Geyern Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Steinle* zu Vogelthal (Kl. 1. Instanz) sowie Herzog Albrecht V. von Bayern als Interessent
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570)



- 4b Dr. Johann Deschler (1555);  
Dr. Julius Mart (1564)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Hirschberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Steinle erhob am kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Hirschberg eine nicht näher ersichtliche Klage gegen Hans Keller. Hans Wolf von Schrozberg, markgräflich brandenburgischer Hausvogt und Amtmann zu Uffenheim, sowie Georg Ludwig von Eyb, fürstbischöflich eichstädtischer Pfleger zu Wernfels, als Vormünder der Erben des kl. Lehensmanns Christoph Schenk von Geyern (Hans Wilhelm, Friedrich und Christoph Schenk von Geyern) forderten ihren Untertan durch ihren Vogt zu Geyern und Syburg vergeblich ab. Auf ihre Veranlassung hin richtete auch kl. Markgraf ein Remissionsersuchen an den Landrichter Georg von Haslang. Das Landgericht gab diesem Begehren nicht statt, erlegte Keller vielmehr auf, sich mit dem Landrichter wegen seines Ungehorsams sowie mit Steinle über dessen Forderungen bis Laurentii 1562 zu vergleichen: andernfalls würde dieser so weit in seine Güter eingesetzt, bis er wegen der erlittenen Unkosten und Schäden befriedigt sei.  
Kl. Markgraf appelliert ans RKG: aufgrund eines seine Diener, Untertanen und Schutzverwandten einschließenden Exemtionsprivilegs wie auch eines die wechselseitige Weisung von an die beiderseitigen Landgerichte geladenen Untertanen der jeweils anderen Seite vorsehenden Vertrags von 1438 zwischen Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg und Herzog Ludwig VIII. von Bayern-Ingolstadt hätte sein Remissionsantrag berücksichtigt werden müssen. Herzog Albrecht V. von Bayern schaltet sich ein, weil gegen Urteile des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Hirschberg zunächst er selbst, nicht jedoch unmittelbar das RKG anzurufen sei. Kl. Markgraf betont, daß von kaiserlichen Landgerichten sehr wohl ans RKG zu appellieren sei: ansonsten würde der Interessent als Richter in eigener Sache tätig.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Hirschberg)  
2. RKG 1563–1568 (1563–1570)
- 8 1,5 cm

## 1663

- 1 B 1439 Bestellnr. 3781
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Gabriel von *Streitberg* zu Burggrub (im Akt: Grub)
- 4a Dr. Jakob Kröll (1518)
- 4b Dr. Leonhard Hochmüller (1522)
- 5a citatio (Veit Queller, Schafknecht zu Oberleinleiter betr.; auch: den Schaftrieb unter dem Eichenberg betr.)
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Anfang Okt. 1521 wurde der kl. Schafknecht Veit Queller aus Oberleinleiter, als er seine Schafe unterhalb vom "Eichenberg" (im Akt: Aichberg) trieb, durch zwei streitbergische reisige Knechte überfallen, geschlagen und gefangen auf das Schloß Burggrub gebracht, wo ihm Gabriel von Streitberg eine Urfehde abnötigte und für den Fall, daß er seine Schafe neuerlich dort weide, Gewalt androhte.  
Kl. Markgrafen sehen darin einen Landfriedensbruch, der mit der Reichsacht

zu bestrafen sei. Bekl. behauptet, lediglich seine eigenen Güter und Gerechtigkeiten verteidigt zu haben: ohne jeden Erfolg habe er den Schafknecht wiederholt gütlich aufgefordert, keine Schafe auf seine ererbte Weide zu treiben; auch habe er sich jederzeit zum rechtlichen Austrag des Weidestreits vor Reichsregiment, RKG, Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz und dessen Räten oder anderen unparteiischen Richtern bereit erklärt.

6 1. RKG 1522 (1522–1524)

## 1664

1 B 1441 Bestellnr. 3783

2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach

3 Gabriel von *Streitberg* zu Burggrub (im Akt: Grub)

4a Dr. Jakob Kröll (1518)

4b Dr. Leonhard Hochmüller (1522)

5a citatio, Kunz Müller und andere gewaltsame Handlungen betr.

5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Kunz Müller, markgräflich brandenburgischer Untertan zu Oberleinleiter, wurde während der Fastenzeit 1522 auf dem Weg nach Heiligenstadt durch etliche streitbergische Knechte unterhalb des Sitzes Burggrub bedrängt, mit auf das Schloß zu kommen, auf seine Weigerung hin unter Anfeuerungen des vom Fenster aus zuschauenden Bekl. heftig gestoßen und geschlagen, ins Schloß geschleppt und dort mittels Gewaltandrohung dazu gezwungen, die Zahlung von 36 fl eidlich zu geloben. Tags darauf konnten sich die Söhne eines kl. Untertans durch Flucht dem Angriff gegnerischer Knechte entziehen. Bekl. selbst hielt den mit Wein von Bamberg kommenden kl. Hintersassen Hans Weiß aus Zoggendorf (im Akt: Zottendorf) an, bedrohte ihn mit einer Armbrust, verpflichtete ihn darauf, sich auf Verlangen wiederum einzustellen, und ließ dessen Begleiter geloben, kein markgräflicher Untertan zu sein.

Kl. Markgrafen ersuchen darum, Gabriel von Streitberg wegen dieser und anderer landfriedensbrüchiger Handlungen in die Acht und Aberacht zu erklären: Ende Apr. 1522 habe er ihren Untertan Thomas Luntz, dazu zeitweilig noch eine weitere Hintersassin auf Burggrub gefangengesetzt (vgl. Bestellnr. 3782); in ihrem Gehölz "Aigen" habe er eigenmächtig 30 Klafter Holz hauen lassen; ungeachtet der bereits verkündeten Ladung habe er sich dort später erneut Holz besorgt. Bekl. behauptet, lediglich seine eigenen Güter und Gerechtigkeiten verteidigt zu haben: die kl. Untertanen schlugen in seinem fürstbischöflich bambergischen Lehenholz, wo kl. Markgrafen über keinerlei Gerechtigkeiten verfügten, eigenmächtig und gewaltsam Holz.

Streitberg beschuldigt die Gegenseite selbst des Landfriedensbruchs: bekl. Markgrafen hätten sich einem Urteil des Reichsregiments vom Jahre 1500 zuwider gewaltsam seines ererbten Anteil am Schloß Streitberg bemächtigt; auf sein Ersuchen um gütlichen Austrag seien sie nicht eingegangen, hätten vielmehr seine Untertanen begrängt und ihm selbst nachgestellt; Müller und Luntz seien an der Wegschaffung von Holz aus seinem dem Hochstift Bamberg lehenbaren Gehölz unmittelbar oberhalb Burggrubs sowie an der Gefangennahme seiner Untertanen Georg Ammann aus Rothenstein und Hans Hemerlin aus Storendorf am Karfreitag 1522 beteiligt gewesen. Bekl. Markgrafen bestreiten, daß am Reichsregiment ein Urteil über das Schloß Streitberg ergangen sei.

6 1. RKG 1522 (1522–1528)

8 2 cm

**1665**

- 1 B 1440 Bestellnr. 3782
- 2 Markgrafen Kasimir und Georg von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 3 Gabriel von *Streitberg* zu Burggrub (im Akt: Grub)
- 5a mandatum ratione Thomas Luntz
- 5b Haftentlassung;  
Kl. Markgrafen verlangen die sofortige und unentgeltliche Freilassung ihres Ende Apr. 1522 – vermutlich im Rahmen der Auseinandersetzung um Besitz und Nutzung des Gehölzes "Aigen" – auf Burggrub festgesetzten Untertans Thomas Luntz (vgl. Bestellnr. 3783).
- 6 1. RKG (1522)
- 8 SpPr ohne Eintrag

**1666**

- 1 B 1615 Bestellnr. 3948/I–II
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 3 Sukzessoren und Erben des Konrad von *Vellberg*, nämlich als Rechtsnachfolger hinsichtlich des Schlosses Vellberg die Grafen Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein, Philipp von Hohenlohe-Neuenstein, Generalleutnant über Holland, Seeland, Westfriesland, Bommeler- und Tielerwaard (im Akt: Pommeler- und Thielwerth), und Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg sowie als Eigentumserben Wilhelm und Wolf von Grumbach zu Burggrumbach und Schwanfeld, Bernolf von Gemmingen zu Bürg für seine Ehefrau Anna von Grumbach und Anna Wolfskeel zu Rottenbauer, später auch Stättmeister und Rat der Reichsstadt Schwäbisch Hall
- 4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Konrad Fabri (1605)
- 4b Dr. Malachias von Rammingen und Dr. Leonhard Wolf (1582);  
Dr. Johann Jakob Kremer (1594);  
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594);  
Dr. (Daniel) Seiblin (1604)
- 5a citatio super plenario possessorio et petitorio
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Anfang Aug. 1595 ersuchte kl. Markgraf bekl. Erben und Sukzessoren um Einleitung eines Austrägalverfahrens, nachdem ihm das *super momentanea possessione* ergangene Urteil, wonach diese im ungestörten Besitz ihrer Jagden um Vellberg und Leofels zu belassen seien, ausdrücklich das *Possessorium ordinarium* oder *Petitorium* vorbehalten hatte. Während bekl. Grafen nicht antworteten, teilten bekl. Allodialerben mit, in dieser Angelegenheit keine Gemeinschaft mit mitbekl. Grafenhaus pflegen zu wollen.  
Kl. Markgraf macht Rechtsverschleppung und -verweigerung geltend. Seine Ansprüche auf das Jagdrecht in etlichen Gehölzen um die vellbergischen Schlösser Vellberg und Leofels (vgl. Bestellnr. 3948/1) stützt er auf den lange zurückliegenden Erwerb der Stadt Crailsheim, der Feste Werdeck und des Amtes Lobenhausen, in den auch der dortige Wildbann eingeschlossen sei: in den fraglichen Gehölzen hätten Wolf von Vellberg als Amtmann zu Crailsheim und

Wilhelm von Vellberg auf eine markgräfliche Erlaubnis hin gejagt; mit Konrad von Vellberg habe er selbst Vergleiche geschlossen, die diesem 1567 die Jagd von Vellberg aus *titulo feudali* und 1572 die Mitjagd von Leofels aus gunstweise eingeräumt hätten; während seiner anhaltenden Abwesenheit in Preußen habe sich dieser *mala fide* die Jagd über das ihm zugestandene Maß hinaus angeeignet; mit dessen Tod sei jedoch das verliehene Jagdrecht heimgefallen und die erteilte Jagdbewilligung erloschen. Bekl. Eigentumserben erheben forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge und verweisen darauf, daß der Familie Vellberg die Jagd in ihren fast zwei Meilen um das Städtchen Vellberg herum gelegenen Wäldern ursprünglich privative zugestanden habe: der Vertrag über die Lehenmachung dieses Jagdrechts sei beim Essen entworfen und durch Konrad von Vellberg in bezechtem Zustand unterschrieben worden. Bekl. Grafen gründen ihre Ansprüche auf den ihnen als Reichslehen mit der Grafschaft verliehenen Wildbann, dessen Grenzen von der Brettach bis Schwäbisch Hall, weiter an die Bühler, diese aufwärts bis zu ihrem Ursprung, über Kreßberg und Dombühl zum Kloster Sulz verliefen, und auf den Heimfall des der Familie Vellberg als Mannlehen verliehenen Schlosses Vellberg, dessen zugehörige Gehölze innerhalb ihres Wildbanns lägen: Konrad von Vellberg hätte sein Jagdrecht kl. Markgrafen nicht ohne Wissen seiner gräflich hohenlohischen Lehenherren zu Lehen auftragen können. Stättmeister und Rat zu Schwäbisch Hall (die alle Güter und Gerechtigkeiten der bekl. Eigentumserben und Grafen zu Vellberg aufkaufen) führen das Verfahren von Ende Mai 1601 an fort.

Ende März 1618 erfolgt Mitteilung, daß Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach sowie Stättmeister und Rat zu Schwäbisch Hall gütliche Verhandlungen begonnen hätten.

- 6 1. RKG 1596–1616 (1596–1618)
- 7 Kommissionsrotulus der vellbergischen Allodialerben (am 4. Aug. 1614 abgeschlossenes Prod.) enthält: Malereid Cymbald Fröschles, Kanzleiverwandten zu Oettingen; Protokoll der Inaugenscheinnahme der fraglichen Örtlichkeiten 1614; Aussagen von 36 Zeugen, darunter Friedrich von Kirschgau, gräflich hohenlohischer Amtmann zu Sindringen, Hans Christoph von Vohenstein und Hans von Dölau, vor kaiserlicher Kommission 1614 (auch in Originalvernehmungprotokoll)
- 8 18 cm;  
Lit.: Raimund J. Weber, Die Vellberger Handlungen der Reichsstadt Schwäbisch Hall. Der Übergang einer fränkischen reichsritterschaftlichen Herrschaft an eine Reichsstadt des Schwäbischen Kreises zwischen 1592 und 1611, seine Vorgeschichte und seine verfassungsrechtlichen Probleme. In: Vellberg in Geschichte und Gegenwart. Band I: Darstellungen. Hg. von Hansmartin Decker-Hauff und der Stadt Vellberg (Forschungen aus Württembergisch Franken, Bd. 26), Sigmaringen 1984, S. 225–271, bes. S. 244, 259

## 1667

- 1 – Bestellnr. 3948/1/I–II
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg- Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*
- 3 Sukzessoren und Erben des Konrad von *Vellberg*, nämlich als Rechtsnachfolger hinsichtlich der zum Schloß Leofels gehörigen Jagden Herzog Friedrich von Württemberg, als Rechtsnachfolger hinsichtlich des Schlosses Vellberg die Grafen Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein, Philipp von Hohenlohe-Neuenstein, Generalleutnant über Holland, Seeland, Westfriesland, Bommeler- und Tielerwaard (im Akt: Pomeler- und Thielerwerth), und Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg sowie als Eigentumserben Bernolf von

Gemmingen zu Bürg und Anna Wolfskeel zu Rottenbauer auch namens ihrer Miterben Wilhelm und Wolf von Grumbach

- 4a Dr. Johann Grönberger (1598)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam in causa litigiosae possessionis et mandati inhibitorii, die in etlichen unterschiedlichen spezifizierten Hölzern strittigen Jagdbarkeiten betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme hinsichtlich der sowohl von Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach kraft des ihm in den Ämtern Crailsheim, Werdeck und Lobenhausen zustehenden Wildbanns als auch von bekl. Sukzessoren und Erben infolge Lehenheimfalls und Erbschaft beanspruchten Jagd in den von Vellberg aus bejagten Gehölzen "Binselberg", "Hengstnest", "Kühseige", "Forst" (im Akt: Förstle), "Winterhalde", "Rotensteig", "Nonnenberg", "Eisennagel", "Kellerhalde", "Brennholz" bei Grünberg (im Akt: Kreberg), "Wolfsklinge" oder "Weißenstein", "Spülhölzlein" bei Hegenberg, "Henkenwald" (im Akt: Henckich), "Imberg" (im Akt: Klein- und Großimberg, auch: Hinter- und Vorderimberg), "Goldbach", "Honhardter Forst", "Stetteichen" und "Hauenberg" sowie den von Leofels aus bejagten Gehölzen "Erlich" (im Akt: Erlach), "Buchholz" (im Akt: Ilshofer Buch), "Rudelsdorfer Gemeinholz", "Geißholz", "Himmellöhe" (im Akt: Hemmaloelein), "Weidholz" (im Akt: Weitholz), "Förstle", "Eckartshäuser Gemeinholz" (im Akt: Öckershäuser Gemeinholz), "Eichholz", das Holz beiderseits der Schmerach zwischen Reinsberg, Steinbächle (im Akt: Steinbach) und Unteraspach, "Hertleinsholz" beim alten Schloß Klingenfels und "Sällich" (im Akt: Seelach bei Haßfelden) auf eine Anfang Juni 1595 erlangte kaiserliche Kommission hin, nachdem Antragsteller mit einem entsprechenden Ersuchen im Rahmen eines anhängigen Prozesses *super litigiosa possessione* abgewiesen wurde
- 6 1. RKG (1598)
- 7 Brandenburgische Kommissionsakten (Prod. vom 2. Nov. 1598) enthalten  
- im ersten Band: Protokoll über die Inaugenscheinnahme der fraglichen Örtlichkeiten 1596; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1596;  
- im zweiten Band: Originalprotokoll mit Augenschein und Zeugenaussagen 1596; Originalvernehmungsprotokolle des RKG-Advokaten Werner Bontz, Doktors der Rechte, als herzoglich württembergischen Adjunkten, Johann Volcks, Stadtschreibers zu Weikersheim, als gräflich hohenlohischen Adjunkten und Sebastian Dieterichs, Doktors der Rechte, Advokaten zu Schwäbisch Hall, als Adjunkten der vellbergischen Eigentumserben 1596
- 8 17,5 cm

## 1668

- 1 B 238 rot Bestellnr. 981
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach (Kl. 1. Instanz)
- 3 Wilhelm von *Vestenber*g zu Burghaslach (mit seinem zwischenzeitlich verstorbenen Bruder Sigmund von Vestenberg zu Breitenlohe Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);  
Dr. Niklaus Adolf (1620);  
Dr. Johann Georg Krapf (1624)
- 4b Dr. Christodorus Engelhardt (1594);  
Dr. Christoph Stauber (1615)

5a appellatio

5b Lehenheimfall von Mannlehen;

Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Dez. 1586 erhob kl. Markgraf vor seinem Ritterlehengericht zu Ansbach Klage auf Heimfall des Lehenguts Fürstenforst, dessen sich nach dem Tod seines Lehenmanns Bernhard von Vestenberg die Brüder Wilhelm und Sigmund von Vestenberg bemächtigt hatten: Ritter Veit von Vestenberg und seine Neffen Veit und Philipp von Vestenberg hätten ihren Hof zum Forst Ende Apr. 1484 dem Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg zu Lehen aufgetragen und dort in den folgenden Jahren das Schloß Fürstenforst erbaut; mit Bernhard von Vestenberg sei deren letzter männlicher Nachkomme verstorben. Wilhelm und Sigmund von Vestenberg berufen sich auf im Lande Franken übliches Herkommen, wonach ein zu rechtem Mannlehen verliehenes Gut nicht apert wird, solange zumindest ein Agnat gleichen Stamms und Namens, Schilds und Helms lebt: alle männlichen Angehörigen der Familie Vestenberg erfüllten nicht allein diese Bedingung, sie hätten auch Anteil an Schloß, Zent und Wildbann zu Burghaslach; hinsichtlich der Sitze Burghaslach, Breitenlohe und Fürstenforst sei überdies ein gemeinsamer Burgfriede errichtet worden; es sei bei Lehenmachung des Hofes nicht beabsichtigt gewesen, Kollateralagnaten von der Lehenfolge auszuschließen; die markgräflichen Belehnungen hätten sich auch nicht allein auf die männlichen Leibeserben des jeweiligen Lehenmannes beschränkt. Ende Aug. 1601 wurde bekl. Partei von der markgräflichen Klage absolviert.

Kl. Markgraf appelliert ans RKG: die Abstammung vom ersten Akquirenten sei zwingende Voraussetzung der Lehenfolge. Nach Ableben beider Prozeßgegner kommt das Verfahren zum Stillstand. Erst Mitte Febr. 1617 erlangt Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach eine Citatio ad reassumendum gegen Adam von Vestenberg. Dieser bezeichnet die Appellation als desert, weil die Gegenseite seit dem Tod seines Vaters Wilhelm von Vestenberg fast fünfzehn Jahre untätig geblieben sei. Kl. Partei gibt an, daß gemäß kameraler Observanz nach einmal erfolgter rechtzeitiger gerichtlicher Einführung einer Appellation deren Weiterbetreibung an keine zusätzlichen Fristen gebunden sei: Markgraf Joachim Ernst habe sich beim Regierungsantritt dringlicheren Angelegenheiten widmen müssen und deshalb mit der Fortsetzung dieses Prozesses gewartet, bis Adam von Vestenberg volljährig geworden sei.

- 6 1. Markgräflich brandenburgisches Ritterlehengericht zu Ansbach 1586  
2. RKG 1601–1616 (1601–1632)

- 7 Vorakt (Nr. 5/8) enthält: Urkunde über die Lehenmachung des Hofes zum Forst oberhalb Burghaslachs 1484, Lehenbrief des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg für Veit von Vestenberg und die Söhne von dessen Bruder Dietz von Vestenberg, Veit und Philipp von Vestenberg, 1484, Verschreibung des Ritters Veit von Vestenberg und seiner Neffen Veit und Philipp von Vestenberg wegen Öffnung ihres Schlosses Fürstenforst 1486 sowie (Auszüge aus) Anteile an Schloß Fürstenforst sowie Güter zu Wasserberndorf (hier: Wasserbebandorf), Kleinwachenroth, Kienfeld (hier: Kimblat), Unterrimbach, Kirchrimbach (hier: Rimbach), Dürrnbuch (hier: Buch), Abtswind, Dampfach, Feuerbach und Dutendorf betreffende(n) Lehenbriefe(n) der Markgrafen Friedrich IV., Siegmund, Georg und Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Lehenreverse(n) von Veit, Veit und Philipp, Hans, Georg, Bernhard und Philipp von Vestenberg 1487–1557; Burghaslacher Burgfrieden 1426; Kaufverträge zwischen den Brüdern Hans und Konrad von Vestenberg über Breitenlohe 1474 sowie zwischen den Vettern Georg und Kaspar von Vestenberg über zwei Güter zu Burghöchstadt 1496; Kaufbriefe des Georg von Vestenberg für seine Neffen Anton und Matern von Vestenberg über seinen Anteil an Burghaslach 1513 sowie der Eheleute Veit von Vestenberg und Anna von Gottsfeld für Matern von Vestenberg über zwei Güter zu Gräfenneuses 1524; Aussagen von siebzehn Angehörigen der fränkischen

Reichsritterschaft im Rahmen eines Prozesses zwischen Konrad Christoph von Vestenberg und Graf Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen um Schloß und Dorf Aschbach (hier: Aspach) 1572 (vgl. Bestellnr. 2746, Q 28 und 29); Atteste Kurfürst Ludwigs III. von der Pfalz, der Bischöfe Albrecht von Bamberg und Johann II. von Würzburg, Burggraf Johanns III. von Nürnberg und Graf Friedrichs I. von Henneberg-Aschach im Rechtsstreit zwischen Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg als Lehenherra und Marquard Tanner wegen der Lehen des verstorbenen Stephan Tanner 1416; Reinsbürg betreffende Lehenbriefe des Markgrafen und späteren Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg für Hermann von Hornberg 1441 und Herdegen von Hornberg als Lehenträger des Sohnes seines Bruders Hochbrand von Hornberg, Hans von Hornberg, 1476 samt zugehörigem Lehenbuchauszug 1475; Prozeßschriften und Urteil aus Rechtsstreit der Familie Heßberg mit Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach am markgräfllich brandenburgischen Lehengericht 1537–1543; Lehenbrief Markgraf Georgs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auch namens seines Neffen Markgraf Albrecht (Alcibiades) für die Vettern Zaisolf und Lorenz von Rosenberg über Schloß, Dorf, Gericht und Vogtei zu Waldmannshofen (hier: Walckmannßhoven) 1538; Güter zu Neuses betreffender Lehenbrief Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach für Klaus von Truppach 1558 mit zugehörigem Schreiben 1559 sowie Lehenrevers des Hans Wolf Muffel von und zu Ermreuth 1584

8 9,5 cm

## 1669

- 1 B 1632 Bestellnr. 3960
- 2 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth (Veit Ulrich Truchseß von Henneberg zu Frankenwinheim [im Akt auch: Weinheim], herzoglich sachsen-coburgischer Rat und Marschall zu Coburg, und Sigmund Joachim Truchseß von Henneberg zu Herleshof, fürstbischöfllicher Rat und Oberschultheiß zu Würzburg, als Vormünder der fünf Töchter des Valentin Philipp von Nankenreuth zu Schreez [Rosina Maria, Dorothea Cordula, Anna Barbara, Emilia Catharina und Eva Esther von Nankenreuth] Becl. 1. Instanz)
- 3 Christoph Sigmund von *Waldenfels* zu Wasserknoden, Hans Adam von Wirsberg zu Lanzendorf, Albrecht von Lüchau zu Donndorf und Hans Friedrich von Künßberg zu Schnabelwaid (neben Jobst Bernhard von Künßberg zu Weidenberg sowie Georg Wilhelm von Seckendorff zu Bindlach und Friedrich von Rabenstein zu Wirsberg als Erben des Hans Adam von Wildenstein zu Schlopp Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Niklaus Adolf (1620)
- 4b Dr. Johann Bartholomäus Bergner (1620)
- 5a appellatio a denegata remissione causae avocatae, die nankenreuth(er)ische Kreditorensache betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Adam von Wildenstein, Christoph Sigmund von Waldenfels, Hans Adam von Wirsberg, Albrecht von Lüchau, Hans Friedrich und Jobst Bernhard von Künßberg bürgten Ende Febr. 1605 für ein Darlehen des Georg Christoph von Wirsberg zu Waldthurn an Valentin Philipp von Nankenreuth über 1.000 fl, das sie Mitte Sept. 1611 samt Zinsen und Unkosten von 636 fl zurückerstatteten. Mitte Jan. 1618 kamen bekl. Bürgen gegen die Brüder Veit Ulrich und Sigmund Joachim Truchseß von Henneberg als nankenreuthische Vormünder um Schadloshaltung am kaiserlichen Hofgericht zu

Rottweil ein. Diese gaben an, daß kl. Markgraf nach dem Tod ihres Mündels Philipp Albert von Nankenreuth die Lehengüter als heimgefallen eingezogen, die Eigengüter schuldenhalber mit Arrest belegt sowie den fünf Töchtern jeweils 300 fl Gnadengeld gewährt habe und daß über Schuld- und Erbsprüche an den nankenreuthischen Nachlaß vor dem kl. Hofgericht zu Bayreuth verhandelt werde. Zugleich erhoben sie gegen Albrecht von Lüchau als Bürgen eines Darlehens der Amalia Helena von Nankenreuth, geb. Truchseß von Henneberg, der Mutter ihrer Mündel, an Hans Sigmund von Hirschaid über 200 fl Gegenklage. Auf ihre Bitte um Aufhebung des auf die nankenreuthischen Gelder gelegten Arrestes wie auf Herausgabe von nankenreuthischen Rechnungen und Urkunden hin forderte kl. Markgraf das Verfahren unter Hinweis auf die Anhängigkeit der Angelegenheit in Bayreuth und die Exemption des Markgratums von fremden Gerichten ab. Anfang Apr. 1620 entschied das Hofgericht, daß hinsichtlich der Vorklage der rechtliche Krieg von Amts wegen für befestigt erklärt und hinsichtlich der Gegenklage Albrecht von Lüchau zur Litiskontestation verpflichtet werde (vgl. Bestellnr. 8996).

Kl. Markgraf appelliert wegen Remissionsverweigerung ans RKG.

- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1618  
2. RKG 1620–1621
- 7 Vorakt (Prod. vom 12. Sept. 1621) enthält: Auszug aus Vertrag der Vormünder der Kinder, der Witwe und der Kreditoren des Valentin Philipp von Nankenreuth vor Kl. 1614 (fol. 14r ff.)
- 8 1,5 cm

## 1670

- 1 Fragm. W 5874 Bestellnr. 14937
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Hans Ernst und Georg von *Wallenrodt* zu Grünstein und Streitau, Vettern
- 4a Dr. (Johann) Grönberger (1582)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, den kleinen Wildbann um den Markt Gefrees betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme hinsichtlich des vom Antragsteller beanspruchten privaten niederen Wildbanns und kleinen Waidwerks um den Marktflecken Gefrees herum durch eine Mitte Mai 1581 benannte kaiserliche Kommission angesichts eines drohenden Rechtsstreits, nachdem sich Hans Ernst und Georg von Wallenrodt von Grünstein und Streitau aus die niedere Jagd angemäht hätten und ihnen deshalb Anfang Febr. 1580 sechs Garne und ein Hase abgepfändet worden seien
- 6 1. RKG (1582)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 13. Okt. 1582) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1581 (fol. 28r ff.; auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen); Plan vom Gebiet um Gefrees bis Grünstein, Bösenack, Streitau, Witzleshofen, Wundenbach und Tannenreuth (fol. 84v f.)
- 8 3 cm



## 1671

- 1 B 1616 Bestellnr. 3949
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, seine Regierungsräte auf dem Gebirg zu Kulmbach sowie sein Kastner Valentin Hebeisen zu Wunsiedel (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann Martin *Weber*, Fiskal des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Grönberger (1593)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1597)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Sept. 1597 wurde Christoph Heinrich von Brand gefangen von Brand auf die Plassenburg geschafft. Mitbekl. Regierung erlegte ihm auf, seinen Mitte Nov. 1596 am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil angestregten Prozeß (vgl. Bestellnr. 3953) einzustellen und zugleich eine Strafe von 15 Mark lötigen Goldes zu erlegen. Bekl. Fiskal sah in diesem gewalttätigen Eingriff in ein anhängiges Verfahren eine Verletzung rottweilischer Freiheiten und erhob Mitte Nov. 1597 beim Hofgericht Klage auf Verhängung der für diesen Fall vorgesehenen Strafe von 50 Mark lötigen Goldes und auf Haftentlassung. Kl. Markgraf verwies auf die Exemption seiner Diener und Untertanen vom rottweilischen Gerichtszwang und ersuchte um Remission. Die Abforderung wurde Anfang Mai 1598 abschlägig beschieden, da die fiskalische Konstitution und damit eine ehafte Sache betroffen sei.  
Kl. Partei appelliert ans RKG: aufgrund eines Land und Leute des markgräflichen Hauses von fremden Gerichten befreienden Privilegs Kaiser Friedrichs III. von Ende 1456 hätte der kl. Abforderung stattgegeben werden müssen; außerdem habe Christoph Heinrich von Brand wegen seiner Festsetzung selbst ein Mandat erwirkt (vgl. Bestellnr. 3748); solange über die Rechtmäßigkeit der Haft noch nicht entschieden sei, könne auch keine Strafe wegen vermeintlicher Widerrechtlichkeit des Vorgehens seiner mitbekl. Räte und Beamten ausgesprochen werden.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1597  
2. RKG 1598–1599 (1598–1600)
- 8 2 cm

## 1672

- 1 – Bestellnr. 15338
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach als Interessent, Valentin von Selbitz zu Einöd als sein Geheimer Rat und Amtmann zu Cadolzburg sowie Hans Wiedmann als sein Geleitsmann zu Fürth (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Weidner*, kaiserlicher Notar, derzeit zu Nürnberg, und seine Ehefrau Margarethe Baldauf (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Philipp Hirter (1612);  
Dr. Konrad Fabri (1620)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1611)
- 5a appellatio

- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Wiedmann bezichtigte bekl. Notar, Feindbriefe an den dompropsteilich bambergischen Amtmann Philipp Most zu Fürth geschrieben, bei Abrechnungen betrogen und durch Überführung von Fahrnis nach Bamberg Nachsteuer hinterzogen zu haben. Ende Okt. 1608 strengte Hans Weidner deshalb am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg ein Inzichtigverfahren an. Auf Bericht des Cadolzbürger Amtmanns hin belegte das Landgericht seine Fahrnis mit Arrest und kassierte den ihm erteilten Geleitbrief, ohne ihn davon zu unterrichten. Der Amtmann setzte ihn daraufhin mit seiner Ehefrau gefangen, nannte ihn "einen meineidigen verlogenen Mann", "einen alten Dieb und Schelm", "wert, an (den) Galgen gehängt zu werden", nahm ihm 24 fl ab, die er dem Juden Esaias zu Fürth überließ, und verlangte weitere 58 fl als Nachsteuer. Anfang Aug. 1610 erhoben bekl. Eheleute am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil Injurienklagen auf jeweils 5.000 Rtl. sowie eine Schadenersatzklage wegen des Arrests und der Haft. Kl. Markgraf forderte das Verfahren ab. Das Hofgericht erklärte sich Anfang Nov. 1610 für zuständig, da es sich um eine ehafte Sache handle.  
Interessent und seine Beamten wenden sich ans RKG: das Markgraftum mit allen Dienern und Untertanen sei vom rottweilischen Gerichtszwang befreit. Bekl. Partei spricht von einem hofgerichtlichen Ehafthall, in dem keine Remission statthabe.  
Am 25. Aug. 1620 ergeht offenbar ein Urteil zugunsten der bekl. Eheleute. Interessent kommt um Revision ein.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1610  
2. RKG (1611–1620)
- 7 Konfirmiertes Exemptionsprivileg des Kaisers Karl V. für die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1521 (Q 13);  
Notariatsinstrument von 1616 mit Leumundszeugnissen von Pankraz Holzschuch, Doktor der Rechte, Dompropsteiverwalter zu Bamberg, sowie von Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg für bekl. Notar 1610 (Q 18)
- 8 1,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 15 Prod.; SpPr fehlt

### 1673

- 1 B 1623 Bestellnr. 3955
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Weißenburg* am Nordgau
- 4a Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 4b Lic. Philipp Seiblin (1596);  
Dr. Marsilius Bergner (1603)
- 5a mandatum (der Pfändung), einen abgepfändeten Wagen mit Gerste, vier Pferde und alles Zubehör betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Wegnahme von Pferden, Wagen und Getreide;  
Mitte Aug. 1601 erlangt kl. Markgraf wegen eines ungefähr fünfzehn Jahre zurückliegenden Vorfalls ein Pönalmandat: der Ältere Bürgermeister Hans Roth habe Kaspar Mertz, der als Schwiegersohn seines ins Stiftsamt Wülzburg gehörigen Untertans Hans Schneller einen Wagen mit Gerste nach Nürnberg habe führen wollen, mit einem Ratsdiener und zwölf Hakenschützen auf freier Landstraße unweit des wülzburgischen Zehnthofs, mithin in markgräflicher hoher

und niederer Obrigkeit, überfallen und Pferde, Wagen und Ladung nach Weißenburg geschafft; unter dem Anschein einer angeblichen Schuld, mit der sein Untertan dem Bürgermeister wegen vorgestreckter Zehrungskosten verhaftet sein solle, würden Pferde, Wagen und Gerste jenem seitdem vorenthalten; bekl. Reichsstadt habe sich damit die Botmäßigkeit und Gerichtsbarkeit über einen kl. Untertan angemaßt, statt ihre Ansprüche gegen diesen vor dessen ordentlichem Gericht anzubringen, und müsse folglich die Pfandstücke oder deren Gegenwert zurückerstatten. Bürgermeister und Rat wenden ein: Anfang Apr. 1585 sei Schneller auf Befehl des kl. Kastners im Kastenhaus, dem in der Reichsstadt gelegenen, dem aufgehobenen Benediktinerkloster Wülzburg zugehörigen Klösterlein, festgesetzt worden; als der auf einen Wagen geschmiedete Gefangene aus Weißenburg weggeschafft werden sollte, habe er die reichsstädtische Obrigkeit um "Rettung und Hilfe" angerufen; sie hätten ihn daraufhin in Gewahrsam nehmen und dem Kastner davon Mitteilung machen lassen, falls dieser Ansprüche gegen ihn erheben wolle; auf sein Ansuchen hin habe ihn Roth als Wirt mit Speise und Trank versorgt; angesichts ausbleibender Forderungen sei Schneller schließlich gegen Urfehde entlassen worden und habe nach eigenem Vorschlag eidesstattlich gelobt, sein Getreide als Unterpfand für die aufgelaufenen Atzungskosten nach Weißenburg zu schaffen und nichts davon zu verkaufen, bis die Ansprüche des Wirts befriedigt seien; er habe sein Getreide jedoch außerhalb der Reichsstadt ausgedroschen und verkauft; der kl. Kastner habe Roth nicht zur Zahlung verhelfen wollen; dieser habe deshalb mit Erlaubnis der reichsstädtischen Obrigkeit die nach Nürnberg bestimmte Gerste noch innerhalb der Stadttore aufgehalten; Mertz sei entwichen und habe Pferde und Wagen stehenlassen; Schneller habe sich geweigert, mit Roth abzurechnen und die ihm mehrmals zurückgeschickten Pferde anzunehmen; die Tiere seien schließlich verkauft worden. Kl. Partei besteht darauf, daß die Gerste ihres Untertans nicht als Unterpfand versetzt gewesen sei und der Überfall auf einer neben der Reichsstadt verlaufenden Straße im markgräflichen Territorium erfolgt sei.

- 6 1. RKG 1601–1604 (1601–1605)  
8 1,5 cm

## 1674

- 1 B 239 rot Bestellnr. 982/I–III
- 2 Markgräfin Christiana Charlotta von Brandenburg-Ansbach, geb. Herzogin von Württemberg, Mutter des Mündels, Markgraf Georg Wilhelm von Brandenburg-Bayreuth und Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt als Vormünder des minderjährigen Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich von *Brandenburg-Ansbach*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Weißenburg* am Nordgau sowie die dortige Bürger-, Stadt- und Kreismiliz (Insinuation des Mandats erfolgt an den Stadthauptmann Christian Ernst Roth)
- 4a Lic. Johann Justus Faber und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Güllich (1724);  
Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Dr. Philipp Ludwig Meckel (1738);  
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771)
- 4b Dr. Johann Ulrich von Gülchen (1714);  
Dr. Johann Wilhelm Ludolf und (subst.) Dr. Johann Goy (1730);  
Lic. Georg Wilhelm Ludolf und (subst.) Lic. Johann Christoph von Brandt (1766)

- 5a *mandatum poenale cassatorium et inhibitorium s. (c.), de non amplius turbando nec gravando in exercitio homagiali olim monasterii nunc officialis necnon in iure conducendi in et per civitatem competenti ut et cautione desuper praestanda c. c.*
- 5b Auseinandersetzung um Huldigungs- und Geleitrechte zu Weißenburg;  
 Kl. Vormundschaft ließ Ende Aug. 1723 in dem seit 1333 dem früheren Benediktinerkloster und späteren markgräflichen Verwalteramt Wülzburg zugehörigen und seit der Stadterweiterung von 1376 innerhalb Weißenburgs gelegenen Stiftsamthof, einem ehemaligen Augustinerinnenkloster, daher auch Klösterlein genannt, die Huldigung der Untertanen der markgräflich brandenburgischen Ämter Wülzburg, Treuchtlingen und Wettelsheim vornehmen. Die dazu abgesandten Huldigungsbevollmächtigten wie die vorgeladenen Untertanen wurden von den mitbekl. Stadt- und Kreistruppen beim Betreten und Verlassen der Reichsstadt behindert und beschimpft. Bekl. Partei protestierte öffentlich gegen die Vornahme der Huldigung und bestritt ein kl. Geleitrecht nach und durch Weißenburg.  
 Kl. Vormundschaft sieht sich in ihren Rechtsansprüchen gestört. Sie beruft sich auf eine Mitte Jan. 1695 ebenfalls im Stiftsamthof durchgeführte Huldigung und die seit Beginn des 16. Jahrhunderts ungestörte Ausübung ihres Geleitrechts. Bekl. Partei entgegnet: von einer Anfang 1695 in ihrer Jurisdiktion unterworfenen Klösterlein vorgegangenen Huldigung sei ihr nichts bekannt; ein derartiger Akt hätte allein schon wegen der Zahl der Beteiligten auffallen müssen; die nach dem Tod Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach erforderlich gewordene nächste Huldigung habe jedenfalls in Gunzenhausen stattgefunden; aus einzelnen von Kaisern befohlenen Geleiten ein markgräfliches Geleitrecht abzuleiten, sei unzulässig.  
 Am 10. Mai 1776 ergeht hinsichtlich des Geleitrechts ein Paritorialurteil, während das erteilte Mandat, soweit es das behauptete Recht betrifft, die Huldigung von Untertanen der Ämter Wülzburg, Treuchtlingen und Wettelsheim im Stiftsamthof einzunehmen, kassiert wird.
- 6 1. RKG 1725–1808 (1725–1774)
- 7 Ladung zur Huldigung sowie Auszug aus dabei angefertigtem Protokoll 1695 mit Verzeichnissen der huldigenden Untertanen des Stifts- und Verwalteramts Wülzburg, des Verwalteramts Treuchtlingen und des Richteramts Wettelsheim sowie mit Aufstellung über angefallene Unkosten (Q 7–12);  
 Huldigungsprotokoll 1723 (Q 13);  
 Auszug aus Generalkonfirmation aller markgräflich brandenburgischen Privilegien durch Kaiser Karl VI. 1717 (Q 16);  
 Berichts- und Befehlsschreiben sowie sonstige Korrespondenz zwischen den Markgrafen Friedrich IV., Kasimir, Georg und Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Joachim Ernst und Albrecht von Brandenburg-Ansbach, ihrer Regierung zu Ansbach, ihren Amtleuten und anderen Beamten zu Gunzenhausen, Flüglingen, Hohentrüdingen, Wassertrüdingen, Schwabach, Roth, Stauff, Schönberg, Cadolzburg, Baiersdorf und Wülzburg sowie ihren Geleitsleuten zu Weißenburg, auch mit König Maximilian I., Balthasar Wolf von Wolfsthal als Reichspfleger zu Donauwörth (im Akt: Werd) und Weißenburg, Wilhelm von Neuhausen als Landkomtur der Deutschordensballei Franken zu Ellingen sowie Bürgermeistern und Rat zu Weißenburg 1502–1658 (Q 17–43), jeweils anlässlich von Geleiten, nämlich für den kaiserlichen Rat Heinrich Wolf von Wolfsthal 1502 (Q 25–28), für aus der Haft entlassene Moskowiter 1515 (Q 29), für Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Neuburg 1565 (Q 30), für die Bischöfe Marquard II. von Augsburg 1576 – samt Renterechnungsauszüge über Zehrungskosten 1576 – (Q 31–33) und Ernst von Bamberg 1588 (Q 34), für die Überführung der Leichname der Pfalzgrafen und -gräfinnen Friedrich und Katharina Sophia von Pfalz-Parkstein sowie Ottheinrich, Dorothea Maria und Dorothea Sophia

von Pfalz-Sulzbach 1598–1639 (Q 36–40) und für die Reise Leopolds I. zur Kaiserkrönung nach Frankfurt 1658 (Q 42);  
 (Auszüge aus) Zeugenaussagen vor markgräflichen Beamten und Notaren 1705–1723 über das Geleit für Kaiser Leopold I. 1658 sowie die Landeshuldigungen 1695 und 1723 (Q 44–46, 54–56);  
 (Auszüge aus) Notariatsinstrumente(n) über die Inaugenscheinnahme eines am Eingang des Stiftsamthofs angebrachten Schildes über das markgräfliche Geleit zu Weißenburg 1607 sowie über die Beschreibung und Umschreibung des Stiftsamthofs 1720, jeweils samt schematischer Darstellung bzw. Abriß der messingen Geleitstafel (Q 48, 49);  
 Aufstellungen über markgräflich brandenburgische Geleitrechte zu Weißenburg 1577 (Q 50, 51);  
 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 61): Fundationsbrief Kaiser Ludwigs IV. des Bayern anlässlich der Umwandlung des Augustinerinnenklosters bei Weißenburg in ein Spital und dessen Überlassung an das Kloster Wülzburg 1333, vidimiert durch die Äbte Eberhard von Heidenheim und Leonhard I. von Plankstetten 1455 (Nr. 1); Mandat Kaiser Maximilians I. an bekl. Partei wegen Auslieferung eines ins ehemalige Frauenkloster geflohenen Totschlägers 1508 (Nr. 2); Korrespondenz der bekl. Partei mit kl. Beamten zu Wülzburg 1627–1709 (Nr. 3–8); Schreiben der Markgrafen Georg und Albrecht (Alcibiades) von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach an Bürgermeister und Rat wegen eines ins Klösterlein geflohenen Totschlägers 1541 (Nr. 9); Schwängerungsfälle mit Beteiligung von kl. Bedienten im Klösterlein betreffende Auszüge aus Weißenburger Ratsprotokollen 1665–1711 und Strafgeldzahlungen wegen im Klösterlein vorgefallener Delikte betreffende Auszüge aus Weißenburger Steueramtsmanual 1709–1711 (Nr. 10); Maßregelung des Stadtpfarrers Jakob Schülin wegen Teilnahme an der markgräflichen Huldigung betreffendes Weißenburger Ratsdekret 1725 (Nr. 19);  
 Beilagen zu Replik (Q 64): Auszug aus Kollationsbrief Kaiser Friedrichs II. für die Augustinerinnen zu Weißenburg 1242 (Lit. C<sup>3</sup>); Urkunde über Güterschenkung des Wolfher von Syburg (im Akt: Sigibert) an die Augustinerinnen bei Weißenburg 1253 (Lit. D<sup>3</sup>); Urkunde König Rudolfs I. über vogteibedingte Abgaben des Klosters Wülzburg 1278 (recte: 1275) (Lit. E<sup>3</sup>); Privilegienkonfirmationen für das Kloster Wülzburg seitens der Könige Heinrich VII. 1309 und Sigismund 1414 (Lit. F<sup>3</sup>, K<sup>3</sup>); (Auszüge aus) Vergleiche(n) der bekl. Partei mit den Wülzburger Äbten Werner 1302, Konrad V. 1361 (Vidimus Abt Ulrichs V. von Plankstetten 1481), Wilhelm II. 1424 und 1427 sowie Michael 1500 (Lit. G<sup>3</sup>, H<sup>3</sup>, M<sup>3</sup>–O<sup>3</sup>); Mandat Kaiser Karls IV. gegen Beschwerde des Klosters Wülzburg 1362 (Lit. I<sup>3</sup>); Urkunden Papst Martins V. wegen Verschleuderung von Wülzburger Klostergut sowie wegen Steuerforderung weltlicher Großer 1418 (Lit. L<sup>3</sup>); Bericht des Wülzburger Kastners Hans Hartung, Korrespondenz der Markgrafen Georg und Albrecht (Alcibiades) von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit Bürgermeister und Rat zu Weißenburg sowie Zeugenaussagen anlässlich der Flucht eines Totschlägers ins Klösterlein 1541 (Lit. Q<sup>3</sup>–T<sup>3</sup>); Quittungen zweier Bäcker, eines Lebküchlers und anderer Bürger zu Weißenburg über anlässlich der markgräflichen Huldigung getätigten Kauf von Brot, Lebkuchen, Wein und Feldhühnern sowie einer Köchin über ihren Lohn 1695 (Lit. U<sup>3</sup>–A<sup>4</sup>); Schriftwechsel zu Geleiten 1521–1690 (Lit. B<sup>4</sup>–U<sup>4</sup>), darunter Zeugenaussagen 1723 (Lit. I<sup>4</sup>); markgräfliche Befehlsschreiben zur Landeshuldigung 1703 (Lit. Y<sup>4</sup>);  
 Beilagen zu Duplik (Q 67): Privileg Kaiser Konrads II. für die Ministerialen des ihm von Herzog Ernst II. von Schwaben abgetretenen Weißenburg 1029 (Nr. 24); Exemtionsprivilegien König Heinrichs VII. und König Ludwigs des Bayern für die Bürger zu Weißenburg 1310 und 1316 (Nr. 25, 27); Privileg Kaiser Ludwigs des Bayern für bekl. Reichsstadt über die Überlassung des Reichswalds bis Laubenthal 1338 (Nr. 26); Wahrung der Freiheiten zusichernde Reverse der Weißenburger Reichspfleger Haupt und Heinrich von Pappenheim sowie Konrad von Heideck 1411–1451 (Nr. 28); Wohnrecht zu

Weißenburg betreffender Revers des dortigen Reichspflegers Balthasar Wolf von Wolfsthal 1507 (Nr. 29); Stadtbefestigung betreffendes Privileg Kaiser Karls IV. für bekl. Partei 1376, vidimiert von Abt Ulrich IV. von Wülzburg 1409 (Nr. 30); Steuerprivileg König Maximilians I. für bekl. Reichsstadt 1505 (Nr. 31); Mandat König Maximilians I. an Abt Michael von Wülzburg wegen des Holzungsrechts der Inhaber der sechs vom Reich zu Lehen rührenden reichsstädtischen Hofstätten zu Oberhochstatt 1500 (Nr. 32); Schreiben des Bischofs Moritz von Eichstätt an Bürgermeister und Rat anlässlich beendeter Diözesansynode 1548 (Nr. 33); Korrespondenz von Bürgermeistern und Rat mit Lorenz Henniges, Johann Friedrich Hohenbuch und Melchior Wilhelm Forster als Verwaltern zu Wülzburg und Johann Michael Römig als Vogt zu Weimersheim 1651–1681 (Nr. 34–38); Reichshofratsbescheide im Rechtsstreit der bekl. Reichsstadt mit dem Markgraftum Brandenburg-Ansbach um Gerichtsbarkeit und Jagdgerechtigkeit 1707–1714 (Nr. 39); Schreiben von Bürgermeistern und Rat an Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach wegen Straßenraubs um Weißenburg 1622 (Nr. 40); Schreiben des Konsistoriums zu Ansbach nach Weißenburg anlässlich der Probepredigt und des Examens des dortigen Pfarrers Georg Nuding 1596 (Nr. 41);  
 Beilagen zu Triplik (Q 90): Schenkungsbrief König Ottos III. über Eigengut zu Ahausen und Westheim 996 (Lit. Z<sup>4</sup>); Reverse der Weißenburger Reichspfleger Wirich von Treuchtlingen 1361 und Johann von Hausen 1363 (Lit. A<sup>5</sup>); Vertrag Abt Michaels mit Clas Preller, Bürger zu Weißenburg, vor dem Reichspfleger Balthasar Wolf von Wolfsthal 1508 (Lit. B<sup>5</sup>); Auszug aus Kaufbrief von Bürgermeistern und Rat für Abt Michael von Wülzburg über Zinsen, Renten und Gülden der bekl. Reichsstadt und ihres Reichen Almosens zu Hörbach, Weimersheim und Bubenheim 1498 (Lit. D<sup>5</sup>); Bannbrief Bischof Johanns III. von Eichstätt gegen Weißenburger Bürger wegen Raubs am Kloster Wülzburg 1451 (Lit. E<sup>5</sup>); Urfehde Michel Treschers nach einem im Klösterlein begangenen Diebstahl 1512 (Lit. H<sup>5</sup>); Auszüge aus Wülzburger Klag- und Strafprotokollen sowie Amtsrechnungen 1662–1732 (Lit. N<sup>5</sup>); Eid Pfarrer Georg Nudings gegenüber Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1596 (Lit. P<sup>5</sup>); Berichte der markgräflich brandenburgischen Geleitsmänner Alexander Darsprunner und Hans Warnhofer zu Weißenburg 1517 und 1535 (Lit. Q<sup>5</sup>, R<sup>5</sup>)

8 29 cm

## 1675

- 1 B 1624 Bestellnr. 3956/I–III
- 2 Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Weißenburg* am Nordgau
- 4a Dr. C(hristian) H(artmann) von Gülich (1735);  
 Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Dr. Philipp Ludwig Meckel (1738)
- 4b Dr. Johann Wilhelm Ludolf und (subst.) Dr. J(ohann) Goy (1730);  
 Lic. Georg Wilhelm Ludolf und (subst.) Lic. Johann Christoph von Brandt (1766);  
 Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1780);  
 Dr. Wilhelm Christian Rotberg und (subst.) Lic. Johann Peter Paul Helfrich (1791);  
 Lic. (Johann) Wilhelm Lorsbach und (subst.) Lic. (Johann) Wilhelm Buff (1799);  
 Lic. Ignaz Goll und (subst.) Lic. (Philipp von) Bostell (1802)
- 5a *mandatum inhibitorium seu cassatorium de tollendo novo et contra iura constitutionesque imperii, in specie contra capitulationem caesaream novissimam,*

instituto vectigali, sed restituendo nec amplius turbando ut et de non via facti, sed iuris procedendo c. c.

- 5b Auseinandersetzung um Judenleibzoll;  
 Kl. Markgraf beschuldigte bekl. Partei, seit Mitte März 1733 von allen markgräflich brandenburgischen Schutzjuden bei der Einreise nach Weißenburg einen unzulässigen Leibzoll von 7 2 kr zu erheben und damit insbesondere gegen den Regensburger Reichsabschied von 1576, der die Errichtung neuer und die Erhöhung bestehender Zölle an den kaiserlichen und kurfürstlichen Konsens und das Vorwissen der interessierten Stände binde, sowie die jüngste kaiserliche Wahlkapitulation zu verstoßen: Leibzoll dürfe allein bei geschäftlichen Aufenthalten verlangt werden, nicht jedoch von Juden, die in amtlichen Angelegenheiten auf das Rathaus oder in den Stiftsamthof des Verwalteramts Wülzburg nach Weißenburg kämen oder lediglich durchreisten; bekl. Seite solle diese Neuerungen abstellen und die bereits eingezogenen Beträge zurückgeben. Bürgermeister und Rat entgegneten: zwar werde Reisenden gewöhnlich Zollfreiheit gewährt, doch finde diese Regel bezüglich der Juden eine Ausnahme; der Judenleibzoll stelle eine Art von *Pedagium* oder *Passagium* dar; seine Erhebung unterliege der Verfügungsgewalt des Magistrats; seit unvordenklichen Zeiten müßten Juden beim Betreten Weißenburgs ein Zeichen lösen; andernorts liege diese Abgabe höher, so in Nürnberg bei 1 fl oder in Rothenburg bei 20 kr; im übrigen sei die innerhalb der Stadtmauern gelegene Wohnung des kl. Verwalters zu Wülzburg nicht für einen Amts- oder Gerichtshof, sondern für einen der reichsstädtischen Botmäßigkeit und Oberaufsicht unterworfenen Spital- oder Pfründenhof zu halten.  
 Mitte Okt. 1744 und Mitte Mai 1746 kommt kl. Partei wegen erneuter Leibzollabforderung seitens der bekl. Partei mit Attentatsklagen ein.
- 6 1. RKG 1737–1808 (1737–1802)
- 7 Zeugenaussagen von markgräflichen Schutzjuden zu Gunzenhausen, Berolzheim, Weimersheim, Treuchtlingen und Thalmässing vor Notar 1734 (Q 4); Beilage zu kl. Supplik (Q 5): Auszug aus gräflich pappenheimischem Judicialprotokoll mit auf Antrag des markgräflich brandenburgischen Kammerrats und Klosterverwalters Johann Ferdinand Cramer zu Weißenburg eingeholter Aussage des Schutzjuden Salomon Reutlinger zu Pappenheim 1734 (Lit. K); Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 7): Auszug aus Weißenburger Steueramtszeichenbuch 1602–1706 (Nr. I); Urkunde Abt Konrads V. von Wülzburg über die durch Katharina von Lenzenau getätigte Schenkung eines Hofes zu Walting an das Kloster und sein Spital zu Weißenburg samt Anordnungen über das Spital 1377 (Nr. II); Zollprivileg Kaiser Friedrichs III. für die Reichsstadt Weißenburg 1476 (Nr. IV);  
 Beilagen zu Replik (Q 12): Befehl des markgräflich brandenburgischen Hofrats zu Ansbach an Joachim Ernst Benz, Verwalter zu Wülzburg, Bescheinigungen über amtlich bedingte Aufenthalte von Schutzjuden in Weißenburg drucken zu lassen, 1707 (Lit. Q); Auszüge aus Wülzburger Strafprotokollen 1680–1732 (Lit. S);  
 Beilagen zu Duplik (Q 17): Korrespondenz von Bürgermeistern und Rat zu Weißenburg mit Verwalter zu Wülzburg auf Zollforderungen gegen Juden aus Weimersheim hin 1706 (Nr. VII, VIII); Fundationsbrief Kaiser Ludwigs IV. des Bayern anlässlich der Umwandlung des Augustinerinnenklosters bei Weißenburg in ein Spital und dessen Überlassung an das Kloster Wülzburg 1333 (Nr. IX); Ladung von Frevlern betreffende Schreiben der Verwalter Lorenz Henniges zu Wülzburg 1651 und Johann Hermann Barabau zu Weimersheim 1714 (Nr. X); Korrespondenz zwischen Philipp Freiherrn von Grafeneck, Hauskomtur des Deutschen Ordens zu Ellingen, sowie Bürgermeistern und Rat zu Weißenburg wegen der Bitte des Schutzjuden Löw zu Ellingen um Leibzollermäßigung 1636 (Nr. XI); Leibzollerhebung betreffende Atteste vom Kriegsamt zu Nürnberg sowie von Bürgermeistern und Rat zu Dinkelsbühl

1738 (Nr. XII);

Beilagen zu Triplik (Q 24): Advokateneid beim Justizratskollegium zu Ansbach (Lit. LL); Auszüge aus Zollregistern der markgräfllich brandenburgischen Zollstätten Gunzenhausen, Weimersheim, Holzingen, Kattenhochstatt, Oberhochstatt und Niederhofen 1640–1703 (Lit. OO);

Beilagen zu Quadruplik (Q 27): Vergleich Abt Konrads V. von Wülzburg mit Rat und Bürgerschaft zu Weißenburg 1361 (Nr. 14); Auszug aus Weißenburger Ratsprotokoll bezüglich kl. Zoll- und Strafgefordderung gegen den Fuhrmann Johann Georg Reiff 1712 (Nr. 16); Reichshofratsmandat auf Abstellung von gegen bekl. Reichsstadt verübte Attentate seitens des kl. Markgrafen 1732 mit zugehörigen Protokollauszügen 1732–1733 (Nr. 17); Protestschreiben der bekl. Partei 1697–1712 (Nr. 19);

Beilagen zu Quintuplik (Q 35): Auszüge aus Weimersheimer Klagprotokollen und Inquisitionsakten 1595–1713 (Lit. Xx); Pönalmandat auf Klage des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach gegen bekl. Reichsstadt 1601 (vgl. Bestellnr. 3955) (Lit. Yy); Wahrung der reichsstädtischen Freiheiten zusichernde Reverse der Weißenburger Reichspfleger Wirich von Treuchtlingen 1361 und Johann von Hausen 1363 (Lit. Zz, Aaa);

Beilagen zu Sextuplik (Q 48): Auszüge aus Weißenburger Straf- und Frevelbüchern 1512–1591 (Nr. 20); Reichshofratsbescheid im Jagdrechtsstreit beider Parteien 1733 (Nr. 21)

8 23 cm

## 1676

- 1 B 1601 Bestellnr. 3937
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Wilhelm von *Wiesenthau* zu Hundshaupten, fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Neunkirchen und Marloffstein (im Akt: Marloffstein)
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1585)
- 5a quantum mandatum der Pfändung, das Kleinwaidwerk zu Hetzelsdorf
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitte Febr. 1585 erlangt kl. Markgraf, weil er sich und seine Amtleute zu Streitberg und Thuisbrunn in Besitz des kleinen Waidwerks zu Hetzelsdorf und insbesondere im Recht, dort Vogelherde zu verleihen, beeinträchtigt sieht, ein Mandat gegen Wilhelm von Wiesenthau: dieser habe vor rund drei Jahren einen durch Hans Hummel vom Amtmann zu Streitberg bestandenem Vogelherd eingerissen und verwüstet, wobei vier Lockvögel erschlagen, zwei Vogelwände zerschnitten und vier Vogelhäuschen zerbrochen worden seien; im Okt. 1584 habe dessen – zwischenzeitlich in Streitberg gefangengesetzter – Vogt (vgl. Bestellnr. 13794) dem auf Hetzelsdorfer Flur jagenden dortigen Amtmann Benno von Kitzscher ein Hasengarn abgepfändet.
- 6 1. RKG 1585

## 1677

- 1 B 1516 Bestellnr. 3855
- 2 Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-* Kulmbach (Bekl. 1. Instanz)



- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Windsheim* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Helfmann (1530)
- 4b Dr. Simeon Engelhardt (1539);  
Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Wolfgang Breyning, Dr. Michael von Kaden, Dr. Heinrich Burckhardt sowie Johann Ludwig Windberg, Stadtschreiber zu Windsheim (1548)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Heranziehung von Dorfmeistern und Gotteshauspflegern zu Schwebheim und Wiebelsheim zur Türkensteuer;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bürgermeister und Rat zu Windsheim zogen unter Hinweis auf ein durch Kaspar von Kaltenthal, Domscholaster zu Augsburg, als Bundesrichter des Neunjährigen Bundes Anfang Apr. 1541 verkündetes Urteil, das sie im Besitz ihres bürgerlichen Gerichtszwangs zu Kilsheim schützte, Dorfmeister und Gotteshauspfleger zu Schwebheim und Wiebelsheim zu der vom Speyerer Reichstag im Frühjahr 1542 verabschiedeten Türkensteuer heran. Erst auf der um Kiliani 1542 nach Windsheim einberufenen Kreisversammlung erhob kl. Markgraf durch seinen Hohenecker Amtmann Gottfried Lochinger dagegen Beschwerde. Der Kreistag verwies ihn damit an den unmittelbar bevorstehenden Nürnberger Reichstag. Ende Juli 1542 ließ kl. Seite den acht Dorfmeistern und Gotteshauspflegern jeweils eine Kuh aus dem Stall pfänden. Ende Sept. 1542 erwirkte bekl. Reichsstadt dagegen ein Pönalmandat des Bundesrichters. Kl. Markgraf hielt sich nicht für verpflichtet, das Mandat zu befolgen. Bekl. Partei ersuchte deshalb zunächst den Bundeshauptmann, dann die zu Wemding, später zu Nürnberg tagende Bundesversammlung um Exekution und erlangte dort Ende Febr. 1543 einen günstigen Bescheid.  
Kl. Markgraf wendet sich dagegen ans RKG. Bekl. Seite bemüht sich daraufhin bei Kaiser Karl V. um Vollstreckung des bündischen Pönalmandats. Auf Vermittlung König Ferdinands I. kommt ein Interimsvergleich zustande, der die Deposition der von den Gemeinde- und Gotteshaushintersassen herrührenden Steuergelder in der Kreistruhe vorsieht.  
Kl. Markgraf bestreitet die Zuständigkeit des Bundesgerichts: er selbst habe die Bundeseinigung niemals bewilligt; zwar habe dies sein Onkel Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Vormund auch in seinem Namen getan, er habe dieser Vormundschaft aber später widersprochen; überdies sehe der vorrangig zu beachtende Speyerer Reichsabschied vor, strittige Steuergelder durch Sequester in Gewahrsam nehmen zu lassen, wie er es auf dem Windsheimer Kreistag vergeblich vorgeschlagen habe. In der Hauptsache beansprucht kl. Markgraf neben der bis an die Mauern der Reichsstadt reichenden Landeshoheit, der fraischlichen Obrigkeit sowie dem Kirchweihschutz in den im Amt Hoheneck gelegenen Dörfern Schwebheim und Wiebelsheim die niedere und bürgerliche Obrig- und Gerichtsbarkeit auf seinen eigenen Gütern, zu Dorf und Feld, auf den Gassen und über alle Gemeindepersonen, wohingegen er diese der Gegenseite allein auf deren dortigen Gütern zugesteht. Bürgermeister und Rat entgegnen: sie hätten in beiden Dörfern die meisten Mannschaften, kl. Partei verfüge dagegen zu Wiebelsheim über zwei, zu Schwebheim über vier Untertanen; wie ihre eigenen Untertanen unterlägen auch die Dorfmeister von der Gemeinde wie die Gotteshauspfleger von der Kirche wegen, desgleichen Steinsetzer, Hirten, Flurer oder Kuppler ihrem Gerichtszwang; sie gäben der Gemeinde Ordnungen und nähmen die Gotteshausrechnungen ein. Kl. Partei erklärt, daß sich Gemeindepersonen vor der Gemeinde, nicht in Windsheim rechtfertigen müßten, daß die Gegenseite der Gemeinde nach dem Bauernkrieg ohne Wissen der kl. Amtleute wie der übrigen Herrschaften eine Ordnung gegeben habe und daß ihre Anmaßungen dadurch erleichtert würden, daß sie in beiden Dörfern die meisten Untertanen hätten und deshalb die Dorfmeister oft zu diesen gehörten.

- 6 1a. (Bundesgericht des Neunjährigen Bundes unter Vorsitz von Kaspar von Kaltenthal, Domscholaster zu Augsburg, 1542)  
1b. (Bundesversammlung des Neunjährigen Bundes)  
2. RKG 1543–1544 (1543–1549)
- 7 Urteil des Bundesgerichts des Neunjährigen Bundes auf Klage der bekl. Reichsstadt gegen kl. Markgrafen wegen des bürgerlichen Gerichtszwangs zu Kilsheim 1541 (Q 8);  
Auszug aus Artikeln des Neunjährigen Bundes (Q 9)
- 8 2 cm

## 1678

- 1 B 215 rot Bestellnr. 964
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Windsheim* (Prozeßvollmacht auch von den Gemeindefleuten Georg Dorsch, Hans Ickelsheimer, Leonhard Schneider und Sebastian Lutz, später von Schultheißen, Dorfmeistern und Gemeinde zu Wiebelsheim)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Wolfgang Breyning, Dr. Michael von Kaden, Dr. Heinrich Burckhardt sowie Johann Ludwig Windberg, Stadtschreiber zu Windsheim (1548);  
Dr. Michael von Kaden, Dr. Heinrich Burckhardt und Dr. Alexander Reiffsteck (1561);  
Dr. Heinrich Burckhardt (1562);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1568);  
Dr. Erhard Kalt (1587);  
Dr. Marsilius Bergner (1591)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Rückers, Schäfers zu Pfaffenhofen, abgepfändete 18 Schafe betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
Mitte Juni 1561 pfändeten die windsheimischen Untertanen zu Wiebelsheim vom Schäfer Hans Rücker aus Pfaffenhofen, der auf Begehren Peter Farris zu Ergersheim, Schwiegersohns des dortigen Schultheißen Friedrich Weinreich, auf dessen in ihrer Gemarkung gelegenen Acker Schafe gepfercht hatte, sieben Schafe sowie elf Lämmer und brachen den Pferch ab.  
Kl. Markgraf beansprucht für den Schäfer als seinen Untertan das Recht, Schafe auf die Wiebelsheimer Markung zu treiben und sie dort zu weiden und zu pferchen. Bürgermeister und Rat zu Windsheim betonen, die Pfändung weder befohlen noch gutgeheißen zu haben. Vier Gemeindefleute halten sich nicht für schuldig, auf Verkündigung des sie selbst nicht nennenden Mandats durch den Kammerboten Lorenz Allgewer hin zu erscheinen, da sie der Reichsstadt Windsheim, nicht jedoch unmittelbar dem Reich unterworfen seien.  
Am 6. Mai 1566 wird bekl. Seite aufgefordert, Causales vorzulegen. Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu Wiebelsheim lassen daraufhin vorbringen: die Dorfordnung verbiete allen Gemeindefleuten, Äcker an Schäfer zu verkaufen oder zu vertauschen und darauf pferchen zu lassen; kein Schäfer sei befugt, auf dortiger Markung ohne gemeindliche Erlaubnis eigene oder fremde Schafe zu pferchen; Übertretungen seien stets durch Niederlegung der Pferche oder auf andere Weise bestraft worden. Kl. Markgraf behauptet, dem Schäfer sei das Pferchen auf dessen ererbten wie auf fremden Äckern in Wiebelsheimer Mar-

kung nie verwehrt worden.

Mit Urteil vom 4. März 1586 wird das ergangene Mandat kassiert. Am 18. Febr. 1595 wird die Höhe der bekl. Partei zu ersetzenden Prozeßkosten gegen entsprechende Eidesleistung auf 178 fl 8 kr festgesetzt, wovon der Advokat 26 fl 45 kr, die vier tätig gewordenen Prokuratoren Beträge zwischen 1 fl 15 kr und 8 fl erhalten sollen.

- 6 1. RKG 1561–1595
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 19);  
windsheimischer Kommissionsrotulus (Q 33) enthält: Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten 1569 (fol. 39v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1569 (fol. 48r ff.);  
brandenburgischer Kommissionsrotulus mit – theologischen Text enthaltendem – Pergamenteinband (Q 34) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1569 (fol. 28r ff.);  
Ackerverkäufe an Schäfer untersagender Auszug aus Wiebelsheimer Dorfrecht 1534 (Q 40);  
Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 48);  
Aufstellung über bekl. Partei entstandene Kanzleigeühren (Q 55)
- 8 9,5 cm

## 1679

- 1 B 1517 Bestellnr. 3856
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Windsheim*
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1609)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1568);  
Dr. Erhard Kalt (1587);  
Dr. Marsilius Bergner (1591);  
Dr. Christoph Stauber (1623)
- 5a mandatum der Pfändung, der ergersheimischen Untertanen Verstrickung und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Vornahme des Religionsexamens;  
Bürgermeister und Rat setzten zwölf nach *Windsheim* vorgeladene Untertanen aus *Ergersheim*, die sich dem beabsichtigten Religionsexamen verweigerten, gefangen, erlegten ihnen die Bezahlung von 68 fl an Atzungs- und Turmgeld auf und erzwangen schließlich eine eidliche Zusage, sich alsbald examinieren zu lassen und sich künftig zu Visitationszeiten mit ihrem Hausgesinde in *Windsheim* statt in *Ergersheim* einzufinden.  
Kl. Markgraf beschuldigt die Gegenseite, sich das Recht des Examinierens als eine der hohen Obrigkeit anhängende Gerechtigkeit aneignen zu wollen, und ersucht um Entbindung aus den abgenötigten Gelübden sowie Rückgabe der erpreßten Gelder: ihm gebühre zu *Ergersheim* alle hohe fraischliche Obrigkeit samt zugehörigen Gerechtigkeiten; auch in vogteilichen Angelegenheiten sei es keiner anderen Dorfherrschaft erlaubt, Untertanen ohne Wissen seines dortigen Schultheißen zu verhaften und zu bestrafen. Bekl. Partei sieht die hohe malefizische Obrigkeit nicht berührt: sie verfüge zu *Ergersheim* über achtzehn zins-, dienst- und steuerbare Untertanen, die ihr in allen Zivil- und Frevelsachen unterstünden, kl. Markgrafen jedoch ausschließlich mit der hohen Obrigkeit unterworfen seien; diese nach Wandel und Wesen, Gottesdienst und Kirchenzucht zu befragen sowie Mängel und Gebrechen abzuschaffen, obliege allein der

reichsstädtischen Obrigkeit, die auf besorgniserregende Nachrichten aus Ergersheim tätig geworden sei und die Untertanen durch die Haft lediglich zum schuldigen Gehorsam gezwungen habe. Kl. Markgraf beansprucht das Kirchenregiment zu Ergersheim: jeder von der Deutschordenskommende Virnsberg als Patronats herrschaft nominierte Pfarrer werde vom Geistlichen Rat zu Ansbach auf seine Qualifikation hin geprüft und durch den Dekan zu Uffenheim im Beisein der dortigen Beamten in sein Amt eingesetzt; mit dem zum Besuch des Kapitels in Uffenheim verpflichteten Pfarrer unterlägen auch alle Untertanen, gleich wem sie lehenbar seien, der Aufsicht des Dekans.

Am 18. Aug. 1584 ergeht ein Paritorialurteil.

Im Herbst 1609 kommt es zu gütlichen Verhandlungen.

6 1. RKG 1583–1597 (1583–1623)

8 2 cm

## 1680

1 B 1518

Bestellnr. 3857

2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Windsheim* sowie ihre Förster (Insinuation erfolgt an Hans Leimbacher zu Weimersheim, Georg Merklein zu Eichelberg und Hans Hildbrand zu Limbach)

4a (Dr. Johann) Grönberger (1602);  
Dr. Johann Philipp Hirter (1603)

4b Dr. Marsilius Bergner (1602);  
Lic. Martin Khun (1606)

5a mandatum der Pfändung (etlicher brandenburgischer Untertanen abgepfändete Ketten und abgenommene Geldstrafe betr.)

5b Auseinandersetzung um die Durchfahrt durch den "Schußbachwald" (im Akt auch: Schoßbach);

Mitbekl. Förster pfändeten Ende Nov. und Ende Dez. 1598 Hans Schlayer und Endres Herbolzheimer, markgräflich brandenburgischen Untertanen zu Kaubenheim, bei der Durchfahrt durch den "Schußbachwald" je eine Wagenkette ab. Ende Aug. 1600 ließen Bürgermeister und Rat den anlässlich des Bartholomäimarktes in *Windsheim* weilenden kl. Untertan Leonhard Büschel (Beuschel) aus *Lenkersheim* durch ihren Stadtknecht aus einem Wirtshaus auf das Rathaus laden und erlegten ihm die Entrichtung eines Strafgeldes von 5 fl auf, weil er durch den "Schußbachwald" gefahren war, ließen ihm davon schließlich auf sein Bitten 2 fl nach.

Kl. Markgraf sieht seine wie auch andere Untertanen im Aisch- und Ehegrund unzulässig an der Benutzung der durch den "Schußbachwald" führenden offenen Landstraße gehindert: ihm stehe dort der hohe und niedere Wildbann zu. Bürgermeister und Rat beschuldigen kl. Markgrafen, bei Ausbringung seines Mandats verschwiegen zu haben, was wegen der von ihm und seinen Untertanen zu verantwortenden Verwüstungen im "Schußbachwald" teils in *Speyer* (vgl. Bestellnr. 13904), teils vor Bischof Julius von *Würzburg* als Austrägalrichter verhandelt worden sei: danach führt lediglich ein Holz- und Schleifweg, den Fuhrwerke nicht befahren können, ohne dabei Schäden anzurichten, durch den ihnen mit Grund und Boden, der Oberfläche (*Superficies*) und dem darauf wachsenden Holz eigentümlich zugehörigen vermarkten Wald, in dem sie alle vorkommenden Frevel zu bestrafen pflegen.

6 1. RKG 1602–1603 (1602–1609)

**1681**

- 1 B 1519 Bestellnr. 3858
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Windsheim*
- 4a Dr. Johann Philipp Hirter (1603)
- 4b Dr. Marsilius Bergner (1603);  
Lic. Martin Khun (1607)
- 5a mandatum der Pfändung, Fritz Müllers (zu Ergersheim) abgedrungene Urfehde, Geld und Gefängnis betr.
- 5b Auseinandersetzung um Festnahme wegen Ehebruchs;  
Ende Juni 1602 nahm der reichsstädtische Torwärter den geschäftlich nach *Windsheim* reitenden Fritz Müller unter dem Stadttor fest, weil er im Wirtshaus zu Ergersheim mit einer Weck(en)trägerin (Brotträgerin) aus *Weigenheim* die Ehe gebrochen hatte. Erst nach vierzehntägiger Haft in Turm und Büttelstube kam er gegen Urfehdeleistung, Erlegung von 20 fl Strafgeld sowie Begleichung von Atzungs- und Schließgeld wieder frei.  
Kl. Markgraf beschuldigt die Gegenseite, sich zu Ergersheim, wo ihm allein die fräischliche Obrigkeit und die Ahndung aller vorfallenden Missetaten zustehe, eine Mitstrafensgerechtigkeit anzumaßen. Bekl. Partei bestreitet, daß ein Eingriff in die fräischliche Obrigkeit zu Ergersheim vorliege: sie habe den ihr in bürgerlichen Angelegenheiten vogt- und gerichtsbaren Untertan in *Windsheim* verhaften und mit einer bürgerlichen Strafe belegen dürfen, da längst mehr auf den *Locus capturae* denn auf den *Locus delicti* gesehen werde und die Überstellung eines Täters an die für den Tatort zuständige Obrigkeit nicht mehr üblich sei, überdies im Lande *Franken* Delikte wie Ehebruch nicht länger *criminaliter*, sondern *civiliter* mit Geldbußen geahndet würden; eine Bestrafung seitens der kl. Fräischherrschaft sei erst später erfolgt.  
Im Herbst 1609 kommt es zu gütlichen Verhandlungen.
- 6 1. RKG 1603

**1682**

- 1 W 5295 Bestellnr. 14196
- 2 Markgraf Friedrich IV. von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Interessent, Sigmund von *Schwarzenberg*, sein Amtmann zu *Kitzingen*, Bekl. 1. Instanz) sowie Katharina von *Ellrichshausen*, Witwe des Hans Fuchs (von *Dornheim*) zu *Neidenfels* und Ehefrau des David von *Ellrichshausen*, und Elisabeth von *Hainach*, Ehefrau des Sigmund von *Hainach*, Töchter des Sigmund von *Schwarzenberg*, als Denunziaten
- 3 Bischof Lorenz von *Würzburg* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Heinrich Levetzow von *Rostock* (1512);  
Dr. Jakob Kröll (1513);  
Dr. Christoph Hoß (1529);  
Lic. Johann Helfmann (1530);  
Lic. Mauritius Breunle (1549);  
Lic. Martin Reichardt (1556)
- 4b Dr. Konrad von *Schwabach* (1512);  
Dr. Franz Frosch (1527);

Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1530);  
 (Lic. Valentin) Gottfried (1540);  
 Dr. Adam Werner von Themar (1541);  
 Dr. Alexander Reiffsteck (1552)

5a appellatio

5b Lehenheimfall;

Gegenstand in 1. Instanz: Ende Juni 1507 erhob bekl. Bischof vor seinem Lehengericht Klage auf das Dorf Hörblach (im Akt: Hurlblach) und 1 2 Fuder Gültwein aus Sommerach als nach Lehengebrauch des Hochstifts Würzburg heimgefallene Lehen, weil Sigmund von Schwarzenberg beides als angeblichen Allodialbesitz zusammen mit dem Schloß zu Stephansberg ohne lehenherrlichen Konsens an kl. Markgrafen veräußert habe. Verkäufer sowie Käufer bestritten die lehengerichtliche Zuständigkeit, da jener als kl. Rat und Diener vor seiner ordentlichen Obrigkeit beklagt werden müsse und dieser das Dorf und die Weingült als freies Eigen erworben habe. Das Lehengericht setzte das Verfahren fort und sprach endlich Anfang Apr. 1511 bekl. Bischof die Lehenstücke als heimgefallen zu.

Kl. Markgraf appelliert ans RKG: die lehengerichtliche Zuständigkeit setze voraus, daß die Leheneigenschaft unstreitig sei; der Prozeß sei ungeachtet forideklinatorischer Einreden weiterbetrieben worden; dem nichtigen Endurteil sei keine Litiskontestation vorausgegangen; da sich der Verkäufer das Rückkaufsrecht vorbehalten habe, hätten die Lehen nicht für verwirkt erklärt werden dürfen.

Am 25. Mai 1528 ergeht ein Urteil, wonach das Lehengericht nichtig gehandelt habe und beide Parteien in der Hauptsache gehört werden sollen. Ende Aug. 1528 wiederholt Bischof Konrad II. von Würzburg die Kaduzitätsklage seines Amtsvorgängers. Anfang Juli 1529 läßt Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach Katharina von Ellrichshausen und Elisabeth von Hainach als Töchter und Erbinnen des Sigmund von Schwarzenberg vorladen. Diese bestreiten jedoch, ihren Vater beerbt zu haben. Kl. Partei betont, daß ihnen mit dem Vorwerk unterhalb Trimbergs, einem Hof zu Burghausen und Pfandschaften zu Obbach, Burghausen sowie Wasserlosen Güter aus dem Erbe ihres Vaters und ihrer Mutter Margaretha von Hutten zugefallen seien.

Am 10. Febr. 1540 wird erkannt, daß Sigmund von Schwarzenberg der Verkauf von Dorf und Weingült ohne lehenherrliche Bewilligung nicht gebührt habe, die Lehen folglich dem Hochstift heimgefallen seien und die Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach die Lehenstücke samt vom Zeitpunkt der Litiskontestation an bezogenen Nutzungen herausgeben müßten. Mit Urteil vom 12. Okt. 1558 werden bekl. Partei gegen vorherige Eidesleistung 46 fl 33 kr an zu ersetzenden Prozeßkosten zugesprochen. Am 29. Okt. 1563 folgt ein Paritorialurteil mit eingehenden Bestimmungen über die zu erstattenden Nutzungen.

- 6 1. Fürstbischöfliches Lehengericht zu Würzburg 1507  
 2. RKG 1512–1615 (1512–1614)

7 Vorakt (Q 9) enthält: Auszüge aus Sal- und Lehenbüchern von der Amtszeit Bischof Ottos II. von Würzburg an, darunter Lehenbrief Bischof Johanns II. von Würzburg für Erkinger von Seinsheim zu Stephansberg über das Dorf Hörblach sowie über Güter, Zehnten, Zinsen und Gehölze zu Handthal, Gerolzhofen, Oberschwarzach, Wiebelsberg, Mutzenroth, Kammerforst, Düttingsfeld (hier: Tittesfeld), Rügshofen und andernorts im Amt Stollberg, Zehntanteile zu Oberwerrn und Wittighausen, ein Burggut zu Trimberg und eine Mühle zu Kissingen 1422;

Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 65);

kameraler Urteilsbrief 1551 (wohl Beil. zu Q 69) enthält folgende – ansonsten fehlende – Beilagen: Kaufbrief des Sigmund von Schwarzenberg für kl. Mark-

grafen über Schloß Stephansberg samt Zugehörungen 1502 und Revers des kl. Markgrafen hinsichtlich des Rückkaufsrechts des Verkäufers 1502, jeweils auf kaiserlichen Befehl vidimiert durch Abt Konrad IV. von Kaisheim 1528 sowie Zessionsbrief des Sigmund von Schwarzenberg über die Abtretung seines Wiederkaufsrechts zu gleichen Teilen an seine Töchter Katharina Fuchs (von Dornheim) und Elisabeth von Hainach 1526 und Reverse der Eheleute Elisabeth und Sigmund von Hainach hinsichtlich der Abtretung ihrer Hälfte des Rückkaufsrechts an die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach gegen Zahlung von 600 fl bzw. der Erhöhung der Pfandsumme um 3.000 fl angesichts des Wiederaufbaus des im Bauernkrieg zerstörten Schlosses Stephansberg durch kl. Partei 1526, vidimiert jeweils durch Abt Johann III. von Heilsbronn 1530 (Q 32–36);

Aufstellung über von bekl. Partei beanspruchte Lehennutzungen 1531–1556 (Q 71);

Beilagen zu kl. Duplik (Q 82–86): Schuldverschreibung von Michael und Sigmund d. J. von Schwarzenberg für Leonhard von Thann über 600 fl für von ihnen erworbene Güter zu Hörblach 1493 (Q 82); Kaufbrief des Sebastian von Seinsheim zu Erlach für Klaus von Dettelbach über eine Korngült zu Hörblach 1519 samt Anweisbrief an die betroffenen gültbaren Untertanen 1519 und Verschreibung der Eheleute Klaus und Margaretha von Dettelbach für Äbtissin Agatha (von Riedern), Priorin und Konvent des Klarissenklosters St. Agnes zu Würzburg wegen der Konventualin Anna von Seinsheim als Tochter des Verkäufers über eine Gült von 5 fl 1519 (Q 83–85); Quittung Florian Haberkorns über die Zahlung von 200 fl durch Hans Hirsch als kl. Kastner zu Stephansberg wegen Ablösung der Korngült zu Hörblach 1536 (Q 86);

Aufstellung von Schultheißen, Bürgermeistern und Rat zu Volkach über die dortigen Weinanschläge 1529–1560 (Q 87)

8 8 cm; Akt lückenhaft

## 1683

- 1 B 1504 Bestellnr. 3844
- 2 Markgraf Georg von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auch in Vormundschaft seines minderjährigen Neffen Markgraf Albrecht (Alcibiades) von Brandenburg-Kulmbach (Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach Kl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Konrad II. von *Würzburg* sowie Graf Wolfgang zu Castell (Grafen Johann und Wolfgang zu Castell Bekl., Bischof Konrad II. von Würzburg späterer Interessent 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Helfmann (1530)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1536);  
Lic. Christoph von Schwabach (1536)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit einer kaiserlichen Kommission; Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Juli 1522 und erneut Anfang Febr. 1523 beauftragte Kaiser Karl V. Bischof Weigand von Bamberg, über Streitigkeiten zwischen den Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie den Grafen Johann und Wolfgang zu Castell zu entscheiden. Ende Apr. 1523 reichten die markgräflichen Brüder ihre Klage ein: Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg habe Graf Hermann zu Castell (Ende Juli 1321) gnadenweise eine Pfandschaft von 1.024 Pfund Heller auf dem (Unteren) Schloß zu Castell nachgelassen, wogegen dieser für sich und seine Nachfahren vertraglich zugesichert habe, jenem und dessen Nachkommen mit Leib und Gut zu Diensten zu stehen, auch das Schloß allein an sie oder zumindest

nicht ohne ihre Einwilligung zu verkaufen; dieser Zusage zuwider habe jedoch Graf Wilhelm zu Castell (Ende Okt. 1457) die gesamte Grafschaft Bischof Johann III. von Würzburg zu Lehen aufgetragen; die Lehenmachung solle deshalb für nichtig erklärt und den gräflichen Brüdern die Einhaltung der durch Graf Hermann zu Castell ausgestellten Verschreibung auferlegt werden. Die Grafen bestritten die Zuständigkeit des kaiserlichen Kommissars: als Lehenleute und Erbschenken seien sie dem Hochstift Würzburg, nicht jedoch unmittelbar dem Reich unterworfen. Nach mehrjährigem Prozeßstillstand im Anschluß an den Bauernkrieg, in dem (das längst markgräfliche Untere Schloß und) das gräfliche Obere Schloß zu Castell abbrannten, forderte der Kommissar mitbekl. Grafen Mitte Dez. 1533 auf, seine Behauptung zu beweisen. Weil dieser keine Anstalten dazu machte, ließ bekl. Bischof Mitte Apr. 1534 seinerseits Artikel vorlegen: danach rühre die gesamte Grafschaft Castell wie das Erbschenkenamt vom Hochstift Würzburg zu Lehen; die Bischöfe zahlten die Reichsanschläge von der Grafschaft wegen; die Grafen erschienen auf Aufforderung vor den Bischöfen wie vor deren Gerichten. Kl. Markgraf bemängelte, daß bekl. Bischof sein angebliches Interesse jahrelang nicht angezeigt habe, behauptete, daß mitbekl. Graf sich selbst als Grafen des Heiligen Römischen Reiches bezeichne und eine Lehenschaft oder andere Verwandtschaft gegenüber dem Hochstift verneine, und ersuchte darum, den Bischof nicht anzuhören und die Reichsunmittelbarkeit des Grafen anzuerkennen. Ende Sept. 1534 ergeht Urteil, daß bekl. Bischof mit seinem Interesse gehört werden solle. Anfang Sept. 1535 wird kl. Markgraf zur Beantwortung der gegnerischen Artikel verpflichtet, bekl. Bischof zu deren Beweisung zugelassen.

Kl. Markgraf appelliert ans RKG. Bekl. Bischof entgegnet: mitbekl. Graf sei – wohl in der Hoffnung, dann für reichsunmittelbar erklärt zu werden – in der ihm auferlegten Beweisführung säumig geworden, so daß er in eigenem Interesse habe tätig werden müssen; kl. Markgraf habe das im Herbst 1534 ergangene Urteil rechtskräftig werden lassen. Mitbekl. Graf betont, sich jederzeit dort zu rechtfertigen, wohin er letztlich gewiesen werde, ansonsten mit dem Streit zwischen Markgraf und Bischof nichts weiter zu schaffen zu haben.

Am 27. März 1538 ergeht Urteil dahin, daß die kl. Appellation nicht ans RKG erwachsen ist. Die durch kl. Partei zu erstattenden Unkosten werden – jeweils gegen vorherige Eidesleistung – am 15. Nov. 1538 auf 23 fl zugunsten des bekl. Bischofs und am 14. März 1540 auf 22 fl 26 kr zugunsten des bekl. Grafen festgesetzt.

- 6 1. Bischof Weigand von Bamberg als kaiserlicher Kommissar 1523  
2. RKG 1536–1540
- 7 Aufstellung über fürstbischöflich würzburgische Prozeßkosten (Q 21);  
Aufstellung über gräflich castellische Prozeßkosten (Q 23)
- 8 9 cm

## 1684

- 1 B 1505 Bestellnr. 3845/I–II
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach (Interessent, dazu Kastner, Schultheiß, Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Kleinlangheim Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* (Zentgraf Christoph Hugelin bzw. Zentgrafenamtsverwalter Georg Titus Marquart zu Stadtschwarzach Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1564);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558);  
Dr. Johann Michael Vaius (1576)



- 5a (prima) appellatio ratione denegatae remissionis
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Stadtschwarzach; Gegenstand in 1. Instanz: Von Mitte März 1566 an luden der Zentgraf Christoph Hugelin und nach dessen Tod der Schultheiß Georg Titus Marquart als Zentgrafenamtsverwalter wiederholt Kastner, Schultheißen, Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Kleinlangheim vor, da sie eine dort gefangene Kindsmörderin nicht ans Zentgericht überstellt, sondern straffrei entlassen hätten. Kl. Markgraf forderte sie als seine Untertanen kraft Exemtionsprivilegs ab. Mitte Mai 1566 verpflichtete das Zentgericht die Kleinlangheimer zur Einlassung. Zugleich erhob der Zentgrafenamtsverwalter eine weitere Klage gegen sie, weil sie den Leichnam des auf freiem Feld erschossen aufgefundenen Klaus Körner aus Kleinlangheim auf ihren Kirchhof geschafft und die Herausgabe des Leibezeichens verweigert hätten. Auf ihr Ausbleiben hin wurde Anfang Juli 1566 eine Strafe von jeweils 30 Pfund, Mitte Aug. 1566 die Acht und Aberacht über sie verhängt (vgl. Bestellnr. 3846).
- Kl. Markgraf wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG: sein Exemtionsprivileg beziehe die Bewohner Kleinlangheims als seine Untertanen mit ein; ohne daß jeglicher Beweis dafür erbracht worden sei, behaupte das zentgerichtliche Urteil hingegen, daß sie sich seit vielen Jahren am Zentgericht rechtfertigen, zwei Schöffen dorthin stellen und zu peinlichen Rechtstagen mit 60–70 Personen samt markgräflicher Fahne erscheinen würden. Bekl. Bischof bekräftigt die Zugehörigkeit Kleinlangheims zu seiner Zent: dem Zentgericht säßen zwei Schöffen von dort bei. Kl. Markgraf entgegnet: lediglich die Besitzer von vier Gütern zu Kleinlangheim seien dem Zentgericht unterworfen; das in sein Amt Castell gehörige Kleinlangheim unterstehe ansonsten seiner fraischlichen Obrigkeit; über als zentbar wie nicht zentbar erachtete Fälle entscheide das dortige Dorfgericht; Ladungen aus Stadtschwarzach würden nicht befolgt, dorthin einbefohlene Einwohner würden abgefordert.
- Als der Zentgraf Endres Wirt Anfang Aug. 1568 Kastner, Schultheißen, Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Kleinlangheim erneut vorlädt, weil sie zwei Übeltäter nach Prichsenstadt statt nach Stadtschwarzach überstellten, und das Zentgericht sie Anfang März 1569 in Acht und Aberacht erklärt, erhebt kl. Partei Attentatsklage. Bekl. Seite betont, daß dieser neuen Ladung ein anderer Vorfall als der anhängigen Appellation zugrunde liege, folglich kein Attentat gegeben sei.
- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Stadtschwarzach 1566  
2. RKG 1566–1587 (1566–1590)
- 7 Würzburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 30) enthält: Kleinlangheim betreffende Auszüge aus Stadtschwarzacher Zentbüchern 1483–1571; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1580; brandenburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 31) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1581 (fol. 150v ff.); Auszüge aus Kleinlangheimer Gerichts- und Bekenntnisbüchern 1427–1566 (Nr. 37–40); Urfehden anläßlich verschiedener zu Kleinlangheim vorgefallener Vergehungen 1512–1559 (Q 41–62)
- 8 22,5 cm

## 1685

- 1 B 1506 Bestellnr. 3846
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach und *Brandenburg*-Kulmbach als Interessent sowie Kastner, Schultheiß, Dorfmeister (auch: Bürgermeister) und Gemeinde zu Kleinlangheim (Bekl. 1. Instanz)

- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* sowie Zentrichter und Schöffen des Zentgerichts zu Stadtschwarzach (Zentgraf Christoph Hugelin bzw. Zentgrafenamtsverwalter Georg Titus Marquart zu Stadtschwarzach Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1567);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a secunda appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Stadtschwarzach; Gegenstand in 1. Instanz: Obwohl sich kl. Markgraf bereits wegen Remissionsverweigerung ans RKG gewandt und dort Citatio sowie Compulsoriales erlangt hatte, diese auch dem bekl. Bischof und den Zentschöffen zu Stadtschwarzach insinuiert worden waren (vgl. Bestellnr. 3845), erklärte das Zentgericht Mitte Aug. 1566 Kastner, Schultheißen, Dorfmeister und Gemeinde zu Kleinlangheim in Acht und Aberacht.  
Kl. Partei appelliert erneut ans RKG.  
Auf kl. Antrag wird diese Angelegenheit dem anhängigen ersten Appellationsprozeß zugeschlagen.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Stadtschwarzach 1566)  
2. RKG 1567–1580
- 8 2 cm

## 1686

- 1 B 1507 Bestellnr. 3847
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg*
- 4a Lic. Martin Reichardt (1564)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a citatio ad videndum se incidisse in poenas privilegiorum
- 5b Bestrafung wegen Privilegienverstoßes;  
Mitte Apr. 1567 erschien Ebald Beheim aus Reupelsdorf beim kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg, wo er sich wegen der angeblich in Notwehr unterlaufenen Tötung Georg Pröbstleins aus Eichfeld rechtfertigen wollte, und erwirkte dort Geleit und Edikt. Im folgenden Monat wurde er in der fürstbischöflich würzburgischen Zent Stadtschwarzach gefangengesetzt. Ungeachtet eines kl. Schreibens, das unter Hinweis auf landgerichtliche Freiheiten und Gebräuche angesichts des anhängigen Purgationsverfahrens um Haftentlassung ersuchte, wurde er zwei weitere Monate später mit dem Schwert hingerichtet.  
Kl. Markgraf sieht dadurch ein uraltes Herkommen mißachtet, wonach am kaiserlichen Landgericht jeder, der sich vom Verdacht eines Malefizverbrechens zu reinigen begehre, zum Inzichtprozeß zugelassen werde, sodann Geleit und – ediktweise am Ort der Tat bekanntzumachende – Ladung, ob jemand dagegen Einwände vorbringen wolle, erteilt würden, der Inzichter, wenn niemand erscheine oder er seine Unschuld ausführen könne, von jeglicher Peinlichkeit absolviert oder andernfalls für einen – nunmehr beim zuständigen Gericht anzuklagenden – Malefiztäter erkannt werde: damit habe bekl. Partei gegen Privilegien der Kaiser Friedrich III. und Karl V. für sein Landgericht verstoßen und solle in die für diesen Fall vorgesehene Strafe von 20 Mark lötligen Goldes erklärt werden. Bekl. Bischof leitet aus dem ihm verliehenen Blutbann samt der

fräischlichen Obrigkeit im Hochstift Würzburg und Herzogtum Franken das Recht ab, über alle dort vorfallenden Malefizsachen ohne fremde Eingriffe bürgerlich und peinlich richten zu lassen: Inzichtern sei stets Geleit gewährt worden, um ihre Unschuld am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken oder am für den Tatort zuständigen Zentgericht erweisen zu können.

- 6 1. RKG 1568 (1568–1571)

### 1687

- 1 B 1508 Bestellnr. 3848
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Kl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Martin Reichardt (1564)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit um Zehnt;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Febr. 1569 erkannte das durch Bischof Martin von Eichstätt als nach Reichsordnung erkorenem kaiserlichen Kommissar subdelegierte fürstbischöfliche Hofgericht zu Eichstätt auf eine nicht näher ersichtliche markgräfliche Klage hinsichtlich des Zehnts zu Heckfeld hin zugunsten des bekl. Bischofs.  
Kl. Markgraf appelliert ans RKG: bekl. Bischof als Besitzer und Inhaber solle den Zehnt an ihn abtreten. Dieser ersucht um Litisdenunziation an Wilhelm und Christoph Sützel von Mergentheim zu Unterbalbach (im Akt: Balbach, Ballach): Melchior Sützel habe Bischof Lorenz von Würzburg den Zehnt als Unterpand für ein Darlehen über 600 fl eingeräumt und zugleich für sich und seine Erben zugesagt, das Hochstift Würzburg rechtlich zu vertreten, falls jemand Ansprüche darauf erheben sollte.  
Diesem Antrag wird am 21. Nov. 1569 stattgegeben.
- 6 1. (Bischof Martin von Eichstätt als kaiserlicher Kommissar und Aus-trägalrichter sowie sein subdelegiertes Hofgericht zu Eichstätt)  
2. RKG 1569 (1569–1570)

### 1688

- 1 B 1509 Bestellnr. 3849
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie Joachim von Seckendorff zu Ullstadt, markgräflich brandenburgischer Rat und zunächst Hausvogt zu Ansbach, später Amtmann zu Baiersdorf, und sein Bruder Hans Ludwig von Seckendorff zu Langenfeld
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1568);  
Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a supplicatio pro citatione, die hochfräischliche Obrigkeit zu Langenfeld betr.
- 5b Ersuchen um Ladung;  
Als Joachim und Hans Ludwig von Seckendorff ungeachtet des noch unent-

schieden anhängigen Prozesses um die Festnahme der Brüder Hans und Georg Kraus (vgl. Bestellnr. 11723) zwei Übeltäter in Langenfeld verhaften, nach Ullstadt schaffen und dort peinlich bestrafen lassen, ersucht kl. Markgraf Anfang Mai 1574 um Ladung, damit der Streit um die ihm von diesen als angebliches Lehen des bekl. Bischofs streitig gemachte hohe fraischliche und peinliche Obrigkeit über Langenfeld am RKG ausgetragen werde, da für bekl. Parteien unterschiedliche Gerichte zuständig seien, für den Bischof die Austräge, für dessen Lehenleute das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg. Bekl. Seite widerspricht dieser Ansicht: ein Austrägalverfahren sei durchaus möglich, da mitbekl. Brüder als Freie von Adel keineswegs dem Landgericht unterworfen seien und die Litispandez *in possessorio* nicht zwangsläufig die kamerale Zuständigkeit *in petitorio* zur Folge habe.

Am 22. Apr. 1578 wird die erbetene Ladung erkannt.

Der RKG-Prokurator Niklas Hoen fragt – wohl im Sommer 1669 – an, ob über diese Sache nach dem Jahr 1593 noch verhandelt worden sei.

- 6 1. RKG 1574–1578 (1574–1669)
- 7 Aufstellung über am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg verhandelte Fälle aus Langenfeld und Ullstadt 1399–1404 (Q 6)

## 1689

- 1 B 1511 Bestellnr. 3850
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, dazu die Erben des Konrad d. Ä. von Rosenberg zu Waldmannshofen, nämlich Franz von und zu Sickingen und Hans Werner von Wollmershausen zu Amlishagen und Burleswagen (im Akt: Burleschwaben) auch für ihre Ehefrauen (Amalia und Anna Rosina von Rosenberg), Felizitas von Rosenberg, Witwe des Wolf Christoph Rüdtt, Christoph von Seckendorff, markgräflich brandenburgischer Rat und Amtmann zu Creglingen, und Christoph von Dacheröden zu Oberlauda und Obermelsendorf (im Akt: Melgendorf), deutschmeisterischer Hofmarschall zu Mergentheim, als Vormünder der Tochter des Hans Konrad von Rosenberg, (Regina Kunigunda von Rosenberg), nunmehriger Ehefrau des Georg Eyrich von Erthal, weiterhin Sigmund Truchseß von Baldersheim zu Aub, Georg Sigmund von Adelsheim zu Adelsheim und Wachbach, fürstbischöflich würzburgischer Rat und Amtmann zu Reichelsburg (im Akt: Reigersberg) und Röttingen, und Hans Christoph von Berlichingen, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu Heidingsfeld, als Vormünder des minderjährigen Sohnes von Sebastian Truchseß von Baldersheim, Georg Truchseß von Baldersheim, sowie ihre Untertanen zu Gülchsheim
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius und Dr. Heinrich Stemler (1587)
- 5a mandatum de relaxando arresto, die arrestierten Kirchengefälle zu Gülchsheim betr.
- 5b Religionsstreitigkeit;  
Kl. Partei ersucht um Aufhebung des auf die einträglichsten Gülchsheimer Kirchengefälle gelegten Arrestes: schon seit dem Passauer Vertrag würden durch die dortige Gemeinde Pfarrer Augsburgischer Konfession bestellt; ohne die eingezogenen Kirchengefälle würde es schwerfallen, weiterhin einen Prediger mit hinlänglicher Kompetenz (Mindesteinkommen) zu unterhalten; somit liege ein unzulässiger Versuch vor, die kl. Untertanen von ihrer hergebrachten Religionsausübung abzuhalten. Bekl. Bischof beansprucht über die hohe fraischli-

che Obrigkeit, den Erbschutz über alle Leute und Güter sowie die geistliche und landgerichtliche Jurisdiktion hinaus auch das alleinige Patronatsrecht zu Gülchsheim: beim Ausscheiden eines Pfarrers sei stets sogleich ein katholischer Geistlicher durch den Bischof als Ordinarius und das Ritterstift St. Burkard als Kollator präsentiert, durch die bischöflichen Räte examiniert und, wenn er sich als tauglich erwiesen habe, als Pfarrer investiert worden, so 1536 Johann Molitor, 1552 Israel Vischer und 1568 Paul Molitor (auch: Müller), der kurz vor seinem Tod Ende Febr. 1588 die Konfession gewechselt habe; auf das Ersuchen zweier Abgesandter aus Gülchsheim sei zuletzt M. Valentin Simon dorthin abgeordnet worden; die Gemeinde habe jedoch nicht ihn, sondern den Lutheraner Georg Vischer angenommen und in den Genuß der Pfarrgefälle eingesetzt (vgl. Bestellnr. 599). Kl. Partei betont, daß Gülchsheim mit der freischlichen Obrigkeit dem in ganerbschaftlichem Besitz des Hochstifts sowie der Familien Rosenberg und Truchseß von Baldersheim befindlichen Zentgericht Aub unterstehe, bekl. Bischof dort nur über vier Untertanen verfüge und seit 1547 insgesamt dreizehn Pfarrer Augsburgischer Konfession angenommen worden seien.

- 6 1. RKG 1590–1607 (1590–1606)
- 7 Auszüge aus Prozeßschriften auf eine vom bekl. Bischof gegen kl. Markgrafen wegen der Pfarrei Gülchsheim angestrengte Klage hin 1590–1591 (vgl. Bestellnr. 599) (Q 7, 8)
- 8 1,5 cm

## 1690

- 1 B 212 rot Bestellnr. 694
- 2 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie Bartholomäus Schönkapp, Keller zu Dettelbach, und Martin Schultheiß, Schultheiß zu Stadtschwarzach
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius und Dr. Heinrich Stemler (1587);  
Dr. Heinrich Stemler (1590)
- 5a mandatum der Pfändung, vierzehn (abgepfändete) Hühnergarne, (eine) Pirschbüchse und ein Hasengarn betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitte Aug. 1587 pfändete mitbekl. Keller dem auf der Gemarkung des Dorfes Hörblach (im Akt: Hürblach) nach Rebhühnern jagenden kl. Jäger aus Stephansberg vierzehn Hühnergarne, ein Rebhuhn und eine Pirschbüchse ab. Anfang Jan. 1589 nahm mitbekl. Schultheiß dort nachts ein vom kl. Jäger aufgestelltes Hasengarn weg.  
Kl. Markgraf beansprucht das Jagdrecht von Stephansberg aus auf die Gemarkung Hörblachs für sich und seine dortigen Amtleute. Bekl. Bischof gibt an: Sigmund von Schwarzenberg habe zugleich mit seinem freieigenen Haus Stephansberg das dem Hochstift lehenbare Dorf Hörblach als angebliches Eigengut um 5.000 fl an Markgraf Friedrich IV. von *Brandenburg-*Ansbach und *Brandenburg-*Kulmbach veräußert; das RKG habe es Mitte Febr. 1542 wiederum bekl. Partei zugesprochen (vgl. Bestellnr. 14196); seitdem habe sich kl. Seite bis zu den jüngsten Vorfällen des Jagens dort enthalten. Kl. Markgraf behauptet dagegen, daß dem Hochstift lediglich das Dorf selbst mit Zugehörungen gerichtlich zuerkannt worden seien, die markgräflichen Amtleute jedoch weiterhin dort gejagt hätten, während den gegnerischen Dienern das Waidwerk verwehrt geblieben sei.

- 6 1. RKG 1590–1605 (1590–1602)

### 1691

- 1 B 1512 Bestellnr. 3851
- 2 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*-Ansbach (Interessent, sein Untertan M. Veit Treu, früherer Pfarrer zu Herbolzheim, sowie dessen Ehefrau Magdalena Treu Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* (Endres Popp sowie Hans Müller, freiherrlich seinsheimischer bzw. fürstbischöflich würzburgischer Untertan zu Herbolzheim, Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1611)
- 5a appellatio, Veit Treu, gewesenen Pfarrer zu Herbolzheim betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Markt Bibart; Gegenstand in 1. Instanz: Weil Veit Treu Mitte Apr. 1610 Endres Popp auf der Gasse blutig geschlagen und Magdalena Treu wenig später Hans Müller aus dem Pfarrhaus heraus "Dinkeldieb" gescholten hatte, wurden beide Eheleute Anfang Nov. 1610 vom fürstbischöflich würzburgischen Zentgericht Markt Bibart vorgeladen. Kl. Markgraf forderte das Verfahren ab und verbot seinen Untertanen, der Ladung Folge zu leisten. Das Zentgericht wiederholte seine Ladung und erlegte den Eheleuten schließlich Mitte Febr. 1611 eine Geldstrafe von 10 fl bzw. 5 fl, eine Zentbuße von je 100 Pfund wegen ungehorsamen Ausbleibens sowie zusätzliche Schmerzensgeld- und Schadenersatzzahlungen auf. Nachfolgend versperrte der fürstbischöflich würzburgische Keller zu Markt Bibart von Zentgerichts wegen die unweit der Kirche stehenden Gaden und Läden der Eheleute mit Viktualien und Mobilien durch zwei Mahlschlösser. Kl. Markgraf appelliert ans RKG: ihm stehe die vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit über seine ins Kastenamt Uffenheim gehörigen Untertanen zu Herbolzheim zu; mit der fraischlichen Obrigkeit gehöre das Dorf zwar in die gegnerische Zent Markt Bibart; doch stellten Schlag- und Schmachhändel dem Herkommen nach keine Fraischfälle dar. Bekl. Bischof wendet ein, daß die Appellation an das Brücken-, Sal- und Stadtgericht zu Würzburg als zuständiges Oberzentgericht hätte gerichtet werden müssen.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht zu Markt Bibart 1610)  
2. RKG 1611 (1611–1616)
- 8 1,5 cm

### 1692

- 1 B 213 rot Bestellnr. 695
- 2 Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth und Graf Friedrich von Solms-Laubach als Vormünder der unmündigen Söhne des Markgrafen Joachim Ernst von *Brandenburg*-Ansbach (Friedrich, Albrecht und Christian von Brandenburg-Ansbach) (Prozeßvollmacht auch von dessen Witwe Markgräfin Sophia von Brandenburg-Ansbach, geb. von Solms-Laubach)
- 3 Bischof Philipp Adolf von *Würzburg*
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1626)
- 4b Dr. Dionysius Laurentius Krebs (1625)

- 5a mandatum de relaxando captivo s. c. auf die Konstitution von Pfändungen, Georg Abraham Dinckels gefängliche Hinwegführung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Patronats- und Obrigkeitsrechte zu Hemmersheim; Ende Aug. 1626 ließ Elisäus Grudermann, fürstbischöflich würzburgischer Amtsverweser zu Aub, den Pfarrer Georg Abraham Dinckel im Pfarrhaus zu Hemmersheim gefangennehmen und nach Würzburg überstellen.  
Kl. Vormundschaft sieht dadurch ihr Patronatsrecht verletzt: außerdem sei Dinckel, langjähriger Pfarrer zu Hemmersheim, auch zu Gülchsheim, markgräfllich brandenburgischer Untertan; bei dem Pfarrhaus handle es sich überdies um ein 1404 von den Heiligenpflegern erworbenes adeliges Freihaus. Bekl. Bischof beruft sich auf seine landesherrliche und fräischliche Obrigkeit über Hemmersheim und beschuldigt den Pfarrer, sich als Anstifter eines bewaffneten gegnerischen Einfalls dorthin und der gewaltsamen Öffnung zweier Kirchen (vgl. Bestellnr. 14211) eines malefizischen Verbrechens schuldig gemacht zu haben. Nachfolgend macht er geltend, daß seine Amtsvorgänger kraft geistlicher Obrigkeit sowie das Ritterstift St. Burkard in Würzburg oder dessen Pfarrer zu Lipprichhausen als Kollatoren vor dem Passauer Vertrag die Pfarrer zu Hemmersheim präsentiert hätten.  
Weil dem Pfarrer vor seiner Freilassung Mitte Dez. 1626 die eidliche Zusage abverlangt wird, alle zur Pfarrei gehörigen Register und Gültbücher herbeizuschaffen sowie Haft- und sonstige Unkosten von 100 fl zu begleichen, ersucht kl. Partei um ein Mandatum arctius.
- 6 1. RKG 1627–1629 (1627–1631)
- 7 Urfehde Georg Abraham Dinckels 1626 (Q 11);  
Beilagen zu würzburgischem Gegenschlußrezeß (Prod. vom 5. März 1630):  
Protokollauszüge anlässlich der Besetzung der Pfarrei Hemmersheim seitens des Ritterstifts St. Burkard zu Würzburg 1505–1544 (Beil. Nr. 1–4)
- 8 2,5 cm

### 1693

- 1 Fragm. B 7170 Bestellnr. 14654
- 2 Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth, Markgräfin Sophia von Brandenburg-Ansbach, geb. von Solms-Laubach, Mutter der Mündel, und Graf Friedrich von Solms-Laubach als Vormünder der unmündigen Söhne des Markgrafen Joachim Ernst von *Brandenburg-Ansbach* (Friedrich, Albrecht und Christian von Brandenburg-Ansbach) sowie Graf Wolfgang zu Castell in Castell und Remlingen
- 3 Bischof Philipp Adolf von *Würzburg* sowie Hans Ankerbrand als sein Vogt zu Birklingen
- 4a Dr. (Johann Georg) Krapf (1627)
- 5a commissio ad memoriam, der Gemeinde zu Wüstenfelden Trieb-, Hut- und Weidgerechtigkeit in des Klosters Birklingen Hölzern, in specie den Schießberg betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme hinsichtlich der für das Hornvieh der markgräfllich brandenburgischen und gräfllich castellischen Untertanen zu Wüstenfelden sowie für die Schafe vom gräfllich castellischen Schafhof zu Trautberg am "Schießberg" (im Akt: Scheußberg) und anderen umliegenden Gehölzen des ehemaligen Augustinerchorherrenstifts Birklingen durch eine Mitte Febr. 1627 bestellte kaiserliche Kommission, nachdem der dortige Vogt Hans Ankerbrand der Gemeinde zu Wüstenfelden Ende Aug. 1626 am "Schießberg" acht Geißen abpfändete

- 6 1. RKG (1627)
- 7 Brandenburgisch-castellischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 12. Dez. 1627) enthält: Steinsetzer- oder Siebenereid (fol. 82r ff.); Malereid Hans Georg Jungs, Bürgers zu Rothenburg (fol. 83r f.); Protokoll über die mit Steinerhebungen verbundene Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten 1627 (fol. 139v ff.); kolorierter Plan Hans Georg Jungs vom Gebiet zwischen Rüdénhausen, Stierhöfstetten (hier: Höfstetten), Mannhof und Castell (nach fol. 148v) samt Erläuterungen (fol. 148v f.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1627 (fol. 150r ff.; Augenschein und Zeugenaussagen auch in zwei Originalprotokollen)
- 8 9,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus Kommissionsrotulus und 2 Originalvernehmungsprotokollen; SpPr fehlt

### 1694

- 1 B 1513 Bestellnr. 3852
- 2 Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth und Graf Friedrich von Solms-Laubach als Vormünder der unmündigen Söhne des Markgrafen Joachim Ernst von *Brandenburg-Ansbach* (Friedrich, Albrecht und Christian von *Brandenburg-Ansbach*)
- 3 Bischof Philipp Adolf von *Würzburg* sowie Abt (Johann V.) von Ebrach als Interessent
- 4a (Dr. Johann Georg) Krapf (1628)
- 4b (Dr. Dionysius Laurentius) Krebs (1628);  
(Lic. Peter Paul) Steurnagel (1628)
- 5a mandatum der Pfändung, einen gewalttätigerweise zu Mönchsondheim aus der Sakristei genommenen Kelch und fünf Meßgewänder, auch M. Johann Junii und (noch) anderer Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Erbschutz und Kirchensatz zu Mönchsondheim; Anfang Nov. 1627 fielen Zentgraf und Keller aus Iphofen mit ungefähr hundert Musketieren nach Mönchsondheim ein, nötigten den kl. Untertan Peter Moll zur Herausgabe der Kirchenschlüssel, nahmen einen Kelch und fünf Meßgewänder aus der Sakristei und schafften den Pfarrer M. Johann Junius, den Schultheißen sowie zwei Dorfmeister gefangen nach Iphofen, den Pfarrer schließlich weiter nach *Würzburg*.  
Kl. Vormundschaft sieht darin einen Versuch des bekl. Bischofs, sich die Schutz- und Pfarrgerechtigkeit zu Mönchsondheim anzumaßen. Der kl. Anspruch auf die Erbschutzgerechtigkeit über Mönchsondheim veranlaßt den Interessenten, sich in das Verfahren einzuschalten.
- 6 1. RKG 1628
- 8 Akt höchst lückenhaft

### 1695

- 1 B 1514 Bestellnr. 3853/I–II
- 2 Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* (Antragsgegner 1. Instanz)
- 3 Bischof Friedrich Karl von Bamberg und *Würzburg* (Antragsteller 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Justus Faber und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Güllich (1730);



- Dr. Christian Hartmann von Gülich (1736);  
Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Dr. Philipp Ludwig Meckel (1738)
- 4b Dr. Johann Adolph Brandt (1730);  
Dr. Johann Adolph Brandt und (subst.) Lic. Johann Franz Wolf (1735)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die freischliche Obrigkeit zu Ingolstadt;  
Gegenstand in 1. Instanz: König Friedrich I. in Preußen bemächtigte sich nach dem Tod des Grafen Heinrich Wolfgang Geyer von Giebelstadt Ende Aug. 1708 als Schutzherr und Universalerbe mit dessen übrigen Besitzungen auch des Schlosses und Dorfes Ingolstadt und löste Ende März 1710 die bestehenden lehenherrlichen Rechte der Grafschaft Hohenlohe ab. Im Herbst 1729 gelangten diese Güter (als Heiratsgut der Prinzessin Friederike Louise) an kl. Markgrafen. Anfang Mai 1731 ließ Philipp Carl de Hayde als fürstbischöflich würzburgischer Amtsverwalter zu Bütthard das Dorf Ingolstadt von neun Husaren und über hundert bewaffneten Untertanen nach dem des Mordes an Leonhard Wilhelm zu Eßfeld verdächtigten kl. Hintersassen Hans Brunnmann durchsuchen und den kl. Schultheißen Nikolaus Fuchs sowie je einen weiteren Einwohner wegen Komplizenschaft und Gänsediebstahls gefangen nach Bütthard schaffen. Kl. Vorstellungen blieben ergebnislos. Um einer gegnerischen Klage zuvorzukommen, ersuchte bekl. Bischof um die Vernehmung von Zeugen über die freischliche Obrigkeit zu Ingolstadt, womit das RKG Anfang März 1734 Christoph Breuning, deutschmeisterischen Hofrat zu Mergentheim, als Kommissar betraute. Die Eröffnung der Kommission wurde auf Mitte Apr. 1734 angesetzt. Kl. Partei, die gegen die Person des Kommissars erhebliche Bedenken äußerte, bat um Aufschub, um für die Erstellung von Fragstücken Nachforschungen im Archiv vornehmen sowie den Vorbesitzer und die örtlichen Beamten befragen zu können. Der Kommissar lehnte diesen Antrag ab.  
Kl. Markgraf begründet seine Appellation damit, daß aufgrund des zwischen Markgraftum und Deutschem Orden schwebenden Streits um die gleichfalls mit dem gräflich geuyerischen Erbe verbundene Kirchenhoheit zu Althausen Anlaß zu beträchtlichen Zweifeln an der Unparteilichkeit des Kommissars bestehe. Bekl. Bischof wendet ein, daß aufgrund des hohen Alters der vorgesehenen Zeugen Eile erforderlich gewesen sei. In der Hauptsache beansprucht kl. Markgraf zu Ingolstadt alle Obrig- und Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalsachen. Bekl. Bischof betont dagegen, daß die Familie Geyer von Giebelstadt zu Ingolstadt weder über ihre eigenen Güter und Untertanen hinausreichende vogteiliche Kompetenzen noch gar die freischliche Obrigkeit besessen habe.
- 6 1. (Christoph Breuning, deutschmeisterischer Hofrat zu Mergentheim, als kaiserlicher Kommissar 1734)  
2. RKG 1735–1808 (1735–1742)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 12): Auszüge aus hohenlohischen Lehenbriefen für Philipp, Hans Konrad, Hans Heinrich, Hans Christoph, Hans Georg, Hans Sigmund und Heinrich Wolfgang Geyer von Giebelstadt über Schloß und Dorf zu Klein- oder Neu-Ingolstadt 1603–1703 (Nr. 1–4; auch: Q 63–66); Auszug aus Kaufvertrag über die Abtretung der hohenlohischen Lehen- und Besitzansprüche auf Ingolstadt und Goldbach an Preußen 1710 (Nr. 5; auch: Q 67); Schreiben und Berichte im Anschluß an die Tötung eines Juden durch den zobelischen Untertan Wendel Pretter zu Ingolstadt 1605, Mandatum de relaxando arresto 1605 und Paritorialurteil 1606 auf Klage von Philipp und Hans Konrad Geyer von Giebelstadt gegen Amalia und Christoph Zobel von Giebelstadt und Konsorten (vgl. Bestellnr. 5861) sowie Kautio Pretters bei der Haftentlassung 1607 (Nr. 6–11; auch: Q 68–73); Bericht anläßlich einer durch einen Untertan des Würzburger Bürgerspitals zu Ingolstadt verübten Körperverletzung 1645 (Nr. 12; auch: Q 74); Fahndung nach Diebsgesindel 1670 sowie

Pflugschardsdiebstahl 1686 betreffende Auszüge aus Ingolstädter Vogtamtsprotokollen (Nr. 13, 15; auch: Q 75, 77); Anweisung an Johann Georg Kolb, gräflich geyerischen Vogt zu Ingolstadt, zur Untersuchung eines Unzuchtverdachts 1694 (Nr. 14; auch: Q 76); Bericht über die Gefangennahme eines Untertans des Johanniterordens und mehrerer Spielleute zu Ingolstadt wegen Verstoßes gegen ein anlässlich des Todes Prinz Philipp Wilhelms in Preußen verfügtes Musizierverbot 1712 (Nr. 16, 17; auch: Q 78, 79); Übergriffe des wolfskeelischen Zentgerichts zu Albertshausen nach Ingolstadt betreffendes Zeugenverhör vor Notar 1719 sowie nachfolgend auf Klage König Friedrich Wilhelms I. in Preußen erteiltes Pönalmandat 1719 (vgl. Bestellnr. 10323) (Nr. 18, 19); Notariatsinstrument über die Huldigung der nunmehr markgräflich brandenburgischen Untertanen zu Neunkirchen, Reinsbronn, Crailsheim, Altenmünster, Roßfeld, Goldbach, Breitenau, Ingolstadt, Bieberehren, Welbhausen, Hohlach und andernorts 1729 mit Eidformel und Untertanenlisten (Nr. 20, 21); Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 21): Undat. Mandatsersuchen des bekl. Bischofs gegen die deutschmeisterische Regierung zu Mergentheim hinsichtlich der Pfarrei Althausen an den Reichshofrat (Lit. G); Klagschrift Ambrosius Geyers gegen Nikolaus Stolz von Gaubickelheim als Johanniterkomtur zu Würzburg, Prior und Konvent der Kartause Tüchelhausen, Äbtissin und Konvent des Prämonstratenserinnenklosters Gerlachsheim, Philipp Zobel, Hans Metzler wegen des Bürgerspitals zu Würzburg und andere Ganerben zu Ingolstadt an die fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg wegen der Vogtei zu Ingolstadt 1526 (Lit. L) samt hohenlohischen Lehenbriefen über die halbe Vogtei zu Ingolstadt für Walter und Ambrosius Geyer 1402 und 1508 (Lit. M, N) sowie undat. Zeugenaussagen (Lit. O); Kaufreiß der Eheleute Kraft und Anna von Hohenlohe mit dem Hochstift Würzburg über Burg und Dorf zu Ingolstadt, Allersheim und Sulzdorf 1345 (Lit. P); Jurisdiktionsprivileg Kaiser Friedrichs I. für Bischof Herold von Würzburg 1168 (Lit. R); Kaufbrief Bischof Melchior von Würzburg für Sebastian Geyer über Amt und Schloß Alt-Ingolstadt und Allersheim 1554 (Lit. S) sowie nachfolgende fürstbischöfliche Lehenbriefe für Sebastian, Philipp, Hans Heinrich, Hans Christoph, Hans Sigmund und Heinrich Wolfgang Geyer von Giebelstadt 1554–1700 (Lit. T–Z); Schreiben anlässlich einer zu Ingolstadt vorgefallenen Körperverletzung 1645 sowie zugehöriger Revers des dortigen geyerischen Vogts Johann Adam Behr 1645 (Lit. AA–CC); Schreiben anlässlich eines in Ingolstadt geschehenen Verstoßes gegen die angeordnete Landestrauer 1712 (Lit. DD); Schreiben Bischof Johann Philipps I. von Würzburg an Graf Georg Friedrich von Hohenlohe-Weikersheim anlässlich einer zu Ingolstadt vorgefallenen Körperverletzung 1645 (Q 33); Schreiben sowie Auszug aus Bericht anlässlich eines in Ingolstadt unterlaufenen Verstoßes gegen die angeordnete Landestrauer 1712 (Q 34–38); Vogtamtsprotokoll und Bericht anlässlich einer zu Ingolstadt vorgefallenen Schlägerei 1724 (Q 39, 40); Plan von Amt und Schloß Alt-Ingolstadt sowie Schloß und Dorf zu Neu-Ingolstadt mit Allersheim und Sulzdorf 1738 (Q 41; jetzt: PISlg 10293<sup>a</sup>); Bewässerungsstreit zwischen Alt- und Neu-Ingolstadt betreffender Vertrag der Vettern Konrad und Philipp Geyer von Giebelstadt 1578 (Q 42); Auszug aus Notariatsinstrument über die königlich preußische Besitzergreifung von Schloß Neu-Ingolstadt 1708 (Q 43); Aufstellung über aus gräflich geyerischem Besitz stammende königlich preußische Eigengüter 1729 (Q 44); Attest von Johann Philipp Reus, Pfarrer zu Eßfeld und Ingolstadt, über die Bestattung eines katholischen geyerischen Amtsknechts auf dem katholischen Friedhof zu Ingolstadt 1674 (Q 46); Beilagen zu Duplik (Q 57): Zeugenaussagen vor fürstbischöflich würzburgischem Oberamt Bütthard 1737–1738 (Lit. KK, LL, III, KKK, MMM); Auszug aus Büttharder und Ingolstädter Pfarrmatrikel 1738 (Lit. MM, NNN); Supplik, Mandat und Kausalschrift aus wegen Heimfalls des halben Teils von Neunkir-

chen vor dem Ritterlehengericht zu Würzburg angestregtem Prozeß gegen Hans Heinrich, Hans Christoph und Hans Sigmund Geyer von Giebelstadt 1625 mit zugehörigem Lehenbrief des Bischofs Julius von Würzburg für Hans Konrad Geyer von Giebelstadt 1591 und Stammbaum zur Besitzfolge in Neunkirchen (Lit. OO–QQ); RKG-Urteil im Rechtsstreit der markgräfllich brandenburgischen Regierung zu Ansbach gegen Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg um Mühlhof 1736 (vgl. Bestellnr. 3824) (Lit. SS); Korrespondenz 1517 und Würzburger Regierungsprotokoll 1527 über die Vogtei zu Ingolstadt (Lit. XX–ZZ); Schreiben der Brüder Kaspar und Mathes Kresser zu Sachsenheim und Hans Kressers zu Riedenheim auf Tötung in Notwehr hin 1571 (Lit. CCC); Meidung der wolfskeelischen Zent Albertshausen befehlendes Reskript Bischof Johann Philipps I. von Würzburg 1667 (Lit. DDD); Notariatsinstrument über die Inbesitznahme vom Schloß samt zwei Burggütern und von einem Drittel des Zehnts zu Ingolstadt namens Bischof Johann Philipps II. von Würzburg 1708 (Lit. LLL)

8 17 cm

## 1696

- 1 B 1515 Bestellnr. 3854
- 2 Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach
- 3 Bischof Friedrich Karl von Bamberg und *Würzburg*, Kanzler und Räte seiner Regierung zu Würzburg, Kammerrat Philipp Carl de Hayde als sein Amtskeller zu Bütthard, Zentgraf Johann Andreas Vollrath und die Zentschöffen seines Zentgerichts zu Bütthard sowie der Kaplan zu Eßfeld (weigert sich, dem Kammerboten seinen Namen zu nennen, und verweist ihn an den Pfarrer Lothar Eberhard Becker)
- 4a Dr. Christian Hartmann von Gülich und (subst.) Dr. Johann Jakob Zwierlein (1735);  
Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Dr. Philipp Ludwig Meckel (1738)
- 4b Dr. Johann Adolf Brandt und (subst.) Lic. Johann Conrad Helfrich (1729);  
Lic. (Johann Melchior) Deuren (1747)
- 5a mandatum de non amplius turbando in possessione vel quasi protectionis encoeniorum nec arrestando aut offendendo, sed desistendo et desuper idoneam cautionem praestando ut et de non via facti, sed iuris procedendo s. c.
- 5b Auseinandersetzung um den Kirchweihschutz zu Ingolstadt;  
Mitbehl. Beamte zu Bütthard maßten sich – nach einem ersten Übergriff Anfang Nov. 1732 – jeweils Anfang Nov. 1734, 1735 und 1736 mit bewaffneter Begleitung den Kirchweihschutz zu Ingolstadt an, ließen das Friedgebot ausrufen und den Kirchweihstanz erlauben; 1735 nahmen sie überdies den kl. Amtsknecht gefangen.  
Kl. Markgraf beansprucht mit aller Obrigkeit und der vogteilichen Gerechtsame inner- und außerhalb des Schlosses, im Dorf, auf den Gassen und über die ganze Markung, wie sie von der Familie Geyer von Giebelstadt schließlich an ihn gelangt seien, auch den Kirchweihschutz zu Ingolstadt: durch ihre gewalttätigen Eingriffe habe sich bekl. Partei des Landfriedensbruchs schuldig gemacht und müsse entsprechend bestraft werden. Behl. Bischof erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge. Zugleich betont er, daß dem Hochstift die landesfürstliche, fraischliche, landgerichtliche und geistliche Gerechtsame zu Ingolstadt zustehe, während die Familie Geyer von Giebelstadt über keine anderen Gerechtigkeiten verfügt habe als die übrigen Ganerben, folglich keine über ihre eigenen Güter und Untertanen hinausreichende vogteiliche Kompetenzen besessen habe: die vorgelegten Lehenbriefe, Amtsprotokolle und -rechnungen sowie die eingeholten Zeugenaussagen seien untauglich, die durch

die Gegenseite behauptete Possession des Kirchweihschutzes zu erweisen. Mitbekl. Beamte setzen ihre Übergriffe anlässlich der Kirchtage der Jahre 1737–1739 fort. Kl. Markgraf erhebt deshalb Attentatsklage.

- 6 1. RKG 1737–1808 (1737–1747)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Handhabung des Kirchweihschutzes betreffende Auszüge aus Ingolstädter Vogtamsrechnungen und -protokollen 1681–1731 (Lit. C, E, K, L; auch: Q 24, 25); Zeugenaussagen vor Notar 1736 (Lit. D, V); Auszug aus Kaufrezeß über die Abtretung der hohenlohischen Lehen- und Besitzansprüche auf Ingolstadt und Goldbach an König Friedrich I. in Preußen 1710 (Lit. F); Auszug aus Ehevertrag des kl. Markgrafen mit Prinzessin Friederike Louise in Preußen 1729 (Lit. G); Notariatsinstrument über die Huldigung der nunmehr markgräflich brandenburgischen Untertanen zu Neunkirchen, Reinsbronn, Crailsheim, Altenmünster, Roßfeld, Goldbach, Breitenau, Ingolstadt, Bieberehren, Welbhausen, Hohlach und andernorts 1729 mit Eidformel und Untertanenlisten (Lit. H, I);  
 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 12): Aussagen von zwölf Zeugen vor Notar 1737 (Nr. 1); Zeugenaussage vor fürstbischöflich würzburgischem Oberamt Bütthard 1734 (Nr. 3);  
 Zeugenaussagen vor Notar 1736–1739 (Q 26, 36, 49);  
 Advokateneid beim Justizratskollegium zu Ansbach (Q 27);  
 Berichte und Schreiben über die Gefangennahme eines Untertans des Johannerordens und mehrerer Spielleute zu Ingolstadt wegen Verstoßes gegen ein anlässlich des Todes Prinz Philipp Wilhelms in Preußen verfügtes Musizierverbot 1712 (Q 28–32);  
 Auszug aus Übergriffe des wolfskeelischen Zentgerichts zu Albertshausen nach Ingolstadt betreffender Zeugenaussage vor Notar 1719 (Q 33);  
 Aufstellung über Ausübung der vogteilichen Obrigkeit durch geyerisches Vogtamt zu Ingolstadt 1655–1698 (Q 34);  
 Plan des Landrenovators Lor(enz) Friedrich Ehrmann von Amt und Schloß Alt-Ingolstadt sowie Schloß und Dorf zu Klein- oder Neu-Ingolstadt (Q 37; jetzt: PISlg 10293<sup>b</sup>);  
 Bewässerungsstreit zwischen Alt- und Neu-Ingolstadt betreffender Vertrag der Vettern Konrad und Philipp Geyer von Giebelstadt 1578 (Q 39);  
 Auszug aus Notariatsinstrument über die königlich preußische Besitzergreifung von Schloß Neu-Ingolstadt 1708 (Q 40);  
 Aufstellung über aus gräflich geyerischem Besitz stammende königlich preußische Eigengüter 1729 (Q 41);  
 Schloß sowie weitere Güter und Gerechtigkeiten zu Neu-Ingolstadt betreffende Lehenreverse von Fritz Wolfskeel, Hans Geyer und Valentin Heinrich von Ellrichshausen im Namen von Heinrich Wolfgang Geyer von Giebelstadt für die Grafen Albrecht, Kraft und Ludwig Eberhard von Hohenlohe 1410, 1452 und 1646 sowie Lehenbriefe der Grafen Albrecht und Wolfgang von Hohenlohe für Ambrosius, Philipp, Hans Konrad und Hans Heinrich Geyer von Giebelstadt 1508, 1603 und 1608 (Q 43, 45, 46);  
 preußisch-hohenlohischer Briefwechsel über das Erbe des Grafen Heinrich Wolfgang Geyer von Giebelstadt 1708 (Q 44);  
 Beilagen zu Vorstellung der Bekl. (Q 58): Kaufrezeß der Eheleute Kraft und Anna von Hohenlohe mit dem Hochstift Würzburg über Burg und Dorf zu Ingolstadt, Allersheim und Sulzdorf 1345 (Nr. 9); Vogtei zu Ingolstadt betreffende Korrespondenz 1517 (Nr. 10, 11); Zeugenaussage vor fürstbischöflich würzburgischem Oberamt Bütthard 1738 (Nr. 16); Zeugenaussagen vor Notar 1740 (Nr. 17); Zeugenaussagen vor fürstbischöflich würzburgischem Oberamt Bütthard 1738, Notariatsinstrument über die Inbesitznahme vom Schloß samt zwei Burggütern und von einem Drittel des Zehnts zu Ingolstadt namens Bischof Johann Philipps II. von Würzburg 1708 sowie Auszug aus Ingolstädter Pfarrmatrikel 1738 (Beil. Lit. KKK–NNN zu Nr. 18)

## 1697

- 1 B 214 rot Bestellnr. 963
- 2 Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Bayreuth
- 3 Bischof Franz Ludwig von Bamberg und *Würzburg*, das Domkapitel zu Würzburg, (Georg Kilian) Brill, katholischer Stadtpfarrer zu Frickenhausen, sowie J(ohann) J(oseph) J(akob) N(epomuk) von Anethan, fürstbischöflich würzburgischer Stadtschultheiß zu Ochsenfurt
- 4a Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771);  
Dr. Christian Jakob Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein (1792);  
Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein sowie (subst.) Dr. Caspar Friedrich Hofmann und Dr. Friedrich Wilhelm Hofmann (1793)
- 4b Lic. Henrich Joseph Brack (1778);  
Lic. Jakob Loskant (1779);  
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. W(ilhelm) C(hristian) Rotberg (1794);  
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm Helfrich (1798)
- 5a mandatum de non turbando in possessione vel quasi actuum parochialium intuitu villae Brandenburgicae Moenchs- sive Kapell(en)hof dictae c. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Pfarrgerechtsame auf dem Mönchshof;  
Kl. Markgraf beschuldigt bekl. Partei, sich die Pfarrgerechtsame auf dem früheren Kapellen-, jetzigen Mönchs- oder Freihof aneignen zu wollen: der auf Frickenhausener Markung gelegene Mönchshof sei mit allen vogteilichen und geistlichen Rechten dem markgräflich brandenburgischen Klosteramt Münchsteinach zugehörig; anfallende kirchliche Amtshandlungen seien vor der Reformation durch einen Benediktinermönch aus Münchsteinach in einer eigens dazu errichteten Kapelle vorgenommen worden, seitdem werde der Mönchshof durch den lutherischen Pfarrer des Nachbardorfes Segnitz mitversehen; von Mitte 1768 an mache Johann Andreas Stamm, Pfarrer zu Frickenhausen, der kl. Pfarrei Segnitz die Pfarrgerechtsame dort zunehmend streitig, indem er gelegentlich anstehende Taufen, Trauungen und Begräbnisse selbst vornehme, zumeist aber, wenn ihm der Segnitzer Pfarrer zuvorgekommen sei, die dafür zu entrichtenden Stolgebühren verlange und, um diese und eventuelle zusätzliche Strafgeelder einzutreiben, wiederholt den zu seiner Unterstützung angewiesenen mitbekl. Stadtschultheißen veranlaßt habe, daß kl. Bauleute vom Mönchshof nach Frickenhausen vorgeladen, auch dorthin geschleppt, die dortigen Gebäude gewaltsam geöffnet und durchsucht worden seien; regelmäßige Proteste des kl. Weininspektors zu Segnitz wie der kl. Regierung zu Ansbach seien wirkungslos geblieben. Bekl. Bischof bringt vor: das ehemalige Benediktinerkloster Münchsteinach habe nie Pfarrechte auf dem Mönchshof ausgeübt, sei aber selbst in geistlichen Sachen den Würzburger Bischöfen unterstanden; die Markgrafen könnten nicht Rechte beanspruchen, die nicht schon dem aufgehobenen Kloster gebührt hätten; Pfarrer aus Segnitz hätten kirchliche Amtshandlungen, begünstigt durch die Saumseligkeit einzelner Frickenhausener Pfarrer, allenfalls heimlich ausgeübt. Mitbekl. Domkapitel, das ein kl. Pfarrecht über den Mönchshof ebenfalls zurückweist, da Reichsstände Augsburgischer Konfession das *Ius parochiale* allein *ex iure filialitatis* oder *cum iure territorii* besitzen könnten, Segnitz aber ursprünglich selbst Filiale Frickenhausens gewesen sei und die

Landeshoheit über den Mönchshof unzweifelhaft dem Hochstift zustehe, betont, daß ihm als Ortsherrschaft des Marktfleckens Frickenhausen auch die vogteiliche Obrigkeit auf dem Mönchshof zukomme.

Am 18. Nov. 1789 und 29. Jan. 1790 ergehen Paritorialurteile. Nachfolgend nehmen beide Parteien Vergleichsverhandlungen auf.

- 6 1. RKG 1789–1799
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 6): Vergleich zwischen Abt Wilhelm, Prior und Konvent zu Münchsteinach sowie Schultheißen, Bürgermeistern und Rat zu Frickenhausen vor Bischof Rudolf II. von Würzburg hinsichtlich der Abgaben vom Mönchshof an die Stadt 1492 (Nr. 1); Aufstellungen über vom Segnitzer Pfarrer durchgeführte Amtshandlungen auf dem Mönchshof 1601–1769 (Nr. 2); Beschwerdeschreiben der markgräfllich brandenburgischen Regierung zu Ansbach wegen des Anbaus einer kleinen Marienkapelle an die Hofmauer 1722 (Nr. 3); Zeugenaussagen vor Notar 1784 (Nr. 22); Aufstellungen über dem mitbekl. Pfarrer schuldige ausständige Tauf-, Kopulations- und Bestattungsgelühren vom Mönchshof (Nr. 41–43);  
 Beilagen zu fürstbischöflicher Exzeptionsschrift (Q 14): Unbewohntheit des Mönchshofs belegender Auszug aus Frickenhausener Ratsprotokoll 1642 (Lit. A); Bede- und Steuereinnahmen betreffender Auszug aus Frickenhausener Bürgermeisteramtsrechnung 1788 (Lit. B); Zeugenaussagen vor Schultheißen zu Frickenhausen 1789 (Lit. C); Fundationsbrief Bischof Gottfrieds IV. von Würzburg für die von der Pfarrei Frickenhausen getrennte neue Pfarrei Segnitz 1448 (Lit. D); Auszug aus Lehen-, Gült- und Gefällbuch der Pfarrei Frickenhausen 1761–1789 (Lit. E); Bericht des Pfarrers Sebastian Pfister zu Randeracker über den dortigen markgräfllich brandenburgischen Hof 1789 (Lit. F); Auszüge aus Frickenhausener Tauf- und Sterbematrikel 1643–1770 (Lit. G–M, Y); Quittung über bezahlte Stolgebühren wegen eines auf dem Mönchshof verstorbenen, zu Segnitz bestatteten lutherischen Mühlknechts 1721 (Lit. N); Mahnschreiben seitens des bischöflich würzburgischen Ordinariats zu Würzburg nach Frickenhausen, die Pfarrgerechtsame auf dem Mönchshof tatsächlich wahrzunehmen, 1723 und 1768 (Lit. O, P); Auszüge aus Frickenhausener Ratsprotokoll mit Zeugenaussagen 1777 (Lit. Q, T); Ausspruch eines Schiedsgerichts unter Georg von Ellrichshausen, Domherrn zu Würzburg, als Obmann im Streit des Klosters Münchsteinach mit der Stadt Frickenhausen um die Pfarr- und Gerichtsrechte auf dem Mönchshof 1476 (Lit. W); Vornahme kirchlicher Amtshandlungen auf dem Mönchshof betreffender undat. Bericht des Frickenhausener Pfarrers Johann Conrad Gückelmann an die bischöfliche geistliche Regierung zu Würzburg sowie nachfolgendes Beschwerdeschreiben der markgräfllich brandenburgischen Regierung zu Bayreuth nach Würzburg 1690 (Lit. X, Z);  
 Beilagen zu domkapitlischer Exzeptionsschrift (Q 16): Straferkenntnisse gegen Weingartsleute vom Mönchshof enthaltende Auszüge aus Frickenhausener Ratsprotokollen 1665 und 1669 (Lit. C, D)
- 8 6,5 cm

## 1698

- 1 – Bestellnr. 15346
- 2 Landschaft des Burggraftums Nürnberg unterhalb Gebirgs bzw. des Markgraftums *Brandenburg*- Ansbach (Prozeßvollmacht von den Bürgermeistern und Räten der vier Hauptstädte Ansbach, Schwabach, Crailsheim und Gunzenhausen)
- 3 Heinrich Christoph und Friedrich von *Wuthenau*, Gebrüder
- 4a Dr. Johann Ulrich Stieber (1651)

- 5a mandatum poenale de restituendo obligationem et indebite solutum reddendo c. c. per edictum
- 5b Schadenersatzforderung wegen Darlehensvergabe in schlechter Währung; Anfang Jan. 1622 lieh Hans Heinrich von Wuthenau zu Cösitz (im Akt: Kösit) und Weidenfeld, markgräfl. brandenburgischer Geheimer Rat und Amtmann zu Stauf und Landeck, der kl. Landschaft 15.000 fl: 1.362 Goldgulden à 10 fl, 106 Dukaten à 13 fl sowie 2 fl. Bis Ende Juni 1632 zahlte diese 13.752 fl 25 kr zurück.  
Weil das ursprünglich erhaltene Kapital bei Zugrundelegung eines Kurses von 18 Batzen oder 72 kr für den Reichstaler lediglich 2.028 fl 24 kr entspreche, verlangt kl. Landschaft – mittels zu Speyer, Heidelberg und Heilbronn anzuschlagenden Ediktalmandats – von bekl. Brüdern als Söhnen und Erben des Darlehengebers die Herausgabe des Schuldbriefes und die Rückerstattung der zuviel empfangenen Gelder.
- 6 1. RKG (1651)
- 7 Beilagen zu Mandat (Prod. vom 1. Sept. 1651): Quittungen über Zahlungen an Hans Heinrich von Wuthenau und dessen Witwe Maria Felizitas Landschad von Steinach 1623–1632 (Beil. Lit. B–Z)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 25 Prod.; SpPr fehlt

## 1699

- 1 B 1662 Bestellnr. 3970/I–II
- 2 Norbertina Barbara Johanna von *Brandenstein*, Tochter des Johann Georg von Lauter, Witwe des Wolfgang Friedrich von Redwitz und Ehefrau des Johann Benjamin von Brandenstein (zusammen mit ihrer Schwester Anna Maria Sibylla von Lauter, Ehefrau des Friedrich Bernhard von Hanstein Bekl. 1. Instanz)
- 3 Anna Eleonora Regina Freifrau von *Stetten*, geb. Freiin von Jöstelsberg, Witwe des Otto Philipp von Lauter und Ehefrau des Johann Christoph Freiherrn von Stetten zu Kocherstetten, Laßbach und Sonnhofen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Ludwig Pfeiffer und (subst.) Lic. A(nselm) F(ranz) Spoenla (1730);  
Dr. Johann Ludwig Pfeiffer und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1746);  
Dr. Johann Ludwig Pfeiffer und (subst.) Dr. Johann Hermann Scheurer (1746);  
Dr. Johann Ludwig Pfeiffer und (subst.) Dr. Johann Wilhelm Ludolf (1751)
- 4b Dr. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1730);  
Lic. Conrad Anton Weiskirch und (subst.) Lic. Johann Jakob Duill (1745);  
Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. Johann Eberhard Greineisen (1746)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Für den – 1722 eingetretenen – Fall, daß sein Enkel Johann Philipp Wolfgang von Lauter ohne Leibeserben sterben sollte, verfügte Johann Georg von Lauter Mitte Mai 1715 testamentarisch, daß seine Töchter Anna Maria Sibylla und Norbertina Barbara Johanna von Lauter je die Hälfte der Güter zu Weisendorf, Mechelwind, Reuth und Schmiedelberg sowie der Zehnten zu Oberhöchstadt, Weisendorf, Mechelwind und Schmiedelberg samt Pertinenzien, Fideikommißkapitalien von 50.000 fl rh., wobei der jüngeren kl. Tochter lediglich der Zinsgenuß von 10.000 fl rh. auf Lebenszeit zukommen dürfe, sowie Anteile am Bargeld sowie am Getreidevorrat erben sollten. Anfang Febr. 1718 sowie Anfang März 1721 traf der als Bischof von Bamberg zum lauterischen Obervormund erbetene Kurfürst Lothar Franz von Mainz zunächst mit Norbertina Barbara Johanna von Redwitz, dann mit Anna Maria Si-

bylla von Hanstein Vergleiche: wegen ihrer Ansprüche auf das väterliche und mütterliche Erbe wurden insbesondere jener 5.000 fl rh., dieser 7.000 fl rh. eingeräumt. Gegen Anfang März 1723 klagte Johann Christoph von Stetten namens seiner Ehefrau als Mutter und Intestaterbin des Johann Philipp Wolfgang von Lauter beim Ritterkanton Altmühl auf Herausgabe des hinterlassenen Allodialerbes und Mobiliarvermögens, auf Zahlung der von ihrem Ehemann Otto Philipp von Lauter zugesicherten Widerlage, auf Erstattung der von ihrem Sohn zugunsten der ihren Schwägerinnen zufallenden Güter getätigten Meliorationsaufwendungen sowie auf Einräumung der *Trebellianica* (des vierten Teils einer Erbschaft, den um deren Herausgabe gebetene Personen gemäß *Senatus consultum Trebellianum* einbehalten dürfen) vom lauterischen Fideikommißvermögen. Der Ritterkanton erklärte Anfang Juni 1724 Anna Eleonora Regina von Stetten zur Alleinerbin der Mobiliarverlassenschaft ihres Sohnes, soweit ihm diese kraft großväterlichen Testaments oder anderweitig unwiderruflich eigentümlich zugestanden habe. Die Appellation der kl. Schwestern ans RKG wurde Anfang Dez. 1725 nach Schreiben um Bericht abgeschlagen. Auf ein Gutachten der Juristenfakultät zu Würzburg erklärten Hauptmann, Räte und Ausschuß des Ritterkantons Altmühl bekl. Freifrau Anfang Febr. 1729 zur Intestaterbin ihres Sohnes, erkannten ihr die Widerlage, die für die Lehen geleisteten Aufwendungen sowie die im lauterischen Vermögen über die Fideikommißkapitalien hinaus vorgefundene Barschaft zu, auch 3  $\alpha$  Unzen (Zwölfstel) am Fideikommißvermögen – allein die mittlerweile von Mann- in Kunkellehen umgewandelten Güter ausgenommen – abzüglich der von ihrem Sohn daraus bezogenen Zinsen, weiterhin ein Drittel des großmütterlichen und mütterlichen Erbes, sofern kl. Schwestern nicht nachwiesen, daß nach dem Gebrauch der fränkischen Ritterschaft das mütterliche Erbe ausschließlich den Töchtern zufalle. Kl. Schwestern wurden als Regredienterbinnen gemäß väterlichem Testament anerkannt, zugleich jedoch verpflichtet, Heirats- und Ausfertigungsgelder wiederum in die Erbmasse einzubringen.

Während sich Anna Maria Sibylla von Hanstein zunächst an den Reichshofrat wendet und sich dann auf eine Zahlung von 6.000 fl rh. an bekl. Partei einigt, appelliert Norbertina Barbara Johanna von Brandenstein ans RKG: kraft Substitution stehe den Schwestern das Erbe ihres Neffen ungeschmälert zu; eine neuerliche Teilung des väterlichen Erbes solle unterbleiben; vielmehr müsse ihre Schwägerin die aufgrund des – keineswegs für erloschen zu haltenden – Vertrags mit der Obervormundschaft noch ausstehenden 3.000 fl rh. an sie bezahlen. Anna Eleonora Regina von Stetten erhebt Anspruch auf Begleichung von aufgrund des Urteils vom Juni 1724 ausständigen Getreidegeldern von 2.183 fl rh. sowie Unkosten von rund 3.000 fl rh. und ersucht darum, die Angelegenheit zur Exekution an den Ritterkanton zurückzuverweisen, womit zusätzlich Markgraf Georg Friedrich Karl von Brandenburg-Bayreuth betraut werden solle.

Als Norbertina Barbara Johanna von Brandenstein Ende Sept. 1735 stirbt und der Ritterkanton ein Konkursverfahren eröffnet, kommt der Prozeß in Wetzlar zum Stillstand. Anfang Dez. 1745 erwirkt Heinrich Friedrich von Adelsheim namens seiner Ehefrau Jeannette Sophie Friederike von Stetten und ihrer Miterben, nämlich Philipp Johann Albrecht, Max Wilhelm und Carolina Louisa Henrietta von Stetten sowie die Eheleute Christoph Heinrich Truchseß von Wetzhausen und Maria Regina Wilhelmina von Stetten, eine Citatio ad reassumendum gegen Franz Friedrich Freiherrn von Langen und dessen – bereits verstorbene – Ehefrau Anna Philippina von Hanstein, eine Tochter der am Kameralprozeß unbeteiligten Anna Maria Sybilla von Hanstein. Johann Adolf Vooß als durch Hauptmann, Räte und Ausschuß der Reichsritterschaft am Oberreinstrom bestellter Kurator der Söhne Damian Joseph und Franz Maximilian von Langen betont, daß vom brandensteinischen Allodialvermögen nichts an seine Mündel gefallen sei.

- 6 1. Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen Reichsritterschaft, Kanton Altmühl 1723



## 2. RKG 1730–1808 (1730–1752)

- 7 Aufstellung über von Norbertina Barbara Johanna von Brandenstein an ihre bekl. Schwägerin übergebene Mobilien 1727 (Q 17);  
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Lit. B und C = Q 26; Lit. D = Q 27; Lit. E = Q 28; Lit. F und G = Q 29; Lit. H–N = Q 30): Bericht des früheren freiherrlich stettischen Verwalters Christoph Nikolaus Kern 1730 über die Verhinderung der Vollstreckung des Urteils vom Juni 1724 zu Weisendorf Ende Jan. 1727 durch fürstbischöflich bambergische Dragoner (Lit. E); Auszug aus Ehevertrag zwischen Otto Philipp von Lauter und Anna Eleonora Regina von Jöstelsberg 1700 (Lit. F); Testament des Johann Georg von Lauter 1715 (Lit. G; Auszug: Q 14); Überschlag über stettische Forderungen 1729 (Lit. L); Aufstellung über Mitte Nov. 1702 im lauterischen Rittergut Weisendorf vorhandenes Getreide (Lit. M); Kornpreise 1723–1726 betreffende Auszüge aus Nürnberger Getreidebuch (Lit. N);  
Vorakt (Nr. 33) enthält weiterhin: Erbensprüche betreffende Vergleichsrezesse des Kurfürsten Lothar Franz von Mainz als zum lauterischen Obervormund erbetenen Bischofs von Bamberg mit Norbertina Barbara Johanna von Redwitz 1718 (auch: Q 15) und Anna Maria Sibylla von Hanstein 1721 mit zugehöriger Deklaration 1722 und obervormundschaftlichem Schuldbrief über 7.000 fl rh. 1722 (pag. 71ff.); Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1723 (pag. 240ff.); Aufstellungen über stettische Forderungen 1723 und 1729 (pag. 315ff., 1068ff.) sowie von kl. Seite vorenthaltene Mobilien (pag. 745ff., 857ff., 880f., 963f.); Auszug aus Weisendorfer Einnahmrechnung 1723–1724 (pag. 862ff.); obervormundschaftliche Obligation über im Interesse des Mündels Johann Philipp Wolfgang von Lauter angelegte gut 14.321 fl rh. an im lauterischen Nachlaß vorgefundener Barschaft 1717 (pag. 958ff.); Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg 1727 (beiliegend); Beilagen zu langenscher Anzeige (Nr. 1<sup>a</sup> = Q 50; Nr. 1<sup>b</sup>, 2–7 = Q 51): Übersicht über lauterische Nachkommenschaft (Nr. 1<sup>a</sup>); Rittergut Weisendorf betreffende Lehenbriefe von Marquard Wilhelm Graf von Schönborn, Dompropst zu Bamberg und Eichstätt sowie Domherrn zu Trier, für Anna Maria Sibylla von Hanstein und Norbertina Barbara Johanna von Brandenstein 1723, für Johann Georg von Hutten namens seiner Ehefrau Charlotta Franziska Eleonora von Hanstein und deren Schwester Anna Philippina von Langen 1736 sowie für Franz Friedrich von Langen namens seiner Söhne Damian Joseph und Franz Maximilian von Langen 1741 und 1744 (Nr. 1<sup>b</sup>, 2–4); Schaf- und Bauernhof zu Mechelwind betreffender Lehenbrief Markgraf Friedrichs von Brandenburg-Bayreuth für Siegfried Christoph Ludwig von Schlammersdorff als Mandatar der hansteinischen Schwestern 1737 (Nr. 5); Atteste über namens der langenschen Söhne abgelegte Lehenpflicht wegen des Ritterguts Mechelwind 1740 und 1744 (Nr. 6, 7)
- 8 17 cm

**1700**

- 1 B 1410 Bestellnr. 3754
- 2 Vormundschaft über die minderjährigen Kinder des RKG-Prokurators Johann Adolph (Georg) von *Brandt* gen. Flender, Lizentiaten der Rechte (Prozeßvollmacht von dessen Witwe Helena (von) Brandt zu Wetzlar)
- 3 Fürst Carl Albrecht III. (Philipp) von *Hohenlohe*- Schillingsfürst
- 4a Dr. Friedrich Wilhelm von Hofmann und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm Mainone (1802);  
Dr. Matthäus Joseph Schick (1805)

- 5a citatio ad videndum exigi deservitum cum reliquis et se condemnari ad ea solvenda cum omni causa
- 5b Honorarforderung;  
Kl. Vormundschaft macht gegen bekl. Fürsten eine aus der Prokuratoren-tätigkeit des Johann Adolph von Brandt herrührende Forderung von knapp 1.300 fl abzüglich einer schon empfangenen Abschlagszahlung von 468 fl geltend. Bekl. Fürst bleibt aus.  
Mit Kontumazialurteil vom 23. Dez. 1802 wird dem bekl. Fürsten die Zahlung von 861 fl abzüglich 468 fl auferlegt. Am 4. Sept. 1805 ergeht ein Exekutori- almandat an die ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises.
- 6 1. RKG 1802–1805
- 7 Aufstellungen über kl. Forderungen 1795–1798 (Q 3–17) sowie 1802–1805 (Q 20, 24)
- 8 2 cm

### 1701

- 1 B 1411 Bestellnr. 3755
- 2 Vormundschaft über die minderjährigen Kinder des RKG-Prokurators Johann Adolph (Georg) von *Brandt* (gen. Flender), Lizentiaten der Rechte (Prozeß- vollmacht von dessen Witwe Helena (von) Brandt zu Wetzlar)
- 3 Damian Hugo (Philipp) Graf von und zu *Lehrbach*, Domherr zu Freising und Regensburg
- 4a Dr. Friedrich Wilhelm von Hofmann und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm Mainone (1802);  
Dr. Matthäus Joseph Schick (1804)
- 4b Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Dr. Johann Sebastian Frech (1803)
- 5a citatio ad videndum exigi deservitum cum omni causa atque se condemnari
- 5b Honorarforderung;  
Kl. Vormundschaft erhebt gegen bekl. Domherrn eine Forderung von 556 fl 14 kr, die aus der Prokuratoren-tätigkeit des Johann Adolph von Brandt für dessen verstorbenen Bruder Eugen Erwin Graf von Lehrbach als freiherrlich kött- schausischen Vormund wegen des Lerchenhofs zu Mainz herrührt. Bekl. Dom- herr betont, weder seinen Bruder beerbt noch die fragliche Vormundschaft nach dessen Tod selbst übernommen zu haben: kl. Partei möge sich folglich an den Nachlaß des verstorbenen Grafen halten.
- 6 1. RKG 1803–1805
- 7 Aufstellungen über kl. Forderungen (Q 3, 9, 13);  
Anmeldung von Ansprüchen an die Verlassenschaft des zu Weinheim ver- storbenen Grafen Eugen Erwin von Lehrbach betreffende, von Ende Dez. 1802 bis Ende Jan. 1803 mehrmals in die "Franckfurter Kaiserl. Reichs=Ober=Post=Amts=Zeitung" und die "Mannheimer Zeitung" eingetück- te Ladung der zuständigen Inventurkommission 1802 (Q 24)
- 8 1,5 cm

## 1702

- 1 B 1736 Bestellnr. 3971/1
- 2 Johann *Brauch* zu Kollersried und Laufenthal, auch Bürger zu Nördlingen, im Namen seiner Ehefrau Katharina Reutter (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Reutter*, Bürger und Metzger zu Nördlingen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1587)
- 4b Dr. Marsilius Bergner (1587)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Reutter, der schon den vom Bürgermeister Johann Reutter beabsichtigten Verkauf eines beim Karmeliterkloster zu Nördlingen gelegenen Hauses vereitelt hatte, ersuchte Bürgermeister und Rat nach dessen alsbald erfolgtem Ableben extrajudizial, der kl. Ehefrau als dessen Tochter jegliche Veräußerung zu untersagen und ihm als Senior der Familie Reutter das Haus zu überlassen. Diese erkannten kl. Ehefrau zwar Mitte Apr. 1587 die lebenslängliche Nutzung des Hauses zu, das jedoch nicht veräußert werden sollte und nach deren Tod dem nächsten Agnaten zufallen würde.  
Johann Brauch wendet sich gegen diesen ohne ordentliche Klage auf bloße Extrajudizialhandlungen hin ergangenen Definitivbescheid ans RKG: der zugrunde liegende Fundationsbrief spreche das Haus den Stammeserben keineswegs eigentümlich zu, räume es vielmehr seiner Ehefrau mit Nießbrauch und Eigentum ein.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen)  
2. RKG (1587)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1703

- 1 – Bestellnr. 3863/2
- 2 Witwe sowie Vormünder der Kinder des Hans Albrecht von der *Braun* als Petenten in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, Kl.  
./.  
Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-* Kulmbach, Bekl.
- 4a (Dr. Georg) Berlin (1572)
- 4b (Lic. Johann) Grönberger (1572)
- 5a petitio in puncto secundae citationis per edictum
- 5b Nicht näher ersichtliche Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966)
- 6 1. RKG 1572–1574
- 8 Aktenfragment, bestehend aus SpPr

## 1704

- 1 Fragm. B 7171 Bestellnr. 14655
- 2 Andreas *Braun*, Bürger zu Nürnberg, als verordneter Kurator der unmündigen Kinder der Eheleute Wilhelm und Margarethe Hains (Noterben von Margaretha Hains, nämlich Andreas Braun und Georg Devehdt, Bürger zu Nürnberg, im Namen ihrer Ehefrauen Helena und Ursula Sandreuther, Töchter aus erster Ehe mit Hans Sandreuther, sowie Georg Höhleln und Hans Hains, Bürger zu Nürnberg, für ihre Mündel Nikolaus und Margarethe Hains, Kinder aus zweiter Ehe mit Wilhelm Hains, Antragsteller 1. Instanz)
- 3 Magdalena *Sandreuther*, Witwe Leonhard Sandreuthers, Bürgers und Handelsmanns zu Nürnberg, sowie Leonhard Beer, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg (Leonhard Sandreuther und Leonhard Beer Antragsgegner 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Schuldzahlung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Leonhard Sandreuther bezahlte seiner Stiefmutter Margarethe Hains Anfang Mai 1607 500 fl von 1.500 fl, die er ihr laut einer Mitte Aug. 1599 erfolgten Abrechnung schuldete, und stellte ihr über den Rest eine Verschreibung aus. Als er sein Haus an Leonhard Beer verkaufte, erwirkte ein anderer Gläubiger, der RKG-Advokat Johann Stammer, Doktor der Rechte, einen Arrest auf den Kaufschilling von 4.150 fl. Ende Dez. 1621 wandten sich die Erben seiner Stiefmutter mit einem summarischen Exekutionsbegehren an das Stadtgericht zu Nürnberg: ihre Ansprüche seien älter als die des RKG-Advokaten. Anfang März 1624 folgte ein Urteil, das die kl. Forderung an die erste Stelle setzte. Kl. Partei ersuchte umgehend – verbunden mit einer Eventualappellation – um Urteilserklärung: die Schuld müsse in gutem Geld beglichen werden, obgleich der Kaufschilling in minderer Münze, wovon 3 3 fl auf 1 Rtl. kämen, hinterlegt sei. Angesichts der vom RKG-Advokaten erhobenen, von dessen Bruder und Erben M. Leonhard Stammer, Pfarrer zu Fischbach, später zurückgezogenen Appellation (vgl. Bestellnr. 11471) wurde das stadtgerichtliche Verfahren zunächst ausgesetzt. Auf das erneute kl. Gesuch hin hielt bekl. Witwe der Gegenseite etliche Versäumnisse vor: insbesondere hätte sie das deponierte Geld gegen Kautions an sich bringen und ohne Schaden weitergeben können. Ende Jan. 1626 entschied das Stadtgericht, daß die erbetene *Declaratio sententiae* nicht statthabe und es beim ergangenen Urteil verbleibe. Kl. Partei appelliert ans RKG.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1621  
2. RKG (1626)
- 7 Vorakt (Prod. vom 5. Juli 1626) enthält: Verschreibungen Leonhard Sandreuthers für Margarethe Sandreuther über 1.500 fl 1599 sowie 1.000 fl 1607 (fol. 7r ff.)
- 8 2 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

## 1705

- 1 B 1774 Bestellnr. 3972/2
- 2 Hieronymus *Braun*, Bürger zu Frankfurt am Main, als Ehemann der Ursula Bauer sowie seine Schwiegersöhne Salomon Lendlin und Konrad Schröck, beide Bürger zu Nürnberg, im Namen ihrer Ehefrauen Ursula und Maria Braun als Enkelinnen Matthäus Bauers d. Ä., Bürgers und Handelsmanns zu Nürnberg (Ursula Bauer Kl. 1. Instanz)
- 3 Johann Schmidt, Stadtgerichtsprokurator zu Nürnberg, als Kurator der Konkursmasse des fallierten Matthäus *Bauer* d. J. sowie Margaretha Schmidt,

Ehefrau Michael Schmidts, Doktors (der Rechte), derzeit im Schloß David Kressers zu Burgfarnbach (im Akt: Farnbach) wohnhaft (Bekl. 1. Instanz)

4a Dr. Johann Pistorius (1617)

5a appellatio

5b Besitzstreitigkeit um Haus und Garten;

Gegenstand in 1. Instanz: Matthäus Bauer d. Ä. verfügte Anfang Nov. 1585 testamentarisch, daß seinem Sohn Matthäus Bauer d. J. das Haus beim Gasthof "zur Goldenen Gans" in der Pfarrei St. Sebald zum Voraus eigentümlich einzuräumen und der vor dem Hallertürlein links der Pegnitz gelegene Garten, falls er dies wünsche, um 3.200 fl vom väterlichen Erbteil zu überlassen sei: wenn sich der Sohn nicht ehrlich und wohl hielte oder ohne eheliche Leibeserben stürbe, sollten Haus und Garten an die Tochter Ursula Braun fallen; nach dem Tod des Inhabers sollten beide den Söhnen, jeweils dem Alter nach, und, falls keine männliche Nachkommenschaft mehr vorhanden sei, den Töchtern, jeweils dem Alter nach, zustehen. Matthäus Bauer d. J. fallierte in den Jahren 1600 und 1613. Danach erhoben der Kurator der Konkursmasse, die Schwester Ursula Braun, weil sich der Bruder nicht ehrlich und wohl gehalten habe, und die ältere Tochter Margaretha Bauer Anspruch auf Haus und Garten. Das Stadtgericht entschied Ende Jan. 1617, daß diese als Fideikommißgüter mit allen Nutzungen unentgeltlich der ältesten Tochter einzuräumen seien.

Kl. Partei appelliert ans RKG.

Anfang Juli 1619 gehen kl. Schwiegersöhne einen Vergleich mit Margaretha Schmidt und deren jüngerer Schwester Ursula Bauer (der späteren Ehefrau des Wolf Kohles) ein.

6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)  
2. RKG (1617)

8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt; die Angaben zu Prozeßgegenstand und Prozeßverlauf sind überwiegend aus Bestellnr. 12625 entnommen, die Angaben zu den Parteien sind danach berichtigt und ergänzt

## 1706

1 B 1780 Bestellnr. 3972/4

2 Sigmund *Braun*, Handelsmann, Bürger und Mitglied des Größeren Rats zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)

3 Maria Kling, Witwe, sowie Magdalena Kling, Ehefrau des Erasmus Haas zu Nürnberg, als Erben des Johann *Kling*, Bürgers und Mitglieds des Größeren Rats zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)

4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1630)

5a appellatio

5b Wechselseitige Schuldforderungen;

Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juni 1628 wurde Sigmund Braun mittels Ratsverlasses auferlegt, die gegnerischen Forderungen in Höhe von 2.000 fl zu befriedigen, während er seine Gegenklage auf 1.800 fl am Stadtgericht zu Nürnberg weiter ausführen sollte.

Kl. wendet sich ans RKG: er solle bekl. Erben sogleich mit barem Geld befriedigen, seine eigene liquide Forderung dagegen erst einklagen.

6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg)  
2. RKG (1628–1630)

- 7 Gedruckte "Extensio Privilegii Appellationis/Für die Statt Nürnberg/so viel die  
Münzstrittigkeit der Hohen wehrung belanget/3. Novembris Anno 1629"  
(Nürnberg: Simon Halbmayer 1630) (Q 19)
- 8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 1707

- 1 B 1755 Bestellnr. –
- 2 Christian *Braun* zu Aislingen
- 3 Abt (Georg II.) von *Ursberg*
- 5a citatio
- 5b Schuldforderung von 1.000 fl
- 6 1. RKG 1576
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

### 1708

- 1 B 1777 Bestellnr. 3972/3
- 2 Eitel Martin gen. *Braun*, Bürger zu Lindau (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Erben des Gallus *Kleiner*, nämlich seine Witwe Ottilie Hampel und Alexius  
Senn als Vormünder seiner minderjährigen Kinder, Hans Hasenschmidt, Rats-  
freund und Siechenhauspfleger zu Lindau, als Kurator eines weiteren – kranken  
– Sohnes sowie für zwei Töchter deren Ehemänner Daniel Wilhelm und N.N.  
Riesch, alle Bürger zu Lindau (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um den Kauf eines Rebgartens;  
Gegenstand in 1. Instanz: 1622 kaufte Eitel Martin gen. Braun von Gallus  
Kleiner einen Rebgarten um 1.028 fl und zahlte davon in zwei Raten 710 fl in  
silberloser Münze, wovon 6 fl auf den Reichstaler kamen. Bekl. Erben ersuch-  
ten Bürgermeister und Rat zu Lindau mit Erfolg um Erlegung der zuletzt erstat-  
teten und der noch ausstehenden Rate in schwerer Münze, so daß der Reichsta-  
ler 1 2 fl entspräche. Kl. bat daraufhin vergebens um Aufhebung des Kaufs und  
Restitutio in integrum.  
Kl. wendet sich ans RKG.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Lindau)  
2. RKG (1625)
- 8 Akt bis 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 1709

- 1 B 1769 Bestellnr. –
- 2 Georg *Braun* zu Regensburg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Witwe und Tochter des Endres *Grau* zu Regensburg (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung wegen Mißhandlung, insbesondere Bezahlung der  
Kurkosten

- 6 1. ([Kämmerer und] Rat der Reichsstadt Regensburg)  
2. RKG 1606
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

### 1710

- 1 – Bestellnr. 3972/0
- 2 Hans *Braun*, Wirt zu Daßwang (im Akt meist: Teßwangk) (Kl. 1. Instanz)
- 3 Hans (von) *Haßlach*, Bürger und Wirt zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Wihelm Wilprecht (1496)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1496)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung wegen Diebstahls deponierter Gelder;  
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Braun übergab dem bekl. Wirt 100 fl rh. und 1 fl ung. zur Aufbewahrung. Weil er von diesem, dem das Geld angeblich gestohlen worden sei, lediglich 10 fl zurückerhielt, wandte er sich um Rückerstattung des noch ausständigen Betrags ans Stadtgericht zu Nürnberg. Dort wurde dem bekl. Wirt Mitte 1495 gestattet, sich der Klage mittels Reinigungseides zu entziehen.  
Kl. appelliert ans RKG: die tatsächliche Hinterlegung des Geldes sei nie gezeugnet worden, während der behauptete Diebstahl weder seinerseits eingestanden noch gegnerischerseits erwiesen worden sei; für Wirte bestehe eine generelle Schadenersatzpflicht, falls Eigentum ihrer Gäste entwendet werde. Bekl. macht Fristversäumnis geltend und behauptet in der Hauptsache, nach nürnbergischem Stadtrechtsgebrauch allein im Falle nachlässiger Verwahrung für entstandene Schäden aufkommen zu müssen.  
Am 20. Sept. 1499 wird bekl. Wirt zur Erlegung des eingeklagten Betrags samt Unkosten verpflichtet (vgl. Bestellnr. 3972).
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)  
2. RKG 1496–1498
- 7 Haßlachischer Kommissionsrotulus (Nr. 17) enthält: Zeugenaussagen zum behaupteten nürnbergischen Rechtsgebrauch vor Sixt Tucher, Doktor der Rechte, Propst zu St. Lorenz in Nürnberg, als königlichem Kommissar 1498
- 8 2 cm

### 1711

- 1 B 1765 Bestellnr. 3972
- 2 Hans *Braun*, Wirt zu Daßwang (im Akt meist: Teßwang)
- 3 Hans (von) *Haßlach*, Bürger und Wirt zu Nürnberg
- 4a Dr. Wilhelm Wilprecht (1499)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1501)
- 5a executoriales
- 5b Urteilsexekution;  
Am 20. Sept. 1499 wird dem bekl. Wirt auferlegt, Hans Braun 89 fl rh. sowie 1 Dukaten an hinterlegtem Geld zurückzugeben sowie die aufgelaufenen Prozeßkosten zu ersetzen (vgl. Bestellnr. 3972/0). Zugleich ergeht ein Exekutorialmandat an ihn.

Weil bekl. Wirt den Executoriales weder in rechter Zeit noch in vollem Umfang nachgekommen sei, ersucht Kl. um Verhängung der darin angedrohten Strafe von 10 Mark lötigen Goldes. Bekl. gibt an: da Kl. entgegen der RKG-Ordnung versäumt habe, die Prozeßkosten gerichtlich taxieren zu lassen, habe er sich veranlaßt gesehen, die Hauptsumme zunächst beim Rat zu Nürnberg zu hinterlegen.

- 6 1. RKG 1499–1501 (1501)
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Nr. 1);  
Aussage des Nürnberger Ratsschreibers Johann Wettmann vor den RKG-Assessoren (Johannes) Berlin und Wilhelm Lunynck, Doktoren der Rechte, als königlichen Kommissaren 1501 (Nr. 9);  
Aussage Philipp Maysenhaimers, Bürgers und Stadtgerichtsprokurators zu Nürnberg, vor Notar 1500 (Nr. 10)
- 8 2 cm

## 1712

- 1 P 1056 Bestellnr. 10248
- 2 Hans *Braun*, Wirt zu Daßwang (im Akt meist: Teswang), auch im Namen seiner Ehefrau Kunigunde Pöpl und deren Schwester Anna Pöpl, Ehefrau Peter Henslins zu Waltersberg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Erasmus *Höhenkircher* zu Eichbichl, herzoglich bayerischer Pfleger zu Velburg (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Wilhelm Wilprecht (1497);  
Dr. Wilhelm Wilprecht und Lic. Georg Ortolf (1497)
- 4b Niklas Hammerschmid zu Burglengenfeld (1497);  
Lic. Christoph Hitzhofer (1497)
- 5a mandatum poenale  
modo  
appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit um einen Hof zu Darshofen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Friedrich und Georg von Parsberg zu Lupburg befahlen ihrem Eigenmann Hans Braun, einen heruntergewirtschafteten Hof zu Haid zu bestellen, und verhängten wegen dessen Weigerung ein Strafgeld von 20 fl. Um sich der Leibeigenschaft zu entledigen, versicherte sich kl. Wirt der rechtlichen Unterstützung Erasmus Höhenkirchers und trat diesem seinen von den Parsbergern herrührenden, Erhard Herzog stiftsweise überlassenen Hof zu Darshofen ab. Um Mittfasten 1493 erzwang bekl. Pfleger ein Gelöbniß seitens des Bauern, die Abgaben fortan an ihn zu entrichten. Mitte Juli 1496 wandte sich kl. Wirt mit einer Spolienklage ans Straubinger Hofgericht Herzog Albrechts IV. von Bayern-München: es habe sich lediglich um ein Scheingeschäft gehandelt; eine rechtskräftige Veräußerung habe ohne Billigung der Schwestern Kunigunde und Anna Pöpl, denen der von ihrem Vater Friedrich Pöpl herrührende Hof als Heiratsgut zugefallen sei, nicht geschehen können. Bekl. Pfleger bezeichnete die als Gegenleistung für seine Hilfe bei der Lösung des kl. Wirts aus der Leibeigenschaft getätigte Schenkung als verbindlich und verwies auf seine Einsetzung durch Wolf von Parsberg. Mitte Dez. 1496 absolvierte das Hofgericht bekl. Pfleger, der die Grundlosigkeit des Entsetzungsvorwurfs hinlänglich bewiesen habe, von der Klage.  
Kl. Wirt appelliert ans RKG. Sogleich läßt ihn bekl. Pfleger in seinem Haus zu Daßwang festnehmen und nach Velburg schaffen, wogegen Mitte Febr. 1497 ein Pönalmandat erlassen wird. Mitte Apr. 1497 erhebt bekl. Pfleger am herzoglich bayerischen Hofgericht zu München wegen des in der gegnerischen



Spolienklage geäußerten Vorwurfs vielfältiger Gewaltanwendung eine Injurienklage, die trotz kl. Einreden, sich erst nach Restitution des Hofes dazu äußern zu müssen, zur Verhandlung angenommen wird.

In der Hauptsache macht kl. Wirt geltend, daß bekl. Pfleger den ihm vom Hofgericht zu Straubing auferlegten dreifachen Beweis nicht erbracht habe, nämlich daß Hans Braun den Hof allein besessen, diesen verschenkt und dem Bauern die Gültzahlung an ihn befohlen habe. Bekl. Pfleger betont, daß es sich erstinstanzlich um ein Kompromißverfahren mit freiwilligem Rechtsmittelverzicht gehandelt habe, eine Appellation daher unzulässig sei.

Mit Urteil vom 30. Mai 1511 wird die Appellation als nicht ans RKG erwachsen abgewiesen.

- 6
  1. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Straubing 1496
  2. RKG 1497–1511 (1497–1512)
- 7
 

Bürgerschaft etlicher Einwohner zu Rasch, Lupburg, Willmannsdorf, Hamberg, Hollerstetten und Daßwang anlässlich der Entlassung Hans Brauns aus der Haft 1497 (Nr. 7);

Straubinger Hofgerichtsakten (Nr. 14 = Nr. 22<sup>a</sup>, Nr. 22<sup>b</sup>) enthalten: Zeugenaussagen vor landesherrlicher Kommission 1496 (in: Nr. 14); Urkunden über den Verkauf von freieigenen Gütern zu Darshofen (hier: Teishoven, Teitzhoven) an die Eheleute Friedrich und Elsbeth Pöpl seitens des Neumarkter Bürgers Wendel Haid 1387 sowie der Eheleute Ulrich und Kunigunde Tuchl zu Parsberg 1391 (in: Nr. 22<sup>a</sup>);

Antwortschreiben Herzog Albrechts IV. von Bayern-München an Pfalzgraf Otto II. von Pfalz-Mosbach auf dessen Schreiben zugunsten Anna Pöpls hin 1497 (Nr. 25);

höhenkircherische Kommissionsakten (Nr. 34) enthalten: Zeugenaussagen vor Konrad Frölich, Lizentiaten der Rechte, Domherrn und Offizial zu Augsburg, als kaiserlichem Kommissar 1502;

Aufstellung über höhenkircherische Prozeßkosten (Prod. vom 7. Mai 1512)
- 8
 

6,5 cm;

Lit.: Horst Peter Schamari, Aspekte der Schiedsgerichtsbarkeit, aufgezeigt am Beispiel des Reichskammergerichtsprozesses Hans Braun und Konsorten gegen Erasmus Höhenkircher, herzoglich bayerischer Pfleger zu Velburg, wegen Vindikation eines Hofgutes zu Darshofen 1497–1512, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 14), Köln/Wien 1984, S. 115–139

## 1713

- 1 B 1767 Bestellnr. 3972/1
- 2 Hans *Braun*, Bürger und Bader zu Jagstberg, arme Partei (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Quirin *Gronsch*, Inwohner zu Jagstberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um einen angeblich betrügerischen Immobilienverkauf; Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Ende Febr. 1596 verkaufte Quirin Gronsch Hans Braun ein angeblich unverpfändetes und unbelastetes Haus samt Badestube und Scheuer um 1.800 fl. Als der Käufer feststellen mußte, daß das Haus andernorts um einen beträchtlichen Betrag verschrieben war, hielt er die vorgesehene Baranzahlung von 1.000 fl zurück und ersuchte am Stadtgericht zu Jagstberg um Eviktionsleistung. Dieses ordnete seine Einweisung in das Haus an, wogegen der Verkäufer – angeblich verspätet – an das Brücken- und Stadtgericht zu Würzburg appellierte. Kl. bat um Remission, da das kaiserliche

Landgericht des Herzogtums Franken die zuständige Appellationsinstanz sei. Das Brücken- und Stadtgericht nahm die Appellation zur Verhandlung an und verpflichtete den Kl. zur Erstattung der gegnerischen Prozeßkosten.

Kl., der Albrecht Friedrich von Heßberg als dem Brücken- und Stadtgericht vorsitzenden Oberschultheißen zu Würzburg seinen "größten Feind" nennt, appelliert ans RKG.

- 6 1. (Stadtgericht zu Jagstberg 1596)
- 2. (Brücken- und Stadtgericht zu Würzburg)
- 3. RKG (1599)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 1714

- 1 B 1770 Bestellnr. –
- 2 Hans *Braun* (Bürger und Bader) zu Jagstberg
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 5a mandatum
- 5b Streitigkeiten aus dem Verkauf einer Badestube (vgl. Bestellnr. 3972/1)
- 6 1. RKG 1607
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

### 1715

- 1 B 256 rot Bestellnr. 696
- 2 Schultheiß, Vorsteher und Gemeinde zu *Braunsbach* (Prozeßvollmacht mit 42 Unterschriften) (Antragsteller 1. Instanz)
- 3 Domkapitel zu *Würzburg* (Antragsgegner 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich (1777)
- 4b Lic. Henrich Joseph Brack und (subst.) Lic. Johann Joseph Flach (1777)
- 5a appellatio, Heu- und Krautzehnt betr.
- 5b Zehnterhebung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Juni 1776 erhielt die Gemeinde Braunsbach vom dortigen domkapitlisch würzburgurgischen Amtskeller Sigismund Christoph Martin Mitteilung, wonach bekl. Domkapitel auf eingeholten Bericht hin verfügt hatte, daß auf den Gemarkungen von Braunsbach, Schaalhof und Großforst (im Akt: Forst) fortan Heu- und Krautzehnt eingezogen und versteigert werden sollten. Kl. Gemeinde ersuchte unter Berufung auf die bisherige Zehntfreiheit ihrer Wiesen und Krautgärten vergeblich um die Rücknahme dieses Bescheids.  
Kl. Partei wendet sich ans RKG: bekl. Domkapitel habe, als es nach Aussterben der Familie Vorbürg in den pfandweisen Besitz Braunsbachs gelangt sei, der dortigen Gemeinde versichert, sie von neuen Beschwerden zu verschonen und bei ihren alten Gerechtigkeiten zu belassen; dennoch seien sie ungehört aus dem unvordenklichen Besitz der Zehntfreiheit ihrer in die Rittertruhe des Kantons Odenwald steuerbaren, bekl. Partei gültbaren Wiesen und Krautgärten entsetzt worden; als in der Sache selbst interessierter Teil hätte das Domkapitel überdies die mit der Untersuchung und Entscheidung betrauten Beamten aus ihren Pflichten entlassen oder – noch besser – die Aktenversendung an eine un-

parteiische Juristenfakultät in Erwägung ziehen müssen. Bekl. Domkapitel gibt an: als unbestrittenem Inhaber des Universalzehntrechts stehe ihm der große und kleine Zehnt von allen Grundstücken zu; es habe seinen Zehntanspruch auch unwidersprochen auf erst neuerdings angebaute Pflanzen, nämlich Kartoffeln und Klee, ausgedehnt; angesichts der damit gegebenen *Praesumptio contra libertatem* hätte kl. Gemeinde die behauptete Zehntfreiheit beweisen müssen, habe dies jedoch nicht in hinlänglichem Maße vermocht; der Umstand, daß von einzelnen Grundstücken bislang kein Zehnt verlangt worden sei, begründe jedenfalls noch keine Libertät.

Anfang Febr. 1779 teilt der domkapitlische Anwalt Henrich Joseph Brack mit, kl. Gemeinde sei vom Prozeß abgestanden.

- 6 1. Domkapitel zu Würzburg 1776  
2. RKG 1777–1808 (1778)
- 7 Beilagen zu domkapitlisch würzburgischem Bericht (Q 6B): Druck mit Bescheinigung über in Kantonsmatrikel enthaltenes Schätzungssimplum des freiherrlich stettischen Amtes Kocherstetten 1774 und Auszug aus kaiserlichem Reskript an Hauptmann, Räte und Ausschuß des Ritterkantons Odenwald, die Untertanen nicht über das festgelegte Steuerquantum hinaus zu belasten, 1773 (Lit. A); Heu- und Krautzehnterhebung betreffende Atteste der fürstlich hohenlohischen Amtleute zu Waldenburg und Kupferzell, des freiherrlich eybischen Amtsverwalters zu Dörzbach, des fürstbischöflich würzburgischen Amtsverwalters zu Jagstberg, des freiherrlich stettischen Amtmanns zu Kocherstetten, des Pfarrers zu Dünsbach und der Kanzlei des Ritterstifts Comburg 1777 (Lit. B–H);  
Beilagen zu kl. Gegenbericht (Q 14): Auszug aus Braunsbacher Schätzungsrenovatur 1752 (Nr. 5); Heuzehnterhebung betreffende Atteste der fürstlich hohenlohischen Amtleute zu Langenburg und Döttingen 1777 (Nr. 6, 7);  
Vorakt (Q 20) enthält: Rationes decidendi (Nr. 13)
- 8 4 cm

## 1716

- 1 – Bestellnr. 3863/3
- 2 Herzog Otto II. von *Braunschweig*-Lüneburg als Petent in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach und *Brandenburg-Kulmbach*, Kl.  
./.  
Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach*, Bekl.
- 5a petitio in puncto citationis per edictum
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);  
Kl. Herzog macht offenbar Ansprüche auf ein Kapital von 10.000 Rtl. geltend, das Heinrich von Gera 1550 an Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach* verliehen hatte und das ihm durch die Verehelichung mit dessen Witwe Margaretha von Gera (Tochter Graf Johann Heinrichs von *Schwarzburg-Leutenberg*) zugefallen war.
- 6 1. RKG 1561 (?)
- 7 undat. Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät der Universität Rostock (Prod. ohne Präsentationsvermerk)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

## 1717

- 1 B 3581 Bestellnr. –
- 2 Ehefrau *Bregel* zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Metzger* und seine Erben zu Weißenburg im Nordgau (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit
- 6 1. ([Bürgermeister und] Rat der Reichsstadt Weißenburg)  
2. RKG 1563
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

## 1718

- 1 B 632 rot Bestellnr. 2416
- 2 Johann *Brehl*, michelsbergischer Propsteiuntertan zu Memlos (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Rochus *Reith*, michelsbergischer Propsteiuntertan zu Memlos (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Johann Jakob Christian Dietz und (subst.) Dr. C(aspar) T(ilmann) Tils (1799)
- 4b Lic. (Franz Albert) Flach und (subst.) Lic. (Friedrich Wilhelm) Bissing (1798); Dr. Heinrich Jakob Gombel und (subst.) Dr. Johann Sebastian Frech (1800)
- 5a appellatio
- 5b Gütervindikation;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Rochus Reith als Inhaber des halben Elsasser Hofes zu Memlos kam Ende Febr. 1798 am Propsteigericht Michelsberg um Vindikation einiger in kl. Besitz befindlicher, seinem Hof zugehöriger Äcker ein, da diese ohne obrigkeitliche Genehmigung abgetrennt worden seien. Johann Brehl verwies darauf, daß der Elsasser Hof schon seit rund hundert Jahren zerschlagen sei und frühere Güterteilungen durch einen kürzlich geschlossenen Vergleich, der den langwierigen Streit zwischen Landesherrn und Propsteien darüber beendet habe, ob die Dismembrationsbefugnis den vogteilichen oder landesfürstlichen Gerechtigkeiten zuzähle, stillschweigend anerkannt worden seien. Mitte Apr. 1798 erkannte das Propsteigericht dem Bekl. die beanspruchten Äcker gegen Entschädigung zu, sofern der Kl. nicht beweisen könne, daß sie niemals zum gegnerischen Hof gehört hätten. Das kl. Appellationsersuchen wurde durch die fürstbischöfliche Regierung zu Fulda Ende Aug. 1798 abgeschlagen.  
Kl. wendet sich ans RKG: daß es sich beim Elsasser Hof um ein geschlossenes Gut handle, vermöge das verworrene Zinslagerbuch nicht zu belegen; der Gegenbeweis lasse sich jedoch mit Hilfe der Kontributionsregister führen; im Besitz seiner Feldgüter schütze ihn überdies die stillschweigende Bestätigung der vorgefallenen Güterzerschlagungen und die längst eingetretene Verjährung. Bekl. zweifelt zunächst ein vom dazu weder bevollmächtigten noch tauglichen Schultheißensohn zu Memlos erstelltes Attest über Beschaffenheit und Wert der strittigen Güter an, hält den angegebenen Betrag für deutlich überhöht und die Appellationssumme folglich für verfehlt. Ansonsten gibt er an: er habe das halbe Elsasser Gut mit vielen der laut Güterbeschreibung von 1714 zugehörigen Grundstücke als geschlossenes Hofgut inne; bei den darin aufgeführten, nunmehr in kl. Besitz befindlichen Äckern handle es sich somit nicht um ein-

zeln veräußerliche Bei- oder Erbstücke ohne darauf lastender Dienst- und Fronpflicht; Lagerbücher und Güterbeschreibungen seien im Fürstbistum Fulda allgemein als öffentliche Instrumente mit Beweiswert bei Privatstreitigkeiten anerkannt; im übrigen stehe es dem Kl. frei, den vorbehaltenen Gegenbeweis zu erbringen.

- 6
  1. Propsteigericht Michelsberg 1798
  2. Fürstbischöfliche Regierung zu Fulda 1798
  3. RKG 1799–1805 (1799–1801)
- 7
 

Attest von Valentin Bolz, Schultheißensohn zu Memlos, über die Beschaffenheit der strittigen Äcker und die Folgen ihrer Abtrennung vom kl. Hof 1799 (Q 13);  
 Vorakt (Q 18) enthält: Auszug aus Güterbeschreibung des fürstlich fuldischen Amts Weyhers bezüglich des Elsasser Hofes 1714 (fol. 47r ff.; auch in: Q 9); Auszug aus Landesobereinnahmekataster zu Memlos (fol. 51r ff.; auch: Q 11); Umschreiben zum Güterergänzungsedikt 1791 (fol. 62r ff.; auch: Q 10); Rationes decidendi (beiliegend) mit landesherrlichen und domkapitlischen Pro- und Repositionen zum Güterergänzungsedikt 1791 und 1792 (Beil. Nr. I, II), Schriftwechsel des Domkapitels mit Bischof Adalbert von Fulda 1795 (Beil. Nr. III, IV) sowie gedruckter Verordnung Fürstabt Adolfs über die Ergänzung geschlossener Bauerngüter 1735;  
 Auszug aus Regulativverordnung über das Jurisdiktionswesen im Fürststift Fulda 1726 (Q 22);  
 Urteil des Propsteigerichts Michelsberg auf die Vindikationsklage von Johann Georg Bolz gegen Rochus Reith, beide zu Memlos, 1797 (Q 26);  
 Attest des Land- und Kameralgeometers J. F. Klippmüller zu Fulda über das Nichterscheinen der Flurbezeichnung "Elsasser" auf der Flurkarte der Gemarkung Memlos aus den 1720er Jahren 1800 (Q 27)
- 8
 

6 cm

## 1719

- 1 B 3588 Bestellnr. –
- 2 Stephan *Brehm* zu Ergersheim
- 3 (Bürgermeister und Rat der) Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 5a citatio
- 5b Rechnungslegung über sequestriertes Vermögen
- 6 1. RKG 1740
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

## 1720

- 1 B 3612 Bestellnr. 4076
- 2 Johann Sebald Sieber, Doktor der Rechte, RKG-Advokat zu Speyer, als Kurator der unmündigen Kinder von Johann *Breidenbach* (Prozeßvollmacht von Georg Michael Kirschner namens seiner Ehefrau Anna Barbara Breidenbach)
- 3 Karl Rudolf Freiherr Echter von Mespelbrunn zu Erbach und Hochhausen, wohnhaft in Aschaffenburg, und Johann Schweikard von Cronberg, kurmainzischer Rat und Amtmann zu Gernsheim, als Ehevögte der Schwestern Anna Catharina und Maria Agnes von *Rodenstein*

- 4a Dr. Johann Vergenius (1629);  
Dr. Konrad Blaufelder (1650)
- 4b Dr. Georg Goll (1628)
- 5a mandatum immissoriale s. c.
- 5b **Schuldforderung aus Gültverschreibungen;**  
Friedrich Sieber, flersheimischer Schultheiß zu Lobloch, lieh Ende Juni 1592 den Eheleuten Philipp Erwein von der Leyen und Anna von Heppenheim gen. vom Saal 1.000 fl sowie Mitte Nov. 1600 der nunmehrigen Witwe und ihrem Sohn Johann Wolf von der Leyen 700 fl gegen Gültverschreibung. Mit den zum Unterpfang eingesetzten Gütern zu Bürstadt, Wachenheim und Monsheim ging die Zahlungspflicht an Hans von Rodenstein über, der die Zinsleistung 1616 einstellte.  
Kl. Kurator ersucht für seine Mündel als Erben ihres Altvaters Friedrich Sieber um Immission in die verschriebenen Güter.  
Am 22. Mai 1629 ergeht ein Paritorialurteil. Bekl. Ehemänner behaupten, die Klage betreffe nicht sie, sondern allenfalls ihre nicht mitgeladenen Ehefrauen als Töchter und Benefizialeigentumserben ihres Vaters Hans von Rodenstein: diese befänden sich jedoch nicht im Besitz der eingeklagten Güter. Kl. Kurator betont, daß die Güter zu Wachenheim und Bürstadt von rodensteinischen Hofleuten bewirtschaftet würden.  
Am 28. März 1631 folgt ein weiteres Paritorialurteil: zugleich werden die bekl. Ehefrauen wegen "mutwilligen Litigierens" mit 1 Mark lötigen Goldes zugunsten des kaiserlichen Fiskus sowie ihr Prokurator Georg Goll wegen "Verwirrung des Prozesses", da seine Handlungen nicht im Namen der Ehefrauen, die ihn bevollmächtigt hätten, sondern der Ehemänner, die er als von der Klage nicht betroffen ausgegeben habe, erfolgt seien, mit 1 Mark Silber zugunsten des Armensäckels bestraft.
- 6 1. RKG 1629–1663 (1629–1650)
- 7 Zinsverschreibungen für Friedrich Sieber von den Eheleuten Philipp Erwein und Anna von der Leyen über 50 fl Zins von 1.000 fl Hauptgut 1592 sowie von der Witwe Anna von der Leyen und ihrem Sohn Johann Wolf von der Leyen über 35 fl Zins von 700 fl Hauptgut 1600 (Q 3, 4);  
Schreiben des Juden Beyfuß "zum Korb" in Worms an kl. Kurator, wonach er mit den kl. Partei als Unterpfang verschriebenen Gütern zu Wachenheim an der Pfrimm und Bürstadt nichts zu tun habe, 1629 (Q 12)

## 1721

- 1 B 3616 und B 3617 Bestellnr. 4077
- 2 Erben des Konrad von *Breidenbach* gen. Breidenstein zu Salmünster, Gelnhausen und Aura, nämlich Johann Philipp von Fronhofen, Johanna Elisabetha von Fechenbach zu Sommerau, geb. von Breidenbach gen. Breidenstein, sowie Johann Reichard und Johann Christoph von Fechenbach, Friedrich von Kottulinsky (im Akt meist: Godelinski), Maria Amalia und Anna Lukrezia von Fechenbach als Erben der Sibylle Gertrud von Fechenbach zu Laudenbach, geb. von Breidenbach gen. Breidenstein
- 3 Erben des Daniel von *Thüngen* zu Zeitlofs und Weißenbach, nämlich Johann Reichard von (Mauchenheim gen.) Bechtolsheim, Domherr zu Würzburg und kaiserlicher Landrichter des Herzogtums Franken, Friedrich Hermann von (Mauchenheim gen.) Bechtolsheim, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu Kitzingen, Maria Kunigunda von Elckershausen gen. Klüppel, geb. von Thüngen, zu Schlüsselfeld, Johanna Juliana von Thüngen zu Kitzingen sowie Nikolaus Jakob Boecklin von Boecklinsau zu Helfenberg, (herzoglich württembergischer) Obrist, im Namen seiner Kinder aus der Ehe mit Sabina Amalia

- von Thüngen, Eberhard Nikolaus, Friedrich Ferdinand, Philipp August und – um die Zeit des Prozeßbeginns mit Johann Philipp von Fronhofen verehelicht – Anna Margaretha Philippina Boecklin von Boecklinsau
- 4a Lic. Johann Eichrodt und (subst.) Dr. Ludwig Ziegler (1687);  
Lic. Conrad Franz Steinhausen (1697)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Johann Adam Rolemann (1681);  
Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Johann Heinrich Flender (1695)
- 5a mandatum de solvendo s. c.
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;  
Konrad von Breidenbach gen. Breidenstein unterzeichnete zu Pfingsten 1626 als Mitbürge eine Gültverschreibung des Daniel von Thüngen für Wilhelm Balthasar Freiherrn von Schlitz gen. von Görtz über 1.500 spanische Taler sowie 1.450 Rtl. Mitte März 1658 erlangte (Johann) Volpert Freiherr von Schlitz gen. von Görtz ein Mandatum de solvendo gegen die Erben des Mitbürgen, die daraufhin 1.550 Rtl. erlegten. Obwohl ihnen Johann Samuel von Thüngen, Domherr zu Würzburg und Bamberg, als Sohn des Schuldners zusagte, nach dem – nach kl. Darstellung inzwischen erfolgten – Verkauf des Rittergutes Zeitlofs den ausständigen Betrag zurückzuzahlen, blieb die kl. Schuldforderung unbefriedigt.  
Kl. Erben ersuchen um Schuldzahlung. Bekl. Konsorten bestreiten, Daniel von Thüngen beerbt zu haben: Zeitlofs sei zwar Johann Samuel von Thüngen zur Nutzung überlassen worden, ohne daß er sich als Kleriker auf eine förmliche Belehnung seitens des markgräflich brandenburgischen Lehenhofes zu Ansbach hätte Hoffnungen machen dürfen; danach sei das Rittergut an die Brüder Johann Friedrich, Johann Albrecht und Johann Carl von Thüngen, nicht jedoch an sie gefallen.
- 6 1. RKG 1687–1699 (1687–1696)
- 7 Gültverschreibung des Daniel von Thüngen für Wilhelm Balthasar von Schlitz gen. von Görtz über Gülten von 90 spanischen Talern und 87 Rtl. von 1.500 spanischen Taler und 1.450 Rtl. Kapital 1626 (Q 3);  
Lehenbrief Kurfürst Friedrich Wilhelms von Brandenburg, Herzog Eberhards III. von Württemberg und Landgraf Ludwigs VI. von Hessen-Darmstadt als Vormünder der Markgrafen Johann Friedrich und Albrecht Ernst von Brandenburg-Ansbach für Johann Friedrich, Johann Albrecht und Johann Carl von Thüngen über Zeitlofs, Weißenbach, Detter und Heiligkreuz an der Schondra 1670 (Q 4) sowie Attest des Lehenhofes zu Ansbach, daß Johann Samuel von Thüngen Zeitlofs ohne förmliche Belehnung nur zur Nutzung innegehabt habe, 1677 (Q 8);  
Ladungen, Urteile und Exekutorialmandate in Rechtsstreitigkeiten des Johann Samuel von Thüngen mit Martin von der Tann 1676 und 1684 (vgl. Bestellnr. 12704), mit Philipp Friedrich von Schlitz gen. von Görtz 1684 (vgl. Bestellnr. 13087) sowie mit Erhard Gustav, Lorenz Ludwig und Hans Eyrich von Münster 1680 und 1688 (vgl. Bestellnr. 8946) (Q 6, 7, 28–30);  
Erbbriefe des Johann Samuel von Thüngen über Wiesen am "Krenchenbach" und zu Eckarts für Hans Möller zu Eckarts 1658 und Lorenz Deußler zu Modlos 1660 sowie Kaufverträge fürstlich fuldischer Untertanen zu Eckarts und Modlos über thüngische Lehengüter 1664 und 1674 (Q 13–16);  
Auszug aus fürstlich fuldischem Lehensbuch hinsichtlich thüngischer Lehen zu Eckarts und Retzstadt 1569–1690 (Q 23);  
Schuldverschreibung des Daniel von Thüngen für Eberhard Schreiber, Balthasar Kühl, Valentin Horaß und Christoph Ziegler, alle Bürger zu Fulda, als die Erben Heinrich Schreibers, Bürgers und Handelsmanns zu Fulda, über 1.400 fl 1626 (Q 24) sowie Immissionsdekrete des fürstlichen Hofgerichts zu Fulda gegen Johann Samuel von Thüngen auf Betreiben der Kreditoren 1667–1668 (Q 25–27)

- 8 3 cm; die Hälfte der Prod. ist wegen Vervollständigung der 1688 nach Straßburg verschleppten Akten zweifach vorhanden

## 1722

- 1 B 3643 Bestellnr. 4078/1
- 2 Anna *Breising*, Witwe des Sebastian Reisch, Bürgers und Balbierers zu Augsburg, sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg als Interessenten (Bekl. bzw. Interessenten 1. Instanz)
- 3 *Jude* Sießlin zu Günzburg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Bernhard Rehlinger und Dr. Jakob Kröll (1525)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Okt. 1524 erwirkte bekl. Jude wegen einer Restschuldforderung von 20 fl am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil die Beläutung auf die Güter Sebastian Reischs. Interessenten forderten das Verfahren unter Berufung auf kaiserliche Exemtionsprivilegien ab. Kl. Witwe bestritt eine Zahlungspflicht, da sie weder ihren Ehemann beerbt noch der Schuldaufnahme selbst zugestimmt habe. Bekl. Jude verwies darauf, daß der Schuldner laut zugrunde liegender Schuldverschreibung Freiheitsverzicht geleistet habe. Mitte Juni 1525 wurde kl. Witwe zur Litiskontestation verpflichtet.  
Bürgermeister und Rat appellieren samt ihrer Bürgerin wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1524  
2. RKG (1525)
- 7 Beschädigter Vorakt (Q 11) enthält: Schuldverschreibung Sebastian Reischs für bekl. Juden über 30 fl 1523
- 8 1,5 cm; Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1723

- 1 B 3648 Bestellnr. 4078/2
- 2 Bernhard Erlinger, Asmus Peter, Theiß Wagner, Hans Reitmayr, Hans Selbhergen. Mayer, Veit Schuester, Mathes Schmid, Jakob Ertlin und Hans Kolb als Richter des Gerichts zu *Breitenbronn*, dazu Leonhard Gigl, Vogt zu Thannhausen, Klaus Dorsch zu Walkertshofen, Michel Stegmann und Mang Butschelin zu Breitenbronn, Pfarrer Johannes Wegelin, Martin Kugelmann und Hans Bader zu Fischach sowie Hans Karg zu Ustersbach als Bischof Christoph von Augsburg zugehörige Gläubiger Thomas Müllers (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Thomas *Müller* zu Wollmetshofen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Helfmann (1540);  
Dr. Ludwig Ziegler (1550);  
(Lic.) Amandus Wolf (1550)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Gerichtszuständigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Das – vielleicht im Zuge eines zu Breitenbronn angestregten Gantprozesses, vielleicht im Streit um die Ableitung eines Mühlbaches (laut Rep.) angesichts des vermutlich durch Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg geltend gemachten Ius de non evocando (laut Rep.) – auf



eine Kommission König Ferdinands I. an Herzog Ottheinrich von Pfalz-Neuburg hin tätig gewordene Hofgericht zu Neuburg fällte Anfang Juli 1540 ein Urteil, das Thomas Müller die Wiederinbesitznahme seiner Mühle ermöglichte und kl. Richtern und Kreditoren die Begleichung seiner Prozeßkosten auferlegte.

Kl. Richter und Gläubiger appellieren ans RKG.

- 6 1. (Herzog Ottheinrich von Pfalz-Neuburg als königlicher Kommissar sowie sein Hofgericht zu Neuburg als subdelegiertes Gericht)
2. RKG (1540–1550)
- 7 Attest Hans Brauns, Stadtvogts zu Ausburg, über die Mittellosigkeit der Geschwister Simon, Ulrich und Anna Müller, Kinder Thomas Müllers, 1549 (Q 19)
- 8 Akt bis auf 8 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1724

- 1 G 324 rot Bestellnr. 416
- 2 Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu *Breitengüßbach* (im Akt: Güßbach) (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu *Baunach* (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Konrad Lasser (1601)
- 4b Dr. Andreas Pfeffer (1601)
- 5a appellatio
- 5b Grenzstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Mitte Nov. 1597 wurde im Streit um den zwischen Baunach und Breitengüßbach gelegenen Anger "Kriegswerth" auf Betreiben der bekl. Partei ein Wassergericht niedergesetzt, das seine Verhandlungen auf kl. Bitten um Aufschub hin erst Anfang Sept. 1598 aufnahm. Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Baunach erhoben Besitzansprüche auf den ganzen "Kriegswerth": vor rund dreißig Jahren sei der Main südlich davon – wo sich nunmehr ein Altwasser befinde – vorübergeflossen, der Anger habe ein zusammenhängendes Landstück von 10–11 Tagwerk gebildet; vor rund zwanzig Jahren habe sich der Flußlauf allmählich zu ändern begonnen, bis der Main vor fünf oder sechs Jahren mitten durch den Anger gebrochen sei; die sechs Marksteine seien jedoch unverändert vorhanden, wenn auch auf unterschiedlichen Mainseiten; kl. Gemeinde wolle den nunmehr auf ihrem Mainufer gelegenen Teil des Angers als Anmahlung an sich ziehen; dies sei unzulässig, da das *Ius alluvionis* ein allmähliches Anwachsen voraussetze, folglich bei einem plötzlichen Flußdurchbruch wie auch hinsichtlich versteinter Güter nicht statthabe. Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu Breitengüßbach bezeichneten den derzeitigen Zustand als Ergebnis bloßer Anschwemmungen, die ihnen aufgrund eines Ende 1485 vor Bischof Philipp von Bamberg eingegangenen Vertrags eigentümlich zustünden: auch hätten sie kürzlich mit der Befestigung ihres Mainufers begonnen und dazu einen Steinkorb setzen lassen. Bekl. Partei merkte dazu an, daß dieser Steinkorb ordnungswidrig nach Abgang beider Fischerknechte sowie aller Baunacher auf städtischem Grund und Boden, überdies auf dem Gieß statt am Ufer geschlagen worden sei und daß die nachfolgend von Erhard Wolf als Fischermeister zu Lichtenfels darüber ausgestellte Urkunde zahlreiche Unrichtigkeiten enthalte. Das Wassergericht entschied, bekl. Partei mittels Stecken zeigen zu wollen, wie weit sie das angeschüttete Gieß als ihr Eigentum nutzen dürfe. Kl. Seite appellierte an das fürstbischöfliche Hofgericht zu Bamberg. Bekl. Partei warf ihr vor, sich durch das Herausreißen der mittlerweile seitens des Wassergerichts eingeschlagenen dreizehn

Eichenpfähle eines Attentats schuldig gemacht zu haben. Das Hofgericht erklärte die kl. Appellation deshalb Mitte März 1601 für desert.

Kl. Partei wendet sich ans RKG: durch die Besteckung, die sie von mehr als der Hälfte des "Kriegswerths" ausgeschlossen habe, sei der Suspensiveffekt der nicht zuletzt dagegen eingelegten Appellation mißachtet worden; das Herausreißen der Pfähle habe allein der Wiederherstellung des Zustandes zum Zeitpunkt der Appellation gedient, habe somit keine Innovation bezweckt und stelle deshalb kein Attentat dar, das die Deserterklärung der Appellation begründen könne.

- 6 1. Fürstbischöflich bambergisches Wassergericht der Mahlstatt Baunach 1598
- 2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1598
- 3. RKG 1601–1605 (1601)
- 7 Vorakt (Q 10) enthält: Streit um Mainanschwemmungen beilegender Vertrag zwischen den beiden Gemeinden vor Bischof Philipp von Bamberg 1485 (fol. 56v ff.); Steinsetzung anordnender Bescheid fürstbischöflicher Räte 1495 (fol. 60r f.); Protokolle über die Setzung von Steinkörben 1591 und 1592 (fol. 60v ff.); Verpachtung des "Kriegswerths" betreffende Auszüge aus Baunacher Ratsbüchern 1539–1596 (fol. 65v ff.); Zeugenaussagen vor fürstbischöflich bambergischem Forstmeister und Zentrichter zu Baunach 1590 (fol. 68r ff.) sowie niedergesetztem Wassergericht 1598 (fol. 74r ff.)
- 8 3,5 cm

## 1725

- 1 B 3607 Bestellnr. 4075
- 2 Adam und Sebastian von *Breitenstein* zu Breitenstein, Königstein und Eschenfelden, Gebrüder
- 4a Dr. Sigismund Haffner (1614)
- 5a confirmatio, Kaufvertrag betr.
- 5b Bestätigung eines Güterverkaufs;  
Mitte Febr. 1609 verkauften die Antragsteller diejenigen breitensteinischen Eigengüter sowie fürstbischöflich speyerischen Lehengüter, die der jeweilige Senior des Geschlechts als Lehen oder Afterlehen zu vergeben pflegte, für einen anhand deren Todfalls zu errechnenden Betrag sowie 800 fl Leihkauf an die Reichsstadt Nürnberg, deren Schuldforderungen an die Antragsteller in Abzug gebracht werden sollten.  
Die erbetene Bestätigung des Kaufvertrags erfolgt am 3. Sept. 1614.
- 6 1. RKG (1614)
- 7 Beilagen zu Supplik (Prod. vom 26. Mai 1614): Kaufrezeß zwischen den Antragstellern sowie Jobst Friedrich Tetzl und Jakob Starck, Mitgliedern des Älteren Geheimen Rats zu Nürnberg, 1608 (Lit. A); Kaufbrief der Antragsteller für Bürgermeister und Rat zu Nürnberg 1609 (Lit. B); Lehenbrief Bischof Philipp Christophs von Speyer für die Antragsteller über Güter in der "Offenau", auf dem "Osterberg" und dem "Trautmansberg" (hier: Ruttmannsberg) 1613 (Lit. C)
- 8 SpPr ohne Eintrag;  
Lit.: Wilhelm Schwemmer, Die ehemalige Herrschaft Breitenstein-Königstein. Ein Beitrag zur Geschichte des ostfränkischen Grenzgebietes (Fränkische Halbjahresschrift, H. 3), Nürnberg 1937, bes. S. 61–63

## 1726

- 1 B 3651 Bestellnr. 4080
- 2 Martha *Breithaupt*, Witwe der schaumbergischen Vögte Paul Heroldt und Nikolaus Breithaupt zu Schney (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Martin von *Schaumberg*, Dompropst und Senior zu Eichstätt, Domherr zu Bamberg und Würzburg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1609)
- 4b Dr. Johann Konrad Lasser (1609)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Dienstverhältnis;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Febr. 1609 befragte der Notar M. Laurentius Klingeisen im Auftrag des bekl. Dompropsts 29 Zeugen zu verschiedenen den kl. Ehemännern hinsichtlich ihrer Amtsverwaltung zur Last gelegten Verfehlungen, darunter insbesondere betrügerische Abrechnung von Bierverkäufen, Nutzung von herrschaftlichem Holz, Stroh und Obst, Bebauung von herrschaftlichen Feldern, dazu Beanspruchung von Frondiensten sowie Verpachtung des Krebsbachs zum eigenen Vorteil. Martin von Schaumberg erlegte kl. Witwe daraufhin Ende März 1609 die Zahlung von 628 fl an Rechnungsrückständen, weil erhebliche Mengen Frischbier oder Covent (Dünnbier) nicht verrechnet und je Eimer gegenüber der Herrschaft 63 Maß, beim Verkauf aber 64 Maß zugrunde gelegt worden waren, sowie von 1.000 Rtl. an Strafgeld wegen der sonstigen Vergehungen auf.  
Martha Breithaupt appelliert ans RKG: eine Verantwortlichkeit ihrerseits für die Amtsführung ihrer Ehemänner bestehe nicht. Wegen der Inventur ihrer Fahrnis, des Arrestes auf Schuldforderungen und Teile des Hausrats sowie der Pfändung von Wein erhebt sie Mitte Okt. 1609 und Anfang März 1610 Attentatsklagen. Bekl. Propst wirft kl. Witwe Entstellungen und Schmähungen vor: sie sei an den Veruntreuungen ihrer Ehemänner selbst beteiligt gewesen; unzulässiger Attentate habe er sich nicht schuldig gemacht.
- 6 1. Martin von Schaumberg als Dienstherr und Dorfherr zu Schney 1609  
2. RKG 1609–1612 (1609–1614)
- 7 Vorakt (Prod. vom 10. Okt. 1609) enthält: Zeugenaussagen vor Notar 1609; Aufstellung über durch kl. Ehemänner gebrautes, verkauftes und verrechnetes Bier sowie verkauften und verrechneten Wein 1595–1608 samt einzelnen Rechnungen und Quittungen über Bier- und Weinverkäufe an den Wirt zu Schney; Inventar der Fahrnis im kl. Haus zu Schney 1609
- 8 5,5 cm

## 1727

- 1 B 3659 Bestellnr. 4081
- 2 Georg Reinhard *Breitschedel* (Praidschedl), herzoglich pfalz-neuburgischer Kastner zu Burglengenfeld
- 3 Bischof Johann Konrad von *Eichstätt*
- 4a Lic. Leo Greck (1596)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1595)
- 5a mandatum executoriale c. c.
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;  
Ende Sept. 1567 bürgte der kl. Vater Georg Breitschedel, herzoglicher Rat und

Kammermeister zu Neuburg, für ein Darlehen von 600 fl, das Ferdinand von Doneck, damals herzoglich pfalz-neuburgischer Pfleger zu Regenstauf, bei Andreas Plenninger, Bürger zu Regensburg, aufnahm. Auf diese Bürgschaft hin mußte Georg Reinhard Breitschedel zur Befriedigung der vom Darlehengeber an dessen Mitbürger Hans Albrecht Portner und Peter Buechner abgetretenen Forderung 682 fl erstatten. Unter Berufung auf ein die plenningerischen Ansprüche anerkennendes Neuburger Hofgerichtsurteil von Mitte Dez. 1580 ersuchte kl. Kastner bekl. Bischof vergeblich um die Einziehung des erlegten Betrags beim Schuldner, nunmehr fürstbischöflich eichstädtischem Amtmann zu Hirschberg.

Kl. Kastner erwirkt daraufhin ein Exekutorialmandat an bekl. Bischof. Dieser verweigert dessen Vollstreckung auf das Vorbringen seines Amtmanns hin, daß die kl. Partei versäumt habe, im Neuburger Ediktalprozeß Ansprüche auf die im Schadlosbrief als Spezialhypothek verschriebenen, bei der Landschaft des Herzogtums und auf der Pflege liegenden Kapitalien von 8.000 fl anzumelden, auch kein Urteil, das eine Zahlungspflicht zu kl. Gunsten ausspreche, vorweisen könne.

- 6 1. RKG 1596–1599 (1596–1597)
- 7 Rangfolge der Schuldforderungen festlegendes Urteil des Neuburger Hofgerichts im gegen Ferdinand von Doneck betriebenen Ediktalverfahren 1580 (Q 2);  
Urkunde Hans Albrecht Portners und Christoph Buechners, Bürger und Mitglieder des Inneren Rats zu Regensburg, über die Zession ihrer Ansprüche aufgrund der vorausgegangenen Zession Andreas Plenningers an kl. Kastner 1595 (?) (Q 3);  
Promotiorialschreiben Herzog Philipp Ludwigs von Pfalz-Neuburg an bekl. Bischof zugunsten seines Kastners 1593 (Q 4);  
Schadlosbrief für Georg Breitschedel 1567 (Q 12) anlässlich eines durch Ferdinand von Doneck für Andreas Plenninger ausgestellten Schuldbriefes über 600 fl 1567 (Q 13);  
Bericht Michael Herpfers, Pfennigmeisters der herzoglich pfalz-neuburgischen Landschaft, auf eine Supplik Barbara Breitschedels wegen der von ihrem Ehemann Georg Breitschedel geleisteten Bürgschaft 1570 (Q 15)
- 8 1,5 cm

## 1728

- 1 B 636 rot Bestellnr. 700/I–III
- 2 Johann Caspar *Breitung*, Inhaber des Ritzelshofs (Bekl. 1. Instanz), seine Ehefrau Maria Elisabetha Breitung sowie seine Söhne Johann Georg, Johann Peter, Sebastian und Gerhard Breitung, letzterer Kaplan zu Rasdorf und später Pfarrer zu Poppenhausen, und sein Schwiegersohn Joseph Böhm, Handelsmann zu Fulda, weiterhin seine Neffen Franz Caspar und Johann Caspar Breitung zu Thalau, Johann d. Ä. Breitung zu Hühnerkropf und Johann d. J. Breitung zu Sommerberg, Söhne Caspar Breitungs, als spätere Intervenienten
- 3 Georg Ignaz *Weikard*, herzoglich sachsen-weimarerischer Kommissionsrat und freiherrlich ebersbergischer Amtmann zu Gersfeld, Lehenherr des Ritzelshofs (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. J(ohann) J(akob) Christian Dietz (1794);  
Lic. F(ranz) A(lbert) Flach und (subst.) Lic. (Friedrich Wilhelm) Bissing (1798)
- 4b Dr. Johann Jakob Wick (1762);  
Lic. Jakob Abel und (subst.) Dr. J(ohann) Sebastian Frech (1792);

Lic. Johann Friedrich Lange und (subst.) Dr. Henrich Jakob Gombel (1801);  
Lic. Johann Jakob Christian Dietz und (subst.) Dr. Johann (!) Heinrich Gombel  
(1802)

5a appellatio una cum ordinatione

5b Lehen- und Besitzstreitigkeiten um den Ritzelshof;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Okt. 1781 erwarb Georg Ignaz Weikard von Hartmann Philipp von Mauchenheim gen. Bechtolsheim das Dominium directum über den Ritzelshof bei Memlos. Mit der Androhung einer Kaduzitätsklage wegen angeblicher Felonie nötigte er dessen Inhaber Johann Caspar Breitung Ende Mai 1782 zur Zahlung von 173 fl Lehengebühren sowie zur Unterzeichnung eines Lehenreverses, der ein lehenherrliches Retraktrecht selbst bei Übergabe des Hofes an die eigenen Kinder vorsah. Anfang Okt. 1782 ließ er sich überdies die kl. Ansprüche auf die seit 1717 mit der fürstlichen Rentkammer zu Fulda strittigen Holzungs- und Jagdrechte im "Lindenhard" abtreten. Ende Febr. 1791 sprach ihm die Regierung zu Fulda auf ein Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Halle hin zwar die fraglichen Gerechtigkeiten, das Eigentum jedoch lediglich über einen Teil des Gehölzes zu und erkannte ihm die vogteiliche Gerichtsbarkeit über den Ritzelshof ab. Er appellierte dagegen ans RKG (vgl. Bestellnr. 581). Als er auf dem Waldstück – nach kl. Ansicht widerrechtlich – mit Rodungsarbeiten begann, pfändeten zwei kl. Söhne Mitte März 1793 ein Paar Ochsen samt einem Wagen mit Holz. Während sich kl. Familie der Rodungen wegen an die Regierung zu Fulda wandte, kam bekl. Kommissionsrat auf die Pfändung hin mit einer Kaduzitätsklage beim Ritterkanton Rhön-Werra ein. Kl. Partei, die dem ritterschaftlichen Prozeß auf Weisung der Regierung fernblieb, wurde Ende Sept. 1793 bei Lehenverwirkung zur Rückgabe des Wagens verpflichtet. Mitte Dez. 1793 erging ein Paritorialurteil.

Zugleich mit der Appellation beantragt kl. Familie mittels Rekonventionsklage, die abgenötigten Lehengebühren zurückerstatten zu lassen, die Veränderung des Lehenreverses für unwirksam zu erklären und die Rodungen abzustellen. Nachfolgend beschwert sich kl. Partei über fortgesetzte Rodungen, bekl. Kommissionsrat über Weideschäden und die ohne seine Erlaubnis erfolgte Verehelichung Johann Georg Breitung.

Am 27. Febr. 1799 ergeht ein Urteil, das kl. Partei von der Kaduzitätsklage absolviert, bekl. Lehenherrn zur Rückzahlung der über den üblichen Betrag von 2 Dukaten zuzüglich 5 fl hinaus erhobenen Gebühren und zur Ausstellung eines Lehenbriefs in der ursprünglichen Fassung verpflichtet, die im Zuge der kl. Gegenklage erwogene Verwirkung des Dominium directum und Aufhebung der Zession des kl. Waldeigentums ablehnt, kl. Familie aber das uneingeschränkte und ausschließliche Weiderecht im abgetretenen Waldstück vorbehält, weitere Rodungen untersagt und die Ersetzung der Schäden aufgrund der seit dem fürstlich fuldischen Urteil von 1791 vorgefallenen Rodungen verfügt. Zugleich wird dem bekl. Kommissionsrat wegen "sträflichen Mißbrauchs seiner lehenherrlichen Rechte" und "ungebührlicher Vervielfältigung der Eide" sowie den Notaren Johann Friedrich Schambach, Friedrich Joseph Mayer und Philipp Adam Dibelius, weil sie etlichen Zeugen einen körperlichen Eid abverlangten, ein Verweis erteilt.

Mitte März 1801 folgt ein Restitutionsersuchen des bekl. Kommissionsrats. Anfang Dez. 1801 wird die fürstlich fuldische Regierung beauftragt, entweder durch gütliche Einigung oder unter Heranziehung von Sachverständigen zu einer Grenzziehung im "Lindenhard" zu gelangen. Mitte Febr. 1802 beantragen die Intervenienten, ihnen als Miterben – nämlich als Nachkommen Caspar Breitung, des ältesten Sohns Heinrich Breitung, der den Ritzelshof erworben habe – die Hälfte des Ritzelshofs zuzuerkennen.

Unter gleichzeitiger Abschlagung seines Antrags wird bekl. Kommissionsrat am 13. Juli 1804 wegen "frevelhaften" Restitutionsgesuchs in eine fiskalische Strafe von einer halben Mark lötigen Goldes erklärt, während sein Prokurator

Johann Friedrich Lange wegen "leichtsinnigen" Anerbietens des Restitutionsseids mit einer Mark Silber in den Armensäckel bestraft wird. Auch wird die Forderung der intervenierenden Brüder auf die Hälfte des Ritzelshofs abgewiesen und der Grenzverlauf im "Lindenhard" festgelegt.

- 6
  1. Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen Reichsritterschaft, Kanton Rhön-Werra 1793
  2. RKG 1794–1806
  
- 7
 

Vertrag über den Kauf des Ritzelshofs durch Heinrich Breitung um 3.900 fl und 150 fl Schlüsselgeld 1747 (Q 8) sowie Korrespondenz über die lehenherrliche Konsenserteilung 1748 (Q 35–37);

Lehenbrief von Johann Philipp Christoph, Hartmann Wilhelm Franz und Konstantin von Mauchenheim gen. Bechtolsheim für Johann Caspar Breitung über den Ritzelshof 1768 (Q 9);

Vertrag zwischen kl. Hofbesitzer und bekl. Lehenherrn über die Abtretung der kl. Ansprüche am "Lindenhard" 1782 (Q 11);

Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Halle im Streit um die durch die fürstliche Rentkammer zu Fulda beanspruchten Holzungs- und Jagdrechte im "Lindenhard" 1791 (Q 12);

Quittung Georg Anton Behrs, Doktors (der Rechte), freiherrlich bechtolsheimischen Konsulenten zu Würzburg, über die durch Johann Caspar Breitung bezahlte Lehentaxe 1768 (Q 38);

Aussagen vor fürstlich fuldischem Amt zu Weyhers 1787–1803 (Q 40, 60, 61, 77, 79, 101, 146, 149, 178; Beil. zu Prod. vom 8. Aug. 1803; Beil. zu Prod. vom 2. Sept. 1803), vor freiherrlich ebersbergischem Amt zu Gersfeld 1788 (Q 76) sowie vor Propsteiamt Johannesberg 1795 (Q 87);

Vorakt (Q 42<sup>A</sup>) enthält: undat. Kopie eines anlässlich einer Inaugenscheinnahme gefertigten Risses vom Gebiet um Ritzelshof und Mittbach mit Erläuterungen (fol. 16v ff.); Protokoll einer Inaugenscheinnahme durch fürststiftisch fuldische Kommission 1729 (fol. 18r ff.); Notariatsinstrument über die durch Johann Georg Walder, Propsteiverwalter zu Johannesberg, veranlaßte Aktenrequisition bei Johann Reichard und Friedrich Hermann von Mauchenheim gen. Bechtolsheim im Streit mit seinen Schwägern Johann Caspar und Johann Wilhelm Grösch wegen des von deren Vater Christoph Grösch herrührenden Ritzelshofs 1684 (fol. 23v ff.); Zeugenaussagen vor Notar 1788–1791 (fol. 30r ff., 76r ff., 122v ff.); Lehenrevers Johann Caspar Breitung 1782 (fol. 36r ff.); Notariatsinstrument über die Inbesitznahme der Lehengerechsamte über den Ritzelshof durch bekl. Lehenherrn 1782 (fol. 59v ff.); Kaufbrief des fürstbischöflich würzburgischen Hofrats Hartmann Philipp von Mauchenheim gen. Bechtolsheim, Oberamtmanns zu Kitzingen, Iphofen und Markt Bibart, für Georg Ignaz Weikard, damaligen fürstlich fuldischen Amtsvogt zu Weyhers, über seine Gerechtigkeiten am Ritzelshof 1781 (fol. 65v ff.); Heiratsvertrag zwischen Johann Caspar Breitung und (Maria) Elisabetha Glüber 1755 (fol. 68r ff.; auch: Q 128);

Rationes decidendi (Q 42<sup>B</sup>) mit folgenden weiteren Beilagen: gedrucktes Patent Kaiser Leopolds I. zur Gerichtszuständigkeit des Kantons Rhön-Werra 1702 (Lit. G); Druckschrift unter dem Titel "Außtrag und Ordnung/Wie solche deß Heiligen Reichs ohnmittelbare Freye Ritterschafft in Franken/Ohrts/Röhn und Werra/zu Güt= und Gerichtlicher Erörterung aller zwischen Ihnen vorfallender Streitigkeiten/von Alters hergebracht/und jetzo wiederum erneuret hat", enthaltend Gerichtsordnung des Ritterkantons, Instruktion über Abhörung von Vormundschaftsrechnungen 1673, kaiserlich konfirmierte Verfassung und Ordnung des Ritterkantons 1661 und 1665, kaiserlich bestätigten Vertrag der Ritterschaft des Buchischen Quartiers mit Fürstabt Joachim von Fulda 1656, Edikt Kaiser Leopolds I. über die Zugehörigkeit des Buchischen Adels zur fränkischen Reichsritterschaft 1681, Reverse des Grafen Wilhelm von Henneberg-Schleusingen sowie der Herzöge Johann Friedrich I., Johann Wilhelm und Johann Friedrich II. von Sachsen für die hennebergische Ritterschaft 1555 sowie

Privileg Kaiser Leopolds I. über das ritterschaftliche Retraktrecht 1669 (Lit. H); Reichshofratsconclusum zum mansbachischen Debitwesen 1774 (Lit. I); Zeugenaussagen vor Notar 1794–1795 (Q 45, 64, 67, 68, 85, 89, 93, 94, 102); Waldrodung, Weiderecht und Verhältnis zwischen kl. Familie und bekl. Lehenherrschaft betreffende schriftliche Erklärungen von Zeugen 1794–1806 (Q 48, 54, 55, 58, 70, 80, 82, 83, 95–97, 161, 163, 167, 169, 187, 188; Beil. zu Prod. vom 21. Apr. 1804; Beil. zu Prod. vom 27. April 1804); Attest Christoph Müllers, Pfarrers zu Dietershausen, über die Ausrufung Johann Georg Breitung und Ottilie Böhms aus Oberrod als Brautleute 1795, Erlaubnisschein des fürstlich fuldischen Amtes zu Weyhers 1795 und Verlobungsvertrag 1795 (Q 56, 57, 78); Attest Lorenz Seiferts, Feldmessers und Schullehrers zu Schachen, über den Umfang der Rodung 1795 (Q 103); Beilagen zu Restitutionsgesuch (Q 106): Druck des Urteils vom 27. Febr. 1799 (Nr. 1); Anschlag über den Wert des Ritzelshofs (Nr. 2); Protokoll über die Suche nach beim Ritzelshof geschlagenem Holz 1798 (Nr. 3); Zeugenaussagen vor fürstlich fuldischem Amt zu Weyhers 1798 (Nr. 4); Erklärung zweier Bewohner Gersfelds, auf dem Ritzelshof vom Wind gefälltes Holz gesehen zu haben, 1799 (Nr. 5); Attest P. Gregorius Breuns, Pfarrers zu Lütter vor der Haard, über das Mitte Sept. 1754 erfolgte Ableben Heinrich Breitung 1754 (Nr. 7); Lehenrevers der Intervenienten für bekl. Amtmann über den Ritzelshof 1799 (Nr. 11); Beilagen zu Nachtrag zu Restitutionslibell (Q 107): Pachtvertrag zwischen Johann Caspar und Johann Georg Breitung über den Ritzelshof 1795 (Unterbeil. Nr. 33 zu Nr. 19); Taufe Caspar Breitung Ende Dez. 1723 betreffender Auszug aus Dietershausener Taufmatrikel (Q 122); Attest über die zwischen Mitte Jan. 1726 und Mitte Aug. 1738 erfolgten Taufen der weiteren Söhne der Eheleute Heinrich und Catharina Breitung, Johann d. Ä., Johann Caspar, Johann d. J., Johann Georg, Johann Adam und Johann Peter Breitung, aufgrund der Taufmatrikel der Pfarrei Lütter vor der Haard 1801 (Q 123); Kaufvertrag zwischen Erhard Mott, Schultheißen zu Thalau, und seinem künftigen Schwiegersohn Caspar Breitung über einen halben Hof zu Thalau 1751 (Q 124); Taufen der Intervenienten als Söhne der Eheleute Caspar Breitung und Anna Mott zwischen Anfang Okt. 1752 und Ende Juni 1766 betreffende Auszüge aus Schmalnauer Taufmatrikel (Q 125); Tod Caspar Breitung Mitte Febr. 1782 betreffender Schmalnauer Pfarrbuchauszug (Q 126); Kommissionsbericht der fürstlich fuldischen Regierung 1802 (Q 153) enthält als Beilagen: zwei Pläne des Landgeometers G. F. Müller vom strittigen Waldgebiet am "Lindenhard" zwischen Ritzelshof, Mittbach und Ried 1802; schematische Darstellung des fürstlich nassau-oranien-fuldischen Forstassistenten zu Schmalnau vom strittigen Flurstück am "Lindenhard" 1804 (Beil. Ziff. 37 zu Prod. vom 6. Juni 1804); Plan des Landgeometers G. F. Müller vom strittigen Waldgebiet am "Lindenhard" 1805 (Q 183); Notariatsinstrument über die Inaugenscheinahme des strittigen Waldgebiets 1805 (Q 184)

8 25 cm

## 1729

1 B 3854

Bestellnr. –

2 Florina Jakobe *Brendel von Homburg*

- 3 Johann *Brendel von Homburg* (kurmainzischer Amtmann) zu Orb (im Rep.: Orba)
- 5a mandatum
- 5b Erbstreitigkeit
- 6 1. RKG 1597
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

### 1730

- 1 B 3863 Bestellnr. 4083
- 2 Cäsar Friedrich von *Brender*, gräflich solms-braunfelsischer Leutnant
- 3 Kurfürst Karl IV. Theodor von der Pfalz als Herzog von *Pfalz-Neuburg*, später auch Präsident und Räte seines Landschaftskommissariats zu Neuburg
- 4a Lic. Johann Andreas Dietz (1743);  
Dr. Georg Melchior Hofmann und (subst.) Lic. Gotthard Johann Hert (1754)
- 4b Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. A(mbrosius) J(oseph) Stephani (1743);  
Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm Brandt (1750)
- 5a promotoriales  
später  
citatio super protracta et denegata iustitia
- 5b Rechtsverzögerung in einer Schuldensache;  
Mitte Sept. 1613 lieh Georg Reinhard Breitschedel (Praidschedl), herzoglich pfalz-neuburgischer Kammerrat, der Landschaft des Herzogtums 4.000 fl gegen einen jährlichen Zins von 240 fl. Über seine Witwe Maria Breitschedel gelangte die Forderung an deren Nichte Catharina Kolbe und zuletzt an Cäsar Friedrich von Brender als deren Enkel. Seit 1633 erfolgten allenfalls Teilzahlungen, häufig in minderwertiger Münze. Kl. Leutnant bat bekl. Kurfürsten wiederholt vergebens, ihm zur Zahlung von Kapital und ausständigen Zinsen zu verhelfen. Cäsar Friedrich von Brender ersucht angesichts aufgelaufener Zinsrückstände von 24.133 fl Anfang Okt. 1743 um ein Mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam, wobei er sich mit einem Zinssatz von fünf statt sechs Prozent begnügen will, wird damit aber ebenso abgewiesen wie mit seiner Bitte um ein Mandatum immissoriale von Anfang Dez. 1743. Anfang März 1744 werden Promotoriales erkannt.  
Anfang Aug. 1744, Ende Jan. 1746 und Ende Jan. 1747 beantragt er, da er von der kurpfalz-neuburgischen Regierung keine Entscheidung mehr erwarten zu können glaubt, erneut ein Mandatum immissoriale oder wenigstens eine Citatio ad videndum exigi debitum vel dimitti hypothecam. Anfang Febr. 1747 wird ihm schließlich die eventualiter begehrte Citatio super protracta et denegata iustitia erteilt.  
Als ihn die Regierung zu Neuburg Anfang Dez. 1747 auffordert, Zinsverschreibung und Legitimationsurkunden im Original vorzulegen, weiterhin den Nachweis zu führen, daß die beiden Schwestern seiner Mutter, Anna Elisabetha (von) Spanheim und Maria Eleonora Christiani, ohne Leibeserben verstorben seien, oder aber eine entsprechende Kautionsleistung zu leisten, sieht er die kamerale Anhängigkeit übergangen und appelliert ans RKG, das ihn am 31. Jan. 1749 unter gleichzeitiger Kassation der erteilten Ladung an die Regierung zu Neuburg verweist, deren Urteil er nachzukommen habe.
- 6 1. RKG 1744–1808 (1744–1754)



- 7 Zinsverschreibung der pfalz-neuburgischen Landschaft für Georg Reinhard Breitschedel über 240 fl Zins von 4.000 fl Kapital 1613 (Q 4);  
 Auszug aus Testament Breitschedels 1630 (Q 5);  
 Schreiben Herzog Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg an sein Landschaftskommissariat wegen Zinszahlung an Maria Breitschedel, geb. Hofschläger, 1637 (Q 6);  
 Attest von Elisabeth Nentwich über die Abtretung ihres und ihrer Schwester Anna Heuß Anteils an Kapitalforderungen von 4.000 fl gegen die pfalz-neuburgische Landschaft, von 2.200 fl gegen Pfalzgraf August von Pfalz-Sulzbach sowie von 1.000 fl gegen die Eheleute Sebastian und Catharina Prüeschenk zu Sulzbach an Anton Kolbe, königlich schwedischen Residenten zu Köln, als Ehemann ihrer Schwester Catharina Kolbe 1656 samt Bestätigung durch Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Köln 1656 (Q 7);  
 Auszüge aus kolbeschem Manual 1655–1678 (Q 8);  
 Auszüge aus Neuburger Pfennigmeistereirechnungen 1654–1737 (Q 9);  
 Stammtafel zur Erläuterung des Erbgangs (Q 10);  
 Attest des kurfürstlichen weltlichen Gerichts zu Köln über den alleinigen Anspruch der Schwestern Anna Elisabetha (von) Spanheim, Maria Eleonora Christiani und Anna Juliana Kolbe auf die hofschlägerische Erbschaft 1689 (Q 11);  
 Attest der gräflich solms-braunfelsischen Regierungskanzlei zu Braunfels über den Alleinanspruch des kl. Leutnants auf das hofschlägerische Erbe, nachdem sein Stiefbruder Henrich Ernst von Hachenberg als Leutnant 1719 vor Francavilla auf Sizilien fiel und seine übrigen Geschwister ohne Leibeserben verstarben, 1741 (Q 12);  
 Zusammenstellung über kl. Zinsforderungen 1742 (Q 19);  
 Beilagen zu kl. Supplik (Q 27): Korrespondenz zwischen Anton Kolbe und Herzog Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg 1658–1668 (Nr. 1, 2, 4, 5);  
 Beilagen zu Replik (Q 28): Attest der gräflich solms-braunfelsischen Regierungskanzlei zu Braunfels, wonach der kl. Vater J. H. von Brender von jungen Jahren an in Kriegsdiensten gestanden und als Obristleutnant Mitte Nov. 1703 am Speyerbach gefallen sei, als sein kl. Sohn noch unmündig gewesen sei, 1744 (Lit. A)
- 8 5,5 cm

## 1731

- 1 B 3923 Bestellnr. 4085
- 2 Johann *Brentzlin*, RKG-Prokurator, und Johann Kalt, RKG-Advokat, Doktoren der Rechte
- 3 Hans Jakob *Hund von und zu Wenkheim*
- 4a Dr. Johann Brentzlin (1579)
- 5a citatio
- 5b Schuldforderung aus Anwaltstätigkeit;  
 Hans Jakob Hund von Wenkheim bestellte Ende März 1570 und – mit Wolf von Hardheim und Valentin von Berlichingen – Anfang Juli 1572 Johann Brentzlin gegen ein jährliches Salär von zunächst 6 Rtl., dann 8 Rtl. zu seinem Prokurator, Anfang Juli 1572 Johann Kalt für 15 Rtl. jährlich zu seinem Advokaten am RKG. Er leistete jedoch keinerlei Zahlung.  
 Kl. Partei kommt um Zahlung der ausstehenden Dienstbesoldung ein. Bekl. bleibt aus.  
 Am 30. April 1582 ergeht Ladung auf die Acht.
- 6 1. RKG 1579–1582

- 7 Bestallungsbrief des Bekl. für Johann Kalt 1570 (Q 4);  
Bestallungsbriefe des Bekl. für Johann Brentzlin 1570 und 1572 (Q 6, 8)

### 1732

- 1 B 3934 Bestellnr. 4086/1
- 2 Balthasar *Bresy* zu Jettingen, arme Partei
- 3 Sebastian *Schertlin von und zu Burtenbach*, Hauptmann
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1537)
- 4b Dr. Simeon Engelhardt (1537)
- 5a citatio
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Anfang Apr. 1534 traf Sebastian Schertlin mit etlichen Söldnern aus Augsburg auf Balthasar Bresy, der von Marquard vom Stain zu Reisenburg in den "Oberen Wald" bei Oberwaldbach (im Akt: Walpen) entsandt worden war, um dort mit Erlaubnis dessen Eigentümers Hans Adam vom Stain Haselhühner zu jagen, beschimpfte und bedrohte ihn, fügte ihm eine schwere Kopfverletzung zu und ließ ihn verwundet liegen.  
Kl. beantragt, bekl. Hauptmann wegen Landfriedensbruchs in die Acht zu erklären. Dieser hält keinen Landfriedensbruch für gegeben, unterstellt vielmehr, Kl. habe auf seinem Grund und Boden kundschaften sollen.
- 6 1. RKG (1535–1537)
- 7 Attest des Gerichts zu Jettingen (hier: Utingen) über die Armut Balthasar Bresys 1535 (Q 3);  
bresyscher Kommissionsrotulus (Prod. ohne Präsentationsvermerk) enthält: Zeugenaussagen vor Matthäus Steinberger, Burggrafen zu Augsburg, als kaiserlichem Kommissar 1537
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 1733

- 1 B 3950 Bestellnr. 4089/1
- 2 Hans *Breu*, Schäfer zu Trautberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Paul *Pfister*, Schultheiß, Matthäus Bauer und Kunz Ritter, Gerichtsverwandte zu Hohenfeld (Prozeßvollmacht auch von Jakob Pfister, Hans Wachter, Hans, Stephan und Jakob Hoffmann, Anton Schor, Georg Conrad, Hans Bulnheimer, Jakob Kißling und Heinz Greyß als weiteren Gerichtsverwandten zu Hohenfeld) (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Jakob Kröll (1515)
- 4b Dr. Wolfgang von Affenstein (1515);  
Dr. Christoph Hoß (1522)
- 5a appellatio
- 5b Bestrafung des Gerichts zu Hohenfeld;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Auf eine nicht näher ersichtliche Klage Hans Breus hin erlegte das Zentgericht Kitzingen Paul Pfister, Matthäus Bauer und Kunz Ritter eine Buß- und Strafzahlung von je 10 fl an kl. Schäfer sowie Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auf, während die übrigen Gerichtsverwandten von den kl. Forderungen lediggesprochen wurden. Anfang Juli 1514 absolvierte das markgräflich

brandenburgische Hofgericht zu Ansbach auch den Schultheißen und die zwei zunächst mitverurteilten Gerichtsleute von der gegnerischen Klage.

Hans Breu wendet sich ans RKG: das Hofgericht verwehre ihm durch dieses Urteil, seine dort vorgelegten Weisungsartikel beweisen zu dürfen.

Anfang Apr. 1517 erhält der kl. Prokurator Jakob Kröll Nachricht aus Ansbach, daß der derzeitige Aufenthaltsort des kl. Schäfers ungewiß sei, nachdem er durch Feuer um sein Hab und Gut gekommen sei.

- 6 1. (Markgräfllich brandenburgisches Zentgericht Kitzingen)
2. (Markgräfllich brandenburgisches Hofgericht zu Ansbach)
3. RKG 1515–1522 (1515–1517)

## 1734

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1  | B 3954  | Bestellnr. 4091 |
| 2  | Grafen Ludwig von Löwenstein und Georg von Erbach als Inhaber der Herrschaft <i>Breuberg</i> (Prozeßvollmacht auch von Graf Dietrich von Manderscheid)  |                 |
| 3  | Franz von <i>Cronberg</i> , kurmainzischer Amtmann zu Höchst und Hofheim, als Pfandinhaber der Stadt Wörth  |                 |
| 4a | Dr. Leonhard Wolf (1588)  |                 |
| 4b | Lic. Antonius Streitt (1591)  |                 |
| 5a | mandatum der Pfändung (den abgepfändeten Zehntwein zu Wörth betr.)  |                 |
| 5b | <p>Auseinandersetzung um die Zehntfreiheit eines cronbergischen Weingartens; Mitte Sept. 1590 ließ bekl. Pfandherr der Stadt Wörth dem Bestandsbauern auf dem dortigen breubergischen Freihof zu Wörth ein Faß Zehntwein abpfänden, nachdem kl. Grafen befohlen hatten, auch seinen in der Stadtmarkung gelegenen Weingarten zum Zehnt heranzuziehen.</p> <p>Kl. Grafen beanspruchen als Inhaber der Herrschaft Breuberg den Frucht- und Weinzehnt von Äckern und Weingärten innerhalb der Stadtmarkung: die Gegenseite könne mit gutem Grund weder die Zehntfreiheit ihres Weingartens noch die Obrig- und Botmäßigkeit über den kl. Freihof geltend machen. Franz von Cronberg bezeichnet die Einziehung des kl. Zehntweins als rechtmäßig, da zum einen kl. Partei durch ihren Amtmann zu Breuberg, ihren Keller zu Neustadt, ihren Zentgrafen zu Lützelbach und etliche bewaffnete Bauern zuerst von seinem zehntfreien Weingarten wenigstens 6 Eimer Wein habe lesen lassen, zum anderen der kl. Hof zu Wörth der kurmainzischen hohen und niederen Obrigkeit unterstehe und der Hofmann in bürgerlichen wie peinlichen Sachen den gleichen Gerichten wie die dortigen Bürger unterworfen sei: den fraglichen Weingarten habe sein Schwiegervater Dieter von Hattstein vor rund zwanzig Jahren als zehntfrei erworben, besessen und an ihn vererbt. Kl. Grafen berufen sich dagegen darauf, daß Kaiser Karl IV. neben anderen Gerechtigkeiten auch den Korn-, Wein- und kleinen Zehnt zu Wörth Graf Eberhard von Wertheim als damaligem Inhaber der Herrschaft Breuberg gegen das Kurerzstift Mainz zugesprochen habe: auch der gegnerische Schwiegervater habe sich den kl. Zehntweinforderungen – bis auf einmal – nicht widersetzt.</p> <p>Am 17. Febr. 1592 ergeht ein Paritorialurteil.</p> |                 |
| 6  | 1. RKG 1591–1595 (1591–1600)  |                 |
| 8  | 2 cm  |                 |

## 1735

- 1 B 3955 Bestellnr. 4092
- 2 Graf Ludwig von Löwenstein, Gräfin Elisabeth von Manderscheid und Graf Georg von Erbach als Inhaber der Herrschaft *Breuberg*
- 3 Franz von *Cronberg*, kurmainzischer Amtmann zu Höchst und Hofheim, als Pfandinhaber der Stadt Wörth
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1587);  
Dr. Leonhard Wolf (1588)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1593)
- 5a mandatum de relaxandis arrestis
- 5b Auseinandersetzung um die Jurisdiktion über die Ziegmühle;  
Das kl. Zentgericht Lützelbach sprach über den Untermüller Michel Lang als Anstifter von um Weihnachten 1590 unweit der Ziegmühle vorgefallenen Handgreiflichkeiten mit dem dortigen Müller Hans Ludwig ein Straferkenntnis aus. Bekl. Pfandherr unterband die Erlegung des Bußgeldes. Das Stadtgericht zu Wörth verhängte seinerseits über den Ziegmüller wegen im Streit geäußelter Scheltworte ein Strafgeld von 16 Pfund. Auf das kl. Zahlungsverbot hin wurden ihm 11 Simmer Hafer und 2 2 fl Hauszins, endlich seine der Wörther Stadtmarkung zugehörigen Feldgüter im Wert von 160 fl mit Arrest belegt. Kl. Grafen sehen dadurch ihre vogteiliche und malefizische Obrig- und Gerichtsbarkeit auf der Gemarkung Wörths über die Ziegmühle hinaus bis an die Alte Straße verletzt. Bekl. Pfandherr widerspricht kl. Obrigkeits- und Jurisdiktionsrechten innerhalb der städtischen Gemarkung: die Stadt sei samt ihrer ganzen Gemarkung vielmehr dem Kurerzstift Mainz mit aller Obrig- und Gerichtsbarkeit zugehörig; auch sei der Arrest wegen ausständiger Zins- und Strafgeldzahlungen des Ziegmüllers verfügt worden.
- 6 1. RKG 1593–1594
- 7 Urteil Kaiser Karls IV. im Streit Erzbischof Gerlachs von Mainz mit Graf Eberhard von Wertheim wegen Wörths 1366 (Q 13);  
Wörther Stadtmarkung, insbesondere den "Galgenrain", auch Nichtzuständigkeit des Zentgerichts Lützelbach dort betreffende Weistümer 1465 und 1474 (Q 14, 15)
- 8 1,5 cm

## 1736

- 1 B 3952 Bestellnr. 4090
- 2 Graf Ludwig von Löwenstein im Namen seiner Ehefrau Gräfin Anna von Löwenstein und deren Schwestern Gräfin Katharina von Eberstein, Ehefrau Graf Philipps von Eberstein, und Gräfin Elisabeth von Manderscheid, Ehefrau Graf Dietrichs von Manderscheid, alle Töchter Graf Ludwigs von Stolberg zu Königstein und Rochefort, sowie Graf Georg von Erbach als Inhaber der Herrschaft *Breuberg*
- 3 Kurfürst Wolfgang von *Mainz* sowie Franz von *Cronberg* als Pfandinhaber der Stadt Wörth
- 4a Dr. Johann Bontz (1574);  
Dr. Johann Michael Fickler (1577)
- 4b Dr. Laurenz Wilhelm (1583)
- 5a mandatum der Pfändung

- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit über die Ziegmühle;  
Ende Sept. 1582 ließ Franz von Cronberg den Ziegmüller Hans Ludwig wegen angeblich zentbarer Untaten gefangen nach Wörth schaffen. Kl. Grafen bemühten sich bei bekl. Kurfürsten wie bei mitbekl. Pfandinhaber erfolglos um dessen Freilassung.  
Kl. Grafen sehen darin eine Verletzung der ihnen als Inhabern der Herrschaft Breuberg zustehenden hohen zentlichen Obrigkeit auf der Gemarkung der bekl. Kurfürsten eigentümlichen Stadt Wörth bis an die Ziegmühle und weiter an die Alte Straße. Eigentums- und Pfandherr weisen die kl. Obrigkeitsansprüche zurück: die gesamte Stadtmarkung sei ihrer hohen und niederen Obrigkeit unterworfen; auch sei der Ziegmüller wegen bürgerlicher Vergehen, insbesondere wiederholter Trunkenheit, festgesetzt worden.
- 6 1. RKG 1583–1584 (1583)

### 1737

- 1 B 3953 Bestellnr. –
- 2 (Graf Ludwig von Löwenstein, Gräfin Elisabeth von Stolberg, Witwe des Grafen Dietrich von Manderscheid und Ehefrau des Freiherrn Wilhelm von Criechingen, sowie Graf Georg von Erbach als) Inhaber der Herrschaft *Breuberg*
- 3 Kurfürst Wolfgang von *Mainz* und Konsorten
- 5a mandatum
- 5b Auseinandersetzung um die Jagdgerechtigkeit in Obernburger, Eisenbacher und anderen Gemarkungen
- 6 1. RKG 1599
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

### 1738

- 1 B 4009 Bestellnr. 4096/I–II
- 2 Christoph Heinrich *Breunlin*, freiherrlich münchischer Obervogt zu Hohenmühlingen
- 3 Christian Freiherr von *Münch* zu Aystetten, Filseck und Hohenmühlingen, wohnhaft zu Augsburg
- 4a Dr. Friedrich Jakob Dietrich von Bostell und (subst.) Lic. Johann Jakob Christian Dietz (1794);  
Dr. Johann Sebastian Frech und (subst.) Dr. Johann Gotthard Hert (1795)
- 4b Dr. (Caspar Friedrich) Hofmann und (subst.) Dr. Franz Carl von Sachs (1794)
- 5a mandatum s. c. cum ordinatione
- 5b Auseinandersetzung um Dienstentlassung;  
Christoph Heinrich Breunlin war von Ende Jan. 1777 an als Registrator, dann ab Mitte Dez. 1780 als Stabsvogteiadjunkt und schließlich seit Ende Okt. 1789 als Obervogt zu Hohenmühlingen tätig. Angeblich auf Anstiften Lorenz Anton Schmidners, der ihm nachtrug, daß er sich im Jahre 1784 zu einer durch Johann Anton Freiherrn von Ow gegen ihn als dessen damals suspendierten Obervogt zu Felldorf angeordneten Untersuchung hatte gebrauchen lassen, wandten sich die Amtsuntertanen zu Mühlingen, Wiesenstetten und Mühlen mit wiederholten Beschwerden gegen ihn an bekl. Freiherrn. Dieser betraute Mitte Okt. 1791 Christian Ludwig Vellnagel, Ratsadvokaten zu Esslingen, mit einer ersten und

Ende Jan. 1793 Johann Georg Bucher, früheren gräflich fuggerischen Kanzleirat zu Nordendorf, mit einer zweiten kommissarischen Untersuchung. Der Kommissar sistierte den Mitte März 1793 vereinbarten Verkauf der kl. Güter zu Mühlingen an den Müller Joseph Riegel zu Imnau, bekl. Freiherr stellte sie nachfolgend unter Sequester, entließ Anfang Mai 1793 den kl. Obervogt samt dessen Schwiegervater Theodor Blöst, Stabsvogt zu Hohenmühlingen, aus seinen Diensten, forderte aber trotzdem von ihm, sich vor dem Kommissar zu rechtfertigen, und erlegte ihm in Kontumaz die Kommissionskosten auf.

Kl. hält das gegnerische Vorgehen für nichtig; kein "Diener des Staats" dürfe ohne erhebliche Ursache sowie ohne vorherige ordnungsmäßige Untersuchung seines Amtes enthoben werden; der Kommissar sei laut Auskunft der früheren Dienstherrschaft zu dieser Aufgabe nicht ausreichend qualifiziert; bekl. Freiherr habe die reichssatzungsmäßige Aktenversendung an eine unparteiische Juristenfakultät verweigert; vielmehr habe er selbst die Dienstentlassung verfügt und sei somit als Kläger und Richter in einer Person aufgetreten. Bekl. Freiherr beschuldigt seinen Obervogt, über häufige Abwesenheiten hinaus die Amtsgeschäfte nachlässig geführt, keine Justiz administriert, Akten einbehalten, Holz und Naturalien weit über das ihm zustehende Maß hinaus bezogen, Deposit- und Strafgelder angegriffen, überhöhte Taxen erhoben, Untertanen mit Schlägen mißhandelt und ihn selbst wiederholt belogen zu haben. Eine Unkündbarkeit von Beamten, unabhängig vom Vorliegen konkreter Tatbestände, verneint er.

Auf eingeholten Bericht und Gegenbericht wird das bisherige Verfahren kassiert und die einstweilige Wiedereinsetzung des kl. Obervogts sowie die Aufhebung der Sequestration angeordnet.

Am 5. Nov. 1794 ergeht ein Paritorialurteil. Am 23. Dez. 1794 erfolgt ein Exekutorialmandat an Hauptmann, Räte und Ausschuß des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau, die zudem mit der erneuten kommissarischen Untersuchung betraut werden.

Mitte Sept. 1799 gehen beide Parteien einen Vergleich ein.

- 6 1. RKG 1794–1800
- 7 Bestallungsbrief des bekl. Freiherrn für kl. Obervogt samt Abgrenzung der Dienstgeschäfte gegenüber dem Stabsvogt Theodor Blöst 1789 (Q 3);  
Zeugenaussagen vor Stabsamtmann zu Rexingen 1793 (Q 23) sowie vor herzoglich württembergischem Obervogt zu Horb 1793 (Q 23, 24);  
Aufstellung über durch freiherrlich münchische Untertanen zu Mühlen, Mühlingen, Wiesenstetten, Dommelsberg und Egelstal vorgebrachte Klagpunkte sowie mit 43 Unterschriften versehenes Beschwerdeschreiben gegen kl. Obervogt 1792 (Q 38, 39);  
Urteil in kl. Untersuchungssache 1792 (Q 44), Bericht des Kommissars Christian Ludwig Vellnagel 1792 (Q 95) sowie Auszüge aus zugrunde liegenden Kommissionsakten 1791 (Q 104–107);  
Zeugenaussagen vor freiherrlich münchischem Obervogteiamt zu Hohenmühlingen 1790–1793 (Q 78, 79);  
Auszug aus Hohenmühlinger Kaufprotokoll zum Verkauf der kl. Güter um 4.000 fl 1793 (Q 86) samt zugehörigem Schuldschein des Käufers Joseph Riegel über 2.000 fl 1793 (Q 90);  
Auszug aus Hohenmühlinger Fruchtrechnungen 1783–1793 (Q 88);  
schriftliche Erklärungen von Einwohnern Mühlingens und Imnaus über Äußerungen des Obervogts Lorenz Anton Schmidner, daß er eher hundert falsche Eide schwöre, als einen Prozeß zu verlieren, 1789 (Q 100–102);  
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 125): Korrespondenz zwischen Christian von Münch, Philipp Georg Friedrich von Rauner und Johann Thomas von Scheidlin namens der Herrschaft, dem Stabsvogt Theodor Blöst und Christoph Heinrich Breunlin über die kl. Anstellung als Registrator und Stabsvogteiadjunkt zu Hohenmühlingen sowie die kl. Verhehlung mit Friderika Blöst 1777–1781 (Lit. Q–Z, AA–QQ; auch: Q 203–209); Amtsgeschäfte und Besoldung regelnder

Vertrag des Kl. mit seinem Schwiegervater 1786 (Lit. L<sup>2</sup>); Aufstellung über kl. Naturallohn 1788/89 (Lit. N<sup>2</sup>); Auszug aus Hohenmühringer Vogteirechnung 1792/93 (Lit. X<sup>2</sup>); Quittungen des Kl. über empfangene Jahresbesoldungen 1781–1793 (lit. Y<sup>2</sup>); Auszug aus Bestallungsbrief Theodor Blösts als Stabsvogt zu Mühringen 1751 (Lit. Z<sup>2</sup>); Bestellung Johann Georg Buchers zum Obervogt erbittende Auszüge aus Erklärungen von Schultheißen, Bürgermeistern, Gerichts- und Gemeindeleuten zu Wiesenstetten, Mühlen und Mühringen 1793 (Lit. A<sup>3</sup>–C<sup>3</sup>); Gefängnisstrafe anordnendes Reichshofratsconclusum gegen zwei Ulmer Bürger als Verfasser und Verbreiter einer gegen die reichsstädtische Obrigkeit gerichteten Druckschrift 1794 (Lit. Y<sup>3</sup>); Eingaben von Schultheißen, Bürgermeistern, Gerichts- und Gemeindeleuten zu Mühringen, Wiesenstetten und Mühlen am Neckar ans RKG mit der Bitte um Entfernung Breunlins 1794/95 (Q 126); Aufstellungen über kl. Prozeßkosten, durch die Gütersequestration und die Dienstentlassung verursachte Schäden und Unkosten sowie Besoldungsrückstände samt Beilagen (Q 131–143); Bericht des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau 1795 (Q 186) mit Vergleichspuntation des bekl. Freiherrn (Beil. Nr. 10); Aussagen Friderika Breunlins und ihrer Mägde über einen in der kl. Wohnung im Schloß ausgebrochenen Brand vor freiherrlich münchischem Obervogteiamt zu Hohenmühringen 1795 (Q 188); "Stuttgartische Anzeigen" vom 28. Juli 1795 mit Steckbrief des Totschlägers Hans Martin Hank, Webers zu Mühringen (Q 212); Aussage von Eva Seiz, Ehefrau des herzoglich württembergischen Zöllners und Wirts Gottlieb Seiz zu Hohenstaufen, über das im Schloß zu Mühringen ausgebrochene Feuer vor Notar 1795 (Q 225); Direktorialnote über die Bestellung des RKG-Assessors (Christian Franz) von Weidenfeld zum Referenten im vorliegenden Fall sowie zwei vorausgehende Schreiben des RKG-Assessors (Franz Dietrich) von Ditfurth um Entbindung von diesem Referat wegen Arbeitsüberlastung 1797 (Beil. zu Prod. vom 5. Juli 1797); Berichte des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald-Ortenau 1798 (Q 241) und 1799 (Q 242) mit Kaufvertrag des Kl. mit Adam Albus, Bürger und Wirt zu Mühringen, über seine dortigen Güter 1798 (Unterbeil. Nr. 3 zu Beil. Nr. 30) sowie Aufstellung über herrschaftliche Forderungen an Kl. (Unterbeil. Sign. v zu Beil. Nr. 39); Auszug aus Vergleichsvertrag 1799 (Q 243)

8 24 cm

## 1739

- 1 B 3984 Bestellnr. 4093
- 2 Wolfgang *Breyning*, Doktor der Rechte, RKG-Prokurator zu Speyer
- 3 Hans Adam *Wispeck* zu Velburg und Winkl
- 4a Dr. Wolfgang Breyning (1559);  
Dr. Malachias Ramminger und Dr. Kilian Reinhardt (1562)
- 4b Dr. Melchior Schwarzenberger (1559)
- 5a monitorium
- 5b Schuldforderung aus Anwaltstätigkeit;  
Wolfgang Breyning fordert die Bezahlung der seit 1543 ausständigen Wart- und Dienstgelder in Höhe von 416 Goldgulden, die ihm laut Bestallungsvertrag von 1540 als wispeckischem Anwalt zustehen. Georg Hektor Wispeck gibt an, daß sein mittlerweile verstorbener bekl. Vater dem kl. Prokurator wegen nach-

lässiger Führung der Anwaltsgeschäfte den Dienst schon vor etlichen Jahren aufgeschrieben habe.

- 6 1. RKG 1559–1562 (1559–1565)

## 1740

- 1 Fragm. B 7190 Bestellnr. 14656
- 2 Anna Veronika *Bricht*, Tochter Adam Frickingers, Alten Bürgermeisters zu Nördlingen, Witwe Johann Georg Marckarts und Ehefrau Jeremias Brichts, Inwohners zu Rothenburg ob der Tauber (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Jeremias Karcher und Martin Sigmund Gammesfelder, beide Bürger zu Rothenburg, für ihr Mündel Georg Adam Völcker, den Sohn der Ursula Sabina Völcker, als Enkel sowie Anna Catharina von Preysing, Ehefrau des Sebastian Ludwig von Preysing und Witwe des Hans Christoph von und zu Steinling, und Helena Elisabeth Marckart, spätere Ehefrau des Wolf Ernst Güß von Güssenberg, vertreten durch ihre Prozeßbevollmächtigten Martin Hagen und Johann Adam Geiß, beide Bürger zu Rothenburg, als Töchter des Johann Christoph *Marckart*, Landvogts und Mitglied des Inneren Rats zu Rothenburg (Ursula Sabina Völcker, Anna Catharina von Steinling und Helena Elisabeth Marckart, Schwestern, Kl. 1. Instanz)
- 4b Dr. Friedrich Heinrich von Güllich (1683)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit um brüderlichen Nachlaß;  
Gegenstand in 1. Instanz: Johann Christoph Marckart vermachte seinen fünf Söhnen Conrad Christoph, Wolf Adam, Johann Georg, Johann Philipp und Bernhard Ludwig Marckart Anfang Mai 1534 testamentarisch sein Wohnhaus am Viehmarkt zu Rothenburg, seine Zehnten zu Reichelshofen und Ellwingshofen, seine Weinzehnten zu Ober- und Untersteinbach sowie Güter zu Langensteinach und Wallmersbach als im Mannesstamm vererbliches Prälegat. Als einziger noch lebender Sohn brachte Johann Georg Marckart das Prälegat im Rahmen der mit seinen Schwestern Ursula Sabina Völcker, Anna Catharina von Steinling und Helena Elisabeth Marckart nach dem Tod ihrer Mutter Ursula Agatha von Helmstatt Mitte Febr. 1653 vollzogenen Erbteilung an sich. Wenig später ehelichte er Anna Veronika Frickinger, der er im Ehevertrag für den Fall seines kinderlosen Todes sein gesamtes Vermögen – außer einem seiner freien Disposition vorbehaltenen Betrag von 1.000 Rtl. – zusicherte. Hinweise seiner Schwestern auf das väterliche Testament ließ er unbeachtet. Als er ohne Leibserben starb, wandten sich bekl. Schwestern Anfang Juni 1655 an Bürgermeister und Rat zu Rothenburg: mit dem Aussterben des Mannesstammes stehe ihnen ein Anteil am Prälegat zu; die brüderliche Hinterlassenschaft solle inventarisiert und geteilt werden. Ihre Schwägerin berief sich auf ihren Ehevertrag: das Prälegat sei ihrem Ehemann zur freien Disposition überlassen worden, er habe folglich bei seiner Verheiratung darüber verfügen können. Auf ein bei der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen eingeholtes Gutachten hin ordneten Bürgermeister und Rat zu Rothenburg Mitte Nov. 1657 die Inventarisierung des Nachlasses Johann Georg Marckarts und dessen Teilung unter allen Erben an.  
Kl. Partei appelliert ans RKG.  
Am 13. Dez. 1667 ergeht offensichtlich ein Urteil, daß der Witwe das Prälegat, den Schwestern die sonstige "Heredität" ihres Bruders samt den seit 1655 angefallenen Nutzungen zuerkennt.  
Ende Okt. 1679 schließen beide Seiten einen Vergleich.
- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber 1655  
2. RKG (1658–1683)



- 7 Vorakt (Q 13) enthält: Ehevertrag Johann Georg Marckarts mit Anna Veronika Frickinginger 1654 (fol. 4r ff.); Testament Johann Christoph Marckarts 1634 (fol. 29r ff.); Erbteilungsvertrag Johann Georg Marckarts mit bekl. Schwestern 1653 (fol. 32v ff.); Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät der Universität Altdorf 1656 (fol. 71r ff., 133v ff.); Auszug aus Appellationsprivileg Kaiser Maximilians II. für die Reichsstadt Rothenburg bis zu einem Streitwert von 200 fl 1576 (fol. 160r ff.);  
Vergleich zwischen Wolf Ernst und Helena Elisabeth Güß von Güssenberg, Georg Adam Völcker, Mitglied des Inneren Rats zu Rothenburg, auch als Vormund der preysingischen Kinder sowie Johann Christoph Frickinginger, Bürgermeister zu Nördlingen, 1679 (Prod. vom 11. Juni 1683)
- 8 5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

### 1741

- 1 B 4539 Bestellnr. 4165/1
- 2 Rudolf *Brief*, Bürger zu Memmingen (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg *Gerst*, Bürger zu Ulm (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Unterbringung einer kl. Tochter;  
Gegenstand in 1. Instanz: Auf Betreiben Georg Gersts verpflichtete das Stadtgericht zu Memmingen Rudolf Brief, seine Tochter Katharina Brief wie seine anderen Kinder bei sich aufzunehmen oder anderweitig unterzubringen.  
Kl. wendet sich ans RKG: er erachte sich nicht für schuldig, von wegen seiner Tochter auf die gegnerische Klage zu antworten; statt mit Beurteil über diese Einrede zu entscheiden, habe das Stadtgericht ohne vorherige Kriegsbefestigung sogleich ein Endurteil gefällt.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Memmingen)  
2. RKG (1534)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 1742

- 1 B 4541 Bestellnr. 4166/I–IV
- 2 Georg Ludwig *Briel*, gräflich limpurg-speckfeldischer Hofrat und Amtmann zu Sommerhausen (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Gemeinschaftliche Regierung der Grafschaft *Limpurg*-Speckfeld zu Sommerhausen sowie Theodor Wilhelm Michaelis, ehemaliger fürstlich löwensteinwertheimischer Geheimer Rat, wohnhaft zu Sommerhausen, später zu Ansbach, auch im Namen seiner Tochter Barbara Margaretha Briel, der Witwe des Johann Ludwig Briel, gräflich limpurg-speckfeldischen Rats und Amtsverwesers zu Sommerhausen, und deren Tochter Dorothea Margaretha Briel (neben seiner Schwester Helena Margaretha Michaelis zu Ansbach und Johann Heinrich Sommer, Doktor der Rechte, Konsulenten des Ritterkantons Steigerwald, Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Conrad Jakob Adami und (subst.) Lic. Johann Jakob Duill (1779);  
Dr. Johann Gottfried von Zwierlein und (subst.) Lic. Friedrich Ernst Duill (1782);  
Dr. Johann Gottfried von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann August Buchholtz (1783);  
Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Franz Carl von Sachs (1786)

- 4b Lic. Johann Friedrich Lange und (subst.) Dr. Franz Philipp Greß (1779);  
Lic. Johann Friedrich Lange und (subst.) Lic. Johann Joseph Flach (1779)
- 5a appellatio una cum mandato cassatorio, restitutorio et inhibitorio s. (c.),  
de refundendo expensas per arrestum et indebitum solutionem causatas c. c. et  
ordinatione
- 5b Schuldforderungen, insbesondere aus Amtstätigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Georg Ludwig Briel war in den Jahren 1771–1776  
Mitglied einer Kommission, die mit der Teilung der Grafschaft Limpurg unter  
die Allodialerben befaßt war. An seiner Stelle versah sein Sohn Johann Ludwig  
Briel das Amt Sommerhausen. Sofort nach dessen Tod erhob Mitte Okt. 1776  
dessen Schwiegervater Theodor Wilhelm Michaelis auch namens der Witwe  
bei bekl. Regierung Forderungen aus einem Darlehen über 500 fl sowie aus  
ausstehendem Heiratsgut von rund 4.000 fl gegen kl. Amtmann und wies zu-  
gleich darauf hin, daß dieser auch für mögliche Schulden aus dessen Amtstätig-  
keit aufkommen müsse. Mitte Nov. 1776 erließ bekl. Regierung an die  
Amtsorte Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach die Anordnung, die  
Steuereinnahmen unter Umgehung des Amtes unmittelbar an die gräfliche  
Kammer zu leiten, und belegte wegen zu besorgender Rechnungsrückstände,  
zumal wegen einer Bürgschaft, die der verstorbene Amtsverweser Ende März  
1775 für zwei Darlehen des ritterschaftlichen Konsulenten Johann Heinrich  
Sommer für die Gemeinden Sommerhausen und Winterhausen über 1.500 fl ge-  
leistet hatte, gleichzeitig die kl. Liegenschaften und Weinvorräte mit Arrest.  
Mitte Jan. 1777 meldete mitbekl. Geheimer Rat für seine Schwester Helena  
Margaretha Michaelis Ansprüche aus einem Anfang Nov. 1773 von kl. Hofrat  
unterzeichneten Schuldschein über 300 fl an. Mitte Juli 1777 wurde dem kl.  
Amtmann zum wiederholten Male die Aufforderung zur Einsendung der Land-  
schaftskassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1769/70 zugestellt und zu-  
gleich mitgeteilt, daß eine summarische Kalkulation der vorliegenden Diarien  
und Manualien seines Sohnes einen Passivrezeß von gut 5.449 fl ergeben habe.  
Ende Juli 1777 wurden endlich 1.127 fl vom Erlös eines vom kl. Amtmann ge-  
tätigten Weinverkaufs zugunsten des ritterschaftlichen Konsulenten eingezo-  
gen.  
Georg Ludwig Briel appelliert ans RKG: nicht er, sondern seine mit seinem  
Sohn in ehelicher Gütergemeinschaft lebende Schwiegertochter müsse für des-  
sen Schulden aufkommen; deren mitbekl. Vater habe die Verlassenschaft in-  
ventarisiert, im Namen seiner minderjährigen Enkelin unter Inventarrechts-  
vorbehalt das Erbe angetreten; die Witwe habe Mobilien für gut 1.110 fl ver-  
steigern lassen, jedoch noch keinerlei Schulden beglichen; er selbst könne  
überdies eigene Forderungen von 8.000–9.000 fl an den Nachlaß seines Sohnes  
geltend machen. Bekl. Regierung wendet ein, daß sie ihm zwar erlaubt habe,  
sich während seiner Tätigkeit in der Teilungskommission vertreten zu lassen,  
sein Sohn aber nicht förmlich verpflichtet und er selbst daher für Amtsführung  
und Rechnungslegung verantwortlich sei.
- 6 1. Gemeinschaftlich gräflich limpurg-speckfeldische Regierung zu Som-  
merhausen 1776  
2. RKG 1779–1792 (1779–1789)
- 7 Auszüge aus kl. Amts- sowie Landschaftsrechnung 1770/71 (Q 32, 33); Auszug  
aus Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät der Universität Marburg zum  
Erbrecht bei ehelicher Gütergemeinschaft 1773 (Q 67);  
Amts- und Privatschulden Johann Ludwig Briels betreffendes Rechtsgutachten  
der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen 1777 (Q 70);  
Beilagen zu kl. Supplik 1778 (Q 79): Avertissement Carl Philipp Briels, rhein-  
gräflich-limpurg-schmiedelfeldischen Hofrats zu Sommerhausen, in der  
"Reichs=Ober=Post=Amts=Zeitung" vom 2. März 1778 auf eine frühere An-  
zeige des mitbekl. Geheimen Rats hin, drei Wechsel à 5.000 fl nicht akzeptiert  
zu haben (Nr. 10); Attest des Kantors Chr. Friedrich Vollrath zu Winterhausen

über die Aufwiegungen des mitbekl. Geheimen Rats gegen kl. Amtmann 1778 (Nr. 11);

Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 91): Anzeige des mitbekl. Geheimen Rats wegen dreier auf seinen Namen ausgestellten, zum Friedberger Zahlenlotto hinterlegten Wechsel à 5.000 fl in der "Würzburger Zeitung" 9/1778 (Nr. 2); Entgegnung des mitbekl. Hofrats auf das Avertissement Carl Philipp Briels in der "Schwabacher Zeitung" 47/1778 (Nr. 3);

Auszüge aus gräflich pückler-limpurgischen Partikularkammerrechnungen hinsichtlich der kl. Einkünfte als Teilungskommissar 1771–1775 (Q 93);

Auszug aus zu Sommerhausener Amtsrechnungen der Jahre 1772–1776 anzumerkenden Monitoria (Q 94) mit Beilagen, darunter vom mitbekl. Geheimen Rat erstelltes Nachlaßinventar Johann Ludwig Briels 1776 (Beil. zu Nr. 10) und Protokollauszug über die Versteigerung von brielischen Mobilien 1777 (Nr. 14);

Beilagen zu Replik (Q 99), darunter neben zahlreichen aus der Amtstätigkeit Johann Ludwig Briels erwachsenen Protokollen, Berichten, Prozeßschriften und weiteren Schriftstücken 1771–1776: Zeugenaussagen vor Schultheißen zu Sommerhausen und Winterhausen 1777–1780 (Nr. 63, 67, 95) sowie vor Notar 1780 (Nr. 140, Lit. I), weiterhin schriftliche Erklärungen von Zeugen 1777–1780 (Nr. 64, 110, 137, 141, 182); Atteste der Schultheißen zu Sommerhausen und Winterhausen über die Amtsführung des kl. Sohnes, die Einmischung seines Schwiegervaters sowie die Haftung seiner Ehefrau für Rechnungsrückstände 1777–1781 (Nr. 68, 113, 174, 175); Beaufsichtigung von Getreide- und Viehkaufsperrern betreffende Eidformel (1771) (Nr. 72); gräflich löwenstein-wertheimische Resolution wegen eines Arrestes auf Effekten und Akten des mitbekl. Geheimen Rats 1765 (Nr. 111); Denkschrift Carl Philipp Briels über das von Gotthelf Menzel aus Hirschberg in Schlesien geplante Zahlenlotto in der Reichsburg Friedberg, das abgeleugnete Interesse des mitbekl. Geheimen Rats an diesem Projekt und eine damit zusammenhängende Wechselfälschung 1780 (Nr. 120) mit – neben Korrespondenz über das Lotteriprojekt 1773–1779 – weiteren Unterbeilagen, nämlich Depositionsscheinen der Friedberger Kanzlei 1774 (Lit. A, BB), Mortifikationsschein Menzels 1774 (Lit. C), Attesten des Kammersekretärs Johann Heinrich Schröder zu Mainz über den Verlust einer Brieftasche mit Wechseln wie die Anwerbung der Brüder Johann Ludwig und Carl Philipp Briel für das Lotteriprojekt 1780 (Lit. X, EE), Schreiben des Magistrats der Stadt Hirschberg über einen dort Mitte 1765 eröffneten Konkurs Menzels 1778 (Lit. HH, II), Bestallungsbrief der gemeinschaftlich regierenden gräflich limpurg-sontheim-schmiedelfeldischen Herrschaften für ihren wirklichen Hofrat Carl Philipp Briel 1777 (Lit. LL), auszugsweiser Aussage des Ratsschreibers zu Winterhausen vor kl. Amtmann 1777 und Aussagen von Sommerhausener Einwohnern über Umtriebe des mitbekl. Geheimen Rats 1780 (Lit. DD, QQ, RR); Anwartschaftsbrief der Fürstin Josina Elisabeth von Hohenlohe-Ingelfingen, geb. Gräfin von Rechteren-Limpurg, für Carl Philipp Briel auf eine Rats- und Archivariatsstelle 1772 (Nr. 126); Auszug aus kl. Landschaftsrechnung 1763/64 (Nr. 131); Aufstellung über Weinlieferungen aus Lindelbach 1771–1776 (Nr. 138); Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen in Amtsmißbrauchsache gegen Theodor Wilhelm Michaelis, damaligen markgräflich brandenburgischen Stadtvogt zu Gunzenhausen, 1749 (Nr. 181) sowie Attest des Schuhmachers Georg Andreas Härtlein zu Sommerhausen über die nach Auskunft seines Bruders Georg Adam Härtlein, Webermeisters zu Gunzenhausen, durch diesen als Stadtvogt und Zunfttrichter verursachten Unruhen im Weberhandwerk zu Gunzenhausen 1780 (Nr. 109);

Beilagen zu Duplik (Q 101): Dienstaustritt des mitbekl. Geheimen Rats betreffende Dimissionsschreiben der Fürstin Sophie Friederika von Hohenlohe-Bartenstein, geb. Landgräfin von Hessen-Homburg, 1765 und des Fürsten Carl Thomas von Löwenstein-Wertheim-Rochefort 1769 (Nr. 14, 15); Attest des gräflich limpurg-sontheim-gaildorf-pücklerischen Hof- und Regierungsrats

Conrad Gottlieb Wolf zu Gaildorf, daß seine frühere fürstlich hohenlohe-bartensteinische Dienstveränderung nicht durch mitbekl. Geheimen Rat verursacht worden sei, 1782 (Nr. 16); (Auszüge aus) Zeugenaussagen vor Regierungskanzlei zu Sommerhausen 1780–1782 (Nr. 17, 22, 25, 27, 28); Attest von Oberamtmann Carl Wilhelm Teuffel von Pirkensee und Stadtvogt Jakob Salomon Gustav Pfeiffer zu Gunzenhausen, von tätlichen Zusammenstößen des bekl. Geheimen Rats mit dem dortigen Weberhandwerk nichts zu wissen, 1782 (Nr. 18); Auszug aus Johann Ludwig Briels Landschaftsdiarium 1771/72 (Nr. 24); Auszug aus Aussage des Lotteriedirektors Menzel 1778 (Nr. 31); Beilagen zu kl. Gegenanzeige (Q 105): Auszug aus Protokoll der Obersontheimer Teilungskonferenz 1771 (Nr. 2); Bericht des kl. Hofrats und Amtmanns (Nr. 11) mit Unterbeilagen zu seiner Mitarbeit in der Landesteilungskommission 1771–1776 (Nr. 1–23) sowie zu seiner Tätigkeit als Amtmann zu Sommerhausen 1751–1777 (Nr. 24–53), besonders zur Erteilung einer Taxordnung 1759/60 und zur Kreismatrikularmoderation 1765/66, darunter ein gedrucktes "Pro Memoria die Hochgräflich=Limpurgische Crais=Matricular=Moderations=Sache betreffend" (1765) (Nr. 33) und ein gedruckter "Gründlicher Beweis, daß von Hochlöblich=Fränkischen Craises wegen in Anno 1718. von der Hochgräflich=Limpurgischen Crais=Matricular=Anlage, in Betrachtung der hinweggefallenen Fundorum Collectabilium, nach vorhero beschehener genauen Inspicir= und Examinirung der authenticè vorgelegten Steuer=Catastrorum, und praestirter Liquidation, von jeden Römer=Monathlichen Praestandis zehen Matricular=Gulden Justiz=mäßig und der Billigkeit nach inconditionatè & irrevocabliler abgenommen werden" (1765) (Nr. 34); Zeugenaussagen vor Notar 1780 (Q 110); Bericht der gräflich limpurg-speckfeldischen Kanzlei zu Markt Einersheim samt Vorakten (Q 123) enthalten ferner

- im die von Helena Margaretha Michaelis erhobene Forderung betreffenden Teil: Schuldschein des kl. Hofrats über 300 fl 1773 (Beil. Nr. 2 zu Nr. 1);
- im unvollständigen die Rechnungsrückstände betreffenden Teil: Zusammenstellung der durch die limpurg-speckfeldische Landschaftskasse zu zahlenden Rückstände (Nr. 10); Abschluß der Landschaftskassenrechnungsmaterialien und -diarien 1771–1776 (Nr. 11); Aufstellung über durch das Amt Sommerhausen an die gräfliche Kammer zu liefernde und tatsächlich gelieferte Einkünfte 1771–1775 (Nr. 12; auch: Q 74); Schuldschein und Quittung Johann Ludwig Briels über durch den (fürstbischöflich würzburgischen) Kammer- und Hofkriegsratspräsidenten (Johann Gottfried Ignaz Freiherrn) von Wolfskeel zugunsten der gräflich limpurg-speckfeldischen Landschaftskasse vorgestreckte 2.000 fl fr. 1774 (Nr. 13, 14); Verschreibungen der Bürgermeister und Steuer-einnehmer Johann Balthasar Horlacher zu Sommerhausen und Johann Georg Seubert zu Winterhausen für Johann Heinrich Sommer über 700 fl bzw. 800 fl 1775 (Beil. Nr. 1–2 zu Nr. 16); Entscheidungsgründe für die Beschlagnahme von kl. Geldern aus einem Weinverkauf (Nr. 42)

8 45 cm

## 1743

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1  | A 675   | Bestellnr. 3177 |
| 2  | Pfarrer Jakob <i>Brienner</i> , Lizentiat, sowie Schneider Hans Frank zu Schnaitheim (im Rep.: Schnaiten an der Brenz) (Kl. 1. Instanz) |                 |
| 3  | Martin <i>Althaimer</i> , Bürger zu Nördlingen (Bekl. 1. Instanz)   |                 |
| 4b | Dr. Georg Ortolf (1505) und (subst.) Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1508)   |                 |
| 5a | appellatio  |                 |

- 5b Forderung nach Erfüllung eines Kaufkontrakts über zum Preis von 4 fl ge-  
kauftes Tuch bzw. Entschädigung von 31 fl
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen)  
2. RKG (1508)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt; einzelne Angaben sind dem Rep. ent-  
nommen

## 1744

- 1 B 740 rot Bestellnr. 2825
- 2 Anna Julia von *Brinck*, geb. (von) Tapp, Witwe des RKG-Assessors Christian  
Philipp von Brinck, zu Wetzlar
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Christoph Melchior  
Sachs, Doktor der Rechte, ehemaliger akkreditierter Konsulent und Syndikus  
der Reichsstadt Nürnberg bei der außerordentlichen Visitationsdeputation zu  
Wetzlar, jetzt landgräflich hessen-rheinfelsischer Geheimer Rat zu Schwalbach  
(im Akt auch: Langenschwalbach)
- 4a Lic. Johann Henrich Flender und (subst.) Lic. Johann Anton Henrich Flender d.  
J. (1712)
- 4b Dr. Johann Henrich Dietz und (subst.) Lic. Christian Christoph Dimpfel  
(1712);  
Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Johann Friedrich Hofmann  
(1712)
- 5a citatio ad videndum exigi debitum
- 5b Schuldforderung aus Darlehen; Darlehensbetrug;  
Anfang Nov. 1709 verlieh kl. Witwe – nach dem Beispiel ihres verstorbenen  
Ehemanns und anderer Kameralpersonen – 10.000 fl rh. gegen einen bloßen In-  
terimsschein an Christoph Melchior Sachs als mutmaßlich auch mit Geldge-  
schäften betrauten Bevollmächtigten der bekl. Reichsstadt. Die zugesagte Vor-  
lage einer reichsstädtischen Schuldverschreibung binnen eines halben Jahres  
unterblieb. Mitbekl. Konsulent zahlte freilich 2.750 fl rh. zurück, verließ je-  
doch alsbald Wetzlar. Kl. Witwe ersuchte daraufhin bekl. Partei um Rückgabe  
des Kapitals oder Zustellung einer Obligation. Bürgermeister und Rat gaben an,  
mitbekl. Konsulenten ausschließlich zum Visitationsgeschäft, nicht jedoch zur  
Darlehensaufnahme ermächtigt, auch vom kl. Darlehen nichts erhalten zu ha-  
ben.  
Kl. Witwe wendet sich ans RKG: allein der Umstand, daß mitbekl. Konsulent  
als akkreditierter reichsstädtischer Bevollmächtigter wiederholt in Geldge-  
schäften für bekl. Partei tätig geworden sei, habe sie veranlaßt, ihm das Darle-  
hen anzuvertrauen. Bekl. Reichsstadt erhebt forideklinatorische Einreden, da  
die sachsische Schuldensache am Vikariatsgericht Kurfürst Johann Wilhelms  
von der Pfalz anhängig sei, und bestreitet eine Zahlungspflicht hinsichtlich des  
der kl. Witwe "abgeschwatzten" Darlehens. Mitbekl. Geheimer Rat verneint eine  
kamerale Zuständigkeit, weil er dem Reich nicht unmittelbar unterworfen  
sei. Ansonsten macht er geltend, das Darlehen angesichts seines geringen und  
überdies unvollständig ausbezahlten Solds zum eigenen Unterhalt benötigt zu  
haben.  
Mit Urteil vom 15. Feb. 1715 wird kl. Witwe zum Eid darauf zugelassen, daß  
sie das Darlehen in der durch frühere Beispiele genährten Überzeugung ge-  
währt habe, der Konsulent sei durch bekl. Reichsstadt auch zu Geldgeschäften  
bevollmächtigt, und daß sie ihm andernfalls kein Geld geliehen hätte.
- 6 1. RKG 1712–1715

- 7 Interimsschein des mitbekl. Konsulenten über 10.000 fl rh. 1709 (Q 3);  
Attest Johann Henrich Flenders d. Ä. über die Befragung von Christoph Melchior Sachs 1711 (Q 21);  
gedruckte "Apologia oder Schutz=Rede in einer Specie Facti und daraus entstehenden 6 Fragen/vorgestellt von Mir Christoph Melchior Sachsen/U.J. Doctore, Comite Palatino Caesareo und Hochfürstlichen Hessen=Rheinfelsischen Geheimen Rath/über eine Fatalität/darein er mit einem Hoch=Edlen Magistrat der Stadt Nürnberg unschuldiger weiß verfallen" (1711) (Q 26) mit Korrespondenz zwischen mitbekl. Konsulenten und bekl. Magistrat 1699–1711, zuletzt – unter Einbeziehung von Kurfürst Lothar Franz von Mainz und Fürstabt Rupert von Kempten – über die Visitationsdeputation, sowie folgenden weiteren Beilagen: Bestallungsbrief der bekl. Partei für mitbekl. Konsulenten, damaligen Rats Herrn zu Straßburg, 1698 (Nr. 1); Bestallungsbrief Landgraf Wilhelms von Hessen-Rheinfels für mitbekl. Geheimen Rat 1711 (Nr. 23); Schutzbrief Kurfürst Johann Wilhelms von der Pfalz für Christoph Melchior Sachs 1711 (Nr. 28);  
gedruckte "Svccincta facti et causae enarratio in Sachen Frauen Annae Julianae verwittibten von Brinck/Klägerin/contra Herren Burgermeister und Rath des H. Reichs Stadt Nürnberg/und Dr. Christoph Melchior Sachsen" (Q 46);  
Attest des Johann Peter Kölbele, geschworenen Wechselsensals zu Frankfurt am Main, über das Agio der Brandenburger und Lüneburger Gulden von Nov. 1709 bis Jan. 1710 1715 (Q 55);  
gedrucktes "Acten-mässiges und in Rechten gegründetes Eines auswärtigen JC<sup>ti</sup> ohnpartheyischen Responsum Ivris in der/bey dem hoch-preißl. Kaiserl. und Reichs Cammer-Gericht/Rechts-hängigen Sache Fr. Annae Julianae/ verwittibten Assess. von Brinck/contra Herren Burgermeister und Rath der Kaiserl. und des H. Reichs Stadt Nürnberg und Dr. Christoph Melchior Sachsen" (1715) des August Hofmann zu Frankfurt am Main 1715 (Q 59) sowie Approbation dieses Gutachtens durch die Juristische Fakultät der Universität Tübingen 1715 (Q 60)
- 8 6 cm

## 1745

- 1 B 5844 Bestellnr. 4224
- 2 Graf Kay Lorenz von *Brockdorff* zu Kletkamp, Grünhaus und Westensee, königlicher dänischer Oberkammerherr und Landrat sowie Dompropst zu Utrecht, Sohn des Kay Bertram von Brockdorff und der Susanna Amalia von Münster
- 3 Freiherren Erhard Gustav von *Münster* zu Vasbühl und Niederwerrn, fürstbischöflich würzburgischer Obristleutnant, Lorenz Ludwig von Münster zu Breitenlohe (laut Botenbericht tot, Insinuation erfolgt an seine Witwe [Veronika Magdalena] Zobel von Giebelstadt) und Johann Eyrich von Münster zu Klein-eibstadt, Söhne des Erhard von Münster
- 4a Dr. Gotthard Johann Marquardt und (subst.) Dr. Johann Hermann Schaffer (1683);  
Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Lic. Johann Justus Faber (1711)
- 4b Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Friedrich Stieber (1685)
- 5a citatio ad videndum exigi dotem maternam et reliqua debita necnon extradi et edi
- 5b Erbstreitigkeit;  
Anfang Jan. 1685 ließ kl. Graf bekl. Freiherren vorladen: Erhard von Münster habe sich der väterlichen eigentümlichen wie lehenbaren Liegenschaften sowie der väterlichen, mütterlichen und großmütterlichen Fahrnis einschließlich vorhandener und verliehener Gelder bemächtigt; laut Testament seines Vaters Lo-

renz von Münster hätte er seiner Schwester Susanna Amalia von Münster bis zu ihrer Verhehlung ein jährliches Alimentationsgeld von 300 fl fr. zahlen, nachfolgend 6.000 fl fr. Heiratsgut, 2.000 fl fr. Kleidergeld und eine goldene Kette aushändigen müssen; das Alimentations- und Kleidergeld habe er jedoch lediglich teilweise beglichen, das Heiratsgut gänzlich einbehalten; dem erst spät davon erfahrenden kl. Graf seien die erbetenen Abschriften der einschlägigen Eheverträge, Testamente und Inventare verweigert worden; nach dem kinderlosen Tod der gemeinsamen Tante Martha Sabina von Münster hätten bekl. Brüder ohne sein Wissen Ende Jan. 1680 eine Erbteilung vorgenommen; sein Ersuchen, ihm die durch Los zugefallenen drei Schuldverschreibungen über 1.841 fl zu überlassen und für die Eintreibung der in gemeinschaftlichem Besitz verbliebenen weiteren Forderungen zu sorgen, habe keinen Erfolg gezeitigt; insgesamt bestünden von seiner Mutter herrührende Ansprüche von gut 21.153 fl fr. infolge des Testaments ihres Vaters, von knapp 11.069 fl fr. aus dem Erbe ihrer Großmutter Sabina von Herbilstadt, von rund 7.079 α fl fr. aus dem Erbe ihrer Mutter Susanna von Herbilstadt, von rund 5.034 : fl fr. aus dem Erbe ihrer kinderlos verstorbenen Schwester Amalia Sabina Zobel von Giebelstadt sowie über das zugeteilte, aber noch vorenthaltene Erbteil ihrer Schwester Martha Sabina von Münster hinaus von weiteren 2.000 fl fr. aus deren Heiratsgut. Bekl. Brüder wenden ein, daß auf entsprechende Forderungen des kl. Vaters Kay Bertram von Brockdorff hin eine reichshofrätliche Kommission erteilt und Ende Okt. 1669 ein Vergleich geschlossen worden sei, wonach alle Ansprüche der kl. Partei mit 5.000 Rtl. oder 6.000 fl fr. abzufinden seien: die Klage müsse folglich abgeschlagen oder andernfalls an den Reichshofrat verwiesen werden. Kl. Graf spricht seinem Vater dagegen das Recht ab, derartige Abmachungen für ihn einzugehen.

6 1. RKG 1685–1711

- 7 Zusammenstellung über den Wert der Hinterlassenschaft des Lorenz von Münster (Q 2), Inventare über den zu Breitenlohe, Neustadt und Kitzingen vorgefundenen Nachlaß an Hausrat, Rüstung, Vieh und Getreide 1626 sowie daraus gezogene Aufstellung über vorhandene Gelder und Kapitalien 1626 (Q 13–17); Testamente des Lorenz von Münster 1626 (Q 3), dessen Schwiegermutter Sabina von Heßberg, Witwe des Raphael von Herbilstadt, 1596 (Q 8) und dessen Tochter Martha Sabina von Münster 1670 (Q 19); Abrechnung über seitens der münsterischen Vormundschaft geleistete Jahrgeld- und sonstige Zahlungen an Susanna Amalia von Waldau, geb. von Münster, 1638 (Q 4); Zusammenstellungen über Forderungen des kl. Grafen (Q 5, 48) mit Aufstellungen über aufgeteilte urgroßmütterliche Kapitalien (Q 6) und über kl. Ansprüche an großelterliches Erbe (Q 9) sowie münsterische Gegenrechnung (Q 32); Quittung von Sabina von Herbilstadt, Valentin von Selbitz und Lorenz von Münster namens ihrer Ehefrauen Martha Sabina von Selbitz und Susanna von Münster sowie deren Schwester Leonora von Herbilstadt über die Zahlung von 22.400 fl Konsensgeld durch Bischof Julius von Würzburg (1602) (Q 7); Heiratsvertrag zwischen Lorenz von Münster und Susanna von Herbilstadt 1596 (Q 11) sowie Quittung des Ehemanns über 3.000 fl Heiratsgut 1600 (Q 12); Aufstellung über Erbansprüche der Amalia Sabina Zobel von Giebelstadt, geb. von Münster, 1652 (Q 18); Vergleich des Kay Bertram von Brockdorff mit Erhard Gustav und Johann Eyrich von Münster 1669 (Q 24) samt zugehörigen Quittungen und Schreiben 1670–1683 (Q 25–27); Beilagen zu Replik (Q 29): Kaufbrief des Kay Bertram von Brockdorff namens seines Sohnes Kay Lorenz von Brockdorff sowie dessen Stiefbruders Rüdiger Friedrich von Waldau für Erhard Gustav von Münster über den Verkauf des aus deren mütterlichen Erbe stammenden Anteils am Rittergut Weitersroda um

500 Rtl. 1662 (Nr. 13); undat. Vergleichsentwurf zwischen Kay Bertram von Brockdorff und Erhard Gustav von Münster (Nr. 14); Erklärung der drei bekl. Brüder zu den vom kl. Vater geltend gemachten Ansprüchen (Nr. 15); Vergleichsrezeß zwischen Kay Bertram und Kay Lorenz von Brockdorff über wechselseitige Forderungen 1681 (Q 31); Urteil des herzoglich holsteinischen Landgerichts zu Flensburg im Rechtsstreit zwischen Kay Bertram und Kay Lorenz von Brockdorff auf die eigentümliche Überlassung der Güter Kletkamp, Grünhaus und Westensee hin 1674 (Q 37); Eintragungen des Kay Bertram von Brockdorff in Bibel 1643–1647 (Q 40); Geburt seines Sohnes Kay Lorenz von Brockdorff betreffender Kalendereintrag des Kay Bertram von Brockdorff 1646 (Q 41); Schreiben Herzog Christian Albrechts von Schleswig-Holstein-Gottorf an kl. Grafen mit der Bitte, ihn als Taufpate zu vertreten, 1668 (Q 42); Urkunde des Kay Bertram von Brockdorff über die Zession der Güter Kletkamp, Grünhaus und Westensee an seinen kl. Sohn 1667 sowie Konfirmation des Landesherrn Herzog Christian Albrecht von Schleswig-Holstein-Gottorf 1667 (Q 43, 44); Kaufbriefe von Erhard Gustav von Münster sowie Johann Heinrich Rüdts von Collenberg und Heinrich Wolfgang Geyer von Giebelstadt namens des Christoph Albrecht von Wollmershausen für Johann Ernst von Hutten über den Verkauf von Anteilen am Rittergut Weitersroda 1682 (Q 51, 52<sup>a</sup>); Attest der fürstbischöflichen Regierung zu Würzburg über die kl. Lehenfolge im Rittergut Albersdorf 1696 (Q 58)

8 6,5 cm

## 1746

- 1 B 835 rot Bestellnr. 394/I–II
- 2 Susanna Elisabeth Gräfin von *Brockdorff*, Tochter des Ludwig Ernst von Schaumberg und Ehefrau des Kay Bertram Benedikt Grafen von Brockdorff, sowie Abt Kilian, Prior und Konvent des Benediktinerklosters Banz (Abt Eucharis, Prior und Konvent zu Banz Bekl., Ernst Ludwig Marschall von Herengosserstedt als Vormund der Susanna Elisabeth von Schaumberg Interessent 1. Instanz), ferner Johann Ludwig von Schaumberg als Interessent
- 3 Johann Philipp, Georg Christoph und Johann Ludwig von *Schaumberg* zu Schaumberg und Effelder, Gebrüder (Kl. 1. Instanz), ferner Johann Wilhelm und Heinrich Carl von Schaumberg zu Strössendorf, markgräfllich brandenburgischer Geheimer Rat und Oberstallmeister bzw. fürstbischöflich bambergischer Oberjägermeister, als Intervenienten
- 4a Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Friedrich Henrich von Güllich (1711);  
Dr. Christian Hartmann von Güllich und (subst.) Dr. Johann Wilhelm Ludolf (1730);  
Dr. Christian Hartmann von Güllich und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1730);  
Dr. Johann Goy und (subst.) Dr. G(eorg) M(elchior) Hofmann (1738);  
daneben für das Revisionsverfahren: Johann Gottlieb Müller und (subst.) Johann Casimir Schneider, Notare zu Wetzlar (1728);  
Johann Casimir Schneider und (subst.) Georg Rautenberg, Notare zu Wetzlar (1730)
- 4b Lic. Franz Peter Jung und (subst.) Dr. G(eorg) A(ndreas) Geibel (1712);  
Lic. Wilhelm Heeser (1729);  
Lic. Franz Peter Jung und (subst.) Lic. Johann Leonhard Kriffit (1730);  
Dr. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. Johann W(ilhelm) Weylach (1738)



## 5a appellatio

- 5b Auseinandersetzung um die Lehenfolge im Rittergut Schney mit Thierstein; Gegenstand in 1. Instanz: Ende Aug. 1693 sagte Abt Eucharius von Banz Ludwig Ernst von Schaumberg schriftlich zu, in Ermangelung männlicher Nachkommenschaft seine einzige Tochter Susanna Elisabeth von Schaumberg mit dem in ein Sohn- und Tochterlehen umzuwandelnden banzischen Mannlehen Schney mit Thierstein zu belehnen. Anfang März 1695 wandten sich bekl. Brüder als Lehenerben des zwischenzeitlich verstorbenen Ludwig Ernst von Schaumberg um Kassation dieses eine unzulässige Umwandlung des Lehencharakters bedingenden Konsenses an die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg (vgl. Bestellnr. 3647). Kl. Kloster verteidigte die Konsenserteilung damit, daß die Lehenfolger der Eigentumserbin ansonsten Konsensgelder von 7.000 fl auszahlen und Aufwendungen ihrer Mutter Maria Eleonora von Künßberg für Schloß Schney in Höhe von 1.500 fl ersetzen müßten. Mitte Dez. 1699 erfolgte durch die fürstbischöfliche Lehenkammer die Eventualbelehnung der bekl. Brüder mit Burg und Feste zu Schney samt den laut einer Mitte Nov. 1653 von Hans Ludwig von Schaumberg erstellten Lehendesignation zugehörigen Weinbergen, Äckern und Gärten als heimgefallenen hochstiftischen Mannlehen. Daraufhin schaltete sich Ernst Ludwig Marschall von Herrengosserstedt als Vormund der Susanna Elisabeth von Schaumberg in den Prozeß ein. Ende Mai 1711 erklärte die Regierung die Veränderung des Lehencharakters für unwirksam, sprach den bekl. Brüdern auch die unstrittig banzischen Lehen zu Schney zu, die allerdings im Besitz der kl. Gräfin verbleiben sollten, bis ihr Konsensgelder von 7.000 fl und aufgewendete Baukosten erstattet worden seien, und bezeichnete die Burg zu Schney samt den in der Lehendesignation angegebenen Pertinenzen sowie dem Forstrecht im "Lichtenfelser Forst" als ein von Bischof Lamprecht von Bamberg herrührendes hochstiftisches Rittermannlehen. Kl. Partei appelliert ans RKG: kl. Kloster dürfe, ohne die Agnaten zuzuziehen, auf die Lebenszeit der begünstigten Frauen beschränkte Abänderungen des Lehencharakters genehmigen; für das Lehengut Schney sei dies 1524 zugunsten der Anna von Waldenfels als Ehefrau des Wilhelm von Schaumberg und 1563 zugunsten der Afra von Schaumberg als Tochter des Hans Paul von Schaumberg geschehen; auch habe Hans Ludwig von Schaumberg, der Großvater der kl. Gräfin, die Anteile seiner Brüder aufgekauft, darunter mit Wolf Christoph von Schaumberg der Großvater der bekl. Brüder, ohne daß sich diese die Mitbelehnung vorbehalten hätten, weshalb Schney als *Feudum novum* zu gelten habe; sollte das Lehen bekl. Partei zugesprochen werden, müsse diese über Konsensgelder und Meliorationsaufwendungen hinaus den damaligen Kaufschilling von 12.000 fl zurückerstatten.
- Am 13. März 1713 ergeht ein absolutorisches Urteil. Kl. Partei bittet um Restitutio in integrum: sie habe geglaubt, daß sich nach Ansetzung eines Termins für die Akteninrotulation die Beibringung einer weiteren Bescheinigung über die Aktenrequisition gemäß Jüngstem Reichsabschied (9 63) erübrige. Diesem Ersuchen wird am 20. Sept. 1713 entsprochen.
- Am 18. März 1728 wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt und zugleich mitkl. Kloster mit seinem Ersuchen um Revokation der bekl. Brüdern erteilten fürstbischöflichen Belehnung zur Ruhe verwiesen: kl. Gräfin sollten alle erweisbaren Meliorationskosten und die aus ihrem mütterlichen Vermögen bezahlten Aufwendungen zugunsten des Lehens ersetzt werden, doch stehe ihr, falls diese Forderungen nicht sogleich liquid gemacht werden könnten, kein Retentionsrecht zu, so daß sie das Lehen auf Kautionsleistung und Zahlung der ihr zuerkannten Konsensgelder übergeben müsse. Kl. Gräfin geht in Revision.
- Johann Ludwig und Georg Christoph von Schaumberg vergleichen sich daraufhin mit kl. Gräfin. Mitte Dez. 1730 beantragen die Intervenienten ein *Mandatum cassatorium et inhibitorium* gegen Johann Ludwig und Georg Christoph von Schaumberg und ein *Mandatum de exequendo* gegen kl. Gräfin: ihr Vater Hans Georg von Schaumberg zu Strössendorf habe bekl. Brüdern die Prozeß-

kosten vorgestreckt, dafür den vierten Teil ihrer Ansprüche zediert erhalten, später die Anteile Johann Philipps und Johann Ludwigs aufgekauft und auf den Anteil Georg Christophs ein Vorkaufsrecht erworben; die abermalige Zession dieser Anrechte sei deshalb ungültig. Kl. Gräfin macht geltend, daß die verschiedenen Zessionen ohne lehenherrlichen Konsens erfolgt seien.

Mit Urteil vom 5. März 1736 werden die Intervention und die Revision zugelassen, die Exekution aber verweigert. Am 29. Nov. 1737 werden die Intervenienten mit ihren Anträgen auf Immission in das ihnen zuerkannte Lehengut sowie Bestellung einer Kommission zur Trennung von Lehen- und Eigengütern, zur Inaugenscheinnahme und zur Taxation der Meliorationen vorerst abgewiesen und zunächst zur Auszahlung der kl. Gräfin zustehenden Konsensgelder angehalten.

6.
  1. Fürstbischöfliche Regierung (Hofrat) zu Bamberg 1695
  2. RKG 1712–1739 (1712–1738)
  
7. Konsensbrief von Bischof Franz von Bamberg hinsichtlich des Erwerbs brüderlicher Anteile an der Burg zu Schney als "offenem Haus" des Hochstifts Bamberg durch Hans Ludwig von Schaumberg 1636 (Q 13); Vorakt (Q 17) enthält: Revers des Ludwig Ernst von Schaumberg über den ihm von Abt Eucharius von Banz ausgestellten Konsensbrief (auch: Q 10) bezüglich der Lehenfolge seiner Tochter auf Schney 1693 (fol. 37v ff.); Konsensbrief Abt Georgs I. von Banz für Hans Paul von Schaumberg über Verweisung des Heiratsguts seiner Tochter Afra von Schaumberg auf das banzische Lehengut Schney 1560 sowie Revers des Hans Paul von Schaumberg wegen des in ein Söhnen und Töchtern vererbbares Zinslehen umgewandelten Mannlehens Schney 1563 (fol. 47v ff., 443r ff.); Konsensbriefe der Äbte Tristram, Johann III., Georg I., Johann IV. und Thomas von Banz für Peter von Schaumberg 1474, Clemens von Lichtenstein 1477, Christoph von Lichtenstein 1515 (auch: Q 49), Wilhelm von Schaumberg 1524 und 1532, Christoph von Schaumberg 1576 sowie Wolf Christoph von Schaumberg 1606 wegen Verweisung von Wittümern auf banzische Lehen zu Mupperg, Käßlitz, Bodelstadt, Schney und Effelder (fol. 51r ff., 123r ff., 446r ff., 634v ff.); Schney betreffende Lehenreverse von Hans Paul, Martin, Wolf Christoph, Hans Ludwig d. Ä. und Hans Ludwig d. J. von Schaumberg sowie (Auszüge aus) Lehenbriefe(n) der Äbte Georg I., Johann IV., Jodok, Michael, Eucharius und Kilian von Banz für Hans Paul, Hans Ludwig d. J. und Susanna Elisabeth von Schaumberg 1563–1707 (fol. 89r ff., 115r f., 180v ff., 204r f., 249r ff., 298v ff., 416r ff.; auch: Q 11, 18); Konsensbriefe der Bischöfe Melchior Otto und Philipp Valentin von Bamberg für Hans Ludwig von Schaumberg über Schloß Schney als "offenes Haus" des Hochstifts Bamberg 1643 und 1653 (fol. 111v ff., 201r ff.); Zessionsbrief des Wolf Christoph für Hans Ludwig von Schaumberg über den vierten Teil des Ritterguts Schney 1635 (fol. 115v ff.; auch: Q 12); undat. Rechtsgutachten ohne Verfasserangabe (fol. 131r ff.), Rechtsgutachten der Juristenfakultäten zu Helmstedt 1699, zu Altdorf (1700) – mit genealogischer Skizze über die Familie Schaumberg – und zu Halle 1710 (auch: Q 14) sowie – auszugsweise – des kurfürstlich brandenburgischen Schöppenstuhls des Herzogtums Magdeburg zu Halle 1696 (fol. 221r ff., 320r f., 471v ff., 662v ff.); Designation des Hans Ludwig von Schaumberg über seine hochstiftisch bambergischen Lehen 1653 (fol. 157r ff.); Auszug aus Kaufvertrag zwischen Kunz Marschall von Ebneith und Willibald von Schaumberg über das Schloß zu Schney 1503 (fol. 180v); Forstrecht im "Lichtenfelser Forst" betreffende Begnadung Bischof Philipps von Bamberg für Konrad Marschall von Ebneith zu Schney 1482 (fol. 184r f.); Auszüge aus Banzer Lehen- und Urbarbuch 1485–1524 (fol. 241r ff., 438r ff.); Vergleich Bischof Martins von Bamberg mit Hans Paul von Schaumberg über die Jagd im "Lichtenfelser Forst" 1581 (fol. 251r ff.); Urteile des Saalgerichts zu Bamberg im Streit Abt Tristrams von Banz mit Georg und Konrad Marschall von Ebneith wegen des Verkaufs von Schönsreuth und Thierstein 1477 sowie des Lehenhofs zu Bamberg im Streit zwischen Christian Friedrich von

Rabenstein und Peter Johann Albrecht von Rabenstein um das Lehengut Adlitz 1696 (fol. 319v, 419v ff.); Spezifikation der kl. Gräfin verliehenen banzischen Lehen zu Schney einschließlich der häuslichen Lehen und ihrer Inhaber 1702 (fol. 353r ff.); Aufstellung über banzische Vasallen zu Schney 1503–1678 (fol. 435v ff.); Auszug aus Rezeß zwischen Bischof Lothar Franz von sowie Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Gebirg 1700 (fol. 528v); genealogisches Schema der Familie Schaumberg (fol. 532r ff.); Aufstellung über Meliorationsaufwendungen der kl. Gräfin 1694–1710 (fol. 609r ff.); Aufstellung über Schney betreffende Ausgaben und Einnahmen 1700–1710 (fol. 613r ff.); Rationes decidendi (beiliegend);

Resolution der fürstbischöflichen Kanzlei zu Bamberg zugunsten der bekl. Brüder über ihre Belehnung mit den heimgefallenen schaumbergischen Mannlehen zu Sand und Zeil sowie ihre Eventualbelehnung mit Schney 1699 (Q 23); Konsensbriefe der Äbte Heinrich III. und Alexander von Banz für Götz von Rotenhan 1484, Götz von Füllbach 1485 und Friedrich von Waldenfels 1533 wegen Verweisung von Wittütern auf banzische Lehen zu Gleusdorf, Sendelbach und Meßberg (Q 47, 48, 50);

Kauf-, Konsens-, Zessions- und Quittungsbriefe der bekl. Brüder für Hans Georg von Schaumberg wegen anteilsweiser Abtretung ihrer Ansprüche auf das Rittergut Schney sowie Revers des Georg Christoph von Schaumberg über die Einräumung eines Vorkaufsrecht an Hans Georg von Schaumberg 1703–1718 (Q 86–95);

Vergleich der kl. Gräfin mit Johann Ludwig von Schaumberg 1733 (Q 128); genealogisches Schema der Familie Schaumberg (Q 129);

Beilagen zu intervenientischer Gegenvorstellung (Q 133); Attest des fürstbischöflich bambergischen Hofrats Johann Heinrich Franz Böttinger über die zwischen den Intervenienten und Georg Christoph von Schaumberg geführten Verhandlungen 1734 (Lit. R); Vergleich der Intervenienten mit Amalia Rosina Maria von Aufseß, Witwe des Georg Christoph von Schaumberg, 1733 (Lit. S); Kameralurteil im Streit der stiebar-von-butenheimischen Vormundschaft mit Bischof Johann Philipp Franz von Würzburg um das Lehengut Gunzendorf 1722 (vgl. Bestellnr. 489) (Lit. U); Rezeß der Brüder Johann Ludwig und Georg Christoph von Schaumberg über das Rittergut Schney 1730 (Lit. Z);

Beilagenfaszikel zu brockdorffischer Prozeßschrift (Q 136) enthalten im - ersten Faszikel (Q 141): Kaufvertrag zwischen Hans Hieronymus, Georg Sebastian und Wilhelm Heinrich Marschall von Ebneß sowie Hans Ludwig von Schaumberg über das Patronatsrecht zu Schney 1660 (Nr. I); Pfarr- und Schulgüter betreffende Auszüge aus Schneyer Kirchenbuch (Nr. II–III); Auszüge aus Schneyer Hauptzins- und Lehenbuch, Lehen-, Zins- und Handlohnkataster 1582–1626 (Nr. IV, VIII–X, XIV–XVI, XX, XXII, XXXI); Schneyer Pfarrzehnt betreffendes Schreiben der Brüder Wolf Christoph und Hans Ludwig von Schaumberg 1591 (Nr. V); Auszüge aus schaumbergischem Teilungslibell 1618 (Nr. VI, XXIV); Schneyer Pfarrzehnt betreffende Auszüge aus schaumbergischen Rechnungen 1609–1626 (Nr. VII); Auszüge aus Schneyer Schuldregister 1596 und Steuerregister 1626 (Nr. XI, XII); Rechnungs- und Quittungsauszüge des fürstbischöflichen Forstamts zu Lichtenfels über schaumbergische Reut- und Forstzinszahlungen 1609–1694 (Nr. XIII, XXX, XXXV); Kauf- und Lehenbriefe über Güter und Grundstücke zu Schney 1566–1679 (Nr. XVII, XXI, XXV, XXVI); Auszüge aus Lichtenfelser Forstzinsbuch und Kastenzinsbuch (Nr. XVIII, XIX, XXVII, XXIX); Auszug aus Steuerfuß des fürstbischöflichen Kontributionsamts Burgkunstadt (Nr. XXVIII);

- zweiten Faszikel (Q 142): Quittung der Schwestern Amalia Rosina Maria, Barbara Johanna Maria und Christina Sophia von Streitberg hinsichtlich ihrer Ansprüche auf das dem Ludwig Ernst von Schaumberg durch ihre Mutter Maria Eleonora von Künßberg zugebrachte Vermögen 1696 (Nr. 3); Auszug aus Ehevertrag zwischen Ludwig Ernst von Schaumberg und Maria Eleonora von Streitberg, geb. von Künßberg, 1689 (Nr. 4);

- dritten Faszikel (Q 143): Kaufvertrag zwischen Hans Ludwig von Schaum-

berg und seinen Brüdern Adam Ulrich und Christoph Ludwig von Schaumberg über ihre Anteile an Schney 1633 (Lit. A); Kauf- und Zessionsbriefe der Brüder Georg Christoph und Johann Ludwig von Schaumberg für kl. Gräfin hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Schney samt zugehörigen Quittungen 1728–1734 (Lit. C–G; auch: Q 67A);

- vierten Faszikel (Q 144): Auszug aus schaumbergischem Teilungslibell 1618 (Lit. A); Attest des Notars Georg Hanff über das Wappen am Hofbauernhaus im äußeren Schloßhof zu Schney 1734 (Lit. B); Notariatsinstrument 1734 mit Aufstellung über Aufwendungen für zu Schney ergriffene bauliche Maßnahmen 1609–1732 (Lit. D); Auszug aus Vergleich von Bürgermeister und Rat zu Lichtenfels mit Hans Paul von Schaumberg über Mainbrücke 1587 (Lit. E); Attest des Hof- und Stiftspredigers Georg Samuel Esenbeck über die Ende 1737 erfolgte Beisetzung des Geheimen Rats Johann Wilhelm von Schaumberg in der Stiftskirche St. Gumbert zu Ansbach 1738 (Q 170)

8 29 cm

## 1747

- 1 B 5875 Bestellnr. –
- 2 Margarethe *Brodgaß* zu Miltenberg (Bekl. voriger Instanz)
- 3 Margarethe *Strauß* zu Aschaffenburg, Witwe des Johann Strauß, sowie Leonhard Kern zu Miltenberg (Kl. voriger Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Streit um Retrakt in Beziehung auf 8 Morgen Land
- 6 1. (Kurfürstlich mainzisches Untergericht zu Bürgstadt)  
2. (Wohl kurfürstliches Hofgericht zu Mainz)  
3. RKG 1588
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

## 1748

- 1 Extrajud. B 56 Bestellnr. 14589
- 2 (Anton Ernst) Vornberger, Lizentiat (der Rechte), als Anwalt der in Italien – vier zu Bologna (im Akt auch: Bononien), zwei zu Vicenza – und in England wohnhaften Kreditoren des verstorbenen Stadtrats und Handelsmanns Johann Baptist *Broili* zu Würzburg (Antragsteller 1. Instanz)
- 3 Kreditoren von Johann Baptist *Broili* aus der Schweiz (Antragsgegner 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Priorität von Schuldforderungen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Auf das Drängen von Gläubigern hin, darunter auch etliche Kaufleute aus Bologna, die ihre Forderungen über den fürstbischöflich würzburgischen Agenten in Rom anmeldeten, zedierten Johann Baptist Broili und seine am Handel beteiligte Ehefrau Mitte März 1772 ihre Güter an die Kreditoren. Anfang Apr. 1773 fällte die fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg ein Prioritätsurteil: aus der Konkursmasse von rund 1.333 α fl fr. ließen sich lediglich die Ansprüche eines kleinen Teils der Gläubiger befriedigen. Als die Kaufmannswitwe Ende 1789 unter Hinterlassung eines Vermögens von 9.275 2 fl starb, beantragten kl. Kreditoren, die bis dahin versäumt hatten, ihre Forderungen gerichtlich anzumelden, die Eröffnung eines weiteren Konkursverfahrens, da es sich bei diesem Betrag um seither erworbenes Eigentum

handle. Anfang Juli 1790 erließ die Regierung neuerliche Edictales. Bekl. Partei sprach von schon im Rahmen des ursprünglichen Ediktalverfahrens verheimlichten Geldern und betonte ihre vorrangigen Ansprüche aufgrund des damaligen Urteils. Die Regierung erlegte Anfang März 1791 zunächst der kl. Seite die Beweispflicht auf, dann auf das kl. Revisionsbegehren hin Anfang Sept. 1792 der bekl. Partei. Mitte Jan. 1798 entschied die Regierung, daß bekl. Kreditoren mittels Zeugenaussagen den verlangten Nachweis erbracht hätten und die nun vorgefundenen Gelder als Teil der vom längst ergangenen Prioritätsurteil erfaßten Konkursmasse anzusehen seien. Kl. Gläubiger ersuchten um Restitutio in integrum gegen dieses Urteil: obwohl die Geschäftsbücher ihre Namen enthielten, sei keine spezielle Ladung an sie ergangen; die Benachrichtigung der Kreditoren aus Bologna sei vielmehr dem fürstbischöflichen Agenten überlassen worden; auf England wie auf Vicenza hätten sich die damaligen Edictales überhaupt nicht erstreckt. Bekl. Seite bezeichnete dieses Ersuchen als verspätet: es sei wenig wahrscheinlich, daß jemand innerhalb der zulässigen vier Jahre weder vom Ediktalverfahren gehört noch selbst Erkundigungen über seine Forderungen eingezogen habe. Anfang Dez. 1798 wurde die erbetene Restitution als unstatthaft abgeschlagen.

Auf das kl. Appellationsbegehren hin wird der Bericht der Regierung eingeholt.

- 6
  1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg 1790)
  2. RKG (1800)
- 7 Bericht der fürstbischöflich würzburgischen Regierung (am 9. Jan. 1800 unterzeichnetes Prod.) umfaßt als Beilagen: Korrespondenz zwischen den Kaufleuten und Gazefabrikanten Andrea Covelli & Giuseppe Antonio Cattani, Giovanni Matteo Bellati, Pietro Maria Bignami und Domenico Medici zu Bologna, dem fürstbischöflich würzburgischen Residenten (Giambattista) Telli zu Rom und dem Regierungssekretär Franz Joachim Bott zu Würzburg in italienischer und lateinischer Sprache 1771–1772 (Ziff. 1–3)
- 8 1,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

## 1749

- 1 B 5947 Bestellnr. 4225
- 2 Johann Heinrich *Brom* zu Frankfurt am Main
- 3 Konrad von *Grumbach* zu Burggrumbach, Unterpleichfeld (im Akt auch: Nidernblaichfeldt) und Rimpar
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1594)
- 4b Lic. Jakob Streitt (1593)
- 5a executoriales
- 5b Schuldforderung aus rückständigen Gülten;  
Anfang Febr. 1583 stellte Konrad von Grumbach Martin Reichardt, Lizentiaten der Rechte, RKG-Advokaten zu Speyer, und dessen Ehefrau Euphrosina Reichardt gegen Erlegung von 1.600 fl und 800 Rtl. eine Verschreibung über jährliche Gülten von 80 fl und 40 Rtl. aus, für die er seinen Ansitz und seinen Bauhof zu Burggrumbach sowie seine Schenkstatt und zwei Höfe zu Unterpleichfeld als Unterpand einsetzte. Diese Forderung gelangte auf dem Erbweg an deren Tochter, die kl. Ehefrau Anna Reichardt. Die zu Lichtmeß 1593 fällige Gültzahlung unterblieb.  
Angesichts der landkundigen kl. Verschuldung erwirkt Johann Heinrich Brom ein Exekutorialmandat.  
Am 27. Sept. 1594 und 4. Feb. 1596 ergehen Paritorialurteile.
- 6
  1. RKG 1594–1595

- 7 Gültverschreibung des Konrad von Grumbach für Martin und Euphrosina Reichardt über Gülten von 50 fl, 40 Rtl. und 30 fl gegen Zahlung von Kapitalien von 1.000 fl, 800 Rtl. und 600 fl 1583 (Q 4)

### 1750

- 1 B 846 rot Bestellnr. 2426  
 2 Abt Engelbert, Prior und Konvent des Zisterzienserklosters *Bronnbach*  
 4a Lic. Conrad Anton Weiskirch (1747)  
 5a confirmatio transactionis  
 5b Bestätigung eines zwischen den Antragstellern sowie den Freiherren Johann Gottfried Ignaz Wolfskeel, Domherrn sowie Regierungs- und Konsistorialpräsidenten zu Würzburg, und Johann Philipp Wolfskeel, fürstbischöflich würzburgischem Obristleutnant, Ende März 1745 geschlossenen Vergleichs über die strittige Handlohngerechtigkeit auf den bronnbachischen Lehengütern zu Allersheim (vgl. Bestellnr. 2425)  
 6 1. RKG (1747)  
 7 Konfirmation des inserierten bronnbachisch-wolfskeelischen Vergleichsvertrags 1747 (am 3. Okt. 1747 ausgestelltes Prod.)  
 8 SpPr ohne Eintrag

### 1751

- 1 B 5960 Bestellnr. –  
 2 Klosterhof des Zisterzienserklosters *Bronnbach* zu Würzburg (Kl. 1. Instanz)  
 3 Catharina *Fischer* zu Würzburg (Bekl. 1. Instanz)  
 5a appellatio  
 5b Baudifferenzen, insbesondere wegen des Trauf- und Winkelrechts  
 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg)  
 2. RKG 1774  
 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

### 1752

- 1 B 5958 Bestellnr. 4226/1  
 2 Abt Engelbert, Prior und Konvent des Zisterzienserklosters *Bronnbach*  
 3 Franz Adalbert Freiherr von *Schleiffra*s, königlich ungarischer Vizeoberjägermeister zu Wien  
 4a Dr. Johann Adolph Brandt (1742);  
 Lic. Ferdinand Wilhelm Brandt und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1749);  
 Lic. Johann Andreas Dietz (1751)  
 4b Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. A(mbrosius) J(oseph) Stephani (1742);  
 Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. Ferdinand Anton Wilhelm Helfrich (1750)  
 5a appellatio cum restitutione in integrum brevi manu adversus lapsum fatalium

## 5b Schuldforderung aus Darlehen;

Gegenstand in 1. Instanz: Ende Apr. 1706 lieh Abt Joseph von Bronnbach Friedrich Wilhelm von Bicken, Domherrn, Geheimem Rat und Generalvikar zu Mainz, dessen Bruder Johann Caspar von Bicken, kurmainzischem Kämmerer und Oberamtmann zu Tauberbischofsheim (im Akt: Bischofsheim), und dessen Ehefrau Maria Anna von Bicken, geb. von Dalberg, 2000 fl rh., wofür das Gut zu Wasserlos als Unterpfand verschrieben wurde. Anfang Sept. 1717 verkaufte der mittlerweile zum kurmainzischen Statthalter in Erfurt ernannte Friedrich Wilhelm von Bicken, um das Wittum für seine Schwägerin Maria Anna von Dalberg, die Aussteuer für seine Nichte Philippina Franziska von Bicken und die Heiratsgelder für seine Schwestern Maria Margaretha, Magdalena Elisabetha, Johanna Juliana und Maria Ursula von Bicken aufbringen sowie weitere Schuldforderungen begleichen zu können, das Gut zu Wasserlos an seinen Schwager Johann Martin Ludwig von Schleiffas. Von Winter 1722 bis Herbst 1724 bemühte sich Abt Joseph vergeblich, den Statthalter, dessen Schwager, dessen verwitwete Schwägerin sowie deren nunmehrigen Schwiegersohn (Philipp Carl Anton) Freiherrn Groschlag von Dieburg zur Zahlung zu bewegen. Mitte Okt. 1737 wandten sich Abt Engelbert, Prior und Konvent zu Bronnbach wegen Erstattung von 2.000 fl Kapital und 3.100 fl Interesse oder aber Immission in das Unterpfand an die mittelrheinische Ritterschaft. Franz Adalbert von Schleiffas als Inhaber des von seinem Vater erworbenen Unterpfands entgegnete: kl. Partei müsse sich zunächst an die Schuldner sowie deren Erben oder die Bürgen halten; auch habe sie versäumt, ihre Ansprüche anzumelden, als nach dem Tod des Statthalters eine kurmainzische Regierungskommission zur Schuldenliquidation eingesetzt worden sei. Mitte Apr. 1741 verpflichtete der Ritterkanton bekl. Freiherrn lediglich dazu, sich wegen des Anteils des Statthalters einzulassen, falls die Gegenseite nachweisen könne, daß sie nach dessen Tod erfolglos bei der Liquidationskommission vorstellig geworden sei, verwies kl. Partei zugleich wegen der übrigen Anteile an die Erben der Prinzipaldebitoren.

Abt, Prior und Konvent legen Appellation ein und ersuchen angesichts der verspäteten Introdution erfolgreich um Restitution: sie hätten die Unterlagen Johann Adolph Brandt nach Paderborn nachsenden lassen, dieser sei jedoch schon nach Münster und weiter in den Hümmling aufgebrochen und später unmittelbar nach Wetzlar zurückgekehrt. In der Hauptsache berufen sie sich darauf, daß ihnen das Gut zu Wasserlos als Unterpfand verschrieben sei: aufgrund dieses durchaus bekannten Umstands hätten sie durch die Liquidationskommission geladen werden müssen; der frühere Abt, der Kanzleidirektor P. Georg Marggraf und der Sekretär Franz Anton Messer seien noch vor dem Statthalter gestorben, so daß beim Beginn des Konkursverfahrens in Bronnbach niemand genaue Kenntnis vom Schriftwechsel über diese Schuldsache besessen habe.

Mit Urteil vom 27. Nov. 1750 wird bekl. Freiherr zur Begleichung der eingeklagten Schuld samt reichsüblichem Interesse verpflichtet, doch wird ihm vorbehalten, Regreßansprüche gegen die Erben der Freiherren Friedrich Wilhelm und Johann Caspar von Bicken zu erheben oder den Nachweis zu führen, daß er durch diese Schuldzahlung hinsichtlich der ihm von seiner Mutter und deren drei Schwestern überlassenen Heiratsgelder als vorzüglichen hypothekarischen Forderungen auf den bickenschen Gütern zu Wasserlos und Mainz Schaden erleide. Am 5. März 1751 folgt ein Paritorialurteil. Am 28. Mai 1751 ergeht ein Exekutorialmandat an die mittelrheinische Reichsritterschaft, gegen die sich am 17. Juli 1752 ein weiteres Paritorialurteil richtet.

Ende Okt. 1752 wird der Abschluß eines Vergleichs mitgeteilt: danach soll bekl. Freiherr 3.000 Rtl. an kl. Kloster zahlen.

- 6
1. Hauptmann, Räte und Ausschuß der rheinischen Reichsritterschaft, Kanton Mittelrheinstrom 1737
  2. RKG 1742–1758 (1742–1753)

- 7 Vorakt (Q 23) enthält: Schuldverschreibung der Freiherren Friedrich Wilhelm und Johann Caspar von Bicken zu Hainchen (im Akt: Hain) sowie der Freifrau Maria Anna von Bicken für Abt Joseph und Konvent zu Bronnbach über 2.000 fl 1706 (fol. 8r ff.); Vertrag zwischen Friedrich Wilhelm von Bicken, Domherrn zu Mainz, Kapitular des Ritterstifts St. Ferrutus zu Bleidenstadt, auch Reichshofrat, sowie seinem Schwager Johann Martin Ludwig von Schleiffraß über den Verkauf des Gutes zu Wasserlos sowie des Bickenbaus zu Mainz um 45.000 fl rh. 1717 (fol. 49r ff.); Vergleiche von Johann Martin Ludwig von Schleiffraß mit seiner Schwägerin Maria Margarethe von Bicken, Witwe des (Wilhelm Lothar) Freiherrn von Hohenfeld, mit seinem Schwager Franz Ludwig von Hutten namens seiner Ehefrau Johanna Juliana von Bicken und mit seinem Schwager Johann Rudolf Schenck zu Schweinsberg namens seiner Ehefrau Maria Ursula von Bicken über Heiratsgelder und Schuldforderungen 1717 (fol. 55r ff.); Relation mit Votum (fol. 111r ff.); Rationes decidendi von Räten und Ausschuß der mittelrheinischen Ritterschaft 1741 (Q 24) mit RKG-Urteil im Rechtsstreit zwischen Ludwig Eitel von Linsing und Fürst Georg August Samuel von Nassau-Idstein 1720 (vgl. RKG-Inventar 12, Nr. 1025 und 2522) (Beil. Lit. D)
- 8 6 cm

### 1753

- 1 B 845 rot Bestellnr. 2425
- 2 Abt Engelbert, Prior und Konvent des Zisterzienserklosters *Bronnbach*
- 3 Freiherren Johann Gottfried Ignaz *Wolfskeel*, Domherr sowie Regierungspräsident zu Würzburg, und Johann Philipp *Wolfskeel* zu Rottenbauer, Obristwachtmeister der fränkischen Kreistruppen
- 4a Lic. C(onrad) A(nton) Weiskirch und (subst.) Dr. Johann Christ(oph) Seipp (1741)
- 4b Lic. Christian Philipp Lang und (subst.) Dr. Johann Christoph Bolles (1742)
- 5a mandatum de non turbando nec impediendo, sed restituendo ablata neque via facti, sed iuris procedendo c. c. cum citatione ad videndum se condemnari et manuteneri in possessione vel quasi der Handlohngerechtigkeit in Allersheim
- 5b Auseinandersetzung um die Handlohngerechtigkeit zu Allersheim;  
Bekl. Freiherren als Dorf- und Vogteiherren zu Allersheim erzwangen von Ende Febr. 1740 an anlässlich unterschiedlicher Grundstücksverkäufe Handlohnzahlungen von 116 3 fl von Lehen des Klosters Bronnbach und von 6 fl von Lehen des Gotteshauses Allersheim. Kl. Vorstellungen bei bekl. Freiherren wie bei Bischof Friedrich Karl von Würzburg als Schutzherrn des Klosters blieben wirkungslos.  
Ende Apr. 1741 wird kl. Partei nach einem ersten Mandatsersuchen an die fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg verwiesen. Als dort eine mündliche Resolution ergeht, daß der zugleich vom kl. Kloster als Schutzherr und von bekl. Freiherren als Lehenherr um Rechtswahrung angegangene Bischof kein Urteil fällen könne, die Angelegenheit folglich höheren Orts anhängig gemacht werden solle, werden Mitte Sept. 1741 auf kl. Antrag Promotoriales erkannt. Da sich die Regierung zu Würzburg angesichts wolfskeelischer forideklinatorischer Einreden schließlich für unzuständig erklärt, wird kl. Partei Ende Febr. 1742 anstelle des erbetenen Mandatum s. c. ein Mandatum c. c. erteilt.  
Abt, Prior und Konvent sehen sich durch das gegnerische Vorgehen im Besitz von Handlohn, Besthaupt und jährlichen Bekenntnisgebühren von ihren Lehen zu Allersheim gestört. Bekl. Freiherren betonen, daß der Lehenbrief über Allersheim die Handlohngerechtigkeit dort ausdrücklich einschließe, während es



sich bei den von kl. Partei als Beweismittel vorgelegten Zinsbuch- und Rechnungsauszügen um bloße Privatdokumente handle.

Die Auseinandersetzung wird Ende März 1745 dahingehend verglichen, daß bekl. Vettern Kloster und Gotteshaus im Besitz von Handlohn, Besthaupt und jährlichen Bekenntnisgebühren von ihren jeweiligen Lehengütern bestätigen und diese ihrerseits auf die Rückgabe der ihnen entzogenen Beträge von 116 3 fl sowie 6 fl verzichten (vgl. Bestellnr. 2426).

- 6 1. RKG 1742–1747 (1742–1745)
- 7 Handlohn zu Allersheim betreffende Auszüge aus Bronnbacher Gült- und Zinsbuch 1559/60 sowie Rechnungen 1591–1732 (Q 5);  
Handlohneinziehung zu Allersheim betreffendes Schreiben der fürstbischöflichen Regierung zu Würzburg an Ignaz (Theobald Hartmann) von Reinach, Domherrn, Geheimen Rat, Hofratspräsidenten und kaiserlichen Landrichter zu Würzburg, als wolfskeelischen Vormund 1723 (Q 9);  
Handlohneinziehung zu Allersheim betreffende Schreiben der Bischöfe Johann Philipp I. und Peter Philipp von Würzburg an Heinrich Wolfgang Geyer von Giebelstadt 1671–1678 (Q 10);  
Auseinandersetzung der Klöster Bronnbach und Tüchelhausen mit Heinrich Wolfgang Geyer von Giebelstadt wegen der klösterlichen Lehenschaften zu Allersheim betreffender Auszug aus Würzburger Gebrechenamtsprotokoll 1682 (Q 11);  
Lehenbrief des Bischofs Christoph Franz von Würzburg für Johann Philipp von Wolfskeel über Amt und Schloß Ingolstadt mit dem Dorf Allersheim 1725 (Q 23);  
Kaufbrief der Äbtissin Katharina und des Konvents des Benediktinerinnenklosters St. Walburga zu Monheim für Abt Berthold und Konvent zu Bronnbach über Güter zu Allersheim 1372 (Q 25);  
Kaufbrief der Eheleute Eucharius und Katharina Weibler, Kunz und Katharina vom Walde, Melchior und Margarethe Schrautenbach, Georg und Elisabeth Schopf sowie der Brüder Ludwig und Wilhelm Weibler für Abt Konrad IV. und Konvent zu Bronnbach über Anteil am Freihof zu Allersheim 1487 (Q 26);  
Lehen zu Allersheim betreffender Auszug aus Gültbuch des bronnbachischen Klosterhofs zu Würzburg (Q 27);  
Schreiben des Bischofs Julius von Würzburg wegen Besteuerung der bronnbachischen Güter zu Allersheim 1585 (Q 28)
- 8 2,5 cm

## 1754

- 1 B 5949 Bestellnr. 4226
- 2 Abt Clemens und Konvent des Zisterzienserklosters *Bronnbach*
- 3 Bischof Melchior von *Würzburg*
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Auseinandersetzung um Steuererhebung;  
Bekl. Bischof forderte von kl. Kloster schriftlich die Zahlung von 5.000 fl Kontributionsgeldern innerhalb kürzester Zeit und drohte, im Weigerungsfall Kriegsvolk ins Kloster zu legen.  
Abt und Konvent bezeichnen Graf Michael von Wertheim als ihren alleinigen Schutzherrn und bestreiten das Recht der bekl. Partei, von ihnen Schatzungen zu erheben: unabhängig davon sei es unmöglich, die verlangte Summe in der vorgegebenen Zeit aufzubringen.
- 6 1. RKG (1554)

## 1755

- 1 B 6970<sup>a</sup> Bestellnr. 4271/2
- 2 Wolf(gang) *Bronner*, Bürger zu Frankfurt am Main
- 3 *Jude* Mosse von Staffelstein (vereinzel: Mosse Staffelsteiner), wohnhaft zu Kitzingen, später zu Thüngen und Wertheim, daneben auch Neidhard von Thüngen und später Götz von Thüngen, beide zu Sodenberg
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1514)
- 4b Dr. Jakob Kröll (1514)
- 5a citatio
- 5b Diffamationsklage wegen angeblicher Schuldforderungen;  
 Ende Aug. 1514 läßt Wolf Bronner den bekl. Juden vorladen, damit dieser seine angeblichen Forderungen gegen ihn gerichtlich ausführe. Gleichzeitig ergeht ein Inhibitorialmandat gegen Neidhard von Thüngen, der auf Drängen des Juden bedrohliche Schreiben an Bürgermeister und Rat, Zunftmeister und Gemeinde zu Frankfurt gerichtet habe. Mitte Okt. 1517 folgt aus gleichem Grund ein entsprechendes Mandat gegen Götz von Thüngen.  
 Anfang Okt. 1514 klagt Mosse unter Vorlage von kl. Verschreibungen von Anfang Febr. 1508 über 200 fl und von Anfang Apr. 1508 über 500 fl auf Zahlung von 700 fl samt Kosten und Schäden. Kl. bittet zunächst um Remission an Schultheißen und Schöffen zu Frankfurt. Nachfolgend gibt er in der Hauptsache an: nach dem Tod seines Vaters Johann Bronner, der zu Frankfurt einen umfangreichen Wein- und Fruchthandel betrieben habe, sei er, damals fünfzehnjährig, für einige Zeit nach Mainz gegangen; dort habe ihm der Jude Schmolgen. Milmecher, nachdem er seinen Rock habe versetzen müssen, ein Darlehen von 50 fl angeboten, ihm dazu ein Siegel anfertigen lassen und eine Verschreibung ausgestellt; dieser habe ihn auch mit dem bekl. Juden bekannt gemacht; Mosse gegenüber habe er sich zunächst über 100 fl, später über 200 fl verschrieben, wobei die jeweils ältere Schuld in das neue Darlehen einbezogen und die entsprechende Verschreibung ausgehändigt worden sei; zuletzt habe Mosse statt des papierenen einen pergamentenen Schuldbrief über diese 200 fl verlangt, diesen selbst errichtet und nach bloßem Vorlesen unterschreiben lassen; der Rückgabe der papierenen Verschreibung habe er sich durch Ausreden entzogen; die angeblichen Darlehensbeträge seien dem Kl. niemals vorgezählt und ausbezahlt worden; bekl. Jude, der wegen seiner finanziellen Verhältnisse alsbald aus Weißenau habe fliehen müssen, hätte diese Gelder auch gar nicht aufbringen können; Mosse habe ihm insgesamt allenfalls 15–16 fl übergeben, die er teilweise beim Spiel wieder zurückgewonnen habe; alle vom bekl. Juden erschlichenen Abmachungen seien ohne Beteiligung der testamentarisch bestellten kl. Vormünder in Frankfurt erfolgt und somit nichtig. Mosse behauptet, daß Wolf Bronner, nachdem er für volljährig erklärt worden sei, die Schuld anerkannt habe.  
 Mit Urteil vom 20. Okt. 1525 werden die Ansprüche des bekl. Juden abgewiesen.
- 6 1. RKG 1514–1525 (1514–1524)
- 7 Originalschuldverschreibungen Wolf Bronners für bekl. Juden, damals Inwohner zu Vilzbach, über 500 fl und 200 fl 1508 (Nr. 4, 5);  
 Briefwechsel zwischen Götz von Thüngen sowie Bürgermeistern und Rat zu Frankfurt samt zugrunde liegenden Schreiben des bekl. Juden an Götz von Thüngen sowie des kl. Mitbürgers an seine reichsstädtische Obrigkeit 1517 (Nr. 13–16, 18–23);

bronnerischer Kommissionsrotulus (Q 27) enthält: Aussagen von Johann Frosch, Schöffen, Melchior Schwarzenberger, Stadtschreiber, und drei anderen Bürgern zu Frankfurt, von Ambrosius Glauberg zu Mainz sowie von den Mainzer Domherren Johann von Vilbel (im Akt: Vilweil) und Heinrich von Praunheim vor Dietrich Zobel, Doktor der Rechte, Domherrn und Generalvikar zu Mainz, als kaiserlichem Kommissar 1518 (Q 27);

Testament Johann Bronners 1504 (Nr. 32);

Urkunde des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil über die Mitte März 1516 auf Klage Hermann Beckers, Bürgers zu Mainz, wegen etlicher Pfandstücke gegen bekl. Juden verhängte Acht 1519 (Nr. 33), vorausgegangenes Abforderungsschreiben Markgraf Kasimirs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1515 (Q 39) sowie Originalquittung für bekl. Juden (wohl irrtümlich datiert auf: Palmsonntag 1500) (Q 40);

Handschrift Wolf Bronners für bekl. Juden über 30 fl 1508 (Q 37);

Korrespondenz zwischen beiden Prozeßgegnern und dem Markgrafen Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1509 (Nr. 35; Originale: Nr. 44–47);

Originalurkunde Kaiser Maximilians I. über die vorzeitige Entlassung Wolf Brunnens aus der Vormundschaft 1510 (Q 60);

undat. Gutachten Nikolaus Rückers, Doktors der Rechte, Advokaten zu Frankfurt (Prod. ohne Präsentationsvermerk)

8 8 cm

## 1756

- 1 B 6024 Bestellnr. 4226/2
- 2 Johannes Posthius, Doktor der Medizin, zu Würzburg, namens seiner Ehefrau Rosina Brosamer gen. Mörder und Christoph Flurheim von Kitzingen, herzoglich pfalz-lauterischer Pfleger zu Otterberg und Stiftsverwalter zu Kaiserslautern (im Akt: Lautern), namens seiner Ehefrau Margarethe Brosamer gen. Mörder als Erben ihres Schwiegervaters Kilian *Brosamer* gen. Mörder d. Ä., Bürgers und Viertelmeisters zu Würzburg (dessen Witwe Rosina Brosamer gen. Mörder Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 3 Anna *Brosamer* gen. Mörder, Witwe des Kilian Brosamer gen. Mörder d.J. und Ehefrau des Michael Müller, Bürgers zu Würzburg (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Wechselseitige Schuldforderungen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Okt. 1574 lieh Kilian Brosamer gen. Mörder d. Ä. seinem gleichnamigen Sohn auf dessen Bitte 500 fl von 600 fl, die er selbst erst kürzlich bei Peter Heller, fürstbischöflichem Rentmeister zu Würzburg, aufgenommen hatte. Nach dem Tod des Sohnes stellte die Witwe die Zinszahlungen an ihre Schwiegermutter ein. Rosina Brosamer gen. Mörder ließ Anfang Jan. 1579 Michael Müller als nunmehrigen Ehemann ihrer Schwiegertochter ans Stadtgericht zu Würzburg laden und erhob dort Klage auf Schuldzahlung. Anna Müller entgegnete: ihr verstorbener Ehemann habe das Darlehen hinter ihrem Rücken erlangt, sie selbst habe sich nicht mitverschrieben; sie habe ihn auch keineswegs beerbt, vielmehr besitze sie lediglich ihre elterlichen Erbgüter, soweit er diese nicht schon durchgebracht habe; sie hätten sich im Ehevertrag wechselseitig als Erben eingesetzt; sollte sie damit schon sein Erbe angetreten haben, ersuche sie unter Berufung darauf, daß sie bei seinem Tod noch nicht volljährig gewesen sei und daß noch keine vier Jahre vergangen seien, seit sie ihr 25. Lebensjahr vollendet habe, um Restitutio in integrum. Anfang Okt. 1580 erhebt sie eine Rekonventionsklage: ihr Schwiegervater habe ihr nicht nur das versprochene Heiratsgeld von 300 fl vorenthalten, sie habe sich auch überreden

lassen, ihr im Jahr nach der Hochzeit angefallenes, aus 1.100 fl an barem Geld und Kapital, einem halben Hof, drei Weinbergen von 7 2 Morgen und gut 8 Fuder Wein bestehendes mütterliches Erbe vor dem kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken an ihren Ehemann abzutreten; dieser und seine Eltern, die Wein aus ihrem Besitz verkauft und den Erlös einbehalten hätten, seien verantwortlich dafür, daß sich ihr Erbe um rund 3.000 fl vermindert habe. Mitte Mai 1581 wurde die Rekonventionsklage auf kl. Einreden zwar als verspätet abgeschlagen. Mitte Aug. 1583 wurde jedoch auch bekl. Partei von der kl. Forderung ledigg gesprochen.

Kl. Erben wenden sich ans RKG.

- 6 1. Stadtgericht zu Würzburg 1579  
2. RKG (1584–1585)
- 7 Vorakt (Q 5/7) enthält: Schuldschein des Kilian Brosamer gen. Mörder d. J. für seinen Vater über 500 fl 1574 (fol. 42r f.); Aussagen des Oberschultheißen Friedrich Albrecht von Heßberg und des Hofschultheißen Georg Möring vor landesherrlicher Kommission 1581 (fol. 119v ff.); Aussage Christoph Widmanns, des Dieners der Eheleute Kilian d. Ä. und Rosina Brosamer gen. Mörder, vor zwei Gerichtsschöffen 1580 (fol. 124r ff.)
- 8 4 cm; Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1757

- 1 – Bestellnr. 15355
- 2 Samuel *Brothag*, Doktor der Rechte, herzoglich sächsischer Rat und Professor zu Jena
- 3 Hans Jakob *Fugger*, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, (herzoglich bayerischer Hofkammerpräsident) zu München
- 4a Dr. Christoph Reiffsteck (1574);  
Dr. Christoph Behem (1579)
- 4b Dr. Julius Mart (1572)
- 5a citatio
- 5b Schuldforderung;  
Hans Jakob Fugger sicherte Samuel Brothag schriftlich zu, den ihm gebührenden dritten Teil eines vom kl. Schwiegervater Peter Prell herrührenden Kapitals von 4.000 fl sowie 186 fl 40 kr an ausstehenden Zinsen zu begleichen. Er erstattete jedoch nur 86 fl 40 kr und blieb den Rest ungeachtet eines Fürschreibens von Statthalter und Räten zu Weimar schuldig.  
Kl. Professor ersucht um Schuldzahlung. Bekl. Freiherr erhebt forideklinatorische Einreden, da er dem Reich und dem RKG nicht unmittelbar unterworfen sei, womit er auf kl. Widerspruch stößt.
- 6 1. RKG (1574–1580)
- 8 SpPr fehlt

## 1758

- 1 B 6899 Bestellnr. 4268
- 2 Anna Catharina *Brückner*, Witwe des Nikolaus Brückner zu Lendershausen (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann Peter *Kresser*, Müller zu Rügheim (Kl. 1. Instanz)

- 4a Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm Mainone (1803)
- 4b Dr. Friedrich Wilhelm von Hofmann und (subst.) Lic. Philipp von Bostell (1803)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Naherrecht bei Verpachtung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anna Catharina Bruckner beabsichtigte, den bestehenden Pachtvertrag uber ihre Guter zu Lendershausen mit dem dortigen Buttner Johann Jakob Hafner um ein Jahr zu verlangern. Ihr Schwiegersohn Johann Peter Kresser, auf dessen Wunsch, die Pacht zu gleichen Bedingungen zu ubernehmen, sie nicht eingegangen war, machte bei Johann Friedrich Rosenbusch als freiherrlich thungischem und eybischem Amtmann zu Ditterswind unter Hinweis darauf, da seine Tochter die kunftige kl. Erbin sei, ein Naherrecht geltend. Nach dem Scheitern gutlicher Verhandlungen Ende Dez. 1802 versagte dieser der Vertragsverlangerung seine Bestatigung, ordnete die Verpachtung an bekl. Muller an und fuhrte endlich einen Vergleich zwischen altem und neuem Pachter herbei.  
Kl. Witwe sieht dadurch ihre Verfugungsgewalt uber ihr Vermogen beeintrachtigt: ihr Schwiegersohn sei nicht allein des Feldbaus unkundig, was einen Wertverlust der Guter befurchten lasse, er habe auch auf ihren Namen Geld geborgt und sie grob behandelt, als sie etliche Zeit in seiner Muhle gewohnt habe; sie habe sich deshalb einer Verpachtung an ihn widersetzt; trotzdem habe der Amtmann, nachdem er Andreas Schad, Schultheien zu Lendershausen, als ihren Beistand vergeblich durch einen dem bekl. Muller durch Geldgeschafte verbundenen Verwandten zu verdrangen versucht habe, ungeachtet des Umstands, da bei Verpachtungen kein Naherrecht statthabe, gegen ihren ausdrucklichen Willen entschieden.  
Anfang Sept. 1803 zeigt Friedrich Wilhelm von Hofmann an, da die Sache verglichen sei.
- 6 1. Freiherrlich thungisches und eybisches Amt zu Ditterswind 1802  
2. RKG 1803
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1803 (Q 6)
- 8 2 cm

## 1759

- 1 B 6896 Bestellnr. 4266/2
- 2 Dorothea *Bruckner*, Witwe, sowie Johann Maier, Doktor der Rechte (seit Anfang Nov. 1587: Georg Heufelder, deutscher Schreiber), und Christoph Ritter, alle zu Nurnberg, als Vormunder des minderjahrigen Sohns Jobst Bruckners, Hans Bruckner, spater Lukas Beutelheuser, Burger und Goldschmied zu Nurnberg, namens der brucknerischen Erben (Jobst Bruckner Kl. 1. Instanz)
- 3 Sebastian Eisen, spater Joachim Andrea und Sebastian Wunderlin, alle zu Windsheim, als Vormunder der unmundigen Kinder des Mathes *Backof*, Mullers und Burgers zu Windsheim (Barthel, Hans und Margarethe Backof) (Sebastian Eisen Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Forderungen aus vormundschaftlicher Administration;  
Gegenstand in 1. Instanz: Jobst Bruckner wurde Anfang Juli 1573 zum Mitvormund der unmundigen Kinder Mathes Backofs bestellt. In dieser Eigenschaft verlieh er wiederholt Geld. Nach seinem Wegzug nach Nurnberg kam es mit dem Ende Marz 1578 zum Vormund bestellten Ratsfreund Sebastian Eisen

(vgl. Bestellnr. 3358/1, Q 12) zu einem Rechtsstreit über ausgelegte und verliehene Gelder. Das Stadtgericht zu Windsheim verpflichtete kl. Partei zur Erlegung verschiedener Kapitalien.

Kl. Erben appellieren ans RKG.

Lukas Beutelheuser bietet Mitte Juni 1589 an, von Jobst Brückner auf eigenen Namen an Jakob Palmreuter zu Ipsheim verliehene 70 fl samt aufgelaufenen Zinsen bar zu erlegen.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Windsheim)
- 2. RKG 1586 (1589–1597)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1760

- 1 B 6898 Bestellnr. 4267
- 2 Sebastian *Brückner*, früherer Gastwirt und Untertan des Stiftes Haug zu Eichelsee (im Akt auch: Eichelsheim), dann Pächter des freiherrlich wolfskeelischen Schloßgutes Uettingen, nunmehr wohnhaft zu Roßbrunn, später zu Würzburg, arme Partei (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Vormundschaftsadministration der freiherrlichen Familie *Wolfskeel* von Reichenberg zu Uettingen (Prozeßvollmacht von Johann Carl Freiherrn von Berlichingen zu Illesheim, Hettigenbeuern und Korb sowie Christoph Alexander Freiherrn Rüdts von Collenberg, fürstbischöflich würzburgischem Obristleutnant, als Vormündern der minderjährigen Söhne des fürstbischöflich würzburgischen und bambergischen Generalfeldmarschalleutnants Johann Gottfried Ernst Freiherrn Wolfskeel von Reichenberg zu Lindflur und Uettingen, Johann Philipp Christoph, Christian Franz Sigmund, Philipp Sigmund August, Johann Carl Franz und Christian Friedrich Carl Wolfskeel von Reichenberg) (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Christoph von Brandt und (subst.) Dr. Johann Wilhelm Mainone (1777);  
Lic. (Philipp Jakob) Emerich und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1780)
- 4b Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich und (subst.) Dr. Christian Jakob von Zwierlein (1776)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Pachtgeldzahlung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Dez. 1768 pachtete Sebastian Brückner von Johann Gottfried Ernst Freiherrn Wolfskeel von Reichenberg das Schloßgut Uettingen mit – laut wolfskeelischem Zertifikat – "beinahe" 300 Morgen an Feldern, 30 Morgen an Wiesen sowie einem Schafhof mit 350 Schafen für ein jährliches Pachtgeld von 1.035 fl fr. auf sechs Jahre. Bekl. Vormundschaft kündigte im Frühjahr 1774 die Pacht auf und verlangte nachfolgend die Erlegung noch ausstehender Pachtgelder von gut 2.116 fl fr. Mitte Dez. 1774 legte kl. Pächter eine Gegenrechnung vor: statt 350 habe er lediglich 241 Schafe vorgefunden; eine ihm erst im vierten Pachtjahr ausgehändigte Güterspezifikation weise statt 300 nur 239 Morgen an Feldern aus; aus diesen Abgängen errechne sich eine Gegenforderung von fast 6.667 fl fr.; abzüglich des Pachtrückstands stünden ihm somit knapp 4.551 fl fr. zu. Ende Dez. 1774 erging ein Interlokut, wonach die kl. Posten nicht für liquid erkannt werden könnten, kl. Pächter vielmehr zu besserer Liquidation oder zu ungesäumter Begleichung des Pachtrückstands angewiesen wird.  
Sebastian Brückner wendet sich ans RKG: ihm sei nicht die im Zertifikat genannte Zahl an Feldstücken wie an Schafen eingeräumt worden; die daraus zu

errechnende liquide Gegenforderung sei unberücksichtigt geblieben; bekl. Vormundschaft sei als Kläger und Richter zugleich aufgetreten. Bekl. Vormünder zweifeln zunächst die Zulässigkeit der Appellation an: ob der Streitwert die Appellationssumme übersteige, sei ungeklärt; die kl. Beteiligung an den Verhandlungen in Uettingen wegen Übergabe des Schloßgutes und Neuberechnung des Pachtrückstands Anfang Febr. 1775 lasse sich als Abstehen vom Appellationsersuchen deuten; um Apostel und Akten sei noch nicht gebeten worden; auch lebe der Kl. keineswegs in Armut. Ansonsten gibt bekl. Vormundschaft an: die Güterspezifikation habe der Pächter zugleich mit einer wolfskeelischen Punktation Ende Dez. 1768 erhalten; um einen Pachtbrief habe er sich nie bemüht; das angebliche Fehlen von Schafen habe er frühzeitig festgestellt; auch den vermeintlichen Abgang an Feldstücken hätte er anhand von Aussaat und Ernte rasch erkennen müssen; dennoch habe er diese Mängel nicht schon geltend gemacht, als er erstmals wegen Pachtrückstands ermahnt worden sei, sondern erst kurz vor Ende der Pachtdauer; ein Widerspruch zum Zertifikat, das nicht von genau 300 Morgen an Feldern spreche, die laut Feldmessung ermittelten 264 Morgen somit durchaus abdecke, zumal 41 Morgen statt nur 30 Morgen an Wiesen mitverpachtet worden seien, das auch die Größe des Schafhofs, nicht aber die Zahl der zu übergebenden Schafe benenne, lasse sich nicht erkennen; bekl. Familie übe die Jurisdiktion über ihre – selbst zeitweiligen – Untertanen seit langem aus; im vorliegenden Fall sei überdies der Ritterkanton Odenwald eingeschaltet worden, insbesondere anlässlich des auf die Wegschaffung von kl. Effekten hin verhängten Arrestes.

- 6
  1. (Freiherrlich wolfskeelische Vormundschaftsadministration zu Uettingen 1774)
  2. RKG 1776–1791 (1776–1780)
- 7
 

Zertifikat und Punktation des Johann Gottfried Ernst Freiherrn Wolfskeel von Reichenberg über die Verpachtung des Rittergutes Uettingen an Sebastian Brückner 1768 (Q 14, 15);  
 Verzeichnis der verpachteten Flurstücke (Q 16);  
 Pachtabrechnungen seitens der bekl. Vormundschaft sowie seitens des kl. Pächters (Q 17, 18);  
 Atteste seitens der Schultheißen zu Holzkirchen und Greußenheim über die Beschlagnahme von kl. Getreide und Vieh sowie die sechstägige kl. Haft 1775 (Q 22, 23);  
 Attest des Propsteiamts des Stiftes Haug zu Würzburg über den im Sept. 1770 vollzogenen Verkauf des kl. Wirtshauses zu Eichelsee samt allen dortigen Gütern 1775 (Q 24);  
 Zeugenaussagen vor Notar 1775 (Q 26);  
 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 32): Schriftwechsel der bekl. Vormünder mit Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Odenwald samt Gutachten des ritterschaftlichen Konsulenten (Georg David) Jäger, Doktors (der Rechte), 1775 (Lit. A, B); Attest des Propsteiamts des Stiftes Haug zu Würzburg über die Verwendung des Erlöses für kl. Wirtshaus zur Schuldentilgung 1776 (Lit. C); Uettinger Amtsprotokolle über die Ermahnung Sebastian Brückners wegen Pachtrückstands 1770, über die Zählung und Taxation von Rindern, Pferden, Schweinen und Schafen, Getreide- und Futtermitteln 1769 und 1775 sowie über die Pachtabrechnung 1775 (Lit. D–G, I, L, M); Inventar über zu Uettingen vorhandenes Schiff und Geschirr 1769 (Lit. H); Zeugenaussagen vor Notar 1776 (Lit. O, Q); Aussage des Feldmessers Melchior Slock zu Reichenberg 1776 mit Aufstellung über dem Schloßgut Uettingen zugehörige Feld- und Wiesenstücke (Lit. R); Berechnung über Ertrag des Ritterguts Uettingen 1769–1774 (Lit. S)

## 1761

- 1 B 6919 Bestellnr. 4270
- 2 Anna *Brügel* (Prugl), Bürgerin zu Nördlingen (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Augustin *Einkürn* (Ainkhurn), Bürger zu Augsburg, später wohnhaft zu Antwerpen (im Akt: Anttorff) (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Valentin Gottfried und Dr. Adam Werner von Themar (1538) und (subst.) Dr. Jakob Huckel (1541);  
Dr. Jakob Huckel (1541);  
Dr. Ludwig Ziegler, Dr. Adam Werner von Themar und Dr. Daniel Hornung (1551)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1539) und (subst.) Dr. Michael von Kaden (1542);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1550)
- 5a nova Augusten(sis) nunc prima appellatio, Arrest und Trühlein betr. (auch: neue oder erste augsburgische Appellationssache, das Arrest [und Trühlein] betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Arrestaufhebung;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Anna Brügel erwirkte wohl bald nach ihrer Haftentlassung (vgl. Bestellnr. 4269/1) bei Bürgermeistern und Rat zu Augsburg aufgrund unterschiedlicher Forderungen (vgl. Bestellnr. 4271) einen Arrest auf das in der Obhut Augustin Einkürns verbliebene Hab und Gut ihres Ehemannes Gregor Einkürn, um zu verhindern, daß jener es diesem zuführe. Ihr bekl. Schwager erlangte am Stadtgericht die Aufhebung dieses angeblich ohne seine vorherige Anhörung verfügten Arrestes. Gleichzeitig wurde sie verpflichtet, auf seine Klage auf Herausgabe der bei ihrer Flucht nach Nördlingen mitgenommenen Truhe sowie auf Ersatz der ihm dadurch entstandenen Schäden zu antworten. Die kl. Appellation an Bürgermeister und Rat blieb vergeblich.  
Anna Brügel appelliert ans RKG. Ihr Schwager wendet ein, daß sie die Reproduktionsfrist nicht eingehalten habe. Sie entschuldigt sich erfolgreich damit, daß ihre Armut ihr nicht erlaubt habe, die Ladung anders als durch einen unberittenen Boten nach Augsburg bringen und dort durch einen Notar insinuieren zu lassen. Zugleich bezeichnet sie die Originalakten der beiden Vorinstanzen als unvollständig und fehlerhaft.  
In der Hauptsache bringt sie vor: ihr Schwager sei sehr wohl gehört worden; die Augsburger Stadtrechtsbestimmung, daß kein Arrest über das Gut eines Bürgers verhängt werden solle, sei unerheblich, da es sich um die Habe ihres Ehemannes handle; zum angebotenen Nachweis, daß ihr die arretierten Güter aufgrund ihrer Forderungen zustünden, sei sie nicht zugelassen worden; mit der Truhe habe sie lediglich ihr Eigentum an sich gebracht; wegen seiner Gegenforderungen habe ihr Schwager längst zu Nördlingen einen Arrest erwirkt (vgl. Bestellnr. 4895); es sei auch wenig sinnvoll, am Stadtgericht zu Augsburg auf Herausgabe der andernorts befindlichen Truhe zu klagen. Augustin Einkürn entgegnet: er habe Bruder und Schwägerin unter wiederholten kl. Dankesbekundungen beherbergt, nachdem die kl. Stiefmutter Margarethe Gundelfinger ein Treffen der beiden in Bopfingen herbeigeführt habe; vor ihrer Flucht aus Augsburg habe die Kl. seine Ehefrau durch ein gefälschtes Schreiben Gregor Einkürns getäuscht, wonach sie mit seiner Habe nach Regensburg kommen solle, habe sich so Bargeld in Höhe von rund 1.900 fl, Briefe und Register angeeignet, habe zuletzt seine eigene Schreibstube aufbrechen lassen und sich der Truhe bemächtigt, die insbesondere ihr schriftliches Eingeständnis ihres ehebrecherischen Lebenswandels während der Abwesenheit ihres Ehemannes und weitere belastende Schreiben, dazu Unterlagen über Geschäfte mit seinem Bruder enthalte; gerichtliche Schritte wegen dieser Truhe habe er in Nördlingen nicht unternommen.



Eine kl. Attentatsklage beanstandet, daß Augustin Einkürn trotz anhängiger Appellation seinen Garten in der Jakober Vorstadt an seinen Mitbürger Ulrich Linck verkauft und den Erlös aus der Stadt geschafft habe. Bekl. bestreitet dies, betont aber zugleich, daß ihn der auf das seinem Bruder zugebrachte kl. Vermögen gelegte Arrest nicht daran hindern könne, über seine eigenen Güter frei zu verfügen. Seine Schwägerin erklärt, daß sie auch Anspruch auf Begleichung der Haftkosten von 1.500 fl sowie weiterer Schäden erhebe und er die fraglichen mit seinen eigenen Gütern vermengt habe, so daß sich der Arrest auch auf alle seine Güter erstrecke.

- 6
  1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)
  2. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg)
  3. RKG 1539–1553
  
- 7
 

Auszüge aus Schreiben Anna Einkürns an ihren Schwager Augustin Einkürn und dessen Ehefrau Ursula Freer 1533 (Q 21–25);  
 Verschreibung der Eheleute Augustin und Ursula Einkürn über den zunächst beim Reichsvogt hinterlegten, nunmehr gegen dreiprozentige Zinszahlung wieder an sie ausgehändigten Kaufschilling von 2.000 fl für einen aus dem Besitz Ambrosius Höchstetters d. Ä. erworbenen Garten samt etlichen Gebäuden hinter St. Jakob am Lauterbach 1535 (Q 34<sup>a</sup>);  
 Zinsverschreibung Augustin Einkürns für Gregor Einkürn über 150 fl Zins von 3.000 fl Kapital 1533 (Q 39);  
 Schreiben, Abschiede und Mandate Kaiser Karls V. anlässlich von Auseinandersetzungen Augustin Einkürns mit der Reichsstadt Nördlingen, insbesondere wegen seiner Forderungen gegen seine Schwägerin sowie wegen des Streits um die Münze zu Nördlingen und der deshalb ergangenen Kommission an Bischof Christoph von Augsburg (vgl. Bestellnr. 9214), samt zugehöriger Korrespondenz 1540–1541 (Q 46–54);  
 Schreiben Marx Walters, Bürgers zu Augsburg, wonach sich sein Schwager Augustin Einkürn in kaiserlichen Diensten in Mailand oder Neapel aufhalte, 1553 (Q 48 vom 6. März 1553)
  
- 8
 

12 cm;  
 Lit.: Hörner, Bruderzwist, bes. S. 188–189

## 1762

- 1 B 6920 Bestellnr. 4271
- 2 Anna *Brügel* (Prugl), Bürgerin zu Nördlingen (Kl. 1. Instanz)
- 3 Augustin *Einkürn* (Ainkhurn), Bürger zu Augsburg, nunmehr wohnhaft zu Antwerpen (im Akt: Andorff) (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Valentin Gottfried und Dr. Adam Werner von Themar (1538);  
Dr. Jakob Huckel (1541)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1540)
- 5a *secunda appellatio* Augusten(sis), die zwei Klagen betr. (auch: andere augsburgische Appellationssache, die 3.000 und 1.100 Gulden betr.)
- 5b Forderung auf entfremdetes elterliches und brüderliches Erbe sowie auf vorenthaltene Fahrnis;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Anna Brügel erhob im Anschluß an ihren Arrestantrag (vgl. Bestellnr. 4270) am Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg Klage auf 3.000 fl aus ihrem elterlichen Erbe, die ihr Ehemann Gregor Einkürn seinem Bruder Augustin Einkürn gegen Zinszahlung überlassen habe, auf 1.100 fl aus dem Erbe ihres Bruders Georg Brügel, die hinter ihrem Rücken entfremdet worden seien, sowie auf Hausrat im Wert von 400 fl. Anfang Dez. 1539 entschied das Stadtgericht, daß sich Bekl. auf die Klage seiner Schwägerin nicht

einzulassen brauche. Bürgermeister und Rat verweigerten die Annahme der kl. Appellation.

Anna Brügel appelliert ans RKG. Ihr Schwager macht Formfehler und Fristversäumnis geltend. Sie gibt an, daß er wegen seiner – damals vor sich gehenden – Übersiedlung nach Antwerpen mit den ihr zur Verfügung stehenden bescheidenen Mitteln zeitweilig nicht auffindbar gewesen sei.

In der Hauptsache äußert Augustin Einkürn Zweifel an einzelnen kl. Besitztiteln und zieht sich ansonsten auf den Standpunkt zurück, daß sein Bruder die strittigen Gelder und Güter an sich gebracht habe und folglich dieser beklagt werden müsse: seine Schwägerin verfüge über Werte von ungefähr 5.000 fl, die ihr Ehemann bei seiner Flucht aus Nördlingen habe zurücklassen müssen; auch könne er selbst Gegenforderungen aufgrund des von ihr anlässlich ihrer Flucht aus Augsburg verübten Raubes geltend machen. Anna Brügel betont dagegen, daß sich die eingeklagten Geld- und Sachwerte im Besitz ihres Schwagers befänden.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)  
2. RKG 1540–1549
- 8 2 cm;  
Lit.: Hörner, Bruderzwist, bes. S. 189

### 1763

- 1 B 6918 Bestellnr. 4269/1
- 2 Anna *Brügel* (Prugl), Bürgerin zu Nördlingen (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Gregor *Einkürn* (Ainkhurn), landgräflich hessischer Münzmeister zu Kassel (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Valentin Gottfried, Dr. Adam (Werner von) Themar und Dr. Johann Baptist Rumel (1537)
- 4b Lic. Johann Helfmann, Dr. Leopold Dick und Dr. Anastasius Greineisen (1537)
- 5a appellatio (auch: rottweilische Appellationssache)
- 5b Ehetrennung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Dez. 1532 erstach Gregor Einkürn zu Nördlingen im Haus des Predigers Theobald Gerlacher gen. Billican seinen Bruder Paul Einkürn und entfloh aus der Reichsstadt (vgl. Bestellnr. 4902). Seine Ehefrau Anna Brügel, Tochter des dortigen Münzmeisters Georg Brügel, blieb samt Tochter zurück. Trotz der angeblich üblen Behandlung durch ihren Ehemann ließ sie sich bewegen, Ende Sept. 1534 zu ihm in das Haus seines Bruders Augustin Einkürn in Augsburg zu ziehen. Mitte Apr. 1535 kehrte sie heimlich nach Nördlingen zurück und nahm eine Truhe mit einigen Wertsachen und Dokumenten mit sich. Anfang Juli 1535 erschien sie erneut in Augsburg und klagte am geistlichen Gericht *ad separationem tori propter saevitias*, wurde jedoch bei dieser Gelegenheit auf Antrag der beiden Brüder durch den reichsstädtischen Stadtvogt in Haft genommen, aus der sie erst Mitte Jan. 1537 wieder freikam. Ihr Ehemann verlangte, daß sie erst die entführte Tochter und die ihm geraubte Habe herausgeben solle, ehe er sich auf die Ehetrennungsklage einlassen müsse. Das geistliche Gericht schloß sich Ende Aug. 1535 seiner Auffassung an und erließ von Anfang Okt. bis Anfang Dez. 1535 fünf Bannbriefe gegen seine Ehefrau. Die kl. Appellation ans Metropolitangericht zu Mainz wurde Anfang Mai 1536 abgeschlagen (vgl. Bestellnr. 4900). Nach einem vergeblichen Ersuchen an Bürgermeister und Rat zu Nördlingen Ende März 1536 wandte sich der bischöflich augsburgische Offizial Ende Febr. 1537 um Urteilsvollstreckung an das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil, das unter Abweisung eines Remissionsbegehrens aus Nördlingen Ende Juli 1537 die An-

leite auf die Güter der Kl. aussprach, sollte sich diese nicht binnen acht Wochen rechtfertigen.

Anna Brügel appellierte ans RKG: auf ihre Berufung ans Metropolitengericht hin seien die Haftbedingungen verschärft worden; insbesondere sei ihr jeglicher Umgang mit ihren Anwälten verwehrt worden, weshalb die Appellation letztlich fehlgeschlagen sei; erst im Febr. 1538 habe sie sich durch einen eigenen Boten vollständige Kenntnis vom Verlauf des dortigen Prozesses verschaffen können; sie habe daraufhin sofort nach Rom appelliert; ihre Ehetrennungsklage sei mithin noch anhängig; das Urteil des geistlichen Gerichts zu Augsburg dürfe folglich nicht vollstreckt werden. Gregor Einkürn bestreitet, daß sich seine Ehefrau nicht mit ihren Anwälten habe beraten können.

Am 7. Jan. 1540 wird das hofgerichtliche Urteil aufgehoben.

- 6
  1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1537
  2. RKG 1537–1540 (1537–1539)
- 7
 

Urteilsbrief des geistlichen Gerichts zu Augsburg auf die kl. Ehetrennungsklage gegen Gregor Einkürn hin 1535 (Q 7) sowie nachfolgende Bannbriefe gegen Anna Brügel 1535 (Q 8–12) und Executoriales an Bürgermeister und Rat zu Nördlingen 1536 (Q 13);

Urteilsbrief des Metropolitengerichts zu Mainz auf die kl. Appellation hin 1536 (Q 26) sowie Notariatsinstrument über die kl. Appellation nach Rom 1538 (Q 24);

Notariatsinstrument mit Aussagen des Stadtknechts Hans Glantz sowie der Bürger Leonhard Ulmann und Brix Riechlin zu Augsburg, wonach während der dortigen Haft Anna Brügels Hans Waidhalß als deren Gewalthaber jederzeit Zutritt gestattet worden sei, 1538 (Q 27);

Privileg Kaiser Karls V. über die örtliche und sachliche Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil 1521 (Q 28)
- 8
 

4,5 cm;

Lit.: Hörner, Bruderzwist, bes. S. 193–194

## 1764

- 1 B 6917 Bestellnr. 4269
- 2 Melchior *Brügel* (Prugl), Bürger und Metzger zu Nördlingen, wohnhaft zu Wallerstein (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Michael *Beyrer*, Bürger und Metzger zu Nördlingen (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. (Georg) Ortolf (1501)
- 4b Dr. Ulrich Molitor (1501)
- 5a appellatio
- 5b
 

Schuldforderung aus Vergleich;

Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Anfang Febr. 1493 trat Michael Beyrer wegen einer Schuld von 64 fl seinen halben Anteil an einer Forderung von 201 fl gegen zwei Bürger zu Schorndorf so weit an Melchior Brügel ab, bis dessen Ansprüche befriedigt seien. Ende Febr. 1499 erhob er am Stadtgericht zu Nördlingen Klage auf Herausgabe des von kl. Metzger über seine Schuld hinaus eingelösten Betrags von 36 2 fl. Kl. bestritt, die 100 2 fl vollständig empfangen zu haben. Ende März 1500 wurde er auf eine – nach seiner Darstellung hinter seinem Rücken – zu Schorndorf eingeholte Kundschaft hin zur Zahlung des eingeklagten Betrags verpflichtet. Seine Appellation an Bürgermeister und Rat blieb erfolglos.

Melchior Brügel appelliert ans RKG: noch ehe die Zession erfolgt sei, habe

sich Michael Beyrer von seinen Schorndorfer Schuldnern 30 fl zurückzahlen lassen; er selbst habe von Aberlin Bosch 35 fl, von Anna Klee 13 2 fl erhalten; der gegnerische Kundschaftsbrief weise erhebliche Mängel auf, insbesondere hätten es Vogt und Gericht zu Schorndorf unterlassen, ihn zu verständigen, auf Vorlage von Beweisartikeln zu bestehen und die Zeugen zu vereidigen.

- 6
  1. Stadtgericht der Reichsstadt Nördlingen 1499
  2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen 1500
  3. RKG (1501)
- 7
 

Vorakt (Prod. vom 6. Okt. 1501) enthält: Vergleichsvertrag zwischen Michael Beyrer und Melchior Brügel wegen einer Forderung von 64 fl vor dem Alten Bürgermeister Gabriel Eringer und dem Zunftmeister Hans Munninger zu Nördlingen 1493; Gerichtsbrief von Vogt und Gericht zu Schorndorf 1499 mit Zeugenaussagen 1499, Verschreibung des bekl. für kl. Metzger über die Abtretung seines Anteils am Kapital von 201 fl 1493, Schuldbrief der Eheleute Aberlin und Margaretha Bosch sowie Erhard und Anna Klee, Bürger zu Schorndorf, für Michael Beyrer und Georg Datz, Bürger zu Nördlingen, über 201 fl 1490 sowie Quittung Melchior Brügels für die verwitwete Anna Klee bezüglich seiner gesamten Forderung 1497; Schuldbrief der Eheleute Aberlin und Margaretha Bosch für Georg Datz über 35 fl 1492
- 8
 

SpPr ohne Eintrag

## 1765

- 1
 

|        |                   |
|--------|-------------------|
| B 6946 | Bestellnr. 4271/1 |
|--------|-------------------|
- 2
 

Johann Jobst *Brüler*, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3
 

Barbara *Spörl*, Witwe des Bürgers sowie Tuch- und Leinwandhändlers Abraham Frei zu Nürnberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a
 

appellatio
- 5b
 

Auseinandersetzung um Erbteilung;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. Witwe wurden im Rahmen der nach dem Tod ihres Ehemanns Abraham Frei mit den beiden Töchtern vollzogenen Erbteilung 6.741 fl 26 kr zugesprochen, darunter Aktivschulden von 2.928 fl 3 kr. Ihre Erkundigungen bei den Schuldnern erbrachten jedoch, daß sich die ihr angewiesenen Forderungen insgesamt lediglich auf 2.234 fl 51 kr beliefen und zu einem großen Teil als verloren betrachtet werden mußten. Da ihr Schwiegersohn Johann Jobst Brüler die erbetene Aufklärung darüber unterließ, ersuchte sie Mitte März 1725 das Vormundamt zu Nürnberg, ihn dazu zu verpflichten. Kl. Handelsmann entgegnete: bei der Erbteilung sei die Hälfte des Vermögens *iure societatis* an die Witwe und je ein Viertel *iure haereditario* an die Töchter gefallen; die Witwe könne Regreßansprüche allein an die Erben der Töchter stellen, nämlich an seine Tochter als Erbin seiner Ehefrau Margaretha Frei sowie an seinen Schwager Johann Heinrich von Rumpler, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg, als Erben dessen verstorbener Ehefrau Sabina Frei; er selbst hingegen habe weder seinen Schwiegervater noch seine Ehefrau beerbt. Bekl. Witwe verwies darauf, daß ihr Ehemann und ihr kl. Schwiegersohn eine Handelssozietät betrieben hätten: die fraglichen Forderungen gingen auf gemeinsame Geschäfte zurück. Das Vormundamt verpflichtete kl. Handelsmann Anfang Nov. 1727, zu einigen Schuldposten Erläuterungen zu geben. Sein Appellationsersuchen schlugen Bürgermeister und Rat Mitte März 1728 ab. Johann Jobst Brüler appelliert ans RKG.
- 6
  1. Vormundamt der Reichsstadt Nürnberg 1725
  2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1727

## 3. RKG (1729)

- 7 Vorakt enthält: Aufstellungen über gute, zweifelhafte und verlorene Forderungen der bekl. Witwe und des kl. Handelsmanns (fol. 13v ff., 27v ff.); Erbvergleiche zwischen bekl. Witwe sowie ihren Schwiegersöhnen Johann Jobst Brüler und Johann Heinrich von Rumppler 1723 und 1724 (fol. 33v ff., 56v ff.); Zusammenstellung aus Handelsinventar (fol. 46r ff.)
- 8 3,5 cm; Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

**1766**

- 1 B 6974 Bestellnr. 4272
- 2 Erben der Anna *Brunner*, Witwe Melchior Ludwig Brunners, Doktors der Rechte, Konsulenten der Reichsstadt Schweinfurt, nämlich Georg Christoph Merklin von und zu Scheuerfeld und Heinrich Christian Merklin von Scheuerfeld zu Eichhof, weiterhin Johann Heinrich Schmidt, Doktor (der Medizin), als Schwiegersohn sowie Lic. Georg Christoph Stör, Dr. Johann Körnacher und Johann Christoph Weise, vermutlich alle zu Schweinfurt, als Vormünder der minderjährigen Kinder des Georg Ludwig Segnitz, Bürgermeisters zu Schweinfurt
- 3 Philipp Gaston *Wolf von Wolfsthal*, kurfürstlich mainzischer und fürstbischöflich bambergischer Geheimer Rat, Land- und Lehenrichter zu Bamberg sowie Hauptmann des Ritterkantons Steigerwald
- 4a Dr. Johann Georg Erhardt und (subst.) Dr. Johann Ulrich von Gülchen (1698)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Johann Eichrodt (1694)
- 5a mandatum de solvendo et in eventum non impediendo uti iure suo ex conventione inita s. c.
- 5b **Schuldforderung aus Darlehen;**  
 Ende Aug. 1614 trat Ursula Fuchs von Bimbach, geb. von Romrod, als Vormund ihres Sohnes Hans Christoph Fuchs von Bimbach das Rittergut Neuses am Sand schuldenhalber an Melchior Ludwig Brunner ab, erhielt es nach dessen Tod Anfang Dez. 1617 von der Witwe Anna Brunner wiederum zurück, mußte allerdings die ratenweise Rückzahlung eines Kapitals von 14.000 fl zusichern und die fuchsischen Güter zu Zeilitzheim als Unterpfang verschreiben. Wegen Nichteinhaltung der mütterlichen Zahlungszusagen mußte Hans Christoph Fuchs von Bimbach Mitte Nov. 1620 einen erneuten Vertrag über die Schuldentilgung eingehen. Weder er noch – nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges – sein Schwager und Allodialerbe Hans Wolf von Wolfsthal leisteten irgendeine Zahlung.  
 Kl. Erben verlangen von Philipp Gaston Wolf von Wolfsthal als Inhaber der verpfändeten Güter zu Zeilitzheim die Erstattung von Kapital und Zinsen oder die Einweisung in die versetzten Güter. Bekl. Ritterhauptmann betont: die zugrunde liegenden Vereinbarungen seien ausschließlich von Frauen und Minderjährigen getroffen worden, ohne Mitvormünder, Söhne oder Schwiegersöhne zuzuziehen; in die Hauptsumme von 14.000 fl seien brunnerische Zinsforderungen und fremde Kapitalien eingeflossen; die Schuld sei unzulässig vom Lehengut Neuses am Sand auf den Eigenbesitz zu Zeilitzheim übertragen worden, obgleich die empfangenen Gelder allein zugunsten der agnatischen Lehensfolger verwendet worden seien; auch hätten kl. Erben ihre Ansprüche nie bei ihm angemeldet.  
 Beide Seiten gehen Ende Sept. 1700 einen Vergleich ein.
- 6 1. RKG 1698–1700

- 7 Vertrag Anna Brunners mit Hans Christoph Fuchs von Bimbach über die Schuldentilgung 1620 samt Aufstellung über fuchsische Untertanen und Lehensleute, Gülten und Zinsen zu Zeilitzheim sowie Heißbrief an dortige Untertanen 1620 (Q 3–5);  
fuchs-von-bimbachische Schulden betreffende Korrespondenz von Hans Christoph Fuchs von Bimbach mit Anna Brunner 1629, von Raimund Imhof mit Georg Ludwig Brunner 1653 sowie zwischen Hans und Philipp Gaston Wolf von Wolfsthal, Johann Gabriel Schad zu Coburg und Georg Ludwig Segnitz zu Schweinfurt als brunnerischen Interessenten und dem Notar Georg Jakob Reber zu Schweinfurt 1664–1671 (Q 6, 12);  
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 10): Auszüge aus Korrespondenz zwischen Hans Sigmund und Ursula Fuchs von Bimbach, Melchior Ludwig und Anna Brunner sowie ihren Advokaten 1610–1615 (Nr. 1, 2, 6); Auszüge aus Lehenbriefen des Bischofs Julius von Würzburg für Hans Christoph Fuchs von Bimbach 1614 und 1617 (Nr. 3, 4); Güter zu Zeilitzheim betreffendes kaiserliches Immissionsdekret auf eine Schuldforderung des Julius von Seckendorff gegen Ursula Fuchs von Bimbach über 6.195 fl hin 1621 (Nr. 8); Schuldbrief des Hans Christoph Fuchs von Bimbach für seine Schwester Amalia Magdalena Zobel von Giebelstadt über 4.500 fl 1620 (Nr. 9); Auszug aus Schuldverschreibung des Rudolf Fuchs von Bimbach für Jakob von Aufseß über 1.438 fl 1608 (Nr. 10);  
Attest des Propstes Albert vom Augustinerchorherrenstift Heidenfeld über die Aufschriften auf der Begräbnisfahne und dem Epitaph des Mitte März 1671 verstorbenen kl. Vaters Hans Wolf von Wolfsthal 1699 (Q 13)
- 8 2 cm

## 1767

- 1 B 6973 Bestellnr. 4271/4
- 2 Barbara *Brunner*, Witwe des Ratsverwandten Johann Wolfgang Brunner zu Kitzingen, nunmehr Inwohnerin zu Schweinfurt
- 3 (Neidhard von) *Thüngen* (zu Thüngen, Sodenberg und Weickersgrüben) (laut Rep.: Bernhard und Otto Pfennig sowie Konsorten zu Eußenheim, Marktbreit und Kitzingen)
- 5a mandatum de solvendo s. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Ende Febr. 1604 nahmen Wolf Dietrich von Stein zum Altenstein in Maroldsweisach, Albrecht von Thüngen zu Thüngen und Wolfsmünster, Georg Friedrich von Thüngen zu Laudenbach sowie Hans Melchior Wolf von und zu Karsbach als Vormünder der unmündigen Söhne des Philipp Jakob von Thüngen (Neidhard Wilhelm und Veit Ulrich von Thüngen) bei den Eheleuten Johann Wolfgang und Margarethe Brunner ein Darlehen von 4.000 fl auf. Als Neidhard von Thüngen seinem Vetter Neidhard Wilhelm von Thüngen die Zehnten und Zinsen zu Eußenheim, Aschfeld und Stetten abkaufte, nahm er auch die Begleichung dieses Schuldpostens auf sich.  
Anscheinend klagt Barbara Brunner – vermutlich gegen Neidhard von Thüngen, vielleicht auch gegen die Bürgen – auf Befriedigung dieser Forderung.
- 6 1. RKG (1631–1633)
- 7 Schuldverschreibung der thüngischen Vormünder für die Eheleute Johann Wolfgang und Margarethe Brunner über 4.000 fl 1604 (Q 3);  
Schadlosbrief des Neidhard von Thüngen, fürstbischöflich würzburgischen Rittmeisters und Amtmanns zu Homburg an der Wern, für die Bürgen Otto Heinrich von Ebersberg gen. von Weyhers zu Gersfeld, Daniel von Thüngen zu Weißenbach und Johann Pfennig, domkapitlisch würzburgischen Keller und

Schultheißen zu Eußenheim, 1619 mit Aufstellung über als Unterpand verschriebene Zehnten und Zinsen zu Eußenheim, Aschfeld und Stetten (Prod. vom 15. Okt. 1633)

8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1768

- 1 B 6052 Bestellnr. 4227
- 2 Ludwig von *Buch*, Bürger zu Waldsee (im Akt: Walsee), auch im Namen seiner Geschwister und Mitverwandten (Prozeßvollmacht von Sebastian Fuchs und Hans Heiß, Bürgern und Ratsverwandten zu Waldsee, als Vormündern der Kinder des Ludwig von Buch, Georg, Melchior, Anna, Hildegard und Barbara von Buch, sowie deren Bruder Ludwig von Buch) (Ludwig von Buch sowie seine Geschwister, vertreten durch Ludwig Vogelmann, Stadtschreiber zu Memmingen, sowie Lukas von Buch, Konventuale des Benediktinerklosters St. Mang zu Füssen, im Namen seines Abts Benedikt I. Antragsteller 1. Instanz)
- 3 Balthasar *Bruggschlegel*, Bürger zu Kempten (neben Hans Hiltprand, Diener der Herzöge Heinrich V. und Albrecht VII. von Mecklenburg, Silvester Bruggschlegel zu Basel und Anna Villinger, Bürgerin zu Kempten, Antragsteller 1. Instanz)
- 4a Dr. Jakob Kröll (1514)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1514)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Juli 1513 klagten Ludwig und Lukas von Buch am Stadtgericht zu Kempten auf das Erbe Konrad Bruggschlegels, das nach Stadtgebrauch zunächst an seine Witwe Anna von Buch und nunmehr an sie als ihre nächsten Verwandten gefallen sei. Balthasar Bruggschlegel forderte gemäß einer Bestimmung seines Heiratsbriefs, als Miterbe der Hälfte der Verlassenschaft zugelassen zu werden. Hans Hiltprand berief sich auf eine Zusage Konrad Bruggschlegels gegenüber seinem Schwiegervater Georg vom Stain, wonach er den gleichen Anteil am Erbe erhalten solle wie Balthasar Bruggschlegel. Anna Villinger verlangte ebenfalls Anteil am Erbe, da sie und Balthasar Bruggschlegel mit Konrad Bruggschlegel gleich nahe verwandt seien. Silvester Bruggschlegel machte schließlich eine Schuldforderung von 19 fl geltend. Kl. Seite bestritt die Rechtsgültigkeit des von Balthasar Bruggschlegel vorgelegten Heiratsbriefs: Anna von Buch habe dazu nie ihre Zustimmung erteilt; auch zeige die Urkunde auffällige Rasuren. Mitte Febr. 1514 erkannte das Stadtgericht den Ehevertrag seinem ganzen Inhalt nach als rechtskräftig an.  
Kl. Partei wendet sich ans RKG.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Kempten 1513  
2. RKG (1514)
- 7 Vorakt (Prod. vom 12. Juli 1514) enthält: Ehevertrag zwischen Konrad Bruggschlegel, Stadttammann zu Kempten, für Balthasar Bruggschlegel und Hans Bolster zu Schongau für seine Tochter Ursel Bolster 1490
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 1769

- 1 B 854 rot Bestellnr. 2296
- 2 Gottschalk von und zu *Buchenau* sowie Georg von Kolmatsch (im Akt: Colmitz), landgräfllich hessischer Statthalter zu Marburg, Georg von Boineburg zu Lütter (im Akt: Lüder) und Cyriak Hofmann, Schultheiß zu Hersfeld, als Vormünder der Kinder und Erben des Georg d. Ä. von Buchenau, Johann Riedesel von und zu Eisenbach, Erbmarschall in Hessen, und Werner von und zu Wallenstein als Vormünder der Kinder des Hermann von Buchenau sowie Valentin von Trümbach (im Akt: Trubenbach) und Philipp Beheim als Vormünder der Erben des Sittich von Buchenau (Prozeßvollmacht auch von Georg d. J. und Eberhard von und zu Buchenau) (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 3 Valentin von der *Hees* zu Junkernhees (im Akt: Hees) und seine Ehefrau Margaretha von Buchenau (Margaretha von Buchenau Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Amandus Wolf (1549)
- 4b Dr. Adam Werner von Themar (1546)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit um buchenauische Güter;  
Gegenstand in 1. Instanz: Margaretha von der Hees wandte sich mit Ansprüchen auf einen Teil der buchenauischen Güter ans fürststiftische Hofgericht zu Fulda. Kl. Seite erhob daraufhin eine nicht näher ersichtliche Gegenklage, wurde damit jedoch Mitte Juni 1546 abgewiesen.  
Kl. Partei appelliert ans RKG. Anfang Nov. 1548 beantragt Valentin von der Hees, die ergangene Ladung wegen Ausbleibens der Gegenseite für erloschen zu erklären.  
Am 15. Febr. 1549 werden bekl. Eheleute wegen kl. Nichterscheinens von der Ladung absolviert. Am 20. Mai 1549 ergeht ein Exekutorialmandat hinsichtlich der auf 20 fl festgesetzten Prozeßkosten. Kl. Partei ersucht um Restitutio in integrum, da sie zum einen nach dem Ausscheiden ihres ursprünglichen Prokurators Johann Helfmann erneut hätte geladen werden müssen und bekl. Eheleute zum anderen ungeachtet der erst zu Judica 1549 abgebrochenen gütlichen Verhandlungen zu Marburg hinter ihrem Rücken den Kameralprozeß weiterbetrieben hätten. Bekl. Seite behauptet dagegen, daß kl. Partei jederzeit über den Stand des Appellationsprozesses unterrichtet gewesen sei. Am 15. Okt. 1550 erfolgt ein Paritorialurteil.
- 6 1. (Fürstliches Hofgericht zu Fulda)  
2. RKG 1548–1551
- 7 Aufstellungen über Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 5, 25);  
Protokoll über zu Marburg geführte gütliche Verhandlungen über die Abfindung der Ansprüche der bekl. Eheleute 1549 (Q 22)
- 8 2,5 cm

## 1770

- 1 B 6143 Bestellnr. 4229
- 2 Hans Kaspar von *Buches* zu Wasserlos und Staden
- 3 Schultheiß, Zentgraf, Dorfmeister und Gemeinden der drei Dorfschaften *Hörstein*, Wasserlos und Kälberau im Freigericht Alzenau
- 4a Dr. Kilian Reinhardt (1570);  
Dr. Johann Augspurger (1574)



4b Dr. Laurenz Wilthelm (1570)

5a citatio

5b Auseinandersetzung um Holzungsrechte;

Hans Kaspar von Buches sieht sich im unvordenklichen Besitz seiner Servitut gestört, in den bekl. Gemeinden eigentümlichen Wäldern das für seine Haushaltung zu Wasserlos benötigte Holz in Gestalt unfruchtbarer Bäume (ohne als Nahrung taugliche Früchte) zu schlagen: im Frühjahr 1569 hätten bekl. Dorfmeister bereits aufgeladenes Holz wiederum vom Wagen nehmen lassen. Da die Jurisdiktion über die bekl. Gemeinden zwischen dem Kurfürstentum Mainz, der Grafschaft Hanau und der Reichsburg Gelnhausen strittig sei, betrachtet er die kamerale Zuständigkeit als gegeben. Bekl. Partei verweist darauf, daß die fraglichen Jurisdiktionsstreitigkeiten dahingehend beigelegt worden seien, daß Klagen abwechselnd einmal beim Kurfürsten und einmal beim Grafen erhoben werden sollen, so daß ein ordentlicher Richter vorhanden sei und die kamerale Gerichtsbarkeit nicht eingeschaltet werden müsse.

Ende Febr. 1570 ersucht Kl. um ein Inhibitorialmandat, da es vor und nach der Mitte Jan. 1570 erfolgten Insinuation zu weiteren gegnerischen Übergriffen gekommen sei, insbesondere Holz und Werkzeug gepfändet worden seien, so daß er zuletzt auf eigenem Grund und Boden fruchtbare Bäume habe fällen lassen müssen.

6 1. RKG 1570–1573 (1570–1574)

8 1,5 cm

## 1771

1 B 6155

Bestellnr. 4229/1

2 Ulrich *Büchelin* (Biechelin) zu Mindbuch (im Akt: Mun[i]chbuch) (Kl. 1. Instanz)

3 Hans Konrad und Hans *Gnepf* von Neuravensburg zu Mindbuch (Bekl. 1. Instanz)

5a appellatio

5b Besitzstreitigkeit um Hof;

Gegenstand in 1. Instanz: Bürgermeister und Rat zu Lindau erkannten die Ansprüche Ulrich Büchelins auf einen ihm von Konrad Bleulin am kaiserlichen Landgericht im Hegau und in Madach mittels brieflicher Urkunde abgetretenen, nicht weiter bestimmten Hof nicht an.

Kl. wendet sich gegen das Mitte Mai 1518 ergangene Urteil ans RKG.

6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Lindau)

2. RKG (1520)

8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1772

1 B 6103

Bestellnr. –

2 Friedrich *Büchelmann* (Bügelmann) zu Bamberg, arme Partei

3 Regierung des Hochstifts *Bamberg*

5a mandatum

5b Klage auf die väterliche und mütterliche Erbportion der kl. Ehefrau (Catharina Margaretha Büchelmann, geb. Müller) (vgl. Bestellnr. 4227/1)

- 6 1. RKG 1717  
8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

### 1773

- 1 B 6104 Bestellnr. 4227/1  
2 Friedrich *Büchelmann* (Bügelmann) zu Bamberg, arme Partei, auch im Namen seiner Ehefrau Catharina Margaretha Büchelmann, Tochter von Sebastian Müller und Catharina Specht, und seiner Kinder (Kl. 1. Instanz)  
3 Georg Sebastian Müller, Posthalter, und Johann Müller, beide zu Gleußen, Johann Joachim Müller, Verwalter zu Trammershof bei Heilgersdorf, Stephan Anschütz zu Suhl im Namen seiner Ehefrau Regina Müller, Mitte Apr. 1732 zusätzlich Anna Rosina Müller, als Erben des Sebastian *Müller* zu Gleußen aus seiner zweiten Ehe mit der Nürnberger Schwarzfärberstochter Anna Maria Hartmann (Bekl. 1. Instanz)  
5a appellatio  
5b Erbstreitigkeit um väterlichen Nachlaß;  
Gegenstand in 1. Instanz: Catharina Margaretha Büchelmann war mit ihren Stiefgeschwistern einen nachteiligen Erbvergleich eingegangen. Friedrich Büchelmann bemühte sich offensichtlich um Restitution und neuerliche Erbteilung, da Catharina Specht weit mehr in die Ehe mit Sebastian Müller eingebracht habe als später Anna Maria Hartmann und da seine Ehefrau angesichts ihrer damaligen Armut genötigt gewesen sei, sich auf den ungünstigen Vertrag einzulassen.  
Kl. Partei wendet sich wegen eines nicht näher ersichtlichen Extrajudizialdekrets der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg ans RKG.  
6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg)  
2. RKG (1720–1732)  
7 Notariatsinstrument mit durch Sebastian Büchelmann, aus Coburg gebürtigen Schneidergesellen zu Hildburghausen, veranlaßter Aussage seiner Mutter Catharina Margaretha Büchelmann 1721 (Q 33)  
8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 1774

- 1 B 6105 Bestellnr. 4227/2  
2 Michael *Büchelmeier* zu Utzwingen (im Rep.: Zwingen) (und seine Geschwister Jakob, Gangolf, Apollonia, Barbara und Anna Büchelmeier) (Kl. 1. und 2. Instanz)  
3 Michael und Hans *Christ* zu Weiltingen, Gebrüder (Bekl. 1. und 2. Instanz)  
5a appellatio  
5b Erbstreitigkeit (vgl. Bestellnr. 6398);  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Brüder nahmen nach dem Tod ihres Vaters Michael Christ dessen Hinterlassenschaft allein in Besitz und übergaben die Ansprüche ihrer kl. Halbgeschwister auf deren mütterliches Erbe.  
Mitte Juni 1567 werden der Gerichtsherr Wolf Ulrich von Knöringen sowie Schultheiß und Gericht zu Weiltingen angewiesen, den Nachlaß Michael Christs zu inventarisieren.  
6 1. (Schultheiß und Gericht zu Weiltingen)  
2. (Hans Wolf von Knöringen als Gerichtsherr zu Weiltingen)

## 3. RKG 1561 (1567)

8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

**1775**

1 B 6154 Bestellnr. –  
 2 Johann David *Büchler* zu Gerlachsheim  
 3 Regierung des Hochstifts *Würzburg*  
 5a mandatum  
 5b Kapitalforderung von 3.800 Rtl.  
 6 1. RKG 1715  
 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

**1776**

1 B 6160 Bestellnr. 4229/3  
 2 Georg *Büchner*, Bürger zu Nürnberg  
 3 Andreas *Bertram* zu Kulmbach  
 5a citatio  
 5b Erbteilung  
 6 1. RKG 1577 (1579)  
 7 Fürschreiben von Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg für ihren kl. Bürger  
 1579 (Prod. ohne Präsentationsvermerk)  
 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

**1777**

1 B 6158 Bestellnr. 4229/2  
 2 Hans *Büchner* zu Nürnberg (Antragsteller 1. Instanz)  
 3 *Jude* Mendel Wolf zu Sallern (im Akt: Salhern), zeitweilig zu Pfreimd (Antrag-  
 steller 1. Instanz)  
 4b Lic. Christoph von Schwabach (1542)  
 5a appellatio  
 5b Auseinandersetzung um die Priorität von Schuldforderungen;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Jude Michael von Dornburg blieb Hans Büchner über  
 2.100 fl schuldig. Auf das Drängen seiner Gläubiger hin sah er sich zum Ver-  
 kauf eines Hauses genötigt. Vom Erlös wurden 2.100 fl in Neumarkt hinterlegt.  
 Die dortigen kurpfälzischen Hofräte setzten auf Betreiben der Kreditoren einen  
 Rechtstag an, damit Ansprüche darauf geltend gemacht werden konnten. Bekl.  
 Juden wurde Ende Aug. 1542 mit seiner Forderung von 1.700 fl der Vorzug  
 eingeräumt.  
 Kl. appelliert ans RKG.  
 6 1. (Kurpfälzischer Statthalter und Hofräte zu Neumarkt)  
 2. RKG (1542)  
 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1778

- 1 B 6161 Bestellnr. 4229/4
- 2 Hieronymus *Büchner*, Bürger und Mitglied des Größeren Rats zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Erben des Martin *Bayer*, Bürgers zu Nürnberg (Prozeßvollmachten von Christoph Bayer, Bürger und Metzger zu Nürnberg, Kunigunde Mann, Ehefrau Christoph Manns, Bürgers und Schneiders zu Nürnberg, Jörg Nusser gen. Hafnbader, Bürger zu Ulm, Anton Kretz, Mang Schnitzer, Erhard und Hans Thoman, alle Bürger zu Weißenhorn, sowie Barbara Beck, Ehefrau Endres Sürgs, wohnhaft zu Krauchenwies in der Grafschaft Meßkirch) (Kl. 1. Instanz)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1583)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Erben ersuchten das Stadtgericht zu Nürnberg, ihnen die Bestandteile vom Erbe Martin Bayers, die sich im Besitz von dessen Enkelin, der kl. Ehefrau Ursula Ammon, befunden hatten, zuzuerkennen: in seinem Testament habe Martin Bayer seiner Tochter Barbara Bayer, Ehefrau Leonhard Ammons, lediglich die Legitima, seinen Enkeln Andreas und Ursula Ammon das Übermaß, insbesondere sein Wirtshaus (in der Pfannenschmiedsgasse), Barschaft und Silbergeschirr, eingeräumt; wenn diese keine Nachkommen hinterließen, sollte das Erbe an seine nächsten Verwandten fallen; nach dem kinderlosen Tod seiner Ehefrau habe Hieronymus Büchner ihr Hab und Gut an sich genommen, ohne jedoch ein Inventar zu errichten; er solle das Übermaß gemäß Testament Martin Bayers an dessen nächste Verwandte herausgeben. Mitte Mai 1582 sprach das Stadtgericht bekl. Erben das eingeklagte Übermaß samt den seit dem Tod der kl. Ehefrau angefallenen Nutzungen abzüglich 800 fl Heiratsgut zu.  
Kl. appelliert ans RKG.  
Am 14. Mai 1606 wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Auf das gleichzeitig erteilte Exekutorialmandat hin bietet Hieronymus Büchner die Zahlung von 2.753 fl 44 kr an. Bekl. Partei besteht auf der Herausgabe des im beim Tod Martin Bayers errichteten Inventar mit 1.600 fl angeschlagenen Wirtshauses und des sonstigen Übermaßes.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1580)  
2. RKG (1582–1610)
- 8 1,5 cm; Akt bis auf 14 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1779

- 1 B 859 rot Bestellnr. 998/I–II
- 2 Johann Friedrich von *Bühl* zu Dettendorf, Inhaber des Ritterguts Waldsachsen, markgräfllich brandenburgischer Forstmeister zu Bayreuth (Kl. 1. Instanz)
- 3 Präsident und Räte des Landschaftskollegiums der Markgrafschaft *Brandenburg*- Bayreuth zu Bayreuth (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Georg Melchior Hofmann und (subst.) Lic. L(ukas) A(ndreas) von Bostell (1747)
- 4b Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Lic. Johann Eberhard Greineisen (1748)
- 5a appellatio

5b Auseinandersetzung um die Steuerfreiheit von kl. Gütern zu Untersachsen; Gegenstand in 1. Instanz: Ende Apr. 1703 verkaufte Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth mit Konsens des Erbprinzen Georg Wilhelm von Brandenburg-Bayreuth, um die Kosten für seine Hochzeit (mit Prinzessin Elisabeth Sophie von Brandenburg) aufzubringen, etliche Kammergüter, so die zwei öden Wendel-Grauischen Güter zu Untersachsen gegen Zahlung von 8.000 fl fr. sowie 300 fl fr. an Kammersteuern und Erbzinsen an Joseph Levi, markgräflich brandenburgischen Schutzjuden zu Neustadt an der Aisch, dem dabei zugesichert wurde, daß er nicht mit Landschaftssteuern, Fronen und Einquartierungen beschwert werden solle. Justin Friedrich von Bühl, markgräflicher Rat, Obristwachtmeister und Oberkriegskommissar im Unterland, erwarb Anfang Nov. 1707 Teile dieses Hofes um 900 fl fr., löste Mitte Apr. 1708 die darauf lastenden Kammergefälle in Höhe von 9 fl 38 kr fr. durch Zahlung von 500 fl fr. ab und ließ die gekauften Grundstücke seinem Lehengut Waldsachsen inkorporieren. Nach erfolglosen Versuchen des bekl. Landschaftskollegiums, 1722 und 1738 hinsichtlich dieser Güter Steueransprüche durchzusetzen, erhob dieses Anfang Juli 1742 eine Nachforderung von 60 fl 22 2 kr fr. an Landschaftssteuern. Johann Friedrich von Bühl wandte sich an Markgraf Friedrich von Brandenburg-Bayreuth, der ihm Anfang Nov. 1742 seine Beschwerde abschlug und die Steuerzahlung auferlegte und ihn Anfang Dez. 1742 auf sein Appellationsersuchen hin ans Hofgericht zu Bayreuth verwies. Aufgrund eines Gutachtens der Juristischen Fakultät der Universität Wittenberg erging dort Ende Nov. 1745 ein Urteil dahin, daß die behauptete Befreiung der käuflich erworbenen Güter zu Untersachsen nicht statthabe, daß kl. Forstmeister dem ursprünglichen markgräflichen Dekret von Anfang Nov. 1742 Folge zu leisten habe, daß ihm allerdings vorbehalten bleibe, Ansprüche gegen die Kammer am Hofgericht geltend zu machen.

Kl. wendet sich ans RKG: die von seinem Vater gekauften Grundstücke seien als bei der Generalsteuerrevision des Jahres 1699 unberücksichtigt gebliebene Kammergüter laut ausdrücklicher markgräflicher Zusicherung der landschaftlichen Besteuerung entzogen. Bekl. Landschaftskollegium bezeichnet die Wendel-Grauischen Güter als im 17. Jahrhundert zwar im Steuerkataster aufgeführte, aber als lange öd und unbebaut nicht besteuerte Bauerngüter: ohne seine Einwilligung habe die markgräfliche Kammer keine verbindliche Zusage hinsichtlich der Steuerfreiheit des Hofes geben können; weder der Kaufvertrag mit Joseph Levi noch die Abmachung über die Ablösung der Kammergefälle hätten die angebliche Steuerbefreiung erneut erwähnt; als bekl. Partei vom zweimaligen Besitzwechsel erfahren habe, sei sie sogleich bemüht gewesen, ihr Steuerrecht durchzusetzen, zumal die Besteuerung von als Erb- oder Zinslehen verliehenen Kammergütern durchaus üblich sei.

- 6
  1. Markgräflich brandenburgisches Hofgericht zu Bayreuth 1743
  2. RKG 1747–1762 (1747–1755)
- 7 Vorakt (Nr. 24) enthält: Kaufbrief Markgraf Christian Ernsts von Brandenburg-Bayreuth für Joseph Levi über die Überlassung von Kammergütern um 8.000 fl fr. 1703 (Q 2); Untersachsen betreffende Auszüge aus Partikularbuch 1694–1719, Urbar 1540, Steuer-Vermögens-Register 1655–1672 sowie Kastenamtsrechnung 1655–1672 des markgräflich brandenburgischen Kastenamts Neustadt (Q 3, 9, 17, 26); Kaufbrief Joseph Levis für Justin Friedrich von Bühl über Teile der Wendel-Grauischen Güter 1707 (Q 18); Erbkaufvertrag Markgraf Christian Ernsts von Brandenburg-Bayreuth mit dem kl. Vater wegen Ablösung der Kammersteuern um 500 fl 1708 (Q 19); Urteile in Reichshofratsprozessen von (Johann Conrad) Freiherr Seutter (von Lötzen) gegen Markgraf Georg Wilhelm von Brandenburg-Bayreuth wegen der Steuerfreiheit des Guts Atzelsberg 1717 und 1726 sowie von Peter Hohmann, Handelsmann zu Leipzig, gegen denselben Markgrafen sowie Bürgermeister und Räte zu Bayreuth, Kulmbach, Hof, Wunsiedel und Neustadt wegen Schuldforderungen 1718 (Q 23, 30, 62); Untersachsen betreffender Auszug aus landschaftlichem

Steuerrevisionsbuch 1699 (Q 29); Votum der Juristischen Fakultät der Universität Wittenberg 1745 mit Rationes decidendi (Q 36, 37); Urteil im Kameralprozeß über die Schuldforderung des Juden Emanuel Beer (zu Frankfurt) gegen Markgraf Georg Wilhelm von Brandenburg-Bayreuth und bekl. Landschaftskollegium 1736 (vgl. Bestellnr. 7271) (Q 63); Atteste des Neustädter Physikus Justin David Friedrich Hammer, Doktors (der Medizin), für kl. Forstmeister wegen arthritischer Schmerzen und für dessen Anwalt Johann Michael Schober wegen kalten Fiebers 1747 (Q 77, 83);

Beilagen zur Exzeptionsschrift (Q 26<sup>A</sup>): Auszug aus Steuerrechnung des Kastenamts Neustadt 1676 (Lit. L); Auszüge aus Landtagsrezessen 1610 und 1629 (Lit. M, O, P);

Auszüge aus Kaufbriefen Markgraf Friedrichs von Brandenburg-Bayreuth für Johann Andreas Schnierer sowie für Leonhard Kellermann über Teile des Freihofs zu Ipsheim 1738 sowie zugehöriges Attest des markgräflichen Amts zu Ipsheim 1740 (Q 30–32);

Auszug aus Partikularbuch des markgräflichen Klosteramts Münchaurach über das Gut "Glashütten" zu Oberalbach 1745 und zugehöriger Kaufvertrag zwischen Georg Leonhard Eckert und Friedrich Heinlein, gräflich pücklerischem Hintersassen zu Hohholz, 1745 (Q 33, 34);

Reskripte der Markgrafen Georg Friedrich Karl und Friedrich von Brandenburg-Bayreuth an die Landeshauptmannschaft zu Neustadt hinsichtlich der Landschaftssteuernerhebung von Götthelhof 1730 und 1748 sowie Aufstellung über Götthelhof betreffende Forderungen des Neustädter Steueramts 1745 (Q 36, 38, 60);

Untersachsen betreffende Auszüge aus Kastenamtsrechnungen 1672–1703, aus Steuerregistern 1617–1654 und aus Steuerrechnungen 1654–1672 des Kastenamts Neustadt (Q 37, 48–50);

Auszug aus Spezifikation der an Joseph Levi verkauften Grundstücke zu Ober- und Untersachsen (Q 39);

Auszug aus Freiheitsbrief Markgraf Christians von Brandenburg-Bayreuth über die Befreiung des Grieshofs von Steuern und Abgaben gegen Zahlung von 1.200 Rtl. 1637, Auszug aus Lehenbrief Markgraf Georg Wilhelms von Brandenburg-Bayreuth für Joachim Ulrich und Albrecht von Dangriß über Grieshof 1713 sowie Konsensbestätigung des Klosteramts Münchaurach zur Zerschlagung des Grieshofs 1746 (Q 40–42);

Auszug aus Anschlag über das Rittergut Waldsachsen 1707 sowie Erbkaufvertrag Markgraf Christian Ernsts von Brandenburg-Bayreuth mit kl. Vater über das Rittergut Waldsachsen 1707 (Q 43, 47);

Güter zu Ober- und Untersachsen betreffender Kaufvertrag zwischen Hans Michel zu Diebach, Georg Harter zu Diespeck und dem Klobenmüller Georg Förster als Vormündern der fünf unmündigen Kinder sowie Hans Raab als Schwiegersohn Wendel Graus, Müllers zu Neustadt, sowie Simon Grau zu Stübach 1661 (Q 59);

Attest von Johann Benedikt Scholler, Doktor (der Medizin), Militärmedikus und Stadtphysikus zu Bayreuth, für den Prozeßrat und Landschaftskonsulenten Thomas Oertel 1754 (Q 64)

8 23,5 cm

## 1780

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 1  | P 2451   | Bestellnr. 10394 |
| 2  | Hans <i>Bühler</i> , markgräflich brandenburgischer Untertan zu Rittersbach, früherer fürstbischöflich eichstättischer Förster zu Abenberg (Kl. 1. und 2. Instanz) |                  |
| 3  | Hans <i>Frech</i> , Bürger und Ratsverwandter zu Abenberg (Bekl. 1. und 2. Instanz)  |                  |
| 5a | appellatio   |                  |

- 5b Injurienklage;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Ende Juni 1594 klagte Hans Bühler am Stadtgericht zu Abenberg angesichts unterschiedlicher ihm von Hans Frech zugefügter Schmähungen auf öffentlichen Widerruf und Schadenersatz: wiederholt habe ihn dieser "Schelm und Dieb" gescholten und zugleich bezichtigt, herrschaftliches Holz verkauft zu haben, ohne es zu verrechnen, überdies seine Ehefrau und deren Mutter Margarethe Deffner der Hexerei verdächtigt, erstmals Ende Dez. 1592 anlässlich eines Gastmahls bei Hans Wolf von Eyb, fürstbischöflich eichstädtischem Pfleger zu Abenberg; zuletzt habe er ihn gar mit einem Messer angegriffen. Bekl. Ratsverwandter behauptete, die Angelegenheit sei längst durch ein Friedgebote Bischof Kaspars von Eichstätt beigelegt: Kl. samt Schwiegermutter und Ehefrau sei schon Mitte Aug. 1593 wegen Friedbruchs mit einer Geldstrafe von 10 fl belegt worden. Kl. Förster betonte dagegen, daß bislang kein Vergleich zwischen den Parteien zustande gekommen sei. Das Stadtgericht schloß sich auf Anfrage bei Bürgermeistern und Rat zu Eichstätt Anfang Aug. 1595 der Auffassung des bekl. Ratsverwandten an: dessen nachträglich erhobener Untreuevorwurf gegen kl. Förster solle durch die fürstbischöflichen Beamten zu Abenberg geprüft werden. Kl. appellierte dagegen ans fürstbischöfliche Hofgericht zu Eichstätt, das die Injurienklage Anfang Apr. 1604 abwies. In der Zwischenzeit gerieten beide Parteien erneut handgreiflich aneinander und gingen über die Frage, wer im Streit als erster zugestochen habe, eine Wette (Sponsio) über 100 Rtl. ein. Im Frühjahr 1597 verkaufte Kl. seine liegenden Güter im Hochstift Eichstätt und siedelte trotz eines auf den Kaufschilling gelegten Arrestes nach Rittersbach über. Hans Bühler appelliert ans RKG und erlangt am 3. Aug. 1604 Compulsoriales (vgl. Bestellnr. 4230).
- 6 1. Stadtgericht zu Abenberg 1594  
2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Eichstätt 1595  
3. RKG (1604)
- 7 Vorakt (ungebundenes Prod. ohne Präsentationsvermerk) enthält  
- im Rahmen des Stadtgerichtsakts (Nr. 4<sup>a</sup>): Zeugenaussagen vor Stadtgericht zu Abenberg 1594–1595 (Nr. 5, 7 und 10; Lit. A);  
- weiterhin: Sponsiones und Wettschaften betreffende Decisio iuris (Nr. 6)
- 8 3,5 cm; Akt besteht ausschließlich aus dem Vorakt; SpPr fehlt

## 1781

- 1 B 6238 Bestellnr. 4230
- 2 Hans *Bühler*, markgräflich brandenburgischer Untertan zu Rittersbach, früherer fürstbischöflich eichstädtischer Förster zu Abenberg (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Hans *Frech*, Bürger und Ratsverwandter zu Abenberg (Bekl. 1. und 2. Instanz), sowie Hofrichter und Räte des fürstbischöflichen Hofgerichts zu Eichstätt (Prozeßvollmacht von Bischof Johann Konrad von Eichstätt)
- 4a Dr. Johann Gödelmann (1607)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1595)
- 5a appellatio in puncto ulteriorum compulsorialium
- 5b Vervollständigung der Vorakten (vgl. Bestellnr. 10394);  
Hans Bühler behauptet, daß die Vorakten nur unvollständig vorgelegt worden seien, und erlangt Mitte Okt. 1606 Compulsoriales ulteriores. Das fürstbischöflich Hofgericht zu Eichstätt bestreitet dies, reicht jedoch weitere Schriftstücke nach: diese betreffen insbesondere eine wegen Mißachtung der Fastengebote und Störung einer Predigt Mitte 1597 gegen den Kl. eingeleitete Untersuchung, seine gleichzeitige Flucht aus dem Hochstift, den Verkauf seiner

dortigen Güter und den auf die erlösten Gelder gelegten Arrest, das im Herbst 1597 zu Abenberg eröffnete Konkursverfahren, den Anschlag eines Auszugs aus der Urgicht der Mitte Apr. 1592 zu Schwabach wegen Hexerei verbrannten Ottilia Kuen mit Vorwürfen gegen die nunmehrige Ehefrau Hans Frechs an das Abenberger Stadttor Anfang Juli 1600, die dreiwöchige kl. Haft zu Abenberg Ende Apr. bis Mitte Mai 1602 und die nachfolgenden gütlichen Verhandlungen zwischen den Parteien.

- 6
  1. Stadtgericht zu Abenberg 1594
  2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Eichstätt 1595
  3. RKG 1607–1613
- 7 Bericht von Hans Wolf von Eyb und Hans Ehemann, fürstbischöflich eichstättischem Pfleger bzw. Kastner zu Abenberg, 1593 mit Zeugenaussagen 1593 (Q 6, 7);  
Auszug aus Urgicht der Ottilia Kuen aus Kammerstein 1592 (Q 11);  
Aufstellung über Beschwerden des Abenberger Pfarrers Johann Angermayr gegen Hans Bühler (Q 19);  
Urfehde Hans Büblers 1602 (Q 31);  
Zeugenaussagen vor Kastner zu Abenberg 1595 (Nr. 43)
- 8 3,5 cm

## 1782

- 1 B 6337 Bestellnr. 4236/1
- 2 Levin von *Bülow* zu Zibühl, Kritzow, Raduhn und Dondangen (Kl. 1. Instanz)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. H(artmann) Cogmann (1589)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Aufkündigung eines Dienstverhältnisses;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Jan. 1587 wurde Levin von Bülow nach zwölfjährigem Ratsdienst zum Geheimen Rat bestellt. Als er Anfang Juli 1588 von auswärtigen Geschäften nach Ansbach zurückkehrte, erhielt er Anweisung, fortan in der Hofratsstube statt der Geheimen Ratsstube aufzuwarten. Er sah darin eine unbegründete "Degradation" und kündigte den Dienst auf: die laut Bestallungsbrief zuständigen markgräflichen Räte sollten darüber befinden, ob die erlittene Kränkung die Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertige; andernfalls sei er bereit, das empfangene Gnadengeld von 6.000 fl zurückzuzahlen, wie dies sein Bestallungsbrief vorsehe, falls er den Dienst ohne hinreichende Ursache aufkündige. Bekl. Markgraf erklärte daraufhin, ihm Beschwerden und Mängel bei nächster Gelegenheit anzeigen zu wollen: bis eine Entscheidung darüber ergehe, solle Kl. in seinen Pflichten verbleiben und sein Hab und Gut nicht verrücken; ehe er eine geplante Reise antrete, müsse er eidlich zusichern, sich binnen fünf Wochen wieder in Ansbach einzustellen.  
Levin von Bülow appelliert ans RKG. Bekl. Markgraf betont, daß die Angelegenheit vor seine Räte gehöre, zumal bislang weder gerichtliche Handlungen stattgefunden hätten noch Akten angefallen seien.  
Mitte Okt. 1588 läßt bekl. Markgraf den Geheimen Rat nach Ansbach vorladen und erhebt Forderungen von jeweils etlichen tausend Gulden an ihm eigentümlich zustehenden, ohne sein Wissen eingezogenen Geldern, an offenen Schuldposten sowie an Rechnungsrückständen. Kl. bestreitet jegliche Veruntreuung, gesteht eine – bei Verhängung des Arrestes allerdings noch nicht fällig gewesene – Schuld von 2.000 fl ein und verweist auf seine Bereitschaft zu jederzeitiger Rechnungslegung.



Am 7. Juli 1592 wird bekl. Markgraf von der ergangenen Ladung absolviert (vgl. Bestellnr. 4236/2, Q 3).

- 6
  1. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Dienstherr 1588
  2. RKG (1589–1592)
- 7 Vorakt (Prod. vom 26. Mai 1589/28. Febr. 1592) enthält: Bestallungsbrief des bekl. Markgrafen für seinen Geheimen Rat Levin von Bülow 1587 sowie zugehöriger kl. Bestallungsrevers 1587 (fol. 4r ff.)
- 8 1,5 cm; Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 1783

- 1 B 6341 Bestellnr. 4236/2
- 2 Levin von *Bülow* zu Zibühl, Raduhn und Dondangen
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1589)
- 5a mandatum
- 5b Rechtsverweigerung;  
Unmittelbar nach Abschlagung seiner Appellation (vgl. Bestellnr. 4236/1) ersuchte Levin von Bülow Mitte Juli 1592 den bekl. Markgrafen, die seinem Bestallungsbrief zufolge zuständigen markgräflichen Räte niederzusetzen, damit diese über seine Dienstaufkündigung entschieden. Im Gegenzug wurde er aufgefordert, sich in Ansbach einzufinden.  
Kl. wendet sich anscheinend wegen Rechtsverweigerung ans RKG.
- 6 1. RKG (1592)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 1784

- 1 B 6553 Bestellnr. 4243/1
- 2 Georg *Bürckmeyer*, Bürger und Pfannenschmied zu Nürnberg, und seine Ehefrau Magdalena Bürckmeyer (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hieronymus *Flömer* zu Nürnberg und seine Ehefrau Ursula Flötner, geb. Knauer (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Eheleute ersuchten um Rückzahlung von 900 fl, die sie den kl. Eheleuten 1622 geliehen hatten. Mitte Jan. 1629 moderierte das Stadtgericht zu Nürnberg unter Vergleichung von Kosten und Schäden die Schuldforderung auf 725 fl oder 483  $\alpha$  Rtl.  
Kl. Eheleute appellieren ans RKG: das in silberloser Münze erlegte Darlehen habe lediglich einen Gegenwert von 90 Rtl. gehabt; dieser sei allein durch die seitherigen Zinszahlungen in guter Münze in Höhe von 337 2 fl oder aber 225 Rtl. mehr als beglichen worden.
- 6
  1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
  2. RKG (1629–1637)
- 8 Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1785

- 1 B 6633 Bestellnr. 4249
- 2 Philipp *Büschler*, Bürger zu Schwäbisch Hall (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Höchel (1559)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1548)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Juli 1558 kamen Bürgermeister und Rat zu Rothenburg in Schwäbisch Hall mit einer Injurienklage auf 6.000 fl ein, weil Philipp Büschler zusammen mit etlichen Mitverwandten sie im Laufe des Winters 1557/58 in mehreren an König Ferdinand I. gerichteten Schreiben beschuldigt habe, sie hätten seinen Schwager Wolf Oeffner zu Insingen seiner Güter in und um Rothenburg entsetzt, ihm nach dem Leben getrachtet, hinter seinem Rücken eine Ediktalzitazion erwirkt (vgl. Bestellnr. 11028) und ihn schließlich Mitte Sept. 1557 auf schwäbisch-hällischem Landgebiet gefangensetzen lassen. Bis Mitte Jan. 1559 wurde Kl. wiederholt zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.  
 Kl. sieht dadurch das allgemeingültige Recht verletzt, sich jederzeit durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen, und appelliert ans RKG. Bekl. Partei betont, daß eine Appellation nach dem dritten konfirmatorischen Urteil nicht mehr zulässig sei, und verweist ansonsten auf den in Schwäbisch Hall üblichen Rechtsbrauch, daß sich Bürger der Reichsstadt persönlich vor dem Rat einzufinden hätten.
- 6 1. Stättmeister und Rat der Reichsstadt Schwäbisch Hall 1558  
 2. RKG 1559–1561 (1559–1560)
- 7 Vorakt (Q 8) enthält: Schreiben König Ferdinands I. an Stättmeister und Rat zu Schwäbisch Hall 1557, auch an Bürgermeister und Räte zu Nürnberg und Rothenburg 1558 samt zwei von Philipp Büschler, Valentin von Berlichingen, Eberhard und Wolf Bartholomäus Wolfskeel, Götz Lochinger, Hans Lochinger, Amtmann zu Creglingen, Hans von Bettendorf, Faut zu Falkenberg, Philipp von Bettendorf, Faut zu Mosbach, Ludwig von Bettendorf, Burgvogt zu Heidelberg, sowie Friedrich von Bettendorf, Amtmann zu Otzberg und Umstadt, unterzeichneten Suppliken 1558
- 8 1,5 cm

## 1786

- 1 B 6676 Bestellnr. 4251
- 2 Maria Dorothea Charlotta Uhlenbroock, geb. Büsing, zu Celle und Maria Concordia Büsing zu Nienburg als Benefizialerbinnen des Johann Anton *Büsing*, gräflich isenburg-büdingen-meerholzischen Kammerrats, arme Partei (Interventinnen 1. Instanz)
- 3 Georg Hoerle, schenck(-von-schweinsberg)ischer Amtsverweser zu Buchenau, als verordneter Kurator der Konkursmasse des Friedrich Wilhelm Freiherrn von und zu *Mansbach*, Ritterrats des Kantons Mittlerrheinstrom (Bekl. 1. Instanz)

- 4a Lic. Friedrich Ernst Duill und (subst.) Dr. Johann Gotthard Hert (1784);  
Dr. Heinrich Jakob Gombel und (subst.) Dr. Johann Sebastian Frech (1791)
- 4b Dr. Johann Jakob Wick (1762);  
Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich und (subst.) Dr. Johann Jakob Wick (1784)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Vertrag;  
Gegenstand in 1. Instanz: Johann Anton Büsing wurde wiederholt für die nach dem Tod des Johann Friedrich von Bernstein zu Höchst bestellte Vormundschaft tätig. Für geleistete Dienste sicherten ihm Anfang Apr. 1742 Carl Casimir von Bernstein als Sohn und Friedrich Wilhelm von Mansbach als Schwiegersohn – über die Begleichung von Auslagen, Vorschüssen und Besoldungsrückständen hinaus – die Zahlung von 1.000 Rtl. zu. Als Carl Casimir von Bernstein die Güter in der Wetterau samt den darauf liegenden Aktiva und Passiva, darunter die büsingische Forderung, seinem Schwager überließ, ersuchte er Anfang Apr. 1755 am RKG um ein Mandatum de solvendo debitum liquidum s. c. (vgl. RKG-Inventar 17, B183 Nachtrag). Mitte Nov. 1765 wurde auf etliche Paritorialurteile hin ein Exekutorialmandat an Hauptmann, Räte und Ausschuß des Ritterkantons Rhön-Werra erkannt. Die Vollstreckung unterblieb jedoch wegen des Todes des Gläubigers. Ab Mitte Dez. 1780 wandten sich kl. Benefizialerbinnen mehrmals um Exekution ans RKG, das sie schließlich Anfang Okt. 1783 anwies, sich in Ansehung der beiden Schuldner der Ordnung zu bedienen. Zugleich wurden sie beim Ritterkanton Rhön-Werra vorstellig, wo Ende Aug. 1776 auf ein Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Ingolstadt hin ein klassifikatorisches Urteil in der mansbachischen Konkursache ergangen war. Der Ritterkanton entschied Anfang Juni 1783, daß die Debitmasse von der Klage zu absolvieren sei, daß es kl. Benefizialerbinnen jedoch unbenommen bleibe, ihre Ansprüche gegen den Ritterrat Friedrich Wilhelm von Mansbach gehörigen Orts auszuführen, und daß ihnen, falls der Ritterrat zur Zahlung verpflichtet werde und die Debitmasse nach Befriedigung aller klassifizierten Forderungen schuldenfrei sei oder aber zur Exekution taugliches anderweitiges Vermögen angezeigt werde, zu ihrer Forderung verholffen werden solle.  
Kl. Benefizialerbinnen appellieren ans RKG: ihre liquide Forderung müsse ohne weitere Kognition oder Liquidation aus der Debitmasse befriedigt werden. Bekl. Kurator hält ihnen vor, daß sie im Ediktalprozeß beim Ritterkanton keinerlei Ansprüche angemeldet hätten. Sie wenden ein, vom fraglichen Konkursverfahren nichts gehört zu haben, während der Ritterkanton von ihren Forderungen hätte wissen müssen.
- 6 1. (Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen Reichsritterschaft, Kanton Rhön-Werra)  
2. RKG 1784–1793 (1784–1792)
- 7 Klassifikatorisches Urteil in mansbachischer Konkurs- und Liquidationssache 1776 (Q 4);  
Verschreibung der Schwäger Carl Casimir von Bernstein und Friedrich Wilhelm von Mansbach für Johann Anton Büsing über 1.000 Rtl. 1742 (Q 13);  
Verschreibung des Carl Casimir von Bernstein für Johann Anton Büsing über Auslagen, Vorschüsse und Besoldungsrückstände 1741 (Q 14);  
Atteste vom kurfürstlich hannoverischen Amt Nienburg sowie von Bürgermeistern und Rat zu Celle über die Bedürftigkeit der kl. Benefizialerbinnen 1783 (Q 16, 17);  
Rationes decidendi von Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Rhön-Werra 1785 (Q 22) mit folgenden Beilagen: Relation des Referenten Johann Christoph Bremer mit Voten des Ritterhauptmanns und der Ritterräte 1783 (Sign. v); Aufstellung über mansbachische Schulden (Sign. ⊕)

8 3,5 cm

**1787**

- 1 B 6719 Bestellnr. 4252/1
- 2 Erben des Gilg (Egidius) *Bütho* (Bittot, Buthod), Bürgers und Handelsmanns zu Straßburg, nämlich seine Witwe Barbara Helberg und Wolfgang Grünwald, Ratsfreund zu Straßburg, als ihr Kurator, Hans Bütho, Bürger zu Basel, Johann Weitz und Karl Hammerer, Bürger zu Straßburg, im Namen ihrer Ehefrauen Maria und Magdalena Bütho sowie Matthäus Helberg, Bürger und Kürschner zu Straßburg, als Vormund von Daniel und Barbara Bütho (laut Appellationsinstrument weiterhin: Wilhelm Bütho und Samuel Battier, Bürger zu Basel, im Namen seiner Ehefrau Anna Bütho) (Anton Fels, Bürger und Handelsmann zu Lindau, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann Baptist und Carl *Werdemann*, Bürger und Handelsleute zu Nürnberg, zeitweilig zu Frankfurt am Main, Gebrüder (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sigismund Haffner (1603)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1603)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte März 1603 erlangten bekl. Brüder bei Meistern und Rat der Reichsstadt Straßburg ein Urteil, das Anton Fels zur Begleichung einer nicht näher ersichtlichen Schuldsomme verpflichtete. Dessen Anwalt Ulrich Büttlinger, Lizentiat der Rechte, Prokurator des Großen Rats zu Straßburg, appellierte sogleich ans RKG. Als bekannt wurde, daß der wegen Zahlungsunfähigkeit nach Ungarn entwichene Schuldner dort mittlerweile verstorben war, ersuchten bekl. Brüder um Exekution gegen die Erben des felsischen Bürgen Gilg Bütho.  
Kl. Erben schließen sich Anfang Aug. 1603 der vom felsischen Anwalt eingelegten Appellation an. Bekl. Brüder bitten um Absolution, da kl. Partei versäumt habe, rechtzeitig um Herausgabe der Vorakten nachzusuchen und ein Appellationslibell einzureichen.  
Am 10. Sept. 1606 werden bekl. Brüder von der Ladung absolviert.
- 6 1. (Meister und Rat der Reichsstadt Straßburg)  
2. RKG 1603–1610 (1603–1606)
- 8 1,5 cm

**1788**

- 1 B 6733 Bestellnr. 4252/3
- 2 Johann Georg *Büttel* (Püttel), Bürger und Mitglied des Größeren Rats zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Konrad *Koch* zu Nürnberg und Konsorten (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juni 1629 entschied das Stadtgericht zu Nürnberg, daß Konrad Koch und seine Konsorten ihre deponierten Gelder wieder an sich nehmen dürften, jedoch die letzte Rate eines Darlehens von 5.500 fl zahlen müßten und daß Johann Georg Büttel darüber quittieren solle, sich freilich weitere Zinsforderungen und andere in einem früheren Urteil erwähnte Ansprüche

vorbehalten könne, zugleich allerdings die Obligation bis zur endgültigen Erörterung dieser Streitfragen beim Stadtgericht zu hinterlegen habe.

Kl. appelliert gegen die ihm die Deposition der Schuldverschreibung auferlegende Urteilsbestimmung: seine Forderung sei noch nicht gänzlich befriedigt.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
- 2. RKG (1630)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1789

1 B 6762 Bestellnr. 4259/1

2 Hans *Büttner* gen. Stauchenweber, Bürger zu Bamberg, wohnhaft auf dem Zinkenwörth (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)

3 Hans *Fleischmann* gen. Scherschmid, Bürger zu Bamberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)

4a Werner von Aufseß, Domherr zu Bamberg (1494), und (subst.) Dr. Johann Engellender (1494);  
Dr. Johann Engellender (1499)

5a appellatio

5b Besitzstreitigkeit um Mühle;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Hans Fleischmann wandte sich wegen Abtretung des ihm als Erben seiner Ehefrau zustehenden Anteils an der Steinmühle unter dem Stephansberg an den Bamberger Dompropst Veit Truchseß (von Pommersfelden). Hans Büttner machte geltend, daß diese Angelegenheit – abgesehen von wenigen Streitpunkten – längst durch Johann Balckmacher, Dechanten zu St. Jakob, als landesfürstlichen Kommissar entschieden worden sei, sein bekl. Schwager gegebenenfalls dorthin verwiesen werden solle. Bekl. behauptete dagegen, daß die damalige kl. Appellation von einem Bescheid des dompropsteilichen Gerichts ausschließlich der kl. Forderung nach Einräumung des Anteils eines verstorbenen kl. Bruders, nicht jedoch dem seiner Ehefrau, einer kl. Stiefschwester, gebührenden Anteil gegolten habe. Nach Einsichtnahme in die Akten wurde Kl. Anfang Dez. 1491 zur Litiskontestation verpflichtet. Er berief sich ans fürstbischöfliche Hofgericht zu Bamberg. Dort beschuldigte er den Dompropst, mit dem er vor Abt Johann III. von St. Egidien zu Nürnberg in zwei anhängige Rechtsstreitigkeiten verwickelt sei, der Parteilichkeit: ungeachtet seiner Appellation habe dieser seinen Schwager belehnt. Das Hofgericht bestätigte Mitte Dez. 1493 die dompropsteiliche Entscheidung.  
Hans Büttner appelliert ans königliche Kammergericht. Dort ergeht Ende Jan. 1494 eine Ladung, die Mitte Aug. 1494 verkündet wird. Weitere Prozeßhandlungen finden anscheinend erst am RKG statt.

- 6 1. Dompropstei zu Bamberg 1491
- 2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1493
- 3. RKG (1495–1499)

7 Urteilsbrief des dompropsteilichen Gerichts auf die von Hans Büttner nach Ableben seines zweibändigen Bruders gegen Hans Fleischmann als Ehemann ihrer einbändigen Schwester erhobene Klage auf Einräumung des brüderlichen Fünftels der Steinmühle 1481 (Prod. vom 19. Febr. 1496);  
büttnerischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 21. Apr. 1497) enthält: Aussagen von M. Johann Balckmacher, Dechanten zu St. Jakob, Kilian Horn, Doktor (des kanonischen Rechts), Dechanten zu St. Stephan, Philipp Tholdt (hier: Tolder), Chorcherrn zu St. Stephan, Johann Roßkopf, Vikar zu St. Jakob, und

Georg Ockel, Kastner zu Baunach, vor Weihbischof Hieronymus (von Reitzenstein), Bischof von Natur, als kaiserlichem Kommissar 1497

8 1,5 cm; Akt bis auf 12 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1790

- 1 B 6766 Bestellnr. 4261
- 2 Lorenz *Büttner* (Bittner) zu Rödelsee, Heinz Schneider zu Fröhstockheim und Wolf Auer von Heppenheim
- 3 Wolf von *Heßberg* zu Fröhstockheim, (markgräfllich brandenburgischer) Amtmann zu Mainbernheim
- 4a Lic. Ludwig Hirter (1524);  
Dr. Simeon Engelhardt (1524)
- 4b Dr. Jakob Kröll und Dr. Friedrich Reiffsteck (1524)
- 5a mandatum poenale
- 5b Auseinandersetzung um Gefangennahme von Bürgen nach Urfehdebruch; Anfang März 1524 erlangen Lorenz Büttner, Heinz Schneider sowie Wolf Auer ein Pönalmandat, das Wolf von Heßberg befiehlt, ihre bürgerschaftshalber gefangengesetzten Verwandten Georg Arnold gen. Naß, Klaus Apel gen. Butzel und Hans Pfeuffer zu Fröhstockheim sowie Fritz Brotacker zu Rödelsee freizulassen. Bekl. Amtmann hält die Verhaftung für rechtmäßig: vor fünf oder sechs Jahren sei zu Fröhstockheim Kunz Leupold, dortiger Vogt des markgräfllich brandenburgischen Hofmeisters Karl von Heßberg, anlässlich eines Streits der Brüder Heinz, Hans und Barthel Brotacker mit etlichen Bauersgesellen aus Großlangheim tödlich verletzt worden; während der zunächst festgenommene, später gegen Urfehdeleistung entlassene Barthel Brotacker Anfang März 1520 einen Vergleich mit Witwe und Freundschaft des getöteten Vogts eingegangen sei, hätten seine flüchtigen Brüder um Weihnachten 1519 und um Pfingsten 1520 etlichen heßbergischen Untertanen zu Fröhstockheim Weinstöcke und Kelterhaus abgebrannt und verwüstet; ihr Vater Paul Brotacker sei wegen Verdachts der Mittäterschaft, nachdem er seine beiden Söhne in Würzburg getroffen habe, ebenfalls verhaftet worden und habe zusammen mit Barthel Brotacker Ende Mai 1523 Urfehde leisten müssen, für deren Einhaltung ihre Verwandten gebürgt hätten; Paul Brotacker habe sich nachfolgend ans Reichsregiment zu Nürnberg gewandt, das ihm Ende Sept. 1524 einen Geleitbrief ausgestellt habe; Heinz und Hans Brotacker hätten knapp zwei Monate später zu Fröhstockheim ein Kelterhaus sowie eine Stallung mit dreizehn Stück Vieh in Brand gesetzt; auf diesen Urfehde- und Landfriedensbruch seien die Bürgen in Haft genommen worden. Kl. Partei betont dagegen, daß der Mörder des Vogts die Tat zugegeben habe, daß Barthel Brotacker von der Verantwortung dafür freigesprochen worden sei, daß er und sein Vater weder Mitwisser noch Mittäter der beiden Landfriedensbrecher seien und daß die Ende Mai 1523 geleistete Bürgschaft bis Jakobi 1523 befristet gewesen sei.  
Anfang Juni 1524 ersuchen die mittlerweile gegen Urfehde freigelassenen Fritz Brotacker und Georg Naß um die – ihnen Mitte Okt. 1524 auch erteilte – Ladung des bekl. Amtmanns, damit sie vom ihnen dabei abgenötigten Eid entbunden werden. Ende Aug. 1524 bittet Barthel Brotacker um ein Pönalmandat, da sein Vater nach der Entlassung der Bürgen wiederum festgenommen worden sei und sich seitdem bereits 16–17 Wochen in Haft befinde.
- 6 1. RKG 1524–1526 (1524)
- 7 Befehl des Reichsregiments an Karl und Wolf von Heßberg 1523 mit nachfolgendem Geleitbrief für Paul Brotacker 1523 (Prod. vom 19. Aug. 1524) sowie zugehörige Deklaration des Reichsregiments 1524 (Q 7);

undat. Bekenntnis Lukas Seustechers gegenüber dem Schultheißen zu Fröhstockheim, Kunz Leupold "gehauen" zu haben (Q 10);  
 Vergleiche Barthel Brotackers mit der Witwe und der Freundschaft Kunz Leupolds 1519 und 1520 (Q 11, 12);  
 Korrespondenz zwischen Wolf von Heßberg und Philipp von Wenkheim wegen der Brotacker 1520 (Q 13, 14);  
 Urfehden von Paul und Barthel Brotacker 1523 sowie von ihren vier Bürgen 1524 (Q 15, 19)

8 2 cm

## 1791

- 1 B 6768 Bestellnr. 4262
- 2 Lorenz *Büttner* (Bittner), ebrachischer Schultheiß zu Rödelsee
- 3 Schultheiß, Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu *Iphofen*
- 4a Lic. Amandus Wolf (1536)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1536)
- 5a citatio
- 5b Landfriedensbruch;  
 Um Jakobi 1534 fielen achtzig Bewaffnete aus Iphofen nach Rödelsee ein, drangen gewaltsam in das kl. Haus, schafften Lorenz Büttner fort und hielten ihn dreizehn Wochen lang gefangen.  
 Anfang Mai 1536 läßt Lorenz Büttner Schultheißen, Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Iphofen vorladen: wegen des verübten Landfriedensbruchs solle über sie die Acht verhängt werden. Bekl. Partei beschuldigt ihn, durch Einreichung seiner Klage eine Mitte Okt. 1534 beschworene Urfehde gebrochen zu haben: die Verhaftung sei erfolgt, weil er ein Urteil des Brückengerichts zu Würzburg in einer Injuriensache nicht befolgt sowie eine Ladung des fürstbischöflich würzburgischen Zentgerichts zu Iphofen mißachtet habe.
- 6 1. RKG 1536–1537 (1536–1540)
- 7 Urfehde Lorenz Büttners 1534 (Prod. vom 13. Dez. 1538)
- 8 1,5 cm

## 1792

- 1 B 6765 Bestellnr. 4260/1
- 2 Matthes *Büttner*, Chorschüler zu Würzburg, und seine Ehefrau Barbara Büttner, geb. Mey, Witwe des Michael Knauer und des Dietrich Segnitz, im Namen ihrer Kinder (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Magdalena *Segnitz*, Witwe des Georg Segnitz, und ihr Ehemann Albert Hagen zu Kitzingen (Georg Segnitz Bekl. 1., Magdalena Segnitz sowie ihr Kurator Bartholomäus Zollner, fürstbischöflicher Schultheiß zu Würzburg, Kl. 2. Instanz)
- 4b Dr. Heinrich Levetzow von Rostock und Dr. (!) Christoph Hitzhofer (1516)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Mitte Juli 1509 erhoben kl. Eheleute am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken Klage auf die Hälfte des Georg Segnitz zugefallenen Erbes der Anna Gnotstetter (gen. Wiedmann): bei der

Eheschließung der nunmehrigen kl. Ehefrau mit Dietrich Segnitz, dem Neffen der Erblasserin, sei eine Einkindschaftsabrede getroffen worden, weshalb ihre Kinder zugleich mit ihrem Stiefsohn Georg Segnitz erbberechtigt seien. Georg Segnitz wandte ein: hinsichtlich des Testaments der Anna Gnotstetter sei am kaiserlichen Landgericht ein Urteil ergangen, von dem ans RKG appelliert worden sei, wo die Sache noch anhängig sei (vgl. Bestellnr. 5983). Kl. Eheleute behaupteten dagegen, der kl. Stiefsohn selbst habe die Einkindschaftsabmachung und damit das kl. Erbrecht anerkannt. Ende Juli 1510 verpflichtete das Landgericht die bekl. Witwe zur Herausgabe des eingeklagten Anteils vom Erbe der Anna Gnotstetter an kl. Partei als Miterbin. Im Rahmen des Appellationsprozesses am fürstbischöflichen Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg machten kl. Eheleute Fristversäumnis geltend. Entgegen ihrem Antrag erging Mitte Sept. 1515 ein Bescheid dahin, daß die Appellation nicht desert sei. Kl. Eheleute wenden sich ans RKG.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1509
- 2. Fürstbischöfliches Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg 1511
- 3. RKG (1516–1524)
- 7 Vorakt (Prod. ohne Präsentationsvermerk) enthält: Testament der Anna Gnotstetter, geb. Segnitz, 1502
- 8 2,5 cm; Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 1793

- 1 B 6769 Bestellnr. 4262/1
- 2 Michael *Büttner* (Pittner), gräflich oettingischer Diener zu Nördlingen, aus Leuben im Lande Meißen stammend (Kl. 1. Instanz)
- 3 Kaspar *Weber*, Bürger zu Nördlingen (Bekl. 1. Instanz)
- 4b Dr. Bernhard Kühorn (1588)
- 5a appellatio
- 5b Wechselseitige Schadenersatzforderungen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Apr. 1587 erlegten Bürgermeister und Rat zu Nördlingen Michael Büttner eine Schadenersatzzahlung auf, weil er Kaspar Webers Sohn mit seiner Wehr verletzt hatte, wiesen zugleich jedoch seine Injurienklage gegen ihren bekl. Mitbürger ab, der ihn einen "unehrlichen Gesellen und Mörder" genannt und zuletzt seine sechswöchige Einkerkung veranlaßt hatte.  
Kl. wendet sich ans RKG: der gegnerische Sohn sei ihm ungestüm in sein Messer gelaufen; er hätte für die widerfahrene Schmach und die erlittene Haft entschädigt werden müssen.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen)
- 2. RKG (1587–1588)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 1794

- 1 B 6763 Bestellnr. 4260
- 2 Thomas *Büttner*, heidenheimischer Untertan zu Sammenheim (neben Erhard Knoll zu Mönchsdeggingen [im Akt: Deckingen] Bekl. 1. Instanz)
- 3 Grafen Wolfgang und Joachim von *Oettingen* (ihr Landvogt Rudolf von Nenningen Kl. 1. Instanz)



- 4a Dr. Wilhelm Wilprecht (1510);  
Dr. Jakob Kröll (1517)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1510)
- 5a appellatio
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Thomas Büttner und Erhard Knoll ließen die Brüder Hans und Michel Maier aus Sammenheim wegen eines dort gelegenen Erbguts an das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg laden und führten ihre Klage aus, obwohl bekl. Grafen ihre Untertanen unter Berufung auf ein Exemtionsprivileg von dort abforderten. Daraufhin wandte sich der gräfliche Landvogt Rudolf von Nenningen Anfang Jan. 1510 mit dem Antrag, über beide wegen Privilegienbruchs die dafür vorgesehene Strafe von bis zu 150 Mark lötligen Goldes zu verhängen, an das kaiserliche Landgericht der Grafschaft Oettingen. Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Schirmherr des Benediktinerklosters Heidenheim forderte das Verfahren gegen dessen Untertan ab. Das Landgericht zu Oettingen entschied, daß, falls sich der Kl. nicht einlasse, der Landvogt den ersten Rechtstag erstanden habe, und erklärte sich damit stillschweigend für zuständig.  
Thomas Büttner wendet sich ans RKG. Bekl. Partei hält eine unzulässige Appellation von einem Interlokut für gegeben: Abt Christoph von Heidenheim und der gräflich oettingische Sekretär Leonhard Reumann hätten die zugrunde liegende Streitigkeit längst verglichen; überdies sei auch der Appellant dem Grafen Wolfgang von Oettingen als Vogtei- und Gerichtsherrn zu Sammenheim gerichtsbar.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen zu Oettingen 1510  
2. RKG 1510–1517 (1510–1518)
- 8 1,5 cm

## 1795

- 1 B 6257 Bestellnr. 4231
- 2 Christoph Ludwig Wilhelm *Buff*, Doktor der Rechte, landgräflich hessendarmstädter Hofrat und gräflich pücklerischer gemeinschaftlicher Rat, und Friedrich Philipp Wilhelm Neuffer, gräflich pücklerischer Rat
- 3 Friedrich Reinhard Burkhard Rudolf Graf von *Rechteren-Limpurg* (laut Prozeßvollmacht auch im Namen seiner Schwester, der verwitweten Fürstin Josina Elisabeth von Hohenlohe-Ingelfingen, sowie seines Bruders, des Grafen Friedrich Ludwig Christian von *Rechteren-Limpurg*)
- 4a Lic. Johann Friedrich Lange und (subst.) Dr. P(hilipp) J(akob) Rasor (1787)
- 4b Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. (Johann August) Buchholtz (1788)
- 5a citatio ad videndum se condemnari ob illatas atrocissimas iniurias in summam octies mille thalerorum et simul ad declarationem honoris cum refusione omnium damnorum et expensarum
- 5b Injurienklage;  
Anfang Aug. 1787 wurden Christoph Ludwig Wilhelm Buff und Friedrich Philipp Wilhelm Neuffer von Friedrich Philipp Carl Graf von Pückler-Limpurg in die Herrschaft Speckfeld entsandt, um dort nach dem Tod seiner Tochter Carolina Louisa Gräfin von Pückler-Limpurg seine Rechte gegenüber Friedrich Reinhard Burkhard Rudolf Graf von *Rechteren-Limpurg* als Mitinhaber der Herrschaft zu wahren.

Wegen der ihnen dabei durch bekl. Grafen zugefügten Ehrenkränkungen erheben sie eine Injurienklage auf 8.000 Rtl.: in Markt Einersheim habe er sie mit vorgehaltener Pistole bedroht und vor dem anwesenden Pöbel lächerlich gemacht; in Sommerhausen habe er sie mit Flintenstößen am Verlassen ihrer Kutsche hindern lassen und auf ihre Beschwerde hin geäußert, sie sollten ihn "mit ihren Protestationen im Arsch lecken"; in Gollhofen habe er selbst kl. Hofrat das Aussteigen verwehrt, den Hut aus der Hand gerissen und als "Kujon", "Scheißkerl" und "Hundsfoß" beschimpft. Bekl. Graf entgegnet: die Administration des Grafen Friedrich Philipp Carl von Pückler-Limpurg sei mit dem Tod seiner Tochter beendet; das dieser zugestandene Drittel des limpurgspeckfeldischen Landesteils sei an ihn und seine Geschwister gefallen; ungeachtet der seinerseits bereits erfolgten Inbesitznahme hätten die beiden gräflich pücklerischen Bevollmächtigten versucht, für ihren Herrn vom fraglichen Landesteil Besitz zu ergreifen; in Possenheim hätten sie dem Pfarrer und Schulmeister vergebens ein Handgelübde abverlangt und zuletzt das gräflich rechtliche Huldigungspatent abgerissen; folglich habe er ihnen zum Schutz seiner Rechte entgegentreten müssen; wegen seines sträflichen Beginns und ungebührlichen Betragens solle über kl. Hofrat ein Strafgeld von 1.000 fl rh. zugunsten des gemeinschaftlichen limpurgischen Hospitals (zu Obersonthem) verhängt werden. Kl. Räte stellen fest, daß bekl. Graf ihre Anschuldigungen nicht habe entkräften können.

- 6 1. RKG 1787–1800 (1788–1790)  
 7 "Anhang zu Num. 101 der Bayreuther Zeitung" vom 24. Aug. 1787 mit Bericht  
 über beiderseitige Besitzergreifung (Q 3)  
 8 1,5 cm

## 1796

- 1 B 6261 Bestellnr. 4232  
 2 Katharina *Buffler*, Witwe, früher wohnhaft zu Schwenden, arme Partei  
 3 Fürstabt (Wolfgang) von *Kempton* (im Akt: Abt des St. Hilgard-Gotteshauses  
 zu Kempton)  
 5a citatio  
 5b Spolienklage;  
 (Der im Bauernkrieg als oberster Feldhauptmann des Allgäuer Haufens aufgetretene, in die Schweiz entwichene, später wieder auf einem fürststiftisch kemptischen Lehengut zu Schwenden sitzende, Ende Nov. 1550 nach durch die Ermordung seines Sohnes verursachten Fried- und Urfehdebrüchen hingerichtete) Paulin Probst räumte seiner Magd Katharina Buffler testamentarisch die Nutzung des Schlosses Schwenden auf Lebenszeit ein. Bekl. Abt bemächtigte sich des Schlosses.  
 Kl. Witwe ersucht unter Hinweis auf ihre fünf vaterlosen Kinder um Ladung des Abts und Zulassung zum Armeneid: sie habe ihr väterliches und mütterliches Erbe, zusammen über 200 fl, für die bauliche Instandhaltung des Schlosses vorgestreckt.  
 Die beantragte Ladung wird am. 5. Jan. 1552 erkannt.  
 6 1. RKG (1552)  
 7 Notariatsinstrument mit Attest des Ammanns und zweier Einwohner zu Leuterschach über die Katharina Buffler widerfahrene Gefangenschaft und Besitzentsetzung 1552 (Prod. vom 10. Feb. 1552)  
 8 SpPr ohne Eintrag

## 1797

- 1 B 6282 Bestellnr. 4234
- 2 Johann und Daniel *Buirette*, Bürger und Handelsleute zu Maastricht, auch im Namen der Erben ihres Bruders Jakob Buirette (Jakob, Johann und Daniel Buirette, Handelsgesellschafter zu Aachen, Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* (Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Bernhard Henning (1656)
- 4b Dr. Jonas Eucharius Erhardt und (subst.) Dr. Paul Gams (1655)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Kupferhandel;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Nachdem kl. Brüder neben Werner Crassel, Handelsmann zu Aachen, von Caspar Philipp Fleischbein als Kommissionär bereits große Teile des in der Frankfurter Stadtwaage lagernden Kupfers der Fürer-Imhofischen Handelsgesellschaft zu Nürnberg gekauft hatten, erwarben kl. Brüder auf der Herbstmesse 1636 von Hans Hübner als deren vermeintlichem Kommissionär weitere 801 Zentner 12 Pfund zu 22 Rtl. je Zentner, empfangen diese unterpfandsweise für angeblich 12.500 Rtl. und zahlten zusätzliche 2.600 Rtl. zur Ostermesse 1638. Als sich beim Weiterverkauf je einer Partie Kupfer an das Aachener Kupferschlägerhandwerk sowie den dortigen Bürger und Handelsmann Goddart von Vriessen herausstellte, daß es sich nicht um Eislebener Garkupfer handelte, wie angeblich vom – tatsächlich im Auftrag des Losungsamtes der Reichsstadt Nürnberg tätigen – Verkäufer zugesichert, drängten kl. Brüder auf eine Senkung des Kaufpreises um 1 Rtl. je Zentner. Wegen Nichtbezahlung eines nach Abzug der vorgeschossenen 12.000 Rtl., des davon zur Oster- und Herbstmesse 1637 fälligen halbjährigen Zinses von je 390 Rtl. sowie der zuletzt erlegten 2.600 Rtl. vom Gesamtpreis von 17.624 Rtl. verbleibenden Restkaufschillings von 2.244 Rtl. erwirkten Bürgermeister und Rat zu Nürnberg Mitte Sept. 1638 in Frankfurt einen Arrest auf 100 Zentner Kupfer, die der dortige kl. Faktor Achilles Bebinger bei Hieronymus Schild liegen hatte. Die gegen die auf kl. Einreden hin angeordnete Aufhebung des Arrests eingelegte Appellation ans RKG zog bekl. Partei zurück, der Arrest fand Ende Sept. 1639 sein Ende. Kl. Brüder gingen von einem erst auf der Ostermesse 1638 endgültig zustande gekommenen Vertrag aus und behaupteten, den – unter Zugrundelegung eines Preises von 21 Rtl. je Zentner – fälligen Kaufschilling von 16.821 Rtl. bis auf 4 2 Rtl. erlegt zu haben: berücksichtigt werden müßten nämlich der eineinhalbjährige Zins und Zinseszins für die vorgeschossenen 12.500 Rtl., von ihnen beglichene Unkosten, insbesondere 168 Rtl. an Ungeld, gut 68 Rtl. an Provision, Wiege- und Liefergebühren sowie 30 Rtl. Gewölbzins, weiterhin 190 Rtl. für an Hübner verkaufte 76 Zentner Altenberger Galmei aus dem Krankenhaus zu Bingen. Bekl. Partei sah sich durch eigenmächtig geleistete Zusagen Hübners nicht gebunden und berief sich auf die während der Herbstmesse 1636 getroffenen Absprachen. Mitte Dez. 1549 erhoben kl. Brüder eine zusätzliche Rekonventionsklage: sie hätten, nachdem ihnen in Nürnberg aus Tirol über Salzburg herbeigeschaffte 100 Zentner Arler Kupfer im Wert von 38–40 Rtl. je Zentner eigenmächtig weggenommen worden seien, als Ersatz Eislebener Garkupfer, das nicht zur Silberdrahtherstellung tauglich und deshalb wenigstens 10 Rtl. je Zentner billiger gewesen sei, annehmen müssen; auch sei die zugesagte Lieferung des von Crassel erworbenen, ihnen teilweise erblich zugefallenen Kupfers bis nach Köln unterblieben, weshalb ihnen für die dadurch entstandenen Unkosten und Schäden 300 Rtl. zuerkannt werden sollten. Mitte März 1656 erging Urteil dahin, daß die kl. Gegen-

klage verworfen wird, daß der Kaufschilling auf 22 Rtl. je Zentner festgesetzt wird, daß den kl. Brüdern die 500 Rtl., die 190 Rtl. aus dem Galmeikauf sowie knapp 100 Rtl. an Unkosten als bezahlt angerechnet werden, daß vom vorgestreckten Geld das Interesse von der Herbstmesse 1636 bis zur Ostermesse 1638 zu bezahlen ist und daß der danach ausständige Restkaufschilling von Ende Sept. 1639 an mit 5 Prozent verzinst werden soll.

Kl. Brüder appellieren ans RKG: Bürgermeister und Rat zu Nürnberg hätten sich in den Prozeß gedrängt; die dadurch, daß bekl. Partei die Aufhebung des Arrestes hinausgezögert habe und in dieser Zeit der Kupferpreis gesunken sei, entstandenen Schäden seien nicht berücksichtigt worden; die von ihnen geleistete Ungeldzahlung von 168 Rtl., die nach Frankfurter Stadtbrauch dem Verkäufer obliege, sei nicht angerechnet worden; ihre Gegenklage sei ohne Begründung abgeschlagen worden. Bekl. Seite bezeichnet die Appellation als desert, da die Frist für die Insinuation der Ladung nicht eingehalten worden sei: nach Frankfurter Stadtbrauch seien überdies Gegenklagen in summarischen Prozessen unzulässig, zumal die gegnerische Rekonventionsklage über zehn Jahre nach erfolgter Litiskontestation und damit verspätet eingereicht worden sei.

- 6 1. Schultheiß und Schöffen der Reichsstadt Frankfurt am Main 1638  
2. RKG 1656–1665 (1656–1660)
- 7 Vorakt (Q 14) enthält neben geschäftlicher Korrespondenz: Qualität des an das Aachener Kupferschlägerhandwerk verkauften kl. Kupfers betreffendes Attest der beiden Meister Henrich Courmann und David Beyer 1638 (fol. 104v ff.); Zeugenaussagen von Kupferschlägern zu Aachen vor Ratsdeputation 1648, von Kupferschlägern zu Stolberg vor Schöffengericht 1646 sowie vom Buchhändler Johann Preß und vom Handelsmann Achilles Bebinger zu Frankfurt vor reichsstädtischer Kommission 1648 (fol. 289v ff., 299v ff., 308r ff.); Eislebener Seigerhandel betreffende Auszüge aus Rechnungs- und Handelsbuch Werner Crassels 1632–1634 (fol. 544v ff.); Rationes decidendi (beiliegend); Zahlung von 168 Rtl. seitens Achilles Bebingers betreffender Auszug aus Abrechnungsbuch des Neuen-Kaufhaus-Amtes 1642 (Q 17)
- 8 12,5 cm

## 1798

- 1 B 6287 Bestellnr. 4234/1
- 2 Carl Wilhelm *Buirette* von Oehlefeld zu Wilhelmsdorf als Zessionar seines Vater Isaak Daniel *Buirette* von Oehlefeld, königlich preußischen Geheimen Kriegsrats und bevollmächtigten Ministers am Fränkischen Kreis (Isaak Daniel *Buirette* Kl. 1. und Carl Wilhelm *Buirette* Kl. 2. Instanz)
- 3 Adam Rudolf Solger, Prediger zu St. Sebald, Johann Michael Friedrich Lochner, Doktor der Rechte, Konsulent, und Nikolaus Ernst Zobel, Schaffner zu St. Sebald, alle zu Nürnberg, als verordnete Exekutoren der Maria-Magdalena-*Schnellischen* Stiftung zu Nürnberg (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer (1762)
- 4b Dr. Johann Wilhelm Ludolf (1763)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Anfang Mai 1745 gewährte der Geheime Kriegsrat Isaak Daniel *Buirette* Georg Daniel Praebes, Doktor der Rechte, als von Maria Magdalena Schnell eingesetztem Testamentsexekutor ein Darlehen von 6.000 fl rh., das der Renovierung des der bekl. Stiftung gehörigen Hertels-

hofes am Paniersberg zu Nürnberg dienen sollte: statt der Verzinsung wurde ihm ein fünfjähriges Wohnrecht gegen einen Mietzins von 100 fl eingeräumt. Die Mietabsprache wurde – unter Erhöhung des Bestandszinses auf 150 fl – Anfang Juli 1751, Anfang Aug. 1754 und nochmals Anfang Mai 1757 verlängert, bis der Geheime Kriegsrat noch im selben Jahr nach Erlangen zog. Mitte Aug. 1759 klagte er am Stadtgericht zu Nürnberg auf Rückzahlung des Kapitals oder Immission in den als Spezialhypothek verschriebenen Hertelshof ein. Bekl. Stiftungsexekutoren betrachteten die von ihrem Amtsvorgänger eingegangene Abmachung als nichtig, da sie die Stiftung übermäßig benachteilige: das Testament habe den Verkauf der vorhandenen Immobilien, die Anlage des Erlöses und die Verwendung der Erträge zugunsten von notleidenden Schutzverwandten vorgesehen; dagegen habe Praebes den Hertelshof, ein Gebäude mit Zinswohnungen für zumeist Handwerker, renovieren lassen und zugleich für einen geringen Zins an Buirette vermietet; der allein für dessen Zwecke veranlaßte Einbau von Sälen, Stall, Heuboden und Kutschenhaus habe den Wert des Gebäudes keineswegs erhöht, es werde seitdem lediglich noch auf 5.900 fl rh. geschätzt. Mitte Aug. 1761 wurde Buirette mit seiner Klage ab- und mit eventuellen Regreßforderungen an die Witwe und Erbin seines verstorbenen Vertragspartners verwiesen. Mitte Sept. 1761 trat er die strittigen Ansprüche an seinen Sohn Carl Wilhelm Buirette ab. Der kl. Rekurs ans Appellationsgericht wurde Ende Dez. 1761 durch Ratsverlaß abgeschlagen. Kl. appelliert ans RKG: ein zur baulichen Wiederherstellung eines Hauses aufgenommenes Darlehen begründe eine privilegierte Hypothek darauf; kl. Stiftungsexekutoren seien an die von Praebes eingegangenen Verträge gebunden, zumal dessen Nachfolger den Mietkontrakt prolongiert hätten; gegebenfalls müßten sie sich mit Regreßforderungen an dessen Erben halten. Bekl. Partei wiederholt ihre *Exceptiones nullitatis contractus et enormis laesionis*.

- 6
  1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1759
  2. Appellationsgericht der Reichsstadt Nürnberg 1761
  3. RKG (1763–1764)
  
- 7 Mit dem Reproduktionsrezeß (Prod. vom 31. Mai 1763) wurden vorgelegt
  - als Beilage zu kl. Supplik: Attest von Christian Friedrich Göckel, Doktor (der Medizin), markgräflich brandenburgischem Stadt- und Landphysikus zu Erlangen, für den an Katarrh und Brustfieber erkrankten kl. Advokaten Johann Adolf Schubart, Stadtratskonsulenten zu Erlangen, 1762 (Nr. III);
  - als Beilagen zu kl. Gravatoriallibell (Nr. IV): Schuldverschreibung des Testamentsexekutors Georg Daniel Praebes, mitunterzeichnet vom Konsulenten Balthasar Sebastian Munker, Doktor (der Rechte), für Isaak Daniel Buirette über 6.000 fl mit Mietabsprache 1745 sowie entsprechender Eintrag ins Nürnberger Stadtgerichtskonservatorium 1745 (Lit. A, B); Bestandsbriefe über die Vermietung des Hertelshofes an Isaak Daniel Buirette seitens der Testaments- und Stiftungsexekutoren Georg Daniel Praebes 1751 sowie Johann Heinrich Rößler (Konsulent), Johann Jakob Pfitzer und Johann Georg Maier, Prediger bzw. Schaffner zu St. Sebald, 1754 und 1757 (Lit. C–E); Auszug aus durch Maria Magdalena Schnell, Tochter Bernhard Schnells, errichtetem Testament 1728 (Lit. F); Zessionsbrief Isaak Daniel Buirettes über die Abtretung der strittigen Schuldforderung an seinen Sohn Carl Wilhelm Buirette 1761 (Lit. H); Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 31. Aug. 1763): Notariatsinstrument mit Aussage Wolfgang Siechlers, Bürgers zu Nürnberg, über die Beschaffenheit des Hertelshofes 1759 (Nr. 1); Vorakt (Prod. vom 23. Sept. 1763) enthält ferner: Protokoll über die Schätzung des Hertelshofes durch die Zimmerleute Johann Nikolaus Stumpf und Johann Peter Marsching, den Steinmetz Johann Christoph Seyschab sowie den Steinhauer Melchior Maurer 1759 (fol. 47v ff.); Rationes decidendi (beiliegend)
  
- 8 7 cm; SpPr ohne Eintrag

## 1799

- 1 B 6311<sup>a</sup> Bestellnr. 4235
- 2 Peter *Bulnheimer* zu Reusch
- 3 Friedrich Freiherr von *Schwarzenberg* zu Hohenlandsberg sowie seine an der Pfändung beteiligten reisigen Knechte und Diener
- 4a Lic. Georg Decker (1533)
- 4b Dr. Christoph Hoß (1530)
- 5a mandatum poenale
- 5b Landfriedensbrüchige Pfändung:  
Ende Juli 1533 ließ bekl. Freiherr von einem kl. Acker auf der Gemarkung Weigenheims zwei Wagen mit Getreide pfänden.  
Peter Bulnheimer erwirkt ein Pönalmandat auf Restitution des Getreides. Als diese unterbleibt, ersucht er um Verhängung der darin angedrohten Strafe auf Landfriedensbruch. Bekl. Freiherr betont, daß es sich um eine zulässige Gegenpfändung gehandelt habe: Ludwig von Hutten habe während der letztjährigen Erntezeit durch Kl. und andere Bauern zu Reusch eine ihm gehörige Wiese mähen und das Gras wegschaffen lassen.
- 6 1. RKG (1533–1534)
- 7 Beilage zu Duplik (Prod. vom 14. Dez. 1534): Vertrag zwischen Johann Freiherrn von Schwarzenberg und Hans Georg von Absberg zu Frankenberg, markgräflich brandenburgischem Amtmann zu Crailsheim, vor Georg Truchseß von Baldersheim zu Aub (im Akt: Awe), fürstbischöflich würzburgischem Amtmann zu Lauda, über Bullenheim 1508
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 1800

- 1 B 6540 Bestellnr. 4241
- 2 Elisabeth *Burckhard*, Witwe des Georg Adalbert Burckhard, Doktors der Rechte, Konsulenten der Reichsstadt Nürnberg
- 3 Georg Sigmund von Rosenberg zu Rosenberg und Haltenbergstetten sowie Joachim Christoph von Seckendorff zu Ullstadt, Burggraf zu Rothenberg, als Vormünder des Sohnes des Gottfried von *Seckendorff* zu Obern- und Unternzenn, Hans Christoph von Seckendorff
- 4a Lic. (Peter Paul) Steurnagel (1623)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1611)
- 5a mandatum de solvendo s. c.
- 5b Schulforderung aus Darlehen;  
1617 liehen bekl. Vormünder zur Begleichung eines durch Hans Christoph von Seckendorff in Frankreich ausgestellten Wechsels von Georg Adalbert Burckhard 1.000 fl, davon 555 fl in Reichstalern à 1 2 fl, 225 fl in Dukaten à 2 2 fl und 220 fl in Reichsguldinern à 20 Batzen, zu einem Zinssatz von 6 Prozent und bürgten zugleich für das Darlehen.  
Kl. Witwe ersucht um Zahlung des Kapitals in guter Münze samt seit dem Tod ihres Ehemanns vor gut zwei Jahren rückständigem Interesse. Bekl. Vormünder berufen sich zunächst auf ihre kriegsbedingte Zahlungsunfähigkeit, begleichen dann aber Anfang Aug. 1623 ihre Schulden.
- 6 1. RKG 1623

**1801**

- 1 B 6542 Bestellnr. 4242
- 2 Georg Adalbert Burckhard, Ratsverwandter zu Sulzbach, Anna Maria Schütz, Ehefrau des gräflich hohenlohischen Rats und Kanzlers Jakob Schütz zu Öhringen, Barbara Fetzer, Witwe Hieronymus Fetzers, Doktors (der Rechte), und Anna Helena Werdemann als Erben des Georg Adalbert *Burckhard*, Doktors der Rechte, Konsulenten der Reichsstadt Nürnberg
- 3 Hans Otto von *Schaumberg* als Burggraf auch im Namen des gemeinen Stamms und Geschlechts von Schaumberg und der Ganerben des Burggraftums Thundorf
- 4a Lic. (Peter Paul) Steurnagel (1631)
- 5a mandatum de solvendo s. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Ende Febr. 1607 lieh der Ratskonsulent Georg Adalbert Burckhard Burggraf Philipp Albrecht von Schaumberg namens des gemeinen Stamms und Geschlechts von Schaumberg 2.000 fl zu einem Zinssatz von 6 Prozent.  
Mitte Nov. 1630 erlangen die kl. Erben ein Mandatum de solvendo: auf die vor zwei Jahren ausgesprochene, vor einem Jahr wiederholte Aufkündigung des Kapitals hin seien sie mit Vertröstungen hingehalten worden; inzwischen sei aufgrund eigener Zahlungsschwierigkeiten kl. Fahrnis mit Arrest belegt worden.
- 6 1. RKG 1631–1632 (1631)
- 7 Schuldverschreibung von Philipp Albrecht, Hans Wolf und Hans Otto von Schaumberg für Georg Adalbert Burckhard über 2.000 fl 1607 (Q 2)

**1802**

- 1 B 6545 Bestellnr. 4242/1
- 2 Georg Albrecht *Burckhard* zu Würzburg und seine drei Geschwister zu Kitzingen als Erben des Franz Ludwig Burckhard zu Kitzingen, vertreten durch Wilhelm Ludwig Burckhard zu Kitzingen als Advokaten (vier burckhardische Geschwister Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Moyses, David, Abraham, Elias und Samuel Hirsch sowie Bräunle als Erben des *Juden* Hirsch Samuel zu Kitzingen (Hirsch Samuel Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Wechselforderung;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Ende Juni 1727 kam Hirsch Samuel beim fürstbischöflich würzburgischen Oberamt zu Kitzingen um Begleichung einer kl. Wechselforderung von 200 Rtl. samt Zinsen ein. Das Oberamt setzte kl. Geschwistern eine Frist zur Zahlung und ordnete Anfang Mai 1730 die Exekution an, obwohl inzwischen der von ihnen wegen eines eigenmächtigen Eheversprechens ihrer Schwester Anna Margarethe Burckhard bestrittene Erbenspruch ihres Schwagers Johann Conrad Berger, Bürgers und Baders zu Coburg, von der fürstbischöflichen Regierung zu Würzburg anerkannt worden war und dieser, da sie bereits 3.400 fl an väterlichen Schulden beglichen hätten, die Wechselforderung hätte befriedigen müssen. Kl. Partei appellierte an die Regierung. Diese bestätigte Mitte Juni 1737 die Entscheidung des Oberamts, behielt kl. Geschwistern jedoch vor, Regreßansprüche gegen ihren Schwager geltend zu

machen, auch ihre Behauptung, zwölfprozentige Zinsen gezahlt zu haben, beim Oberamt auszuführen.

Kl. Partei wendet sich ans RKG: ein rechtsgültiges Zahlungsurteil des Oberamts sei überhaupt nicht ergangen; andernfalls komme ihnen ein Restitutionsanspruch dagegen zu, da davon auch damals noch minderjährige, nicht durch Kuratoren vertretene Personen betroffen gewesen seien; mittlerweile rechtskräftig gewordene Oberamtsbescheide hätten sie Ende Juli 1724 von der Begleichung von Schulden ihres Schwagers losgesprochen, diesem Mitte Dez. 1725 die – seitdem unterbliebene – Rückgabe eines Häuschens auferlegt.

- 6
  1. (Fürstbischöflich würzburgisches Oberamt zu Kitzingen 1727)
  2. (Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg 1730)
  3. RKG (1738)
- 7
 

Mitte Dez. 1737 durch den Notar Johann Christoph Michel zu Kitzingen beglaubigte Beilage zu fehlender Prozeßschrift (Prod. ohne Präsentationsvermerk): Wechselbriefe von Georg Albrecht und Anna Maria Burckhard für Hirsch Samuel über je 100 Rtl. 1717 (Lit. A);

Mitte Dez. 1737 durch den Stadtsyndikus Gottfried Hertlein zu Kitzingen beglaubigte Beilage zu fehlender Prozeßschrift (Prod. ohne Präsentationsvermerk): Auszug aus Aufstellung über burckhardische Schulden mit durch Georg Albrecht, Abraham und Anna Maria Burckhard, Johann Conrad Berger und seine Ehefrau Anna Margaretha Burckhard sowie Sebastian Herold und Paul Busigel als Vormündern unterzeichnetem Schuldposten gegenüber dem Juden Hirsch Samuel (Lit. B);

Anfang Febr. 1738 durch den Notar Johann Winter aus Würzburg beglaubigte Beilagen zu fehlender Prozeßschrift (Prod. ohne Präsentationsvermerk): Urteil der fürstbischöflichen Regierung zu Würzburg im Erbstreit zwischen den burckhardischen Geschwistern und ihrem Schwager Johann Conrad Berger 1727 (Lit. H)
- 8 Akt bis auf 9 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 1803

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1  | B 6546  | Bestellnr. – |
| 2  | Witwe des Wilhelm Ludwig <i>Burckhard</i> zu Kitzingen (Bekl. 1. Instanz)   |              |
| 3  | Georg Heinrich <i>Henninger</i> , Johann Reinhard Sander und Konsorten zu Kitzingen (Kl. 1. Instanz)                |              |
| 5a | appellatio  |              |
| 5b | Erbstreitigkeit   |              |
| 6  | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg)</li> <li>2. RKG 1759</li> </ol> |              |
| 8  | Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen  |              |

### 1804

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1  | B 6534   | Bestellnr. – |
| 2  | Anna <i>Burckhard</i> zu Ingolstadt, Witwe Franz Burckhards (Kl. 1. Instanz)                               |              |
| 3  | Erben der Dorothea <i>Merz</i> sowie Georg Merz zu Ingolstadt, Regensburg und Eichstätt (Bekl. 1. Instanz) |              |
| 5a | appellatio   |              |
| 5b | Repetition von Heiratsgut  |              |



- 6 1. (Stadtgericht zu Ingolstadt)  
 2. (Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München)  
 3. RKG 1558
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

## 1805

- 1 B 6527 Bestellnr. 4239/1
- 2 Michael *Burckhart* und Hans Stetter, beide Fischer zu Ebermergen (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Vierer und Gemeinde zu *Ebermergen* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Helfmann (1542)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1542)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Vierer und Gemeinde zu Ebermergen ließen die dortigen kaisheimischen Zinsleute Michael Burckhart und Hans Stetter für Mitte Mai 1540 vor das kaiserliche Landgericht der Grafschaft Oettingen laden, weil diese gegen ein Pönalmandat des Landrichters Christoph von Diemantstein zwei zur Gemeindeweide gehörige Wörthe unterhalb des Dorfes eingezäunt hätten und somit in die angedrohte Strafe von 50 fl gefallen seien. Statthalter und Räte zu Neuburg ersuchten darum, das Verfahren bis zur Rückkunft Herzog Ottheinrichs von Pfalz-Neuburg als Erbschirmherrn und Kastenvogts des Klosters Kaisheim ruhen zu lassen: sie hätten auch den beiden Hintersassen verboten, der Ladung zu folgen. Das Landgericht setzte zwar die Verhandlung der Hauptsache aus und ordnete zugleich die Öffnung der Wörthe und die Verwahrung der von dort bezogenen Nutzungen im Gemeindestadel an, sprach aber über kl. Fischer eine Strafe wegen Ungehorsams aus, sollten sie keine ehaften Gründe vorbringen können. Weil sie diesem Urteil nicht nachkamen, wurden sie für Mitte Mai 1541 erneut geladen. Der herzoglich pfalz-neuburgische Kanzler Sebastian Pemler verneinte die landgerichtliche Zuständigkeit: beide Fischer seien dem Zisterzienserkloster Kaisheim untertänig; die Herrschaft Harburg, wozu Ebermergen gehöre, sei vom Reich an die Grafen von Oettingen nur verpfändet, das Landgericht habe dort keine Kompetenzen. Mitte Mai 1542 verpflichtete das Landgericht die kl. Fischer unter Androhung der Kontumazerklärung, auf die Klage zu antworten.  
 Kl. Fischer appellieren ans RKG. Bekl. Partei behauptet, daß Ebermergen der gräflich oettingischen Obrig- und Gerichtsbarkeit unterstehe und der Abt zu Kaisheim dort keine hoheitlichen Rechte besitze.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen zu Harburg und Wallerstein 1540  
 2. RKG (1542–1544)
- 8 2 cm; SpPr fehlt

## 1806

- 1 B 6458 Bestellnr. 4237/3
- 2 Michael *Burg* (Purck), Bürger zu Hilpoltstein (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Leonhard *Maier* zu Göllersreuth bei Aue (im Akt: Källersreuth, allernächst bei Aurach gelegen; laut Rep.: Hilpoltstein) (Kl. 1. Instanz)

- 5a appellatio
- 5b Güterimmission trotz Verfahrensfehlers;  
Gegenstand in 1. Instanz: Leonhard Maier kam am kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Hirschberg gegen Michael Burg ein (laut Rep.: wegen Injurien). Da diesem offensichtlich keine Ladung zugestellt wurde, erschien er zunächst nicht. Als er von der Klage erfuhr, ohne jedoch genaue Kenntnis von deren Inhalt zu erhalten, und sich vor dem Landgericht einfand, verfügte dieses Mitte Nov. 1556 die gegnerische Immission in seine außerhalb der Ringmauern der Stadt Hilpoltstein gelegenen Güter, wobei ihm vorbehalten wurde, am Landgericht Gegenforderungen gegen den Bekl. sowie Regreßansprüche gegen den Anleiter wegen nicht ordentlich vorgenommener Insinuation der Ladung geltend zu machen.  
Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Hirschberg zu Freystadt)  
2. RKG (1557)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1807

- 1 B 906 rot Bestellnr. 2427
- 2 Sämtliche Insassen und Begüterte der Markgrafschaft *Burgau* sowie Erzherzog Ferdinand Karl von Österreich
- 4a Lic. Johann Walraff (1654)
- 5a (insinuatio) transactionis
- 5b Insinuation eines Vergleichs;  
König Maximilian I. bestätigte (Anfang Febr. 1492) die Freiheiten der Insassen und Begüterten der Markgrafschaft Burgau gegen Zahlung von 1 fl je Feuerstätte. Nach Auslösung der an das Hochstift Augsburg verpfändeten Markgrafschaft durch Kaiser Ferdinand I. (Anfang Okt. 1559) sahen sich die Insassen zunehmend durch Erzherzog Ferdinand II. von Österreich und dessen Beamte in ihren Freiheiten beeinträchtigt. Heinrich von Bobenhausen, Administrator des Hochmeisteramts des Deutschen Ordens, bewog Ende 1583 beide Seiten, in zwei Kompromißverfahren darüber einzuwilligen, ob es sich beim Feuerstattguld um einen ablösbaren Pfandschilling handle und welche Rechte den Insassen im Falle einer Ablösung verbleiben sollten, und vermittelte nachfolgend einen bis zu deren Abschluß gültigen, insbesondere die Gerichtszuständigkeit bei bestimmten Delikten, die Ungeld- und Zollerhebung, die Jagd- und Forstgerechtigkeit sowie die Aufnahme von Juden regelnden Interimsvergleich. Angesichts der anhängigen Kompromißsache einigten sich Johann Dietrich von Freyberg zu Eisenberg, Niederraunau (im Akt: Raunau) und Haldenwang, Jakob Rees und Jakob Kayser, Doktoren (der Rechte), namens des Hochstifts und der Reichsstadt Augsburg als Abgeordnete der Insassen Anfang Apr. 1653 mit Erzherzog Ferdinand Karl von Österreich darauf, die Interims- als Definitivregelung zu übernehmen.  
Die Antragsteller legen den Vergleich vor und ersuchen um Einstellung des kameralen Kompromißverfahrens.
- 6 1. RKG 1654–1655 (1654)
- 7 "Deß Durchlechtigisten Fürsten vnd Herren/Herren/Ferdinandt Carol/Ertzhertzogen zu Oesterreich/Hertzogen zu Burgundt/Steyr/Kärnten/Crain vnd Württemberg/Fürsten zu Schwaben/Marggraffen deß heyligen Römischen Reichs zu Burgaw/etc. [...] den sambtlichen Herren Insässen/vnnd Begütteten in dero Marggraffschafft Burgaw/vber die in Anno 1587. verglichene Inteirmsmittel (!) gegebene declaration, vnd erleutherung/auch darauff mit würcklicher Cassati-

on, vnd auffhebung beeder derentwegen eodem anno veranlaster Compromißlichen Processen allerseits auff eine beständige transaction vnnd vnwiderrueffliche Vertragshandlung verbündtlich acceptiert, vnd angenommene/perpetuation. De Dato Ynßprugg den 3. Aprilis Anno 1653" (Augsburg: Andreas Aperger auf dem Frauentor 1653) (Q 3)

- 8 Lit.: Joseph Edler von Sartori, Staats=Geschichte der Markgraffschaft Burgau in Bezug auf die zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Burgauischen Innsaßen obwaltenden Streitigkeiten, Nürnberg 1788, bes. S. 308–319

## 1808

1 B 6464 Bestellnr. 4237/5

2 Domkapitel zu Augsburg sowie Georg Steinberger, fürstbischöflich augsburgischer Rentmeister, Marx Fugger, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, und Christoph Rehlinger zu Horgau als Verordnete zum Engen Ausschuß sämtlicher Insassen und Begüterter der Markgrafschaft *Burgau* (Interessenten, Martin Zobel und Bartholomäus Sailer, beide Bürger zu Augsburg, sowie Michael Katzbeck zu Thurnstein Bekl. 1. Instanz)

3 *Jude* Samuel zu Günzburg (Kl. 1. Instanz) und Erzherzog Ferdinand II. von Österreich als Intervenient

4a Dr. Johann Michael Vaius (1582)

4b Dr. Laurenz Wilthelm (1564)

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Markgrafschaft Burgau;

Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Jude erwirkte am kaiserlichen Landgericht der Markgrafschaft Burgau wegen einer Schuldforderung von 2.000 fl gegen Bartholomäus Sailer eine Ediktalzitazion hinsichtlich des als Unterpfand verschriebenen Schlosses und Dorfes Pfersee (im Akt: Pfersheim), das über Michael Katzbeck an Martin Zobel gelangt war. Der jetzige und die früheren Inhaber Pfersees widersprachen dieser Forderung, wurden dennoch zur Litiskontestation verpflichtet. Ungeachtet zusätzlicher Einreden des intervenierenden Ausschusses wegen Inkompetenz des Landgerichts wurde Mitte Okt. 1581 die beantragte Immission in das Unterpfand dergestalt verfügt, daß die Untertanen zu Pfersee dem bekl. Juden drei Viertel der schuldigen Abgaben reichen sollten. Während der als Landsasse in Schwaz wohnhafte Michael Katzbeck nach Innsbruck appelliert, wendet sich kl. Ausschuß ans RKG: die Insassen, darunter der Bischof von Augsburg für das Hochstift samt inkorporierten Klöstern, das Domkapitel, die Reichsprälaten zu Kaisheim, Elchingen, Ursberg, Roggenburg und Wettenhausen, die Reichsstädte Augsburg und Ulm sowie viele dem Ritterkanton Donau zugehörige Adelige, seien der Markgrafschaft nicht mit Erbpflicht und Huldigung verwandt und ihrer Jurisdiktion allein in den vier hohen Fällen, die an Leib und Leben zu strafen seien, unterworfen; Pfersee sei ansonsten dem Hochstift Augsburg mit der Gerichtsbarkeit zugetan. Intervenient erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten von Regierung oder Kammergericht der oberösterreichischen Lande zu Innsbruck als zuständiger Appellationsinstanz: selbst als die Markgrafschaft ans Hochstift Augsburg verpfändet gewesen sei, hätten sich die Erzherzöge von Österreich als Eigentumsherren die Appellation vorbehalten; die Freiheiten des Hauses Österreich schlossen überdies eine Appellation ans RKG aus.

Kl. Ausschuß ersucht wegen gewaltsamer Einsetzung des bekl. Juden in das Unterpfand um Inhibition gegen den Landvogt Sebastian Schenk von Stauffenberg, den Rentmeister Isaak Han und den Landammann Thomas Rentz, die

auch die Appellation ans RKG verhindern und die landesfürstliche Obrigkeit über die Insassen ausüben wollten.

- 6 1. (Landgericht der Markgrafschaft Burgau)  
2. RKG (1582–1585)
- 8 2 cm; SpPr fehlt

## 1809

- 1 B 6468 Bestellnr. 4237/6
- 2 Hans *Burgauer*, Bürger zu Lindau (Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 3 Anna *Steinbrecher*, Witwe des Heinrich Pfanner, Bürgerin zu Lindau, und Lienhard Ansang, Bürger zu Lindau, als ihr Vogt sowie ihr Schwiegersohn Ulrich Egger, Stadtmann zu Bregenz (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 4b Dr. Valentin von Türkheim (1499)
- 5a appellatio
- 5b Wechselseitige Forderungen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Sept. 1466 verkauften Elsbeth Pfanner, Witwe Heinrich Pfanners, und ihr Sohn Heinrich Pfanner einen Hof an die kl. Mutter Elsbeth Steinmayr, Witwe Hans Burgauers. Anfang Okt. 1497 wandte sich der zur Zeit des Verkaufes im Ausland weilende Kl. an Bürgermeister und Rat zu Lindau: seit 22–23 Jahren zahle er nicht allein zwei auf dem Hof lastende Zinsen von 5 Pfund Pfennig sowie 5 fl, die im Kaufbrief aufgeführt seien, sondern zwei weitere von 4 fl sowie 3 Pfund Pfennig, die dort nicht erwähnt seien; bekl. Seite solle diese beiden Zinsen ablösen und die geleisteten Zahlungen ersetzen. Bekl. Partei legte daraufhin einen Anfang Okt. 1466 von der kl. Mutter ausgestellten Schuldbrief über 200 fl vor: der Kaufpreis sei damals nicht vollständig ausbezahlt worden; deshalb sei auch die Ablösung der Zinsen unterblieben; falls Kl. die Schuld begliche, würden die Zinsen abgelöst; wolle er die Zinsen stehenlassen, solle er ihnen den dann verbleibenden Betrag erstatten. Weiterhin reichte bekl. Partei eine gleichentags gefertigte Zinsverschreibung der kl. Mutter über 6 Pfund 5 Schilling ein und beanspruchte die Entrichtung der schuldigen Zinsen. Kl. erklärte, daß die gegnerische Schuldforderung anderweitig anhängig sei und daß er die Zinsforderung befriedigen werde, sobald seine Ansprüche beglichen seien. Anfang Febr. 1498 entschieden Bürgermeister und Rat, daß die Verhandlung über die Klage Hans Burgauers bis zum Urteil über die gegnerische Schuldforderung auszusetzen sei und daß Kl. den von seiner Mutter mittels Zinsbriefs eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen habe. Kl. appelliert ans RKG.  
Kl. geht seiner Appellation verlustig. Bekl. Partei wird zum Eid auf ihre Prozeßkosten zugelassen.
- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Lindau 1497  
2. RKG (1499–1501)
- 8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1810

- 1 B 6466 Bestellnr. –
- 2 Hans *Burgauer*, Bürger zu Lindau
- 3 Ammann und Gemeinde zu *Appenzell*
- 5a citatio

386

- 5b Schuldforderung von 1.000 fl  
6 1. RKG 1513  
8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

### 1811

- 1 B 6480 Bestellnr. 4237/7  
2 Hermann *Burger*, Bürger zu Karlstadt (Bekl. voriger Instanz)  
3 Barbara *Eck*, Witwe des Klaus Eck, Bürgerin zu Karlstadt (Kl. voriger Instanz)  
4b Dr. Heinrich Burckhardt (1550)  
5a appellatio  
5b Nicht näher ersichtliche Forderung;  
Hermann Burger erlangt Mitte Juni 1546 auf ein zugunsten seiner Schwiegermutter Barbara Eck ausgefallenes Urteil des fürstbischöflichen Hof- und Kanzleigerichts zu Würzburg hin Citatio, Inhibitio und Compulsoriales.  
Bekl. Witwe wird mit Urteil vom 26. Jan. 1551 zum Eid darauf zugelassen, daß sie ihrem Sohn Peter Eck 210 fl geliehen und davon nichts zurückerhalten habe.  
6 1. (Stadtgericht zu Karlstadt)  
2. (Fürstbischöfliches Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg)  
3. RKG (1548–1551)  
8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 1812

- 1 B 6485 Bestellnr. –  
2 Maria Rosina Theresia *Burger* zu Bamberg, arme Partei (Kl. 1. Instanz)  
3 *Burgerische* Kreditoren, Jude Schimmel und Konsorten zu Würzburg (Bekl. 1. Instanz)  
5a appellatio  
5b Auseinandersetzung um die burgerische Verlassenschaft  
6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg)  
2. RKG 1725  
8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

### 1813

- 1 B 6552 Bestellnr. 4243  
2 Bürgermeister, Räte und Gemeinden der Städte *Burgkunstadt* und Weismain als Petenten in der Sache:  
3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, Kl.  
./.  
Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-* Kulmbach, Bekl.  
4a Dr. David Capito (1570)

- 4b (Lic. Martin) Reichardt (1570);  
(Dr. Johann) Grönberger (1572)
- 5a petitio in puncto secundae citationis per edictum (der markgräfisch brandenburgischen Kreditoren halber)
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);  
Mitte Apr. 1570 ersuchen Bürgermeister, Räte und Gemeinden zu Weismain und Burgkunstadt um Rückzahlung von jeweils zwei Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach im Frühjahr 1553 gewährten Darlehen von 500 fl und 400 fl sowie 200 fl und 300 fl samt bislang gänzlich unbezahltem Interesse durch Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Erben und Inhaber von Land und Leuten des verstorbenen Schuldners.
- 6 1. RKG 1570–1572 (1570)
- 7 Schuldverschreibungen des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach für Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Burgkunstadt über 200 fl sowie – auch für Bürgermeister, Räte und Gemeinden zu Marktzeuln und Marktgraitz (im Akt: Zeulen und Graitz) – über 300 fl 1553 (Q 877, 878)

## 1814

- 1 B 6497 Bestellnr. 4239
- 2 Hans Rosenberger und Neidhard Vogt, Heiligenpfleger zu *Burgsinn* (Prozeßvollmacht von Dorfmeistern und Gemeinde)
- 3 Andreas *Fröbe*, (thüngischer) Schultheiß zu Burgsinn
- 4a Dr. Johann Gödelmann (1595)
- 4b Dr. Valentin Leusser (1607)
- 5a citatio
- 5b Besitzstreitigkeit um eine Wiese;  
Bekl. Schultheiß maßte sich ein ihm gegen Zins verliehenes Heiligengut, die an der Aura gelegene "Hürneswiese", als Eigengut an.  
Kl. Heiligenpfleger wenden sich unmittelbar ans RKG, weil das zuständige Gericht zu Burgsinn wegen eines seit längerem anhängigen Kameralprozesses der dortigen Gemeinde mit Melchior und Albrecht Ludwig von Thüngen (vgl. Bestellnr. 2827) nicht mehr bestellt worden sei. Bekl. Schultheiß erhebt forideklinatorische Einreden: seitdem das Dorfgericht lahm liege, entscheide das thüngische Zentgericht zu Mittelsinn auch in bürgerlichen Sachen.
- 6 1. RKG 1607–1609 (1607–1608)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1604 (Q 3)

## 1815

- 1 B 6495 Bestellnr. –
- 2 Gemeinde und Dorfschaft zu *Burgsinn*
- 3 *Jude Veit* zu Burgsinn
- 5a citatio
- 5b Injurienklage
- 6 1. RKG 1628

## 1816

- 1 B 934 rot Bestellnr. 2827
- 2 Schultheiß, Gericht und Gemeinde zu *Burgsinn*
- 3 Kurfürst Anselm Casimir von *Mainz*, weiterhin Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth, Markgräfin Sophia von Brandenburg-Ansbach, geb. von Solms-Laubach, und Graf Friedrich von Solms-Laubach als Vormünder der unmündigen Söhne des Markgrafen Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach (Friedrich, Albrecht und Christian von Brandenburg-Ansbach) sowie Philipp Caspar von Thüngen zu Windheim und Burgsinn als Intervenienten
- 4a Lic. (Johann Sebastian) Augspurger (1630)
- 4b Dr. Johann Georg Krapf (1626);  
Lic. Peter Paul Steurnagel und Lic. Guilielmus Fabricius (1628)
- 5a mandatum de exequendo s. c.
- 5b Urteilsexekution;  
(Im Zuge der durch Heinrich Löw und Marx Muthig Ende Febr. 1568 gegen Bernhard, Eberhard und Agnes von Thüngen erhobenen Klage wegen Einkerkerung [vgl. Bestellnr. 8373/1] kam es zu vielfachen Auseinandersetzungen zwischen der Dorfherrschaft und Teilen der Gemeinde Burgsinn [vgl. Bestellnr. 13072], auf deren Ersuchen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Lehensherr Ende Aug. 1594 einen vorläufigen Abschied bis zum endgültigen Austrag des Streits erteilte. Beide Seiten hielten sich jedoch nicht daran. Ein Teil der Einwohnerschaft wählte daraufhin eigene Gerichtsleute wie auch einen eigenen Schultheißen, der andere Teil erkannte die thüngische Dorfherrschaft weiterhin an. Nach Festnahmen wegen Fronverweigerung und Holzfrevels machte kl. Partei Mitte Sept. 1595 ein Mandatum de relaxando captivo s. c. gegen Melchior und Albrecht Ludwig von Thüngen am RKG anhängig. Die kl. Beschwerden betrafen vor allem die Einbehaltung eines Marktbriefs Kaiser Ludwigs des Bayern von 1334, die Anmaßung von gemeindlichen Waldungen und Fischwassern, die Forderung übermäßiger Fronen, die Erhebung neuer Steuern, das Verbot von Güterteilungen und die Behinderung der Eichelmast auf der Gräfendorfer Gemarkung. Am 13. Sept. 1604 erging ein Paritorialurteil auf Rückgabe von gepfändetem Vieh und Belassung der Gemeinde bei ihren Gerechtigkeiten. Der Aufforderung vom 12. Dez. 1620, ihre Ansprüche *in petitorio* auszuführen, kam die Familie Thüngen nicht nach, woraufhin ihr mit Urteil vom 3. Juni 1623 ewiges Stillschweigen auferlegt wurde. Wegen fortgesetzter Übergriffe wurde am 21. Nov. 1626 über Philipp Caspar und Neidhard von Thüngen die Acht verhängt.)  
Ende Apr. 1630 läßt kl. Partei Kurfürst Anselm Casimir von Mainz mit der Vollstreckung der ergangenen RKG-Urteile betrauen (und unterstellt sich der Schutz- und Landesherrschaft des Kurzerzstifts, das den Ort rekatholisiert). Die brandenburgische Vormundschaft interveniert, da sie sich als Lehensherrschaft durch das Exekutorialmandat an den Kurfürsten übergeben fühlt. Philipp Caspar von Thüngen wirft diesem vor, der kl. Gemeinde, ohne ihm zunächst Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, mehr Güter und Rechte eingeräumt zu haben, als ihr vom RKG zuerkannt worden seien.
- 6 1. RKG (1630–1631)
- 7 Beilage zu brandenburgischer Interventionsschrift (Prod. vom 8. Juni 1631):  
Notariatsinstrument über die Inaugenscheinnahme von Gehölzen zu und um Burgsinn durch Johann Wolf Köhler, markgräfllich brandenburgischen Kastner zu Mainbernheim, 1630 (Lit. A)

- 8 SpPr ohne Eintrag.  
 Auf ein am 17. Sept. 1595 reproduziertes erstes Mandat hin wurden vom 3. Febr. 1596 bis zum 4. Juli 1621 weitere achtzehn Mandate am RKG eingeführt, ferner am 30. Okt. 1607, 31. Mai 1625 und 13. Jan. 1629 drei Mandate außerhalb dieser Serie sowie am 30. Okt. 1607 und 17. Dez. 1607 zwei Zitationen (vgl. Bestellnr. 13091, Q 95 und 96). Die Verhandlungen in der Hauptsache wurde im Herbst 1692 seitens der bekl. Familie wiederaufgenommen, ohne daß sie vor dem Ende des Alten Reichs einen Abschluß fanden (vgl. Bestellnr. 4238 und 13091). Danach betrieb kl. Gemeinde in Wetzlar die Herausgabe der Prozeßakten, um das Verfahren vor den zuständigen königlich bayerischen Gerichten fortzusetzen. Diese Akten befinden sich heute im Staatsarchiv Würzburg (Bestand Landgericht Würzburg, Zivilsachen 204; Umfang: ca. 30 m). Im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (Bestand Reichskammergericht) sind neben einzelnen vermutlich bei der Abgabe von Wetzlar nach Würzburg übersehenen Akten (Bestellnr. 2827, 4238 und 13091) mehrere vorausgehende oder parallele Prozesse (Bestellnr. 4239, 8373, 8373/1, 13072, 13073 und 13077) vorhanden.  
 Lit. (zum gesamten Prozeßkomplex): Hans Lammer, Das Lehen Burgsinn. Darstellung der Rechte der Freiherren von Thüngen zu Burgsinn und des Streites um dieselben gegen die Gemeinde Burgsinn, München 1886

## 1817

- 1 B 6496 Bestellnr. 4238
- 2 Gemeinde zu *Burgsinn*
- 3 Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen *Ritterschaft*, Kanton Rhön-Werra, sowie Adam Hermann Heinrich Freiherr von Thüngen
- 4a Dr. Franz Heinrich Krebs (1701);  
 Lic. E(itel) S(igmund) Schorer (1704);  
 Lic. (Franz Peter) Jung (1712)
- 4b (Dr. Gotthard Johann) Marquardt (1700);  
 Dr. C(ornelius) Lindheimer (1712)
- 5a *salvus conductus et ulterior inhibio*
- 5b Geleitgewährung an vertriebene Katholiken;  
 (Hans Karl von Thüngen, kaiserlicher und kurmainzischer Generalfeldzeugmeister, bemühte sich seit Herbst 1692 namens seiner Agnaten um Restitution der Philipp Caspar und Neidhard von Thüngen aberkannten Güter und Gerechtigkeiten zu Burgsinn [vgl. Bestellnr. 2827]. Er erwirkte ein Mandatum de restituendis bonis usurpatis, reddendis rationibus et praestando homagio gegen Kurfürst Anselm Franz von Mainz und die kl. Gemeinde. Das Kurerzstift verzichtete nach Vergleichsverhandlungen Ende Jan. 1697 auf die Schutzherrschaft über Burgsinn, während Hans Karl von Thüngen den Fortbestand der katholischen Religion in dem Dorf zusicherte. Mit Urteil vom 7. Juli 1697 verpflichtete das RKG die kl. Gemeinde zur Anerkennung der thüngischen Dorfherrschaft, zur Restitution der entzogenen Güter samt Nutzungen sowie zur Fron- und Steuerleistung. Mit der Exekution wurden Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg und Bischof Marquard Rudolf von Konstanz betraut.).  
 Einige Gemeindeleute widersetzten sich diesem Urteil und wandten sich wegen der Wegnahme von Wiesen, der Pfändung von Getreide, der Forderung nach Entrichtung von Handlohn und Blutzehnt wie nach Bezahlung des bisher freien Brennholzes sowie der Einziehung des Pfarrzehnten durch Adam Hermann Heinrich von Thüngen Ende Jan. 1701 und Ende Jan. 1704 ans RKG sowie nach dessen Lahmlegung wegen der Vertreibung von katholischen Einwohnern und der Auferlegung von Ritterschaftssteuern an den Reichshofrat, der jedoch



wiederholt im Sinne der bekl. Familie entschied (vgl. Bestellnr. 13091).  
Da den vertriebenen Katholiken die Rückkehr nach Burgsinn weiterhin versagt wird, erlangt kl. Gemeinde Mitte Mai 1712 einen kameralen Geleitbrief (der mit Urteil vom 4. Dez. 1713 jedoch kassiert wird).

- 6 1. RKG 1712–1718 (1712–1713)
- 7 Extrajudizialakten der Jahre 1700–1712 umfassen  
- als Beilage zu thüngischem Bericht (Prod. vom 2. Jan. 1700): Befehl der Exekutionskommission zum Ausschluß des flüchtigen Schmieds Bernhard Crämer aus kl. Gemeinde 1699 (Lit. A);  
- als Beilage zu burgsinnischer Supplik (Prod. vom 29. Jan. 1701): Forderung des thüngischen Amtmanns zu Burgsinn nach Besthaupt, Handlohn und anderen Abgaben betreffende Aussage Johann Jakob Hergets zu Burgsinn vor Notar 1701 (Nr. 1);  
- als Beilagen zu burgsinnischer Anzeige (Prod. vom 28. Jan. 1704): Kaufbrief Maria Elisabetha Eichhorns, Witwe Peter Eichhorns, für den Gerichtsmann Hans Kistner und Margaretha Herold, Mitnachbarn zu Burgsinn, über eine halbe Wiese 1702 (Lit. A); Urteil des kurmainzischen Amts Lohr im Rechtsstreit um eine Wiese zu Burgsinn 1680 (Lit. B);  
- Beilagen zu ritterschaftlichem Bericht (Prod. vom 19. Mai 1712): Reichshofratsmandate an den Ritterkanton Rhön-Werra sowie an die freiherrlich thüngischen Untertanen zu Burgsinn wegen Berichtigung der Matrikel 1712 (Lit. F, G);  
Attestation des Kammerboten Jakob Michael Rewinkel über die Mißhandlung einer Frau durch den Büttel zu Burgsinn 1712 (Q 3);  
Reichshofratsbescheide im Rechtsstreit der Untertanen zu Burgsinn mit dem Ritterkanton Rhön-Werra wie auch der freiherrlichen Familie Thüngen 1712 (Q 4, 6);  
Pönalmandat des Reichshofrats an die freiherrlich thüngischen Untertanen zu Burgsinn 1712 (Beil. Nr. 3 zu Prod. vom 6. Sept. 1712)
- 8 2,5 cm

## 1818

- 1 B 6551 Bestellnr. 4242/2
- 2 Sabine Cantzler als Erbin ihrer Mutter Martha *Burkholzer* sowie ihr Ehemann Ulrich Cantzler, Bürger zu München (Martha Burkholzer Kl. 1. Instanz)
- 3 Ursula *Seuringer* (Seyringer), Witwe Lienhard Seuringers, Bürgerin zu München (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Hirter und Valerius Steiner, Hofprokurator zu München (1536);  
Dr. Michael Barth (1539)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1536)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um das großmütterliche Erbe der Sabine Cantzler
- 6 1. (Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München)  
2. RKG (1536–1539)
- 8 Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1819

- 1 B 6557 Bestellnr. 4244
- 2 Hans *Burlein*, Wirt zu Lonnerstadt, Ehemann der verstorbenen Barbara Virling (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Hans Neuber (Neubaur) und Kunz Virling, beide zu Lonnerstadt, als Vormünder der Margarethe *Ewalt* (Ebolt), der Tochter Hans Ewalts und Barbara Virlings sowie späteren Ehefrau Hans Appels zu Höchstadt (Sebald Virling und Hans Neuber als Vormünder Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Bernhard May (1543);  
Dr. Johann Deschler, Dr. Johann Balbus und Lic. Daniel Hornung (1550)
- 4b Lic. Christoph von Schwabach (1543);  
Dr. Daniel Capito (1551)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die ewaltischen Vormünder kamen nach dem Tod der Barbara Burlein am stiebarischen Gericht zu Buttenheim um Herausgabe von deren Schenkstatt zu Lonnerstadt ein: diese habe ihrer Tochter Margarethe Ewalt, sollte sie keine weiteren Leibeserben hinterlassen, ein Recht auf Einlösung der Schenkstatt gegen Zahlung von 300 fl eingeräumt. Hans Burlein behauptete dagegen, daß seine verstorbene Ehefrau bereits bei ihrer Wiederverheiratung mit den Vormündern eine Teilungsabsprache getroffen habe, daß die Schenkstatt ihm als Erbe zugefallen und seitens der Lehenherrschaft verliehen sei und daß seine Stieftochter lediglich ein Vorkaufsrecht besitze, wonach er ihr die Schenkstatt für 300 fl überlassen müsse, wenn er sie während der nächsten drei Jahre feilbiete. Anfang Jan. 1542 erging Urteil dahin, daß die Schenkstatt an die bekl. Vormundschaft zu übergeben sei, falls sie ihre Darstellung durch entsprechende Eidesleistung erhärte. Die kl. Appellation ans fürstbischöfliche Hofgericht zu Bamberg wurde Mitte Nov. 1542 abgeschlagen. Kl. Wirt appelliert ans RKG: nach den Gebräuchen des Hochstifts Bamberg müsse eine Witwe im Falle ihrer Wiederverhehlichung zur Teilung mit ihren Kindern aus der früheren Ehe schreiten; nach Vollendung der Teilung könne sie über ihren Anteil frei verfügen; seien Eheleute Jahr und Tag miteinander verheiratet, beerbten sie sich im Todesfall wechselseitig; somit habe er die seiner Ehefrau zugeteilte Schenkstatt rechtmäßig ererbt; infolge naher Verwandtschaft oder offenkundiger Parteilichkeit seien die gegnerischen Zeugen wenig glaubwürdig. Bekl. Vormünder bezeichnen Margarethe Ewalt als Intestaterbin ihrer Mutter, der ihr Stiefvater unberechtigt Erbbestandteile vorenthalte: die Teilung sei bis zum Tod der Mutter noch nicht endgültig abgeschlossen worden, insbesondere sei die Fahrnis noch unverteilt; daß der Tochter unter den genannten Voraussetzungen die Ablösung der Schenkstatt eingeräumt worden sei, hätten sechs unparteiische Zeugen bestätigt.
- 6 1. Stiebarisches Gericht zu Buttenheim 1541  
2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1542  
3. RKG 1543–1553
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Zeugenaussagen vor Gericht zu Buttenheim und vor Stadtgericht zu Höchstadt 1541;  
Urkunde Hieronymus Stiebars über die vor Pfingsten 1539 durch Andreas Stiebar vorgenommene Belehnung Hans Burleins mit der Schenkstatt zu Lonnerstadt 1543 (Q 15)
- 8 3,5 cm

- 1 Fragm. B 7242 Bestellnr. 14658
- 2 Balthasar *Burnel*, Bürger zu Augsburg (Antragsteller 1. und Kl. 2. Instanz), sowie Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg (Intervenienten 2. Instanz)
- 3 Nikolaus *Lebender*, Hofmeister Wolfgang Rumpfs, Freiherrn zu Wullroß (im Akt: Wielroß) und Weitra, kaiserlichen Geheimen Rats und Obristkammerers, früher fuggerischer Diener zu Augsburg (neben Hans Hellenmair von Inningen, nun zu Aystetten [im Akt: Aichstetten] wohnhaft, Georg Weiß, Bäcker zu Augsburg, Bartholomäus Schemp, Hucker [Kleinkrämer, Viktualienhändler] zu Augsburg, Wolfgang Reichart, Vikar und Bursner des Kollegiatstifts St. Mauritius zu Augsburg, Lorenz Graf, Kornkäufer zu Westendorf, Georg Laymann und Benedikt Brenzing, beide zu Inningen, sowie Hans Schelhorn, Vogt zu Inningen, für die dortige Heiligenpflege Antragsteller 1. sowie Bekl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Johann von Vianden (1587)
- 4b Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1586)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Gültigkeit eines Immobilienkaufs wie um die Priorität von Schuldforderungen;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Mitte Juni 1579 erließen Vogt und Gericht zu Inningen eine Ediktalladung an alle Interessenten, die Ansprüche auf Hab und Gut des entwichenen Leonhard Kapfer, Bäckers zu Inningen, erheben zu können glaubten. Neben anderen Gläubigern, die Forderungen aus Immobilienverkäufen, Schafhandel, Hauszinsen, Darlehen und Bürgschaften geltend machten, erschien Nikolaus Lebender wegen eines Kapitals von 110 fl, wofür ihm 3 2 Jauchert Acker als Unterpfand verschrieben waren, wegen Hypothekenzinsen von 2 fl und wegen einer Forderung von 20 fl aus einem gemeinschaftlichen Schafhandel. Balthasar Burnel kam wegen 1 2 Jauchert Acker ein, die er dem Bäcker für 108 fl abgekauft hatte, wovon 48 fl bezahlt waren. Mitte Febr. 1582 kassierte das Dorfgericht diesen Kauf als fürstbischöflich augsburgischen Mandaten widersprechend, die Immobilienveräußerungen an "Ausländer" untersagten, und erließ ein Prioritätsurteil, wonach zunächst alle hypothekarisch abgesicherten Ansprüche, darunter die lebenderische Kapitalforderung, vorrangig und vollständig beglichen werden sollten, dann erst unterschiedslos und anteilig die nicht auf ein Unterpfand verwiesenen Schuldposten, unter die auch eine eventuelle kl. Schadenersatzforderung eingereiht wurde. Kl. appellierte an das fürstbischöfliche Hofgericht zu Dillingen: er habe die dem Bekl. mitverpfändeten 1 2 Jauchert Acker käuflich erworben, teilweise bezahlt und zwei Jahre genutzt. Dorthin wandten sich auch die Intervenienten: Inningen liege innerhalb der an das Hochstift verpfändeten Straßvogtei; das Hochstift besitze dort keinerlei landesherrliche Rechte; seine Mandate seien dort nicht gültig; der strittige Acker sei zudem ein Zinslehen ihres Bürgers Marx Rehlinger. Mitte Sept. 1585 erging ein hofgerichtlicher Kontumazialbescheid, wonach sich bekl. Hofmeister zu den Einlassungen der Intervenienten nicht äußern muß und das erstinstanzliche Urteil bestätigt wird.  
Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat zu Augsburg sowie ihr kl. Bürger wenden sich ans RKG.
- 6 1. Fürstbischöflich augsburgisches Dorfgericht zu Inningen 1579  
2. Fürstbischöflich augsburgisches Hofgericht zu Dillingen 1582  
3. RKG (1586–1587)
- 7 Vorakt (Q 12) enthält: Schuldverschreibungen der Eheleute Leonhard und Gertraud Kapfer für Hans Hellenmair über 70 fl 1578 sowie für Nikolaus Lebender über 110 fl 1577 mit zugehörigem Konsensbrief Bischof Marquards II.

von Augsburg 1577; Äcker zu Inningen betreffende Kaufbriefe der Eheleute Hans und Adelgunde Rid für die Eheleute Ulrich und Anna Bader, alle zu Inningen, 1527 sowie des Bäckers Hans Maier und seiner Ehefrau Dorothea Maier zu Inningen für Leonhard Kapfer und seine Ehefrau Gertraud Weiß 1562; Rechnung über gemeinsamen Schafhandel Kapfers und Lebenders 1576–1578; Verträge über den Verkauf einer Sölde zu Inningen durch die Eheleute Blasius und Magdalena Mairle an die Eheleute Hans und Regina Hellenmair 1567 sowie weiter an die Eheleute Leonhard und Gertraud Kapfer 1578 samt zugehörigen Lehenbriefen der Bischöfe Otto, Johann Eglof und Marquard II. von Augsburg 1567–1578; Kaufbrief der Eheleute Leonhard und Gertraud Kapfer für Balthasar Burnel über 1 2 Jauchert Acker zu Inningen 1577; Zeugenaussagen vor Statthalter und Räten zu Dillingen, vor Bürgermeister zu Augsburg und vor Notar 1580; Schuldanerkenntnis Leonhard Kapfers, nunmehrigen Spitalbäckers zu Dillingen, und seiner Ehefrau Gertraud Kapfer für Georg Weiß 1580; Schadlosbrief Jeremias Giengers, Bürgers und Handelsmanns zu Augsburg, anlässlich des Verkaufs von Äckern durch bekl. Hofmeister an Benedikt Brenzing, Gastgeber und Bäcker zu Inningen, 1585

- 8 3 cm; Aktenfragment, bestehend aus 6 Prod.; SpPr fehlt

## 1821

- 1 B 6587 Bestellnr. 4248
- 2 Johann Andreas *Busch* von Langelsheim zu Steinbach an der Welz und Johann Huldreich Varnbüler, Doktor der Rechte, RKG-Advokat zu Speyer
- 4a Lic. Gabriel von Schwechenheim (1580);  
Dr. Georg Kirwang (1580)
- 5a insinuatio et confirmatio obligationis
- 5b Bestätigung einer Schuldverschreibung;  
Mitte Nov. 1579 überließ Heinrich Busch von Langelsheim seinem Sohn Johann Andreas Busch das Dorf Steinbach. Dieser übernahm im Gegenzug die Bezahlung der teils aus Anwaltstätigkeit, teils aus Darlehen herrührenden väterlichen Schulden beim RKG-Prokurator Johann Brentzlin sowie bei den RKG-Advokaten Johann Kalt und Johann Huldreich Varnbüler, alle Doktoren der Rechte, und stellte seinem Mittragsteller Mitte Okt. 1580 eine Verschreibung über 2.285 fl aus.  
Antragsteller erlangen die Konfirmation dieses Schuldbriefs.
- 6 1. RKG 1580–1581
- 7 Schuldverschreibung Johann Andreas Buschs für Johann Huldreich Varnbüler über 2.285 fl 1580 mit inserierter Urkunde über die Zession des Dorfes und Hauses Steinbach 1579 (Q 2)

## 1822

- 1 B 6586 Bestellnr. 4247
- 2 Heinrich *Busch* von Langelsheim zu Steinbach an der Welz, kurpfälzischer oberster Artilleriemeister
- 3 Graf Heinrich zu *Castell* in Remlingen, markgräflich brandenburgischer Statthalter zu Ansbach und Hauptmann zu Neustadt an der Aisch, und seine Untertanen zu Ober- und Unteraltertheim (im Akt häufig: Altertheim) sowie Johann Huldreich Varnbüler von Greiffenberg zu Weinstein im Rheintal, Doktor der Rechte, RKG-Advokat zu Speyer, als Intervenient

- 4a Dr. Johann Brentzlin (1571);  
Dr. Georg Kirwang (1583)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1577)
- 5a *citatio in causa turbatae possessionis seu secundae simplicis querelae*
- 5b Auseinandersetzung um Vogteulichkeit und Steuererhebungsrecht zu Steinbach (vgl. Bestellnr. 4327);  
Heinrich Busch von Langelsheim sieht sich durch bekl. Grafen und dessen Untertanen zu Unteraltertheim in der Steuergerechtigkeit und vogteilichen Obrigkeit des Rittergutes Steinbach beeinträchtigt: bekl. Graf habe seinen Hintersassen zunächst verboten, von ihren auf Steinbacher Gemarkung gelegenen Grundstücken den der kl. Seite schuldigen Beitrag zu der vom Regensburger Reichstag 1576 bewilligten Türkensteuer zu entrichten, dann trotz der durch Hauptmann, Räte und Ausschuß des Ritterkantons Odenwald geäußerten Einwendungen die fraglichen Gelder selbst beansprucht; als mitbekl. Untertanen der kl. Familie überdies Wein- und Fruchtzehnt, Gült sowie Besthaupt schuldig geblieben seien und Frondienste verweigert hätten, habe Kl. ihre Bestandsgüter als heimgefallen an sich ziehen wollen, doch hätten sie diese ungeachtet seines eigenherrlichen Gebots weiterhin genutzt; von Mitte Aug. 1575 an seien sie wiederholt bewaffnet nach Steinbach eingedrungen, hätten dort beim ersten Einfall unter heftigen Schmähungen nach ihm gesucht und das Forsthaus beschossen, das daraufhin unter Gefährdung des ganzen Dorfes abgebrannt sei; sie hätten ihm mehrmals Weingärten verwüstet, Holz und Getreide gepfändet, auch ihre Schafe über die Gemarkung Steinbachs getrieben; sie hätten 560 Weiden geschlagen, die er zum Zwecke der Abtrennung der Güter voneinander habe pflanzen lassen; sie weigerten sich, zum Unterhalt eines Feldschützen und zu Frondiensten beizutragen; bekl. Graf endlich habe unter Ausnutzung kl. Aufenthalte in Frankreich Marksteine versetzen lassen. Wegen der erlittenen Kränkungen und Schmähungen erhebt Heinrich Busch eine zusätzliche Injurienklage auf 3.000 Rtl. Bekl. Graf betont, daß kl. Obristartilleriemeister zu Steinbach allein eine Mühle und einen Hof besitze und lediglich einer von mehreren Grundherren sei, ohne als solcher über Besteuerungsrechte zu verfügen. Er wirft ihm vor, zu Steinbach unseßhaftes Volk aufgenommen, Überfälle auf seine mitbekl. Untertanen begangen und einen von ihnen gefangengenommen zu haben.  
Im Herbst 1584 meldet sich der Intervenient mit anderweitig anhängig gemachten Ansprüchen auf das ihm schuldenhalber verschriebene Rittergut Steinbach (vgl. Bestellnr. 4248 und 13215): gleichzeitig bemüht er sich bei Pfalzgraf Johann Casimir von Pfalz-Lautern als kurpfälzischem Regenten und damit Lehenherrschaft um die Einweisung in das Unterpand sowie um die Gefangennahme des Kl. und seines Sohnes Johann Andreas Busch.
- 6 1. RKG 1579–1584
- 7 Bestallungsbriefe des Bischofs Melchior von Würzburg, des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz und des Herzogs Johann Casimir von Pfalz-Lautern für Kl. als fürstbischöflich würzburgischen Diener von Haus aus 1550, als kurpfälzischen Zeugmeister 1572 und als herzoglich pfalz-lauterischen Obristartilleriemeister im Rahmen der Hilfsexpedition für Prinz Heinrich von Condé 1575 (Q 10, 20, 21);  
Schirm- und Schutzbrief Kaiser Karls V. für die verwitwete Margaretha Busch und ihre Kinder 1541 (Q 13);  
Mandate Kaiser Ferdinands I. an Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Köln wegen des freien Abzugs des für die Brüder Heinrich und Just Busch gefertigten Kriegsgeräts, das rhein- und mainaufwärts bis Frankfurt und weiter auf dem Landweg an die Donau geschafft werden soll, 1558 samt zugehörigem kaiserlichen Paßport 1558 (Q 14–16);  
kl. Supplik an Kaiser Rudolf II. um Restitution des kl. Kriegsgeräts durch die

Reichsstadt Köln, wo das im Hochstift Bamberg gefertigte Eisen- und Holzwerk mit dem nötigen Seilwerk versehen werden sollte, aber seitdem zurückgehalten wird, 1577 sowie Schreiben des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel in gleicher Sache an die RKG-Prokuratoren Sebastian Linck und Johann Brentzlin 1583 (Q 17, 18);

kl. Kaufbrief für Fritz von Schulenburg, Inhaber des Hauses Vienenburg, über das Haus Langelsheim und alle kl. Güter im Herzogtum Braunschweig 1556 mit inserierter Urkunde Herzog Heinrichs II. von Braunschweig-Wolfenbüttel über die Zession der Hans Koch gen. Schaffernicht wegen Anschlusses an die Schmalkaldener aberkannten Güter an Kl. 1547 (Q 19);

Urteilsbrief des kaiserlichen Kammergerichts im Rechtsstreit des Leonhard Hund von Wenkheim mit den Grafen Johann III. und Wilhelm I. von Wertheim wegen Steinbachs 1472 (Q 22), darin inseriert: Erbkaufbrief des Domkapitels zu Magdeburg für Hans Hund von Wenkheim über das samt der Vogtei um 1.000 Goldgulden erworbene Dorf Steinbach 1414 sowie Schutzbrief Kaiser Friedrichs III. für Hans und Leonhard Hund von Wenkheim 1469 (Q 22);

Urkunde des domkapitulisch magdeburgischen Hauptmanns Kaspar von Post über die Übergabe Steinbachs an Hans Hund von Wenkheim 1414 (Q 23);

Revers Graf Johanns III. von Wertheim über das Jagdrecht des Hans Hund von Wenkheim im abgesonderten Steinbacher Jagddistrikt 1490 (Q 24);

undat. Dorf- und Gerichtsordnung Steinbachs (Q 25);

kl. Bestandsbriefe für die Dorfschaften Ober- und Unteraltertheim über Weingärten, Felder und Äcker auf Steinbacher Markung 1561–1578 (Q 26, 28, 29);

Attest von Schultheißen, Bürgermeistern und Gemeinde zu Unteraltertheim wegen des Zehntbezugs zu Steinbach 1561 (Q 27)

8 5,5 cm

## 1823

- 1 B 6581 Bestellnr. 4245
- 2 Heinrich *Busch* von Langelsheim zu Steinbach an der Welz
- 3 Hans *Walhardt* von Neustadt zu Wenkheim, Pfandherr zu Rothenfels, königlich spanischer, englischer und französischer Rittmeister
- 4a Dr. Paul Haffner (1559);  
Dr. Johann Brentzlin (1571)
- 4b Dr. Johann Höchel (1557);  
Dr. Johann Vest (1573)
- 5a (citatio in causa) fractae pacis und verwirkten kaiserlichen Schutz- und Schirmbriefs & mandatum de non offendendo
- 5b Besitzstreitigkeit um den Ort Steinbach;  
Nach einem ersten gewaltsamen Einfall nach Steinbach, als dessen Folge die kl. Ehefrau Anna Hund von Wenkheim eine Totgeburt erlitten hatte, rückte Hans Walhardt von Neustadt Ende Aug. 1559 noch dreimal mit bewaffneten Helfern in die dortige Gemarkung ein und ließ – angeblich wegen des dem Landfriedensbrecher Lienhard Spindelmair als seinem angesagten Feind gewährten kl. Vorschubs und Unterschlupfs – zunächst eine größere Menge Holz wegschaffen, dann eine Wiese unweit des kl. Sitzes abmähen und das Heu einfahren sowie zuletzt das kl. Haus beschießen.  
Heinrich Busch von Langelsheim beantragt, über bekl. Rittmeister wegen Verletzung des seiner Mutter Margaretha Busch samt Kindern verliehenen kaiserlichen Schutzbrief die vorgesehene Strafe von 20 Mark lötligen Goldes sowie wegen Landfriedensbruchs die Reichsacht zu verhängen. Hans Walhardt spricht von zulässigen Gegenmaßnahmen gegen die landfriedensbrüchige kl. Inbesitznahme von Steinbach: das Dorf stehe vielmehr seiner Ehefrau Maria

von Wittstatt gen. Hagenbach, der Witwe des Hans Hund von Wenkheim, als Wittum und seiner Stieftochter Elisabeth Hund von Wenkheim als Erbe zu (vgl. Bestellnr. 2755).

- 6 1. RKG 1559–1568 (1559–1573)

## 1824

- 1 B 6584 Bestellnr. 4246

2 Heinrich *Busch* von Langelsheim zu Steinbach an der Welz

3 Bischof Julius von *Würzburg* und das Domkapitel zu Würzburg

4a Dr. Johann Brentzlin (1571)

4b Dr. Johann Michael Vaius (1576);  
Dr. Johann Stöcklin (1576)

5a mandatum der Pfändung (später: mandatum de relaxando captivo)

5b Auseinandersetzung um Zehntbezug zu Steinbach;  
Mitte Aug. 1578 ließ bekl. Partei unter bewaffnetem Schutz zu Steinbach Getreide pfänden. Dem dagegen protestierenden kl. Sohn Johann Andreas Busch wurde das Versprechen abgenötigt, sich auf Vorladung in Würzburg einzufinden, wo er sich schließlich zwei Wochen festgehalten sah.  
Heinrich Busch von Langelsheim ersucht darum, ihn im Besitz des ihm von den Neubrüchen auf Steinbacher Markung zustehenden Frucht- und Weinzehnten zu schützen und seinen Sohn von der erzwungenen Zusage zu entbinden. Bekl. Partei gibt an: dem Domkapitel als Patronats herrschaft der Pfarrei Wenkheim mit den Filialen Brunntal und Steinbach gebühre dort die Zehntgerechtigkeit; es habe die Zehnten bestandsweise verliehen, insbesondere auch an Heinrich Busch, der noch Bestandsgelder schuldig sei; der Novalzehnt stehe aber ausschließlich dem Pfarrer zu; die Gefangennahme sei erfolgt, weil sich Kl. hartnäckig weigere, die rückständigen Bestandsgelder zu zahlen und von seinen eigenen Gütern den schuldigen Zehnt zu entrichten.

- 6 1. RKG 1578–1582 (1578–1583)

8 2 cm

## 1825

- 1 B 6659 Bestellnr. 4250

2 Maria Anna Freifrau von *Buseck*, geb. von Buttler, Witwe des (Johann Philipp Hartmann) Freiherrn von Buseck, fürstlichen Geheimen Rats und Vizedoms zu Fulda

3 A(nna) P(hilippina) A(malia) Freifrau von *Ebersberg* gen. von Weyhers und Leyen, geb. von Leyen, und ihr Sohn Franz Eberhard Freiherr von Ebersberg gen. von Weyhers und Leyen, kurfürstlicher Kammerherr zu Mainz

4a Lic. J(ohann) W(ilhelm) Weylach (1759);  
Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich und (subst.) Dr. J(ohann) P(hilipp) Gottfried von Gülich (1765);  
Lic. Henrich Joseph Brack und (subst.) Lic. Jakob Loskant (1765)

4b Lic. Johann Franz Wolf und (subst.) Lic. Henrich Joseph Brack (1759)

5a mandatum de liberando a praestita cautione et fideiussione et refundendo (laut SpPr: restituendoque) omne damnum datum cum expensis s. c.

- 5b Entbindung von Bürgerschaft;  
 Ende Sept. 1748 lieh Adelheid von Schildeck (Witwe des fürstlich fuldischen Geheimen Rats und Kanzlers Gerhard Georg von Schildeck) dem Obristen Hugo Carl von Ebersberg gen. von Weyhers und Leyen und dessen Ehefrau Louisa Catharina von Buseck 2.000 fl: Johann Philipp Hartmann von Buseck bürgte für das Darlehen, A(nna) P(hilippina) A(malia) von Ebersberg gen. von Weyhers und Leyen als Mutter und Franz Eberhard von Ebersberg gen. von Weyhers und Leyen als Bruder des Obristen unterzeichneten die Schuldverschreibung mit. Nach dem Tod des Darlehennnehmers gingen die Zinszahlungen nur noch unregelmäßig und unvollständig ein. Adelheid von Schildeck kündigte kl. Witwe schließlich das Kapital auf und erwirkte Ende Febr. 1759 einen Vollstreckungsbescheid der fürstlichen Regierung zu Fulda gegen sie. Gleichzeitige kl. Bemühungen, die Mutter und den Bruder des Obristen dazu zu bewegen, sie von der Bürgerschaft zu entbinden, blieben erfolglos.  
 Kl. Witwe verlangt, daß Mutter und Bruder des Obristen sie durch Befriedigung der Gläubigerin von der durch ihren Ehemann auf sich genommenen Bürgerschaft entbinden sollten. Diese behaupten, durch ihre Unterschrift weder Selbstschuldner noch Bürgen geworden zu sein.  
 Am 30. Apr. 1762 wird von kl. Witwe ein besserer Nachweis verlangt, daß bekl. Seite mit ihrer Unterschrift bezweckt habe, sich als Selbstschuldner zu binden. Mit Urteil vom 3. Okt. 1768 werden Mutter und Bruder des Darlehennnehmers zum Eid darauf zugelassen, daß sie die Unterschrift nicht in selbstschuldnerischer Absicht geleistet hätten. Nach Ablauf der dazu gesetzten Frist wird Franz Eberhard von Ebersberg gen. von Weyhers und Leyen – seine Mutter verstarb Anfang März 1768 – am 16. März 1769 zur Erstattung von Kapital und Zinsen verpflichtet. Am 23. Juni 1769 folgt ein Paritorialurteil. Am 2. Okt. 1769 ergeht ein Exekutorialmandat an Bischof Heinrich I. von Fulda.
- 6 1. RKG 1759–1772 (1759–1770)
- 7 Schuldverschreibung der Eheleute Hugo Carl und Louisa Catharina von Ebersberg gen. von Weyhers und Leyen für Adelheid von Schildeck über 2.000 fl 1748 (Q 4);  
 Berichte und Protokolle der fürstbischöflich fuldischen Exekutionskommission 1769–1770 (Q 39, 41)
- 8 6,5 cm

## 1826

- 1 B 6709 Bestellnr. 4252
- 2 Gervasio de *Busto* aus Mailand, Einwohner zu Nürnberg (Prozeßvollmacht bereits von seinem Bruder Ambrosio de Busto) (Kl. 1. Instanz)
- 3 Jobst von der *Borch*, Bürger zu Osnabrück (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Christoph Behem (1581)
- 4b Dr. Laurenz Wilthelm (1581);  
 Dr. Erhard Kalt (1584)
- 5a *secunda appellatio*
- 5b Auseinandersetzung um Arrestaufhebung;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Dez. 1580 hob das Stadtgericht zu Nürnberg einen von Gervasio de Busto gegen Jobst von der Borch erwirkten Arrest (vgl. Bestellnr. 4237/4) auf und verpflichtete jenen, diesem den Erlös aus dem Verkauf der arretierten Leinwand in Höhe von rund 1.500 Rtl. gegen Kautionsstellung auszuhändigen.  
 Kl. Partei wendet sich gegen dieses nichtige oder zumindest unbillige Urteil ans RKG. Katharina von der Borch als Erbin ihres bekl. Ehemanns erklärt die



Appellation für desert, weil das erstinstanzliche Urteil als Interlokut inappellabel sei und die Gegenseite nicht gradatim an Bürgermeister und Rat zu Nürnberg appelliert habe, und verweist auf den refutatorischen Apostelbrief des Stadtgerichts.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1574)  
2. RKG 1581–1588
- 7 Attest von Bürgermeistern und Rat zu Osnabrück 1588 über das Ableben ihres Bürgers Jobst von der Borch Anfang Sept. 1583 (Q 9)

## 1827

- 1 B 6724 Bestellnr. 4252/2
- 2 Stephan Maier, Handelsmann, Bürger und Mitglied des Größeren Rates zu Nürnberg (Diffamant sowie Kl. 1. und 2. Instanz), als Mandatar von Sigmund Gammersfelder, Oratio Porta, Bartholomäus Viatis, Wolf und Philipp Fürleger, Paul Gundlach, David Kresser, Heinrich d. Ä., Heinrich d. J. und Hans Muelegg für Martin Zobel zu Augsburg, Hans Legrand, Christoph Lang für Daniel Restrau zu Köln, Hans Meißenholt, Tilmann Braun, Leonhard Multz für Philipp Ort zu Heilbronn, sowie Elisabeth Ockersel, Ehefrau Franz Ockersels, als Kreditoren von Johann *Butri* aus Antwerpen (im Akt: Antdorf), Weinhändler und Einwohner zu Nürnberg
- 3 Johann Baptist *Holl*, markgräfllich brandenburgischer Hausvogt zu Ansbach, früher markgräfllich brandenburgischer Kastner, Richter, Bürgermeister, Ratsverwandter, Wirt und Bürger zu Roth (mit seiner Ehefrau Elisabeth Holl Diffamat sowie Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 5a (prima) appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Mitte Nov. 1599 gewährte der Nürnberger Weinhändler Johann Butri den Eheleuten Johann Baptist und Elisabeth Holl ein Darlehen von 3.000 fl, wofür diese ihr Vermögen als Unterpfand einsetzten. Mitte Dez. 1602 überließ er seinen Gläubigern seine Weinvorräte, Mobilien und Schuldforderungen. Mitte Nov. 1604 kam bekl. Ratsverwandter gegen Stephan Maier als den Vertreter der Gläubiger Butris beim Stadtgericht zu Roth mit einer Diffamationsklage ein, weil dieser behauptet hatte, er habe das Darlehen noch nicht zurückgezahlt. Dagegen beharrte er darauf, das Geld dem butrischen Verwalter David Lutz, Bürger und Weinschenk zu Nürnberg, überantwortet und damit die Schuld beglichen zu haben. Deswegen verlangte er seinerseits die Aushändigung der Schuldverschreibung. Daraufhin kam kl. Handelsmann beim Stadtgericht zu Roth mit einer Klage auf Rückzahlung des Darlehens ein. Mitte Mai 1607 ließ das Stadtgericht bekl. Richter aufgrund eines Belehrungsurteils der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen zum Eid darauf zu, die 3.000 fl bezahlt zu haben. Gegen dieses Urteil appellierte kl. Handelsmann ans kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg. Nach seiner Ansicht waren sämtliche Abrechnungen und Quittungen, die Butri nach der vollzogenen Güterzession unterzeichnet habe, als ungültig zu betrachten: auch habe Holl nicht mit Butri selbst abgerechnet, sondern mit Johann de Mere und David Lutz, die nicht zu dessen Gläubigern zählten. Bekl. Kastner forderte die Deserterklärung der Appellation wegen Fristversäumnis. Er wies darauf hin, daß die Kreditoren Butris diesem gestattet hätten, die ausstehenden Forderungen auch durch seinen Verwalter einzutreiben. Anfang Juli 1608 bestätigte das Landgericht das stadtgerichtliche Urteil. Nach abgeleistetem Eid absolvierte es bekl. Hausvogt Mitte Aug. 1608 von der Klage.  
Kl. Mandatar wendet sich ans RKG.
- 6 1. Stadtgericht zu Roth 1604

2. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1607
  3. RKG (1608)
- 7 Vorakt (Prod. vom 1. Dez. 1608) enthält: Schuldverschreibung der Eheleute Johann Baptist und Elisabeth Holl für Johann Butri über 500 fl von 1599; Quit-tungen Holls für Johann de Mere über 150–350 fl und für Johann Butri über 300–1.000 fl 1600–1601; Vergleich zwischen den butrischen Kreditoren 1602; Belehrungsurteil der Juristischen Fakultät der Universität Altdorf 1605; Ver-trag über die durch Johann Butri und David Lutz einerseits sowie Johann de Mere, Bürger und Handelsmann zu Schwabach, samt Konsorten andererseits errichtete Weinhandelsgesellschaft 1601; Verzeichnis über die Weinlieferun-gen Holls an Lutz 1602; Abrechnung Holls mit de Mere 1602; Quittung Butris für Holl über 3.000 fl 1603; Zeugenaussagen vor Stadtgerichten zu Nürnberg und Schwabach 1606; Zessionsbrief Butris für Sigmund Gammersfelder, Bar-tholomäus Viatis, Oratio Porta, Wolf und Philipp Fürleger, David Kresser, Heinrich d. Ä., Heinrich d. J. und Hans Muelegg, Hans Legrand, Christoph Lang, Hans Meißenholt, Tilmann Braun, Leonhard Multz namens Philipp Orts sowie Elisabeth Ockersel über sein Haus samt Mobilien, Weinvorräten und Schuldforderungen 1602; Zessionsbrief Butris für seine Gläubiger über seine Schuldforderung gegen Holl 1605
- 8 8 cm; Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1828

- 1 B 6725 Bestellnr. 4252/2/1
- 2 Stephan Maier, Bürger und Mitglied des Größeren Rats zu Nürnberg, als Man-datar der Kreditoren des Johann *Butri*, Inwohners und Handelsmanns zu Nürn-berg (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Johann Baptist *Holl*, markgräfllich brandenburgischer Kastner und Richter sowie Ratsverwandter zu Roth (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 5a secunda appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Trotz kl. Appellation ans RKG (vgl. Bestellnr. 4252/2) erkannte das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg das Vorbringen Johann Baptist Holls, er habe die kl. Schuldforderung von 3.000 fl befriedigt, als erwiesen an und kassierte die Schuldverschreibung als kraftlos.
- 6
  1. (Stadtgericht zu Roth)
  2. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach)
  3. RKG (1609)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 1829

- 1 B 6752 Bestellnr. 4258
- 2 Wilhelm von *Buttlar*, wohnhaft zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Rudolf von *Bünau*, herzoglich sächsischer Rat und Hofmeister zu Altenburg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad Blaufelder (1646)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;

Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Apr. 1609 lieh Hans Friedrich Gottsmann Heinrich Burkhard von Pappenheim 300 fl, wofür neben Wolf Lorenz Walrab zu Hauzendorf und Tagmersheim, herzoglich pfalz-neuburgischem Rat und Landmarschall, sowie Wilhelm von Kreith zu Straß und Natterholz, herzoglich pfalz-neuburgischem Rat und Landvogt zu Höchstädt, auch der kl. Vater Jobst von Buttlar zu Wildprechtroda, markgräfllich brandenburgischer Rat und Amtmann zu Gunzenhausen, bürgte (vgl. Bestellnr. 4257, Q 62). Rudolf von Bünau erwirkte als Enkel und Erbe des Darlehengebers am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg ein Mandatum de solvendo gegen Wilhelm von Buttlar. Dieser erhob – offensichtlich unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zum Ritterkanton Altmühl – forideklinatorische Einreden. Anfang Juli 1643 erließ das Landgericht ein Paritorialurteil gegen ihn, übertrug ihm freilich das Klagerecht gegen die Mitbürgen.

Wilhelm von Buttlar begründet seine Appellation damit, daß das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg seit Aufrichtung von Reichsregiment und RKG keine Gerichtsbarkeit über Angehörige der Reichsritterschaft mehr geltend machen könne, daß es sich um eine bloße Personal-, keine Erbbürgerschaft gehandelt habe und daß mit Wolf Wilhelm von Kreith der Sohn eines Mitbürgen greifbar sei.

- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach)
- 2. RKG (1646)
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 1830

- 1 B 6748 Bestellnr. 4254
- 2 Maria von *Buttlar*, geb. von Rinderbach, Witwe des Georg Burkhard von Buttlar, wohnhaft zu Wassertrüdingen
- 3 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim und Rödelsee
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1621);  
Dr. Georg Goll (1656)
- 4b Dr. Johann Agricola (1615);  
Dr. Lukas Goll (1627);  
Dr. Johann Ulrich Stieber (1659)
- 5a mandatum de solvendo c. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Ende Aug. 1602 lieh Georg Burkhard von Buttlar Georg Friedrich d. Ä. von Crailsheim zu Sommersdorf 1.000 fl. Seine Witwe Maria von Rinderbach kündigte das Darlehen auf, vermochte aber weder beim Darlehensnehmer noch nach dessen und dessen Sohnes Philipp Adam von Crailsheim Tod bei dessen bekl. Bruder als angeblichen Erben und Inhaber des als Unterpfang verschriebenen großen und kleinen Zehnts zu Eyb eine Rückzahlung zu erwirken.  
Kl. Witwe erlangt Mitte März 1624 ein Mandatum de solvendo gegen Friedrich von Crailsheim. Dieser wendet ein, er habe seinen Bruder keineswegs beerbt, sondern zunächst mit Konsens Markgraf Joachim Ernsts von Brandenburg-Ansbach die Güteradministration übernommen, diese auf Einspruch seines Bruders Georg Friedrich d. J. von Crailsheim wiederum niedergelegt, dabei aber aufgrund eigener Schuldforderungen die brüderlichen Eigengüter einbehalten.  
Mitte Aug. 1658 ergeht gegen Wolfgang von Crailsheim zu Sommersdorf, Christian Friedrich von Crailsheim zu Altenschönbach und Heuchelheim sowie Johann Ulrich von Crailsheim zu Rügland als vermeintliche Söhne des Bekl.

eine Citatio ad reassumendum. Diese bezeichnen Georg Friedrich d. J. von Crailsheim als ihren Vater.

- 6 1. RKG 1624–1660 (1624–1661)
- 7 Schuldverschreibung des Georg Friedrich d. Ä. von Crailsheim für Georg Burkhard von Buttlar über 1.000 fl 1602 (Q 6);  
Zession der Wolf Bernhard von Crailsheim zustehenden Erbansprüche auf den Nachlaß seines Bruders Georg Friedrich d. Ä. von Crailsheim an Friedrich von Crailsheim betreffender Auszug aus Vergleich der Brüder Friedrich, Wolf Ludwig und Wolf Bernhard von Crailsheim 1619 (Beil. Nr. 1 zu Duplik vom 19. Nov. 1627);  
Attest von Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Altmühl über die Besitzverhältnisse zu Sommersdorf 1661 (Beil. Lit. A zu Prod. vom 17. Mai 1661)
- 8 2 cm

### 1831

- 1 – Bestellnr. 4254/1
- 2 Maria von *Buttlar*, geb. von Rinderbach, wohnhaft zu Wassertrüdingen
- 3 Georg Friedrich d. J. von *Crailsheim*
- 4b Dr. Wilhelm Heinrich Goll und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1659)
- 5a mandatum de solvendo residuum s. c.
- 5b Auseinandersetzung um Schuldzahlung in minderwertiger Münze;  
1622 zahlte Wolf von Crailsheim ein kl. Darlehen von 1.150 fl in schlechter Münze zu einem Kurs von 9 fl je Reichstaler zurück.  
Maria von Buttlar erwirkt gegen Georg Friedrich d. J. von Crailsheim (!) ein Mandat auf vollwertige Schuldzahlung, das sie Mitte Sept. 1624 anhängig macht.  
Unter Berufung auf ein Paritorialurteil von 1635 erlangen Hans Melchior und Wilhelm Kechler von Schwandorf als kl. Erben Mitte Aug. 1658 eine Citatio ad reassumendum gegen Hans Georg von Lichtenstein zu Braunsbach und seine Ehefrau Helena Maria von Stetten als Erben des Wolf von Crailsheim.
- 6 1. RKG 1624 (1659–1660)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 5 Prod.; SpPr fehlt

### 1832

- 1 B 6750 Bestellnr. 4256
- 2 Wilhelm von *Buttlar* zu Gunzenhausen
- 3 Bischof Johann Christoph von *Eichstätt*
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1623);  
(Dr. Jonas Eucharius) Erhardt (1634);  
(Dr. Heinrich Wilhelm) Erhardt (1665);  
Dr. (Georg Friedrich) Müeg (1698);  
Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Gülchen (1713);  
Lic. Johann Jakob Wahl und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Gülchen (1716);

- Dr. Johann Goy und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1738);  
Lic. Christian Philipp Lang und (subst.) Lic. Conrad Anton Weiskirch (1745)
- 4b Dr. Johann Leonhard Gerhard (1625);  
Dr. (Johann Konrad) Albrecht (1643);  
Lic. (Bernhard) Henning (1651);  
Lic. C(onrad) F(ranz) Steinhausen (1701);  
Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. A(mbrosius) J(oseph) Stephani (1737)
- 5a mandatum poenale c. c.
- 5b Auseinandersetzung um Schuldzahlung in minderwertiger Münze;  
Ende Aug. 1613 stellte Veit Erasmus von Eyb zu Eybburg und Cronheim wegen einer von seinem Vater Friedrich von Eyb herrührenden Schuld von 10.000 fl dem kl. Vater Jobst von Buttlar, markgräflich brandenburgischem Rat und Amtmann zu Gunzenhausen, eine Verschreibung aus. Auf die kl. Kapitalaufkündigung Mitte Sept. 1621 hin verkaufte der Schuldner das als Unterpand eingesetzte Rittergut Eybburg an Bischof Johann Christoph von Eichstätt als Lehenherrn, der dafür angeblich die Schuldzahlung auf sich nahm und Ende Febr. 1622 den fraglichen Betrag in silberlosen Sechsbätznern erstattete. Wilhelm von Buttlar bringt vor, nur rund ein Zehntel des Kapitalwerts zurück-erhalten zu haben. Bekl. Bischof gibt an: er habe sich nicht zur Zahlung verpflichtet, sondern diese zur Verfahrensverkürzung für Veit Erasmus von Eyb getätigt: auch habe Kl. ohne Protest quittiert und die Schuldverschreibung herausgegeben.  
Von Anfang 1668 bis Mitte 1698 und von Mitte 1716 bis Ende 1738 finden keine Prozeßhandlungen statt.  
Mit Urteil vom 5. Dez. 1746 wird das ergangene Mandat kassiert.
- 6 1. RKG 1626–1747 (1626–1745)
- 7 Schuldverschreibung des Veit Erasmus von Eyb für Jobst von Buttlar über 10.000 fl 1613 (Q 3);  
Rechtsgutachten der Juristischen Fakultäten der Universitäten Rinteln 1713 und Gießen 1714 (Q 34)
- 8 2 cm

### 1833

- 1 B 6749 Bestellnr. 4255
- 2 Wilhelm von *Buttlar* zu Gunzenhausen
- 3 Hans Philipp *Fuchs von Bimbach* zu Möhren, Rechenberg (im Akt auch: Altenrechenberg) und Unterschwaningen (im Akt: Schwaningen)
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1623);  
Dr. Lukas Goll (1627)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1623)
- 5a mandatum s. c.
- 5b Schuldforderung aus Güterverkauf;  
Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach erwarb Ende Febr. 1590 von Afra von Rechenberg, der Erbtochter des Ernst von Rechenberg und späteren Ehefrau des Jobst von Buttlar, das Rittergut Rechenberg und stellte ihr dafür eine Verschreibung über 1.000 fl Zins und Gült von 20.000 fl Kapital aus. Nach seinem Tod veräußerten die Markgrafen Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach und Christian von Brandenburg-Bayreuth das Rittergut an Hans Philipp Fuchs von Bimbach, der fortan

das Interesse beglich. Petri Cathedra 1622 weigerte sich Wilhelm von Buttlar als Erbe seiner Mutter, die fällige Zinszahlung anzunehmen, bestand vielmehr auf der Rückerstattung des Kapitals. Mitte Aug. 1622 wies er das gegnerische Angebot zurück, ihm die Hauptsumma samt ausständigem Interesse in gängiger Münze zuzustellen.

Ende Mai 1623 erlangt Kl. ein Mandat, das die Zahlung in guter Münze befiehlt. Bekl. führt an, daß diese – wie eine im Frühjahr 1619 ausgesprochene erste – Kapitalaufkündigung nicht fristgerecht erfolgt sei. Ende Jan. 1624 läßt er Graf Ludwig Eberhard von Oettingen-Oettingen vom Reichshofrat als kaiserlichen Kommissar mit der Durchführung gütlicher Verhandlungen betrauen, denen sich Kl. unter Hinweis auf das anhängige RKG-Verfahren entzieht.

Am 28. Sept. 1626 – Hans Philipp Fuchs von Bimbach fiel Ende des Vormonats (als königlich dänischer General) bei Lutter am Barenberge – ergeht ein Paritorialurteil. Das Rittergut Rechenberg ist nachfolgend zwischen Kaiser Ferdinand II. wegen der gegen den feindlichen General ausgesprochenen Reichsacht samt der damit verbundenen Güterkonfiskation, den Markgrafen als Lehenherren und Hans Karl Fuchs von Bimbach als Erben strittig, so daß die Erstattung des Kapitals weiterhin unterbleibt. Am 9. Dez. 1629 folgt ein weiteres Paritorialurteil gegen Hans Karl Fuchs von Bimbach (vgl. Bestellnr. 4257).

- 6 1. RKG 1623–1629 (1623–1631)
- 7 Zinsverschreibung Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach für Afra von Rechenberg über 1.000 fl Zins von 20.000 fl Kapital 1590, vidimiert durch Bürgermeister und Rat zu Nördlingen 1623 (Q 9);  
Interzessionsschreiben der Markgrafen Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach und Christian von Brandenburg-Bayreuth an Kaiser Ferdinand II. zu kl. Gunsten sowie nachfolgende kaiserliche Promotoriales ans RKG 1624–1626 (Q 39–42);  
Atteste von Landhofmeister und Räten zu Stuttgart sowie Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Altmühl 1627 über den Tod des kl. Bruders Georg Friedrich von Buttlar anläßlich von Privathändeln 1622 und dessen angeblichen Tod in Diensten des geächteten Grafen Ernst von Mansfeld erwähnendes undat. Schreiben des Christoph Chemnitius, Doktors der Rechte (Q 49, 51, 52)
- 8 4,5 cm

## 1834

- 1 B 6751 Bestellnr. 4257
- 2 Georg Bernhard von *Buttlar*, wohnhaft zu Prichsenstadt, arme Partei, als Senior des Geschlechts auch im Namen seiner mitinteressierten Agnaten Wolf Wilhelm, Hans Melchior, Philipp Hannibal, Eitel Moritz und Melchior Heinrich von Buttlar zu Wildprechtroda und Salzungen sowie des Hans Berthold von Boineburg für die nachgelassenen Söhne des Moritz Hartmann von Buttlar, Wilhelm Christoph und Moritz von Buttlar, weiterhin Rudolf von Büнау, herzoglich sächsischer Rat und Hofmeister zu Altenburg, als späterer Intervenient
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Wilhelm von Buttlar zu Gunzenhausen als Intervenient
- 4a Dr. (Heinrich) Eilinck (1640);  
Dr. Georg Goll (1642);  
Dr. Johann Georg Gülcher (1654);  
Dr. Johann Georg von Gülchen und (subst.) Lic. Ulrich Daniel Kuehorn (1656);

- Dr. Georg Friedrich Mieg und (subst.) Dr. Friedrich Heinrich von Gülich (1687)
- 4b Dr. Jonas Eucharius Erhardt (1634);  
Dr. Konrad Blaufelder (1642);  
Dr. Lukas Goll (1653);  
Dr. Jonas Eucharius Erhardt und (subst.) Dr. Paul Gams (1655);  
Dr. Lukas Goll und (subst.) Dr. Wilhelm Heinrich Goll (1656);  
Dr. Wilhelm Heinrich Goll und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1658);  
Dr. Johann Leonhard Schommartz und (subst.) Dr. Johann Nikolaus Hoen (1659);  
Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Johann Georg Erhardt (1688)
- 5a mandatum arresti s. c.
- 5b Arrestanlegung auf Kapitalien des Wilhelm von Buttlar;  
Georg Burkhard von Buttlar zu Wassertrüdingen setzte Ende Febr. 1609 seinen Neffen Jobst von Buttlar testamentarisch zum Universalerben ein: aus baren Mitteln und Schuldforderungen sollte jedoch ein Fideikommißkapital gebildet werden, dessen Zinsgenuß dem jeweiligen Senior der Familie zustehen sollte. Weil die vom Erblasser angelegten Kapitalien weit verstreut und teilweise nicht verfügbar waren, einigten sich Hans Georg, Moritz Hartmann, Georg Bernhard und Jobst von Buttlar Ende Apr. 1610 dahin, daß letzterer gegen Zession von Barschaft und Forderungen 12.000 fl als Fideikommißkapital anlegen sollte. Weil Jobst von Buttlar und nachfolgend dessen Sohn Wilhelm von Buttlar diese Abmachung nicht erfüllten und kl. Fideikommißinteressenten 6.000 fl an Zinsen vorenthalten wurden, erwirkt Georg Bernhard von Buttlar einen Befehl an Bürgermeister und Rat zu Nürnberg, die im reichsstädtischen Losungsamt angelegten Gelder des Wilhelm von Buttlar mit Arrest zu belegen. Dieser interveniert: das Fideikommißkapital von 12.000 fl sei unter Verschreibung des Rittergutes Weiltingen an Wolf Wilhelm von Knöringen verliehen gewesen; nach Erwerb des Rittergutes durch das Herzogtum Württemberg habe die Landschreiberei zu Stuttgart die fälligen Pensionen gezahlt, auch an kl. Senior; dagegen gehe das nürnbergische Kapital von ursprünglich 18.000 Rtl. im wesentlichen auf eine Zahlung zurück, die Hans Karl Fuchs von Bimbach aufgrund eines Kameralurteils leisten mußte (vgl. Bestellnr. 4255). Kl. Partei wendet dagegen ein, daß die Fideikommißgelder ohne Wissen und Billigung der Agnaten angelegt worden und gegen die kaiserliche Besetzung Württembergs nicht ausreichend versichert gewesen seien. Rudolf von Bünau interveniert Ende Juni 1643 wegen einer Bürgschaft des Jobst von Buttlar (vgl. Bestellnr. 4258).  
Mit Urteil vom 12. Dez. 1656 wird Wilhelm von Buttlar verpflichtet, für die vertragsgemäße Anlegung und bessere Versicherung der Fideikommißgelder sowie die Zahlung der ausstehenden und laufenden Pensionen zu sorgen. Am 1. Sept. 1658 werden Bürgermeister und Rat zu Nürnberg mit der Exekution betraut. Ein Antrag der Söhne des Intervenienten, Heinrich und Karl von Buttlar, auf Restitutio in integrum und Suspendierung der Exekution, weil die Agnaten der württembergischen Kapitalanlage doch zugestimmt hätten, wird am 20. März 1659 abgeschlagen.
- 6 1. RKG 1640–1688
- 7 Testament des Georg Burkhard von Buttlar 1609 (Q 3) samt nachträglichem Nebenvermächtnis über die Verteilung seines Silbergeschirrs 1609 (Q 27) und nachträglicher letztwilliger Verordnung 1609 (Q 28);  
Fideikommißkapital von 12.000 fl betreffender Vertrag zwischen Hans Georg, Moritz Hartmann, Georg Bernhard und Jobst von Buttlar 1610 (Q 4) sowie Vertragserneuerung durch Hans Georg, Georg Bernhard, Wolf Wilhelm, Hermann Balthasar, Friedrich Eitel, Moritz Hartmann, Hans Melchior und Wil-

helm von Buttlar sowie durch Joachim Christoph von Lentersheim und Heinrich Christoph von Woellwarth als Vormünder des minderjährigen Sohnes des Jobst von Buttlar, Georg Friedrich von Buttlar, 1617 (Q 12);  
 Obligation des Wolf Wilhelm von Knöringen zu Weiltigen und Emersacker für Georg Burkhard von Buttlar über 12.000 fl 1606 (Q 49);  
 Schuldverschreibung der bekl. Partei für Intervenienten über 18.000 Rtl. 1630 (Q 53);  
 Attest von Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Altmühl, wonach Hans Karl Fuchs von Bimbach aufgrund eines für Wilhelm von Buttlar ausgefallenen Kameralurteils ein Kapital von 20.000 fl samt ausstehendem Interesse abbezahlen mußte, 1639 (Q 54);  
 Attest des Kastners Philipp Caspar Götz, der Bürgermeister und des Rats zu Prichsenstadt über die kriegsbedingte Armut und Bedürftigkeit des Georg Bernhard von Buttlar und seiner Ehefrau Maria von Bibra 1640 (Q 58);  
 Schuldbrief des Heinrich Burkhard von Pappenheim für Hans Friedrich Gottsmann über 300 fl 1609 (Q 62);  
 Konfirmation des Privilegium de non arresando Kaiser Rudolfs II. für die fränkische Ritterschaft 1609 durch Kaiser Ferdinand II. 1626 (Q 74);  
 Zeugenaussagen zu Gunzenhausen 1638 (Original und Abschrift: Q 82);  
 Aufstellung über die männlichen Nachkommen des Wolf von Buttlar (Q 94);  
 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 109);  
 Nürnberger Exekutionsprotokoll 1658 (Q 125/127) umfaßt als Beilagen: Aufstellung über Forderungen des Melchior Heinrich von Buttlar als Senior (Q 131); Aufstellungen über Nürnberger Kapitalien und Zinsen des Wilhelm von Buttlar (Q 132, 133);  
 Attest der herzoglich württembergischen Kanzlei zu Stuttgart von 1658 wegen des agnatischen Konsenses zu Kapitalanlage und Zinsgenuß bis zur Besetzung des Herzogtums Württemberg 1634 (Q 142);  
 Vergleich des Melchior Heinrich von Buttlar mit den übrigen buttlarischen Fideikommißinteressenten 1658 (Q 150);  
 Beilagen zu Partitionsanzeige (Q 159): gedruckte Aufstellung über die Kurse zahlreicher Münzsorten 1582–1624 (Lit. B = Q 161); Attest der markgräfllich brandenburgischen Hofratskanzlei zu Ansbach von 1660 zum Kurs von Reichstaler und Dukaten in den Jahren 1606–1611 (Lit. C = Q 162); Vergleich der buttlarischen Fideikommißinteressenten 1660 (Lit. D = Q 163);  
 Abrechnung über Heinrich und Karl von Buttlar aufgrund des im Lösungsamt angelegten väterlichen Kapitals zustehende Gelder 1635–1660 samt Konto der davon empfangenen Zinszahlungen 1637–1656 (Q 165, 166)

8 10,5 cm

## 1835

- 1 B 6753 Bestellnr. 4259
- 2 Karl von *Buttlar* zu Ermschwerd
- 3 Friedrich von und zu der *Tann*, (kaiserlicher) Obristleutnant und Ritterrat des Kantons Rhön-Werra, sowie Johann Adam Jungkurth, tannischer Vogt zu Wehrda, und Stoffel Gutbernhard, tannischer Offizier und Wirt zu Neukirchen
- 4a Dr. Johann Ulrich Stieber und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1661)
- 4b Dr. Paul Gams und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1658);  
 Dr. Jakob Friedrich Kühorn und (subst.) Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen (1665)
- 5a *mandatum de non amplius offendendo s. (c.), ad deoccupandum, avocandum, restituendum et de non impediendo c. c. cum citationibus solitis et ad videndum*



se incidisse in poenam legis si quis in tantam cod(icis) unde vi etc. necnon super fracta pace

- 5b Wiedereinsetzung in Schloß und Gut Wehrda (heute: Hohenwehrda) und Bestrafung des bekl. Ritterrats und seiner Diener wegen Überfalls;  
 Ende März 1660 verpachtete Friedrich von der Tann Schloß und Gut Wehrda auf drei Jahre an Karl von Buttlar, der nach dem Tod seines Schwiegervaters Kaspar Hund von Kirchberg Mitte Mai 1660 davon auch als Mitgänger Besitz ergriff. Mitte Sept. 1660 überfielen mitbekl. tannische Diener mit 50–60 Bewaffneten das Schloß, zwangen zunächst den Kl. samt Ehefrau (Klara Anna Hund von Kirchberg) und Kindern zum Verlassen des Schlosses und bedrohten Anna Sidonia von Trümbach, geb. von Buchenau, die seine Familie in ihrem Adelsitz zu Wehrda aufnehmen wollte, nahmen seine Diener gefangen, warfen seinen Hausrat auf die Straße, trieben sein Vieh aus den Ställen und verwüsteten seine Vorratslager.  
 Karl von Buttlar ersucht um Wiedereinräumung des Schlosses sowie um Bestrafung des bekl. Ritterrats, der mitbekl. Diener sowie ihrer mittels Anschlags zu Fulda, Wehrda und Hersfeld (im Akt: Hirschfeld) geladenen Mittäter. Friedrich von der Tann gibt an: er habe seinem wegen zweier vor dem Halsgericht zu Kassel geführter Mordprozesse aus der Landgrafschaft Hessen entwichenen Prozeßgegner aus Gefälligkeit das Gut Wehrda verpachtet; nach Vertragschluß habe dieser öffentlich Forderungen, insbesondere wegen des Gerichts Neukirchen, gegen ihn erhoben, sich vertragswidrig Obrigkeits- und Jurisdiktionsrechte angemaßt, den Untertanen übermäßige Fronden abverlangt, den mitbekl. Vogt bedroht und einen vom Halsgericht zu Marburg verurteilten Vatermörder in Dienst genommen; auf die Klage der Untertanen hin habe er ihm den Pachtvertrag wiederum aufgekündigt und ihn schließlich vertreiben lassen. Wegen der ihm widerfahrenen Schmähung als "Landfriedensbrecher, Wüterich, Räuber und Mörder" erhebt bekl. Ritterrat eine Rekonventionsklage auf die für Landfriedensbruch festgesetzte Strafe von 2.000 Mark lötligen Goldes.
- 6 1. RKG 1661–1673 (1661–1666)
- 7 Notariatsinstrument über die kl. Besitzergreifung vom schwiegerväterlichen Anteil am Gut Wehrda 1660 (Q 4);  
 Pachtvertrag der Brüder Friedrich und Martin von der Tann mit Karl von Buttlar über das Gut Wehrda 1660 (Q 8);  
 undat. Klagschrift der tannischen Untertanen zu Wehrda und Rhina (im Akt: Rein[a]) gegen kl. Pächter (Q 9);  
 Wehrdaer Rechnungsregister 1658–1659 (Q 19);  
 Überfall vom Herbst 1660 betreffendes Attest von Erhard Friedrich von Mansbach, Wolf Herbold und Georg von Buchenau, Ernst von Ilten, Ludwig und Wilhelm Burkhard Schenck zu Schweinsberg, Wolf Friedrich von Romrod, Reinhard Ludwig von Trümbach sowie Adam Herbold Wolff von Gudenberg 1661 (Q 21);  
 Aussage der Anna Sidonia von Trümbach zu diesem Überfall 1661 (Q 22);  
 Urteilsbrief des landgräflich hessischen Halsgerichts zu Marburg gegen Hans Heinrich Leutheuser, Förster zu Wolferode, mit kontumazialer Achterklärung wegen einer Mordtat 1661 (Q 31)
- 8 4 cm

## 1836

- 1 – Bestellnr. 15383
- 2 Hans Melchior von *Buttlar*, Georg Wilhelm von Wildungen, Christoph von Boineburg zu Lengsfeld (heute: Stadtlengsfeld) und Emilia von der Tann als Erben der Margaretha Christina von der Tann, geb. von Thüngen

- 3 Neidhard von *Thüngen* zu Sodenberg und Weickersgrüben sowie Wolf Dietrich Truchseß von Wetzhausen, fürstbischöflich würzburgische Räte und Obristen, auch Amtleute zu Homburg an der Wern sowie Trimberg
- 4a Dr. (Johann Georg) Krapf (1631)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1630)
- 5a mandatum s. c. cum citatione ad videndum se incidisse
- 5b Besitz- und Erbstreitigkeit um Reußenberg;  
Mitte Sept. 1629 erlangen kl. Erben auf die gewaltsame Einnahme der Burg Reußenberg durch den mitbekl. Wolf Dietrich Truchseß von Wetzhausen ein Pönalmandat. Bekl. Neidhard von Thüngen gibt an: er habe nach dem Tod seines Veters Julius Albrecht von Thüngen Ende Okt. 1625 auch namens seiner Brüder Konrad Friedrich und Daniel von Thüngen sowie seines Sohnes Friedrich Albrecht von Thüngen als nächsten Agnaten dessen Erbe in Besitz genommen und Mitte März 1626 ein kamerales Ediktalverfahren gegen dessen Erbinteressenten und Kreditoren angestrengt (vgl. Bestellnr. 2249); dabei habe Margaretha Christina von der Tann Ansprüche auf die thüngischen Stammgüter Reußenberg, Höllrich und Heßdorf erhoben; deren Erben hätten trotz Anhängigkeit des Verfahrens Reußenberg durch Bewaffnete besetzen und die Untertanen zur Huldigung nötigen lassen; nach Übergriffen gegen seine zu Bonmland sitzende Ehefrau (Eva von Thüngen, geb. von Bibra) sowie Einfällen in das Hochstift Würzburg habe mitbekl. Obrist und Amtmann den Abzug der Besatzung durchgesetzt. Kl. Erben werfen Neidhard von Thüngen vor, seine Brüder und seinen Sohn nur vorgeschoben zu haben, weil er selbst geächtet (vgl. Bestellnr. 2827) und durch Julius Albrecht von Thüngen testamentarisch ausdrücklich vom Erbe ausgeschlossen sei.  
Anfang Apr. 1633 melden beide Parteien, daß sie sich verglichen haben.
- 6 1. RKG (1630–1633)
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 10. Juni 1630): Zeugenaussagen vor Notaren 1630 (Nr. 15, 16); Burgfrieden zu Reußenberg zwischen den Brüdern Andreas, Albrecht und Lutz von Thüngen sowie des ersten Sohn Dietz von Thüngen mit lehenherrlichem Konsens der Grafen Berthold und Heinrich von Henneberg-Schleusingen 1334 (Nr. 18); Reußenberg betreffender Vergleich zwischen Philipp, Daniel und Philipp Jakob von Thüngen 1589 (Nr. 19);  
Beilage zu duplizierendem Bericht (Prod. vom 22. Febr. 1633): Vertrag über die Zession des Daniel von Thüngen zustehenden sowie wegen seines Bruders Konrad Friedrich von Thüngen, Dompropstes zu Würzburg sowie Propstes des Stiftes Haug zu Würzburg sowie zu Wechterswinkel, zu erwartenden Anteils am Erbe des Julius Albrecht von Thüngen an Neidhard von Thüngen und seinen Sohn Friedrich Albrecht von Thüngen 1626 (Nr. 1)
- 8 2,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 22 Prod.; SpPr fehlt

## 1837

- 1 B 6771 Bestellnr. 4263
- 2 Heinrich *Butz*, Bürger zu Bamberg, wohnhaft auf dem Kaulberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Fritz *Hübner*, Wolf Gockelmann und Anna Schopper zu Bamberg auf dem Kaulberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Amandus Wolf (1534)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1534)
- 5a appellatio

- 5b Ersatz von Brandschäden;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Durch ein zu Martini 1530 im kl. Haus beim Malzdörren ausgebrochenes Feuer brannten auch die Wohnungen der bekl. Nachbarn größtenteils aus. Mitte Dez. 1530 wurden am kaiserlichen Landgericht des Hochstifts Bamberg Schadenersatzklagen Fritz Hübners auf 400 fl, Wolf Gockelmanns auf 300 fl sowie Anna Schoppers auf 150 fl eingereicht: Heinrich Butz habe den Brand durch Unachtsamkeit ausgelöst und durch das Verschließen seines Hauses die Feuerbekämpfung behindert. Dieser wies jede eigene Schuld an dem Brand zurück und beschuldigte seine Nachbarn, durch das Versperren ihrer Häuser die Rettungsmaßnahmen erschwert und den Schaden vergrößert zu haben. Auf von beiden Seiten eingeholte Zeugenaussagen hin verpflichtete das Landgericht Heinrich Butz Ende Aug. 1531, die seinen bekl. Nachbarn entstandenen Brandschäden zu ersetzen. Das fürstbischöfliche Hofgericht zu Bamberg bestätigte diese Entscheidung Mitte März 1534. Kl. appelliert ans RKG: die Gegenseite habe nicht zu beweisen vermocht, daß der Brand durch seine Unachtsamkeit entstanden sei und somit kein *Casus fortuitus* (unvorhersehbarer Unglücksfall) vorliege. Bekl. Partei bezeichnet die kl. Appellation als desert, da die Ladung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Urteil, sondern erst nach knapp zehn Monaten reproduziert worden sei. Das RKG bestätigt am 21. Febr. 1537 das landgerichtliche Urteil und zieht die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung an sich.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Hochstifts Bamberg 1530  
2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1532  
3. RKG 1535–1540
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Zeugenaussagen 1531;  
Aufstellungen über Prozeßkosten sowie Brandschäden der bekl. Bewohner Bambergs (Q 10, 11)
- 8 3,5 cm

## 1838

- 1 B 856 rot Bestellnr. 1369
- 2 Prior Hieronymus II. (Pfeiffer) und die Konventualen der Kartause *Buxheim*
- 3 Anselm Victorian Graf *Fugger* zu Babenhausen, Boos und Wellenburg
- 4a Lic. Lukas Andreas von Bostell (1777);  
Dr. Friedrich Jakob Dietrich von Bostell und (subst.) Dr. Wilhelm Christian Rotberg (1783)
- 4b Lic. Johann Werner und (subst.) Lic. Hermann Joseph Valentin Schick (1780);  
Lic. Johann Adolph (Georg) Brandt und (subst.) Lic. (Fidel Carl Amand) Goll (1782)
- 5a *mandatum de non amplius turbando in quieta et immemoriali possessione vel quasi libertatis a servitiis venatoriis desuperque cavendo c. c.*
- 5b Auseinandersetzung um Befreiung von Jagdfronden;  
Anselm Victorian Graf *Fugger* zog die Inhaber zweier leibfälliger Lehenhöfe der kl. Kartause zu Mohrenhausen seit Herbst 1772 gegen kl. Proteste mehrfach zu Jagdfronden heran.  
Prior und Konvent zu *Buxheim* wenden sich ans RKG: diese beiden schon im Jahre 1409 erworbenen Höfe seien seit jeher von allen Fronden befreit, was Franz Carl Graf *Fugger* noch Mitte Okt. 1758 vertraglich anerkannt habe.  
Am 17. Apr. 1780, am 23. Dez. 1780 sowie am 15. Dez. 1783 ergehen Paritorialurteile. Am 2. April 1784 wird das erbetene Exekutorialmandat erteilt.
- 6 1. RKG 1777–1784 (1778–1783)

- 7 Vergleich Franz Carl Graf Fuggers mit Prior Hieronymus I. (Kraft von Dellmensingen) wegen der kl. Lehenhöfe zu Mohrenhausen 1758 (Q 4); Zeugenaussagen vor Oberamtskanzlei zu Buxheim 1776 (Q 6)
- 8 2,5 cm

### 1839

- 1 B 6176 Bestellnr. 4229/5
- 2 Prior Franciscus (Hernich) zu *Buxheim* (Kl. 1. Instanz)
- 3 Adam *Teller*, Bürgermeister zu Lindau (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Heinrich Burckhardt (1563)
- 4b Dr. Georg Berlin (1563)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Schuldzahlung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Klaus Bichelin (Büechelin), Bürger zu Leutkirch, zederte seine Habe schuldenhalber an seine Kreditoren, die dann Anfang Okt. 1562 gerichtlich eingesetzt wurden. Das liegende und bewegliche Vermögen des Schuldners wurde jedoch alsbald dem bekl. Bürgermeister als Mitgläubiger überlassen, der daraus zunächst die Forderungen der ihm laut Prioritätsurteil vorzuziehenden Kreditoren befriedigen sollte. Nachfolgend ersuchte kl. Prior Bürgermeister und Rat zu Leutkirch, Adam Teller zu verpflichten, zwei der kl. Kartause auf ihm mitüberlassene Güter verschriebene Zinsen von 25 Goldgulden und 5 fl mittels Zahlung der zugrunde liegenden Kapitalien von 500 Goldgulden und 100 fl abzulösen: er habe begonnen, die Güter stückweise zu verkaufen, lasse jedoch die Forderungen der Kreditoren unbefriedigt. Bekl. Bürgermeister entgegnete: er habe die Güter keineswegs ersteigert, sondern mangels Käufer lediglich deren Verwaltung übernommen und mit den Gläubigern vereinbart, bis zur Veräußerung der Güter die Zinszahlungen zu leisten, nicht aber die Zinsverbindlichkeiten abzulösen; diesem Zweck habe der Erlös aus den Teilverkäufen gedient; kl. Prior möge sich mit seinen Kapital- und Zinsforderungen an die Käufer der ihm als Unterpfang versetzten Güter halten. Bürgermeister und Rat schlossen sich Ende Juni 1563 offensichtlich dieser Auffassung an.  
Kl. Prior appelliert ans RKG. Bekl. Bürgermeister sieht sich nicht zur Abtragung der Kapitalien verpflichtet. Weil ungeachtet der kl. Appellation weiterhin etliche der kl. Kartause verschriebene Grundstücke feilgeboten werden, ersucht kl. Prior um Inhibition.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Leutkirch)  
2. RKG 1563–1564
- 8 1,5 cm